

Das  
Sich schließende  
**Polnische**  
Kriegs=  
**THEATRUM**

vorstellend

Die dem so sehrlich gewünschten Frieden publicirende  
**Königl. Residenz - Stadt**



nebst andern dargu dienlichen Kupffern.

Sernerer Inhalt ist auf folgender Seite zu lesen.

**Frankfurt und Leipzig,**

ANNO 1718.

# Dieses Kriegs-Theatrum,

präsentiret

1. Eine unparteyische Beschreibung derer im Jahr 1715. entstandenen und im Jahr 1717. am 1. Febr. glücklich geschickten innerlichen Troublen in Polen.
2. Die vornehmsten von beyden streitenden Theilen gegen einander publicirte Manifeste und Schrifften.
3. Einige Nachricht von denen unter solchen Troublen zu zweyen malen angestellten Friedens-Conferentien, woben zugleich die zu Kava und Warschau getroffenen Friedens-Schlüsse, auch die an letztgemeldtem Ort festgestellte Reichs-Grund-Gesetze und andere wichtige Documenta befindlich.



Pol. 8. II 340



## Geneigter Leser,

**S**IEH, eines der größten Königreiche in Europa, führet seinen Namen von Pole, einem ebenen Felde, hez. Zu wünschen wäre es, daß dessen Regiments-Verfassung so eben, wie seine Felder, das ist, alle Verordnungen und Privilegia derer Einwohner in selbigem so beschaffen wären, daß sich der Eigennus, Raubgier und Hochmuth nicht hinter dieselben, als hohe Berge und sichere Brustwehren wider alle billige Bestrafung, verbergen und sicher stellen könnten. Allein es scheinen die Stände dieses Reiches von der seit dem Absterben Königs Sigismundi II. eingeführten Regierungs-Art dergestalt eingenommen zu seyn, daß sie eher Gut und Blut aufopfern, ja endlich ihr Vaterland in ein gänzlichet Nichts verwandelt sehen, als nur das geringste von ihrer so hochgerühmten und manchemahl in eine muthwillige Licenz degenerirenden Freyheit verliessen wollen. Man nennet die von der Polnischen Nation so hochgeliebte Freyheit mit gutem Vorbedacht eine muthwillige Licenz, in welche ihre von den ersten Regenten an hergeführte mit den Grängen der Billigkeit umschänckte Freyheit nach und nach verwandelt worden. Polen ist zwar von Lechi Zeiten her ein Wahl-Königreich gewesen, jedoch so, daß die Stände desselben immer bey einer Familie, wie etwan die Teutschen bey den Carolingern, Sachsen, Franken, Schwaben und endlich dem löblichsten Erz-Haus Österreich, geblieben sind, und die Könige einer unumschränkten Herrschaft, die Stände aber einer zum Aufstehen und Wehlfarth ihres Vaterlandes begreimen Freyheit genossen haben. Ihre Könige führten ehemahls Krieg, und machten Friede, wenn es ihnen gefällig war; Sie worden und unterhielten zu ihren Diensten so viel Mannschafft, als ihnen beliebte; Sie belohnten, strafften, ertheilten Gnade nach ihrem eigenen Gutdünken und pflegten so wohl in öffentlichen als privat Angelegenheiten alles nach ihrem eigenen Gefallen anzustellen, daß die Polen selbst zugesehen müssen, es sey Sig-

mundus II. der letzte König von der Jagellonischen Linie, & souverain in seiner Regierung gewesen, als zu unsern Zeiten ein König in Dänemark oder Schweden seyn kan. So lange nun die Könige in Polen eine so unumschränkte Gewalt in ihren Händen hatten, erweiterten sie die Grenzen ihres Reiches vortreflich; von den Thronen wurden sie geliebet, von den Auswärtigen aber gefürchtet; denn sie konnten starke und mächtige Armeen ins Feld führen, und ihre meisten Anschläge wurden mit nicht minderm Glück und Ehre vor die Nation, als Geschwindigkeit und Nachdruck ausgeführt. Und dieses alles vornemlich darum, weil sie damals nicht, wie zu unsern Zeiten, von den langweiligen Berathschlagungen derer Stände, *Eigeninn der Nuntiorum terrestrium*, und den Schläffen eines verwirrten Reichs-Tags *dependireten*. Da aber, wie schon gemeldet, das Regiment des Jagellonischen Manns-Stamms mit *Sigismundo II.* ein Ende nahm, so gab erwehnter König kurz vor seinem Tode dem Senatoren- und Adel-Stand die vollkommene Gewalt, nach seinem Tode mit dem verledigten Throne nach ihrem Gutdünken zu disponiren, und da ward insgesamt beschloffen, daß durch das Herkommen behauptete Wahl-Rechte nicht wieder an eine Familie zu binden, sondern allen Christlichen Prinzen die Freiheit zu verstaten, daß sie sich um die vacante Krone bewerben möchten; im Fall sie die darzu erforderte Qualitäten besäßen. Es wurden hierauf ein und andere Verordnungen gemacht, und die unter voriger Regierung bemerkte *Puncta in fauor des Senatoren- und Adel-Standes* aufgesetzt, die der zukünftige König vor seiner Erönnung beschweren solte; welche Art zu verfahren bey allen folgenden Königs-Wahlen beybehalten und obgedachte den *Candidaten* zur Krone vorzuliegende Punkte mit dem Titel der *Pactorum Conventorum* beleyget worden. Hierauftraff die Wahl nach dieser neu eingerichteten Regierungs-Verfassung unter vier Competenten, *Henricum von Valois*, *Herzog von Angou*, Königs *Caroll IX.* in Frankreich Bruder, und dieses geschah im Jahr 1574. Weil nun die Polen sahen, daß die meisten Europäischen Potentaten von dieser neuen Regierungs-Art Anlaß nahmen, ihrem Nation, nach dem Tode ihrer Könige, auf alle erkanliche Art zu statiren, damit selbige entweder sie selbst oder doch Jemanden von ihrer Familie zu der Krone erheben möchten; so sorg der Adel nach und nach an ihre gar besondere *Prærogative* aus der Freiheit ein Votum zur Wahl eines neuen Königs *viribus* zu geben, zu machen, und seinen Stand

dem Fleißlich ja gar Königlichem Fleiß zu schätzen, unter dem Vorwande, daß er andern die Krone geben, auch sich ein jeder unter ihm bey allen Wahlen selbst Rechnung darnach machen bliebe. Welches gleichsam mit dem Schätze fast gränzlange Verurtheil auch den allergeringsten Edelmann so aufgeblasen macht, daß er sich bey Ereignen-ten was: mit allerhand vergeblichen Chances: enflantz wieder, wenn es auch nicht sein rechter Ernst ist, sichs dennoch zur Veringsfuch- und Verachtung des aufrichtigen Adels anwendet. Wie weit aber diejenige Legende mit der Wahrheit übereinstimmt, welche meldet: daß bey dem letzten rechtmäßigen Wahl-Tage in Polen ein armer Edelmann den den ihm verfallenen Hausnachts-Dienst verlassen, mit dem Vorwande, daß er zum König. Wahl-Tage reisen, und zu sehen müsse, ob ihm vielleicht nicht das Glück treffen möchte, die Krone davon zu tragen, sich es überläßt man dem Ueberleben derselben zu verantworten. Doch die bisher erreichte Regiments-Form hat den Poln. Adel nicht allein in besondres Ansehen gebracht, sondern ihm auch die Wege zu allerhand unermesslichen Goldschmelzungen eröffnet. Denn nachdem er gesehen, daß sich die Candidaten zu dem verlebigen Thron nach und nach vermehret, so hat er dem Zugang zu selbigem mit so viel Schwärzkräften unermüdet zu verlegen gemußt, daß er nicht anders als mit golden- und silbernen Schlüsseln eröffnet werden können. Und wenn unter 7 bis 6 Candidaten ein jeder seinen Anhang die allgeringste Freygebigkeit empfinden lassen, so ist dennoch die Wahl wol auf einen lebenden ausgefallen, der sich weder Kosten noch Rechnung beschwern gemacht, wie auf dem Exempel des Königs Michael deutlich erhellet. Wie aber diese beyden Wege vermagend den Poln. Adel ansehnlich und reich, also sind sie auch schädig gewesen, denselben hochmüthig zu machen. Die beyden Könige, Johann Casimir und Michael haben es mehr als zu wol erfahren; und wolte Gott! unsere ige Zeiten wüßten nichts von dergl. Dornen, so blüete die eines größern und ruhlgern Königreichs mächtigste ige Kön. Maj. in Polen mit dero getreuen Erb-Landes-Kindern in allem Kön. Hofen Wohlergehen und Zufriedenheit leben, der Sarmatische Adler, unter Bedeckung der Sächsis. Thur-Schwert der, das Aufnehmen seiner Wohlthat und gesegneten Rubehandlung sehen, auch sich Gerechtigkeit u. Friede in beyden Ländern küssen könen. Allein das hohe Verhängniß des Himmels hat ein ganz anderes beschloß, und der schwerste Augensuß. in Polen muß, wie ehemals der große Kön. August die ersten Jahre seiner Regierung in einem schweren Kriege und beständigen Unruhe zubringen, damit die beyden und Gott gebe! so dem Jahre derselben desto ruhiger, berückmter u. gesegneteter fern mögen. Die sechshebndige Unruhe in Polen, ja die verrenten und nach dem Maß des Glück's abgemessene Folgen derselben sind dem größten Theil der igt lebenden Menschen durch eigene Empfindung so tief ins Gedächtniß eingedruckt, daß es fast unendlich scheint, dieselben zu Papier zu bringen, wenn nicht die Liebe vor die Nachwelt ein ganz anderes weiset. Doch die vorreßl. *Lebens* sibe Arbeit und die so aufrichtig verfertigte Liff. russische Nachricht über die neulich entstandene Revolution in Polen, wie auch viele andere hieher gehörige Schrifften können dem ge-  
orig-

neigten Leser zu einer beliebigen Wiederholung alles dessenigen, was bis auf das Jahr 1711. passiert, dienen, die übrigen Jahre aber wird er, ob zwar kurz, doch gar ordentlich und schmackhaft in dem so genannten Pommerischen Kriegs-*Thesoro* beschrieben finden, und denselbst sehen, daß zu Ergänzung des Zusammenhangs in der Geschichte des Poln. Wesens nichts mehr übrig ist, als die Historie deren im Jahr 1704. entstandenen und über 7 Viertel Jahr gedauerten innerl. Troublen. Man sind zwar dieselbe von der Gewandtheit daß sie eher in einige Vergessenheit als durch ein erneuertes Andenken wieder an den Tag gestellt zu werden verdienen. Doch da die unter solchen Troublen verfallene Vögel erhdem reichthündig sind auch die von beyden Theilen publicirten Schrifften, inq. die bey den gütlich Testament erwachsene Adm. und endlich darauf erfolgte Friedens-Schlüsse, so wol schriftlich als gedruckt durch viele Hände coulirt; So hat man denen Liebhabern der Historie, der werthen Posterität und sonderlich der gemeinen Lesche einen nicht unangenehmen Dienst zu erweisen gesucht, wenn man davon so viel als möglich an Nachrichten und Documenten zusammen zu bringen, und dem geneigten Leser ohne alle Passion und unbillige Absichten unter dem Titel: Das sich nunmehr schließende Polnische Kriegs-*Thesorum*, mitzutheilen bemühet. Es könte zwar dasselbe mit besserem Zug das schon vor einem Jahre geschlossene Poln. Kriegs-*Thesorum* heißen; Allein da der Anfang des Drucks von dieser Beschreibung gleich nach dem am 3. Nov. 1706. zu Warschau publicirten Frieden gemacht, das Ende aber desselben aus allerhand wichtigen Ursachen, bis zu später Zeit verschert worden, so hat man den auf denen schon gedruckten Bogen befindl. Columnen-Titul zu Vermüdung aller Confusion, welcher der S. L. nicht unglückl. bemerken wird, behalten müssen. Ubrigens wird der schaparthmäßige Leser von der Gütigkeit seyn, und in dieser wolgemeinten Arbeit mehr Aufrichtigkeit und Fleiß, als Kunst und Vollkommenheit zu suchen beliben; denn man gestehet frewillig, daß selbe wegen der vertrittten scharren, da man zu denen noch hin und wieder abgehenden Nachrichten, nach angewendetet möglichstem Mühe, nicht gelangen können, nur ein Lagerhaus sey, welches jedoch hoffentlich denen Freunden der Historie ein Ausgang eines besser zu einigem Vergnügen, derenymigen eben so die musices und merckwürdigsten Geschicht des Allerdurchlauchtigsten Augusti II. zu beschreiben Orden und erforderet Eigenschaften haben werden, in ihrer wichtigen Arbeit zu einiger Erleichterung dienen wird. Wobey man schließl. von Herzen wünschet, daß der durch den Warschauer Frieden wieder hergestellte Ruhestand des Königl. Poln. Reichs von immerwährender Dauer seyn, und bey dem Könige die Majestät, bey dem Senat die Autorität, bey dem Ritter-Stande aber die Freiheit in ihrem durch die Reichs-Grund-Gesetze fest gestellten Schranken ungekränkt seyen, auch durch diese so nöthige Harmonie die Wohlfehl der Kirche besiedert, hingegen alle feindsliche Anschläge wieder selbige zu nichte gemacht werden mögen!

Das  
 sich nunmehr schliessende  
 Polnische  
 Kriegs-  
 THEATRUM.



Constitutio est anima libertatis, Verfassung ist die Seele der Freyheit. Dieses ist eine Maxime, welche dem Polnischen Adel mit der Mutter-Milch eingestrichelt, und von seinen Lehrern, zugleich nebst dem Pater noster, beygebracht wird. Ob sie aber mit dem Grund-Sätzen der gesunden Vernunft und des Regels wehligedinnerer Witter überstimme, auch demjenigen, welche sie practicieren, mehr Schaden als Nutzen bringe, solches überläßt man der Überlegung moralischer Weiser und der Polnischen Nation eigenen Erfahrung. Zum wenigsten weißt der Effect, daß eine edelmüthige Regierung, des welcher man von keiner, zu nicht, als Verwirrung und Rain, dienenden unumschrieblichen Lizenz gewußt, dem Königreich Polen, daß auff des Absterben Sigismundi (II.) Augusti, mehr Vortheil, Erweiterung und Ansehen, auch innerlichen Wohlstand gebracht, als die nach der Zeit eingeführte, auff obige Maxime gegründete, und den eigenmächtigen und insolenten Adel zu Ausbildung seiner angehörmten Neigung intendirte Regiments-Verfassung. Das verlehme Befand, die dem Polnischen Ceypter anzureißere Provinzen Smolenok, Tverichon und Kiern, das sich selbst der Polnischen Schatz-Schöckigkeit mit äufferster Gewalt aufschneidernde Cersacken-Land, die der Nation unumschreiblichen Schimpff von den Türcken abgemermete Festung Sammer, und der Stadt Vorku, welches diese Conquerte nach sich gezogen, wehlt dem fast ungeschickten innerlichen Factionen, Empörungen und blutigen Kriegen, sind leider! mehr als zu wahrhaftige Zeugn von unserm Saye. Und wer weiß, ob der bey noch währende 26. jährige Krieg, welcher so vielen auch in dem graum Überdruß fast nie erbotenen Revolutionen unermessen geblieben, nicht gar den gänzlichem Umsturz des Polnischen Reichs würde nach sich gezogen haben, wenn nicht ein allergütigster Friedriich nicht zu strick-

ihm Vorhaben, als Scharfe gezeigt gewesen, und die Liane durch Güte zu einer standhaften Treue zu bewegen, auch, als ein großer Augustus, die Ordungen des so widerstandigen Reichs gleich Anfangs mit der vortheilichen Festung Saminit zu betreiben, und dieselben bis daher, mit dem größten Kosten, in ihrem ehemaligen Hofe unerschelt zu erhalten gesucht hätte. Welche bereits die Eile und Eignung um so viel desto mehr zu bewundern, weil sie von dem größten Theil der ansehnlichen Polnischen Nation mit Lobdank aufgenommen, und ditzeligen, so von dem theuersten Lande: Daber zu ihrer Beförderung bestimmt gewesen, vor ihrem guten Willen mit Beweigerung der nöthigen Subsidien, ja endlich gar einer grausamen Verhinderung belohnt werden; welches aus nachfolgender Beschreibung des letzten unermüden Krieges in Polen mit mehrern erhellen wird.

Nachdem Ihre Königl. Majestät in Polen, beider maffen, im Jahr 1703. mit einer ansehnlichen Macht wieder aus Dero Erb-Landen nach Polen zurückgekehret; so haben Sie, auf väterlicher Vorsicht vor das Ihre ererbte Reich, mit Consens der vornehmsten Magnaten des Königreichs Polen, Ihre Sächsischen Völker in gemeldtem Reich behalten müssen, theils weil dasselbe gegen die Preussischen Ordnen von einem innern Einbruch des Feindes aus dem Campo nicht gefährdet, theils auch, weil dem an dem Türckischen Stamm sich aufhaltenden König von Schweden, u. d. dem von ihm aufgemergeten Türckischen Hofe nicht viel zu trauen, Polen aber selbst nicht in dem Stande war, allen feindlichen Machinationen mit seiner überdoppelten Armee gehöriger maffen vorzugeben. Nun obdies es die in der gesunden Vernunft gegründete Billigkeit, daß diejenige, welche ihr Blut und Leben vor die Wohlthat des gemeinen Wohls aufsetzen solten, auch nothwendig von demselben Nutzen annehmen werden. Weil aber solcher Unterhalt ohne Geld nicht zu beschaffen war, so wurden gleich Anfangs die Sächsischen Truppen, um die Einwohner nicht allzuehr zu beschweren, so gut, als es sich thun ließ, aus einander gelegt und nöthige Contributiones ausgeschrieben. Es freuten zwar Anfangs die Polen nicht sehr daran; liefen aber sich demach durch wohlgegründete Vorstellungen, daß dadurch mit andern Seiten vermieden würden, zur Erlegung der aufgeschriebenen Contributionen Gelder bringen; conversirten auch damit, jedoch nicht sonder Thurnen, die ersten Jahre durch, zumals da das Land durch die stärckten Corps, so zu verschiedenes maffen nach Preussen abgezogen, von den Einquartirungs-Last einiger maffen befreiet wurde. Es hat aber

aber der Erfolg nach der Zeit gemessen, daß die Polen aus allenhand Ursachen, nicht ihren innerlichen Verdacht über die Unversicherheit der Sächsischen Discretionen maliret, was sich zu einem willigen Hovoz zur Subsistenz derselben bejunct. Demnach demselben starckes Sächsisches Corpo in vorigem Jahre zu der concurrenzen Befestigung der Stadt Straßburg, aus Polen nach Pommern marchirte, und sich die Operationes dazüselbst angefangen, So stungen insajung die Schwæder an, sich über die außgeschriebenen Contributionen zu beschweren, Schicketen in ihren Land - Tags - Versammlungen allenhand unglückliche Concilia, und weigerten sich denen Sächsischen Auxiliar - Truppen die fernere Subsistenz zu reichen. Endlich aber schritten sie gar zur Abmächten, und nachdem die Lithauische Armer, unter der Direction ihres Feld - Herrn Pociey, ein Defensiv - Bündnis gemacht, griffen sie etliche Sächsische Postirungen feindlich an, fertigten Deputierten an die Cron - Armer ab, um selbige zu ihrem Blutsaße anzulocken, suchten mit der Cron - Armer causam communem gegen die Sachsen zu machen, und sie als vorgegebene Reichs - Feinde, mit Gewalt anzugreifen. Wenn nun Ihro Königl. Maj. auch also gemeret gewesen, so hätte die Sache sich auch zu großer Glückseligkeit geben können; allein sie erwielet eine recht herrliche Ausgang gegen des Feld - Herrn Pociey, als Haupt dieser Complex, und suchten ihn endlich durch Brieffe, hernach aber durch persönliche Besichtigung des Herrn Bischoffs von Ermaris von seinem üblen Vornehmen abzumachen, da denn, nach vielen Debattem, die Säre in so weit verfrang, daß dieses außerordentliche Jour, was nicht gänzlich glücklich, dennoch in so weit gedämpffet wurde, daß die Cassation des obgedachten Bündnisses und die Königl. Amnestie darauf erfolget. Wiltwieweil als dieß in Lithauen vorging, so finden sich viele Senatores, und selbst den selben auch der Cron - Reich - Feld - Herr zu dem außgeschriebenen Senatus - Concilio bey Sr. Königl. Maj. in Warschau ein. Als nun die weissen beisammen waren, so machte der Cron - Camler, mittelst einer geschickten Rede den Ingerth und selbte seines Herrn Comparation die allerhöchsten Verdienste Ihro Königl. Maj. gegen ihre Nation und gesamte Republicque, auch Dero Gnade und Langmuth gegen die Halbfeindigen auff das nachdrücklichste vor. Hierauff liesen Ihre Maj. diesen Ständen drei Punkte, welche den gegenwärtigen Reichs - Zustand betreffen, zur Überlegung vortragen. Der (1.) betraffte die Constitutiones des Reichs, merien Ihre Maj. erwieken, daß sie in den Kirchen - Ordnungen keine Veränderung gemache, sondern selbige

erlaubt erhalten hätten; in Civil-Sachen wären aber durch des Kaiserlichen und Russischen Hände gegangen, und in Kriegs-Affären hätten die Kaiserliche Partei nach Gefallen, ohne einige Hinderung, ihrer Rechte verwehret bleiben. Der (2.) ging den Krieg an, in welchem Ihre Maj. dankbarer, daß sie an Verlangung desselben nicht Schuld wären, indem, gleichwie Polen, also auch Sachsen dadurch in großes Uebelgerathen gerathen; wann Sie aber Schätze gesammelt, oder Ihre Erb-Länder benüthet hätten, so hätte derselbe ein Vergnügen auf Sie gemessen werden. Was aber den Anfang des Krieges betrifft, so wären Ihre Maj. hierzu nicht allein durch die Pacta Conventa obligiret gewesen, sondern es hätte Sie auch der damalige Primus Regni zu sollichem angeführer; und da Ihre Maj. mit Dero Truppen in andern Ländern agiren, hätten die Uebelgerathen dem Feind ins Reich gebracht, und eben derselben beständige Empörungen und Faktionen wären an Verlangung des Krieges Ursache. Der (3te) aber gäbe auf die in Polen unter dem Reichs-Erbsitzen resultirende Uneinigkeit, in welchem Ihre Maj. fadenlich remonstrirten, daß Sie gleichwie zu Befehl Dero Regierung, also jederzeit bemühet gewesen die Republique in Einigkeit zu erhalten; Wann man als Ihre Maj. die entstandene Unabgesehen mit Bescheid nicht imputiret werden könnten; so möchten die wohlgefasste Patrioten inquiriren, welche die Urheber von diesem Uebel wären; bevor aber solches geschehen, würde man bekennen müssen, daß die Republique Ursache hätte. Ihre Maj. vor nachfolgende Gründe verbunden zu sein, 1) daß kein Feind mehr in Polen zu finden wäre; 2) man kein untrüglich freundes Volk sehe; 3) der Krieg in dem Feinde nicht geführt würde; 4) daß der getroffene Frieden Krieg abgewendet, und; 5) Ihre Maj. sich mit ausdretigen Voornemen, zur Conservation der Republique, ohne ihrem Kosten, oder Verlast ihrer Länder, zu Bündniß eingelassen hätte.

Hierauf wurden etliche Tage darnach, bey continuirtem Senatus Consulto, noch nachfolgende Propositiones ad deliberandum verlesen:

- 1) Sollte man bedacht sein, auf was Art und Weise Ihre Maj. der Krieg in Preussen für Eintrügliche Assistenz, da Se. Majestät das Polnische Interesse befördern, contentiret werden möchte.
- 2.) Sollen die Polnischen Soldaten, welche nicht compleet und manirt, abgeschafft, und an ihre Stelle 2000. Mann Sachsen der Cron-Armee, incorporiret werden, welchen ihrer Verpflegung, wie den andern Polnischen Soldaten, von der Gemeinthe gegeben werden.

3.) Wästen

3.) Mühen des Wapenschaften diejenner Unterhaltung für die Auxiliar-Tropfen auszuführen, weicherliche aber abzunehmern konten, biß der Krieg mit der Cron Schweden genüget wäret.

Es gab aber diesen Senatus Consilio nicht so große Hinder- und Verzögerung, als die Abwechheit des Primatis Regni, welcher allererst den 7. Septemb. nach Warschau kam, des folgenden Morgen bey Her Kön. Majest. Audienz hant, und den 7. Sept. wieder nach Schwienitz mitfort giengt zurück reiste weil man seine impracticables Propositiomes proir angehöret, aber denselben nicht nach seinem Besuchen, wüßigen Verhall gegeben. Das hant Her Königl. Maj. sich schon sit einiger Zeit her resolviret sich in allerhöchster Person nach Sachsen zu erheben, welches aber vorher das Ende des Senatus Consilii abwartet. Jedoch wolle mit selbigem wenig langweilig außsahr so überlassen Sie dem Primatis Regni und Cron-Ceß-Judicem die Abhandlung der übrigen Affairen, mit Befehl eine gewisse sesshafte und denen Reichs-Sagungen gemäße Einrichtung aller Dinge vorzunehmen, und brachen sodann, nach des Herrn Grafens von Wajthum Exzellenz, das Warschauer posta auf, passiren den 24. Sept. durch Breslau, und langten den 27. dno zu Dresden an.

Ehen vor dem Senatus Consilio hatten die schweidigen Reichländer, aus Haß wider die Sächsischer Auxiliar-Tropfen, einen allgemeinen Aufstand, oder ihrem Stylo curia noch eine Conkederation angegriffet, dem Castellan von Landberg zu ihrem Vorstehel außgewerffen, und sich unter einander verschworen, keine Conkulation mehr zu geben, diejenigen aber, welche sie durch militairische Execution einzubehalten, mit blutigem Köpfen abzumachen. Nun angucken Her Königl. Maj. diese Empörung, wie billig, mit großer Indignation, welen aber dennoch auß wichtigen Hers beschwerden Ursachet, vor allen Dingen die Güte verhalten, und schickten deswegen den Lithuanischen Referendarium Fredro, einen nahe Vetter des Marschalls dener schweidigen Reichländer, an sie ab, selbige von der abhandten Zumuthung durch nachdrückliche Vorstellungen abzunehmen, auch die schädliche Empörung nach allen Kräften zu künntreiben. Allein sine Bemühung hant gar einen wenigem Effect: Denn an hant daß die ungeschuldigen Reichländer von ihrem gefährlichen Begriren ablassen solten, so suchten sie vielmehr die beschwerten Wermuthschaften zu glücker Widerspenstigkeit zu bewegen, und sie zu verleiten, daß sie den Sächsischen Hülfz-Beldern weiter keine Subsistenz reichen, die Esquiquen aber mit

dem Sabel abwerfen solten. Es blieb zwar Injensz eine jenseitige Welle nur beim Leben, und die Polen lebten mehr mit angheliden und gehorsamen Unterthanen unanständiger Herren, als den Sclaven. Man sechelt mir oben gedacht, Ihre Königl. Majestät aus dem Lande zu treiben, so beschämlich die schrednigen Polen der Verwesheit Ihrer Königl. Majestät zu ihrem Vortheil, und die Tragodie gieng zu erst in der Wojewodschaft Cracau an. Denn es trüben sich daselbst endlich nur wenig Delicate zusammen, vagirten, wie die Jirgauer, auf dem Lande herum, verbittern die noch wohlgeruhte im Genüthe, theilten sich keiner Contribution- Gelder zu geben, und massacriren viel Sachsen und andere, welche sein kaislicher Kleidung einzeln antraffen. Hierauf packten sie im Janszky Schute einige Sächsische Commandirten an, hielten den Lieutenant Böhndich und etliche 30 Gemeine nieder, und nahmen ihnen bis 18000. Tumpfe von einzoßigen Reiche künge-Soldern ab; In einem andern Orte aber anrapirten sie 10. Sachsen in einem Gasthof, welche daselbst über Nacht lagen: Diesen jänderten sie an etlichen Orten zugleich an und was nicht im Juar umfassen mußte über den Sabel strengen. Wie nun diese Streiche; ihrer Richtung nach, sehr wohl gelingen, so fanden sie nach und nach größern Anhang, da es denn die sie zusammen rührte Gefindel dahin brachte, das das Weirtheimische Kaiserlich-Regiment ins Feldzuge gelochet, und denselben durch ihre disponirte Macht eine Capitulation abgedrungen wurde. Nachdem aber dieses Regiment der Capitulation zu Folge, das Gewehr abgelegt, so gab das rauchlose Gefindel Feuer unter selbiges, hieb einen Theil davon Weirtheimischer Weise nieder, plünderte die Bagage, und schickte den Rest der Mannschafft, nach abgedrangener Eide, nicht weiter in Polen zu dienen, auff Cracau zu. Dem dergleichen Tractament widerfuhr auch einigen Pöndlichen Dragonern, so bey Opawitz, auff Execution standes, dieß wurden bey Nachtzeit überanpelt, niedergemacht, einige an Blume gebunden, und nachhiten, wie nach einem Jide, gestossen, die Soldaten-Weiber aber theils geubter Weise mißgebraucht, theils aber ins Wasser gejagt und zerstückt. So litt auch ein Theil der Königl. Kirche, vieles von der Bagage des Herrn General Jansz und etwas von der Cavalier-Garde-Infos von dieser herum vagirnden Heere. Es würet auch der Bagage dierer Officier vom Pöndlichen Regiment nicht besser ergangen, wenn sie nicht noch das Glück gehabt hätte, unter gnugsamer Correes größem Theils in aller Geschwindigkeit nach Cracau gebracht zu werden; In es kann die herum-

schreckende Polen gar einen Anfall auf die Stadt Cracau, deren gefährlichem Weikeln aber die kluge Vorsicht des darian commandirenden Herrn Grafen Legnawski durch gute Anstalten glücklich vorbeugen mußte.

Der erste, welcher sich bey dieser durchbrechenden Pluth vor den Riß stellte, war der Herr Obriste Wars: Dieser zog den größten Theil seines Dragoner-Regiments in Ell zusammen, und marchirte damit glücklich ins Schloß. Allein hier wurde ihm von dem Weidiz-gesessenen der Prävaire abgehalten, und er selbst mit seinen Leuten so in die Enge getrieben, daß er Gefahr ließ surpreunt zu werden. Glücklicher Weise sahe man Anfangs dieses Unmenschen nur vor einem unbekanntem Aufsatzen, der sich vielleicht bald wiederlegte, wenn die erste Hitze verwaucht seyn würde. Nachdem man aber am 6. Octobr. sichere Nachricht erhielt, daß sich so gar die Polnische Cron-Armee, aus Pomerde des ruckständigen und von Plünderung der Sachsen ihren verbrochenes Geldes, zu dem im Gebirg: liegenden Pommalen in eine formale Confederation wider die Sächsischen Hülf-Völk: der eingassen, auch auf die würdliche Conjunction und endlichen Ruin der Sachsen bedacht wären, so wurde höchstnützlich zu seyn befunden, ohne Verzug alle nahe gelegne Truppen zusammen zu bringen, aus dem Gebirge gegen Samoto zu ziehen, und den March zu beschleunigen. Diefem zu Folge kamen die Thürische und Augenscheyden, oder Banturischen Dragoner den 7. Octobr. des Weids nach Zarasto und verhinderten die in dafiger Gegend herumstreichenden Polen, daß sie die dafelbst gestandene Sächsische Weintraube Bagage nicht plündern huten. Den 8. Octobr. brachen die besten Dragoner-Regimenter von hier wieder auf, wurden aber auf dem Felde von 4000. anmarschirenden Polen angegriffen; welchen Dauffen sie mit der größten Bezaucere schickte weifen, unterschiedene Vornehmte dabon erlegten, und ihm 2. Paar Pauden, 2. Fahnen und 1. Standarte abnahmen. Nach diesem ersten Siege gieng der March auf Hochla, weselbst sich die Lubomirskischen Säch: Bergwerke befinden; Weil sich aber derselbe wegen verigter Action, etwas verspüret, so kamen die Sachsen erst eine Stunde in der Nacht an den Fluß Dniez, oder Donauis. Als sie nun solches polfieren wolten, so mußten sie sich widerum mit 700. Polen herumbalgen, welche ihnen die Passage disputirlich machten; doch die Polen gaben bald Reißaus, und die Sächsischen Dragoner erreichten erst mit anbrechendem Tage Hochla, weselbst sie sich huten, und die abgemareeten Pferde zu erfrischen sahen. Allein sie huten auch hier nicht Ruhe haben; denn die Polnischen Sahen

Zuletzt rückten von ihrem in das Gebürge commandirten Detachement abermohls auff siebige an, wurden aber gleich den vorigen mit Zurücklassung einiger Todtensarkhe gemichen, hierauff kien die Dragoner ihrem March ungehindert nach Craucoufen, und langten dastelbst den 9. Decbr. Abends an, nachdem sie sich vorher in binnen 24. Stunden dreymahl mit dem Feinde herumschmeiffen müßten.

Ves diesem Marche hatte sich sonderlich der Herr Obriste Sünzberg durch seine kluge Conduite wohl signalisirt, sondern hätte es dieser beyden Dragoner-Regimenten leichtlich se, wie dem Brandstirnischen ergehen können. Alles jetzt erhelbt parire im Craucoufischen District, und es würde vielleicht im Warschauischen nicht besser ergangen seyn, wenn die demohls gleich durchmarschirenden Russen dieses Factionisthen durch ihre Gegenwart nicht einige Umbrage verursachet hätten. Man erwilt auch Anfangs, es würde der General Bauer mit etlichen 1000. Russen so lange umschreiben, bis sich die Sachsen verhärtet hätten; Allein die Russen eilen mit ihrer Macht nach Pommern, und lassen die Sachsen blöß. Diese jagen hierauff, so viel es sich thun ließ, ihre Macht nach Warschau zu sammen, in der Meinung, den Peruskmarsch ihrer Landeskrute aus Schouca abzuwarten, sich mit der Ribinskißchen Division zu conjungiren, und den noch vergeblichen Hoff der Cron-Genet an sich zu ziehen, auch sodann den Buffstand gleichlich zu demessen.

Man die Troupen ved der Ribinskißchen Division warm tröstt befertiget, und dem Hoff der Cron-Genet nicht viel zu trauen, deswegen jagen sich die Sachsen in Warschau, und forschiren die Verstädte daselbst nach Möglichkeit, lehren auch alle cründliche Mittel zu einer tapffren Defension vor, damit der während Adel nicht erman einbrechen, die Stadt plündern, und alles ruiniren möchte. Weiterwils als dieses hier vorging, sagire der größte Schwarm von den Zumuthirenden um Craucoufen herum, und hindere die Sächßische Marchere an der Fou-ragierung, welche doch gleichwohl noch etwas in dem nachfolgenden Dief fern fand, wodurch sie sich erheben kunte. Der Haupt-Anschlag der Polen war auff Craucoufen gerichtet, und man wisse, daß sie sich hart verstreuet, diese Stadt auszuplündern, alle Zerstücken tod zu schlagen, und hierauff nach Warschau zu marschiren, und daselbst, wo möglich, dergleichen zu thun. Sie getrauten sich aber auff Craucoufen keinen Sturm zu wagen, edre sich weiter in eine Action einzulassen, sondern hielten nur alle Zufucht, in der selben Meinung, daß diese Stadt kaum auff 3. Wochen mit Proviant versehen wüde, welche Rechnung aber ohne Wirk gemacht war. Damit sich aber diese angeßhmen

Wagel desse mehr verdröset, auch nach und nach alle Wapenbeschaffen zu sich ziehen und durch deren Hülf: desto leichter zu ihrem Zwecke gelangen, und nicht vor Belieben sondern aus Beschüß der Freiheit ihres Vaterlandes, anzusehen werden möchten, so setzen sie sich in eine genaue Verbindung unter dem Titel eines unpolnischen polnischen Mitglieds der Confederation zu sehen, nachdem hirauf ein Manifest publicirter unter dem Datum des 10. Octobr. ein Manifest, in welchem sie der Welt nach nach entrollen, daß ihr Claffenstand nicht gegen Ihre Königl. Majestät, sondern nur die Unrechthaber der Polnischen Freiheit gerichtet seye, welches zwar in Polnischer Sprache abgefaßt, lauten aber in der Deutschen auf folgende Weise:

Manifest Ihrer Gnaden des Herrn Confederations - Marschalls.

Erzweil. präsidentend.

**D**annach ist dießes Ihre Erben - Erbschaft auf der Welt: Ist am leichtig machen in einer genau Verbindung und beständig Confederation, in Rettung des Vaterlandes, geschehen zu wollen, als nicht durch niemand außer der Bedenken gerathen, daß sie hißfalls etwas nicht annehmen, sondern es ist die einzige Rettung des polnischen Reichs zu erlangen, und das durch andere Mittel zu sich zu ziehen, nicht in solche Confederation zu verfahren. Denn wenn nicht doch nicht in allen Wapenbeschaffen, wie schon in dem Jahre ihrer Unglücklichkeit worden, die Confederation der besten Constitution zu ziehen müssen, und nicht geringlich das polnische Consulat und ihren eigenen Schicksal und der Republik getödtet zu haben, wenn doch außer der Erben - Erben für die Freiheit haben ist, ist mit in diesen Umständen verfahren. Wenn das nicht nicht mancher großen Schaden, welchen die Welt nicht tragen möchte, in Betrachtung setzen: müssen auch auf ihre Annehmlichkeiten Rücksicht machen, und begehren, was mit Hilfe nicht: haben überman die Freiheit hat, eines Polnischen Erbmann von dem Erbmann zu ziehen, sich aber nicht hinein ziehen, heißt alle Freiheitlichen weg zu nehmen, und wenn nicht, in Rettung der Constitution, nicht zulässig, und wenn nicht zulässig, oder die, wegen dem Herrn Marschall, zu erweisen und zulässig zu haben nicht bei allen diesen Umständen, hat die Erben Erben Geld, welcher ihr, als Erben Erbmann, nicht zu erben Erben erben, ganz erben nicht, erben nicht für Erben und Erben für ihren polnischen Erben Angelegenheiten erben nicht erben nicht. Wenn hat in Betrachtung noch keine erben nicht nicht zu erben erben und wenn zulässig Erben gehabt, Erben haben nicht erben nicht und aufzuheben, die polnischen Erben Erben und Erben Erben Erben nicht, welcher also dem zu erben Confederation die einzige Hilfe gegeben: Wenn man die beste Constitution, in Folge der Erben. Es ist nicht über erben nicht, so soll Erben Erben Erben nicht, daß die Confederation zu Vertheilung nicht erben nicht Erben nicht, wie auch in Verbindung bey Erben Erben, und immer über dem Recht und Ansehen der Freiheit Erben und Erben Erben nicht. Wie dann ich hermit, in Verbindung gebened Erben Erben nicht, nachdem die ganze Erben, man nicht, daß ich man erben Erben nicht, nicht auf eigene Ambition, oder Begehren, noch in Rettung der Freiheit erben nicht Erben

höhere unrichtigig verhaltenen Sölden, als: keine Inconvenienzen, sondern vielmehr aus einem sehr betrübten Familien-Verhältnisse, zum abgemenen Nutzen und Befreyung des Vaterlandes von so vielen Feindern, auf mich genommen habe, so daß ich mir keinen vor die Wohlthat des Vaterlandes jederzeit verhoffen will. Wannobers ich nicht alle Wegweh dieses Verfalls, so wolles ich mit Ihn, wegen des abgemenen Verfalls aus-lassen und beyhoffen so launig zu werden, so daß Carl und sein Sohn und auch in ruhiger Stand wieder gelobt sein wird. Wollens habe durch Mangel in den höchsten Reichthum also bringen lassen. Gedruckt unter Kaiserl. Priv. Joh. Anno 1715.

VLADISLAUS GURTEMY, Sprachschreiber Johannlicher d. Conferenzien vor  
Ihre. Maj. Kaiserl. Hoheit, die Kaiserl. Durchlaucht. Kurfürsten, den König und die Chancery bey  
der Kaiserl. Maj. bey der Kaiserlichen Chancery zu Warschau.

JOSEPHUS STANICKY, kaiserlicher Russischer Truchse.

JOSEPHUS GRABINSKY, Russischer Truchse, Kaiserl. kaiserlich, nach des  
kaiserlichen kaiserlichen Kaiserl. Russischer (d. Conferenzien) Rath.

CONSTANTINUS GORDON WALENSKY, Russischer kaiserlicher kaiserlicher  
Rath.

BENJAMIN SCHARBCK, Russischer kaiserlicher Rath.

PETRUS WODZICHI, Oberster und Rath.

FELICIANUS JOZINSKY, Ihre Kaiserl. Maj. Russischer bey der Kaiserl. und  
Rath.

Wie weit dieses Manifest Reich halte, wollen wir den Urtheil vernünftiger Leute überlassen, und selbigen nur so viel zu überlegen geben, wie nachstehende Worte zusammen zu räumen, wenn in dem Manifest gesagt wird, die Concediracion sey zu Beförderung des Königl. Throns aufgefunden, und zwar aus der Ursache, weil sie das Wilschen hätte, die Königl. Arme, als die vornehmste Ursache desselben, gänzlich zu ruinieren, und was dergleichen andere Dinge mehr sey. Doch wo die Menschen einmahl in einer Sache geneigt seyn, da müssen auch die abstrakten Vorstellungen die Stelle der hündigsten Argumenten vertreten. Das Königreich Polen ist durch göttliche Verhängnis in einem langwierigen Kriege, so zu reden, bis auff den äußersten Grad ruinirt worden, ja was der Krieg übrig gelassen, das hat Pest, Brand, Theuerung und ander Felsen desselben vorleude nachgehlet; die Communitien sind in Elend, und die meisten Einwohner, aus Mangel der Nahrung, in äußerster Armuth, Noth und Elend gerathen. Nun sollen die Menschen bey solchen allgemeinen Plagen nicht auff die rechte Haupt-Ursache, sondern wissen allenthalben Neben-Motiven verweilen, wann am ihnen dieses oder jenes Unglück widerfahren. Und eben dergleichen Verstand muß habe es auch in Polen, Was Unglück, so nur zu nennen war, mußte die guten Sachen verurtheilen haben, und niemand mehr auff die Haupt-Ursache alles Verderbens sehen, welche doch die Polen in ihren eigenen Lüssen suchen sollen. Es war als desperaten und ihres Lebens überdrüssigen Leuten schon genug gesagt,

was zu thun wäre, wenn man die Sächsishe Auxiliar-Völker vor die Urheber aller ihrer gegenwärtigen Unglücken ansah; Denntheils müßten sich entson-  
der durch die Sächsishe Seite in einem glücklichen Stand zu sehn, oder durch  
eines mit feindlichen Hinde versetzten Tode das Ende alles ihrer Jam-  
mers zu finden, und die Hülffsführer suchten von allen dieser Conjunctionen, zu  
deßhalb erst Aufklärung ihrer Anschläge, zu profitieren. Was sie hinfamen, da  
fanden sie geringen Anhang, und was nicht mit welle, mußte sich das Selbige  
schleunig lassen, und wenn er sedam nicht erepieren wolte, notwendig mitgehen. Es  
war also sagt ganz kein Polen zuge, und Tracau bloquirt ja alles hatte dem Aufstei-  
hen des Königs nach, für Absicht auf den glücklichen Ruin der hin und wieder in Lan-  
de zertheilten Sächsischen Auxiliar-Völker geschiet. Allein es schien als wenn die  
Sache mitten unter dieser Bewegung zur Bute gelangen, und man dieselbe durch  
friedliche Tractaten belegen wolte; Denn es fand der Herr General Baudis  
den 20. Octobr. Gelegenheit mit den conföderirten Polen auff 14. Tage einen  
Waffen-Einstand zu treffen, reverirte sich auch, daß einem jedm, wenn er seine  
Beswerden verifizieren konte, solchekündliche Satisfaction gegeben werden.  
Die Seilschaft-Puncte aber, welche proßisch hochgebathen Herrn General und  
denen Deputirten von der conföderirten Eren-Annee, Hrn. Obristen Damm-  
feld und Hrn. Major Ramoyshi aufgeschriet wurden, waren folgende, nemlich  
der Herr General Baudis wolte

1. Wegen der von den Polen so stark urgirten Ausschaffung der Sächsischen  
Hülffs-Völker an den Hrn. General Feld-Marschall Gessen von Henning,  
Schreiben, und sein möglichstes darob thun, daß der Ritterschaft und sammt-  
lichem Keyserliche in ihrem Begehren billige Satisfaction gegeben werde.
2. Die conyersische Antwort auf obigen Punct innerhalb 14. Tagen verschaffen,  
insofem aber seinen Troupes schwarze Ordre ertheilen, sich aller Feindselig-  
keiten zu enthalten, und die conföderirte Woywedtschafften und Völker un-  
angrasset zu lassen.
3. Der Euzentzen zu Tracau Befehl ertheilen, von denen umliegenden Wäldern  
Stamm keine Foorage oder Proviant einzutreiben. Dabey solte
4. Demselben Befehl ertheilen in- und aus der Stadt Tracau zu reisen, und ihre  
Deposita abzuholen.
5. Wollte der Herr General, wann insofem jemanden auf dem Adel einiger  
Schade geschädet, dergleichen Wäldern zugefügt werden solte, solchen sogleich, noch vor  
der eingehelten Antwort aus Warschau, möglichst ersetzen.

Was heute wohl nicht billigt sein als das, was der Herr General Baudis

deren conföderirten Polen in diesen Punkten zugesandt: allem es wolle bey den aufrührigen Leuten keine Güte verfangen, und den Räubersführern, welchen mehr an der Fortsetzung der dinstal angefangenen Tragedie, als an dem Todeben sisset, alle gute Ordnungen unthunlich, und, unter dem Verwande der zu beschützenden Freiheit, alle ihre erfindliche Vessheit verüben lassen, als an dem Ruhe- und Wohlstand ihres Vaterlandes gelegen war, schone mit nichts weniger, als mit Feind und Unsigelt gedienet zu seyn. Darum sie aber doch den Schein nicht haben möchten, als wenn sie zu keinem Frieden inclinirten, so ließen sie alle ihre Truppen nach Lannern abzumarschiren und nur etwa 60. Preussische Jäger, nebst 600. Dragonern in den Serdemir- und Trucanischen Wojwodschafften zurücke, suchten aber ihren Anhang unter der Hand noch mehr zu verständen, die dinstal mehru niedru besinnlichen Eithauer auff ihre Seite zu bringen, und nöthigen eine Wojwodschafft nach der andern in die Confederation mit einzutrennen. Es fanden sich zwar noch hin und wieder viel wohlgeformte Edelknecht; allein sie mußten mit seer, wo se nicht gleichzeit ruhmlet sein weihen; andre giengen aus Turcoval, der größte Theil aber aus Weimach mit, und das ganze Land Chronoman Schenckball gleich zu seyn, die je weiser er gewohnt, je größer er weilt. So es geben sich die Häupter der Confederation viel Mühe, so gar den Kron-Princ, Jüd. Herrn auff ihre Seite zu ziehen, und suchten ihn durch ihre offentliche abgekündete Deposition zu dem Eintritt in die Confederation zu bereiden. Er wolte aber alle ihre Vorstellungen bey denselben nicht vernehmen, sondern er ermahnte sie vielmehr zur Ruhe, sollte ihnen den erbännlichen Zustand des gantz Polens und die vor die Republik zu bringende Folgen demögich vor, und hier beständig in Posen, Lemberg, wehler sich, aus Besorgere dem widerden Schicksal über Posen überfallen zu werden, verweiser wäre. Was ihn am meisten trübete war dieß, daß sein eigen Volk, Regieret, so größten theils aus Preussischen Trägern bestand, ihn verlassen und zu dem Confoederirten übergegangen war. Von diesem Zustande wolte der Primas Regni keinem Worte ein Wortgen thun, und mühte die Unruhigen Wojwodschafften von dem vorhabenden Aufruch durch ein ernstliches Schreiben ab; allein sie mußten ernewerliche glauben, daß es kein rechter Ernst wöde, oder sie hätten nicht die Liebe vor ihr Vaterland und Treue gegen ihrem König, auch ihre sehr große Ehrfurcht vor die Gottschafft gleichlich aus ihrem Herzen verbannet; Darnach die Pöhl weiser gleichzeit nicht allem in Lann und Serdemirischen wieder seet, sondern hätten sich auch bis in Groß. Polen erweidert, wo sich die Tragedie, wie ehemals in Klein Polen, erstlich mit Schussmanch und Pasch-Schleppers anfang, endlich aber zu einem völligen Aufruch zöliche.

Je größer nun die Gefahr dadurch wurde und den Sächsischen Auxiliar-Völkern den Vortaus bekehrte, je mehr hatten diese Urfache auff guter Gut zu seyn, sich so gut es sich thun ließ, zusammen zu geben, auch sodann dem sich mehr und mehr verständigenden Feinde unter die Augen zu rücken, und zu sehen, ob er bey einem feindlichen Treffen so viel Bravoure erweisen würde, als er verheere bey seinen Streiffen und Plünder-Expeditionen Muth und Verursamkeit gegen einzelne Personen, kleine Detachementen u. s. m. hätte bliesen lassen. Es zog sich also die Sächsische Armee nach und nach zusammen und des Herrn General-Jah: Marschalls, Grafens von Plümming Excellens rücker sodann mit sich selber gegen die Conföderirten an. Was nun mehr so wohl auf dem March, als auch bey der demnach passirten Bestimmung der Conföderirten und endlich erfolgtem Stillstand, Friedens-Tractaten, Schluß und Bruch (siehehen), solches alles wird aus nachstehendem Diario umständlich zu ersehen seyn:

Diario, aus welchem erhellet, was bey der von des Hrn. General-Jah: Marschalls, Grafens von Plümming Excell. wider die conföderirten Polen commandirten Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Armee vom 17. November. 1705. bis zu dem Bruch des zu Kawas am 18. Januar. 1706. geschlossenen Friedens, vorgegangen.

Den 17. Novemb. 1705. waren wir von Czecowicz aufgebrochen, und mit der Armee des Princes von Danen in Warhad zu sehen gekommen; bey welcher Gelegenheit unsre Husaren und Tatars unerschütterliche Partheren von den Conföderirten verjagten, und 1. Regiments-Quartier-Weiser von dem Regiment des Palains von Wisbowa sehr man eiders Officir, und etlichen Soldaten, gefangen aufbrachten.

Selbigen Tag erbielt man die Nachricht, daß die Armee der Conföderirten, noch in Tarnow, zwischen Kofse und Boyagin, sich befände, und daselbst durch einige Wallen aus Pechalen und der Ukraine verstärkt werden; ferner, daß der Adel der andern Palatinats theilens der Wachst sich die Nothwendigkeit machte, zu Tarnobrzeg zusammen zu kommen, um sich zu einem Marchschal zu erwehlen.

Den 18. dies brachen wir von Warhad auf, und zogen uns in Polozgia, vierthalbe Meilen von Danen; mit dem Vorhaben, die Conföderirten anzugreifen. Unverweilen war eine Warnschafft von 15 Compagnien in unsre Bannzüge eingekommen, als diese aus dem Wald von Kierin hervor kame; als in der commandirande Jah: Marschall, Herr Graf von Plümming, hatte wegen Eiders behutsamer Zugangs, so gute Measures genommen, daß die Conföderirte Witu-

schafft, mit Verlust 12. Todten, auch unterschiedlichen Verwundten, und 1. Gefangenen sich wieder davon machen mußte; Der Hauptmann Wälder unterstüßte bey diesem Besuche die Unstigen mit 14. Dragonern und 12. Grenadiern, beachte auch, nach einem vorstehenden Schanzenwechsel, die Conspidanten in die Furcht, ehe der Nach-*Truppe* und die Pelotonen des Fuß-*Volcks*, welche in einer gewissen Entfernung vorstehet, drey Bagage-Wägen marschirten, wegen des Gebürge und üblen Wegs hinter kommen künften. Indessen hatten die Conspidanten nicht das geringste von gedachter Bagage erbeuten, aufser 30. Pferden, welche die Kuchte aus unzeitiger Furcht ausgehauet, und mit selbigen davon geytten, auch darüber drey Conspidanten in die Hände gebracht waren; Wir hatten bey solchem Schanzmügel nicht, als 1. Husar und 1. Grenadier, verlohren.

Den 29. dies kam die Bagage bey der Armee zu Boletzin an, wo selbst wir eine General-Jouragierung machten; Selbigen Tag erhielten wir Nachricht, daß die Conspidanten von Zamow aufgebrochen, und nach Opotow marschirten, dahin wir gleichfalls zu ziehen genöthiget waren; Es kam eine von unsen ausgeschickten Parteyen zurück mit etlichen Gefangenen, welche alle einhellig aussagten, daß die Conspidanten nach Opotow im Zug begriffen. Eine ihrer Parteyen gerieth auf unsere Jouragierer vom Falkenischen und des Grafen Moriz von Sachsen Regiment; sie wurde aber mit Verlust 12. Todten zurück getrieben; da hiussom unsere Saatz nicht mehr, als 1. Dragoner, oder Reuter getödtet; und 1. Lieutenant, nebst 1. Escort verwundet wurde.

Den 30. dies waren wir früh früh wieder mit unserer Armee aufgebrochen, und 1. starke Wägen vom vorigen Lager gegen Opotow gerichtet, dafelbst wir Nachricht erhielten, daß die Conspidanten gleichfalls aufgebrochen wären, und Opotow hinter sich liegen gelassen hätten, ihren Marsch nach der Weichsel fortsetzend; daher wir einige Parteyen ausgeschicket, um fernere Kundschafft davon einzusehen.

Den 1. December. Heute um 11. Uhr, früh, langte der Bericht ein, daß die Conspidanten sich zwischen Zamow und Kirov, 1. Meilen von Opotow, gescheet hätten; daher der Herr Feld-Marschal mit dem Polarin von Lulin und bey Herren Generalen, Hagadin und Zeiffen, Kriegs-Rath gehalten; darinn beschloffen wurde, diesen Morgen, um 4. Uhr, aufzubrechen, um die Conspidanten, wann es möglich, ehe sie weiter marschirten, zu erreichen; und, damit man um so viel weniger im Marsch gehindert werden möge, waren sie nachsam geachtet, die Bagage in Opotow zu lassen; weil es aber noch sehr frostig war, ließ man nur

das Fuß-Volk voran gehen, ingleichen die wenige Artillerie, und den Herrn General-Lieutenant Seiffen fortzücken; der Herr Feld-Marschall aber folgte mit der Reiterey beim Anbruch des Tages, und zwar in solcher Ehestwindigkeit, daß sie zu bestimmter Zeit sich mit dem Fuß-Volk vereinbaren konnten, um die ganze Armee in Schlacht-Ordnung zu stellen, und denen Conföderirten eine Schlacht zu liefern, wozu man glaubte, es würden dieß sich jenseits des Schlags noch aufhalten; allein die Hoffnung war verfehlet, massen eine ausgeschickte Parthey die Nachricht brachte, daß offgedachter Conföderirten, welche von unserm Tatarisch-Wind bekümmet um Tüternische noch aufgedröhen wären, und nach Sendomir sich gezogen hätten; dahero wurde beschloffen, die Weichende jemere zu verfolgen, welches auch in solcher Behändigkeit geschähe, daß wir zu Sendomir, so vier stunde weiter von Opotow entlegen, Wen um 3. Uhr angelangt waren; Unterdessen vernahm man, daß die Conföderirten sich bereits über die Weichsel so geschwind gezogen hätten, daß unsere Tatarische mehr, als 100. Pferde, noch dinstags angetroffen, von denen 10. Mann auf dem Platz erlegt, und die Ubrigen in die Weichsel gestürzt hätten; deren Ueberigen waren 2. Mann todt geblieben und 4. verwundet worden. In dieser Nacht lagerten sich die Conföderirten in großer Unordnung; Wen,

Den 2. dito. Helten sie sich in 2. Linien jenseits der Weichsel; Dieser Tag wurde eine General-Jouragung vorgenommen; weilen aber unsere Bagage noch nicht rauch, so wurde man nicht vor thunlich die Weichsel zu passiren.

Den 3. dito. Wie erwarteten heute die Bagage, um alsdann die Weichsel auch zu passiren, und die Conföderirten, falls sie Stand halten, und nicht wieder sich auf dem flüchtigen Fuß hin setzen, dabeistien anzugreifen; Japnischen aber hatte man denen Regimentern von der Armee zu ihrer Unterhaltung die Pfarrereyen angewiesen; Zu dem Herrn Palatin von Culm hatten die Conföderirten ein Tatarische gesendet, um die Erlaubung zu bitten, über der jüngster Passirung der Weichsel Erwandere beizubehalten zu dürfen.

Den 4. dito. Heute hat der commandirende Feld-Marschall, Herr Graf von Flemming, die Ordre ergehen lassen, daß alle diejenige, so sich auf der Jouragung befinden, den 7. dieß sich wieder im Lager stellen sollen.

Den 5. dito. Heute brachte dem vorgemeldeten Herrn Feld-Marschall ein Tatarische; dem Marschall deroer zu Dornow verjamenten Conföderirten ein Schreiben. Abends hatte offgedachter Herr Feld-Marschall die Ordre, wo man durch die Weichsel setzen wurde, nachschicklassen lassen; Wen machte auch die Anstalten für diejenige Truppen, welche bey Sendomir zuhelf verharren sol-

ten, um diesen Tag die Zeit über zu beschern, unter welcher wir durch die Weichsel hinaus würden; Dem Regiment von Seiffen, welches zu Opawo zurück sitzen verblieben, ertheilte man den Befehl, wiederum zu der Armee zu fliehen.

Den 6. dits Hielt die Feld-Marschall, Herr Graf von Flemming, den General-Wacht-Meister, Herrn von Leskau, an den Herrn Stern-Strof, Feld-Herrn; Es wurde ihnen schiedlichen in Sandomir sich befindenden Studenten die Erlaubniß gegeben, daß sie sich über die Weichsel, und so fort zu dem Heiligen nach Dantz versetzen dürften.

Weigens hehet die Armee deren Conföderirten an nach Verlust des neuge-machten Fußes, längst welchem sie eine Brust-Wehre aufgeworffen, um sich vor ihrem Haum Seiffen bedruct zu erhalten.

Den 7. dits. Heutz war unsere Reiteres auf eine kleine Insel, so mitten in der Weichsel gelegen, ganz gemächlich passiret, dabei ein jeder Reuter einen Musquetier hinter sich sitzen gehabt; Der Herr Feld-Marschall hatte hierauf die Insel in Augenstein genommen, und befunden, daß die Gegend zur Erlang der Reiteres eine gute Ordnung gar bequem sey; Die geruch geschickte Mannschafft bekam den Befehl, noch so lang alda zu bleiben: biß man den andern Arm die Weichsel nach passiret seyn würde.

(Ein anders von eben selbigem Dats:) Der General-Feld-Marschall Graf von Flemming, welcher sich mit der Königl. Armee nahe bei Sandomir befindet, hat dem General-Pandis Ordre zugethelet, daß er auß alligle mit denenjenigen Trouppen, welche bei Opawo stehen, zu ihm stofft; Die Reiteres aber hat er an dem Ufer der Weichsel beordert, da zwischen das Fuß-Volk dieses Fuß durchwaer; morauf er den Feind angriffen. Obgleich selbiger sich beyser genehret, hat er doch das Sächsishe Feuer nicht vertragen können, sondern die Flucht in seinem Reithüfemern genommen, wohin er von den Sachsen verfolget werden; neben diese 50. Todte und 160. Blessire bekammen; bey der Weichsel aber sind 49. Todt geblieben; wiewol an Seiten der Conföderirten geblieben, ist unbekant, weil sie aus der Flucht zerstreuet und getödtet worden. Die Sächsishe Armee hat sich über Kanawa nach Zamose gerendet, um sich alda mit dem, unter Commando des Prinzen von Weissenfels stehenden Corps, zu vereinigen.

Den 9. December. Es wider zu wünschen gewesen, daß die Conföderirten hinter ihrer Vertheibung, welche sie am Ufer des Weichsel-Flusses aufgeworffen hatten, festes Fußes stehen verblieben wären; massen, etwan Ansehen nach, wir die Conföderirten geschlagen, und also deren Trübsaln dasiget Raths eine Entschafft gemacht haben würden.

Den 10. dits. Der commandirende Königl. Feld-Marschall-Herr Graf von Flemming, hatte auf uns sich mit seiner Armee bey der Vorkhofft Tzejula gelaget; welcher Ort wegen des vorigen Jahres alda geschlossenen Tractats, gesungsam bekant ist; und ist dasselbe eum bey deren Conföderaten demmalen sich befindendem Senatus-gehörig, welches sie, gleichwie noch ein andern in selbiger Nachbarhofft gelegnet Land-Guth, das ihr Marschall in Testand hat, behabere verfähret; dergestalten, daß nitwils der alda befindlichen Jourtagirer samt denen, was man in dem Lager ihrer Conföderation an Verriath geschanden, unsere Armee hiß daber gleich mit auch.

Den 11. 12. und 13. dits, ist dem Lager ganz ruhig bliebe; ohne auf Jourtagirung jemand auszuschicken; Aber,

Den 14. dits, machten wir eine große Jourtagirung, auch hatte die ganze Armee Befehl, sich mit Brod auf 8. Tage zu versehen; Der General-Wacht-Meister Herr Wildorff, ein Obrist-Lieutenant und ein Wacht-Meister wurde, samt etlichen Truppen, commandirt, unsere Jourtagirer zu bedecken; Unsere Husaren und Partirn besetzten unterschiedliche Posten, welche der Conföderierten Armee am nächsten gelegen waren;

Eben diesen Tag, gegen Abends, genethe eine Parthey dieser Conföderierten auf 100. Mann vom Regiment Sciffan, die in einer Wäldle, unweit dem Conföderierten lagte, sich gesetzt hatten; diese aber wecheten sich so inaffer, daß man ihnen eine Verhinderung von 10. Fuß-Jägern zur Hälfte verdringen kunte; sodann machten sich der Conföderierten hier bald wieder abweis, und verdeckten sich im nächst darbey gelegenen Walde.

Den 15. dits erhielten wir einen Überläuffer, welcher alsbald aussagete, daß offtermehr Conföderierte Partien angehet 1000. Mann ausgemacht, so Befehl gehabt, auf unsere Jourtagirer zufragen; Ubrigens befande sich ihrer völlige Armee auf dem Thierß gerade Wegs gegen uns angrücket.

Diesen Tag hatte ein Cornet, welcher mit 20. Reitern vom Regiment von Ziden wate hinaus geschickt worden, um Kundschafft einzuholen, Bericht gegeben, daß die Conföderierten in vergangener Nacht, auf ihn einen Anriff gemacht; allein er hätte selbe abgewiesen; darbey diese einen Zernachig, so auf dem Platz todt geblieben, und etliche Verwundte angehlet.

Unser commandirender Königl. Feld-Marschall-Hr. Graf von Flemming, hatte einen hefftigen Entschluß bekennen, so ihn im Winter zu bleiben verriathet, so lang ihnen, als mit hier liegen; denselbe hatte verriachter Tage von unserm König einen Courrier erhalten.



Den 6. des Monats man trug Commandire hinaus, um dem Prinz von Sachsen-Weissenfels mitgehen zu gehen, welcher, allem Verhoffen nach, bereits nicht die Dieper passirt sey, um zu uns zu stoßen.

Dieser Tag, gegen 10. Uhr Nachts, erzielte man die Kundtschaft, daß die Conföderirten in sächsischer Dingsel sich im nächst-gelegenen Walde befänden; daher es schien, wie uns in Verfassung, dieselbe sehr wohl zu empfangen.

Den 17. Dec. Herr Schröder, versahne man auch, daß die Conföderirten die Jouragier des Herrn Pelant von Talm überfallen, und bey 30. Gefangene von ihnen weggeführt; Man will sagen, es sey die Fahrlässigkeit dieser Officiere daran Ursache, welche zu viel gemauert, und vor der Zeit überfallen werden; Es sollen auch bey dem Weissenfelschen Regiment 4. Mann todt geblieben seyn; Hingegen hätten sie 7. Mann deren Conföderirten 10. Schanden gemacht, darunter 2. Verwunden sich befinden.

Sonsten wurden unser Heiliche Beischafften erforcht, aus denen man vernommen, daß der Prinz von Weissenfels die Dieper passirt wäre, da wir doch hiersen noch bisher keine Nachricht erhalten hatten.

Den 13. Dec. Herr von Tzag, war in der Stadt in unsern Peladen Quartier umgekehrt, zum Auskommen; der Herr Feld-Marschall Graf von Bismarck, aber hat so fort, dergestalt zwei Ordre geschickt, daß nur ein Hauf, mit wenig Schützen, im Rauch aufgingen;

Gegen den Abend commandirte man die Nacht von 100. Mann zu Fuß, um die Conföderirten von den nächstn Posten zu vertrieben, und in Wald zu jagen, nicht in ihrem Lager können zu machen, da in unserm Lager die aufgegriffene Jouragier glücklich zurück gebracht waren.

Den 13. Dec. Es lief die Nachricht heut ein, daß die Pererant. Wägen des Prinzen von Sachsen-Weissenfels zu Lubin angekommen wären, darauf der Herr Feld-Marschall dem Prinzen geschrieben, daß er seinen Marsch nach Turebin beschleunigen sehr, um zu uns zu stoßen; Unsere ausgewählte Bataillon und Polawische Compagnies waren im Lager zurück gelandet, und hatten mitgebracht, daß die Conföderirten gegen Einswart marschiren seyn, welches auch eine Panzer von unserm Fuß-Weid befangen hatt; Man warte zwar, daß der Herr Feld-Marschall nach Radziwoj marschiren möchte; allein er bezog sich.

Den 16. Dec. nach Turebin, dinstag man vernommen, daß die Conföderirten nach Tarnostock gezogen wären; Die Bataillonen, unser Commando des Fürstins von Lubemitz, haben bey Emdung in das Lager, einige mit Frey-

hack und Pöckel-Reiß beladene Wägen so einem Downer; sey von den Conſideranten zugehört, untermittelte Hilfe genommen.

Diesen Tag wurden fünf Journaire aufgeschickt, welchen man Den nach Einigen um diese Stadt gefunden hatte; Die Jagate wäre noch unthätig geblieben, wegen der engen Wege, die man passieren müssen; Sorgen aber wäre wehremalen ein Brand, und zwar im Quartier des Herrn Grafen von Sachsen entstanden, dadurch ungerath dessen Pferde und ihre Ochsne verlohren gegangen; die Städte würde gehetzt worden seyn, wenn das Feuer von uns nicht wäre gleich gedämpft worden; wir dann die wenige in ihres Häusern nicht geliebte Bürger sich selber vertheidern müssen, die kühnere Leute mit solcher Wüthe das Feuer geliebet, welche die Pelacken sich nicht gesonnen, sondern die ganze Stadt hätten verbrannt seyn.

Den 21. Dec. Heute hat die Armee einen Ruh-Tag gemacht, auch Leute zum Journaire aufgeschickt. Die Jagate nicht Nachmittags im Lager ein, zu welcher Zeit auch ein Downer mit 10. Pferden von dem Prinzen von Sachsen/Wasserfeld ankam, welcher den Ort anzeiget, wo dieser Herzog sich postiret habe.

Den 22. Dec. Des Abends, heute dahier im Lager, der Prinz von Sachsen/Weissenfels sich selbst eingekundt, war aber gleich in der Nacht zu seiner Mannschaft, so er eine Meile weit gelassen, wieder abgegangen; nachdem derselbe die beabsichtigte Ordre von dem commandirenden Herrn Feld-Marschall empfangen.

Wir ertheilen die Nachricht, daß die Conſideranten nachdem sie nach Egergeyn zurückgehn, zur Brücke verwehen und daß sie auf einem Damm sich postiret, um uns die Passirung nach Hoygundden Der Streer zu machen, oder gar zu verwehren; ungeacht dessen hatte der commandirende Herr Feld-Marschall den Herrn General-Wachmeister Blaine mit 400. Reitern, 200. Fußsoldnern und den Husaren dahin commandiret, um die Conſideranten von dem Damm hinweg zu treiben.

Den 23. Dec. Heute war die Königl. Polnische Armee gegen Egergeyn aufgetroffen; dabei die Vortruppen beordert werden, ihren Marsch so viel möglich zu beschleunigen um, im Fall der Noth, den Herrn General-Wachmeister Blaine unterstützen zu können;

Dieser Hr. General befand sich eine Viertel-Meil von besagter Stadt, und ließe melden: daß er die Conſideranten sowohl von dem Damm, wenn sie ihre die Passirung verwehren wollen, als auch aus der Stadt selbst vertrieben; daher einige Gefangne, auch verschiedne Beute bekommen habe; mit dem Erläu-

den, daß der commandirende Herr Feld-Marschall dem Herrn General-Wachmeister, erlauben möchte, die Conföderaten fortwels zu verfolgen, und von den 2. Pöhlern hinter welche dieselbe sich gezogen und versteckt, ebenfalls hinwegzuführen;

Der commandirende Herr Feld-Marschall, welcher bis daher mit Eotham, Eelic und Fieber beschaffet gewesen, ließ nebst den Vor-Truppen auch noch eine Escadros voraus marschiren, mit Ordre an den Hn. General-Wachmeister Flaminie die Conföderaten auch allerties, jedoch mit aller Behutsamkeit, zu vertrieben u. zu zerstören; allein dieselbe hatten die Annäherung unserer Leute nicht erwartet, sondern sich alsbald aus dem Staube gemacht.

Diesm Abend kam der Hegez von Weissenfels, nachdem er das Fuß-Volk, auf Befehl des commandirenden Herrn Feld-Marschalls, zu Turebin zerstückt gelassen, darinn man 30. Befohlen, so in der Stadt noch angetroffen werden, gefangen, mit der Reiterei im Lager an; der üliche Wägen mit Proviant, Quersantzen Wein, und 2. Ternen Pulver zur Hand eingebracht: auch des den P. P. Bräustätten bey 200. Scheffel Cornade gefunden hant; davon gleich ein Theil um Geld für die Truppen zu kaufen, ausgegeben worden. Die Besatzung sagten aus, daß ihr Marschall Gurgusko, nach vielen Zwistigkeiten abgesehen, und an sein Fines, ein sogenannter Braucher werden.

Des 14. dies. Der Herr General-Wachmeister, Graf von Zrieken, kam mit dem bey Turebin zerstücktem Fuß-Volk im Lager auch heut an, von dar man eine starke Mannschafft aus Freunzogen ausgeschickt; Eosper aber waren einige Leute von dem Regiment Sprossin ohne Gewehr in ein Dorf, unweit der Lagere, gezogen, darinn sie von den Conföderaten überwunden, theils gefodret, und theils vermurdet werden; Dieß legere, wenn sie davon kommen, sollen aufgehendet werden, wels sie, wider Ordre, sich aus dem Lager gemacht.

Des 15. dies. Heute waren wir gegen die Stadt Jamboc angetroffen; vor welcher Stadt die Conföderaten ihr Lager aufgeschlagen, aber dasselbe alsbald, nach erhaltener Kundschafft von unserem Marsch, wider aufgehoben; und die Bagage voraus hinweg geschickt hatten, mit Hinterlassung einiger starken Nach-Truppen, so sich jedoch gleichfalls, auf unsere Annäherung, in den Wald gezogen; man beorderte darauf einen Theil des Fuß-Volcks, um die Conföderaten aufzusuchen, von denen nurtoben einige Prometter zu uns kamen, mit Erfahrung, Hab zu machen. Wir stehm ohngewacht dessen, unsere Marsch fort, und nahmen nicht Wasser; Die herber kommende Nacht aber verursachte so viel, daß wir endlich still stehen mußten, wöhrnd selchem die Conföderaten Zeit genug gewonnen hatten, sich einzeln zu können; bey welcher Gelegenheit jedoch se noch

etliche Wägen eingebüßet hatten: welche zum theil geüdet, und zum theil verzuhrer werden.

Es kam diese Nacht abendts bei dem commandirenden Herrn Feld-Marschall von den Considerirten ein Trompeter an, welcher ebenfalls, Nahmens dieser Palatinnen von Podolien und Czernikow, um einen Waffen-Einstand anhielt; manigsehm dessen aber nicht die Antwort

Den 26. Dies unter Zamora, daselbst alsbald so wohl von der considerirten Armee, als von den considerirten Westrussischen Deputirten ankamten, denen die Palatinnen von Podolien und Czernikow selbst folgten, und einen Entwurff von einem Waffen-Einstand anbrachten; weiln aber solcher dem commandirenden Herrn Feld-Marschall nicht ankamte, schickte derselbe jene mit einem Andern, und man beschloß zum Auflos wieder zurück; welchen sie nachdem vonden Häuptern der considerirten Armee unterrichtet zurück brachten; darauß ihnen der begehrte Waffen-Einstand auff 3. Tage verwilligt worden.

Den 27. Dies. Nach dem die Palatinnen von Podolien und Czernikow gestern bey dem commandirenden Herrn Feld-Marschall in dessen Quartier um eine Unterredung ankamten, soh, um 9. Uhr angehalten, als welche sich dieser, im veranlassete Zeit, bey demselben in ihrer Wohnung einfanden; alln sie dieselb sich höchlich entschuldigten. Kurz darauß machte der Palatin von Lün dem Herrn Feld-Marschall zu wissen, mit denenelbigen geredet zu haben, dabey sie sich darauß gebermgen, damit doch die Schwedische Truppen aus dem Polnischen Reich weggeführt werden möchten; er habe ihnen aber die Wahrheit ohne Furcht und Scheu gesagt. Der commandirende Herr Feld-Marschall erwandere: Man sitze selbigen nicht in Weg legen, ihre Erdankem platt heraus zu legen, Ihre Königl. Polnische Majestät hätten die Gerechtigkeith der Sache für sich, welche zu behaupten der Herr Feld-Marschall ihnen, wie es sich ergämet, sich beweißt wollen; begehrte si darn fernere, daß die Palatinnens-Deputirten, nebst denen von der considerirten Armee, sammentlich der so halten veranlasseten Unterredung beyzuhan seihen; Die jenen obdem die Herren Palatinnen aber weihen nicht darinn wöhlgen. Es wurde ihnen jedann auff alle ihre vorgebrachte Beschwernissen mit noch mehrern Couade, als sie geglaubt, und sich hätten einfallen lassen mögen, die Beantwortung zu vernehmen gegeben; Der Herr Feld-Marschall hielte ihnen auch vor dem von den Considerirten Herrn Trajst, dem König zugethigen Freyde; wie auch, daß die über letzte deren Sachen Beschwernissen eingekamter Nachricht, im ganz nicht als im Werck sich bestiegen:

Jene verlangten gleich Besangs zu wissen, ob der commandirende Herr Feld-

Marshall mit einer guten Vollmacht von Ihre Majestät versehen wäre? darauf er auch wieder von selbst zu wissen begehrte, ob sie wider den König, oder wider seine Armer die Waffen führten? und, nachdem sie Antwort gaben, daß es allem wider die Armer angesehen wäre, hatte derselbe verstanden: daß, wenn welche Armer, als Ober-Hauptcommandire, so müssen sie damit, ohne ferneres um eine Vollmacht einzufragen, sich begnügen lassen. Endlich sagten sie, daß sie am Frieden anhalten können würden; worauf der Herr Feld-Marschall antwortete: Er sehe sich nicht darnieder; allein sie solten auf möglichste Mittel bedacht sein, solchen Frieden zu machen. Sie gestanden, daß es ihre Ehrliebe erforderte, Ihre Majestät, dem König, verhängnisse Zufriedenheit für die Schäden zu erlangen, welche derselbe von dem Erst-darunter geschahet worden; jedoch begehren sie zugleich die Versicherung, daß die Sächsische Truppen aus dem Polnischen Reich abgeführt, und die Zeit, wenn man solches thun wolle, benetzt werden sollte. Die Antwort des Herrn Feld-Marschalls war; Solches würde Ihre Majestät, dem König nicht schwer vorkommen, jedoch hätte die Ursache dafüßiges Reichs hithero daran die Verhinderniß gemacht; etwelchen Herr Marschall ihnen selbst die Commission aufzutragen, mit gewissen Personen in Handlung zu treten, um einen Theil ders Truppen selbst zu überlassen. Worauff vorgedachte Palatinen begehrten, der Herr Feld-Marschall solle schriftlich und besiegelt des Königs Verlangen befrüngen lassen, nachdem man über die Concurrenz dem beiderseitigen Truppen sich würde vereinigt haben; Sie ersuchten auch den Herrn Feld-Marschall, den Waffen-Einkauf länger zu erstrecken; so er ihnen auch vergünstiget, wofem man ihnen Truppen die nöthige Unterhaltung ertheilen wolle. Unverküßten begehrten sie, daß man keine Steuern aufsetzen solle, sondern sie wolten die nöthwendige Fournage und Brodt für die Truppen reichen lassen; welches vom Herrn Feld-Marschall auch angenommen; etwelchen zugleich ihnen angeboten worden, daß solches denen Land-Jurisdiction zu gewissem Theil gerichten müßte. Dergestaltten aus stand die vorläufige Handlung zu einem Vergleich, so viel als eingerichtet.

Erzögnete sich zwischen dem Herrn Feld-Marschall und den Herren Palatinen, als deren consüderanten ihrem Desputaten, eine große Verwundung, aus Begierheit deren Königlichem Befehlshabenden, und des Vaterlandes Fortschreiten; wie nicht minder über die Ursach dafüßiges Krieges so wohl, als wegen Aufsenheit der Sächsischen Truppen in Polen vieles gesprochen worden; allein der Herr Feld-Marschall hatte hiemit dardrum so wichtige Gründe dem Desputaten der consüderanten vor Augen gelegt, daß sie damit vergnügt seyn mußten.

Den 28. Dec. Nachdem der Ordennat von Zamose der Königl. Armee bisher über tausend Verdrüßlichkeiten zugefügt, ungeachtet dessen, daß der Herr Feld-Marschall Ihme durch Befestigung seiner Vörier viele Anstalten ansteltete; so ließ doch besagter Ordennat nicht allein die gamme Soldaten, sondern auch die Officiers selbst durch die Vörier lang abwarten, ehe er selbden den Eintritt in die Stadt erlaubte, um ihrer Nothdurfft allerley einzukauffen; nach deren Einlassung aber hatte derselbe solche gleichsam verachset lassen.

Es kamen deshalb bey dem Herrn Feld-Marschall viele Klagen ein, welcher sagte: daß sie sich bemühen möchten, durch die Fenster einzustiegen, wenn sie nicht durch die Thür hinein gehen könnten; darauff 60. Officiers, davon die Hälfte der Oberst-Leutennant Reinard, die andere Hälfte aber der Obrist Wachenoster, Tillburger commandiret gehabt, der Woche an den Thoren sich bemühetet; welcher die Befestigung zwar so gleich zu Hilfe came, und mit Eisen, wie auch Musqueten auf die Unkege ein starkes Feuer gabe; allein, nachdem unser Inf. Veld aus der Nothdurfft, theils durch die Thore, und theils über die Wälle hineingedrungen, ist der Ort segleich bemeistert worden; Der Commandant, der Platz-Major und einige andere Officiers, wie auch 30. Gemeine-aren gefohlet, und der größte Theil der Confidencien, Outposts, mit allen kleinen Scheiffen gefangen; Unser Einis aber war kein Mann geblieben.

Den 29. Dec. Bevor, als man wegen des andermahligen Zustandes richtig war, hatten wir uns der Festung Zamose bemühetet, welches folgender massen sich weiget: Weil die Bäume der Viehmit sich in den Stadt-Graben dringer gestöcket, so stielte man eine Wache nahe bey selbigen, um zu verhüten, daß dießes arme Veld kein Schaden durch die Soldatenwiderfahromächere; zumahlen der in Zamose befindliche Herr Ordennat bewilligte, daß man nach bey einan idem Thor eine Wache von 30. Mann aussstellen durffte, so die Unordnung abtenden solten, welche vielmehr durch diejenige, die was einzukauffen sich in die Stadt verfligen müden, sonst verursacht werden; doch ließ derselbe gleich die Wachen an dem Thoren verdoppeln, und schickte an die Polacken, sich zu beklagen, daß man den Platz geschlossen habe, obgleich das, was geschehen, mit seiner Bewilligung vorgenommen worden. Dieses der Ordennat angliches Verfaheu machte, daß man 60. Officiers, unter dem Vorwand, allehand Nothwendigkeiten anzuschaffen, in den Platz hinein brachte, welche zu einem bestimmten Orte bestimmet zusammen kamen, zum Theil mit dem Regen in der Nacht auf die äußerste Vor-Wache los giengen, und dieß veranlassende, sich dero Entsetz bemüheteten.

Thils

Theils auf die Dore der andern Theile zugleich eindringen; Der Lammaduan so hingerichtet war, hatte das Unglück, gleich gedöret zu werden, und der Plog-Wajer bekam einen Degen-Stoß durch den Leib, und blieb auch auf der Stelle; die Haupte-Wache in der Stadt stellte sich in Wehstand, man grünte sie ab, das Besetzt abzulegen; Unerdessen da solches in der Stadt vorgehe, hatte der Herr General-Lieutenant Saffen und Herr Christ Fjager Ward gefunden, in dem Plog zu kommen, und wäre das Fuß-Deck also schon an die Hand gebracht; Wan überfinge an unerschütterlichen Drennduch lairen die Wauer; Wie dann solches eben zu thun das Flemmingische Regiment, so kam in die Stadt zur Besetzung eingezogen, schafften Besetzt empfangen.

Den 30. Dus. Nachdem der am 28. dieses vertheilte Stillstand zu Ende gegangen, als hant man solches, durch Vermittelung der Palatiner von Podolien und Lantow, noch auff. Tage von Lewt anzufangen, nemlich bei auff dem 10. Jenner erstircket, und dabei bedungen, daß die Königl. Armee aus dem Lande, welches rechter Seits von Lemassern an bei gegen Sauber gelegen: die considerierte Armee aber aus dem Land, so linker Seits bei an Wag befindlich, die Verpfleg- und Unterhaltung nehmen solle; mit dem Verstand, daß die Plätze und feste Ort, darinnen Besetzungen liegen, solange der Stillstand dauert, besetzt von niemand beunruhigt werden sollen.

Der commandierende Herr Feld-Marschal hatte den Herrn Palatiner erlaubt, etliche gefangene Polacken, woch mit Hinterlassung ihrer Haabschafften, aus James mit sich zu führen; Ingleichen hatte man verschiednen Polackischen Drenn über Pferde wieder zugesellen.

Man nun einen gleichem Vergleich zu treffen, woch der Plog Wara dazu befinnet werden; also Königl. Seits der commandierende Feld-Marschal Herr Graf von Fleming, und der Herr Palatin von Salm: Considerirter Seits aber der gebathene Palatiner und einige andere Polacken ersehen werden, welcher letztern Punkte, zu Besetzung gegenwärtigen Krieges zum Verstand kommen Dientlichen, es soll

1. Zur Deposition an Ihre Königl. Polacke Wajche: einigen, von dem Polack bei Besatzung und dem ganzen Besatz, von dem Sold, welcher nicht genug, was of geben, gültlich; woch den, und besetzt über Drennen grünte zu lassen.

2. Et bei an Ihre Königl. Wajche nur befristete Deposition von der considerierten Armee abzugeben, nemlich, um Solche abzusentzeln am Grenz- und Verpflegung, als bey, was letztere nicht annehmen, zu lassen.

3. Et bei an Ihre Deposition an Ihre Königl. Wajche von dem considerierten Drennen abgeben, woch bey die mit Waal und Verpflegung, Gültlich ersehen und besetzt über Drennen, ohne Nicht Tag annehmen, Drennen, woch Drennen

2. Weisheit die Befehle verhoffet mehr, als auch der Gehorsam der geringsten Befehlsführer.

4. Es sollen die Befehlshaber, welche in der Feldart und Befehls-Klein-Polen, neben sich in Exzellenz, Commando und Jambou eingestrichet werden, von ihrem Weisheitsnamen geachteten Proben und Fournage für Menschen und Vieh, stück oder Geld Strafen, in diesem Winter alle zu schreiben, aber ihrer Plätze nicht räumen, auch auf dem bestgenannten Krieger und Krieg-Beruf eingestrichet werden.

5. Es sollen die drei Sächsischen Armeen, oberhalb derer ein großer Welt-Strom, mittelst einer schmalen Brücke verbunden, zur möglichsten Unterhalt sich versorgen, auf dem Polnischen Wege abgeführt werden.

6. Es erfolgte der commandirende Herr Feld-Marschall, Herr Christoph, den König, dahin zu verordnen, daß drei Sächsischen sächsischen Armeen auf dem, so wohl der Königsreich, als auch der Reichs-Ordnung zum Nutzen, auch auf jenseitigen Feldern, nemlich des letzten April gestrichet werde.

7. Es sollen die Winter-Ordnungen auf Befehlshabern, welche der commandirende Polnischen Ober-Commodore schicklich und geordnet sind, von dem Sächsischen Soldaten, so wohl in allen Polnischen Provinzen, als auch in Preussen, keine Veränderung haben, hingegen die Commando, in dem Winterzeitung unter der Aufsicht, zur diesen Winter hindurch in Klein-Polen, dann dem die gehörigen Weisheitsnamen nicht schreiben.

8. In diesem verprochen werden seine Ehre nur beschreiben vollkommenen Befehl.

Den 11. Dito. Dem waren die Armeen fortgerichtet, und kamen in der Gegend Kragbrod an, alda sie in diesen Theilen cantonirte.

Den 1. Januar 1705. gieng die Armeen weiter, und wurde das Haupt-Quartier zu Ternassere bezogen; man hatte die Fournage in den herumliegenden Dörfern genommen, und alda die Truppen in diese Quartier verlegt.

Die Loosidenten haben sich auch auseinander gegeben, um gleichfalls in unterschiedlichen Quartieren zu cantoniren.

Den 2. Dito verließ die Armeen alda, und machte einen Rast-Tag; Jedoch sein waren man beschäftigt, in den bezogenen Quartieren die Verpflegung-Anstalten einzurichten; wie imgleichen.

Den 3. Dito, die Armeen abernahm liegen verließen, ausgenommen ein Theil aus dem drei Theilen, so das Quartier aus Mangel der nöthigen Fournage veränderten müssen.

Den 4. Januar. Des dem commandirenden Feld-Marschall, Herrn Grafen von Flemming, waren Briefe von denen Palatinen von Podolien und Czernichen eingelaufen; in welchem sie ihre Verlangen ausserten, daß man ihnen zu stehen wolle, auf den 6. Dito erst sich in Kassa einzufinden, indem doch der 3. Dito zur Versammlung festgesetzt war;

Hochgedachter Herr Feld-Marschall, nachdem er ihnen bedenten lassen, daß solche Veränderung keine zur Wirkung haben werde, hatte doch darauf geantwortet;

ligt; und verfügte sich noch dieses Tag in erwähnte Stadt, welche zwischen uns, denen Herren Vermittlern, und denen Herren Deputirten der gegenwärtigen Partey getheilt war.

Unsere Armer befindet sich so wohl rechts als linker Hand umseit der Stadt Kona in den umliegenden Dörfern zu caserniren verlegt, welche, auff Veranlassungen, so mehrerwehnter Herr Feld-Marschall vorgekommen hat, auf eine solche Weise ausgehalten liegt, daß sie sich wohl erholen, und darnach innerhalb 24. Stunden zusammen ziehen kan; Die Herren Generalen Solz und Barco von Würmenthal, welche zu Lemberg bald wären gefangen genommen worden, sind wieder hefiger Ort anlanget.

Den 7. Dico. Heute bekame der Herr Feld-Marschall Nachricht, daß die Deputirten von den Palatinen und der conföderirten Armer bereits gehn zu Kona sich eingefunden. Es wurde zu ihnen geschickt, um sie zu begrüßen; dergleichen ihrer Seite auch die Bewillkommung abgesandt wurde; Der Herr Cron-Brach-Feld-Herr hatte heute bey dem commandirenden Herrn Feld-Marschall eine sehr löbliche Besichtigung mit unerschütterlichen Erfahrungs-Erfen ablegen, und anbei ihm das Quartier zu Lemberg mitzulegen lassen; dahingegen bewandter Herr Feld-Marschall nicht erlangen alle diese Hofflichkeiten in solcher Manier zu begehen, daß der Herr Cron-Feldherr sehr wohl damit vergnügt war; die Stadt Lemberg schickte an den Hm. Feld-Marschall auch Erführungen, und anbei wurde angefohen, die Sicherheit gmeiner Stadt genießn zu lassen, als welche jederzeit Ihre Königl. Majestät genau verblieben: Was hier gedachte Stadt die Sicherheit zu, jedoch auf dem Beding, daß man Frieden machen solle.

Den 8. Dico. Die Herren Deputirten waren heute dem Herrn Feld-Marschall zu besuchen kommen, und bestanden ihre Hoffschritten in Bedenungen, daß sie großes Vertrauen zu beyderseits Interferiren seyn sie würden sich im Zusammenkunftungs-Ort vor denen Herren Vermittlern anhalten: Der Herr Feld-Marschall hernach anließ ihnen solches seiner Seite: Die Hn. Palatinen, welche die Vermittlung auff sich genossen, waren angefohen u. hatten heut allen Herren Deputirten der Conföderirten, bey dem Herrn Feld-Marschall Mittags gespeiset.

Eodem überreichte nach die Königl. Polnische und Edin-Sächsische Amter Ihren Excell. Excell. dem Herrn General-Feld-Marschall, Grafen von Bawming, und dem Herrn Vornedem von Calm nachstehendes Memoriale, aus welchem der Status Controversiae von Anfang bis zu Ende deutlich müssen zu erschen, und das in seiner Original-lateinischen Sprache, nebst der Teutschen Uebersetzung folgender massen lautet: Dies

Bitt-Schriſt, welche dem Herrn General Feld-Marschall Grafen von Glemming und dem Herrn Woywoden von Luben von der Königl. Polniſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Armee den 6. Jan. 1716. zu Rawa übergeben worden.

**C**onſtat univerſo orbi, Nos ſecundum mentem Sereniſſimi Regis Noſtri, omnes noſtras vires in Regni hujus emolumentum adhibuiſſe.

(a) Pauca ab electiore Sereniſſimi Regis tempore, in genus pecuniae summae et Saxonia in Regnumque translatum sunt, ad liberandum illud a prioribus discordiis, ac ſiſſionibus, etiam internum tot Regno ministris.

(b) Idem paulo poſt in Lithuania accidit.

(c) Caſtris noſtris ad Turcius ora motis, Armeniam occupatam, bellumque cum Turcis feliciter terminum.

(d) Non licuit Sereniſſimo Regi bellum cum Svecis evitare, dum hi occasione per transgreſſionem tabularum pacis Olivaſi bello prebebant, Sereniſſimus quoque Rex, per pacis Conventionis adagula recuperanda obligatus erat, quod nullo alio, nisi oris, ac militum Saxonicis auxilio, ſuſcipiebatur.

(e) Ex vocacione ſuccedebat res, ſed trier ac diſſidia interna Regni hujus, ſuccellus noſtros Regique bonam intentionem interpellabant, ſiquae propoſito obtemperandum, dum

ſibi derogantem Welt beſannt, daß wir, laut gehender Ordre von Ihre Königl. Majeſtät, alle unſre Kräfte und Muthigen, zum Beſten und Aufſuchen dieſes Königreichs, angewandt haben:

(a) Darnach auch geſchehen Welt Ihre Königl. Majeſtät ſich mit Sachten großer Geld-Summen in dieſt Königreich eingekauft, und ſich ſelber in dem Felde angewandt worden, um dieſt Königreich von denen ſelben künſtlichen denen Muthigen, und Unruhen, welche dem ſelben Königreichs Ruhe und Ubergang andröhren, zu übergeben.

(b) Wie denn eben ſelches auch darnach in Lithuan geſchehen.

(c) Nachdem wir mit unſern Tager bei an die Türckische Heerung geſchiedt waren, auch die Armenien Conventio widerum erhelbt, und mit den Sächſiſchen Krieg dergelich glücklich geſchiedt worden.

(d) So hat uns Ihre Königl. Maj. den Krieg mit denen Schweden unzulänglich vermeiden, theils weil der Schweden, durch Ueberſetzung der Sächſiſchen Truppen, ganzliche Ueberſetzung zum Beſte gegeben, theils auch, weil Ihre Königl. Maj. vermulde der Poſtorem Conventioem halber, was an dem Polen geſchehen hatte, und derſelben abzuwenden werden, unter dem an dieſelbe gebrachte ſich obligiret welches auch, und eben mit Sächſiſchen Truppen und Hilfe auchgeſchehen vermuhen werden.

(e) Wie denn auch ſelches Beſcheidern auch durch abgeſch: Wenn die innere diſſidia Unruhen und Unruhen dieſt Königreich gegeben Ihre Königl. Majeſtät glücklichem Successe und gutem Vertheilen dieſe großer Welt mit Vertheilung, und ſelbst dem vermuhen dieſt gleichem eben König von, indem die

(f) Regem eo abducunt, ut in eorum Copiarum suarum & Regno hoc confiteri, licet subiectis inferentia ab eo, quavis nulla eum efficit, predicabatur.

(g) Eo eventum est, ut, quodam limitibus Regni gereretur bellum, in ejus vicem magno eum detrimento Republicae transferretur.

(h) Subiecti fidei potentia deus in Regem revocabatur, cui revocacionem non cessamus.

(i) Divulsarum Nos discordia Ministrorum, ac internae urinae, ut in Successorum arma per discordias nostras magis, quam per fortitudinem suam felicitate redderentur.

Qua proinde re Regem hocce, ac

(k) Ipse Serenissimus Rex summis patriciis iustabatur.

(l) Sed & in extremis non defuit Serenissimo Regi animus, sed de liberando Regno semper sollicitus, virtute ac prudentia sua eo rem perdidit.

(m) Urin Regnum redit, hilari animo a populo excipi poterit.

(n) Quin primum tuum in Poloniam locus reversus eras, nisi antea experirebar, condendis inter Serenissimum Regem & Caesarem Majestatem discordiis multos fluxere, ita ut in eam incidere suspicionem utriusque Principes, se, Eorum pro salute Regni libereares, ejusdem interitum machinari.

(o) Quod tamen subsequere tempus esse aliter edocuit, dum deinceps, ac Regni emolumentum, ab utriusque Prin-

(f) Ihre Königl. Majestät dem Könige brachte, daß seiner Höchsten Truppen aus dem Könige nicht zu ziehen wären, ungeachtet die Kaiser sichselben nachdies Härtiger: Thut, wann sich vergrößert prophesiret werden.

(g) Wie es endlich dahin gekommen, daß der Krieg, welcher aus an des Königs nicht Könige nicht gelähret werden, zum größten Schaden und Nachtheil der Republic, in das Jahr nicht bestanden sich gezogen hat.

(h) Welches, als man es verstanden hat bekommen, welches sich nicht wiederum in dieser Könige nicht jurek bringen, und lassen auch das ist nicht herren

(i) Der Unangenehm der Herrn Ministern und die unruhigen Menschen haben und gebracht, ja, daß der Serenissimen Wissen nicht so sehr durch der Copie mit, als vermehrt durch unser Historiographen glücklich werden.

(k) Wodurch nicht allein dieser Könige, sondern auch der Könige, in die Kaiser die Befehl gegeben werden.

(l) Allein auch in der größten Gefahr hat Ihre Königl. Majestät, den Nachtheil zu vermeiden laßt, jedoch nie völlig abgibt das Reich von aller Könige geschickten Ihre größte Wohlgefallen, also haben Sie es durch Ihre Heilten Rath und Weisheit in weit gebracht.

(m) Daß Sie das Ihre Reichthum in die Könige Könige von allen mit Frieden empfangen werden.

(n) Wenn aber die Ihre Königl. Majestät, mit Frieden nach Polen zurück kommen waren, welches so ganz beständig nicht, daß sich aber nicht bewußten, wie die Ihre Königl. und Kaiser, Majestät, was einander zwischen Könige so beständig Härtigen in diesen Ihre Reichthum, als es für die Könige ist sich der Könige, irgend ein Befehl zu bestehen, daß sich dieses an gelingen kann auf beständigen Untergang gebracht werden.

(o) Welches jedoch die nachfolgende Zeit ganz anders geschickten hat, da der Krieg von beiden Härtigen, diesem Könige zum Besten in das fruchtbarsten Vermögen gebracht

epithet bellum in hostiliam Pomeraniam, non obstante alio bello, quod Czarum Majestati cum Turcis suscipiendum erat.

(2.) Omnia ad salutem exitum sperandam parata erant, haec felicitem successum in Pomerania nobis promittere possent, cum non iam Serenissimo Regi afferret impedimentum, dum appropinquantibus Turcis copiae nostrae expectabantur, & bello in Pomerania pira, ut Regno intacto auxilium, deferretur.

Consensibus in vestrum Copiarum, factum Serenissimus Rex, sed

(3.) Nilominus eo non dirigebat, ut per litam cum Serenissimo Borussiae Rege Suedae, non Poloniam solum, sed & Saxoniam, ab insidiis invasionibus securam redderet.

(4.) Redare Turcia Suetiae Rex, statim declarabat, se Saxoniam invadere nullatenus meditari, in Poloniam autem introitum machinari, ad resistendum Turcarum operi generique impere bellum. Scipulaverat quidem Serenissimus Borussiae Rex, se Poloniam ac Saxoniam ab aggressionibus hostis suam rectamque curam curaturum, fundatum autem erat Pactum hoc in facienda etiam ex nostrae parte dispositione ad motum concertu prohibendum hosti ingressum. Cumque Serenissimus Rex, tam in Polonia quam in Saxonia omnia ad fortiter resistendum necessaria, solus Germaniae in his auxiliis, locum hinc inde in Turcia limitibusque Regni, summo studio pararet, non deerat Serenissimo Borussiae Rex anteriorum Pactum effudit nobis exhibere, illaque confidendo Testatum executionis, firmare, ut per erat a nobis auxilium, quod etiam deinceps

maiores, augeret. Ihre Kaiser Maj. sich vor dem Kriege mit den Türken auch in Betrachtung hat.

(5.) Alle Possessoren aus welche beynd und beynd erachtet, daß wir an dem guldlichen Huldigung Pomeran keine Regel in juristische haben, wenn nicht Ihre Kaiserl. Majestät eine Verabredung verordnen würde, da auf Verabredung der Länder unter Ansehung jurisch besessen werden, und manken wir nicht, was wir in Pomeran durch den Krieg erbringt und erobert, um nur dem Kaiserliche in Besitz zu kommen, verlassen. Ihre Kaiserl. Maj. beahlig, in selbst den Truppen nach Polen wird zu gehen.

(6.) Höchst besonneniger durch Erbißte ist durch die mit Ihre Kaiserl. Maj. in Preußen zusammengethete Alliance dahin, daß nicht allein Polen, sondern auch Sachsen von irakischen Einfällen sicher und besetzt wurde.

(7.) Nach dem der König von Schweden mit der Kaiserliche Majestät kam so nicht er sich nicht, daß er nicht Regel Suetiae oder in Sachsen einzutreten, oder wohl eben Einfall in Polen zu machen, um verordneten Kaiserliche Majestät, den Krieg aus einträufeln nicht unter anderen um anzuhängen. Er hatte per Ihre Kaiserl. Maj. in Preußen verprochen, so wohl Polen als Sachsen von allen irakischen Einfällen zu beschützen; Altemore Altemore war darauf erachtet, daß wir auch von unsern Eintritte, Lösung und Huldigung modern nicht, wie man dem Herrsch der Kaiserl. Majestät nicht Kaiserliche Majestät verprochen hat. Nachdem Ihre Kaiserl. Maj. einzig und allein durch Ihre Kaiserliche Truppen kommt in Polen, alle in Sachsen, sich in ganz Deutschland Stand geht, um mit die Kaiserl. Maj. er hier und hier an den Kaiserliche Huldigung verprochen hat, in unter Ihre Kaiserl. Maj. von Preußen nicht auf dem Kaiser der nach in anderem Allianz zu gehen, und sich aus dem Verabredung bestanden. Truppen zu beschützen, auch von und die verprochenen Kaiserl. Truppen zu beschützen nicht von nicht verprochen hat. Ist die

rimos poterat, & malebat Severissimus Rex Saxoniam copia delimitare, quam ex-  
tra eam a Polonia Regnum hoc in unum  
saxoniæ exponere. Mirabatur pro-  
inde a Saxonis Regis rusticæ præsumtulo  
nullis militum, denique ad duodecim us-  
que milia militum adhaere copias. Li-  
cet autem omnia ea pergebantur, quæ  
hostem, et Pomerania Poloniam invadere,  
impedire poterant, passim ipsi saxoni-  
cos ubiqueque mare, esse frequentiori in  
Polonia eisdem vero mare.

(a) Et insuper Rex Borussia de rebus  
suis bene disjunctis, semper de invasione  
fronica in Regnum Polonia, aut in Prusiam  
solicitus erat, idemque expresse in id  
incubuit, ut ea in Polonia pararentur, quæ  
ad marum & ex utraque parte ferendam  
auxilium, casu aggressionis essentis, co-  
quirebantur. Apparentiade, mali Re-  
gno immunitatis veritatem, ac sperandam  
per pacem emolumentum, Germano mi-  
liti tribuenda esse.

(b) Ex etiam fuit presentiam super  
Vasavia Senatorum opinio, eo temporis,  
quo militis nostro Polonia delimita possit,  
nonnam perventum esse, sed

(c) proponebatur, ut de bono metho-  
do, quo necessaria militis sustentatio fieri  
ageretur, cui rei etiam per consociam  
complantationem consuebatur, prævis  
insuper omnibus, ad evadendos excessus  
condescensibus ab Excellentissimis Vestris ad-  
hibitis mediis.

II.) Quid autem sit? Bellum,  
nulla denunciationse prævia, barba-  
ro impetu nobis inferitur.

vorwunder Übergablicher König ein Heer  
bei Troppen auf Sachsen heranziehen, als  
das Königreich Polen, durch ihren Verordnun-  
gung der westlichen Meere, und Brasil König  
lassen gut aussagen. Derobalden warfen  
den König in Persien einlich 1000. Mann  
auf Sachsen heranziehen, welche heusch bis  
1000. Mann zusammen warfen. Ob nun  
noch dergleichen gute Anstalten und Verordnun-  
gen gemacht waren, welche den König, um auf  
Polen in Pomeranien seinen Einzug zu thun, ab-  
halten konnten, so hat doch der König bei Tro-  
pen ein Heer zusammen, mit dem selbster die se  
offenbar haben annehmen können in Polen be-  
steht.

(1) Aber nicht nur bei König in Persien,  
welcher sein Heer sehr wohl auf ver-  
schiedene und immer allertages wegen einer fried-  
lichen Einfall, anzuwenden hat Königreich  
Polen, oder Pomeranien beidermaßen sehr be-  
halten, auch expresso darauf befohlen, um in  
Polen dergleichen Vorposten zu machen ha-  
men auf den Polen und in dergleichen Einfall  
besten Vortheil zu machen. Sonstigen Heer-  
dienst erhalten anzuwenden, daß sowohl derglei-  
chen Vorposten der dem Königreich beidermaßen  
behalten und dergleichen, als auch der durch den  
König zu befohlen König und Heer, dem  
Königlichen Troppen ohne zu handeln se.

(2) Und nicht alledem bereit macht in War-  
schau annehmlicher Heer zu bewachen dergleichen  
anwenden, welches, daß es auch nicht sein wird,  
Polen von den Königlichen Troppen zu an-  
wenden, und das Heer König zu legen, jedoch

(3) Es wurde demselben prophezeit, daß  
man, wegen dergleichen Einrichtungen, so an-  
nehmlich der dergleichen Heerzeit vor die Troppen  
bestimmen möchte, manchen Heer, welcher  
auch durch die darauf gemachten Ordnung  
dergleichen wurde, nachdem E. E. Heer  
vertheilt, als je dergleichen Heer dergleichen  
Wund vorzugeben hatten.

II.) Nicht was geschicht? Wir wer-  
den, ohne einige vorhergegangene Krieger  
Ankündigung, durch einen Verheerlichen  
Anfall bekriegt,

III.) Proinde suppeditat nobis naturale ius facultatem, mala avertendi, ac peragendi ea, quae ad defensionem nostram conducere possunt. Non etiam in malam partem nobis veni poterit, quod, quo animo meditatum nobis damnum, perpeti debuissimus, eodem omne, jure armorum, quod coacti sumus, nobis competens emolumentum, acquirere studeamus.

IV.) Hoc in principio fundantes nos, rogamus humillime Excellentias Vestras, ut ea, quae proponimus, considerare dignentur, non autem permittere velint, ut Considerati stabilitas leges ac Constitutiones praeserant, easque allegent, cum ipsi iam renunciaverint, visibusque ac pectoribus suis omnia concediderint.

V.) Nec Regem adire possunt, licet ludicro animo asserant, nullam sibi cum Regia Majestate rem esse, seque unice contra novarum sumptisse. Nec etiam Serenissimus Rex nec Republ. hanc in rem consentit, aut illam permittit, ideoque etiam illuc recurrere non audent. Ad universo Orbe improbanda sunt, quae in sui favorem in medium proferant argumenta. Oppressores libertatis ac immunitatum nos appellat, cum tamen nunquam probari

III.) Derschaffen nicht uns das natürliche Recht die Freiheit an die Hand, das uns justifierte Uebel von uns abzuwenden, und uns in einen vollkommenen Defensiven-Stand zu setzen. Auch wird uns dieses nicht Uebel ausgelegt werden können, daß wir eben mit dem Uebel, das wir wider uns die uns verdachte Ursache und Unglück hätten ausschließen müssen, den Herraus, vermöge des Waffens Recht, uns justifizirenden Nutzen (wie wir hieraus gutemuthig werden) zu erlangen uns bemühen.

IV.) Nach dem Wir uns auf dieses principium gründen, so ersuchen Wir U. E. Excell. Hochachtung, Sie geraden herzugehen, was wir vorgebracht, gnädigst zu erwegen, nicht aber dem Consideratum zu verhalten, daß selbige sich auf die uralten Rechte und Constitutiones berufen, und dieselbige allegiren, indem sie derschribigen sich schon verziehen und ergeben, und alles nur auf ihre Macht und Kräfte haben ankommen lassen.

V.) Sie können nicht zum Könige gehen, ob sie gleich Uebel vorgeben sich haben nicht wider Ihro Kön. Maj. sondern einzig u. allein wider uns die Waffen ergreifen; Weil aber wider unser Aller gnädigster König, nach auch die Republik in hoch ihre Furchtel kein Uebel, so derschriben sie sich auch ihre Justacht nicht nehmen. Dergleichen Argumentis, welche sie zu ihrer Defension anführen, muß die ganze Welt improbirten; Sie nennen uns Oppressor und Immunitäten ihrer Freiheit und Immunitäten, da doch wir wohl erweisen werden kan, daß sie einer von dem Uebigen in) Ihre Freiheit, im-  
pote-

poterit, quonquam nostrum libertati, immunitati & prerogativa illorum se immiscuisse. Nunquam appetita nobis fuerunt eorum bona ac beneficia. Stipendiis nostris contenti fuimus, nam in praemium operae, alimenta nobis ad minimum suppeditanda fuerunt. Dignus est mercedis lux mercenarius, hanc unite querivimus, non traditam (saturare) indagavimus. Naturale est, victum investigare, vivendum enim est. Exemplum nobis exhibet ipsemet Exercitus Regni, venando necessaria, si stipendia deficiunt, ac patrandi excessus, in totius Regni querimoniam. Nihilominus tamen cum nunquam oppressorem libertatis ac prerogativarum nominaverunt, licet saepius libertatis illorum se immiscuerit, ac multorum Nobilium libertatem funditus turbaverit, quotidianis clarissimis iudiciis.

VI) Cum itaque nationi natio, Exercitus Exercitus, nullo Regis, nullo Republicae, nullo legum iurata, nec ulla fundata in iure naturae, licet animalibus indita, gratitudinis, nec immolatae saepius pro iis vitz honorumque nostrorum, ratione habita, bellum intulerit, in quo brachium ipsorum Rex, pectus Republica, armaque leges esse debuis-

musit, obit prerogativas immolaret. Es hat seiner von den Aufsehn ihrer Säter, Rechte, oder Verordnungen an sich zu bringen verlangt. Willen ihre Sath haben Wir uns vergrüget. Denn zu Befehung unserer Wähe und Strapazn haben wir zum wenigsten Alimentation-Orter befehlen müssen. Ein Tagelöhner ist seiner Lohnes werth, diesen haben Wir auch verlangt, und da derselbe uns nicht gegeben worden, geschick wir auffrichtig zu ihn genommen zu haben, wo wir ihn bekommen können. Es ist nichts nach sich, als solche Mittel zu suchen denn man muß davon leben. Das sieht Exemp. I. sehet uns die Crone Krone selbst vor, welche, bey ausbleibendem Solde wegrimar, was sie bekommen kon, und große Excesss haben begrehet, so doch sich das ganze Königreich darüber zu beschlagen hat. Und das ist die selbe nimmehre vor eine Untertrückung der Freyheit und Prerogativen ausgeühet worden, ob sie sich wohl öfftere in ihrer Freyheit gemühet, und vieler Wohlthaten Freyheit von Freund aus gestöhret, welches die fast täglich Exemp. I. deutlich vor Augen legen.

VI) Da nun eine Nation die andere, ein Kriegs-Ort das andere, weder mit Consens ihres Königs, noch ihrer Republicae, oder ihrer Befehle befriget und die Consortieren, ohne einiger Mißhen zu haben auff die in den Nachen der Natur gegründete, und selbst einem Thieren angehörende Dankschuld, noch auch, daß wir so oft unsre Leben und unsre Wähe vor sie aufsersetzet und gewaget, uns mit Krieg überzegen, in welchem doch ihr Re-

sent, quoque nos coegerunt, nos non solum secundum iustitiam defendere, verum ipsos etiam ad melius sentiendum adigere.

VII) Expreſſe per literas has Excellentias Vestras rogamus, nobisque referamus, ut eo rem redire permittere velint, quo tam ipsimet Confederati adducere in animo habuerunt, scilicet, quod indictum nobis ab ipsis fuit bellum, perficiendi, ac pro armis qualitate habendi Provincias illas, ex quibus eos pepulimus, & adhuc pellere eos possumus & ut sententia Domini Leduchovskii satisficiamus: non minor est virtus, quam querere parva tueri.

IX) Excellentia vestra iuste inter nos dividere poterunt ea, quae in potestatem nostram redegitur. Eadem servitia reddemus privatim ac publice iis Palatinibus, qui in legum observantia permanserunt. Majori Federati, majori Regi Reique publicae emolumento erimus, meliusque illos Regnumque hoc ab omni, quod ei iniunctum est, malo salvos conservabimus. Nulla vicina Potestates afficiemus molestia. Ad extremum: Eo rem dirigemus,

ut ihr Arm, die Republic ihrer Druff, und die Besatz ihrer Waffen seyn sollen; So haben sie uns glücklich mit dem Heeren darzu gezogen, daß wir uns nicht nur, zu Folge dem natürlichen Rechte, vertheidigen, sondern sie auch mit Gewalt auf ihre Behausen zu bringen suchen.

(VII) Durch dieſe Zeiten ersuchen wir E. E. Excell. Excell. ausserdentlich, und halten uns dabei, daß Sie uns erlauben möchten, es dahin zu bringen, welches es selbst die Confederierten zu bringen im Sinne gehabt, nemlich den Krieg, welcher uns von ihnen angefochten worden zu Ende zu bringen, und diejenigen Provinzen, aus welchen wir sie verjagt haben, und noch verjagen können, war die uns frigen, als die wir durch Schwert erworben, zu achten, damit wir dergestalt denen dem Hrn. Leduchowsky angeführtem Spruche: Es ist kein so große Tugend etwas zu vermeiden, als das Erworbene zu erhalten suchen, ein Vergnügen leisten können.

(IX) E. E. Excell. Excell. werden darinnige, was wir unter unsrer Bedeckung gebracht, unter uns vertheilen können. Demjenigen Besatzschafften, welche denen Besatz gehorsam gelieben, werden wir, so wohl privatim als publice, unsre Schuldigkeit und Dienst leisten. Sowohl denen Confederierten, als auch dem Könige und der Republic, werden wir mit respectvoller Dienlichkeit, und sie zusammen diesen Königsliche, wie aller Befehl, die ihnen angebrohet werden, desto besser beschützen. Den benachbarten Potenzen werden wir auf keine Weise beschwerlich seyn. Zu

ut quilibet nobiscum contentus sit, Regnumque si quando a se amoverit seditionis, quæ in eo sunt, capita, innumeris molestiis liberatum plena quiete ac securitate fruatur.

legt werden wir es so darthun, daß ein solches mit uns geschehen kan, und dieser Abzueg sich, befern es die in denselben beschriebene russischerste Schafft von sich abschaffen solte, von unszigtigen Besatzungen beferet sey, und vollkommener Ruhe und Sicherheit genisssig seyn.

Den 7. dits haben sich die Herren Depositiere abenthal beim Herrn Feld-Marschall eingeschunden, und demselben etliche Punkte abtruden; mittels dem sie erwiesen wolten, daß sie Utschick gehabt, die Waffen wider die Königl. Anmer zu ergreifen, und brauchen, ja gleich von, was sie von uns foderten.

Den 8. dits begehrt der Herr Feld-Marschall eine Zusammenkunft bei den Herren Vermittelern, welche auch ihren Fortgang hant; und wurde beschlozen, was über alle die ihm eingereichte Punkte in Antwort zu ertheilen, da man ihn auch zu einem Vermittler hant erwiset: Der Herr Feld-Marschall hant an denen Vollmachten der Polnischen Herren Deputirten etwas anzukrigen gefunden; Diese Herren erkennen es selbst auch, daß der Herr Feld-Marschall recht habe, versprechen demnach, daß sie die geschickten Worte verstanden wolten, welches aber der Herr Feld-Marschall nicht zugehen liess.

Den 9. dits. Nachdem die Czars-Geis. Feld-Princ Frau Gemahlin ihrer Ankunft zu Djedrojeitz, einem von Nowa and erthalbe Weil entlegenes Ort, dem Herrn Feld-Marschall zu wissen machen lassen, hant dieser selbe besucht, und sie zum Herrn Palatin von Podolien, das Mittags-Weil einzunehmen, begleitet: Die Deputirten des Palatinats von Neussen begaben sich heute zu der Conferenz mit Anmer, um bei dieser das, was in den gehaltenen Unterredungen abgehandelt worden, hand zu machen, und senere Ueder abzuholen.

Den 10. dits. Heute wurde eine große Abhandlung bey dem Herrn Feld-Marschall zwischen denen Vermittelern und Deputirten zogen Abend gehalten; darinnen man beiderseits gleichsam die Beschwerden vorbrachte, als ob man wider den Waffen-Zustand sich verzogen hant; ansehend die Münd ausständig gemacht, damit dergleichen histore nicht mehr sich ereignen möchten.

Den 11. dits. Weil die Deputirten des Russischen Palatinats nicht mehr zu rück gekommen, so erkundigte sich die Herren Palatiner, ob es der Herr Feld-Marschall nicht für gut hielt, daß aus ihnen einer zu dem Palatinaten sich versetzte; welches aber der Herr Feld-Marschall widerrathen. Jedoch wie dannoch darauf beharret, vermeldet derselbe diesen: sie wolten Weisheit, und

schickte es thun, wie ihm selches zu vernehmen. Der Herr Feld-Marschall besahne Nachricht, daß der Cron-Groß-Feld-Herr auf seinem Durch Pterojeney angelangt, und verfügte sich selbst zu besuchen.

Den 12. dies. Gleich diesen Augenblick war der Herr General Seiffart in des Herrn Feld-Marschalls Quartier angekommen: Der Herr Cron-Groß-Feld-Herr, dessen Frau Gemahlin, der Herr Palatin von Masowien, der von Lublin, nebst einigen andern Polnischen Herren, haben heute bey dem Herrn Feld-Marschall das Wittags-Mahl eingenommen.

Den 13. dies. hierte man bey dem Herrn Feld-Marschall die Zusammenkunft, nach welcher dieser sich nach Pterojeney erboben, den Herrn Cron-Groß-Feld-Herrn zu besuchen, bey dem derselbe auch zu Wittags gespeiset, und Abends wieder zurück gelangt war; so dann Abends, gegen 7. Uhr, legte des Herrn Cron-Groß-Feld-Herrn eine Frau Gemahlin bey dem Herr. Feld-Marschall in seinem Quartier eine Besichtigung ab: Der Herr Palatin von Cernichow war diesen Tag wieder zurück gekommen.

Den 14. dies. wurde, so wohl Morgens als Abends, ein großer Congreß gehalten, auf welchem es so viel disputiret gesehet, daß man an Fortsetzung der Conserenzen und andern glücklichen Ausgang gewisset: um desto mehr, weil der Herr General-Feld-Marschall Graf von Flemming so gar großen Perseus verlangt, welcher in einen Jahr über 16. Millionen und etliche 100000. Tempfen betrage, und zwar nur allein, in regard der Conserenirten Werbwehshafften. Wobei die Herren Mediatores selbst Anfangs verdammet, endlich aber die Unmöglichkeit vorgeklaget. Da denn der Herr Graf von Flemming die Hülffe nachgelasset; welches die Herren Mediatores oberrechnete Commissarios, die sich in dem neben bezugenesen Zimmer befanden, hinterbroche, die an Fortsetzung wearter Tractaten zu gewisset angefangen. Die Herren Mediatores aber wollen von dem angefangenen Werde die Hand nicht abgeben; sondern kamen von neuem zusammen, und überlegten beiderseits Theils Anfordereungen gegen einander, Nachdem sie etliche Stunden darüber in Conserenz gewesen, ließen sie die Commissarios so wohl von dem Conserenirten Werbwehshafften, als auch der Cron-Armee zu sich einkommen. Diese, wie sie die unüberänderliche Nothdurfft, um ermitteltem Perseus in natura zu ließen verstanden, haben Anfangs kaum einen Tempf von jedem Rauchfang verwilligen wollen. Wie nun die Herren Mediatores wohl gesehen, daß das Schicksche Krieg-Herr hierbey unmöglich bestehen konte, haben die Commissario von jedem Rauchfang 11. Tempfe zugestanden, dabey einen Scheffel Haber, und so viel Korn. Der Herr Feld-Marschall, Graf von Flem-

ming aber hat von 10. Tumpfen von jedem Rauchsang, und zwar auf Arm und Weisung Nr. 1661, nicht abweichen wollen; ungleich von der Trennung der Landes dritten Weynschiffen und Tran-Steuer. Die Weynschiffen aber haben die Consideration vertheidiget, und wollen hierüber vom gesammten Reichs-Tage die Resolution erwarten. Und weil die Zeit des Entschandes den 27. dieses vorbei, als ist selber auf 3. Tage, mit Einschließung des Samstag verlängert worden, um die Tractaten zwischen den kriegenden Parteyen zu vollführen.

Den 14. hito war abendmal Unterredung bey dem Herrn Feld-Marschall, nach welcher dieser sich zum Herrn Palatin von Eyrnackow begeben, und allhie ein Nit sagt geschick: Der Tran-Steuer-Johs-Herr, besuchte heute früh den Herrn Feld-Marschall, und verließ sich demach in seinem Quartier das Mittags-Mahl einzunehmen, welchen der Herr Feld-Marschall selbst begleitet, und etwas bey ihm verweilte; dann auch mit dem Herrn Palatin von Talm, und etlichen unserm Generalen eine Unterredung gepflogen hat. Obgedachter Graf, Tran-Steuer Herr besuchte sich Abends wieder nach Dyrovicz, wo ebenfalls auch mit denen Palatinen von Podolen und Eyrnackow, und dem Herrn Feld-Marschall, als Vermittlern, eine Unterredung erfolgt war.

Vom vorigen dato. Es seyt viel disputiren über die beyderseits eingekommenen Gradamina. Denn wegen Abführung Ihrer Königl. Majest. Serailen-Troupen, und wegen Aushebung der Contributionen, seynd an Seiten Ihrer Majest. und derselben folgende Punkte zur Satisfaction verlangt worden:

1. Die Aufrihtung Ihrer Königl. Majest. Capituler-Regiment.
2. Die Ergeltung aller und jeder Soldaten, die durchs Regimenten geschickt worden, nach der aufgestellten Zahl und Berechnung.
3. Die wider Zwick-Bath der captscharen Summen, und Compensirung derselben, bey dem Empfang im 1. Leichten Bataillon und Höchst beschreyet worden.
4. Die Unterredung gegen die Wirtliche-Kammer, in wohl dem General-Stat nach also und ihrer Officieren, als die gemeinen Soldaten, um dadurch zu verhindern, daß dieses Königl. Herr, die ihm geschickte Indicien nicht sich abhandeln und lösen möge.
5. Die Restahlung der rückständigen Soldat an die Polnische und Lientische Bahnen, welche in Befehl des Hrn. Wegweisers von Czarnogrodten; und die Wahl des geschicktesten Unterhalts derjenigen, welche sich vor andern in der Treu und Ehrer dem aufzuheben werden.
6. Satisfaction vom Herrn General-Weber von Krasnod, durch Unterredung des Herrn Weisitz, und andern seiner Rathgeber, daß er sich an dem denjenigen möge; mit Beschluß bey allen Anfechtungen, vom Herrn Weisitz, wegen der Salz-Gruben, seiner getreu geliebten Dienst halber, in dem Inbegriff; abstricheltes des öffentlichen Straß.
7. Der Durch-Bath der Soldaten, und anderer Königl. Officieren, die bey Privatitz geschicket, und Befreyung derselben an Ort und Stelle, wo selbige geschicket.

3. Die Befestigung unserer Besatzungen, und Ausbreitung der Defension von der Europäischen Besatzung über der Provinzen dieser Provinzen.

4. Die Ausbreitung nach gewissem Maßstab, wie nicht weniger rücker Fortschritt, welche sich aus Europa - Nieder und Wälder, u. 19 (Hör) in Jedd - Höhe der Bäder, Wälder und Europa, welche die Europa - Nieder, und die Ausbreitung unterirdischen Staat, der Defension, so wohl nicht, als über die Provinzen nach Berlin, und anderwärts abgenommen, welche erachtet wird, als ein, mit Vorbehalt der größten Eilen Defension und ihrer großen Besatzung, auch die Provinzen Europa.

10. Es ist auch notwendig, vorzubereiten werden, daß die Europa - Wälder und Nieder diese Provinzen werden.

11. Ausbreitung der Provinzen, welche die Provinzen Europa, in diese Provinzen, die Provinzen Europa, u. 19 (Hör) in Jedd - Höhe der Bäder, Wälder und Europa, welche die Europa - Nieder, und die Ausbreitung unterirdischen Staat, der Defension, so wohl nicht, als über die Provinzen nach Berlin, und anderwärts abgenommen, welche erachtet wird, als ein, mit Vorbehalt der größten Eilen Defension und ihrer großen Besatzung, auch die Provinzen Europa.

12. Inwiefern alles in dem, welche die Provinzen Europa, in diese Provinzen, die Provinzen Europa, u. 19 (Hör) in Jedd - Höhe der Bäder, Wälder und Europa, welche die Europa - Nieder, und die Ausbreitung unterirdischen Staat, der Defension, so wohl nicht, als über die Provinzen nach Berlin, und anderwärts abgenommen, welche erachtet wird, als ein, mit Vorbehalt der größten Eilen Defension und ihrer großen Besatzung, auch die Provinzen Europa.

Am Ende der Zeit, Europa, u. 19 (Hör) in Jedd - Höhe der Bäder, Wälder und Europa, welche die Europa - Nieder, und die Ausbreitung unterirdischen Staat, der Defension, so wohl nicht, als über die Provinzen nach Berlin, und anderwärts abgenommen, welche erachtet wird, als ein, mit Vorbehalt der größten Eilen Defension und ihrer großen Besatzung, auch die Provinzen Europa.

1. Die Provinzen Europa, u. 19 (Hör) in Jedd - Höhe der Bäder, Wälder und Europa, welche die Europa - Nieder, und die Ausbreitung unterirdischen Staat, der Defension, so wohl nicht, als über die Provinzen nach Berlin, und anderwärts abgenommen, welche erachtet wird, als ein, mit Vorbehalt der größten Eilen Defension und ihrer großen Besatzung, auch die Provinzen Europa.

2. Die Provinzen Europa, u. 19 (Hör) in Jedd - Höhe der Bäder, Wälder und Europa, welche die Europa - Nieder, und die Ausbreitung unterirdischen Staat, der Defension, so wohl nicht, als über die Provinzen nach Berlin, und anderwärts abgenommen, welche erachtet wird, als ein, mit Vorbehalt der größten Eilen Defension und ihrer großen Besatzung, auch die Provinzen Europa.

3. Die Provinzen Europa, u. 19 (Hör) in Jedd - Höhe der Bäder, Wälder und Europa, welche die Europa - Nieder, und die Ausbreitung unterirdischen Staat, der Defension, so wohl nicht, als über die Provinzen nach Berlin, und anderwärts abgenommen, welche erachtet wird, als ein, mit Vorbehalt der größten Eilen Defension und ihrer großen Besatzung, auch die Provinzen Europa.

4. Die Provinzen Europa, u. 19 (Hör) in Jedd - Höhe der Bäder, Wälder und Europa, welche die Europa - Nieder, und die Ausbreitung unterirdischen Staat, der Defension, so wohl nicht, als über die Provinzen nach Berlin, und anderwärts abgenommen, welche erachtet wird, als ein, mit Vorbehalt der größten Eilen Defension und ihrer großen Besatzung, auch die Provinzen Europa.

5. Die Provinzen Europa, u. 19 (Hör) in Jedd - Höhe der Bäder, Wälder und Europa, welche die Europa - Nieder, und die Ausbreitung unterirdischen Staat, der Defension, so wohl nicht, als über die Provinzen nach Berlin, und anderwärts abgenommen, welche erachtet wird, als ein, mit Vorbehalt der größten Eilen Defension und ihrer großen Besatzung, auch die Provinzen Europa.

6. Die Provinzen Europa, u. 19 (Hör) in Jedd - Höhe der Bäder, Wälder und Europa, welche die Europa - Nieder, und die Ausbreitung unterirdischen Staat, der Defension, so wohl nicht, als über die Provinzen nach Berlin, und anderwärts abgenommen, welche erachtet wird, als ein, mit Vorbehalt der größten Eilen Defension und ihrer großen Besatzung, auch die Provinzen Europa.

7. Die Provinzen Europa, u. 19 (Hör) in Jedd - Höhe der Bäder, Wälder und Europa, welche die Europa - Nieder, und die Ausbreitung unterirdischen Staat, der Defension, so wohl nicht, als über die Provinzen nach Berlin, und anderwärts abgenommen, welche erachtet wird, als ein, mit Vorbehalt der größten Eilen Defension und ihrer großen Besatzung, auch die Provinzen Europa.



ge entsandt. Der Ehren-Roth-Jubel-Herr war dabey zu Kassa angelanget, und gestirte die Herren Mediatores und Deputirte; desselben Jrs. Semahun aber besetzte Mittags bey dem Herrn Jubel-Marschall.

Den 17. daz war man demgantzem Tag beschäftiget, den Frieden zu schliessen, pinalen die Zeit der Waffen-Einstandes zu Ende liehe, und sich der Herr Feld-Marschall verlauden liehe, keine Bedingungen mehr zugestaten. Was vergliche sich über einige Punkte, aber es runde sich.

Den 18. daz der Friede getroffen, und zu beyderseits Vergütiget, unterzeichnet, welcher in seinem förmlichen Lateinischen Original und übersetzten Teutschen Inhalt folgender massen lautete:

*In Nomine Sanctissimae Trinitatis.*

**E**xortis quibundam desidiis inter Exercitum auxiliarem Saxonicum Sac. Reg. Majestatis, Domini nostri elementissimi ab una, & Confederatos Palatinatos & terras Minoris Poloniz, scilicet Palatinatum Cracoviensem, eum Ducatum Osviecimensi & Zatorienli, Palatinatum Sandomiriensem, Palatinatum Rusicz, Terras Chelmensem, & Helienssem, Palatinatus Vohyniensis, Lublinssem, Belzensem, & Braclawicz, anque Exercitum Regni in nexu permanentem, ab altera parte: & intervencibus postea Excellentissimorum & Illustrissimorum D. D. Palatinorum, Podoliz & Czernichoviz, ab intermedio Ordine Senatorio Leopoli degente, pro mediatione destinatorum, studiis, pro pacificandis rebus & impedienda ulteriori effusione sanguinis, & inde emananti desolatione Patrie adhibitis; quibus accessit cura & sollicitudo Excellentissimi & Illustrissimi

Im Namen der allerheiligsten  
Dreyeinigkeit.

**N**achdem einige Streitigkeiten zwischen Ihrer Königl. Maj. unterm allgnädigsten Herrn, Schwedischen Auxiliar-Heere an einem; und den conföderirten Wehr- und Landtschaften in Klein-Polen, nemlich der Wehrschafft Cracau, nebst dem Herzogthum Osviecim und Zator, der Wehrschafft Sandomir der Wehrschafft Woiwode dem Landtschafft Chelm und Helly, dem Wehrschafft Polzemia, Lublin, Polzun und Braclaw, wie auch der in der Vereinigung stehenden Heer- & Armee am andern Theile entstanden; So ist es hierauf, durch darzwischen gesammte Vermähung dero von dem jubenberg sich aufhaltenden neutral-geblichenen Senat, zur Vermittel- und Wiederherstellung des Friedens, auch Verhinderung weiters Blut-Vergißs nit und daher nachstehender Verwahrung des Vaterlandes bestimmet in Hoch- und Wehrgedignen Herrn Wehrsten von Pabolin und Gensdarm; Insichen durch Herrn Erklerung des Herrn Grafen von Flemming, Graf-Statthaltern der

ni Domini, Comitum à Flemming, Supremi Tabuli Praefecti Magni Ducatus Lithuaniae, & Campi Ducis Exercitus Saxonici Sac. Reg. Majestatis, pro restabilienda tranquillitate publica, tandem, divina assistente gratia, eo perventum est, ut post concessum & prolongatum aliquoties armistitium, Rave ad Tractatum inter partes differentes processum sit, ubi expeditis & constitutis in hunc finem ab utraque parte Mediatoribus, Excellentissimis & Illustrissimis Dominis, Domino Palatino Podolici, Domino Palatino Czerniechovici, & Domino Campi-Duce Saxonico, delegatisque Commissariis ad tractandum, & quidem ex parte Exercitus auxiliaris Saxonici Sacrae Regiae Majestatis, Domini nostri clementissimi, Illustribus & Magnificis, Domino Barone de Goltz, Starosta Svedenski, Generali Locum tenente Peditibus, & Domino Comite Sapieha, Notario Magni Ducatus Lithuaniae, Generali Locum tenente Equitatus praedicti Exercitus Sacrae Regiae Majestatis, Ex parte vero Illustrissimorum Palatinatum Confederatorum & Exercitus Regni Confederati, Illustribus & Magnificis Dominis, Domino Rominovski, Capitaneo Lascovienski, Domino Koe, Judice Terrestris Belzenski, Domino Czacki, Dapifero Volhinie, Domino Draminski, Da-

graf- Herzogthums Sachsen, und General- Feld- Marschalls Herr Königl. Maj. Edelichen Arme, Verlegung und Bemühung vor die Wiederherstellung der obgedachten Ruhe, und durch Herrsard göttlicher Gnade beschien geblieben, daß man, nach bewilligtem und etliche mal verlängertem Waffen- Stillstande, zwischen beyden freitlichen Parteyen zu Nova ju Tractaten geschritten, bestehet, nach vorher von beyden Theilen ausgemachten und geschickten Würden: Vorherren, nemlich den Reich- und Reichsgehörnen Herrn, dem Herrn Wegmosen von Pabolen, dem Herrn Wegmosen von Czernichow, und dem Edelichen Herrn General- Feld- Marschall ingleichen zum rucktes abgeschickten Bevollmächtigten, und zwar von Seiten Ihrer Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Kaisers, Kayserl. Arme, dem höchsten ansehnlichen und Magnificen, Herrn Baron von Bolt Starosta von Orzyde, General- Lieutenant von der Infanterie, Herrn Grafen Sapieha, Notario des Groß- Herzogthums Sachsen und General- Lieutenant von der Cavalerie beyverordneter Ihrer Königl. Maj. Arme; von Seiten aber der höchsten ansehnlichen und considerirten Ehren- Arme, dem höchsten ansehnlichen und Magnificen, Herrn Kessnerich, kaiserlichen Capitain, Herrn Rec. Edelichen Land- Richter, Herrn Czacki, Edelichen Land- sch. Herrn Desantoch, Edelichen Land-

piſero Belzeni, Domino Oſceki, Capitaneoſenſchenenſi, Domino Kielczeyſki, Dapifero Lublinenſi, Domino Bombinski, Locumtenente Cohortis Loricata, Domino Golchovſki, Coloſello Exercitus; ab utraque parte plenepotentiis ad concludendum ſufficientibus inſtructis, quorum tenor ſub ſine huius instrumenti annexus, Tractatus conſeſus eſt de tenore ſubſequenti.

Articulus I.

Postquam ex parte Exercitus auxiliaris Sacrae Regiae Majestatis deductum est, eundem exercitum nullatenus intentione ledendi jura & immunitates Reipublicae, aut eandem opprimendi in Polonia inſiſſe & ibidem ſubſiſſiſſe, ſed propter urgentem neceſſitatem belli in fundamento legum pro bono & defenſione Reipublicae introductum fuiſſe, & eidem fidelia & proficua officia praſtitiſſe; Denique eundem non contra libertatem, ſed pro defenſione Majestatis & libertata, quam per ultimas motus & aggreſſionem violentiam Exercitus ſui laſum eſſe ſuppoſuerunt, vim vi repellendo, operam navalle. Ex parte vero praedictorum Palatinatum Confoederatorum & Exercitus in nem ſubſiſſentia explicatum fuit, ſe unice Zelo & ſcrupulo libertatis ductos, quam per manſio-

ſis, Oran Dieß; Symeſtinischen Capitain; Herrn Rickowſki; Lubliner ſchen Truchſeß; Oran Bombinski; Lieutenant bey einer Compagnie Panzer-Knecht; und Herrn Golchovſki, Obristen bey der Armee; welche von beyden Theilen mit uͤlängliſſen und am Ende dieſes Instruments angehengten Vollmachten verſehen ge-  
weſen; ein Tractat von folgendem Inhalt geſchloſſen worden:

I. Articulus.

Nachdem von Seiten Ihre ſelbſtigen Königl. Maj. Auxiliar-Armee dargeſtan worden; daß ſelbige Königsreges in der Wiſcht; die Rechte und Freyheiten der Republicke zu kräncken / oder ſelbige zu unterdrücken; in Polen einzuſchleichen und ſich daſelbſt aufzuhalten ſondern; wegen dringender Kriegs-Noth; nach dem Fundament der Geſetze; zum Poſten und Verſchüzung der Republicke; in ſelbiges geführt werden; und ſich ihrer und eſpentiſche Dienſte geleiſten; Endlich; daß ſie ihre Bemühung nicht wider die Freyheit; ſondern zur Verſchüzung der Majestät und Freyheit angewendet; die ſie über durch die letzten Bewegungen und gewaltſamen Angriff Ihrer Armee beleidigt zu ſeyn gehalten; und daher Gewalt mit Gewalt betrieben. Hingegen iſt von Seiten der conföderirten Verwandschaften und der in der Vereinigung ſtehenden Croa-Armee erkläret worden; daß ſie bloß aus Anlieh der vor ihre Freyheit gegen-

nem copiarum auxiliarium in Regno & exactionem substantie proisdem, lesam esse senserunt, ad nequam Confederationis processisse, & libertatem tuendo nihil unquam contra Personam & regimen Sacre Regie Majestatis feliciter regnantis, aut violationem seu postpositionem Jurium Majestatis intendisse, quin potius inter prima fundamenta Confederationis sue, rationem Majestatis posuisse, declarando insuper, quod & in futurum quoque Jura Cardinalia Majestatis & Republice, in primis vero Jura manuteneunda liberæ Electionis in persona prædictæ Sacre Regie Majestatis Domini Nobis Clementissimi, perpetuo manutenerent, & contra omnes perturbatores aut infractores hujus Juris, seu ejusdem usurpatores & fautores, inhærendo juramenta in hanc rem in anterioribus Comitibus & omnibus aliis actibus legitimis, quæ facta recta tenere promittunt, præstitis, insurgere volentes, factiones seu coinceptantiam cum Rege Svericæ & aliis Principibus exteris non habent, nec habebunt, aut formabunt, sed sua directe aut indirecte, clam aut palam formantes, in quantum eos reseciverint, detegent, & contra eosdem & eorum alioquin, tanquam contra hostes Pa-

trien Joleofe und Besorgniß; welche sie durch der Auxiliar-Völker Unzufenheit im Königreich; und Einmischung der Sublimen von sie; belästiget zu seyn; empfunden; zu Aufsehung der Confederation geschrieben; und indem sie die Freyheit beschützen wollen; niemals etwas wider die Person und Regierung Ihrer gebrügten glücklich regierenden Königl. Majestät; noch einiger Erbsch- oder Thronsetzung der Majestät-Nachre im Sinne gehabt; Wobey sie die Erhaltung geben; daß sie auch ins künftige die Haupt-Rechte der Majestät und Republice; vornehmlich aber das Recht die freye Wahl in der Person allerhöchstgedachter gebrügter Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herrsch. Ausschre zu erhalten; beständig handhaben auch sich allen Demjenigen welche dieses Recht stören, veruchen usurpiren; ingleichen dieer Herren, vermöge ihrer Verträge bey den vorhergehenden Reichs-Tagen und allen andern rechtmäßigen Handlungen gebrügten Eide; die sie unverdrücklich zu halten versprochen; widerstehen, keine Fehden oder Verständniß mit dem Könige in Schweden oder andern auferntigen Fürsten haben noch haben und unterhalten; sondern diejenige welche dergleichen directe oder indirecte, heim- oder öffentlich haben so weit es ihnen möglich ist widerstehen, auch wider sie und ihre Anhänger als wider Feinde des Vaterlandes; verfahren wollen; weiges alles sie durch

erit procedent, id quod presenti instrumento sub vinculo Jurisjurandi spondent.

Insuper vero visum est utraque ex parte, materias primarias modernarum inter partes differentiarum, evacuationem scilicet, copiarum auxilium Sacrae Regiae Majestatis & dissolutionem nexu amborum Confederationum, Palatinarum nempe & Exercitus, in Comitibus ordinariis Generalibus a Sacra Regia Majestate jam declaratis & proxime celebranda essequenda esse.

Hinc remittitur illic plenaria dissolutio praedicti nexu cum reditu Exercitus ad obedientiam Illustrissimorum Ducum, cum extraditione Manifesti Tarnogrodiae edicti & aliorum Scriptorum & Actorum ad hunc nexum pertinentium in futuris Comitibus producendorum & abolendorum.

Remittitur quoque illic satisfactio punctorum & pretensionum utriusque partis, in manibus Excellentissimorum & Illustrissimorum Dominorum Mediatorum permanentium, cum satisfactione & securitate Sacrae Regiae Majestatis & Republicae.

Et quoniam Excellentissimus & Illustrissimus Campi Dux, Comes a

gegenwärtiges Instrument beydes-  
Plicht versprochen.

Hiernechst ist von beyden Theilen beliebt worden, daß die vornehmsten Ursachen zu jeglichen Streitigkeiten zwischen selbigen nemlich die Ausweisung Ihrer Wehligigen Königl. Maj. Meritum-Wörter, und die gänzlichliche Zernichtung beyder Confederationen, nemlich dero Wegschaffung und Cron-Armer, auß dem ordentlichen allgemeinen von Ihrer Wehligigen Königl. Maj. schon angefahren und nechstens zu haltenden Kriegs-Tage sollen aus dem Wege geräumt werden.

Es wird dannerhero die selbige Auflösung und Zernichtung vergemeinlicher Confederation, nebst der Rückkunft der Cron-Armer unter des Gehorsam der höchstanschulichen Fürst-Derren, insgleichen die Auslieferung des zu Tarnogrod heraus gegebenen Manifesti, und andern zu dieser Confederation gehöriger, auch auß künftigen Reichs-Tag darzuweisender und zu waltender Scripturen und Bredern dahin bewirken.

Es wird auch biß dahin beyder Theile Satisfaction auß ihrer Beschwerden und Anfordern, welche indessen in den Händen Ihrer Excell. der höchstanschulichen Derren Vermittler bleiben sollen, nebst der Satisfaction und Sicherheit vor die Wehligige Majestät und Republicke versehen.

Und weil Ihre Excellenz der Hoch- und Wohl-Gebohrne General-Feld-

Flemming Plenipotentiam a Sacra Regia Majestate ratione evacuationis hic & nunc producendam non habet, sed tamen de intentione Sacrae Regiae Majestatis optime instructus, seit, Sacram Regiam Majestatem pro teneritudine affectus Paterni, quo Republicam semper profecuta est, ad nullum alium finem, nisi ad finiendum quanto citius cum honore Suae Majestatis & Gloria Nominis Poloni, nec non suo & Republicae emolumento, bellum Svecicum, sibi & ditionibus suis hereditariis gravissimum, copias suas auxiliares in ditenti Regni sui introductum, nihil magis optant, quam ut vota populi sui, ratione evacuationis copiarum auxiliarium exaudire possent; Ideo Excellentissimus & Illustrissimus Comes a Flemming bona fide & verbo honoris spondet, se obtenturum affectionem Sacrae Regiae Majestatis super totalem evacuationem copiarum suarum, tam ex Regno Poloniae, quam ex Magno Ducatu Lithuaniae & aliis Provinciis annexis & fortalibus cum praesertione temporis, affectionemque Regiam ad manus Excellentissimorum & Illu-

Marchall Graff von Flemming von Ihrer Geheiligten Königlich Majestät wegen der Ausschaffung der Sächsischen Veldcher; hier keine Vollmacht haben; noch dieselbe jetzt produciren können; dennach aber; indem sie von der Intention Ihrer Geheiligten Königl. Maj. befrucht indirekt sich müssen; das Ihre Geheiligte Königl. Maj. aus Bärtlichkeit Ihrer Väterlichen Ansehng den sie in allem Treuen gegen die Republicke versprechen lassen; Dero Auxiliar-Veldcher in keiner andern Absicht als den Derselben und Ihrer Erb-Landen höchst beschwerlichem Schwedischen Krieg; so bald als möglich mit Reputation Ihrer Majestät und Ruhm des Polnischen Reichens; auch so wohl Ihrem als der Republicke Nutzen zu endigen; In die Privatzen Ihres Reichs geführt haben; auch nichts schädlicher wüßten; als daß sie im Lande seyn möchten; die Wünsche Ihres Veldchs; wegen Ausschaffung der Auxiliar-Veldcher erhören zu können. So verheißet Ihre Excell. der Hoch- und Wohlgebetene Graff von Flemming auf guten Glauben und Dero Ehr; / daß Sie von Ihrer Geheiligten Königl. Maj. die Versicherung wegen Ihrer Auxiliar-Veldcher wegen Ausschaffung so wohl aus dem Königreich Polen als Groß-Herzogthum Lithauen und andern derselben incorporierten Landen und Festungen mit Bestimmung einer gewissen Zeit; auszuscheiden; und machen sich anheißig die Königl. Versicherung in die Hände Ihr. Ihr.

Anstli-

Aristimorum Dominorum Mediatorum, ante Comitialia, generalia Comitia precedentia, cum Declaratione, eisdem copias auxiliares nunquam amplius introducendi, appromittit.

Recipere vero Domini Commissarii Plenipotentes Palatinatum & Exercitus Confederatorum, eisdem fide bona & verbo honoris promittunt, Palatinatus suos apud Kempublicam, pretio integra evacuationis ex tota Polonia, & Magna Ducata Lubuanæ & annexis Provinciis, obtenturos, ut SERENISSIMUS REX a Republica, tota eadem consentiret, a prelationibus, onere & obligatione presentis belli, respectu Regni Poloniae & annexarum Provinciarum in proximis Comitibus, pro vita sufficienti securitate Sacre Regie Majestati & Republicæ, liber pronuncietur & dissolvatur. Copia promotionis allocationem, nec non sponsonem de dissolvendo neque Confederationis Palatinatum & Exercitus in proxime futuris Comitibus exequendam, Domini Commissarii predictorum Palatinatum & Exercitus a Principibus suis, ad manus eisdem Excellentissimorum & Illustrissimorum Dominorum Mediatorum

Baculi Baculi der höchstschiedlichen Herren Vermittler, nach der denen vor dem allgemeinen Reichs-Tage vorgehenden Land-Tage zu liefern, mit bezeugter Erklärung, daß gemeldte Auxiliar-Wäcker niemals wieder in das Reich eingeführt werden sollen.

Im Gegentheile versprechen die Herren Serollmächtigen Commissarii deder confederirten Weywedtschafften und Gros-Armee gleichfalls auff gutes Glauben und Ihre Ehre daß ihrer Weywedtschafften in Ansehung der völligen Evacuation aus ganz Polen, wie auch dem Gros-Verweydhum Lithuanen und incorporirten anbschafften bey der Republicke anzuwärtigen wollen daß der Allerbairthlichste König, mit Genehmigung der ganzen Republicke durch diese von dem Unkosten, Last und Verberblichkeit des gegenwärtigen Krieges, sowohl in das Könereich Polen und dessen incorporirte Provinzen betrifft, auff künfftigem Reichs-Tage frey ersprochen und seiner Pflicht entlassen, jedoch Ihre Erblichste König. Mai. und der Republicke jährliche Sicherheit verhoffet werden solle. Wie denn die Herrn Commissarien bezeichneter Weywedtschafften und Armee versprochen, daß sie die Versicherung über solche Promesse, ingleichen die wegen der auf künfftigem Reichs-Tage zu vollziehenden gütlichen Aufhebung der von denen Weywedtschafften und Armee gemachten Confederation, gethane Zusagen nicht nur in die Gläbe Ihre

ante Comitibus, Comitum Generalia precedentia, remittere appromittunt.

## Articulus II.

Interim spondetur ex nunc concordia & amicitia firma inter exercitum auxilarem Saxonicum Sacrae Regiae Majestatis & praedictos Palatinatus Confederatos minoris Poloniae, nec non Confederatum Exercitum Regni, sepelitis & sublatis omnibus hostilitatibus, guerris & violentiis omnis generis, concessa securitate plenaria cujuscunque dignitatis vel Status Magistratibus, Officialibus, Nobilibus, Militibus & aliis personis, eorumque bonis utraque ex parte nihil excipiendo, tam in domibus illorum, quam in castris, aut alibi, cum libera ubique eandi & redeundi facultate, & liberrimo cursu postarum publicarum, rhedarum & commerciorum, eidemque ex utraque parte.

Diviso quoque Excellentissimi & Illustrissimi Domini Palatini Culmensis, per mandatum Illustrissimi supremi Ducis Regni, ad laevam Regium ordinata, & nunc apud Exercitum auxilarem Sacrae Regiae Majestatis permanens, ulterius quoque ad mandata Sacrae Regiae Maje-

Excellentissimi Ducei Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Maximiliano nach vor Drenen Land-Lagen / welche vor dem allgemeinen Reichs-Tage gehalten zu werden pflegen / überliefern werden.

## II. Articul.

Maximilian verspricht man von nun an Einigkeit und befründigte Freundschaft zwischen Ihrem Gebohrnen Königl. Maj. Sächsischen Auxiliar-Armeer / und vorerwähnten conföderirten Weismuthschafften in Klein-Polen, ingleichen der conföderirten Cron-Armeer zu halten / auch alle Feindseligkeiten / Krieg und nur erdenkliche Gewaltthätigkeiten des Oe-ffe-nt-lich zu setzen und aufzuheben / ingleichen allen Obrigkeitern / Officirern / Edelreuten / Soldaten und andern Personen / mit Eandren oder Würden sie seyn / auch ihren Gütern, beiderseits nichts ausgesprochen / so wol in Ihren Häusern als Lägern / oder andernorts vö-llige Sicherheit / nebst vollkommener Freyheit allenthalbenhin und wieder zu reisen / wie nicht mindet Drenen öffentlichen Posten / Rurschen und Commancheis von beyden Theilen ihren ungehinderten Lauff zu verstaten.

Es soll auch die Division Ihrer Excellenz des Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herzog Maximilian von Culm / welche auff Befehl des Hoch- und Wohl-Gebohrnen Cron-Groß-Fürst-lichen an Seinen Ihren Königl. Maj. zu Weissen Brodthut ist / und sich sezo der Ihren Königl. Maj. Auxiliar-Armeer befindet / noch ferret unter dem

flatus

statis permanebit, atque ea propter cum suis Regimentariis, Generalibus, Officialibus, Commisionibus & Millicibus, cujuscunque nationis, neminem excipiendo, per omnia, imprimis quoad securitatem in presenti tractatu comprehenditur.

Articulus III.

Conventum est poero, ut expediantur quanto citius legationes ad Sacram Regiam Majestatem, & quidem

I. Ex Senatu, supplicando, ut Sua Majestas recipiat in sinum Paternae gratiae suae Confederatos Palatinatus atque Exercitum, & annuat benignissime supplicationibus ejus.

II. A confederatis Palatinibus, excusando factum & exponendo optimam intentionem suam circa missionem Majestatis atque supplicando, ut Sacra Regia Majestas digneur quam primum declarata Comicia instituire, in quibus provideretur abunde securitati Sacrae Reg. Majestatis & Reipublicae.

III. Ab exercitu Regni Confederato, deprecando factis, & supplicando veniam Serenissimi Principis.

Articulus IV.

Et quoniam copiae auxiliares Sacrae

Comando Ihre Königl. Maj. überbraben/ und in Bestimmung was die Sicherheit betrifft/ mit Ihren Regimentarien/ Generalen/ Officieren/ Kriegs-Bedienten und Soldaten, von was vor Nation sie seyn/ niemanden ausgenommen/ durchgehends in diesem Tractat mit begriffen.

III. Articul.

Ferner hat man sich verglihen, auff das schleunigste einige Deputierten an Ihre Königl. Maj. abzuschicken/ und zwar

1) Aus dem Senae, um unterthänigst zu bitten/ daß Sr. Majest. allthig gesehen wolle/ die confederirten Weywodschaften und Armee in Dero Würtlichen Gnaden-Schoß allthig aufzunehmen/ und Derselben insändriges Jehen zu erlöhen.

2) Von denen confederirten Weywodschaften um/ was bißhero geschehen/ zu entschuldigen/ und Derselben beste Intention, wegen Bestätigung der Majestät zu erklären/ auch unterthänigst zu bitten/ daß Ihre Seheiligste Königl. Maj. geruchen möchte/ den beliebigen Reichs-Tag mit ehestem anzustellen/ auff welchem der Sicherheit Ihrer Seheiligsten Königl. Maj. und der Republick festum prospiciet werden sollte.

3) Von der confederirten Cron-Armee/ um das/ was geschehen/ zu depreciren/ und bey dem Durchschickten Fürsten um Vergebung zu bitten.

IV. Articul.

Und weil die Sächsischen Auxilliar-Re-

Regis Majestatis Saxonica in ditionibus & Provinciis Reipublice subsistentis amicitiam summi, qui propter vigorem hyemalis temporis, ad movenda castra intempestivi, & dissipationes hic & nunc fieri non potest, sine alimentacione necessaria retineri non possunt, hinc praedicti Palatinatus Confederati, subveniendo necessitati huic, amore pacificandorum rerum, & pretio promissa evacuationis proxime subsequutura, concedunt ex suis Palatinatibus Confederatis, pro sustentacione praedicti exercitus auxiliaris sustentacionem, cujus qualitas & quantitas, nec non mensura ad triginta ollas seu Garniec, per quemlibet modium computando, cum pretio ad proportionem septemdecim Tynsonum ex famo quolibet determinatur.

Quae quidem proportio juxta Tarallam anni 1661 a Commissariis Sacrae Regiae Majestatis Illustrissimorum Palatinatum hic praesentibus Dominis Commissariis plenipotensibus extradenda, in tribus terminis, quorum primus constituitur una Februarii a. e. de septem Tynsonibus, secundus, una Martii a. e. de quinque Tynsonibus & tertius die 31a Aprilis a. e. 1761 de quinque Tynsonibus, ex praedictis Palatinatibus, neminem excipien-

Trouppen Ihrer Excellenz Königl. Majestät; in sich in denen Städten und Provinzen der Republic aufhalte ten/ vor Ihrer Wäsmarsch/ welcher wegen allzuengen Winters/ und anderer Ursachen sich im Jahr nicht wohl herzu stellen lassen ohne nöthigen Unterhalt nicht im Jarn gehalten werden können; So lassen obberweibte conföderirte Weymodschafften/ aus Liebe zum Frieden/ und in Ansehung des nächst künfftig zu erfolgenden Ausmarsches zu, dasz zu Bestreung dieser Nothwendigkeit/ vorbesagte Auxiliar-Armee/ in ihrem Unterhalt/ Proviant, dessen Qualität und Quantität, wie auch Maß Dreißig Toppf oder Garniec auf jeden Soldaten betragt und der Werth davon nach Proportion oder Belage der 17. Toppffe auf jeden Mann besagter Armee wirdt festzusetzen.

Wohel Proportion oder Anlagemaß dem Tarif vom Jahr 1661. so druen Hoch- und Wohlgebohrner hier anwesenden Herren Bevollmächtigten Commissarien derer Weymodschafften von Ihrer Excellenz Königl. Maj. Commissariat wirdt überliefert wehren/ in dreym Terminis, deren erster auff den 1. Febr. 1761 laufenden Jahres zu 7. Tynnen/ der andere auff den 1. Martii 1761 laufenden Jahres zu 5. Tynnen, der dritte auff den 31. April des 1761 laufenden Jahres zu 5. Tynnen angesetzt wirdt/ aus vorgerandtes Weymodschaffters also dasz nie-

do aut libertando, sine ulla diminutione in integro comportandis.

Cavendo, quod pro Tynfonibus omnis alia moneta, secundum valorem & currentiam Regni computando 8. grossos pro Tynfone, taleram pro sex Tynfonibus & sextante, Ungaricum aureum pro 13. Tynfonibus & sextante uno, nec non prospiciendo, quod olla seu garnice a Commissariatu insignita extrahatur, secundum quam receptio naturalium, sine ulla alia aggravatione fiet, & stipulando insuper, quod ultra supra expressam alimentacionem 17. Tynfonum per fumum efficientem, nihil pretendatur circa receptionem aut quietacionem ejusdem.

Item quod executiones, quibus omnis securitas promittitur, precibus Tynfonibus & sextantibus executionalibus, ultra pabulum & victum naturalem nihil pretendunt.

Declaratur denique, quod pecunie a prediis Palatinibus post diem primam Januarii a. c. Exercitui auxiliari jam exsolute, in predicta proportione alimentacionis 17. Tynfonum compensabuntur.

maß dabon ausgenommen oder befreuet sey/ tollig und ohne einigen Abbruch entrichten werden sol.

Wobey zuweilen bedungen, daß anstatt der Classe alle ander Wünger nach dem im Königsreich böhmischen Wertz und Cour, 31. Groschen per einen Class, einen Thaler vor 8. Classen und 1. Schustoch/ einen Ungarischen Ducaten vor 13. Classen und 1. Schustoch getracht/ genommen werden/ auch wohlbedächlig ausgemacht werden/ daß ein vom Commissariat bezeychener Loos oder Garnier bezugehen und nach solchem der Empfang derrer Erdens-Mittel/ ohne einige ander Beschwerung geschehen solle/ Hierüber ist auch zugesaget worden/ daß außer oben bestimmte Alimentacion, welche auff jeden Rauchfang 17. Classen beträgt/ weiter nichts/ bey deren Empfang oder Distribution darüber/ pretendirt werden;

Ingleichen/ daß die Executiones, welchen alle Sicherheit versprochen wird, nach außgehenden sonsten vor Executionen-Gebühren geschehene Classen und Schustochen/ außer dem Futter und ihrem Lebens-Nutzehalt/ nichts fordern sollen.

Und Endlichen erkläret man sich auch/ daß das von vordesagten Wertzschaffern an die Auxiliar-Armer nach dem ersten Tag Januarii folgenden Jahres bezahlte Geld von obgemeldten zur Alimentacion benötigten 17. Classen gut gehalten werden solle.

## Articulus V.

Post acceptam modo dictam a-  
 limentationem, Exercitus Sacrae Re-  
 giae Majestatis ex praedictis Palatinatibus  
 Minora Poloniae, nihil ampli-  
 us pretulerit, sub quocumque no-  
 mine & vocabulo, neque sinistra  
 seu exitu sui causa, pro quo ex se-  
 pe dicta massa alimentatiois, im-  
 penda faciet suo sumptu, sine ul-  
 teriori molestia exhausti populi, & ex  
 illis Palatinatibus, qui quorundam par-  
 tem suam exolverunt, protinus  
 exeat.

Prout etiam promittitur, non  
 nisi ad proportionem memoratae a-  
 limentationis Regiminis Exercitus  
 Auxiliaria in hac regione permanen-  
 sa fore, caetera vero stantia in alios  
 Palatinatus educenda, & eliminatio  
 in termino evacuationis, directa  
 via ad ditiones suas transducenda  
 esse.

## Articulus VI.

Ut vero in casibus superveni-  
 entibus, res eo promptius decidi pos-  
 sint, hinc ad dijudicandas querelas  
 ratione proportionis alimentatio-  
 nis ab Exercitu ultra assignari nem,  
 modo aliarum defensionum, & supe-  
 rius nominatarum excelsionum  
 perceptae, vela Palatinatibus, secun-  
 dum declarationem praesentem  
 non computate, nec non ratione  
 criminum & excessuum, qua ab in-

## V. Articulus.

Nach Empfang nur streckter Al-  
 imentation, soll die Armer Herz Substanz  
 liam König. Was von ebendiesem  
 Klein-Polnischen Voerordschaffens  
 unter was Nahmen und Benennung  
 es auch geschrieben steht, noch wieder  
 unter dem Voerord ihres Herz-Adel  
 Ausmarsches / vorer nicht furdern  
 sondern von offigedachert Alimencen-  
 ord-Nutzen der Unterthen Darys aus  
 elyenn-Breit nehmen, und das das  
 erliche Hof weiter zu beschreiben,  
 aus diesen Voerordschaffens welche  
 ihnen angewiesene Theil bezahlet ab-  
 solvird fortmarkieren.

We dem auch versprochen wird  
 daß nur so viel Regimenten von der  
 Auxiliar-Armer als es die Propo-  
 sition errechnet Alimentation selbst  
 in dieser Heynd bedrey die ubri-  
 gen aber sogleich in andre Voerord-  
 schaffens gefuhret und ledlich bey er-  
 schinenen Evacuatiois-Lerney gra-  
 den Weges nach ihren Landen ge-  
 bracht werden solten.

## VI. Articulus.

Damit aber bey allen and Verfäl-  
 lende Sachen dris schreuelig ent-  
 schieden werden konnen; So soll / zu  
 Beurtheilung dieser Klagen / so zu-  
 merck darunt; daß von der Armer  
 mehr, als ihr in Anckung der Alimen-  
 tation • Anlage angewiesen worden  
 oder lassen durch ander Verbothen  
 und oben benennet Eirt Jungen ge-  
 nommen oder / biß die Voerord-  
 schaffens grundendiger Erkdrung  
 noch seidenicht gehalten in gleicher  
 traque

traque parte committi possent, praesertim ratione atrociorum, quae in stratis & viis patrantur, dijudicandorum, formabitur iudicium compositum Jaroslaviae, ad quod Sacra Regia Majestas D. N. C. unum ex Senatoribus pro Praeside delegabit, Palatinatus vero Confederati & Terrae, quilibet unam Commissarium mittent, Exercitus autem Auxiliaris parem numerum ex Officialibus suis continet. Qui Commissarii, unius vel plurium absentia non obstant, dummodo sex praesentes sint, pari ab utrinque numero, causas supervenientes dijudicabunt.

#### Articulus VII.

Cavetur porro, quod deposita, quae pro nunc Zamoseli, aut alibi inveniuntur, statim post compositionem primi termini, praedictae summae alimentationis septem Lynkenum, veris proprietariis & Dominis suis salva restituentur, exceptis frumentis, quae omnia iam in usum Exercitus reparata sunt. Tormenta bellica quoque & Acta Tribunalis Regni Lublincensis, in Zamoseli existentia eodem tempore, quo evacuatio fiet, restituentur.

Interim aditus ad praedicta Acta Tribunalia, cuilibet liber permittitur, Actaque sub disposi-

wegen der Verbrechen und Excesse/ so von beyden Theilen begangen werden können, vornehmlich aber in Bestrafung derer auf den Straßen und Wegen begangener Raubtreyen, ein zusammen niedergesetztes Gericht zu Jaroslav angeordnet werden/ zu welchem Jähr Schlichte Senial, Was unser Allergnädigster Herr, einen von den Senatoribus, an statt eines Praesidis, abschicken, die Conföderirten Wegwärd- und Landtschaffern aber jebe einen Commissarium abfertigen/ hingegen die Anylige-Brutze eine gleiche Anzahl von Officieren dartzu hergeben soll. Welche Commissarium/ schwangerehen eines oder mehrerer Abschwärheit/ wenn aus s. Davor, in beyden Theilen in gleicher Anzahl/ ordentlich sich die verfallenden Dinge richten sollen.

#### VII. Artikel.

Ersetzt ist versehen/ daß die Deposita, welche vericht zu Zamoseli und anderwärts beständig/ nach Art und des ersten Termins an obbesagter Alimentations-Summe der 17. Tausend ihren wahren Eigenthümern und Herren wiederzugeben werden sollen/ zusammen das Sechsheb so schon alles zum Gebrauch der Arme exportirt ist. So sollen auch die Cannonen/ in gleichen die Acta des zu Lublin befindlichen Reichs Tribunalis/ so in Zamoseli zu gleicher Zeit wenn die Evacuatio geschehen wird/ restituirert werden.

Währendtzeile soll jedem ein freyer Zugang zu vorbesagtem Tribunalis-Acten verstatlet/ und dieselben unter

tionem eorumdem Officialium, sub quibus habentur fuerunt, permancbunt.

#### Articulus VIII.

Hybarnarum ex lege publica, integro Exercitui Regni debitarum, per Deputatos exactio, ab Exercitui Auxiliari in Regno nullatenus impeditur.

#### Articulus IX.

Stativa & consistentias idem Exercitus, nexu Confederationis nondum solutus, habebit in Palatinatibus Volhyniz, Braclavia, & Kyoviz, partim pro erigendis omnibus collectionibus, partim ne Palatinatus nimium aggraventur transitibus; sed ut primus Exercitus Auxiliaris Sacre Regie Majestatis ex Palatinatu aliquo post perceptam alimentacionem supra dictam exierit, liberum erit Exercitui Regni in illis Palatinatibus exactos, pro commodiori locatione, movendi, & stativa sua extendendi. Stativa vero Exercitus Auxiliaris Sacre Regie Majestatis erunt in principio in Palatinatu Podoliz, Terra Leopoliensi, & Haliceni.

#### Articulus X.

Neutra pars immisceat se dispositionibus honorum militie Regie, Salsodinarum, & Occasionalium

der Disposition deroertigen Bedienten so sie bisher in Händen gehabt gelassen werden.

#### VIII. Articuli.

Die durch Deputates vorzunehmende Eintreibung dierer durch ein öffentliches Gesetz der ganzen Cron-Armee verschuldeten Hybarnar, sol von der Auxiliar-Armee in dem Königreich Hinweges verhindert werden.

#### IX. Articuli.

Ebenfalls sol die von dem Haupte der Confederation noch nicht erlösete Armee ihrer Postungen und Quartiere in denen Woywodschaffen Polhonia, Braclaw und Kioow haben, theils um alle Collicios zu vermeiden theils auch damit die Woywodschaffen nicht allzusehr mit Durchmärschen beschweret werden mögen; Sobald aber Ihre Gehelligten Königl. Maj. Auxiliar-Armee aus einer Woywodschafft: nach empfangener obenbenidter Alimentation, heraus marchiret wird, sol der Exercitus-Armee frey stehen zu dierer bequemeren Legirung in solche gründte Woywodschaffen einzuziehen, und ihre Quartiere zu erwidern. Ihrer Gehelligten Königl. Maj. Auxiliar-Armee aber sol anfangs ihre Quartiere in der Woywodschafft Podolien und deren Lemberg- und Galicischer Land-schafften haben.

#### X. Articuli.

Keines von beyden Theiln sol sich in die Disposition dierer Königl. Kaiserl. Väter, Curg-Graden und Occasionaler oder Jike Jure Schickung

rum, aut Teloneorum Sacrae Regiae  
Majestatis & Republicae.

Articulus XI.

Non potuit reculare Excellentis-  
simus & Illustrissimus Dominus  
Campi Dux, Comes a Flemming,  
quin Palatinibus Confederatis ad  
litteras eorum instantias promitte-  
ret, se apud Sacram Regiam Maje-  
statem insistere debere, ut Sua Maje-  
statis officia quam efficacissima eo in-  
terponat, ut Exercitus Russicus S.  
Caesaris Majestati quantoocyus ex di-  
tioniibus Republicae educatur: ut-  
que Sacra Regia Majestas apud Con-  
federatos suos de sine & fructibus  
praesentia belli insistat.

Articulus XII.

Conditionarum quoque est per  
expressum ab Excellentissimo & Il-  
lustrissimo Domino Campi Duce,  
Comite a Flemming, ut Excellentis-  
simi & Illustrissimi Domini Media-  
tores, Palatini Podoliz & Czernie-  
choviz, quantoocyus ad Sacram Re-  
giam Majestatem cum relatione  
praesentis transactionis festinent,  
nec non aliqui ex parte Dominorum  
Confederatorum, vigore legatio-  
num supra scriptarum.

Articulus XIII.

Captivi utraque ex parte, abicut-  
que fuerint, ex tunc libere dimittun-  
tetur.

lyren Königl. Maj. und der Republic  
eamischen.

XI. Articulus.

Ihre Excellenz der Hoch- und  
Wohl-Gelehrten Herrn Feld-Mar-  
schall Grafen von Flemming haben sich  
nicht entbrechen können denen con-  
federirten Beschwädtschafften / auff Ihr  
zum effekten wiederholtes Besuchen zu  
versprechen, es des Ihrer Wehrliebten  
Königl. Maj. dahin zu vermittelte, daß  
Er. Maj. es durch Dem nachdrück-  
liche Bemühung dahin bringen wer-  
den, daß Ihrer Lieblichen Maj. Rus-  
sische Armee zum baldesten aus denen  
Gebirten der Republic geführt wor-  
de; Ingleichen daß Er. Wehrliebte  
Königl. Maj. des Demo Mühen auff  
den Endtweck und Nutzen des gegen-  
wärtigen Krieges anbringen werden.

XII. Articulus.

So ist auch von Ihrer Excellenz  
dem Hoch- und Wohl-Gelehrten Her-  
ren Feld-Marschal-Grafen von Flem-  
ming, begehren, daß Ihre Excell. Ex-  
cell. die Hoch- und Wohl-Gelehrten  
Herrn Mediatoren, nemlich die Besor-  
ger von Podelien und Czernichow/  
wie auch einige von denen Herren  
Confederirten, in Kraft obengemell-  
ter Besendungen / auffse baldt esse mit  
dem Bericht von gegenwärtigem Ver-  
schlag zu Ihrer Wehrliebten Majestät  
eilen.

XIII. Articulus.

Die Gefangenen von beyden Thei-  
len / an welchem Orte sich auch diesel-  
ben jetzt befinden / sollen von nun an  
auff freyen Fuß geführt werden.

Excellentissimus & Illustrissimus Dominus Campi Dux, Comes a Fleming, universalia ad omnes Palatinatus & Terras confederatas ex Cancellaria sua extradi jubebis, ad promulgationem hujus tractatus, ut sit omnibus locis habitantibus in Villa & subditis eorum, nec non mercatoribus omnis generis securitas provisa, sine ulla depactione, nec non liber transitus sine interceptione suppellectilium, horum, equorum & jumentorum. Ut mundina quoque sint secera & vectura, imprimis in via ab Exercitu Auxiliari Sacrae Regiae Majestatis. In quam rem ordinationes quoque ad Regimina tam in Palatinatibus Confederatis, quam non Confederatis degentibus dabuntur. Vicissim autem a Palatinatibus Confederatis & Exercitu Regni, in usum permanente Exercitui Auxiliari Sacrae Regiae Majestatis appromittitur, ut sit omnis securitas praedicto Exercitui, & omnibus ad eundem spectantibus, nec non mercatoribus omnis generis, cum libero transitu, sine interceptione, iter facientibus, omnis conditionis hominibus, ut & equis & vecturis, atque suppellectilibus eorundem, non impediendo, aut pro-

Ihrer Excellenz der Hoch- und Wohl-Gebohrne Herr Feld-Marschall-Bruff von Rimming werden Ihrer Excellenz beschliessen alle confederirte Weywed- und Landtschafftraya Publicirung dieses Tractatus / Universalls ergehen zu lassen / wodurch allen Einnehmern auf dem Land- Gütern und ihren laterenancan mit auch denen Kauffleuten völlige Sicherheit, ohne einige Passiren / in gleichen eine freye Hin- und Wieder-Keiserey Anhalt der Weisnehmung derrer Sachen / Ochsen / Pferde und Weispans verstatet werden sol. Es sollen auch die Jahr-Wärthe und Frachten / sendlich auff dem Wege von Ihrer Geheiligten Königl. Maj. Auxiliar-Armee ihre Sicherheit haben. Wie denn auch zu solchem Ende an die so wohl in den confederirten, als nicht confederirten Weywedtschafften stehende Regimenter Ordres ergehen sollen. Im Besonderen aber wird von denen in dem Bande der Confederacion stehenden confederirten Weywedtschafften und Cron-Armee der Auxiliar-Armee Ihrer Geheiligten Königl. Maj. verprochen / das selbige und alle derselben Angehörigen / in gleichen alle Kauffleute, sie mögen Nahmen haben wir sie wollen, alle Sicherheit, auch all Weisshenmes Standes oder Würden sie seyn freye Hin- und Wieder Keise / ohne Pass- oder Behaltens / welches auch von ihren Pferden / Fußweerd / Waaren  
haben

libendo ullo modo extraditionem Exercitui praedicto Sacrae Regiae Majestatis alimentorum in natura, vel in pecunia, uti supra dictum est, in omnibus Palatinatibus tam Confederatis supra nominatis, quam ceteris, & universalia ad sistendum hospitalitatem a Palatinatibus promulgabuntur, in Exercitu vero confederato ordines in hunc finem dabuntur. Finaliter utraque ex parte promittitur, quod articuli supra dicti omnes & singuli cum omnibus eorum punctis & clausulis mutuo ac reciproce stipulatis, bona fide, & exacte ab utrinque observantur.

In quorum fidem praefens Instrumentum in duplo confectum, & ab Illustribus & Magnificis Dominis Commissariis Plenipotentibus utraqueque pars, appositis sigillis commendatis subscriptam, & cuilibet parti exemplar Authenticum, pro ratificatione Principalium suorum extraditum est. Quod ab Excellentissimis & Illustrissimis Dominis Mediatoribus in vim garantiae mutuae ab utraque parte conclusum subscribetur. Actum Ka-

ren und Bagage zu versehen / gemessen sollen / also daß wie oben gemeldet werden in allen so wohl obgenanntes confederirten als übrigen Weywedtschafften / hier entweder in Natur oder an Gelde vorzunehmende Lieferung der Subsistenz an Ihren Excellenzten Königl. Maj. Auxiliar-Armer, welcher gehalten noch einzusetz massen verordnet werden solle. Wie denn / zu Einstellung aller Feindschaften / in denen Weywedtschafften Universalia publicet, beyder confederirten Cron-Armer aber in diesem Ende Ordres ausgegeben werden sollen. Schließlich wird von beyden Theilen versprochen / daß alle und jede obenbezeichnete Artikel mit allen ihren gegen einander vertheilten Punkten und Clausulen mit guter Treue und Verderschis genau gehalten werden sollen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtig Instrument doppelt verfertigt und von Verderschis Hoch- und Wohl-Gebohren auch Hoch- Ansehlichen Herren Ober-Insichtigen Commissariis mit Verfassung ihrer Virenschafften unterschrieben und jedem Theile ein authentisches Exemplar, um selches ihren Principales zur Ratification überreichen zu können / überliefert worden. Welches auch von Ihren Excellenzten denen Hoch- und Wohl-Gebohren Herren Mediatoribus zu mutueler Garantie der von beyden Theilen beschlossenen, unterschrieben werden sol. So geschehen zu Kassa / den 12. des

Ve, die 13. Mensis Januarii Anno Domini 1716

Nicolaus Joachim de Golt, Sveden. Norodwostojanfo Capitaneus, S. R. M. Generis locum tenens, Plenipotentiaris Exercitus austriaci Saxonic.

(L. S.)

Michael Franciscus, Comes Jagiela, Notarius Campesitri Magni Ducatus Lithuaniae, Sacre Regiae Majestatis Generalis locum tenens, Plenipotentiaris Exercitus Auxiliaris Saxonic.

(L. S.)

Albertus Oledski, Samothinensis & Sacerdotensis Capitaneus, Cohortis habs-

Nicolaus Rorpowicki, Capitaneus Lachowien. Generalis Marchialisus Palatinus Russiae, Commissarius & Plenipotentiaris a Republ. Confederata.

(L. S.)

Nicolaus Josephus Koe, Judex territorii Belconis, Commissarius & Plenipotentiaris a Republica Confederata.

(L. S.)

Michael Hieronymus Cracki, Diplomas Volhynie, Commissarius & Plenipotentiaris a Republica Confederata.

(L. S.)

Franciscus Draminski, Capitaneus Belconis, Commissarius & Plenipotentiaris a Republica Confederata.

(L. S.)

Mensis Januarii, im Jahr des Heutigen 1716.

Frantz Joachim v. Golt, Ostreich- und Norodwostojanischer Capitain, Herr von Golt Königl. Maj. General-tennant, Bevollmächtigter der Kaiserlichen Ärtiller-Ärmee.

(L. S.)

Michael Franz, Graf Sapieha, Feld-Schreiber, des Groß-Herzogthums Lithuanien, Herrsch. Königl. Maj. General-tennant, Bevollmächtigter der Kaiserlichen Ärtiller-Ärmee.

(L. S.)

Alberdt Dietrich, Smedantischer und Werderischer Capitain, Caspianum

Nicolas Rorpowicki, Kaiserlichster Capitain, General-Marschal der Wojwodschafft Krupland, Commissarius und Bevollmächtigter von der confederirten Republic.

(L. S.)

Nicolas Joseph Koe, Ostreichischer Land-Richter, Commissarius und Bevollmächtigter von der confederirten Republic.

(L. S.)

Michael Hieronymus Cracki, Polnischer Truchsess, Commissarius und Bevollmächtigter von der confederirten Republic.

(L. S.)

Frantz Draminski, Ostreichischer Truchsess, Commissarius und Bevollmächtigter von der confederirten Republic.

(L. S.)

Ign. Praefectus, Commissarius & Plenipotentiarius ab Exercitu Confed.

(L. S.)

Thomas Skarbeck Kiełczewski, Capitifer Lublin. Cohortis Leokata Praefectus, Commissar. & Plenipot. ab Exercitu Conf.

(L. S.)

Petrus Dombigski, Pacillator Culmend. Praefectus Cohortis Lonicata, Commiss. & Plenip. ab Exercitu Confed.

(L. S.)

Alexander Daniel Galschowski, Colonelles S. R. M. Commiss. & Plenipot. ab Exerc. Confed.

(L. S.)

beg einer Compagnie Spies-Weiter, Commissarius und Bevollmächtigter von der confed. Armee.

(L. S.)

Thomas Oberst Kiełczewski, Lubliner Truchß, Capitänans beg einer Panzer-Compagnie, Commissarius und Bevollmächtigter von der conf. Armee.

(L. S.)

Peter Dombinski, Culmischer Schmid, Hauptmann beg einer Panzer-Compagnie, Commissarius und Bevollmächtigter der confed. Armee.

(L. S.)

Alexander Daniel Galschowski, Colonell Ihrer Och. Königl. Maj. Commiss. und Bevollmächtigter von der confed. Armee.

(L. S.)

Nos infra scripti, Tractatum huic Instrumento ratificatorio annexum Ravae sub dat. 18. Mensis Januarii, Anno Domini 1716. inter Exercitum Sacrae Regiae Majestatis Auxiliarem, & Palatinatus Confederatos Minoris Poloniae, atque Exercitum Regni Confederatum, per Commissarios Plenipotentes utriusque partis confectum & subscriptum, in omnibus suis punctis & clausulis, nomine praedicti Exercitus Auxiliaris Sacrae Regiae Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, ratificamus & observationem exactam ex parte dicti Exercitus Auxiliaris Sacrae Regiae Majestatis praesentibus bona fide appromittimus. Dabantur in

Wie Eures unterschriebene ratificirten den diesem Ratifications-Instrument angehangen, und unterm Dat. Rava den 18. Jan. im Jahr des Herrn 1716. zwischen Ihrer Och. Königl. Maj. Auxiliar-Armee, und demes confederirten Weymeschaften in Klein Polen / wie auch der confederirten Erzen-Armee / durch Beiderseits Bevollmächtigte Commissarien auffgesetzt und unterschriebenen Tractat in allen seinen Punkten und Clausulen Namens obbescheidter Ihrer Och. Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn / Auxiliar-Armee / und besprechen durch gegenwärtiges von Seiten Ihrer Och. Königl. Maj. Auxiliar-Armee auff guten Glauben / denselben genau zu beobachten. Gegeben in der Stadt Zolien, am 10.

Oppido Zolkiev, die 20. Mensis  
Januarii, Anno Domini 1716.

Jacobus Sigismundus Kybinski, Palatinus Gallicensis, Generals Armillerie Regni, nomine totius Exercitus Auxiliaris S. R. M.

(L. 5.)

Johann Adolph, Herzog zu Sachsen-Weissenfels, im Nahmen der Cavallerie und Dragoner.

(L. 5.)

Nos infra nominati Mediatores  
Tractatum Ravensium supra scriptum, in vim garantiae mutuo ab  
utraque parte conclusum, confir-  
mamus. Dabantur Leopoli, die 14.  
Januarii, Anno Domini 1716.

Stephanus Humiecki, Palatinus  
Podoliz, Mediator  
ex Senatu ab utraque  
parte.

(L. 5.)

Franciscus C. Zolinski, Palatinus  
Carniochoviensis,  
Mediator ex Senatu  
ab utraque parte.

(L. 5.)

De Baulis, im  
Nahmen der gen-  
tzen Armee.

(L. 5.)

Seiffan, so nem de  
L'infanterie &  
Artillerie.

(L. 5.)

des Monats Januarii, im Jahr des  
Herren 1716.

Jacob Sigismund  
Kobinsky, Ober-  
wede von Galiz,  
Comral von der  
Gren-Infanterie, im  
Nahmen Herr  
Ord-Königl. Hof-  
genere Auxiliar-  
Armee.

(L. 5.)

Johann Adolph,  
Herzog zu Sach-  
sen-Weissenfels, im  
Nahmen der Ca-  
vallerie und Dra-  
goner.

(L. 5.)

Wir Endes benannte Mediatoren  
bestätigen in Bestätigung des Con-  
trahis, ab beschriebenen Parteien un-  
sern beiden Thelen geschlossenen  
Vergleich. Dabey zu Verberg  
den 14. Januarii, im Jahr des Herren  
1716.

Stephan Humiecki,  
Oberwede von Po-  
doliz, Mediator  
von dem Senat von  
beiden Thelen.

(L. 5.)

Franz, Graf Za-  
linski, Oberwede  
von Carniochen,  
Mediator von dem  
Senat von beiden  
Thelen.

(L. 5.)

Deo Baulis, im  
Nahmen der gene-  
ren Armee.

(L. 5.)

Seiffan, im Hof-  
namen der Infanterie  
und Artillerie.

(L. 5.)

J. G. Graf von  
Hemming, Ober-  
ster Secretair  
des Groß-Herzog-  
thums Lithuanien-  
seckener Mediator  
von beiden Thelen,  
so nach vorheriger  
Handlung mit Kö-  
nigl. Vollmacht  
beyzu versetzen  
werden.

(L. 5.)

Copia

*Copia Plenipotentiæ ex Parte Senatus & Campesstris Regni Ducatus Saxonie Campesstris.*

**N**OS Senatores, necnon Supremus & Campesstris Exercituum Regni Ducis, Leopoli presentes, Cum spectando fato Reipublicæ augeri & præcipitari magis ac magis in dies, potissimum ex occasione ceptarum inter Illustrissimos Palatinatus, Exercituumque Regni Confederatos, & Exercitum S. R. M. Domini Nostri Clementissimi, Saxonicum, collisionum & hostilitatum, præmissa in causa deliberatione, de mediis succurrendi extremis Patriæ malis exinde secuturis, implendo obligationem Ordinis intermedii, mediationis partes in nos assumserimus; & jam, auspice DEO, in actualem prædicti operis negotiationem descenderimus, per expeditos e medio nostro, Illustrissimos & Excellentissimos Podoliz & Czerniechowiz Palatinos ad partes belligerantes, & post susceptam prozelo & amore communis boni hocce in se munus expeditos cum instrumento inchoandi operis prælatorum Illustrissimorum & Excel-

*Copia der Vollmacht von dem Senatus und Feld-Herrn des Königreichs.*

**W**IR zu Leuberg anwesende Senatores, wie auch Copia-Ober- und Unter-Feld-Herrn. Nachdem Wir gesehen daß sich die Unglückliche Fähr in der Kraysche vertheilt und die Sachen derselben täglich mehr und mehr in Verfall geraten; vornehmlich aber bey Gelegenheit dieser zwischen denen Conföderirten der höchst ansehnlichen Woywodschaften und Graf-Ärmeys und Herr Sey. Maj. unser Allergnädigsten Herrns; Sächsischen Armees eingehenden Zeißig- und Feudstättigkeiten; Es haben wir nach vorher gehabter reifler Überlegung, auff Mittel gedacht das Vaterland aus deren daraus zu vermachenden eussersten Uebel zu reissen, und um die Pflicht eines in die Welt gesetztes Staates zu erfüllen; dieweil wir auff uns genommen. Da Wir nun mit Gottes Hülffe in vorerwehntem Werck zu mündlicher Handlung, durch Überdennung aus unserm Mittel Ihr Hoch- Excell. Excell. dero Hoch- und Wohlgebohrenen Herrn Woywoden von Podolien und Czerniechow an die krieggraden Parthejen, geschribten sind; diese aber nach ihrem vor die gemeine Wohlfahrt bezenden Eifer und Eifer sich dem übernommen und zu Uebernehmung dieses Wercks mit einem Instrument abgefertiget; auch durch die grösse Sorge vorerwehnter Herr Excellenz dero Hoch- und

lenissimorum Palatinorum conclusa felicissime preliminaria.

Ut assumta a nobis negotiatio restauranda pacis Republica optatam possit habere coronidem, eisdem Illustrissimis & Excellentissimis Podoliae & Czerniechowiae Palatinos probatae jam dexteritati hoc in puncto Viris, repetita vice exoptamus, ut bene per se ceptam opus saluberrime perficere dignemur. Suscipientesque, fradentis summo in publicum amore, iterum pacificandi Provinciam, expeditum cum plenissima ab omnibus nobis presentibus agendi, tractandi, & concludendi atque finaliter ac feliciter saluberrimeque tranquillatae & pacis votive opus cum praeominatis Illustrissimis Palatinibus, Exercitusque Regni, nec non cum Illustrissimo & Excellentissimo Domino Comite de Flemming, Praefecto Stabali M. D. Lithu, Exercitusque Saxonici Campi Ducesse perficienda potestate. Quodcumque autem praefati Illustrissimi & Excellentissimi Podoliae & Czerniechowiae Palatini cum praedictis paribus deciderint, statuerint, & concluderint, id omne nos pro rato & grato acceptare, & ut tale manentere cuerique declaramus, & assecuramus praesentibus.

Wohl-Gebohrnen Weywedens mit Ditel. Solte die Preliminare Tractata glücklich geschlossen werden;

So haben wir, damit diese von uns zu Wiederherstellung des Friedens in der Republic, unternommen Handlung, zum erwünschten Ende gelangen möge; eben dieselbe Ihre Excellenz, die Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Weywedens von Podolien und Czerniechow, wegen ihrer in diesem Punkte schon erwiesenen Wohlthätigkeit, nochmals ersuchen, daß sie das von ihnen wohl angefangene Werk heilsamst zum Ende zu bringen gerüht möchten. Indem wir aus dem Friedens-Werke, aus höchster zum Gemeinen Besten gehender Liebe, übermals über sich genommen; So haben wir im Nahmen unser aller so gemeinlich, daß dieselbe mit der vollkommensten Macht zu handeln, zu tractiren, zu schließen, und mit vorbestandener höchst ansehnlicher Autorität, die Herrn Excellenz des Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Grafen von Flemming, Obristen Statthalter des Groß-Herzogthums Litauen und Groß-Marschal bey der Sächsischen Armee, das erwünschteste Verhandlungs- und Friedens-Werke, rechtlich, öffentlich, und heilsam zum Stande zu bringen, abgefertiget. Was nun vorgemelde, Ihre Excellenzen, die Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Weywedens von Podolien und Czerniechow, mit vorbestandener Thaten, dardurch, rechtlich und glücklich geschlossen werden; das alle stillen

tibus. Datum Leopoli, die 5. Januarii, A. D. 1716.

Johannes Marich, Archi-Episcopus Leopoliensis, nomine presentis Senatus.

(L.S.)

Comes Sieniarviki,  
C. C. S. E. R. P. D.  
(L. S.)

*Copia Plenipotentiæ ex parte Palatinatus Confederationis, & Exercitus Regni Confederati.*

Quandoquidem ex consilio Illustrissimi, M. M. Senatorum Leopoli peracto, pacificandarum inter nos & Exercitum Regni ab una, & copias Saxonicas exortarum querelarum ab altera, non vana spes affulsit, scilicet; dum Illustrissimi & Magnifici, Stephanus a Ryth Humiecki, Podolia, & Franciscus in Zaklaskie Zaluski, Czerniechowicz Palatini, a Republica & Exercitu Regni: Excellentissimi & Illustrissimus vero Dominus Jacobus Henricus, Comes a Flemming, Strabuli M. D. L. Praefectus, Exercitus Saxonici Campi-Duxor, a parte Exercitus Saxonici in se mediationem suscipere, quos Nos pro veris & indubi-

und verstanden mit-stafft gegenwärtiger Vollmacht: see gut und gnecht zu halten; auch in solcher Qualität zu handhaben und zu vertheidigen. Gegeben zu Lemberg; am 5. Jan. im Jahr des Herrns 1716.

Johannes Marich,  
Ery-Bischoff zu Lemberg; im Rahmen des gegenwärt. Senats.

(L. S.)

Graf Sieniarviki/  
C. C. S. E. R. P. D.  
(L. S.)

*Copia der Vollmacht von Seiten der conföderirten Wojwodschafftten und Cron-Armeer.*

Indem; nach dem von den Herr Junst Wohl-Beobehnten/ auch hochansehnlichen Senatoren zu Lemberg gehaltenen Consilio, nicht ungegründete Hoffnung entstanden; daß der Friede zwischen uns und der Cron-Armeer all einmaldann denen Eächstisten Trooppen am andern Theile wieder hergestellt und die ersandt zorn Beschwerten abgethan werden solten; da nemlich die Hoch-und Wohl-Beobehnten/ auch Magnifici, Stephan v. Ryth-Humiecki Wojwode von Podolien und Franz in Zaklaskie Zaluski Wojwode von Czerniechow; von Seiten der Republic und Cron-Armeer. Ihre Excellenz der Hoch-und Wohl-Beobehnte Herr Jacob Heinrich Craff von Flemming, Oberster Stallmeister des Groß-Deuchthums Lithauen und Pre-

tatis Mediatoribus agnoscendo, delegatus a Republica nostra Deputatos ad tractatum Raræ expediendum, Illustrem & Magnificum Dominum Nicolaum Kosowski, Capitaneum Laskowiensem, Marschalcum Generalem Palatinatus & Terrarum Rusiæ, Magnificum Koc, Judicem Terrestrum Detzensem, Magnificum Michaelem Czacki, Dapiferum Volhyniæ, Magnificum Draminski, Dapiferum Belzensem, Magnificum Oledzki, Capitaneum Samekiniensem, Magnificum Kielczewski, Dapiferum Lublinensem, Magnificum Dembinski, Locum tenentem Cohortis Loricate, & Generosum Golnochowski, Exercitus nostri Colonellem. Dantes & concedentes illis plenariam facultatem tractandi, resolvendi & concludendi, quidquid in commodum Reipublice nostræ & Exercitus nostri viderint, Nos pro rato & grato habituros.

Cetera activitati, prudentiæ & obligatiæ eorum conscientiæ committimus.

Datum Wladimiræ, die 22<sup>ta</sup> Januarii, A. D. 1716.

(L.S.) S. Ledochowski, P.K.

M. G. C. Rapcey.

(L.S.) J. Brancki, S.

B. M. W. B. P.

Wartschal bey der Sächsischen Armee abt, von Eintraden der Sächsischen Armee die Medicinos über sich genommen; Es haben wir dieselbe vor wahrte und unzerstörbare Medicinos erkannt und jedem zu Rato interessenden Vergleich von unsrer Republic als Deputierten, des Wohl-Gebohrnen und Magnificum, Herrn Nicolaum Kosowski, Eastonischen Capitain und General-Wartschal dener Sächsischen Weymard- und landtschafftens Ihre Magnificenz den Regimentslandt-Nichter Leo Hertz Magnit den Polhinnischen Truchß Michael Czacki Ihre Magnificenz den Preßschen Truchß Draminski Ihre Magnificenz den Semchischen Capitain Oledzki Ihre Magnificenz den Lublinischen Truchß Kielczewski, Ihre Magnificenz den Lieutenant von den Passer-Regiments Dembinski und den alten Polhinnischen Colonell bey unsrer Armee abgeßchick; Geben und verhalten dineselben volle Macht und Gewalt zu radieren zu resolviren und zu schließ was dieselben vor unsrer Republic und Armee gut zu sein bescheiden werden werden auch solches vor gut und gerecht halten.

Das übrige committiren wir ihrer Activität, Klugheit und dem Vaterlande verbundenem Gewissen.

Gegeben zu Wladimir am 1. Januarii im Jahr des Herrn 1716.

(L.S.) S. Ledochowski, P.K.

M. G. C. Rapcey.

(L.S.) Brancki, S.

B. M. W. B. P.

Copia

*Copia Plenipotentiis ex parte Exercitus Auxiliarii Sacrae Regiae Majestatis.*

*Copia der Vollmache von Seiten Ihrer Geh. Königl. Maj. Auxiliar-Armee.*

**Q**vandoquidem post differentiā inter exercitum Auxiliarem Regiae Majestatis D. N. C. atque Illustrissimos Palatinatus Minoris Poloniae Confederatos, nec non Exercitum Regni Confederatum, exortā, ut ad repraesentationem ab Excellentissimis & Illustrissimis Dominis Palatinis Podoliae & Czerniechoviae factam, nec non ad persuasionem Excellentissimi atque Illustrissimi Domini Campi Ducis, Comitis a Fleming, nos Generales, Coloneli, aliique omnes Officiales, Regimina, Cohortes, & universus Exercitus Auxiliarius Sacrae Regiae Majestatis, D. N. C. assensum propositum acceptaverimus, & ad plenam quoque pacis tractatum, promissimus. Hinc acceptata mediatione praedictorum Excellentissimorum & Illustrissimorum Dominorum Palatinorum Podoliae & Czerniechoviae, & Caeterorum DD. Senatorum, qui huic mediationi accedere voluerunt, Excellentissimorum atque Illustrissimorum Dominorum, Domini Comitis a Fleming, Supremo Stabuli M. D. L. Praefecti, tanquam Campi Ducis Nollri, & Domini Palatini Colmenis, Rybinski, tanquam Generalis Equita-

**I**ndem nach denen zwischen Ihrer Geh. Königl. Maj. unser allergnädigsten Herren / Edelichen Auxiliar-Armee und denen hochschätzlichen confederirten Weirthe Schafften in dem Polen, in gleichen der confederirten Erbs-Armee entstandenen Differentien Wir Senats / Obristen und alle andere Off. - Jers. Regimente / Compagnien und ganze Auxiliar-Arme Ihrer Geh. Königl. Maj. unser allergnädigsten Herrsch auff geschene Vorstellung Ihrer Excellenzen der Hoch- und Wohlgebohrnen Herren Weirthe von Podolien und Czerniechov, auch Persuasion Ihrer Excellenz des Hoch- und Wohlgebohrnen Herren / Edel. Marschalls / Präses von Fleming, den in Verbitung gedachten Stillstand angenommen und uns sich zu völligen Friedens-Tractaten unbedinglich gemacht; So geben wir, nach angemeinener Mediation vorbelegter Ihrer Excellenzen / derer Hoch- und Wohl- Gedohrnen Herren Weirthe von Podolien und Czerniechov, auch anderer Herren Senatoren, welche sich zu dieser Mediation begeben wollen, in gleichen Ihrer Excellenzen derer Hoch- und Wohlgebohrnen Herren, Herr Grafen von Fleming, Obristen Weillm. J. J. im Groß- Herzogthum Lithauen als unser / Edel. Marschalls und Herrn Kadisell / Weirthe von Culm als

ius nostri, ex parte Exercitus Auxiliaris. Damus plenam potestatem, atque facultatem Perillustribus atque Magnificis Dominis, Domino Baroni de Goltz, Capitaneo Szcedenssi, Generali Locumtenenti Peditarum, & Domino Comiti Sapicha, Notario M.D.L. Generali Locumtenenti Equitatus nostri, tanquam expeditis Commissariis nostris, cum Commissariis atque Deputatis ex partellustrissimorum Palacinaeuum Confederatorum, & Exercitus Confederati, tractandi, & concludendi, promittentes nomine supra dicti Exercitus Auxiliaris Sacrae Regiae Majestatis, omnia, quae a dictis Dominis Commissariis conclusa fuerint, ab Exercitu Auxiliari pro rato & grato habita fore. In quarum fidem praesentes literas Plenipotentiis, nomine totius Exercitus nostri, Generalibus & Commandantibus nostris subscribere, & Sigillis suis munire comanissimus. Dabuntur Ravae, die Januarii. Anno Domini 1716.

(L.S.) de Baudis, (L.S.) Seiffan,  
im Nahmen der zu nom de L'ingantzen Armees, fanterie & artillerie.

(L.S.) Joh. Adolph, Herzog zu Sachsen-Weissenfels, im Nahmen der Cavallerie und Dragonen,

Generals unserer Cavallerie von Seiten der Auxiliar-Armees, denen Wohlgebohrnen und Hochansehnlichen Herren: Herrn Baron von Goltz/ Sztyrischen Capitain/ General-Lieutenant bey der Infanterie, und Herrn Grafen Sapicha/ Jett. - Schreiber des Groß- Herzogthums Wittenberg, General-Lieutenant des unsrer Cavallerie / als unser erbetenen Vermöchtigsten vollen Macht und Gewalt mit denen von Seiten derer Höchstansehnlichen confederierten Weyrodschafften und Armees abgeschickten Commissarien und Deputaten zu tractiren und zu schliessen, und versprechen im Nahmen Ihrer Hochkönigl. Maj. obbenannten Auxiliar-Armees, daß alles was von besagten Herren Commissarien geschlossen wird, von der Auxiliar-Armees vor genöthig und gut gehalten werden sol. Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtige Weismacht von unsern Generalen und Commandanten unterschrieben / auch mit ibern Siegeln versehen lassen. Begeben zu Ravae am Tage Januarii, im Jahr des Herrn 1716.

(L.S.) von Baudis, (L.S.) Seiffan,  
im Nahmen der im Nahmen der ganzen Armees. der Infanterie und Artillerie.

(L.S.) Johann Adolph/  
Herzog zu Sachsen-Weissenfels/im Nahmen der Cavallerie und Dragonen.



Nach selbigen Tag, als der Friede geschlossen war, nemlich am 12. Jan. erhuben sich des Herrn Feld-Marschalls Excellenz nach Zellern, die beyden Herren Weyweden von Podolien und Czernichow nach Lemberg, so gleiches ein Theil von den Deputirten der Confederation nach Zellern; die übrigen aber zu ihrer Arme. Den 16. Das suchte man die Sächsischen Truppen aus einander zu ziehen, und den 21. darauf begab sich des Herrn Feld-Marschalls Excellenz, in Verköschafft des Herrn Marquis de Scales und dert Herrn von Belg und Plumenthal nach Lemberg. Eine Weil Weges von der Stadt wurden sie durch einen von dem Cron-Groß-Feld-Herrn abgeschickten General-Wachmeister und einen Obristen complimentirt, sodann durch eine Schaar aus der Stadt genückte Cavallerie von Edelknechten begrüet, und nahe an der Stadt mit allen Ehren-Bezeugungen, auch mit dreymahliger Loß-Vernehmung dert Canonen von den Wällen empfangen; hienauf aber zu Mittag mit dem ganzen Erfolg gänzlich. Nach selbigen Abend lagte der Herr Feld-Marschall bey allen in der Stadt Lemberg befindlichen Herren Comandern die Visiten ab; am 21. cur. aber geschah in des Herrn Feld-Marschalls Quartier eine lange Conferenz mit den Cron-Generalen, auch einigen dartzu gekommnen Senatoren, worauf der Cron-Groß-Feld-Herr nach selbigen Tag ein herrliches Festin und schönes Ball gab. Den 22. des wurde bey dem Cron-Unter-Feld-Herrn die Mittags-Mahlzeit eingesommen; der Abend aber bey dem Cron-Groß-Feld-Herrn pastret; der Aufbruch von hier gieng nach diese Nacht nach Zellern vor sich; woselbst die hohe Befürschafft am 23. Epndem gegen den Tag wieder anlange. Den 24. des erhielt der Herr Feld-Marschall Excellenz zu unterschiednen mahlen Befehl, sich nach Hofe zu begeben, und gaben sich dabey den ganzen Tag über viel Mühe vor die Sächsische Arme alle gehörige Anstalten zu verfügen; um so wohl auf erfolgreden Frieden; als Krieg; in guter Verriethafft; zu stehen; dem Herrn General-Baudy aber wurde indessen das Commando über die Arme übertragen. Erst bekam man Nachricht, daß die Confederations-Marschälle dem Luthawischen Cron-Groß-Feld-Herrn entgegen gegangen wären; andere aber meldeten; daß sich dieselben; unter diesem Vorwand; zu Salvierung ihrer Personen; lieber nach Wolhynia zurück begeben; und dieser aus der Ursache weil dertzige; si ihnen den Friedens-Tractat überbrachte; mit dessen Vernehmung noch nicht zurück gekommen. Den 25. Epndem begaben sich die unter dem Herrn Weyweden von Celn abgsandten stehende Truppen; unter Commando des Herrn General-Majors Caseran in die Winter-Quartiere nach Preussa; übrigers aber erstand bey der Sächsischen Arme ein Ruf; daß die Confederanten den Friedens-Tractat unterschrieben hätten. Den 29. Dies war der Herr Feld-Marschall; den ganzen Weemtag über; mit allen

les Generals-Personen in Unterredung. Eben selbigen Tags kam der Ver-  
 mahlen des Czars-Groß-Feind-Herrns zu Jalkiew an, und speisete des Nach-  
 mittags bey dem Obr. Feld-Marschall bracht auch den ganzen Tag darselbst  
 zu. Am 17. Juniiem lieffen bey dem Obrn. Feld-Marschalle Schreiben von  
 beedren Herrn Woywodn von Podolien und Czernichow; als gewachten  
 Mediatoren bey den Tractaten; ein wortts berichten; daß die Confe-  
 deraten den Friedens-Tractat nicht unterschreiben wolten; coostuliren darüber  
 ihren unangest. Verdruß; und dachen dabey insündlich; daß der Herr Feind-  
 Marschall seine Reiffe noch auf etliche Tage verschoben; und die Feindserlig-  
 keiten eher nicht wieder anfangen lassen möcht; als biß ein gewisser Edel-  
 manns; welchen sie betrifft an die Confe-deraten; an ihnen ihres Aufzug vorzu-  
 stellen aberschick; wieder zurück gelanget seyn würde. Ubrigens mußt jed-  
 weber wissen; daß die vier die Confe-deraten associrte Friedens-Panety  
 nach Beschaffenheit ihres damaligen Zustandes; sehr billig und vernünft-  
 lig wären; welche ihnen der Herr Feind-Marschall um deswillen zugesandt;  
 damit er dasjenige in der That erwirken möchte; was er bisher so nachdrücklich  
 behauptet; nemlich; daß Ihre Kön. Maj. nicht mit Behindlichk; als Schwärze  
 zu regieren verlangten. Doch alle diese gerechte und wohlgemeinte An-  
 sehn waren nicht zulänglich die hartnäckigen Confe-deraten auf friedliche We-  
 danken zu bringen; sondern sie beharrten bey ihrem widerspännlichen Besatz;  
 wolten die Friedens-Tractaten nicht unterschreiben und eröffnen die Ursach-  
 den der Tarnagrodischen Confe-deration in einem an den Päpsti. Stuhl nach  
 alle Christi. Potentien gerichteten Manifest; wie das inferno sub Lit. A. je-  
 get; dasjenige aber; was sie zu Verwerffung des Kaiserlichen Friedens-Trac-  
 tates bewegen; suchten sie in einem unsem. Nahmen ihres General-Confe-  
 derations-Marschalls Ledochowiki am 17. Jun. 1714. darinnen und sofort pu-  
 bliciren Manifest; wie aus dem inferno sub Lit. B. zu erschen; vorzustellen;  
 welches aber; durch die dem inferno beigefügte Anmerkungen eines Poln-  
 ischen Edelmanns gelindlich widerleget worden. Beyde Piesen sind zur Pol-  
 nisch; das ist in einem Lateinischen confusen und hochverabredten Serio ent-  
 worffen; und dienen zwar zur Erläuterung dieser Historie; maniren aber  
 nicht übersetzt zu werden; in dem dasjenige; was seinem Inhalt und Schreib-  
 Art noch befr. ist; sich im Teutischen nicht gut exprimiren läßt. Der Inhalt  
 aber von einem Manifesten war folgende:

Lit. A.

*Manifestum Reipublica Polona in Congressu  
generali Tarogrodensi.*

**L**iberta Regibus Dominiisque sui gentis nostrae fidelibus, si quando fortiori compelli poterit ac gemere, ut, deficiente alterutra tolerantiae alimento, universum orbis ascenderet Thestrum caesarsque ageret suam, tum vel maxime, cum in hoc interitus vel thestris gradu, unde fere ultimam esse ad libertatis eadem Reipublica desideriam, administrandam sine libertatis nostrae naturam esse quis non judicet? Cum ad defendendum tot juriem legumque concurrant remedia, ita, ut nulla patiatur si oportuit, Amoris tandem & observantiae erga Majestatem vinculo, tot contraque sustinuit profuratum genus, in majus quasi honorem sui argumentum, quo probari poterit, servam esse Regibus nostris in integro fidem, cum nos vel ipsa Legum auctoritas in perimentis casu ab omni dispensare valeat officio. Remonstrarem esse Regni nostri pietatis jam ab ipsa Serenissimi Regis Poloniae, Augusti II. Domini nostri Clementissimi ad Poloniae thestrum executione cum conciliis temporum serie mutis, antiquae Felicitatis nostrae forma sua deque procedebant, & statum in quoddam esse deformatum esse, quis neget spectabilem? in quo tot miseriam conduntur cadanturque imagines, quot cuiquam Saxorum deplere licuit species. In tremis ad haec solam modo, ingemurque legum auctoritas amotoque roboris sibi in tali casu concedendi modum, silentium imposuit pri, ne libera quidem voce eamque usque adversa magis licetere viderentur facti, ad supplices recedere persuasus libellus, peragere id credam pacillitatem tranquillam, quod violentis nequiret. Sed levatae pendam, cum licet armatas legiones silere sapissime leges, & quo majori pallioque dolorum pondere instructis esse Legiones, eo graviori furore allegata proponi ulterius perfisae onera, dum peroccupata caesa, dominabatur malefactorum affectio. Cumque execrabili exotica Militiae licentia, effrenata in innocentem Republicam rabie, fero in vadere eam doceretur, si quam violentiam fecerat, necessitatem appellavit. Dequin proinde crederet, ut eam aliquando sperare poterimus ab ingratum Exercitu gratitudinem? cui hoc solum non licuit, quod non libuit? Et quos tot abrimus inuis ad huncem et amicos, sentiamus aperto amicitiae velamine, ut hostes. Quippe toto expulsa depopulataque Regno, nec ipsis sacris parcendo adibus, tota Polonia ad nullum alium convertis atum, nisi, ut everto stupa insupportabili, contribuere onere & genere, quod quisque pro suo Lubitu Libertate gentis imposuit officiali. Accidit tandem peior calamitibus nefanda crudelitas, vel in ipso proclamato belli furore vix inter hostes predicta, quae magis mirum inter unum Domini subditos. Non compescuit enim, divinarum humana-

rumque timor legum, non obstitit perfararum Dignitas, non diffovit Innocentiae reverentia; Uno verbo: Ipsi licentia exitio inferior erat exercitu; vana vastantique potentiae non aliud esse Regimen nisi quod male affectus genti nostrae perseveret animus, vel ad delendam jam nostris Poloniae urbem. Assumpta quippe contrariae Saxonum impietas, tanto impetu ad nostrum procolabat Interitum, ut vel casualiter impariens firmi moer, nulloque amisso, quod quaecunque tulerit occasio, facinorae. Jam etenim superbus Serenissimorum pie defuncti de sideratissimi Regis Poloniae, Joannis III. filiorum Captivatoris aulici, jam sacrilegi Episcoporum Detentio, Senatorum extra regnum nulla culpa sequestratio, legum Polypostasio, status Everbio, bellorum fœderumque sine consensu Republicae, susceptio, Legationum ab ea, totaliter infœcia, exemplarum infœditio extra regnum, vias ad cultus expeditio; iniqua spontanea quasi per nos Contributionum exsolventis, cum violenta manu extorta fuerint, interceptio; resistentium nobilium invasio, ibique Senatorum & variarum insignis qualitatis personarum cum nefanda crudelitate interemptio, innumerabiliumque peritus in liberum Regnum, legibus iurisque munitionem, pressurarum & miseriarum introductio, ita, ut tot millium millia animarum Christi inmemorabilis in tam opulento regno famae ad extraneas deduxerit gentes, vel altero tanto in escambethis mediis degit. Quibus occurrere malis nullam aliud radiategrande pristinae felicitatis adhaerenti videbatur medium (cum tot vicibus supplices ad S.R. Majestatem patientis non plus solatii tulit, praeferentem verborum apparatus) in quo cum & Generalis Buda, in castris, sub nova civitate Koryn locatis, inter suscepta ab exercitu nostro, in ordine ad capitulationem, pœnita, evacuationem totius exercitus Saxonici, tam in campo, quam in praedictis, ubicunque in Regno & M. Ducata Lithovnia commemoratis, in spatio duarum septimanarum spondenda; beneficio alicui ad educendos ex manibus victoris exercitus nostri milites suos, fecerit capitulationi & obligationi suae fecerit, factis ergo per extrema consiliorum legibus patriciis auctoritate opus erat. Præindeque Nos regni Praeceptis, relicta in praedam domibus, indomito hosti & feroci nobis nova ferroque & igne manant, recedente per universales Generalia Flemming in publicam editas literas, libenti consulentes regno, hucusque in campo secuti, quotisque tandem operis temporibus pat non rediat nostris, manifestamus eorum supremo cordium cogitationumque humanarum scrutatore, ejusque sanctissimo Vicario, sancta apostolica sede, Domine nostro clementissimo, cujus paternam in spiritualibus plenarie agnoscimus Jurisdictionem, coram augustissima & invictissima Sacra Caesarea Majestate, cujus Imperium sit semper augustissimum, serenissima & invictissima, Catholicissima & Christianissima Majestatis, aliisque Serenissimis ac potentissimis Regibus, Principibus & Reipublicis, praesertim vero coram Serenissima & Potentissima Caesarea Majestate, toto-

que & univérſo orbe, non alio ſine, ſic intentione, Status noſtros in hanc confederatiſationem, niſi ultima impulſu neceſſitate, ad reſtituendum in regno noſtro tranquillitatem publicam, ſervandam ſecuritatem univerſalem, gerendamque Republicam totam. Abſque omni ad preventenda hæc pia conſilia malevolentiam vel ſua interpretatio, in ſacram quaſi Majeſtatem, Regem noſtrum, Auguſtum II. Dominum Clementiſſimum, in deſaliqua promanentem Machinationem, cum vel maxime circa cautionem ejus non eſſe juſtam Vinculo obſtrictam. Ita nobis deſerens Saxonicum noſes ad conſpiranda contra oppreſſionem eorum media, juſtamque naturalis deſenſionis proclamationem, ut ſim vice repellere liceat; ſtatibus in omnibus punctis & clauſulis illiſis cum aliis vicinis Regnis & potentis antiqui Tractatum forma & præci conſcripti Fœderibus, itaque implorata a ſanctiſſima Dei Dextera benediſtione, juſtam ne noſtram derelinquit eſſentem, omnes obſectatur ſupra ſpecificatas, ſanctiſſimam ſerentemque ſolem, Majeſtatem ac Potentiam, (ad qua publice expedienter legationes) ut in deplorato innocentis Republicæ noſtræ ſtatu, non ſolum juſtam ad inveniantur compenſationem, ſed ipſo Chriſtiano impulſu adequata, ad reprimendos hoſtiles conatus feramus auxilia, ne plus ultra crudeli ſarvere liceat hoſti, cui nunquam licuit liberum opprimere regnum.

Stanislaus Leduchovſky,  
S.C.M.G.C.R.P.  
(p. 8.)

Lit. B.

*Confutatio Maniſeſti a D. Leduchovſki vulgati  
die 27. Januarii, Anno 1708.*

**M**aniſeſtum a D. Leduchovſki nuper vulgatum, & pro more ſuo, columnis undique reſectum, reſellere animus eſt; præmiſſa tamen præca brevi & paulo alius repetita rerum informatione, ad meliorem materiam, de qua agitur, intelligentiam.

Anno præſentis Ceſſiſſimoſi Primi Regni & Supremi Ducis eduſionem Copiarum auxilium ac Regi effugiantur, & quidem æſtate tempore, & durante adhuc bellicæ expeditionis in Pomerania; ſed ſolidis argumentis demonſtrato periculo ex hac pernici Copiarum eduſione imminenti (cuſus ſaneſtes reſipſi ſenſiſſe effectus Polonia, ni præſentis militis Saxonici illis obviam itum eſſet) ut & diſſenſionis, & diſſenſione, hæc ſine dubio inter ſederentes ſeptentrionalis, oriundis, moramque operationibus Pomeranicis, tæci cæterum momenti, allatūq; præmiſſi Secretiſſimus Reſ, ſe, ſimul ac ſua Expeditioni Pomeranicæ imper-

lites ferre, copias suas educarunt. Hiis & Primas & Duces acquirerunt. Ipse Rex tum, ut propius accessu ad loca ubi bellum gereretur, hujus finem acceleraret, eoque citius permissa de educatione adimpleret, tum, ut subsidia militum suo, in Polonia stans, comparet, Saxoniam petiit; premisso ante discessum severiori edicto, quo ab omni & licentia, & excessu prohibebatur miles Saxonicus, atque cum exercitu Regni sese bene haberet, non injungebatur.

Hic erat rerum status, cum Exercitus Regni, (qui postea aliquot Minoribus Poloniae Palatinibus sese conjunxerunt) bellum copias auxiliariis infert, easque improvise edocuit; sicque contemptis & posthabitis legibus, causam suam ab eo belli committit. Quis vero in simili casu jus naturale defensionis, vitæque vi repellendi copiam auxiliariis competere neget? Hoc in dubitatis jure nixos miles Saxonicos strenue sese defendit, & ipso facto Confederatis in sui perniciem conjuratis demonstrat, ipsos non satis optam loci & securam viam inisse, meliusque sollicitibus suis consuluisse, si legibus potius, quam armis dimicavissent; et jacta erat ales: que armorem forti commissa fuerant, arma decidere conveniebat: Saxones sub faustis Auspiciis Illustrissimi D. Comitis a Flemming copiarum Regiarum Feld-Marschalli, Vistulam, renitentibus Confederatis, transiit; & quamvis, juxta horum computationem (securatum equidem non dicentem, precipiti enim sustinatione discedentibus, non satis tempestis suppeditasse, ad rationes serapsalotum subducendas, valde probabile est) Saxonum tantus numerus occiderit, ut, si Dils placet, illi casu & vulnerum Vistulae confusio staret: horum tamen tristes reliquæ Confederatorum ceteram vestigia infidentes, versus Leopoldum iter intendant, illosque prope Zarnobium offendentes, ad pugnam se parare, ac dum Saxones de pugna serio cogitant, Confederati per Tubicinas, eoque numero plures, a Comite Flemmingio sollicitè & repetitis vicibus petunt, ut consistere velit; Datum responsum se eisdem nec velle, nec posse consistere, sed polliceri & Confederatis non inliturum, modo a via recedant.

Inter hæc armistitium a Confederatis duobus Senatibus committitur proponendum Comiti Flemming, qui in diffidis intelligit ad pacem, quam ad bellum propensior, nullamque sibi pacem in gloriam existimant, ex bello cum ipso Regi subsidia gesto, trium dierum armistitio consistit, quo finito, eisdemque prorogationem pacis in eadem causa, cupientes Confederati, eorum votis fiteram annuit Dominus Feld-Marschallus: Plenipotentiarii & Mediatores ad pacem perficiendam ab utraque parte nominantur: in hoc dicit Mediatorum Dominus Feld-Marschallus & Dominus Palatinus Culmenlis, a parte Exercitus Regni proponuntur; sed admissio prima, alterum, videlicet Dominum Palatinum recusat Confederati: & querens hujus admittis ab Exercitu Regis, argui, imo obtineri potuisset; ab hac preteritione, in Pacem gratiam, sponte cessit Dominus Palatinus; indicium ortum, quod Confederatis non solum facultas libera suffra-

gii & sententia suppliciter, sed & obsequiosum illorum, quam Exercitus Regii Orientali indubium sit.

Hinc paratis ad pacis transactionem processum est: utrinque proponuntur conditiones, a parte Regii Exercitus, ut exemplo dissolvatur Confederatio, ipsique in proprietatem cedant, quae armis acquisiverat: a parte vero Confederatorum, ut edocantur copiae auxiliares, & ab onere contributionum liberentur. Haec ab utroque partis mediatoribus bene perpensa, peripetuaque impassibilitate ad compositionem usquam perveniendi, quamvis utraque pars a praeteritis iure recedere vult, medium quaesitum est, quo utrique parti, pari passu a praeteritis recedenti, satisficeret: hoc autem medium his praesentibus conditionibus continebatur; respectu Confederatorum, ut eis copiarum auxiliarium eductio, sub honoris pignore promitteretur; ac utque Confederationis indissolubis maneret ad editionem usque; quod a Confederatis in maiorem dote editionis fidem postulatum est; respectu vero Exercitus Regii, ut ipsi interim medicam alimentum suppeditarunt, quod postea, ac in illo compasso iusto limite excederet miles, 17. Tyrophenon summi definitum est: ipsum vero editionis tempus Regi & Republicae definiendum relinqueretur, tanquam utriusque partis superioribus, & quorum auctoritati ultimus deum omni lite dirempto subest.

Hinc tanquam praecipuis conditionibus, totam Ravenna pactum, a Confederatis postmodum improbatum & ruptum, concinebatur.

Ex rebus super narratis Ledorem monitum videtur, ut sequentis puncta memoriantur.

- 1.) Confederationem inopille eo fieri tempore, quo possiderat Rex copias suas educarum, statim atque sine expeditioni Potentissimi impostis fore.
  - 2.) Confederatos, iuxta proprium testimonium, nihil aliud in tota habuisse, quam copiarum auxiliares editionem, & ab omni contributione exemptionem: hocque unico fundamento, si fides illis habeatur, totam nisi Confederationem.
  - 3.) Confederatos arma primos arripisse, & Copias auxiliares offensive esse aggressos.
  - 4.) Sicque alia belli praetensiones suas commisisse.
  5. Primos amissionem, partem ejusdem potestatem, & damentem pacem petisse.
  - 6.) In hunc finem Plenipotentiarios & Mediatores plene potestate munitos, sponte & proprio motu, ad pacificandum elegisse & misisse.
  - 7.) Tandem solemne Pacis pactum ab omnibus utriusque partis cum Plenipotentiariis tam Mediatoribus approbatum, & libere libenterque subscriptum, possibilibus honestatis & bonae fidei legibus, non solum improbatum, sed & ruptum.
- Jam ad Articulus Manifesti a D. Leduchoviski vulgati respondere mihi incumbit.

## Manifestum.

**S**TANISLAUS Rex. Ledachowvski Marechalckus Generalis *Reipublicae Confederatae.*

mirum sane quod adhuc dum phantasmate illo sibi adblandiatur: sed scid sapiunt Phryges.

Proae hanc Confederacionem nostram non alia intentione inchoavimus & constituimus, *quam ut Regia Majestas Augusti II, in nos servetur, non indigno auxiliorum auxilio, sed felicitate, qua validissimo re-remis fidelium subditorum subministratur, & retineantur libertates & leges nostrae in salvo, sine quibus citius amplissima & potentissima Imperia nostra sunt Lacedaemonia.*

in bello ab ipsa Reipublica constituto & adhuc dum durante servituti, pro legum & libertatis violatione, abaque injuria haberi nequit. ( de hac materia fultus tractatur in libello supplici ab Exercitu Regio, D. Feld Marschalco & D. Palatino Culmensi oblato, & hic ad finem adjecto) Ergo vel alia mente ducti fuerunt Confederati, (quod maxime verisimile est) quam ut Legem & libertatis defensionem susciperent: vel sane falsa opinione ducti umbrae pro corpore, nubemque pro Junone complexi sunt.

*Ita licet aliquando ab Exercitibus Sacrae Regiae Majestatis stante etiam armistitio angustia fuerimus & Foetalium Zamolcentis contra publicam fidem, Nihiliteris serventur. Et alterum publicorum depehorum, non sine effusione sanguinis, utique tunc Commendationis crudeli occasione, receptum, nihilominus hanc sententiam, quam duodeque celebris Maria Polonica, & saepe cum dispendio sui conservas, quod licet sibi ipsa rigas Reges, tamen illos magis observat quam aliae nationes hereditarios Principes; nullum fecimus hostilitatis gressum, habentes in cordibus maxioea consilia.*

## Confutatio.

**I**am pluries D. Ledachowvski demonstratum est, illum aequo falso, ac ridicule affectuum suorum eorum nomine Reipublicae indigere; &

Omnes quaeque novas res moliri, Civitatemque seditionibus perturbare unquam intenderunt, eandem hanc rationem semper causati sunt, videlicet Legum & Libertatis conservacionem, vel restitutionem; ut tunc praetextus splendore alios in partes suas traherent; at sine sequis legum infractio reus pronunciarum debeat, ipsi sunt Confederati, non vero Copiae auxiliares, quibus alimenterum suppeditatio, pro praestiti-

Jam alibi demonstratum est, quod Foetalium Zamonc ad armistitium non pertinerit, hinc etiam cum de armistitii prorogatione actum, pacisque incuenda gratia Ravz conventum est, ne minima de dicti Foetalium occupatione, vel quaerela, vel mencio injeda est.

Exemplum illius observationis ex Turbis praesentibus peti potest. Hoc contra veritatem dictum, durante enim trium dierum armistitio, Confederati Equitum nostrorum plures hostiliter aggressi sunt, eosque captivos abduerunt: plus semel etiam ad loca nobis ad pabulum, in Tomaszow assignata, ipsi pabularum iverunt.

Et quamprimum per literas Caesarae Majestas sese denunciavit, statim debita pro hoc affectu facta gratiarum actio, constitimus expedire ad Caesarem Majestatem nostrum Legatum.

Postea quando nobis denuntiaverunt Senatores nostri, & Fratres majores, quod habebant certa media ad fundamentalem pacem nostram, atque in Lubus orientis confirmaverunt, statim annuimus, nullis tamen aliis positis conditionibus praeter illas, quae sunt basis nostrae mentis, videlicet Evacuacionem instauratam Exercitus Saxonicus ex limitibus nostris & cessationem instantaneam omnium in genere & specie contributionum, & has condiciones tanquam preliminaris Legatis Plenipotentiaris tolli ad Tractatum in Rava per Senatores nostros assignatum tam in instructione, quam in retentis commissimus.

quid aliud, justa propria confessionem, arma solverunt? At qui forte armorum lorum credita vel armis decidere oportet, vel si altera partium belligerantium pacem exposcat, & ad illam perhibendam Plenipotentiaris & Medatores eam in illorum forma plenam potestate munitos, mittat; praesumitur a praesentibus suis plus minus recedere velle, (alios cuiuslibet mitterentur Medatores, & omnia pacificationis media respoere animos esse) ni sibi mala fidei notam inesse velit; Quod viderint Confederati,

Ubi dolendum non per modum mediationis, sed potius via compromissi ad arbitrium D. Felde-Marschal Fleming omnia negotia tractabantur, & quae non valuit ratio efficere, hinc respectus & metus vicinae Potentiae acceptare coegit, non sollos nostrus Legatos sollicitationibus alios dicit & minis, alios ad conferentiam non admittendo, ad subscriptionem Tractatus, cum aeterna infamia & dedecore gentis nostrae adduxerunt.

Sub tempore huius Tractatus, licet haec armistitia, nulla erat sinceritas; Scurriae Dei, Domini volubiles depradabantur, roburabantur; vestes Dei & nobilitas variis cruciatibus, & insidiis tormentis afficiebantur; Postea infra, quae propter communicationem vestigium inter Rayon & Waldemir, sub Balogardibus quaedam disposita erant, retinebantur, & interceptabantur, ut ne una forma fuerit, nec species ulla sinceritatis, quae sub compassivam illam omnino gentis servare consueverat.

Iste Articulus à capite ad calcem omni falsitate falsior est. Non solum enim à qua conditio, a qua libertas, loquendi, proponendi, agendi, utriusque parti fuit: sed ut iam in Proemio dictum est, majori indulgentia voluntati Confederatorum, quam Regi Exercitus obsecundatum est; ideo etiam ne tantulum quidem à Confederatorum Deputatis tantae temporis expostulatum est. At certe, si sexta calumniam D. Leduchovvski, omnia pro arbitrio D. Felde-Marschalci gesta sunt, summas illi reddere grates teneretur Confederati, qui eorum utilitatis tam studiosè invigilaverit. Nihil enim nisi proficuum & illis optatum, in Pado Ravensi continetur; Copiarum educitio, quam semper adeo in vocis habuerunt, sub honore pignore promittitur; Nexus Confederationis, pro certioribus educitiois fide, ad dictam educitioem usque indissolutus relinquitur, Copiis auxiliaribus, per breve illud tempus mostra, & quae carere non possunt, alimentatio conceditur quae per modum septendecim Tynsonum Summa definitur, eo sine ut vitarentur excessus qui et non definita sed arbitrio militis relicta necessaria alimentatio, procul dubio orti fuissent, ut illos se ipsa post ruptam pacem urtos videmus.

Calumniare audacter, semper aliquid habet: haec praeccepto adeo diligenter parat D. Leduchovvski, ut illud in symbolum elegisse non dubitem; nihil à vero magis alienum esse potest, quam quae in hoc articulo proferantur: non Copiis auxiliaribus, quae numerantur hic sagitta attribui possunt, sed Confederatorum moribus apperimè conveniunt; quibus plurima factiora obiecta possunt Latrocinis, quam bellicis gestis similia. Si vera foret haec imputatio, quare durante pacificatione de hoc non conquestabant Deputati? Quare

re cum inde pacem sumere debuissent ab omni negotiatione statim abstinendi, & re infecta descendendi, ad conclusionem usque Pacis cum Jure gentium violatoribus perterritis.

Apposuerunt ad hanc operam & maxime adiuverunt ad intolerabilem Tractatum *à la Gai* quidam *hujus Patrie Fidei*, qui per tacitos cuniculos, varias machinationes, plusquam Saxones ipsi (nam ibi ferme nullus Saxo fuit) elaboraverunt hoc opus,

1.) *ibi exanimis Saxones ad arbitrium Regium recesserunt.*

2.) Non ad Regem solum, sed ad Regem & Republicam remissa est definitio illa. Rex & Republica, utriusque Partis dissidentis sunt Superiores. Quid vero æquius est, quam ad ipsos summam dissidiorum decisionem deterere; imo sine crimine lesæ Majestatis ab hoc jure exclusi non possunt.

Quid autem sibi meruerint Confederati ex illa ad Regem & Republicam delatione examinare lubet?

Non forsitan ipsa voluntas Regis & Republicæ suspecta fuit, ita ut crediderat non alia de causa ad hos provocatum fuisse, quam ut evacuatio Copiarum protraheretur? Imo si eandem hac via nunquam fore adepturos? ac cum brevi de hoc potuissent fieri certiores, quare ante periculum factum, non bona vel mala sibi secum ageretur, Tractatum abroperunt? ut saltem si mala fide secum esset actum, speciem justitiæ & æquitatis huic violationi obtendere potuissent. Aliquot septimanis tota expectatio continebatur. Quomodo fructum ex impatiencia sua reportarant? Num propterea promptiores Copiarum evacuationem adepti sunt? nonne pacis coram Oibe toto malam fidem, & voluntatem suam cessati sunt? jultamque injecerunt suspitionem, se non tam Pacem executionem timuisse, idque mala Decum suorum voluntate, qui ex rerum perturbatione utilitatem capientes, ab omni Satisfactione abhorrent.

1.) *Et à Rege ipsam Plenipotentiis prodita non fuit.*

2.) *Et cum Exercitu Regio non Regis, sed exercitus Plenipotentiis equi fuit rerum hujus defectum, Regis Ratificatio cumulatæ supplesisset.*

3.) *Ceteri articuli tam gratis per se promissum non fuisse, juxta Tarifam 148. ex l. mo quovis, ubique concess. est.*

Hinc sicut Patriæ Filius Leduchovskij, & ex Confederatorum gremio electi Plenipotentiarii fuerunt.

Jam principales rationes rupti pacis Ravenis à Confederatis allegantur.

1.) Non evacuatio ad arbitrium Regium trieta est, promissa enim Regium trieta est, promissa enim evacuatio definitio.

Cum Confederati tam sancte protestati sint, sibi cum Rege nihil esse negotii, sed cum Exercitu Regio non Regis, sed exercitus Plenipotentiis equi fuit rerum hujus defectum, Regis Ratificatio cumulatæ supplesisset. Non Novas Contributiones 11. Tymsones concessi sunt, sed solummodo 10. sicut in Polonia. quæ  
hoc

haec Summa delecta fuit, idque inutilitatem publicam, ut jam dictum est supra.

4.) *Locatio Exercitus* optime de nobis merito *is rebus* tantum *Palatinatibus*, videlicet *Vulhyniz*, *Brachavia* & *Kijov* assignata. Ratio fuit (ut in ipso *Tractatu* declaratur) partim ad vitandas omnes collisiones; partim ne *Palatinatus* nimium aggravarentur *tracibus*.

5.) *Curia*, quae pro maximo robore & potestate *manutentionis* omnium *Tractatum adhibet*, *negotiorum locutionem appropria*, quae ad *dispositionem Reipublicae*, easque *Constitutiones* *Comitiorum*, *Caesitantium*, & *diplomatata nullam* *actulerit* *suffragium*.

6.) *Justo* *inter* *Antecessorum* *Nostrorum*, *testatur* *primocorum* *Deo*, *uti* *capitimo* *cordium* *humanorum* *Scrutatore*, *postea* *eorum* *toto* *mundo*, & *divergillimo* *Regno* *Poloniae*, *ac* *Provinciis* *eisdem* *annetos*, *quod* *non* *ex* *ullo* *excessu*, *aut* *particulari* *intercessu*, *substratum* *invenit* *et* *sub* *hinc* *pubertione* *Tractatum* *pro* *nullo* & *in* *valida*, *pro* *dammoso* *Libertatis*, *Legibus* *nostris*, *pro* *hac* *de* *honore* *libera* *gentis* *Poloniae* *habere* *volumus*, & *non* *tantum* *illum* *ratificare*, *sed* *hoc* *acceptare* *volumus*, & *fero* *commendamus*, & *jubemus*, *ne* *ulibi* *illius* *executio* *fit*.

*Præmissis* *inter* *desider* *hujus* *Patria* *Patris* *ut* *amplius* *super* *illis* *vistera* *facere* *voluit*, *dando* *illis* *tempus* *ad* *responsum* *sex* *septimanarum* *a* *data* *praesenti*, *ut* *juxta* *tenorem* *Confederationis* *Nostrae* *ad* *Nos* *veniret*; *non* *hinc* *praescripto* *tempore* *id* *non* *fecerit*, *et* *tunc* *prævio* *Universali* *Nostro*, *que* *de* *pro* *tunc* *Publicare* *temerantissimum*, *pro* *hostibus* *patriæ*, & *in* *vincibilibus* *cap* *tibus*, *quod* *alibi* *nominationim* *experimento* *illos* *de* *clarabimus*, & *bona* *illorum* *jure* *caduco* *dile* *buenius*.

At *locatio* *Exercitus* *Regi* *in* *duobus* *tantum* *Palatinatibus*, *Kasovia* & *Podolia* *constituta* *fuit*; *imo* *in* *unico* *tantum*, *promissum* *enim* *erat* *Palatinatum* *Podoliae* *liberum* *relinquere*.

Quid mirum si *guarantiam* *apposuerit* *Hispi*, *quos* *in* *Mediatores* *elegerant* *Confederati*.

*Comitiorum*, *Caesitantium*, & *diplomatata* *Propter* *Nos* *procedendo* *relo* & *justo* *inter* *Antecessorum* *Nostrorum*, *testatur* *primocorum* *Deo*, *uti* *capitimo* *cordium* *humanorum* *Scrutatore*, *postea* *eorum* *toto* *mundo*, & *divergillimo* *Regno* *Poloniae*, *ac* *Provinciis* *eisdem* *annetos*, *quod* *non* *ex* *ullo* *excessu*, *aut* *particulari* *intercessu*, *substratum* *invenit* *et* *sub* *hinc* *pubertione* *Tractatum* *pro* *nullo* & *in* *valida*, *pro* *dammoso* *Libertatis*, *Legibus* *nostris*, *pro* *hac* *de* *honore* *libera* *gentis* *Poloniae* *habere* *volumus*, & *non* *tantum* *illum* *ratificare*, *sed* *hoc* *acceptare* *volumus*, & *fero* *commendamus*, & *jubemus*, *ne* *ulibi* *illius* *executio* *fit*.

Credas *Judeus* *Apella*; *ut* *ego* *nec* *credam*, *nec* *ab* *ullo* *Viro* *equo* *tredi* *posse* *exillimo*.

Sed *vici* *sim* *eorum* *omnibus* *pro* *testor*, *hanc* *a* *Confederatis* *Tractatus* *rejectionem* *esse* *bono* *publico* *dammosissimam* & *bonæ* *fidei*; *legibus* *que* *Divinis* & *humanis* *et* *diametro* *contrariam*.

*Præmissis* *etiam* *omnes* *novis* *studentes*, *turbasque* & *bella* *in* *sinu* *Patriæ* *moventes*, & *ferentes*, *ea* *que* *de* *Causatipula* *infantium* *Præsentia* *Hilorum* *verè* *dignes*, *ut* *tandem* *ad* *bonam* *frugem* *revertant*.

Nunquam tamen *excelsis et benignis pars*, abhorrendo Tributorum onus, & non tantum oblatam Cæsaræ Majestatis mediacionem, sed & aliorum publicorum vicinorum nostrorum acceptare parati. Quæ omnia Deo exercituum committendo, qui sit misereri super egenum & pauperem, hoc Manifestum Nostrum, & ad cupervis facilius perveniat noticiam, recommendamus, ut in omnibus Castris & Paraphis publicetur. Datum Wlodecimæ Die 27. Januarii, 1716. Sign. Stanislaus Leduchowski.

Quis credat Confederatos honestam Pacem acceptare velle, qui talem à propriis suis, & è grævis illorum electis Plenipotentiariis compositam & à Mediatoribus approbatam rejiciunt & frangunt; maleo similis vero est ipsos Ducum suorum sollicitatione sedulo bello cedere, utinam brevi respiciant, Quod Mediacionem Cæsaræ Majestatis & aliorum vicinorum Principum, non solum peribenter illam acceptabit Exercitus Regius, sub Regis & Reipublicæ beneplacito, sed & ad totam Obtemperare paratus est.

## C.

### Antwort eines getreuen Patrioten auf das von der sogenannten Confederierten Republic publizirte und kurz vorher sub Lit. A. befindliche Manifest.

Man hat eines gewissen Zeitel drucken und ausgeben lassen, und zwar unter dem Titel eines Manifests der Polnischen Republic auf dem allgemeinen Tagsgedächtnis Congress. Wer mit was vor Zerkrit massen sie sich dieses Zerkrit an? Die Republic bestehet aus denen Städten, außer welchen nichts als eine falsche Republic und rebellische Zusammenrottung formirt wird. Fließen daher aus einem bösem Stande lauter Verbrechen, ja Wüththaten. Wahr ist es, daß die Polnische Nation auf der ersten Stufe ihres Untergangs zum höchsten Verderben der Republic gehanden. Daraus lust zu innerlichen Vermirrungen und aus Zirk des Ehr-Beides einiger unter ihnen, war ein Feindt wider den andern, ein Freund wider den andern der Sohn wider den Vater. So standt es mit der Republic, da unser Altherburchlauchtigster König erwehlet wurde, da er der Republic, welche ydram eignes Untergang auf sein, einzig und allein Rath verschaffte, und sie durch Beystung der Uneinigkeiten von Verderben errettete. Was machet wol Widens den Ort der Drangsalen, damit es mit des Reiches gerühme, als hätte der König etwas zum Verderben der Republic vorgenommen, da er doch alle Sorge und Mühe zur Erhaltung der Republic angewandt, und der ganzen

gangen Welt kund ist, was er zu Thom Grol und Wostfarth gethan. Ist nicht ein jeder in zahlter Belohnung seiner Ehre und seines Vermögens verblieben? Wer kan einen Sachsen, oder einen Ausländer, von was Nation er sey, weissen, der sich in die Einkünfte, Bekömungen und Güter der Polen eingemisset, wie ja der vorigen Könige Zeiten geschehen, und die sich in Pöbeln niedergelassene ausländische Familien bezugen.

Der aber gleichzeitige Zustand soll unter der Regierung des Allerdurchlauchtigsten geludert seyn. Wann er durch den Krieg, für geändert gehalten wird, warum wollen diejenigen nicht, die in gegenwärtigem Krieg Schaden gelitten, und sitzen still bis der Friede gemacht wird. Ist aber die Rede von der vorigen Glückseligkeit, so war ja der Zustand der Polnischen Nation in vorigen Kriegen noch viel blühter.

Das auf der einen Seite die Majestät, auf der andern die Freiheit sey soll, darüber ist das Volk mit dem Könige einig worden. Aber aus der Freiheit des Volks muß keine Freiheit böses zu thun werden, noch, mit Hindersagung des Gesetzes ein Auftrah angehen, wann man nicht, vermög eben dieser Gesetz, auch den König nicht mehr an etwas binden soll. Und was könnte wohl erfolgen, was aus eben diesem Grund der Allerdurchlauchtigste König als geschehen, und seiner Unterthanen Exempel folgen sollte?

Die Lehenbauern sind in Kriegs Zeiten eine Last, woraus oft sehr große Nothen entstanden, und hat man sich des Volks Ungeдук darüber, davon nicht abhalten lassen. Hoff Kezen sollet Sonnen-Schein.

Dem Abgerathenen eines Volks, die bisweilen unbeschaden waren, hat der Allerdurchlauchtigste König allein Gehör gegeben, und, was ja Erleichterung des Volks geschehen können, gethan.

Das das ausländische Kriegs-Volk im Reich bleiben soll, ist nicht nur aus Noth geschehen, sondern auch nach dem Versey, das ist, es ist durch den Königlich Catholischen Reichs-Rath, durch die Coudemittische General-Confereration und den Warschawischen großen Rath gut geheissen worden.

Sie sagen es sey von der Dänne keine Dankbarkeit zu hoffen. Was wollen sie vor eine von ihr hoffen, zu sich selbst mehr zu allem Dank verbunden. Haben sie nicht für die Wostfarth der Republik gestritten, und ihr Leben und Blut vergossen. Was hat aber die Republic hingegen den Schweden gethan? Wird nicht das Erbd, welches ihnen von vielen kümmerlich gegeben worden, von den meisten noch nicht mit garben gereicht, und mehr können sich die Hülfss-Troupen über die Undankbarkeit beschweren. Sie sind wider die Schweden zu Hülfse geruffen worden, sie haben auch Hülfse ansehnlich, dafür haben sie eine Belohnung verordnet, und da sie ihn nicht gegeben

morden, ja gar das Verd hat wollen gereizt werden, hat man ihnen dasselbige nach göttlichen und natürlichem Recht selbst zu suchen erlaubt.

Die Klage über Verwundung Kircken und Städte ist falsch, massen die Sächsischen Soldaten dieselben vielmehr vor dem Untergang, den ihnen die Schweden angedrohet, geschützt und unversehrt erhalten.

Wahr ist es, daß der Sächsische Soldat den Polnischen rechtens nicht unterworfen ist, er kan ihnen auch nicht unterworfen werden. Es ist nirgends das Hülfes-Geld denen Gesckym derjenige unterworfen, denen es zu Hülfes gegeben. Ist es nicht genug, daß die Missethater und Verbrecher, nach dem verbrochenden Gesckym gestrafft werden, wie sie gemißlich allezeit auf das schärfste sind gestrafft worden.

In Gehenszeichnung derer Feinden des Altburchländtischen Königs Johannis, höchstheiligsten Angebendens, hat man auch derselben That beschreiben. Und warum hat die Republik, die bisher so oft zusammen gekommen, nicht hiervon innals auff's Tapet gebracht. Hier lauffet Maj. kam vielmehr diese Sache zu, welcher die Umstände ausführlich von diesem Hand bekant sind.

Die Bischöffe hat man angehalten, weil sie sich nicht als Bischöffe aufgeführt. Man hat sie auch dem päblichen Stuhle überliefert, damit der P. Vater sehen möge, ob das seine Söhne wären, welche die göttlichen Dinge hindangesezet und sich in frembde Händel gemenget haben. Und warum hat die Republik gleichals hieron zu seiner Zeit nicht Meldung gethan? Der Unter des Manifeset beschuldiget dadurch nicht allein die Republik, sondern auch ihre Heiligkeit den Pabst dierinnen einer Nachlässigkeit.

Der außer dem Reich im Verhängniß lebende Senator, hat diese Art zu leben selbst erwöhlet: Was er hoffe, der König werde ihn begnadigen, indem er mercke, daß man ihn vor ein schärffes Gerichte zu stellen verhöre, vor welches der König wolte, daß er sich stellen solte, und suchte es möchet bald zur Execution zu werden, ist er entsethen.

Man muß die Gesckze von welchen im Manifeset solch Gesckret gemacht wird, nachthafft machen.

Welches ist der Staat über welchen man klage, daß er übere Hauften gemessen werden. Sind nicht alle Provinzen des Reichs bey einem so hartem Krieg noch ungetrennt geblieben.

Willigen zu machen und Verhandlungen abgehen zu lassen, steht dem König, als König in Prehlen und Churfürsten zu Sachsen zu. Der Altburchländtische König beder nicht auf Churfürst in Sachsen zu sein. Die Frage bestehet aber nur darinnen, ob diese Bündniß und Gesandtschaften der Republik

bleib geschadet? Haben sie geschadet, so muß es beroufen werden, und der König muß der Republic deswegen dafür stehen, sind sie aber nützlich, und vom König, als Churfürsten zu Sachsen eingegangen worden, so verdient er vielmehr Dank als Vorwurf. Als wenn die Könige in Pohlen keine Allianz machen dürfften, wann sie nur nicht zum Nachtheil und Zergängung der Republic getrachtet werden.

Wenn einige Contributionen nicht freiwillig erlegt werden, hat man sie auf andre zulänglichliche Weise eingesodert, man macht im Kriege nicht anders. Wer Krieg führen will muß sich auch nicht weigern, die Mittel, denselben zu führen herbei zu schaffen. Der Soldat muß zuleben haben, wenn er stehen soll.

Welches sind dann die Edel-Häße; in welche man eingefallen und sie mit Fremden bekte, als deroenigen, die hineingeslochen, und allen Vorrath zu nöthiger Unterhaltung der Soldaten mit sich dahingenommen. Laßt sie frech drein, es bleibe immer was leben.

Daß der Hunger und die Pest viel hingerissen, davon kan die Schuld daß sie angekommen, ungleichliche Landes-Verwüstung der Sächsischen Armee von keinem, der noch einen Funcken Verbandes hat, bemessen werden; Da die Erhaltung der Inwohner der Soldaten Vortheil mit ist.

Der Stillstand, den der Herr General Bardiß eingezungen ist genau gehalten worden, nicht als wenn er ihn vorgeschlagen, sondern weil er von dem andern Partey begehret worden. Den völligen Ausgang unserer Armee aber, kan weder der König, noch die übrigen Stände allein eingehen, sondern es muß durch die ganze Republic beschloffen seyn.

Man rufft man müsse zur Thätlichkeit schreiben; so müssen denn auch wir dazuschreiben, Sewal mit Sewal abzumachen. Denn die, welche die Besatzung befehlen, dürfften sich hernach nicht beschweren, wenn sie von andern auch nicht gehalten werden.

Wer sind die vornehmen Stände in diesem (zusammen rottirten) Hauffen? Die wahrhaftig vornehmen Stände, so es mit dem Vaterlande gut meinen, haben verderschlichen Beginnen einen Wüthen.

Es ist wieder die Wahrheit, was von den Drohungen des Job-Marshall; Grafen von Farnsburg gesagt wird. Er hat vielmehr in seinen öffentlichen Aussprechen alle Sicherheit versprochen als der für das beste des gemeinen Wesens setzet.

Warum nimmt man seine Zuflucht zu ausländischen Potentaten. Warum nicht zu unserer aus 3. Ständen bestehendes Republic, warum gehet man den rechtsmäßigen Richter vorher. Die ausländischen Potentaten müs-

sen auch das wahre vom falschen zu unterscheiden, und ist gewißlich unser Königs Verfahren hierin so gesetzmäßig und gerecht, daß er sich nicht weigern solle, so es vernünftig, die ganze Welt darüber urtheilen zu lassen.

Man muß lachen über diejenigen, die vom Ende reden, weil sie dem Könige verbunden, da sie doch durch ihre Thaten allezeit wider diesen Eid verfahren.

Die Sachsen haben kein Unrecht oder Verwundtheit verübt, aber was die nöthliche Vertheidigung anbelangt, so muß man sich den gemachten gewaffnet entgegen setzen.

Fürzlich sollen die schriftlich verfaßten Allianzen mit den benachbarten Reichem stehen bleiben, dann wann unser allergnädigster König denselben nicht mehr als die Republic nachsiehet, in was vor Zustande wider jetzt das Königsreich Polen? Diese aber sind durch unser Königs Sorgfalt in bloßer Besicht auf den Wohlstand der Republic, welche wenig auf ihr bester gedacht, gemacht worden.

Es würde auch dem Allerdurchlauchtigsten Könige nicht entgegen seyn, wenn ausländische Potentaten zumien, und das verhindern möcht, was man um Untergang der Republic vornehmen könnte. Es ersodert auch das Interesse der Könige und Fürsten, daß sie wieder die Nöthen im Nothfall dem Allerdurchlauchtigsten Könige zu Hilfe kämen. Er würde auch die ausländische Mediation nicht ausschlagen, wenn sie nur ohne Schaden des Königs und der Republic geschehen könnte, und man für die gedachte Mühe nichts begehre, so der Republic nachtheilig, sondern nur die Erleichterung der Republic, und den Ruhm, darselben geholfen zu haben, um Zweck hätte.

Nachdem nun auf jeden Punkt gemeldtes Manifests geantwortet worden, muß man noch hinzuthun, daß des Allerdurchlauchtigsten Königs Gnade und Gerechtigkeit in seiner Regierung nichts so deutlich beweise, als dieses Manifest, welches die Bosheit derer, so es gemacht, ganzsam entdeckt und zugleich darthut, daß sie mehr eine ungekürzte Bosheit, als Landts-Freyheit vertheidigen, auch die unredlichste Regimen und schändliches Verfahren beschreiben wollen, indem sie gleich den Namen der Republic setzen, und sich dessen anmassen, da sie doch nichts als Frevel machen, und da sie wieder die Gezeugen der Republic handeln, können sie sich nicht einmahl mit dem Schanden der Republic bedecken. Auf die Excesse, welche benedicti Auctores die selbst wider die Geseze Excesse begehen, sich beflaget. Ist altherer geworden, Doch noch bezeugen, daß die Verbrecher bey der Same selbstig gestrafft worden, daß ihrer Verflüger offi selbst um Wäderung der Straffe arbeiten. Und wann die Wegmodschafften die Wahrheit bekennen wollen, werden

den sie nicht läugnen, daß die Cron-Armee ihnen mehr Noth verursacht, als die Sächsishe, daher sie auch sich zum Offizier erheben, sie wollen den Auxiliar-Trouppen mehr vorzuziehen, als man von ihnen begehret, man sollte nur die einheimischen Soldaten abhandeln.

Die Offizier der jetzigen Karabinen suchen die Catholischen Fürsten zu be-  
zwingen, indem sie sich ungegründet einbilden; sie werden aus Religions-Ehr-  
gleich gelüßt fern, ihren unbilligen Klagen Gehörzugeben. Es haben alle  
Catholische Fürsten Soldaten in Diensten, die nicht allezeit gleicher Religion  
sind. Weil der Soldat nur zu gehorsamen und sich nicht in Religions-Hän-  
del zu mischen daß. Und welcher Catholischer ist wohl in Königreich von den  
Pölnis- Trouppen verjaget worden, wo sind die Kirchen, die andern Religi-  
ons-Besessenen von der Sächsischen Armee aufgebauet worden.

Man rühet Sr. Königl. Maj. die Gesandtschaften ab, die zum Behn der  
Republic an ausländische Prinzen abgegangen, wofür man Sr. Königl. Maj.  
vielmehr danken sollte.

Und wann einem ein Ausländer in ein Amt gekommen, ist es gewiß aus  
Mangel der Pöhlen geschehen, die solchen Dienst entweder nicht annehmen  
santen, oder nicht wollen; Da sich die Ministres der Crene selbst entschuldige-  
get, man könne nicht allzeit rüchtige Leute dazu finden. Denn die Souver-  
nität muß sich die meisten legen, versehen nur darinne, daß sie eine Oracion aus-  
erbreiten können, davon sie die Arbeit und Ehre oft dem P. P. Jesuiten, oder  
einen Kleriker zu danken. So sind auch oft keine nöthige Geld-Mittel  
da, wo durch etwas muß ausgerichtet werden, Daher sollte es, daß die Besand-  
ten erst wenig oder gar kein Geld mit bekommen, und wann sie dann das Strei-  
ge dabey gesucht, müssen sie den Hoff, an den sie abgeschickt worden sind, end-  
lich unverrichteter Sache und vor der Zeit verlassen.

Dieser Mangel hat der König oft, zur Erhaltung des Honnours der Re-  
public erseyet, damit ihr Interesse dadurch keinen Schaden leiden möch-  
te. Er hat allezeit tüchtige Leute zu Staats-Sachen anzuweisen, denen er die nöthi-  
gen Kosten aus eignen Mitteln, zum großen Vortheil der Republic ver-  
schafft, wie die That genugsam da ist. Ich will nur von dem Könige in  
Preussensachen, der in die Nordische Allianz mit getreten. Dieser ist durch den-  
gleichm. Leute Negotiation darinnen verwickelt worden, und zwar zum größten  
Vortheil der Republic weil sich dadurch die Hoffnung zum Frieden gar deut-  
lich gehöret.

Was gegenwärtigen Krieg und dessen Fortsetzung anlanget, so ist all-  
bereit zur Einberdung thun, daß Ihre Königl. Maj. Vorwissen haben, und zum  
Behn des Volks, Verbündes getroffen, wegen Sicherheit der Republic an

Verjüngten Seiner Vorſehung zu thun, wo es am meißen nöthig war nemlich gegen Rußland. Was weiß daß niemand Sr. Königl. Maj. auf ihre Verlangen, von der Obligacion ſichs zu thun, diſpendiren wollen, und daß ſie an glücklicher Ausſührung des Kriegs durch ihre eigene Unterthanen im Felde gehindert, da doch unter deſſen derſelbe angeſündigt, und durch ob ertrachtete Conſtitutionen approbirt worden.

Überdies iſt der ganzen Welt bekant, daß Ihr Königl. Maj. um dieſen Krieg glücklich auszuführen, ihre Erb-Länder erſchöpft, den eigenen Schatz ausgeleert, viel Unterthanen aus Sachſen aufgezehret, und oft ihre geſchickteſte Perſon bey allerhand Kriegs- und Unglücks-Fällen, zu keinem andern Ende bloß gegeben, als nur die Republic angeſchieden zu erhalten; Welches ſie auch mühevoll erlangt, indem kein Geſetz umgeſtoßen noch die geringſte Preſon vom Reich entzogen worden. O was vor Gnade des Königs, und was hingegen vor Hoffheit vieler aus dem Volke iſt das! Warum erkennen ſie ſo große Wohlthaten des Königs nicht mit dankbarem Herzen? Es ſollten zum wenigſten die Urheber ſolcher Unruhe, ihren jetzigen Leiden zu rechtfertigen, der ganzen Welt zu bezeugen darlegen:

1. Die Definition der Republic.

2. Die Geſetze, welche dieſe Republic gegeben, die Königl. Maj. und die Freyheit zu behaupten, und beweifen, weſſen ſie in Anſehung der Freyheit vordangehehet, und weſſen ſie in Anſehung der Königl. Maj. ſtat beſehen worden.

Wisdam wird jedermann erkennen, daß 3. oder 4. Weomedschafften der einzigen Perſon kein Polen die Republic machen, noch der Herr Leticz howick derſelben Haupt ſeyn, noch jemand im Nahmen der Republic etwas ſeyn und ordnen könne, wenn nicht alle Stände rechtmäßig zuſammen beruhen, und von demſelben dazein gerilligt worden.

Dieſem aber ſind die Stiffter der jetzigen Unruhe ganz entgegen.

1. Weil ſie wieder das Geſetz Kotten machen, und denſelben, mit höchſtſtrafflicher Verwegenheit, den Nahmen der Republic geben.

2. Zum öffentlichen Vorwand nehmen, daß ſie das Volk von Verluſt beſchweren wollen, da ſie doch ſelbſt daſſelbe mit neuen Steuern und Tribuſſalen überlaſten.

3. Durch unglückliche Mittel, da ſie doch keine Macht dazu haben, auf der Auxiliar-Trouppen Ab- und Ausmarſch, die doch von der Republic zu Hülf genommen werden ſind; und den, woran es von der Republic bedentlich geſchiet, Sr. Königl. Maj. wie ſie es ſonſt ſchon gemilligt, nicht verſagen würde, trüben.

4. Beſetzte Trouppen eben zu der Zeit angriffen, da Sr. Königl. Maj.

an Abführung des größten Theils derselben selbst gedacht hatte, und dadurch machen, das zu Beförderung, der Königl. und der Republic. Rechte wider die Schädler der gemeinen Ruhe, nach dem Befehl, mehr Volk ins Land geführt wird.

1. Den Friedens-Schluss hindern, der nächstens zu hoffen, und von der Republic so sehrlich verlangt worden.

6. Was hurtzu, der Wohlfahrt der Republic, beyen Ausgang des Krieges, welches den glücklichen Fortgang im Anfang desselben entgegen sind.

Die Republic mag derschreiben wohl ihre Augen aufsthen und die Thaten einiger ihrer Bürger untersuchen, sie wird sehen, das bey detselben zum Schaden des gemeinen Besten, Eigennus und Ehr-Verlusten Vortheil davon findet. Es liegt eine Schlange darunter verbodt, welche mercket, das ihr nur der König im Wege steht, ihren Gift auszubreiten, diesem muß man bey Zeiten steuern, das hernach die Gifft nicht zu spät sey, wenn der Schaden durch Verflummung verwandelt ist worden. Aber diese Leute werden nur mit Schaden flug. Rom ist nicht durch ausländische Waffen, sondern durch die Römer zu Grunde gegangen.

An dieß verschiednen und zugleich gegründeten Antwoort, wird wohl kein vernünftiger und unparteyischer Mensch etwas aussetzen finden. Zu Erläuterung aber der Sache muß hier noch mit begerfüget werden, das so wohl das Manifest der Tartogrodischen Confederation, so eben sub lit. A. befründlich, als auch die hier sub lit. C. ergangene Antwort darauff, schon zu Ende des 1715. Jahres ohngefahr beyen Ende des Monats Novembr. publiziert worden. Denn wenn man den oben pag. 21. 22. beschriebenen Zustand der Pölnischen confederierten, und das damalige simliche Verlangen nach einem Stillstand, auch den dadurch zu behebenden Frieden gegen das Manifest der Tartogrodischen Confederation hält, so kan man leichtlich sehen, das sie sich mehr durch ihre damalige Conduite aus der ihnen von der Schwedischen Armee und dem angedehnten Winter bevorstehenden ersten Gefahr zu retten, als dem Vaterlande die so höchstbedürffte innere Ruhe wieder herzustellen gesucht.

Zu wünschen wäre hiernächst, das man diesem Theatro alle Schwedischen Antworten, auff solche Manifeste die insgemein sehr schar und wohlgegründet gemessen hätte, in Form bringen. Allein man hat derschreiben, aller angenehmen Wahr ohngeachtet, nicht habhofft werden können. Vermuthlich aber haben sich die Welt bekante des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Flemming Excellenz bey diesem Coniuncten vor besondert stillingewert, und so wohl im Felde bey denen Kriegs-Anstalten auch deren Execution als

einen erfahrenen tapffern und bedarffamen General als auch bey denen successive vorgefallenen Tractaten, als einem klugen, activen und schrifftmässigen Staats-Raam erwiesen, und reichlichmeh mit dem Regem die Politischen Livillioses zu jertrennen, als auch der Politischen Deputierten schrifftmässige und anjüngliche Reden durch schrifftmässige Antworten und deulliche Vorstellungen so nachdrücklich abgewiesen, daß die Polen überhaupt sich als die Krone über ihre Verfahren davon geragen. Am allermeisten aber suchten Sie Excellenz die so gar von aller Seite gegen Ihre Maj. und ders Erb-Untertanen, erfolgte Herzen durch Vorstellung der Königlich Erbte, vaterlichen Intention und Langmuth, deren feurige Strahlen von Ihrer Excellenz auf die concedierten Polen gerichte werden, zu erweichen; und sie auf heilsamer- und hebrere Gedanken zu bringen; Allein die Güte wolte in diesen Herzen nicht verfangen, und jensehe man Sächlicher Seite die Seelen unthätig, je schlechter wurden sie Polnischer Seite gespartet also, daß aller von den Herren Mediatoren angewendeten Mühe obtrachtet, der Friede nicht rauch, sondern der Krieg von neuem mit mehrer Bitter- und Heftigkeit als vorher fortgesetzt wurde. Ehe aber des Herrn Feld-Marschalls Excellenz wieder zu den Waffen griffen, so suchten Sie noch vorher dem Herren Mediatoren, in ihrem eben erwehnten Ansehen zu verhören, und erthielten ihnen am 2. Jun die Antwort, daß Sie ihrem Verlangen zu obtrachten, noch 2. Tage verweilen wolten; frähten auch in ihrer Belieben, ob sie nach Zeltz kommen, und sich mit denselben zu unterreden belieben wüßten; Notificirten aber auch zugleich, daß sie willens wären abzureisen, weilten alle Anstalten, entweder zum Kriese, oder zum Frieden schon gemacht wären, auch denselben keinen Kummer verursachte, die Sache möchte ansfallen wie sie wolte, nur daß sie sich auf erigwendes Fall des Krieges die Mühe geben müßten selches ihren Leuten beauf zu machen; Hiernächst schrieben sie auch an die zu Lemberg befindl. Senatoren, aus deren Mittel die Herren Mediatoren gewöhen, daß sie die Concedierten durch nachdrückliche Vorstellungen zu Unterzeichnung des Tractats betrüben, oder widerigen Falls sich demjenigen mit allen Kraft widersehen solten, welche nun so seuerlichst gemacht und von ihren gesammthätigen approbierten Brüdern nicht revociret wolten. Den 23. Jussom kamen die Herren Mediatoren wieder zu Zeltz an, und ersuchten den Herrn Feld-Marschall, seinen Aufbruch zu differiren, in Hoffnung, daß die Ratification des Tractats von denen concedierten noch einlassen würde; weß aber dieser Tag zur Abreise bestimm, auch alles zu selbiger in Verrihtschafft war, so meldete ihnen der Herr Feld-Marschall, daß er schonen wäre den Original Tractat dem Herrn General Dandig zu hinter-

lassen, welcher solchen, auf erfolgte Genyahaltung derer Conföderierten, mit selbigen anzuwechseln, jedoch nicht verstanden würde, das allermehrste an selbigen zu thun. Am 29. Novemb. reiste der Herr Feld-Marschall in Gesellschaft des Herren Woywoden von Lubin, von Zolhetz ab, und ließ seine Bagage bei der Armee, selbigen Abend schliefen sie bei dem Herrn Cron-Schreiber, am 30. Dec. setzte der Herr Feld-Marschall seinen Weg fort; Am 31. Epod. passirte er durch Jaroslaw allte er das Mittags-Mahl bei dem Herren General Gekhero einmahen; des Abends darauff kam er in Pechora; einer dem Prinzen Lubomirski zugehörigen Festung an. Hier vernahm man, daß die Berg-Leute sich um Cracau befänden, und daß durch 300. hiervon 30. Dragoner vom Baudischnen Regiment angeziffen, auch der Capitain Gebhard, so selbige commandirt, von dem Starostzen Koffcecki, der sich auf Parole mit ihm unterreden wolte, leichtfertiger Weis ermoedet worden. Ingleichen daß der Fühndlich des ermordeten Capitains so fort das Commando übernommen, die Polen mit blutigen Köpfen abgefertiget 27. davon mactschret, und sodann seine Retirade mit geringem Verlust nach Cracau genommen hätte.

Weil aber diese Uebersall wieder ein Anfang zu neuen Feindschafften und denen darauff erfolgten hatten und häufigen Rencontre gewesen, so wird es nicht unangenehm seyn, in nachstehendem Auszug eines Schreibens des mahlen Verlauff davon zu sehen.

Extract eines Schreibens aus Wielizka 2. Meilen von Cracau, de Dat. 1. Febr. 1716.

Ob schon die bisherige Unruhe in Pohlen gänzlich geleyet, und durch gewaltsam in Karpa geschlossene Tractaten debaricet war, so gehet solche doch wieder von neuem an, und hat sich der bekante Gradynski einen Anhang von etliche 1000. Polengemachet, in häufiges Gebirge gekhet; und that auff demn Straffen allenthalben vielfältigen Schaden. Wie er dem auch am 30. passirte den Capitain-Lieutenant Gebhardt von dem Wlächm Baudischnen Regiment, so mit 30. Pferden auff Execution auscommandiret gewesen, bey dem Städtgen Wilmur mit 400. Pferden acquires, und abgemeldem Heumann war bey dieser Affaire edt gestossen, allein der nach ihm commandire Fühndlich Breenkenderff hat die Action dnruch ständehafft verfolget, und die Polen etliche mahl repausiret, 30. Mann erleyet, und von den Seinigen weiter nichts als 4. Pferde und etliche Mann verlohren. Den 31. passirte wurde der Herr Capitain von Nassau mit 60. Pferdendazin commandiret, und als er die Polen angetroffen, hat er sie von

dar völlig hinweg, und ins Gebürge gejaget, da die Polen wieder eiliche Wank, wie aber niemanden verlohren. Daraus hat sich der Herr Capitain auch des dazigen festen Schlosses Wlany solcher gestalt bemächtiget: Als ihn der Herr Obermarck davon um Essen gebeten, gieng er mit eilichen Dragonern dahin, und als er auff der Parade gewesen, hat er ihnen das ganze Commano nach kommen lassen, und mit dieser Art sich dessen bemächtiget, ob es zwar mit Pacholdens besetzt gewesen: Es sind 70. Canonen, theils Morallene, theils eiserne, in gleichen Werckes und von Ammunition ein jämlicher Vorrath, wie auch gute ungarische Weine darin gefunden worden, womit der Herr Ober-Brutnant von Klingenberg Major von dem ganzen Gebürge blieben san.

Dieses war also das Vorspiel zu der widerstehenden neuen Krieger- Tragödie, und daher auff den Friedens-Tractat keine Rechnung mehr zu machen. Dem obgenachten aber ließ sich der Herr Feld-Marschall durch solche Kundtschaft an Fortsetzung der vorkommenden Weise nicht hindern, sondern setzte den Weg über Ardenout Fambelre und Bochmia getroßt nach Cracau fort, woselbst er allererst am 4. Febr. wegen der saß unbrauchbaren und durch Aufstauung des Eises grundlos gemachten Wege ankam. Des der Ankomst affhier residirte der Herr Feld-Marschall 3. Tage in diesem Orte zu bleiben und in diesen die Bewegungen der Conföderirten abzumachen, auch in dieser Festung einige nöthige Anstalten zur Defension zu machen. Sonstlich aber ergieng die Order, sich der Stadt und Schlosses Sonderz zu bemächtigen, die Besatzung zu vertrieben, so dann mit Wlany, einer dem Fürsten Lubse nächst gehörigen Festung ein gleiches zu thun, um dadurch die dort herum gelegene Landschaft zu behaupten, und die Conföderirten gegen das Gebürge zum Saume zu halten. Während der Zeit wurde auch darim Anseß stehende Obrister Dumerbeck von Ihre Maj. der Königin Lieb. oder dem so genannten Brandenburgischen Reglement examinirt, und allerhand wichtiger Dinge beschuldiget.

Am 3. Febr. erhub sich der Herr Feld-Marschall von Cracau nach Warschau in Ihrer Königl. Maj. Er. Excell. wollen durch Malogoff und Otreoball auf der grossen Estrasse passiren, in dem sie dazwisch Kelsa-Herdeyn sinden veranlassen, vier Meilen aberden hier führt deroßelben Ihre Lutarische Licortz uren Lutarischen von den Conföderirten ja, von welchen sie vernahmen, daß ein grosser Theil von den Heiligen Er. Excellenz weggeen rüchten, nachdem sie eine Keeser, welche mit 30. Pferden auf Ihre Excellenz zu Otregerall gesenret, geschlagen und die Königl. Kelsa-Herde weggenommen. Die Lutarischen müssen selbst gestehen, daß sich die Sachsen von Morgen an bis auf den Abend gewehret, auch bis 60. Polen getödtet, ja sie

blie durch das Feuer, nemlich sie die Stadt an vier Orten angezündt, zur Ubergabe genöthigt. Diese Nachricht verursachte, daß der Herr General Feld-Marschall einen andern Weg nehmen, und sich nach Petrikau wenden mußte, um daselbst auf den ordinarren Post-Weg zu kommen, mit der Hoffnung, daß man ihn daselbst nicht aufsuchen würde. Was aber den Feind desto mehr zu amüßem, so ließ er einen großen Theil seiner Escoorte einem andern Weg nehmen; Albin von Melnowitz von Petrikau zu Wolberg, überhiesel der Feind demnach den Herrn Feld-Marschall, wie er die Pferde hüteten ließ; er fand aber noch Zeit sich in Gesellschaft des Herrn Ribinsky, Woywoden von Culm, und des Hrn. Generals Holz nach Petrikau zu retten, da inzwischen die Tartarn, so er zur Escoorte bey sich hatte, sich als bedrohende, fast eine Stunde lang mit den Conkoderitren herum schlugen, endlich aber der Weigerung müde, nachdem 2. von ihnen gefangen und 17. getödtet worden; Wodan denn der Herr Vass. Colleg. Secretarius, den der Herr Feld-Marschall bey sich hatte, gefangen und verhandelt, selbende aber wieder laß gelassen ward. Weil sich nun der Feld-Marschall bey so gestalteten Sachen zu Petrikau nicht sicher genug zu seyn erachtete, ab schon das Tribunal daselbst gehalten wurde, indem sich die Conkoderitren wenig an die Justiz setzten; So besah er sich mit einem Priester alleine in geistlichen Gebit, in einer mit zwey Pferden bespannen Kalesche auf den Weg, und kam vermög dieses Wunders glücklich durch den Feind. Einige hievon, die ihm untenweges begegneten fragten ihn: Woher er käme, und wohin er wolle? Er antwortete: daß er von Zereds käme und seiner Geschäfte halber nach Warschau zöge. Was fragte ihn weiter: Ob er zu Petrikau gewesen? Er antwortete: Nein, wohl aber, daß er vernommen, daß allda Sachen wären. Endlich kam der Herr Feld-Marschall den 12. Junij, ohne fernern Anstoß glücklich zu Warschau an. Ihre Königl. Majestätungen desselben sehr gütlich, und waren höchst erfreut, daher noch so glücklich entwichen wäre; Approbiren auch zugleich dessen in den Russischen Tractaten bezeugte Auf-führung, und lobten vor allen Dingen, daß er den Frieden dem Kriege vorgezogen; Bestätigten hiernächst durchgehends alles, und ließen hierauf an die Woywoden von Podellen und Czarnichow, als Mediatores bey besagten Tractatn, von derselben dießfalls, zum besten der Republic erwünschte Mühe und Sorgfalt ein sehr zu löbliches Dankschreiben abgeben.

Währendem man als sich der Herr General Feld-Marschall zu Warschau aufhielt, wendete der Hof noch allen möglichen Fleiß an, die Conkoderitren durch ihre eigene Landes-Leute, die zu Neusch Lemberg befindlichen Senatores, zu Karthierung der zu Warschau geschlossenen Tractats zu vermitteln, allein

man predigte Tauchen, Oden, und je mehr sich die Kälte verminderte, und die bey Anfang des Tractats von den Sachsen betroffene Gefährde sich zu mindern schien, je größer wurde den Confederirten das Herz, deren Marschälle sich unter der Direction eines General-Marschalls zu Lubentz aufhielten, und ihrer Impression nach die Republik representirten, mit dem Vorwand, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis sie alles dasjenige in der Erfüllung sehen würden, was in der Formgedächtnis Confederation beschloffen wäre. Weil auch dazumal die Saxon nicht allzu lange im Felde herum zu vagiren, je wurde zwar unter der Prindie Sächsische Armee manchemahl von den Polen anmiret, allein es harsinegemein nicht viel über deuten. Endlich aber gieng der rechte Kommel zu Ende des Febr. bey Wierzeskau, Schildberg und Kempen an der Schlessischen Gränze wieder an. Denn nach dem berrschsische Obriste, Herr von Berner am 27. Febr. mit einigen Compagnien Dragonern von dem Anspachischen Regiment zu Wierzeskau angekommen, so schickte er 60. Mann am 28. Febr. nach Prestant aus, mittelergit aber kamen etliche 1000. Confederirten unter dem Commando des Suiastcovsk, ganz untermuthet gegen den Vortag auf ihn angrücht. Nun hatte erwachter Herr Obriste in der Eil keine Zeit die Pferde satteln zu lassen, rüchte also mit einem Heute nur je Fußje an die Schlag-Bäume und wehrte sich darselbst sehr tapffer, daß ihn die Confederirten nicht viel anhaben konnten. Ein Theil seiner Mannschafft von ungefehr 100. Köpfen stand bey dem Pauliner-Kloster auf einem gemauerten Kirch-Hofe, und nahm den Polen 2. Canonen weg, konnte sie aber nicht behaupten, und weil denen Sachsen das Feuer der bekennigenden Polnischen Macht zu stark war, so verordneten sich dieselben in die Kirche, waren aber auch in diesem von den Polen, als Röm. Catholischen so hochgehaltenen Asyl nicht sicher, sondern mußten sich, weil der Feind die Kirche einzunehmen drohete, zur Übergabe bequemen, nachdem die meisten von ihnen getödtet oder verwundet worden. Obige auf Prestant ausgerückte 60. Mann mußten sich auch durch 2. Polnische Rabnen durchschlagen, wurden aber meistens getödtet und der Herr Obriste Widmer selbst gefangen, die bey ihm gefundene König. Gelder erbeutet, und ein Theil der gefangenen Mannschafft, nach gänzlichter Verwundung, dimerret, welche sich sodann nach Bergberff, Wornberg und weiter hinein in Schlessien behielten. Hier auf marschirten die Polen gegen Kempen an der Schlessischen Gränze, und blieben eine halbe Meile davon über Nacht in einem Dresse stehen. Folgenden Sonnabends frühe aber kam der Herr General Major von Schödt mit 3. Escadrens vom Schmetschischen Regiment, von Bieleu dem Sui-

genge Hilfe. Man es zwar zu spät, und weil die Polen die Brücke hinter sich abgerissen, solche aber nicht bald auszubessern war, so bekamen die Polen Kundschaft von dem Sächsischen Anmarsch und zogen sich etwas zurück. Sie wurden aber darnach von den Sachsen eingeholet; ohnverzüglich angegriffen, und nach kurzem Widerstand in die Flucht geschlagen, die meiste Bagage, nebst denen Gefangenen wieder erobert und beschepet, allein der Weisse Berner war todt, und man wußte damals nicht, wo er blühen konnte, er hat sich aber nach der Zeit wieder eingefunden. Die flüchtigen Polen vertriehen sich hierauf in Schlesien nach Wirtzdoeff, und von dannen über Suhet und Pengersdorff nach Schildberg, weil ihnen der Regimentsmarquis Sniadowsky das Kenderobus dahin bestimmet hatte. Weil sich aber inzwischen die Sachsen so wohl durch die lebenden Gefangenen, als durch etliche sächsische Compagnien verstreuet, so gieng der Zaug am 4. Martii mit denen zu Schildberg liegenden Polen von neuen an. Die in Kempen zusammengegangene Sachsen rückten in Eile vor Schildberg, untrügten das Feldstein, massachtem die Polnische Vögte, und nahmen Korvoge, Dieses aber machte dem Vagiren der Polen deswegen kein Ende, sondern der Sniadowsky zog mit seinen Leuten von einem Orte zum andern herum, und disponirte den edelmännischen misbergehigen Adel, theils durch Verstellung, theils durch Zwang dahin, daß er gegen Ende des Aprilis sich zu Szecza versamlete, und endlich am 27. Junij in eine formale Confederation trat, welche von den gegenseitigen unterschrieben, denen abwesenden aber zur Unterschrift zugeschicket wurde; da denn der General-Major Skorzewsky seine Sache so weit zu farten mußte, daß ihn die combinirte Wojwodschafften Posen und Kalisch zu ihrem Marschall erklärten. Kurz vorher ehe diese Confederation zu Stande kam, hatte sich der Sniadowsky, welcher mit dem Skorzewsky in Compagnie agirte, bey seinen Landesleuten durch etliche Ritter-Thaten vel quasi legitimirt, und gemisset, was sie von so tapffern und klugen Anführern zu hoffen hätten. Es hatte nemlich der zu Esza liegende Herr General-Lieutenant Sedlis sich mit der meisten Garnison von hier aus am 16. April nach Kosten begeben, um, wo möglich, Schmit dem Obristen Sedlis, der mit 380. Mann aus Posen, nach Kosten im Anmarsch war, zu vereinigen, sodann die Conjunction mit dem Hrn. General-Majore von Schöde zu bewerkstelligen. So bald aber der Herr General-Lieutenant Sedlis nach Kosten kam, so mußte er vernemen, daß sich der Obrist gleiches Rahmens am 12. Octo bey Dulske mit seinen 300. Mann, ohne sonder Begünstigung an die Confederirten ergeben, wovon die meisten am 18. Junij geschworen und unter den Confederirten

Dienste genommen. Nun war guter Rath theuer; Denn sich meinet zu der geben Hiene gegen die auf viel 1000. Mann angewachsene Polnische Macht zu gefährlich; und die Kerade noch nicht puchmen war noch weniger rathsam. Es machte also der ob-erwehnte Herr General-Vermont mit seinem Detachement in Koffen Hatz, ließ die Brücken um das Erdtögen abwerfen und die bey sich habenden Canonen andenjenigen Ort pflanzen, wo er eine Anlage von Polen befürchte. Derauf thaten zwar die Polen einen Anfall; Weil aber das Netz zu feste und ihr Haupt-Absehen auf die Defension des Land-Tags zu Serech gerichtet war, so zogen sie sich nach und nach dahin, und der General-Vermont fand indessen Gelegenheit sich durch einen Vorzug mit seinen Leuten kühnlich nach Posen zu begeben. So bald nun, wie oben gemeldet, der Land-Tag zu Serech vorbei war; So war es wohl der neue Confederations-Marschall, als auch sein Regimentarius dahin bedacht, wie sie nimmendes Sachsen völlig ablagern möchten, so dem sie sich durch die Confederation dargu autorisiret zu seyn, und also desto besser Zug zu haben müsten. Weil nun der confederirte Polen und sonderlich des Gniazdowski Haupt-Quartier bisher zu Strimmen gewesen, so wolten sie denen an den Eschlesischen Seiden gelegenen Pommern Städten etwas näher rücken, und schickten ein Detachement nach dem andern nach Koffen, Schmiegel u. s. w. ab, der Gniazdowski aber blieb mit dem Haupt-Corps noch zu Strimmen stehen. Wie nun der zu Wisa von dem General-Vermont Sendlich jurdt gelassene Capitain Unzik sahe, worauff es angesehen wäre, so marschirte er am 1. May Morgens um 4. Uhr mit der bey sich habenden Mannschaft und vieler Bagage nach Graustadt, in der Meinung sich mit denen dafelbst befindnen Sachsen hinter der Mauer besser, als zur Wisa hinter dem nach unvollkommenen Wall wehren zu können; Gegen 9. Uhr darnach rückten die Confederirten mit ihrer Mannschaft zu Wisa ein, und der Stadt ward angefragt, daß sie Deputirten nach Strimmen zu dem Herrn Regimentario abschicken solte. Diefem Befehl zu Folge begabten sich den 2. May etliche Deputirten von Wisa nach Strimmen, da denn der Regimentarius Gniazdowski vor 161. Mann tüchtige Pommern und 300. Sp. Nithl vor sich zum Recompens federe. Den 3. d. o. wurden von ihnen auscom-mandirten Capitain, Rob genannt, die Wisischen Stadt-Boer visitiret und die darin gefundene von den Sachsen jurdt gelassene Sachen mit Arrest belegt. Am 7. ejusd. rückten die Confederirten des Nachts um 12. Uhr unter dem Gniazdowski vor Graustadt, und am 7. d. o. die Stadt; sie wurden aber von denen darinne liegenden Sachsen starcken Widerstand; Alvine dieß mußten endlich der Dinge weichen.

und darauf drangen die Polen in die Stadt, hoben und schossen bis 20. Sachfen nieder, der Major Frauenberff aber, der hernach, nachdem aller Sturm vorüber, unterausweil. Weise malacirt worden, ingleichen der Haupt-Brute, Wölffl, Litwig und Lieben, auch 2. Hentesants, monnett einer Herffersfick, und der Königlich Tschschrey wurden nebst 40. bis 50. Mann gefangen genommen, und die gute Stadt mußte von 6. bis 11. Uhr eine Plünderung und andere Mißhandlungen der Bummelwörter ausfehen. Mittags darauf kam der Reglementarische Einladeweis selber nach Vifa, und nahm mit den besich habenden 10. Mann sein Quartier auf der besten Hofe. Den 6. ejusd. wurde aus semelche Stadt mit 1000er Einweertierung beimgesucht, dañ den meisten Dörfern, 6. 8. 12. 20. 40. 80. Mann zu geben kamen. Am 8. dno wurde der Sr. D. Arnoldin Haus besetzt, und desselben noch darinnen befindliche Sachen arretirt. Nachmittags aber rüdten ohne diejenigen so schon in der Stadt waren noch 2. Compagnien ein, und gegen Abend wurde das Kofensche Thor geschlossen, und die ganze Cerassimn Wachen besetzt, das niemand aus- oder eingehen konnte, um zu verhüten, daß kein Mensch zu sehen solte, was von den angestoffenen Tschschichn Sachen weggeschleppt würde, und war der Einladeweis selber dieses zugegen. Den 9. ejusd. wurde das Fuß Geld auf dem Markte grauliert, und denen noch unbewachten ihr wüßiget Verrecht gereicht. Das Einladeweis Regiment behandelten Ansehen nach aus weisgheas 1000. Mann, und zwar meistens aus gefangenen Sachfen, welche Dienste annehmen müßten; Selbstig Wends noch kam eine Compagnie Tomposischen mit Paucken und Jäger von der Kabinetschen Division jedem Regiments über und eckte in die Verstärke ein. Denn so, dno hierauf publicerte der alhier seß seit einigen Tagen befindende General Major Skorzewski als ertrainter Confederations-Marschall nachfolgendes Patent oder Manifest in Polnischer Sprache, welches ins Teutsche übersezt folgender Massen lautet.

Andreas Bogoslaw Skorzewski von Skorzewo, General Major über die Truppen Ihro Königl. Maj. und Marschal der Confederierten Weomedischafften Polen und Kalich.

Es sey überhaupt allen, insonderheit aber einem jeglichen, welchen etwas hieran gelegen, vornehmlich denen Hocherlauchtesten Erlauchtesten Wohlthigen, Wohlwüßigen, Gnädigen Herren, Herrn Senat oribus, Dignitaribus, Ritt-Leuten, wie auch der gesammten Ritterschafft der Polnischen und Kalischen Weywedtschafften, nebst Empfehlung unser Unterthänigen Ritterschafft

nigkeiten kund und zuwissen gehen, daß ich durch die erläuterte Intervention Iy-  
 ro Gnaden des Herrn General Sedlitz, welche er. Trufft seines in Publicum  
 edictum Universalis, und die an die Trausstädtsche Befehlung abgelassene  
 Ordre, die durch einige aus der Armee, aus sonderbarer göttlichen Providenz  
 aufgezogen worden, demselb an den Tag gelegen hat, nach Erhaltung solcher  
 lata en Post, meine Feder piergriffen horeiner werde. Ich ruffe demnach  
 Himmel und Erde, ja die ganze Welt zu Zeugen, das die Conföderirten  
 Weisheitschafften aus keinem andern Abzehr, als die Röm. Catholische Re-  
 ligion unter der Protection der Alerdurchlauchtigsten Königl. Maj. unser  
 geliebtesten Herren, zu maintainiren, die Republic von aussen und von innen  
 zu befähigen, und die Rechte und Freyheiten unsers Vaterlands zu conser-  
 viren und Destruen zu der mit andern beliebigen Verbindung, vermöge aus-  
 gerichteter Conföderation bestmöglichst fortellen, damit nur die unter densel-  
 ben entstandene Dissidence und Zergliederung, als ein Funder alles da-  
 mit verregtes Weils, von ihnen ausgerottet werden möge. Wenn wir dann  
 als eine mehr als feindtselige Resolution aus ertheiltem Universal und Or-  
 dre Iy ro Gnaden des Herrn General Sedlitz wahrnehmen müssen, daß er  
 sich auch so gar wider aller Völker Rechte, die Archiven dieser Weisheits-  
 schafften, nemlich diejenigen Bücher; in denen der Kinder und Weissten  
 Vermögen von Zeit zu Zeit annochir sind, des Blammen aufzuspihern, ja  
 was noch mehr ist, das geliebteste Blut der Adlichen Jugend, welche die ersten  
 Exercitia ihrer Kindheit auff Schulen abzulagen beflissen ist, zu entleeren  
 sich erklärt hat, auch solches bereits durch die anbesagte Trausstädtsche Guar-  
 nison ertheilte Ordre mündlich und in der That selbst ersehen; Indem er  
 die Weichselnischen Adel-Höfe in dem Trausstädtschen District der unbedin-  
 gen Warh seiner Trompen zum Raub übergeben, und auch alle Einkünfte  
 dieser Statorey durch Raub und Feuer zu ruiniren befohlen hat: Ja den  
 freyen Titel der Weisshafft mit dem unerbötten Nahmen der Rebellen li-  
 bert, und die in denselb so genannten *legibus positivis* ja mit so vielen Diploma-  
 ten der Alerdurchl. Könige von Polen confirmirte absolute Macht der Conföde-  
 rirten, durch seine furberische Feder, zu noch größerer Bewegung aufgebracht  
 hat. Da ich nun bewußt bin, der mir obliegenden Pflicht und Obligation ein  
 Zeugnis zu thun, auch die Verbitterungen, aus welchen nunmehr unsere Nati-  
 on und Freyheiten, als aus einer großen Wassers-Fluth und Überschwemmung  
 ihre Kräfte empot gestrungen, in Consideration jede so wahr hieroben ein  
 jedes so wohl in Unis. erhalt als particular, daher auch besahret höchsten Un-  
 schuld, so wohl in Regard der vergangnen als besahreten Zeiten, arber allen  
 unserm Jüterstande zuformanendem Gerechtigkeiten; Ich keine sichere Ruhe

besprechen könne. Und weil ich diese hochberühmte Wegweerschaften unter einem so unerträglichem Joche kennet nicht seyn kan, noch mag, so setze mich nach einem Mittel um, wie der seche erwehnten Curiales zu begegnen sey. Verlege und transferire deswegen aus Kaslon de Gverre, auf Gai-befinden und Rath der gnädigen Herren Brüder, welche zu solcher Zeit anwesend seyn werden, die bald nach geendigten Land-Tage, scheinlich auf den 25. May angezeigte Congregation, aus tragender und von einer Hoch-Weislichen Bruderschaft mit conferirtem Rathschick auf eben diesen Tag nach Kaslon. Wohin denn allsammt und hinter Hochadliche Velder, laur der in unsere Rechte beschriebenen so auch freywillig gemachten Verbindlichkeit, als einen einzelnen Mann hiernit will inwillet haben und recommendirt dabey meine Dienstfertigkeit in Erfindung eines Mittels, welches, zu beiderseitiger Rettung Krafft des an abgetrichenem Land-Tage gefassten Schlußes und Decrets dienen soll. Wezu zu dem eigentlich und vor allen andern die Hochadelichen Herren Possi-flores der Gsch. und Königl. Stier, wie auch der Städte und Ward-Strecken nach Inhalt deren von viel Jahren geführten Praxi der Republic, und Sinne des neulichst beschlossenen Landt verbunden sind. Zu welcher Zeit sie denn auch an mehr gedachten bestimmtem Orte, die aus dem Königl. Gütern erhabene Intra-den recht ordentlich unter der in demes Gehegen ausgedenkten Form zuerlegen gehalten und sich unter das Commando des, gelicht eßWet, von diesen Wegweerschaften zu erwählenden Regimentarii zu präsentieren und aldemn fernere Ordes und Befehl zuerwarten verobligirt seyn solen. Damit nun dieses Universi dessto geschwinder kund werden möge, so soll solches in allen Staden oder Curial-Ortern auch Parochien publiciret werden. Zumehem Nachdeseß habe unter Verordkung meines Inseigels mit eigener Hand unterschriben. Darum Wisa den 19. Mai Anno 1716.

(L. S.)

Es hat sich aber der Adel an diese Invitacion des General-Majors Skonzewski wenig gehalten und ist weder nach Kaslon, noch auch nach reineritig Invitacion nach Kodo kommen, sondern der durch solche Zusammenkunft inwendige Popis limitiret, und endlich gar ausgefegert worden.

Doch wieder auf die eßsische Affären zu kommen, so ward dem Magistral und gesamteten Pölegerschafft am 11. Eines nachmalis angeordnet, mit einem Ede ausgefagen, wo nach Eßsische Sachen befindlich wären, als sich aber dieselbe mit der Unwissenheit erkundblasen, so wurde auf freyer Straffe durch öffentlichen Trompeten-Schall publiciret, daß wer noch etwas von Eßsischen Sachen hätte, und nicht heraus geben wolle, nach-

malis

malts aber des Verleirung sich anders befinden würde, der solte nicht allein an  
 seinen Gütern, sondern auch an Leib und Leben hart gestrafft werden:  
 Worauf das Rathhaus mit Gewalt erbrochen, die Thüßler visitirt, es  
 bei nichts würdichs darinn gefunden worden. Begor 3. Uhr Nachmit-  
 tags marschirten die Dragoner ab. Den 12. Hoft. kamen die Befangenen  
 Sächßischen Officierer auf Parole los, welche sich binnen 8. Wochen  
 wieder einzustellen verprochen. Am 15. dno mußten sich die Lihnsche  
 Besatzung absonderlich mit dem Regimentario Gniasdowsky vergleichen,  
 und am 21. Hoft. machten die Belaher bis auf etliche wenige des Abends  
 gegen 7. bis 8. Uhr aus Lissa ab, und giengen bis unter Viczenke. Den  
 22. dno wurde ein Spion aus Peseñzen des Conkoderirten aufgefangen,  
 und zur Straff bis an den Hals eingezwoben, und am 23. H. 24. hielt der  
 Russische General Daber eine Unterredung mit dem Regimentario Gnias-  
 dowsky auf dem Schlosse zu Kojen. Der 27. H. 28. hing sich der Poyos zu  
 Kojen, aber gemäß conditio an, da dierher der andre dort hinaus wolle,  
 die müssen aber declariren die von ihnen gezeichneten die von ihnen proce-  
 dante Unterschrift der Conkoderation, Unter andern aber erklärte sich er  
 net mit Kothmiz Katarinsky gar vernünftig, daß der Poyos nicht eher  
 bezogenommen werden solte, als bis die Deputirten Ihrer Majestät zu-  
 rück kommen würden, nach deren Rückkunft müsse allererst referirt wer-  
 den, was puthan sey. Der Gniasdowsky aber merckte ein, wer sich nicht  
 gleich unterschreiben wolle, der wolle kein neuer Sohn, sondern ein Bekant  
 des Vaterlandes, hierauf replicirte der Katarinsky etwas spießbüßig, und  
 darüber kam es von Worten zu Schlägen. Der Gniasdowsky zog den  
 Säbel, der Katarinsky aber schuß denselben endlich in den linken Arm,  
 nachmals aber recht auf die Brust, wegen des starken Werts aber, so er  
 sich hatte hatte die Kugel ihren Effect nicht that. Sodan dieses des Sch-  
 adowsky Dragoner, die er um sich hatte, erfahen, gaben 6. zugleich auf den  
 Katarinsky Feuer, und schossen ihn durch den Kopf und viele Bein, daß  
 er in wenig Tagen daran sterben mußte. Er ward also aus dem Poyos so  
 viel als nichts, und derselbe auf etliche Wochen amitt et. So bald aus der  
 Abel wieder aus einander gegangen war, so jagen sich die Conkoderirten  
 am 28. Mar bis unter Kalisch. Nach diesem ist ein neues Aufstos zu Ende  
 des Junij ergangen, und am 29. H. 28. als am Fest Petri und Pauli, die  
 erste Congreß gewesen; Altem es ist nichts merckwürdiges passirt. Zudem  
 so heißt uns nun auch die Ordnung wieder an kein Polen und das benach-  
 barte Lithauen zu decken. In diesen beiden Provinzien ist es nicht  
 viel besser als in Groß-Polen zugegangen. Weil die klein-Polen schon, daß  
 mit

mit der ganzen Sächsischen Armee nichts anzufangen wüßte, so theilten sie sich in vier Partheys ab, ließen aber ein starkes Corps bey denen zu Lubowle befindlichen Confederations-Marschällen zurück, und zogen also an auf alles Straßen herum zuschreymen, zu plündern, auch was ihnen von angezeigten Personen verdächtig schien, wahr zuschlagen; Ihr Hauptebsen aber gieng vornehmlich dahin, denen Sachsen alle Zufuhr abzuschneiden, alle Bourgeois vor und hinter ihnen zu raubern, sie durch beständige Einfälle zu alarmiren, und endlich durch das viele Hin- und Her-marschiren so müde zu machen, daß ihnen der Appetit, länger in Polen zu bleiben, vergehen sollte. Indem sich nun diese alles in einem platten Lande, wo wenigrichte Festungen und die Einwohner zehlen Theils dem einem Theile ohne dem zu nichter sind, auch über dieses der heran-nahende Frühling den zu geringen Futter-gemächten Pölnischen Pferden genugsame Weide, ingleichen das in Wäldern nieder ausbrechende Laub ihrem Reiterz eine sichere Ruthe versprach, gar bequem practiciren ließ; um die Polen hier und dar durch ihre Menge und Fügigkeit, auch vollkommene Kundschaft des Landes einen Vortheil erziehen; So meinten sie in dem unumkehrbar vorhergehenden Herbst mit großer Mühe bekräftigten Lithauer, erkünte ihnen auch nicht fehlen, worinnen sich bestrezen zu können und wachem Sinne, sich mit den Confederirten Polen zu vereinigen. Wenn der Prinz Joh. Adolphs von Sachsen-Weissenfels Hochfürstl. Durchl. die sich bey solchen innerlichen Troublen in Polen anherordentlich signaliret, wußten durch eine kurze Disposition des unter sich habende Corps, und durch allenthalb glimffliche Vorstellungen, das ganze Werck so wohl zu hinterreiben, daß der intendirte Haupt-Bestand und Conjunction mit den Confederirten Polen unterblieb, ob sie gleich nicht hindern konten, daß einige Partheys, die hernach in der Adlins bey Kowalewo mit geschien, sündwärts gegen Preussen ausgeschroiffet. Es blieb also derjenige Lithauische Succurs, auf den sich die Confederirten so wohl in groß- als klein Polen bißher so große Hoffnung gemacht, zurück; Es ließen sich aber dieß dennoch in ihrem Vorhaben dadurch nicht stören, sondern so bald der Herr General Baudis mit dem Graf der Sächsischen Armee aus den Vorstädten zu Lemberg mit Anfang des Monats Aprilis, aufgetroffen war, so rüffte ihnen der Verächter von den Confederirten, unter Commando des Cron-Vennal-Kriegs-Commissari Petroski und seines Bruders des Starosten von Belak auf dem Fuße nach, und rückten in vorgemeldte Vorstädter ein. Die Commandirten Officiers wurden ohne vieles Bedenken eingelassen, und da sie am 4. Aprilis bey dem Sultaganoo zu Lemberg zum Mittag-Mahl waren, suchten nicht Zeit einige von

ihren Leuten durch das so genannte Poltische Thor in die Stadt zu bringen, und umlehren eines Torwärters darüber. Sobald aber vorgeladener Cron-General-Kriegs-Commissarius selches erfuhr, stund er so gleich von der Torselauff, setzte sich zu Pferde und ritt mit denen bey sich habenden Leuten nach erwehntem Thore zu, wo selbst er den Commandanten von der Stadt reconstruire und in arrest nehmen ließ, aber auch zu gleicher Zeit wieder frey gab. Dieser aber aber konnte sich nicht dispensiren, auf die Conföderation nachmals Feuer geben zu lassen, woeüber er ihnen aber zum andern mal in die Hände gereth, und folglich von ihnen nach der Vorstadt geführt wurde. Hiernauff rühten die Conföderanten auf die Hauptstraße los, die sich so gleich ohne sonderlichen Widerstand ergab. Sodals dieses geschah, wurde einige Mannschafft an das sogenannte Ercauffische Thor commandiret, um die noch dazulohr hinterließene Wache zu delogiren; Ehe aber dieses geschah, ritte nicht erwehnter General-Kriegs-Commissarius vor das Haus, in welchem der General-Neumant Sapieha logirte, woeüber die Thüre verschlossen war, so ließ er dieselbe mit Gewalt öffnen und gedachtes General-Neumant gefangen nehmen, auf Incredulion des Regimentsars Trapsnarsch aber auf Parole wieder frey gehen. Dieser Zufall hätte auch dem Königl. Cammer-Herrn, Baron von Blumenthal gar leicht begegnet können, wenn er sich nicht noch bey Zeiten in das ohnweit von seinem Quartier liegende Dominicaner-Kloster begeben. Nachdem sich nun, wie vorgemeldet, die Quarrell in Insgeheimt ergaben, solch er dieselbe auf die Verstadt vor sein Quartier führen, er selbst aber rühte an das Schloss-Thor. Nun hatte der Cron-Groß-Feldherr, der sich gleich damals in Feudung befand, bey Anfang des höher erwehnten Tumuls, die Schloß-Thore zuschließen lassen: Als aber auf das vielfältige Klopfen des General-Kriegs-Commissarii niemand in Schloß antworten wolte, so gab er seinen Leuten Orde das Thor aufzuheben. Diesen aber kam der Obriste Bleibenschy vor, der von dem Cron-Groß-Feldherren an den General-Kriegs-Commissarium abgelesen het war, um bey diehm vor den Cron-Feldherren um ein discretes Tractament anzuhalten, und jeren zu diesem zu ovincir, welches dieser auch that; und nachdem er sich eine Viertel Stunde bey demselben aufgehalten wieder zurücke ritte. Hiernauff besah er die Stadt mit Conföderanten, vor seine Person aber naher er das Quartier bey oberwehntem Soffraganeo, woe selbst er noch verschiedne gehemte Conferenzen hielt, und folgendes Tages von denen anwesenden Magnaten, nemlich dem Erz-Bischoff von Lemberg, Cron-Groß-Feldherren, dem Wojwoden von Podolia, dem Cron-Regimentsario und Cron-Johndrich einen Eyd auf die Conföderation sedirte, woevon

sie sich kaum, nach vielen Remonstranzen und Bitten ließ zu weichen vernehmen. Sie mußten aber dennoch sich schriftlich verpflichten, daß sie keine Parteyen erregen, noch einige der Republik schädliche Verständnisse und Correspondenzen mit dem Kaiserlichen Parthey haben, widrigen falls aber sich an ihrem Verstande und Gütern straffbar wissen wollten. Des Stat. Magistrat suchte man gleichfalls zu einem Inzornen zu zwingen, welches aber durch die anwesenden Senatores Interposition hindertrieben wurde. Es mußte sich aber dennoch der gemessene Commandant zu einem Ende bequemen, wegens er anders sammt der Garnison auf freyen Fuß gehohlet werden wollte, und folglich schreyete, daß er der Confederirten Republick dienen, die Dekret ihres General-Marschalls respectiren, und in allen Parteyen zur Execution bringen wollte; worauf er endlich losgelassen wurde. Weßhalb aber der General-Kriegs-Commissarius, als einem Fremdem nicht viel vertraute, so unangab er ihn im Commando dem Cracawischen Confederations-Marschall Kojinski; er selbst aber gieng dem Sächsischen General Baudis, welcher laut eingelauffenen Nachrichten, sich damals mit seinen Leuten um Janow herum verlaget hatte, nach. Diesem drohete er im ersten Anlauf anzujamben, bedachte sich aber gleichwohl und ließ ihn so viel Raum, daß er sich schmeicheln, und am 24. Aprills Lemberg wieder einnehmen, den dazumal liegenden conföderirten Commandanten zum Gefangenen machen, und mit seinen Truppen dazuließ so lange respectiren konte, bis mehrere Mannschaft zu ihm stieß.

Von allen diesen Plackereien, ließen es so wohl Ihre Königl. Maj. und die in Warschau, als auch die zu Lemberg befindlichen Herren Senatores an allerhand freundlichen Vorschlägen und vorträgenen Antrag zu Verbesserung des Friedens nicht erwinden, es wollte aber des den hartnäckigen Köpfen keine Güte verfangen. Die zu Lemberg verhandenen Senatores, fertigten nach befristetwegen gehaltenem Senatus Consulto, einen expressen Depoeriren an die zu Lubomir anwesende Confederations-Marschälle ab, welcher in Commission hatte dieselben dahin zubringen:

1. Daß jedes Kawischen Tractat geschick haltes, aus ihrem Mittel gewisse Deputirten an ihre Königl. Maj. abfertigen, und derselben hinterbringen lassen möchten, daß sie, zu Wiederherstellung der Ruhe, den Kawischen durch die Herru Mediatorez geschlossenen Vergleich, falls denselben nur genau nachgehabet würde, acceptiruntwollen. Dazumal aber dieser Vorschlag nicht angenommen würde, solte er

2. Suchen, die Confederations-Marschälle zu persuadiren, daß sie mit abemals Zeit und Ort benennen möchten, wo die Transactioez- Tra-

haben wiederum können vorgenommen werden, und ihnen hierzu die Stadt Lublin, jedoch mit der Bedingung vorzuschlagen, daß unter wählender Zeitraums-Handlung sowohl die Polnische, als Lithuanische Truppen 7. Meilen von der Stadt entfernt bleiben müßten. Falls aber auch dieser Punkt abgelehnt würde, so ist es

3. Ein neues Armilicium von 6. Wochen proponiren, damit in solcher Zeit, bey aufgehobenem beiderseitigen Feindseligkeiten, man die Mittel zu Beruhigung des Landes desto eher auffinden, und den Weg zum Frieden bahnen könte:

Eben demgleichen that auch der Primar: Regent an seinem Ort, und unterließ nicht, die Confederirten zu verschiedenes malen, zu Niederlegung der Waffen anzumahnen, ersuchte auch zugleich Ihre Königl. Maj. daß Sie denselben Teutschen Truppen, bey denen es die letzte 2. Jahre her viel Unruhe gegeben, aus dem Reiche nach Ihren Erb-Ländern marckiriren zu lassen geruhen möchten. Se. Päbll. Heil. selten Ihrer Königl. Maj. auf inständiges Sollicitiren des Polnischen Weils, durch ein eigenhändiges Schreiben zu eben solcher Ausschaffung Ihrer Teutschen Völker gerathen haben, da sich denn Ihre Königl. Maj. aus dero Wohlbedachten Liebe zur Ruhe und Gerechtigkeith gar leicht bewegen lassen, nachstehendes Manifest, wegen Ausschaffung der Sächsischen Truppen aus dem Königlich Polen zu publiciren so:

Ob schon der Krieg mit dem Schweden, durch Friedens-Tractaten noch nicht glücklich zu Ende gebracht, dennoch aber, und nachdem der Feind, durch unsere Sächsische, und der mit uns allirten Polnischen Waffen, nechst gütlichem Verstand dahin gebracht worden, daß er sich über das Meer begeben müßte, und also die stets bevorstehend gebühre Gefahr, eine Invasion in diese Republic vorzunehmen weit entfernt, über dies schon ersehnte Republic sich erdient, im Fall eines feindlichen Anfalls, mit eigenen Kräfften, ohne Unserer Kaiserl. Truppen Verstand, sowohl Uns, als sich selber in ihren Belangen zu beschützen und zu vertheidigen: Als haben wir, das Wünschen und Verlangen unserer Untertanen zu contentiren, und die allgemeine Ruhe wiederum herzustellen, unsere Königl. Päbll. hiermit engagiren wollen, daß wir nicht allein, noch dem Junctur: Infortio vor dem ergangenen Diplomatum, unsere ausländische Truppen, sogar auch die 5000. Mann, die wir zur Defension und Diensten der Republic laut den Pactis Conventis, in der Eren zu halten schuldig sind. Nicht nur auf 1200. Mann unserer Leib-Quarte, welche wir jedoch mit eigenen Kosten erhalten werden, aber femere Schrecksseiten zu der Zeit und demjenigen Termin, welcher, Krafft unserer letzten Diplomatum bey dem Congress der

innerlichen Pacification, von unserm Plenipotentiarium nicht producta et facta, über die Schranke hinaus führen, sondern auch unsern Plenipotentiarium Vollmacht erhalten wollen, bey dem Preliminarien dieses Congresses, die Evacuacion von Zantoch und Cession der Conurbationen zu accordiren und einzugehen. Wir versprechen auch den Ständen der Republik, daß nach hergeleiteter Sicherheit und allgemeiner Ruhe auf diesen Congress, wie zuvorzueigentlich in voller Freyheit und Ruhe eines allgemeinen Reichs-Tag zu halten uns werden gefallen lassen, und versichern zugleich, daß wir die hietzu gehörige Expedition und Unverfall, schon auf diesen Congress verfestiget durch unsere Plenipotentiarium überenden werden.

Indoch so billig und gnädig dieses Königl. Erbotem war, so wenig ließen sich die meisten Confederationen dadurch zu Wiederlegung der ergriffenen Waffen bewegen, sondern setzten ihre verbitterte Feindseligkeiten gegen die Sachsen ununterbrochen fort. Und weil sich die Groß-Polen etwas später, als die übrigen zu bewegen angefangen, so lieffen sie keine Gelegenheit verstreuen um gegen die ihnen sogar verhassten Sachsen an straffbaren Beginnen ihrer Comootionen, wo nicht zu übertreffen, doch denselben eben gleich zu kommen. Denn es ist nicht allein bey denen oben nach der Länge zu Kosten, Bissa, Straszburg u. dergleichen Feindseligkeiten geblieben, sondern der Regimentarius Sniadowsky hat den Nord durch seine Parteyen endlich dahin forciert, daß er abtrünnlich zu werden sich versummte, und die daseibst errichtete Confederation raubete, nach unter seiner Protection, sich zu nachstehendem Land-Tags-Abfchiede bequemen müßte:

1. Daß man der Confederation in Groß-Polen in allen Sachen nachkomme, und den Herrn Skorzewsky als Marschal der Groß-Polnischen Confederation erkennen, die Czarenen Wotomels und Wolamrosky aber als Confödarios dem in solcher Qualität erstem General-Conföderationens-Marschal, Herrn Ledochowels zuschicken wolle, damit sie ihm mit Rath und That an die Hand gehen, auch das Interesse dieser Groß-Polen befragen könte.

2. Daß man gewisse hietzu ernochte Deputirten an Ihro Königl. Maj. abschicken wolle, welche die Rath ihrer Provinz Königl. Majestät remonstrirten, um die Evacuacion dieser Auxiliar-Trouppen insindisch anhalten, wie auch einen allgemeinen Reichs-Tag erbiten, und inselich bedachteter Mai, die Russischen Proceduren mit lebendigen Farben vor Augen stellen solten.

3. Daß man die allgemeine Kopf-Steuer, nemlich von der Person

1. fl. rechnen, und dadurch zu dem mit der Confederation interdicten Zweck zu gelangen suchen wolle.

4. Daß der allgemeine Auffiß am 25. Jun. unter Sordas bewest gehalten worden ist.

Dieses alles geschah aus keiner andern Absicht, als dadurch mit den Sachenden Voraus zu machen, und diejenige, welche bisher aus eignen Gutdünken in Groß-Polen sich selbst die Freiheit wieder zu verschaffen, publicis Constitutionibus Herstellung ihrer Proceduren zu verschaffen. Es wurden auch kurz nach beschlossnem Land-Tage, aus dem im 15ten Artikel vorerwähnten Beschlusses erabulirten Fond dem Regimentario Suiastowski 100000. Fl. vor seine Truppen, 10000. Fl. aber zur seine eigene Person bejahlet, und dem Confederations-Marschal Skorzow-ki 12000. Fl. angesetzt. Derauff gieng der Lärm noch ärger an, weil sich aber auf dem Lande keine Sachen mehr befanden, sondern was davon nicht maffacirt worden, samt Rekruten nach Posen genommen hatte, so wurde Posen von dem Skorzow-ki von weitem bloquirt, der Suiastowski aber setzte sich des Feils und ließ seine Parteyen durch das Land herum vagiren, die Posten anhalten, alle Briefe erschneiden, und denen in Preussen, Lithauen und Klein-Polen befindlichen Sachen dadurch alle dingselbe Communication mit dem Erblande des ihers Souverains abschneiden. Sondern dergleichen Exorbitanzen aber wurden die Polen noch nicht angegriffen, als sie vernahmen, daß sich die Litauer gleichfalls vor die Confederation erklärten, und am 27. April zu Wida eine förmliche Confederation aufgericht, worin sich auch der größte Theil von der Lithauischen Armee, jedoch mit äußerster Contradiction ihers Kays-Herren geschlagen. Nun haben zwar diese nach der Zeit etliche mahl versucht, ob es anginge, sich mit denen Confederirten in Klein-Polen zu conjugiren, allein die ungemeyne Wachsamkeit des Durch-Feindes von Weissenfels hat die völlige Conjunction durch etliche, am Nachtheil der Litauer vorgefallene Concomiten verhindert, und sie gleich nicht vornehmen können, daß nicht hier und da eine Partey durch gewisse Frey, und sich zu denen Confederirten Klein-Polen geschicket hätte.

Alle solche unvorsichtige Zündthätigkeiten hätten einen andern, als göttigen und mildreichen Augustum, gar leicht zu gleichmäßigen Begegnungen verleiten, und dadurch das ganze Land in lauffenden Wunden bringen können. Allein die Wohlgeriefene Güt des großen August blieb bei allen innerlichen Landes-Bewegungen unverändert, und die Wohltraussetzung und Verthigung ihers Landes-Kinder was ihr einziger Zweck; Ja da es so

so in Dero Königreich, wie ehemals in der Familie des frommen Kaisers  
 aus sahe, so sollte Jacob eher das Angeficht seines allergnädigsten Vaters  
 eröffnen, und zu einander hand gehen, als durch Gegenwart dem verbit-  
 terten unartigen Esau seiner justerhand blutigen Beschlägen und auferster  
 Beunruhigung seiner Familie Anlaß geben. Ihre Königl. Maj. waren  
 dahero zu nichts als Frieden geneigt, weil doch dieser Krieg zu nichts anders,  
 als zu eustern Ruin Dero Unterthanen ausschlagen konnte, und suchten  
 durch einen heimlichen Tractat die innerliche Landes-Ruhe wieder herzustel-  
 len. Dieses aber mit desto besserem Nachdruck bewerkstelligen zu können,  
 wurde eine außerordtliche Mediation im Vorschlag gebracht; Und weil Ihre  
 Königl. Maj. mit Ihrer Czarr. Maj. im Monat April ein Abouchement  
 zu Danzig hatten, so wurde endlich die Sache also verahndet, daß Ihre  
 Czarr. Maj. die Mediation zwischen beiden Theilen über sich nahmen, und  
 solche durch Dero Ihren lange Zeit in Polen gerechneten Gesandten den Für-  
 sten Tscherschi bewerkstelligen ließen. Die Conföderirten Polen nah-  
 men diesen Vorschlag nicht sonder alle Schwermüthe an, bequoheten sich  
 aber demnach dazu, und Lublin, eine in Klein-Polen gelegene, auch wegen  
 des daselbst den Sommer über zu halten üblichen Reichs-Tribunals be-  
 rühmter Stadtward zum Congress bestimmt. Mit Anfang des Monats  
 Junn sollten die Gesandtschaften deselbst zusammentommen, welches auch  
 geschah, damit sie aber wegen ihrer Sicherheit dargewisset seyn könnten, so  
 ward das eine Thor besetzter Stadt mit 300. Soldaten, das andre hingegen  
 mit 300. conföderirten Polen besetzt, die beyderseitigen Armeen selten  
 in der Nähe camponen, und jede vor ihr Feld zehnten aber jemanden beschwer-  
 lich zu stellen. Und damit Ihre Königl. Maj. durch dero hehe Gegenwart  
 dem Tractatus desto besser Nachdruck geben, auch zu allen Expeditionen  
 desto näher seyn möchten, so kamen dieselbe von Danzig wieder nach  
 Warschau zurück. Es verfügten sich hierauff in Dero Königl. Mahnen  
 der Herr Bischoff von Cracovia, und Sr. Excellenz der Herr General-Feld-  
 Marschalck Fleming nach Lublin. Hier aus sollte der Congress am 12.  
 Junn seines Anfang nehmen, dahero wurde an gemeldtem Tag früh Mor-  
 gens noch vor 9. Uhr, auff Befehl der Conföderations-Marschälle, unter  
 Trompeten- und Pauken-Schall publiciret, daß alle Personen, die keinen  
 Character, oder Vollmacht zu diesem Tractat hätten, wes Standes sie auch  
 wären, unverzüglich die Stadt räumen, oder sich in derselben nicht einfinden  
 solten, bey Straffe des Arrests und gerichtlicher Inquisition, als zehen ver-  
 dächtige Leute. Woraus sich der Weywode von Czarnikow, die Gemah-  
 lin des damalig auf dem Königsstein in Saffien stehenden Weywedens von  
 Kupf

Rußland, Zabelonowka, der Czern Referendarius Petrows, und andre mehr von Pultin weg und auf ihre Güter bezogen. Am 9. ermelten Tages, erhoben sich die obgenannten 2. Königl. Plenipotenciarii nach dem Quaiier des Herrn Mediateurs, und warteten dafelbst auf die Bevollmächtigten derer Conföderirten, welche, wegen der Hitze, gar lange auf sich blieben. Der Herr Mediateur schickte ihnen einen Capitain von seinem Gefolge entgegen, und ließ sie ersuchen, sich einzustellen, um mit in die Kirche zur Vauva zu gehen, und sodann die Sessiones anzufangen. Weil sie hatten bei selbigen Tag um Dilation, da lauschten der Herr General-Feld-Marschal selbigen Titmog dem Herren Bischoff von Cujavien, dem Herr Mediateur und andern ein solennes Fecht gab.

Am 13. Juny Donnerstage um 10. Uhr begaben sich die Königl. Herren Bevollmächtigten wieder zum Herrn Mediateur, woselbst sich denn auch die Conföderirten Plenipotenciarii einfanden, und, nach mutualer Bewilligung zusammen nach der Kirche schwen, und dafelbst die Messe mit Anrufung des heiligen Geistes, auch zugleich eine Predigt über die Worte: Christus tres mittet ante se und sprach: Friede sey mit euch etc. angehört; In dieser Predigt ließ der Jesuit, der sie that, seine Patriotischen Eifer sonderlich blicken, und wies gar nachdrücklich, was der Frieden für Betrag vor dem Kriege hätte. Nach verrichtetem Gottesdienst fuhren alle grades Weges zur Session aufs Nachhaus da denn der Herr Mediateur, als Praeses den Platz in der Mitte; die Königl. Plenipotenciarii zur Rechten und die Conföderirten zur Linken einnahmen. Der Herr Mediateur machte sodann den Anfang zu reden, beklagte das Mißvernehmen zwischen der Majestät und Breuch, entdeckte seines Principales Commotion, theillich; auf beyderseits Beschwerden die Sachen durch dessen Vermittelung zu schlichten, wünschte dabey guten Fortgang, und beachte seine Vollmacht zum Vorstehen, daß auch eine überleyte Copie davon durch den Secretarium überlaut ablejen. Hiernauff henz der Herr Bischoff von Cujavien, als erster Königl. Bevollmächtigter anzutreden; Seine Rede, war nach der Polnischen Art in sehr prächtigem Latein concipiret, und bestand, wenn einer Französische und Teuschische Übersetzung daren zu traumen ist, in nachfolgendem Resumelle:

Daß der 20. Juny, da die Republik in eine tödtliche Krankheit verfallen ist; unheimlich mit Furchtung angegriffen; außerhalb aber Herr Solde und Fiedt bevolet worden; selbige angehe noch in letzten Tagen liegt; können die gesammte mit jahrelange Zeiten nicht gesundt werden. Wie unglückliches Geschick, haben recht vilig ja vergriffen angefangen; und öffentl. geglaubet; daß Gott nicht solch böse Sorge mehr wie unser Väterheit habe; und nur auf seiner Noth stehen und bestrich

ten. Endlich aber hat zu der Zeit / dasienemselbigen Gemüthe noch so vieles Drangens verhandelt zu seyn können; die jedocht Beschränkung und ihre Hoffn. von dem bey-  
 ab geschreyet / und machet uns Hoffnung zu glücklichem Zeiten nach den unterschieden  
 Frieden: Worzu Ihre Maj. durch Antritt hies eingekommene Zeit / um die Ruhe der  
 Republik wider herzustellen / und allen Zwisthafft aufzugeben und gedencket hat / in  
 Obacht der Gemeinmächtigten / hienächst der Intropolitischen Hr. Jahr. Maj. durch die  
 Hiesigen Deputation zu begehren / und zu diesem Ende zu senden / um somit den Spe-  
 rat von der Consideracion dem gemeinem Weis zu dienen.

Hieraus begreifete er insgesamt alle in seinem, und des Herrn Gene-  
 ral-Feld-Marschalls, seines Collegen, Nahmen sehr freundlich, producir-  
 te auch hiemit, wie bey dergleichen Solemnitäten gedächlich, diehon  
 Königl. Maj. ihm und seinem Herrn Collegen, gegebene Vollmacht in Ori-  
 ginal, und ließ eine Copie davon dem Herrn Mediceur, die andre aber  
 den Confodreum zu Schwelmächtigen überreichen, in der Hoffnung, daß sie  
 ein gleiches thun würden. Und weil bey allen Tractaten gleich Anfangs vor  
 die gemeine Sicherheit aller Personen, die dazu gehören, auch ihrer Bedien-  
 ten, Fremden gleich schon zu setzen, oder antworten seyn, gebrähet, und  
 wegen der Zeit, des Orts, Art und Manier, so man halten wolle, delibe-  
 rirt zu werden pfleget, so hielt er an, daß diese Materie von allen Dingen  
 ausgeschiedet, ungleich dafemselben Staffelweise bey dem Tractaten ver-  
 fahren möchte, explicirte auch die Causas, so in dergleichen Fällen, nämlich  
 sowohl in denen wüthlichen Tractaten, als auch vor denen Preliminarien  
 beobachtet zu werden pflegen. Damit aber auch endlich zum Beschluß die  
 zweifelhaften Gemüthe aus ihren Scrupeln von der wahren und gewissen  
 Intencion Ihrer Königl. Maj. gesetzt würden, so versicherte er öffentlich und  
 ohne einzigen Vorbehalt, daß Ihre Königl. Maj. nichts so sehr verlangten,  
 als das Begehren Dero Volcks billiger wesen zu vernehmen; ja daß Sie,  
 zu Folge dero gekühnarmen Capitalation, nicht anders, als über ein freyes  
 Volk herrschen wolten, jedoch mit der Caute, daß alle Obrigkeiten und  
 Wänsir des Königreichs, vom Höchsten bis zum Niedersten, in ihrem  
 Bedingen und vorgeschriebenem Besitzen verblieben, und ihrer Schuldigkeit,  
 in dem Ihrer Königl. Maj. zu erwiesenden Respect, ein Weniges leisten sol-  
 ten. Hieraus, sprach er, will man zu besserer Considerung der Untertan-  
 en, als Tyrannen und Beherrschen, so schon in diesem Kriege, sowohl wegen  
 der bösen Zeiten, als auch sowohl der menschlichen Besheit halber einzuschü-  
 tzen abzuhan und zu vermeiden suchen; Derowegen solte man sich alhier  
 und zwar in gerechten, billigen und gemäßigten Termien über dasjenige er-  
 klären, was man vor die Sicherheit der ganzen Republic, die Majestät des  
 Königs / und vor die Freiheit des Volcks nöthig zu seyn achtete: alhiermit

fen Ihre Maj. der König selbst wünschten: Majestatem in vigore, und liberatam in aere zu erhalten.

Da nun also der Herr Bischoff seinen Discours geendigt, so sang hernach der Herr General-Feld-Marschal Geoff von Flemming als zweyter Königl. Ehrenkundiger auch an zu reden, approbire alles, was der Herr Bischoff bisher vorgebracht, und eröffnete der ganzen Versammlung seine Meinung, in nachstehender aus dem Lateinischen ins Teutsche übersezen Rede:

Der Hochwürdigte Herr Bischoff, hat alles, nach der Intention des Allerdurchlauchtigsten Könige diermassen wohl angeführt, daß nicht bezweifeln übrig finde. Dem gleichwie der König der Erben Reichs ist: Also ist er auch am ersten und allermeisten besorget gewesen, daß es diesem Reich wolleben möchte. Er ist der Erste, den nicht nur das Elend des Volcks am allermeisten schmerzet, sondern hat auch alle Kriegs-Lasten mit denselbigen bezahlet getheilet, daß wo die, aus welchen das Reich bestehet großen Schaden ausgestanden, gewislich der, so den Reichs-Verster führet, nicht weniger erlitten. Zum Beweiß dessen dienet die Vermählung der Königl. Töchter und die Erwidlung ders Erb-Länder. Wo also die Freiheit im Kriege benachtheiligt, so ist gewis auch das Recht der Majestät darinnen beleidigt anzusehen. Die Polen haben keinen König gehabt, der Eider von Geschlecht, verträglichem erlittenen, und gnädiger im nachgelassenen Nachlaß jemahls gewesen, als der jetzige König, an welchem, wiewohl menschliche Schwachheiten, davon kein Sterblicher befreit ist, dennoch gerath keine Königlich Fehler zu finden sind. Dem er hat dem Publico nichts entzogen, oder seinem Beutal, sondern vielmehr das Seinige dem Publico aufgeschlossen, einige seiner Erb-Länder veräußert, und an dero Willen an Fremde verket, damit er die Polnischen Reichs-Länder ganz dierfür behalten könnte. Wegen des Kelogts, den er zur Rache über den gedachten Orlischen Frieden, und zu widerherstellung des alten Glanzes von diesem Reich vorgenommen, hat er sich ins besondere, nicht aber das Reich mit Schulden beladen. Solcher gestalt schenket er meist dahin gegieret zu haben, daß wenn ja aus Nothwendigkeit des Krieges etwas zu leiden, doch die Republic in kein Elend gerathe, welches sich entweder niemahls oder langsam verbessern läßt; sondern nur einige Privat-Personen etwas litten, die sich leichtlich, bey andernweilgem Glück wiederum erholen können. Zu solcher Erhaltung ist noch niemahls eine größere und nähere Hoffnung gewesen, als ich. Ingo sind die Leben anfruchtbar Jahre, wie manland in Egypten, verströhen, und räumen jedem andern Glückseligem ihre Stelle ein.

Es sich alle solche Tage vergangen, an welchen Weiland die Kaiser aus Ungedult gewünscht: daß allmählich ein Augustus in der Welt gewesen wäre; und mancher kommt die Zeit, da, jauchzere, als wäre unsere Augustus allmählich sterben zu sehen wünschen. Alles muß und erst endlich und glücklich ablaufen, man sich nur das Volk mit seinem Könige recht verhalten wird, der gestalt daß das Volk die Majestät in der Person des Königes verehrt, der König aber an dem Volke die Freiheit liebt, und beyde Partheys den Reichs-Gesetzen Folge leisten. Auf einer Seite ist die Vertheilung der Freiheit; Auf der andern die Fierde und Maintienung der Majestät zu beherzigen, daß aber beydes zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt wieder hergestellt werde, ist des Könige Absicht, und das wir uns dazum bemühen, solcher heist uns ernstlich anbefohlen. Da wir nun keinen Zweifel wegen, Ein. Excellenzen und Magnificenzen werden auch solches Einverstehen, so können wir den unsrer Vermählung einen glückseligen Ausgang hoffen, welchen Gott befordern wolle.

Wir ersuchen demnach, zu vernehmen, was uns E. Excellenzen in Sachen die Freiheit betreffend vorzu tragen haben, damit wir hernach ebener gestalt unsre Bedanken über das, was die Majestät anbedanget, eröffnen und also über beydes unter einander den Vergleich messen. Was ich meines Orts zu diesem bestimten Verhaben beitragen kan, will ich unfehlbar thun.

Nach dieß gehaltenen Reden mußte der Königl. Bevollmächtigtem Secretarius, beyde Königl. Vollmachten laßt ablesen. So bald solches geschehen, feng die Considerations-Deputirten auch anzutreden. Erstlich bedandte sich der Starosta von Pels, Herr Joseph Potocki, im Nahmen der Woywodschaffen, daß Ihre Königl. Maj. die Wünsche des Volkes zu begehren, Ihre Exar. Maj. aber die Mediation bey diesem Werke zu übernehmen gerühet. Hiernaß ließ man die Vollmache der gesammten Deputirten von der Consideration, so der Smertal-Considerations-Marschall Ledachowski unterschrieben, vor. Hiernächst feng auch Herr Wadslaus Krayszchowski, Starost zu Wlodimir, erster Deputirte, und Unter-Marschall von der Cron-Nemec an sein Compliment gegen den Herrn Medieur zu machen, und sich wegen seines Erscheinens zu bedanken, machte auch viel Besens von der Liebe und Treu der Cron-Armee gegen ihr Vaterland, von derselben Armeren Fatiguen des immer ruckständigem Solde, und wie hartig sie gewesen, die Vertheiligung der Republic wider die harten Pressuren der Sächsischen Völder zu unternehmen. Hiernaß ward seine und seiner Colleges Vollmache producirt. Nachgehends redire wegen, Johann der Woywoda Trecki Oginski, welcher sich

excursirte, daß seine Vollmacht bey der Besage auf dem Wege zurück geblieben, und er selbst nur zu Pferde voraus geteilet wäre. Endlich beschloß blater ihm der Herr Sadrowsky, Depu-irter von der conföderirten Lithuanischen Armee, mit Vorweisung seiner Vollmacht die Nothe.

Der Meinung derer Vollmächtern derer Conföderirten betrußten die Königl. Bevollmächtigten, daß jene nur unechtem rechtlichem Inhalt, nemlich, daß sie vorhergelaug, che et zum Schluß käme, an die Conföderac-tes Marschälle nach Lubomir referirten, und jedermann mit O, dre erman-ten solten, welchem Mangel sie aber ebenfalls abzuheiffen versprochen. Hierauf wurde von König, Seine auf die Klagen der Conföderirten geantwo-rtet: Daß man hier nicht vorgehen wäre sich gegen einander, wegen des bestirten zu rechtfertigen, sondern Friede zu machen; sonsten hätte man Königlichem Seine auch gar viel gravamina beyzubrin-gen. Der Staroska von Belcy, replicirte hierauf und sagte, daß ihn seine Intrusion obligirte, zu fragen: In was vor Qualität der Herr Feld-Marschall Henning seinen Sitz bey dem Congres. genommen, ob als Minister des Königs, oder als ein Concisist? Wodern er zugleich bedeutete, daß er und seine Collegen schwören müßten, mit denjenigen sei-ner Sitz im Congres. zu nehmen, so wie die Königl. die Waffen ergreif-ten hätten. Der Herr Feld-Marschall antwortete: Er wäre beydes; hier aber als Königl. Plenipotentiarius. Ein anderer machte hierauf viel Ruhmens von des Herrn Feld-Marschalls Person und Weilen, warff Ihn aber doch über: Er hätte die Waffen wider ein freyes Volk geführt. Der Herr Bischof von Lujawen antwortete weithläuffig und demüth, daß die so viele Fragewürden den Herrn Feld-Marschall hier keine stin hätte, weil ja jemand die Conföderac-tes an sich aufheben und der Friede wieder hergestellt werden sollte. Der Herr Feld-Marschall selbst sagte: Libertas admittit Majestatem & Pax hostem. Ein anderer sprach: Wenn der Herr Feld-Marschall Cris wäre, so stünde er sub Jure Reipublice; Hierauf den Herr Feld-Marschall replicirte: Ja! wenn Lex non reprob-iss; sed in bello leges sunt, und sein Bürger hat Connection mit dem andern, sondern jeder gleicher Noth, den andern anzufallen, oder sich zuver-then. Hierauf begeherten die Conföderirten Bevollmächtigten, daß die Ab-grasung des Reens und Verbrennung der Häuser verboten werden möchte, so ihnen nach accodi-er worden. Als dieses geschehen, übergab der Herr Deshoruckl, als Mediator, einige Parthen, welche, nachdem einer und das ander darlan corrig-er worden, approbi-er wurden. Endlich stun-den die Conföderirten Plenipotentiarii, nach wechser geheimt Erlaubniß,

auff, da sie denn, nachdem sie sich besonders mit einander unterredet, sich über die in den Königl. Vollmachten befindliche Worte: *Concederimus Woywodschaften* movent, und daher das Wort *Republique* gesetzt wissen wolten: Diefem Besuchen aber wurde haudornent widergesprochen, und der Bischoff von Casanien, erwieh, daß solchem unträglich zu enret worden löste. Inse wendeten allerdand darwider ein, so maßen sich aber bedeuten lassen, daß wo nicht alle drey Ordines wären, unträglich eine Polnische Rep. bleibe könte. Hierauff brachte der Woywoda von Cracow vor, daß man sich in seiner Vollmachi nennen solte, wie man wolte, selbige aber indem insgesammt dem Herrn Mediator eingeliefert werden, der einem jeden Versicherung geben löste, daß man sich beschwören hätte, Denn wo legt, wenn man näher zusamman köme, würde sich alles geben. Die Concederimus Bewollmächtigten, wolten hierauf unter sich conferiren, wozu von den Königl. Plenipotentiaris nichts gesagt wurde, weil es ohne dem schon Nachmittags um 4. Uhr war, und sowohl der Herr Mediator, als auch die Königl. Herrn Plenipotentiaris nach Hause zögen.

Am 14. Juno hel ein Feiertag ein, und deswegen war keine Session. Sod, hatte der Fürst Dethorocki als Mediator, nachdem er denen Concederimus Bewollmächtigten die Votica gegeben, so wohl dieselben, als auch die Königl. Herrn Bewollmächtigten so sehr zur Wohlheit eingeladen. Des dieses C. 1707. wurde mit den Gläsern nicht zefessen, und das Gesundheit-Trinken auf die Paha gebracht, da denn Jhres Königl. Maj. des Quars, und aller Nordischen Altären Gesundheit stehend getruncken wurden, also daß an jeder eine gute Dosis bekam, die er mit nach Hause nehmen kann.

Den 17. Ejusd. ward die Session aufgeschoben.

Den 18. Dec. ward die Session wie gewöhnlich, des Morgens um 8. Uhr angefangen, und der Mediator machte den Eingang darzu mit der Ermahnung, daß man zur Sache schreiten, und das Friedens-Wort beschließen sollte. Hierauf sprach der Herr Starosta von Poles an unsden, und u. g. wie so hi den bey der erhen Besohn begreym Einl. Republic, daß hieraus viele Folgen entzihen würden, ingleichen daß es besser wäre, sey zu steben, als unterdrückt zu leben. Auf dieses wurde ihm von Königl. Seite replicirt, daß man dießfalls mit ihm einig wäre, allein die Freiheit lönte so wohl durch ihren, als der Tyrannic Mißbrauch zefrändlet werden; Desbes aber, sowohl Freiheit als Weisheit lönten der Unterdrückung unterwerffen sein; und also wäre noch eine große Frage: An mein der Freiheit bestie? Endlich wurde die Sache von beyden Seiten so vermittelt, daß man anstatt

des Worts der Republic: so man von Königl. Seite nicht zusetzen konnte / zuletzt einwilligte, sie concessorische Schande der Republic zu nennen. Welcher auch gar wohl anging: denn sie waren Concedierte und auch Schande der Republic. Hierauf wurden des Herrn Mediatore mit den Königl. und Concedierten Herren Gesandtschaften gemacht Puncts Antepreliminaria abzulesen, und zum Ertrock gebracht, inwiefern die Wahe dergestalt eingerichtet, daß vor jegliches Hrn. Bevollmächtigtem Quartier eine Wahe von seinen Leuten, auch auf jeglicher Seite des Rathhauses eine gesetzt werden sollte. Den 17. Erkl. wurde abermals Session gehalten, und der Herr Mediatore macht die Overture, mit Ermahnung zum Waffen-Stillstand zu schreiten. Der Herr Bischoff erklärte hierauf in seinem und des Herren Feld-Marschalls Rahmen, daß an Ihre Königl. Maj. sie die concessorische Vollmacht abgeschickt, und noch keine Antwort erhalten hätten, nicht aber dennoch bereit, zu Tractat des beträngten Reichs mit den Herren Deputierten weiterm Tractaten fortzuführen. Der Herr Staats- rat von Belg. erwiderte, daß ihrer Vollmachten auch noch nicht wieder zurückkommen wären, und dahero hätten sie vorzue nicht weiter gehen, doch hierauf um die Befreyung des auf dem Königl. in Sechtes stehenden Weywaders von Rußland, und der Lubelsche Feindlich die alsdenn im Rahmen seiner Weywadschaft an, daß der Herr Carl, Pothell von Lithauen, seiner Obligation entlassen werden möchte, damit er wider zu publicen Betrüchungen gezogen werden könnte. Hierauf antworteten die Königl. Bevollmächtigten, daß der Weywade von Rußland Gnade hoffen könnte; der Pothell Qualitäten und Meriten wären unbekant, und weil er schon ehemals des Königl. Maj. Gnade gefunden, so zweiffeln sie nicht, daß sie ihm solche auch vor diese mal wiederfahren lassen würden; Sie erlaubten ihm dahero, unter der Bedingung, daß er nichts perjudicialisches wider den König unternehmen sollte, sein Amt zum Dienst des Königs und gemeinen Wehns auszuüben, worauff denn die Deputierten dieser Concedierten versicherten, daß Königl. Maj. kein Nachtheil daraus entstehen sollte. Nach diesem beschwerte sich der Herr Romanow-ki über die Vielrung der Kirche, aus welcher einer der Herr Podkoli genommen werden, und der Herr Stocki über die Verlegung der adelichen Freyheiten. Der Herr Bischoff antwortete; und bedauerte sich gegen den Herren Romanow-ki vor den beyigen Eifer vor die Kirche Gottes; Es wäre aber der Bischoff von Chelm, der Päpstl. Nuntius und er schon hierunter an Königl. Maj. gelangen, welche eine Commission zu Untersuchung dieser Sache anordnet. Dem Herren Stocki aber sagte er: Es wären zwey Status, der Krieg und

und Friede: Im ersten Mitz man nicht in seines Freyheden bleiben; wenn man aber im Frieden darhin bekehrt würde, hänge man Uefache sich zu beschweren. Diefessey wäre jedoch zu vergessen was geschehen, und nach Frieden zutrachten. Hierauf wiederholte der Herr Feld-Marschal, was er schon bey Anfang der Beschlüssen gesagt, nemlich, daß man nicht besammten wäre sich zu retheligen, und wenn sie sich über die Bekleidung des Libertät beschweren wolten, so kögte man sich auch gramfam über die Bekleidung der Majestät beschweren. Und endlich sprach er: Nec umbram Libertatis, nec umbram Majestatis nobis habere competit; Et nec sub Tarquinio, nec sub perpetua Dictatura Caesaris vivere volumus. Es stehet uns nicht zu eines Schattens der Freyheden, noch eines Schattens der Majestät zu haben; wir wolten weder unter Tarquinio, noch unter der immerschendenden Dictatur des Caesaris leben. Endlich that der Herr Orandi Anführung, daß man die Session bis Morgen limitires möchte, weil ihre Vollmachten noch nicht zurucke kommen wolten, welchem alle befristen. Die Königl. Herren Bevollmächtigten aber erinnerten dabei, daß man, wenn Hindertaisse einfielen, solches dem Herrn Mediatori zu wissen thun möchte, damit keine unabhöge Sessionen weggenommen würden, worauf sich die Session endete.

Am 18. Ubril, legten die confederirten Bevollmächtigten bey dem Könighen eine Viler als, und baten zugleich die Session bis auf den Montag auszuschiben, weil sie indessen ein besonderes Schreiben zu halten und dem Eren-Feldherren zu schicken hätten: weonieder die Königl. Herrn Bevollmächtigten eine despotte Proffellion bey dem Herrn Mediatore und Confederirten, dirlegten. Es ließ auch der Herr Mediatore, zu Hintertreibung solches Untrachmens ein Abmahnungs-Schreiben an den General-Confederations-Marschal abgehen.

Am 19. Dito gaben die confederirten Bevollmächtigten, ohne Zweifel weil sie die Folgen ihres Untrachmens etwas tieffer einzusehen, eine Antwort auf die Proffellion deren Königl. Herrn Bevollmächtigten ein, weorum sie ihr Vernehmen in Quästione leugieren, welches die Königl. außgecorparirten.

Den 20. Ubril, legten die Königl. Herrn Bevollmächtigten bey dem Herrn Mediatore eine Manifestation, wegen Unsicherheit der Posten und anderer Inconvenientien da, wodurch die Confederirten ihren Verstand zu wieder gehandelt, welches von Seiten der Confederirten Befähigung und daß solchem abgeholfen werden solle, versprochen werden.

Den 21. wurde, weil es Sonntag war, nichts vorgekommen.

Am 22. Dito ward die Session abends um dem Herrn Mediatore, Für-

ßen Dithmarcks mit der Frage eröffnet: Ob die gedehnten Vollmachten eingelassen wären? Der Herr Bischoff antwortete daß Sr. Königl. Maj. aus unterschiedlicher Ursache, und um die ganze Zeit von dem Responsum und Verlangen zum Frieden zu conveniren, eine solche Veränderung eingezogen, und die Vollmachten hätten übersehen lassen; jedoch allem unter der Bedingung, daß solche Änderung denen Haupt-Richtern der Reichs- und Reichs-Raths aller und jeden Stände der Republic nicht präjudicial sein sollte, als vorgetragen procehret würde. Der Statista von Belgien antwortete: daß diese Königl. Willkührigkeiten zu Erfüllung des Tractats-Hoffnung machte, und daß sie, die Concedanten mit gleicher Bereitwilligkeit vor ehondiren wollten. Dierauf wurde die Motion von Evacuation der Sächsisch-Austriac-Troppen aufs Tapet gebracht, nemlich wo solch unter welchem Waffen-Stillstand stehen sollten? Hiernächst ward auch die Ausziehung der Guesenloren, sonderlich von Zamosk und Leuberg angehet. Der Herr Feld-Marschall begreiffet ihnen, und sagte: Man müste die Materien nicht mit den Seiten, und die Seiten nicht mit den Materien confundiren. Es gehöre die Ausziehung der G. u. A. von nicht zum Waffen-Stillstande, als einem Provisorio, sondern nach dem Schluß jeder Tractaten. Nach verschiednem Discurren pro und contra, ward endlich von der Concedanten Seite vorstellig gemacht: Wenn die Evacuation der Fortresses nicht aus Willigkeit möglich wären, so sollte man aus Doucteur etwas thun. Der Herr Feld-Marschall replicirte: wenn es sagemeinet wäre, so würde hernach davon zu reden sein, wenn man sich würde erlöset sich die Seiten zu lassen. Nachgehends wurde wegen des Waffen-Stillstandes die Question an? resolviret, und darauf verschiedene Punkte zu selbigen von dem Herrn Bischoff anzuweisen.

Am 23. Junij, machte der Herr Medicur die Overture zur Session mit einer kurzen Rede, worin er die trostlichen Theile zu Verlust, und Ausmachung der Subten zum Waffen-Stillstande propositen Punkte zu schreiben erwähnere. Dierauf ward der erste Artikel wegen Aufhebung der Host-kränzen von beyden Seiten durch den Herrn Bischoff abgelesen, und ohne Widerrede acceptiret. Nachgehends folgte der Artikel wegen der Aufhebung der Contributionen, und weil sich in selbigen befand, daß solche Collectas von Contributionen denen so auf Ehren und Glauben Geld vorgestreckt, zum Nachtheil geblieben möchte, so ward von den Concedanten dazugegen excipiret, endlich aber die Sache mit beyder Theile Gemeynschafftung bis zu dem Tractat selbst verschoben. Hiernächst sagte der Statista von Trost: er wünschet, daß man durch einen kurzen Weg den Waffen-Stillstand schließ-

ten, und zugleich den Ort, wo die Lager unter wäherendem Stillstand campum solten, ausmachen möchte. Der Herr Feld-Marschall erwehlt vor die Sächsishe Armee den Ort zwischen Golemb und Semow, die Deputirten nahmen es ad referendum an ihre Marschälle an; nachmals ward die Restitution der Königl. Oeconomia reguliret. Darauf würrte der Statroff von Polz wieder die Evacuation von Zamosk und Lemberg. Nachdem man verschiedenes wegen Wegnehmung böcher Festungen hin und wieder proponiret worden, so sagte endlich der Herr Feld-Marschall, daß er gar nicht entgegen wäre, daß beyde Festungen nicht solten geräumet werden, er versträcke es vielmehr hiermit im Nahmen Ihrer Königl. Majest. Allein die Frage wäre: zu welcher Zeit solte Evacuation geschehen solte? Denn in dem Plan, welcher in Danzig pro fundamentis dieses Tractats gemacht worden, stünde, daß der Husmarsch dierer Sächsischen Truppen nach getroffenem Vergleich und nicht Waffen-Stillstande geschehen solte? Und da er in Obacht genommen, als wenn damit der zu Danzig gemachte Plan gleichsam in Zweifel gezogen werden wolte, so müßte er hierunter Bemüht sein: Und wie man Königl. Reich die Versicherung wegen Evacuation der Truppen und Unterthierung der Contributionen gebest, also müßte man hier seits auch versichert seyn.

1. Der Liberation der Königs von der Last des Krieges; denn die fernwegen wären die Truppen auf der ganzen Republic Beystehen ihr zu Hilfe gesandt, und ohne von dieser Verbindlichkeit zum Kriegsbesatz zu seyn, hätten Sr. Königl. Maj. sie nicht heraus ziehen können.

2. Wegen Aufhebung der Confederation.

3. Daß der gleichen Verfertigung, als die jetzige wäre, nichts weiter wider das Befehl der Majestät und Freiheit geschehen möchte. Worauff das je ist was in Danzig unter Mediation Ihrer Maj. abgehandelt worden, einmüthig zum Fundament des Tractats gesetzt wurde.

Der Westrode von Trosc dachte hierauf die Evacuation der Festungen wieder auf Tapet; und sagte dades, es würde hieraus Ihrer Königl. Maj. gute Concession, die Sache aufs schleunigste beyzulegen, und der Herrn Bevollmächtigten guter Willen seyn. Der Herr Bischoff legte endlich seine Instancien wegen Evacuation dierer Dertter bey dem Feld-Marschall ein, und bath hieranes ein Document Königl. Clemenz zu gebest. Der Herr Feld-Marschall erklärte hierauf, nach einer kurzen mit dem Herrn Bischoff besunders, und nachgehends mit Zuziehung des Herrn Mediators gehaltenen Unterredung, daß Lemberg bey Besatz des Waffen-Stillstands selte abgegeben werden, Zamosk aber müßte, bis

aufweilert Königl. Resolution bleiben, doch unter den 2. Bedingungen,

1. Daß in denen evacuirten Orten auch von der Gegenseit keine Garnisonen seyn sollten.

2. Daß keine Revange von Seiten derer Considerirten in solchem Orten vorgenommen würde. Worauf der Statthalter von Heley sich bedankte, und auch wegen Zamosk um künfftige Resolution bath.

Nachgehends wurde auf der Considerirten Ansuchen accordirt, Commissarien auszusetzen, die Verification derer Depositionum, und derselben Specification, racione dessenigen, was in denen Festungen noch befindlich wäre, zu verfertigen. Hierauf bath der Chelmitzke Water-Cammerer, daß die in Verhaft genommene Edelkute möchten dimittirt werden, und der Herr Feld-Marschal verheißt, auf 1. Composition des Herrn Bischoffs, die Edelkute und andere, so keine Soldaten wären, ohne Ansehung ihres Standes, Wasu der Mann gegen gemeine Soldaten auszuwecheln. Schließlich wurden zu Verhinderung der Zeit gewisse Depoßite von denen Considerirten benommet, um mit denen Königl. Bevollmächtigten den Entwurf des Waffen-Eußtandes zu concertiren und zu verabreden.

Am 24. dico übergaben die Königl. Herren Bevollmächtigten denen Considerirten gewisse Punkte, und zwar

1. Wegen Aufhebung der Feindseligkeiten und Contribution.
2. Wegen der racione der Restauration der Lithauischen Oeconomien und Zöllnerom Lithauischen Marschal zu gebunden Verden.
3. Wegen der Jernghaltung des Courtes, obige Verdes wegzubringen.
4. Wegen einzugedender Specification derer Orten, wo die Cron- und Lithauische Armeè impiren sollte.

Worauf der Considerirten Depoßite, nach gestogener Deliberation zu antworten versprochen. Hiernächst communicirten dießelben denen Königl. Herren Bevollmächtigten ein Project zum Waffen-Eußtande, worin die Evacuation von Zamosk auf den ersten Tag des Waffen-Eußtandes fest gesetzt wurde: dieß aber resulirten selches ohne Königl. Order einzugehen, nahmet es jedoch ad deliberandum an.

Am 27. Ejulij, sandten die Königl. Herren Bevollmächtigten denen Depoßiten von den Considerirten ihre letzte Resolution wegen des Entwurfs zum Armistitio zu, und dieß hingegen jenen das ihrige, neülicher  
man

man aber selbigen Tages nicht hat eintreten können. Sod. kam auch die Gemahlin des Erz-Größ-Feldhern zu Tablin an.

Am 26. Dito waren die zu Errichtung des Waffen-Stillstandes abgeordnet Personen des beider Seiten Bevollmächtigten, und concertirten daselbst den endlichen Entwurf zum Waffen-Stillstand, worauf er allerseits Principals unterschrieben wurde. Sod. reisten des Wogwedens von Neusland, des Erz-Kochersdars, wie auch des Seranicki Coronini Gemahlinnen, auf diefalls von denen Conferirten gegebene Inclamation von Tablin ab.

Den 27. Junij. wurden in der Session die ersten Artikel des Waffen-Stillstandes vorgelesen, und bekamen ihre Wichtigkeit. Der 7. Artikel, welcher von der Immunität der Königl. Oeconomien und Zölle handelte, ward nach vielen beyderseitigen Contradictionen bis auf die letzte aufgesetzt. Der 9. von der Evacuation der Stadt Lemberg handelnde Artikel kam auch zu seiner Wichtigkeit: Wobey die Deputirten beider Conferirten erinnerten, daß man die Befangenen ohne Austruchselung extradiren möchte, weil sich der Commendant auf Dikretion ergeben, und sie desentwegen nicht vor Befangene gehalten werden könnten. Man erklärte ihnen aber auf Königl. Seite, was es hieße, sich auf Dikretion ergeben. Hieraufdrang der Coraisa von Belg; abermal auf die Evacuation von Zamose, auf welches Vergehren sich die Königl. Bevollmächtigten erklärten: Daß Königl. Maj. aus angebotener Uimang darcin consentiret, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Conferirten gleiche Willkührigkeit bezeugen, und daß, wie die Stücken, also nicht minder die Königl. Güter von allen Abgaben frey seyn sollten; Geldkennfels setze es mit Zamose ebenfalls seine Wichtigkeit haben. Befugte Conferirten nahmen solches ad referendum an, indessen aber wurden die andern Punkte alle accordiret, und beschloffen am folgenden Tage den Waffen-Stillstand zu unterschreiben. Weil aber von den kaiserlichen Marschall, an welchen die Lirhauer ihre Pardonirung ergehen lassen, noch keine Antwort zuhause kommen; so ward die Unterschrift wegen Erwartung kaiserlicher Antwort aufgesetzt. Die Conferirten besien darauf dem Königl. Herrn Plenipotentiaris hinterbringen, daß sie zum Unterschreiben parat wären, nur die Herren Lirhauer, so diesen Krieg nicht schloßen, streueten aus Eigennuß diese Dikretion ein; worauf die Königl. Herrn Bevollmächtigten protestirten, daß sie an diesem Unheil weder heimlich und öffentlich Schuld hätten, die aber, so daran Schuld wären, würden es vor dem darunter leidenden Volk und gegen Gott zu verantworten haben, indessen aber ein ieder des Königs Inclamation zum Frieden erkennen.

Am 28. d. d. war Sonntag, und den 29. passirte wegen des eingefallenen Festes und der Commissarien Reise nichts in publicis.

Am 30. dito, als welcher Tag wegen der von den Litthauern gemachten Difficultäten ohne etwas vorzunehmen abging, übersandten die Königl. Herren Oberstämftigten dem Herrn Mediatori einen Extract von der Ausgleichung von Litthauen, die Königl. alten Zölle betreffend, nebst unumwiderrspröchlichen darinn angeführtem Articulis des Rechts und der Possession Ihrer Königl. Maj. damit besagter Herr Mediator, daß die Litthauer sich ohne Grund widersetzen und gedächte Zölle percontirten, selbst erkennen, und ihnen crasslich repraesentiren möchte, auf daß diese, wegen ihres Privat-Interesses, die Unterschrift des Waffen-Stillstandes, als von welchem das Souverainement des Volck's dependirt, nicht verweigerten. Nach Erhaltung solches Extracts und der dabey anmerckten Rationen, hat der Herr Mediator dem Litthauen hierunter die in der übergebenen Schrift befindene Willkühr zu remonstrieren, und sie zu Unterzeichnung des Waffen-Stillstandes anzunehmen versprochen. Sod. reiste auch die Gemahlin des Cron-Feldherren zu ihrem Gemahle nach Lencyna ab.

Den 1. Juli ließ der Herr Mediator dem Königl. Herren Oberstämftigten zu wissen thun, daß die Litthauer bey ihm wären, und sich mit ihm wegen der Zölle bereden wollten. Die Königl. Herren Plenipotentiarii antworteten: Es bliebe bey denen dem Herrn Mediatori communicirten Rationes und daher deducirten Königl. Betrachtungen, als wovon sie nicht abgehen könnten, und daß, wenn die Herren Litthauer den Waffen-Stillstand auf diesen Fuß unterschreiben wolten, sie sich selbst einfinden würden; Die Litthauer declarirten im Gegentheile, sie könnten darinn nicht willigen, und baten man möchte diese Sachen bis zum Nechte-Tage anssetzen. Nach Weiterge erheben sich die Königl. Herren Plenipotentiarii selbst zum Herrn Mediatori, und sagten demselben, daß sie bereit wären, den Tractat wegen des Waffen-Stillstandes nach dem concertirten Projecto zu unterzeichnen, ersuchen dabey selbigem den andern Theil durch seinen Secretarium auch darzu einladen zu lassen.

Der 2. d. d. wurde mit Concussation des Stillstands-Wercks zugbracht, und die Herren Commissarii reisten zu Schlichtung des streitigen Artikels nach Lencyna ab.

Den 3. Ej. id. kam bey dem Congress die Post an, daß da eine Litthauische Parthe von 4000. Mann unter Commando des Brigadiers Wajarsky, des Prinzen von Weissenfels, so abgeschickte 1200. Mann

bes sich gehabt, hinter Zarnow unter Dobroyem die Passag wehren wollen, es beiderseitig zu einem blutigen Gefechte kommen, wobei die Litauer, nachdem sie 3. Artagnen mit guter Resolution kömmt, endlich mit ansehnlichem Verlust sich zurück ziehen müssen der Brigadier Wajersko aber im Nachhauem tödtlich verwundet und gefangen nach Jarosl gebracht worden, endlich aber geflohen zu, welchen Weg alles Fliehendes auch viele der Vornehmsten bey diesem Commando getrossen Polen genommen hätten. Hierauf kamen die Einthauischen Herrn Deputirten bey und Nachmittags zu den Königl. Herrsch. Verordmächtigten, mit der Erklärung: Daß sie den Waffen-Stand ungeschändt unterschreiben wollten. Nur ersuchten sie Ihre Königl. Maj. um die Gnade, daß ihnen, wegen desjenigen, so sie während der Conföderation aus den Einthauischen Böden erhoben, keine Rechnung abgefordert werden möchte, so ihnen auch Nahmens Ihrer Königl. Majestät accordiret ward.

Den 4. Julii wurde der allgemeine Waffen-Stillstand unterschrieben, und durch ein Supplement ein und anderes darinn enthaltenes Punct erläutert, selbendes unter Trompeten- und Pauken-Schall publiciret. Was nun dessen eigentlicher Inhalt gewesen, das kan man aus nachstehenden in lateinischer Sprache eingezeichnet und unterschriebenen hier aber in Teutsche übersehten Puncten sehen:

Nachdem man sich unter beyden, wegen der Friedens-Tractaten besondern befändlichen Partheyen, wegen eines allgemeinen Waffen-Stillstandes verglichen, so sind hierauf folgende Artikel geschlossen, und zu Lublin am 4. Jul. Anno 1716. unterschrieben worden:

1. Zwischen allen, weß Nahmens und Wapen setzenden Armien beiderley Theilen, wird die biß anhero währende Feindseligkeit würdlich und in der That aufhören, von dato und Unterschriß dieses Vergleichs an, und zwar in Klein-Polen binnen 4. in Groß-Polen und Preussen aber binnen 12. und im Groß-Herzogthum Lithauen binnen 15. Tagen, worüber zu Königl. Befehl ergangen, von allerseits Theilen, und wird alles dorepelt unterschrieben, und durch Statthaltern an alle associirte von beyden Theilen geschickt werden.

II. Alle Contributiones und alle Fourage, so genannte Podmodes und andere Exactiones, so haben auch Nahmen wie sie wollen, sollen durch das ganze Königreich Polen und Groß-Herzogthum Lithauen ohne Ausnahme einiger Orts, Provinz und Stadt, würdlich ganz und gar aufhören; und sollen deswegen Krafft dieses Vergleichs keine Exactionen geschickt,

nichtmiger selbte, als Contributions- und Provianten, Roste gesodert werden.

III. Und wessen beyderseits Armeen, so wohl im Warff, als in Lagern, von ihren eigenen Mitteln zu leben schuldig seyn, und also deshalb gar nichts zu sodern haben, als wird der Kauff und die Provision der nöthigen Victualien vor Geld in demen herum gelegenen Dörfern frey seyn; doch ohne willkürliche Ansetzung des Werths, sondern wie sie sich mit dem Verkaufern verglichen, also soll es ohne Gewalt und Unrecht bezahlt werden, und sollen die Armeen mit bloßem Geaß vor ihrer Pferde vergolgt seyn, an Ort und Enden wo sie stehen, welche sie nach Belieben nicht verändern können, so lange das Strafzwinglich.

IV. Da aber Mangel des Strafes und anderer Lebens-Notthdürfften beyderseitige Armeen zu Veränderung der Dörfer nöthigen seyen, soll es mit wechertiger Rücksicht davon gesehen, keinesweges aber nach Lublin zu sodern vielmehr weiter jurde.

V. Wann einige Klagen während des Stillstandes zwischen Soldaten und Parteyen vorkömen, so soll dem Beleidigten von denen Commendanten Recht und Gerechtigkeit ertheilt werden. Sollte aber solches nicht geschehen, so hat der Mediator die Macht, solche Klagen bezulegen, oder die J-lich, anstatt dessen, der solches sonst thun sollte, zu administriren.

VI. Weilen gegenwärtiger Waffen-Stillstand auff Treu und Glauben um dadurch den Frieden zu befördern, aufgerichtet worden, als wird hiedurch zugleich vorgesezt, daß unter dessen Favore von einem oder dem andern Theil keine neue Abtheil, oder Vergrößerung der Läger erfolgen, noch der eine Theil dem andern durch unzulässige Correspondenzen schreiben, oder ihm Schaden verursache, so wohl in denen Wosmodschaffen, als in denen Armeen, wie auch unter Personen.

VII. Sollen die Taffel-Gelder des Königs, aus allen Oeconomien und Zöllen von jezt an unbeschädigt bleiben, doch ohne Nachtheil der Gerechtigkeiten der Hochgeborenen Herren Sapieha, Truchessen des Groß-Hertzogthums Litauen, und aller andern dafelbst befindlichen Einhaber; Es soll auch den selbigen dato gar keine Contribution eingesodert werden, ausgenommen die ordentliche Steuer vor die Republik, und sollen die Oeconomischen Güter, nachmentlich aber die alten Zölle im Groß-Hertzogthum Litauen bis zur Decision eines Reichs-Tages denen Abkömmlingen Administratibus, jedoch, daß sie dafür amogeln geiffen seyn, übergeben werden.

VIII. Ihre Königl. Maj. haben, zu Bezeugung dero mehrers und  
auf

aussrichtigen Eifers zu Wiederherstellung des Friedens, durch Ihre Bevollmächtigten erklären lassen, daß die Sächsische Besatzung aus der Stadt Neusch-Zembling an demselbigen Tage, da der Einstand der Waffen in Klein-Polen seinen Anfang nehmen wird, aufmarschiren soll, mit Überlassung des Zeughauses in dem Saande, wie es sich zur Zeit der eroberten Stadt befand, ausgenommen Pulver und Blei, so hierunter nicht begriffen. Es sollen auch alle Deposita in den Klöstern und bey den Bürgern, sowohl in- als außerhalb der Stadt umherher verbleiben; Auch niemand in die Stadt kommen, bis der Extract zu Ende und unterschrieben. Es wird auch die Stadt bey ihren Privilegien und alten Gebräuchen verbleiben, und unter keinem Titel, oder Prætext, weder das Universum noch auch besondere Personen von beyderseits Theilen bekränket werden.

IX. Und damit Ihrer Königl. Maj. väterliche Gnade, auch Vorsorge, um die gemeine Ruhe wiederum herbe zu bringen, desto klarer werde, so soll die Festung Janose von der Sächsischen Besatzung verlassen werden, an eben dem Tage, wie bey vorhergehendem Article von Neusch-Zembling gemeldet. Es sollen auch die Deposita, die nach vorhergegangener Commission und Untersuchung also befanden, denen Eigenthümern wiederzugehlet werden. Die Stücke sollen also verbleiben, und die Besatzung ohne Vereinstassung einiger von beyden Theilen im Saande gelassen werden. Das Personal zu Unterhaltung der Sächsischen Soldaten, so bereits erkaufft, oder auch erkaufft wird werden, soll mit aller Sicherheit ins Lager unter Solomb geführt werden.

X. Damit aber aller Orten vollkommenere Sicherheit sey, so wohl in Dörfern der Weichlen, des Adels, der Bürger und jedes Standes, so wohl im Handel und Wandel, auch Abflussung der Posten, so soll eine jede Obrigkeit deshalb überall scharffe Justiz administriren, nach denen Befehlen und Statuten des Königreichs.

XI. Durch diejenige Festungen, Städte und Flecken, so die Sachsen besetzt behalten, soll einem jeden, ausgenommen denen Bewaffneten, oder sonst wegen Feindseligkeit Verdächtigten, die freye Passage erlaubt seyn. Es soll aber von ihnen keine Contribution, noch sonst etwas anders gesordert werden, auch alle Deposita unbrühet bleiben.

XII. Währendem diesem Einstand soll keine Festung, so sey fertig oder neu angefangen, von beyden Theilen gemacht werden, sondern in dem Stande verbleiben, wie sie anjehs befunden wird.

XIII. Jed dieser Waffen-Einstandes, sollen die Deposita, welche aus dem Besatzen, Klöstern und Kirchen genommen werden, in gleichen



Nicolaus in Kossaki  
Kossakowski, Fähn-  
leut und Marschall der  
Woywodschafft Lublin,  
Commissarius.

Vladislaus Krzyckow-  
ki, Wlodemirscher  
Eruchter, Commissa-  
rius von der Cron-Ar-  
mee.

Johannes de Campo-  
bryton, Czaroff des  
Bischoffen Lublins,  
Commissarius zu denen  
Tractaten.

Johannes von Sacre-  
giovv Ercher, Burg-  
graff zu Cracau, Secre-  
tarius der General-  
Confederation und  
Commissarius zu denen  
Tractaten. mpp.

Carl Wyrzycki, Vice-  
Prebst. im G. H. Li-  
thauen, Commissarius  
vonder Cron-Armeer.

Christoph, Graff von  
Beckozry Zawiles,  
Commissarius zu denen  
Tractaten von wegen  
des Groß- Herzogth-  
Lithauen.

Andreas Kozycki, D. Andreas Fulas Cro-  
beist-Lieutenant bey der chischer Landtschreiber,  
Cron-Armeer und Com- und Commissarius des  
missarius von selbst. mpp Groß- Herzogthums Li-  
thauen.

Nicolaus Salskronski, Dymiani-  
scher Unter- Eruchter, Commissarius  
des Groß- H. Lithauen.

Stephan Michael Barabanda, Jä-  
germeister der Woywodschafft Kiew-  
sted Commiss. des G. H. Lithauen zu  
denen Tractaten.

Lucas Baranowicz Strainiel Polak  
des G. H. Lithauen, Jähndrich zu  
Grodno, Commissarius von der Ar-  
meer des G. H. Lithauen.

Stephan Lescki, Jägermeister in  
Wolhaim, Starosta von Wedia, D-  
beist bey der Armeer des G. H. Lithau-  
en und Commissarius.

Ignacius Sadewetz, Clonowes-  
cher Starosta, Commisar. von der  
Armeer des Groß- Herzogthums Li-  
thauen. mpp.

Den 5. Juli brachte man den ganzen Tag mit Depeschen der Notificationen und geordneten Ordres an die differente Corps und Quartieren beiderseits Armee zu; Wodurch dem jedem ausdrücklich eingebunden ward, daß sie, ohnwartet des zu Publication des Waffen-Einstandes in jeder Provinz angeführten Termins, so gleich nach Empfangung der Ordres, alle fernere Hostilitäten einstellen, und von allen Actionen sich enthalten sollten.

Am 6. dito, wurde das Tribunal zu Folge der letzten Limitation wieder gehalten, und als die Fortsetzung des Friedens-Congresses, bis sich das Tribunal wieder auf einige Zeit würde limitiret haben, ausgesetzt. Der nur leiblich angekommene Haus-Prælat des Heinen Primatis, Herr Kobielek aber, ging erst frühigen Tages zu denen Confederations-Marschällen nach Teszycz ab, selbigen die Immunität der geistlichen Güter zu recommendiren, damit sie von denen confederirten Truppen nicht nahe über die Gebühr mit gemeinnet werden; sodann nämlich des Beneficii des Waffen-Einstandes zu genießen haben müßten. Weßhalb der Bischoff von Sajatien demselben auch Recommendations-Schreiben an die Bischöffe mitgegeben.

Am 7. Eisd. wurde das Tribunals-Verbot aufgehoben, und nichtig am 8. dito bis auf den 7. August limitiret; die Confederations-Commissarien aber begaben sich zu denen Marschällen nach Teszycz, um näher und Essential-Instructiones zu bevorstehenden Friedens-Tractaten einzuholen.

Am 9. 10. und 11. dito wurden die Provincial-Sessiones wegen der angehaltenen Tractaten gehalten, wobei sich aber die Vohauer gar nicht mit den Polen vereinigen konnten, so daß man solche aufschub, mit dem expressen Vorbehalt, daß sie nicht eher resumiret werden sollten, als bis die Reichthümlichen Depeschen des obigen Ordres wegen Ordnung der Königl. Occasionen und Hilfe wieder erhalten haben. Winstennte wurde über die Commissarien von denen Confederirten, so den Russischen Tractat privata autoritate unterschrieben, das Kriegs-Recht gehalten, es erschien aber niemand als der Herr Kamovska, welcher sich mit einem Eide purgiren sollte, daß er von denen Sachen keinesweges mit Geldt besprochen worden.

Den 12. 13. und 14. dito wurden keine Sessiones gehalten, weil die Commissarien noch nicht von Peczaja zurück gekommen, also sie sich über 100 Propositionen halber unter einander erberathschlagen, ob sie solche Punktweise oder insgesammt verstellen wollen.

Am 14. Epüß. lassen die Confederirten ihre Postulata durch den Ehrwürdigen Aemtl. Cämmerer, Herrn Romanen dem Herren Stanislaus übergeben, mit Bitte, daß derselber Feind die Königl. Herrsch. Concessiones auch erfüllen möchte, eingetliches ythan: Es lauteten aber solliche in der Teutischen Uebersetzung, wie folget:

## Jesus, Maria, Joseph wollen gesegnet!

**D**ie Confederirte zu dem, wolke Wille gleich zu Ende zubringenden, jreischen Ihre Königl. Maj. Augusto dem II. und der Confederanten Republic von der Frau- und Groß-Herzogthum Litauen, in Lublin auf den 12. Junij einfallendes Tractat so in Leocycos, den 14. Julij 1716. entworfen worden, sezu dieß:

1.

**G**leichwie in unsern Catholischen Reiche der erste Eifer bey der heil. Cathol. Religion ist, also ist auch das derselben jugesigge Anrecht, sich zu vindiciren und zu beschützen in unsern Herzen das erste Mov, darbey haben die dem heil. Urthe zu Czernochow v. mit Vergeruß der Wücker und Nachbaren verursachte Gerechtigkeit und große Schaden compensiret, das Getraide, Geld und Vieh / so theils mit Gewalt, theils Pfand-weise genommen ist, restituiret werden. Der Statthalter Boguslawski, als Invalide und Oppressor dieses Urthe und so wohl anderer dazugehörigen Güter, als auch derer in dertigen Novindt verhandenen Personen, müssen von Ihre Königl. Majest. weder in- noch außer dem Reiche einige Proccedien haben, sondern vielmehr vor der Republic Gerichte gestelt werden, consequenter muß denen geplünderten Kirchen, wo nicht allein das gemeynete und Kirchen-Ornat, sondern auch die heilige Ciboria selbst durch räuberische Hand entheiligt worden, tuglichden für die gütlichen Remen und Kirchen-Bediene eine völlige Satisfaction erfolgen, so wohl in Restitucion der Recompensation, als auch Bestrafung derer an solchen Schandthaten Schuldigen Personen, und zwar, daß solches alles exequiret werde.

2.

Die zur kaiserlichen Devotion in denen Städten und Flecken, Dörffern und Höffen theils reparirte, theils während der Regierung Ihr. Königl. Majest. neu angelegt Kirchen müssen durch Delegation von der Republic eh-

ne einzige Verhinderung demoliret, und bey capital-Straffe keine mehr repariret werden, ausser diejenigen, so vermöge der Constitution erlaubt sind.

3.

Eine gänzliche Evacuation der Sächsischen Trouppen müße längstens innerhalb 2. Wochen von dem des angefangenen Tractats erfolgen, welche Trouppen an dem Orth, wo sie sich jetzt befinden, ihren March den nächsten Weg nach dem Schlesiſchen und Sächſiſchen Grenzen zu nehmen gehalten ſeyn, ohne weiter in Polen und Lithauen zu gehen, und werde das geringſte außer dem Strafe zu pœnſioniren, noch die Lande geiſtl. und Königl. Güter wecheln zu aggraviren, in welchen auch nirgend Podvoden zu nehmen, und keine Fourage noch Getraide abzumachen, welches, wenn es geſchehm ſolte, Ihre Königl. Majest. den verursachten Schaden auf künftigen Reichstag, gel. Ort, de proprio ja compensiren gehalten ſind, wie dem Ihre Königl. Maj. weder diese noch andere fremde Trouppen in Polen einzuföhren, als ob eine Assurance von sich stellen müßten, mit der großen Versicherung der Republic, ja auch sub conditione personalis evinculationis ab obedientia.

4.

Ein Reichstag zu Pjerde müße auf ſtärckſte unter Direction des Herrn General-Marschalls von der Republic sub Confederatione determinirt werden, welcher unter dessen Regierung, im Fall der Reichstag prüffen würde, wieder aufgemunter werden muß. Auf dieses Reichstag müßen Ihre Königl. Maj. die Pacta conventa beſchweren cum conditione libera evinculationis ab obedientia, im Fall sie drinselben townnen nicht nachkommen ſolten, und haben ſelbige auch Ihre Königl. Majest. die Königin anhero höhlen zu laſſen, die fremden hingegen zu removere; um der Straffe Wines so wohl vor sich, als des ganzen Königerichs zu entgehen; Beide Königl. Maj. aber müßen die heil. Cathol. Religion öffentlich exerciren und bekennen, secundum fundamentum Legum & nexum Pacto-  
rum conventorum.

5.

Der Actus der Sarmodischen Confederation, wie auch der Lubnener und Zaslavovvay Commisionis muß dem Senatus müßen ohne alle Hinderniße expediret, approbirt und effectuirt werden; ja noch Ihre Königl. Majest. die Confederation beſchweren, daß Sie solche maintainen und nicht wieder ſelbige vornehmen wollen; Im Gegentheil aber  
müß

müssen alle andere Unverwundt und übrige der Republic schädliche Gebräuden, von wem sie auch seyn mögen, worunter auch der Kaiserliche Traktat verhandelt werden.

6.

Die in Cracau, Wlric, Lemberg, Sandomir, Zamosz und andern parti, aller Orthen und Dörffern weggenommene Deposita; theils in Summen, theils in Mobilien müssen ihren Possessoribus unverletzt restituirt und die violierten aber compensirt werden, ingleichen muß auch das vorhandene Speichern und Schiffen genommene Getraide, auch die vorerhaltenene Schiffe wiedergegeben werden, nicht minder die grosse und über 2. Millionen betragende Deposita des Herrn Starosten von Sandomir, so in Wlric ausgegraben, und nebst dem metallenen Erden und Pferden über die Stränge weggeführt worden, unverletzt zurück gestellet werden.

7.

Die aus denen Festungen und Zeughäusern weggenommene auch theils über die Stränge gebrachte Getraide und Ammunitionen müssen eben denselben in pleno numero Zeit von 4. Wochen wieder gegeben; in Ermangelung derselben aber andere an deren Statt, von eben dem Priß und Wichtigkeit der Republic wieder restituirt werden; Hiernächst werden Ihre Königl. Maj. auch der Republic geschenkt und in Wlric gelassene Getraide, wie auch das von dem Cracauer abgehandelt Schloß weggenommene Blech, ja eben der Zeit, entweder an die von der Republic oder der Cracauer Wojwodschafft designirte Commisarien abgeben.

8.

Die aus dem Cron-Schatz weggenommene Kleidröden und Archivä Regni müssen denen Commisariis der Republic nach dem Register abgeben werden.

9.

Der durch Abrennung der Dörffer, Plünderung adelicher Güter, Fouragierung und Erpressung der Contribution die ganze Zeit über verursachte grosse Schaden muß compensirt; denen proceßwärtigen restituirt, die Antores aber samt Traktatu nach Lublin geschickt, arrellirt, und cum infante executione gerichtet werden. Die Tribunals- und Gerichtshöfen, von wem sie auch immer weggenommen seyn, insonderheit die in Racolab genommene Acta und Deposita müssen restituirt, wie auch die zur Enaffe dem Herrn Palatin von Smolensko genommene 10000. Tzuyffen wieder gegeben werden.

10.

Die Herren Palatin von Russland, Stankowvsky, Urbanovvsky, Wovins, und andere hohe Edelkute, welche prius captivi, antequam jure vincti, und theils im Reich, theils außerhalb demselben, auf das genaueste gefangen gehalten werden, müssen mit Satisfaction ihrer Ehre und ohne einige Prozeution oder Assurance los gelassen werden, ingleichen muß auch der Obrste Kaszoewski nebst seinen gefangenen Officieren und Gemeinen mit Satisfaction des Herrn Donijen Eger los gelassen werden.

11.

Andere Herren und weltliche Personen, welche prozeutorial ad finem delationem arretirt worden, und an ihrer Ehre und Fortun Schaden leiden müssen, müssen eine sonderbare Satisfaction haben, als da ist der Herr Podkoll von Litthauen, so mit Verletzung der Kirche zu Krassnabovv, ohne Befehl seiner Würde, auf gewaltthätige genommen und weggeführt worden, und zuletzt eine Versicherung an Ihre Königl. Maj. in permissis libertatis generis von sich zu stellen gezwungen worden, muß diese Schrift wieder jurid. haben. Ingleichen muß der Herr Szarewa Kopaniski, welcher aus seinem Hause weggenommen und unschuldig gequälert worden, für die Verletzung seiner Ehre und Schaden an der Person, aber von Ihrer Königl. Maj. nur durch Entschuldigang eines Versehens consolirt werden, eine gebührende Satisfaction in summo desiderio haben.

12.

Die in Ihren Häusern aufs grausamste getödtete Herren Casteila, Biecki, Turski, Sembricki, Malachovvski, und viele andere Edelkute müssen per Justitiam ex Autocibus und Satisfactionem schiam, vindictirt werden.

13.

Die Leute, Pola, Regimente und Böhren, so wieder die Republic dienen, müssen sonder einige Prozeution unter das Commando des Herrn Marschalls gegeben, ingleichen wider in Sächsischen Diensten stehende Bawren alle frey gelassen werden, welches so wohl an verschiedenen Orten, als auch bei der Armee publicirt werden muß; es sollen auch so gar die Krigen, welche durch die Herrn Generals Lappenburg, Seidli, Volk-Lacommeri, und andere, aus dem Reich weggeführt und verkauft worden, entweder restituirt, oder das für selbige erfordere Geld wieder gegeben werden.

14.

Der Herr Kobinski, als ein Feind des Vaterlandes, muß von Ihro Königl. Majest. keine Protection haben, von allen Charges und Functionen renouirer, die andern aber wie der Mir mit seinem Officiis als Esclaven und Unrathen der Republik, insbesondren la Moore, als nöthlicher Übersetzer der Edelkeit, Plünderer, Wortbrecher, Räuber, Bauern-Aufwiegler, mit nicht minder Derengorvik, Limont, Gornicki, Seitz, Karnot, Seibels und andern nicht an den Herrn General Marschal der Republik Straffe ausgelassen werden.

15.

Wegen der Feldherrn Charge und anderer Minibrevua muß eine besondere Circumscription von der Republic gemacht werden, und soll hierdurch ex ordine Senatoris (außer den Herrn Westoden von Cracau und Herrn Wezmuden von Luban, in regard ihrer sonderbarem Weihen) ein Regiment haben, welches Recht diesen beiden Herren doch nur ad Dignitatem dienen wird, die andern hier auch anwesendes Herren aber müssen die Regimenter zur Disposition der Republic übergeben, nach vorgegangenem Calculo der erhabenen Post und deren Restauration.

16.

Kein Sachse muß weder zu einiger Würde und Ministerio in Königreich, noch in besten Ämtern zu einiger Charge admittirer werden, auch keiner fähig seyn, quocunque loco & praesente, einige Starosten, Königlich Rath, Oeconomie, Zoll, Salz-Gruben und andere Ämter, so wohl in der Erben als Einhausen zu administriren, auch kein anderer noch Jude sub liberta captivitate cuiusvis concessa, es sollen auch in Ihro Königl. Maj. Collegio nicht mehr als 6. Personen seyn, welche sich aber in das Interesse des Königreichs und des Groß-Hertogthums Einhausen nicht zu mectiren haben, das Commissionar aber und dessen Rayme soll gar aufgehoben seyn, insbesondren auch das vocabulum camera.

17.

Der zur Übernehmung der selbigen wider die jura Republicae laufenden Administration in den Weichker und Bochnischen Saltwercken deß Herrn Commissionarius, Herr Staroste Kowalki muß an der Unternehmung dieser alda verursachten Schäden gar nicht gehindert werden, um von deren Zustande auf dem Reichstag behörige Information geben zu können, jedoch ohne einige Prejudic Ihro Königl. Maj. Einkünfte, so wie sie zur Zeit König Johannis gewesen sind.

18.

Der durch einen gewissen Reins. Verordnge so vieler Constitutionen und Approbation erlaubet, aniecht bestimmte Gebrauch des Salzes im Dreyff. Svivoczey Kunigunda genandt, dem Herrn Lubomirsky zugehörig, muß demselben zurück gegeben werden.

19.

Die Eran-Zölle, und andere des Königreichs und Herzogthum Lithuans Einkünfte (ausgenommen den alten zur Decision des höchstigen aufgehobnen Zoll in Litthauen) müssen so lange in Besitz der Confederirten Republic verbleiben, biß beide Herren Schatz-Weiser den Calculum, auch von der Zeit an, da das Interregnum promulgirt gewesen, werden gegeben haben, des denen Decretum von so langer Zeit her zusammengehabten Salz muß so wohl das zurückbehaltenne, als auch das in Zukunft gehörig richtig ausgegeben werden.

20.

Die zum besten der Republic von dem Herrn General Marshall auf eigenen Wunsche aufgemandte Kosten müssen estimirt werden, dessen mit keiner Feder zuschreibende Merita aber werden Ihro Königl. Maj. recommendirt, wohn auch die Arbeit und große Fleiß des Herrn Secretarij der General-Confederation remittirt wird; jedoch werden die demselben genommene 24. Mill. Tempfen calculirt; ja eben diesen Königl. Respect gehöret auch der für das Publicum ersandte Herr Marshall von Litthauen, und Herr Secretarius von selbiger Provinz.

21.

Der Herr Marshall, Substitut, Regimentarius, und die ganze dem Vaterland treu dienende Kammer wird gleichfalls den geziemenden Egard und Recompens von Iho. Königl. Maj. haben.

22.

Mit dem Anfang der Confederation vergebene Vacanzen werden Iho. Königl. Maj. Disposition überlassen, und denenjenigen ertheilet, die sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben.

23.

Zu mehrerm Vertrauen zwischen der Majestät und Libertät, und Aufhebung aller Belangenheit zur Diadence müssen die Auctores der großen Practiquen zum Nut der Republic herausset gegeben werden, welche in ihrem Nahmen, wiewohl demselben ohnwissend es geschehen extraequalitatem beirret, und die Sachliche Truppen nicht allein in das innere Pa-

Polen, sondern auch in den Comput der Arme einzuführen permissiret haben.

24.

Der alten und wohl mercklichen Familien Ansehen, werden, in Hoffnung der Besserung, wieder aufgethuet.

25.

Die in der Creu und Herzogthum Lithauen gelegene Bisher der Fürstin von Neuburg werden von der unbilligen und vielerschlichen Approbation Jhr. Königl. Maj., sammt denen völligen Einkünften der vorigen Jahre, an diejenigen, welchen sie de jure gebühren, restituiret.

26.

Die auf Jhr. Königl. Majest. so lange bestehende Schuld des Königl. Polnen Jacobe, wird entweder auf gekypte Zeit, oder ein dieselbe Summa gleichendes Pfand sammt dem Usurarium gegeben, insoichen die von denen Sächsischen Truppen aus dem Grund ruinirten Güther der Königl. Polnen compensiret, wie auch des Herrn Starosten Kowalsky auf die Salzwende gegebene Schuld restituiret.

27.

Die Creditores zu demn Lecznick Jhen Gütern werden alle reintrodirt, prout calculacione & relatione, deren wöhrender Zeit davor genommenen Einkünfte, wie auch die durch Verkaufung veräußerte Wälder compensiret und nicht mehr ausgehauen werden.

28.

Die vom General Seibitz und andern aus denen Wostrodtschafftien zum Schatz getheltig genommene Contributiones werden in integram restituiret.

29.

Der Appendix wird in einigen Punkten reservirt.

30.

Der Tractat so wohl als das Armistitium hat nicht länger als den Taggen, nemlich dem 14. dieses, auf 10. Tage zu dauern, in welcher Zeit so wohl das Armistitium als der Tractat sich endigen werden. Datum ut supra.

(L.S.)

S. Ledochowsky P.

R. K. Sulistrowsky.

S

Die

Dieses waren also die Polnischen mehr als 30 starcken Postulata, an welchem die Besitze der Höflichkeit gar vieles auszusagen finden können; Allein es hieß hier: Schicket euch in die Zeit, denn es war böse Zeit; und also wurde Königl. Seits zwar gründlich, jedoch ohne einige Bindung darauf gewürteret, und solche Antwort in nächstehendem Terminis am 26. Juli dem Herrn Mediatori zugestellt, der sie so dann denen Concedierten Depoſitaren übergab:

## Im Rahmen der allerheiligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit.

Antwort / so von Seiten Sr. Königl. Maj. Bevollmächtigten zu Lublin den 20. Juli 1716. auf die von den Concedierten Commillariis überhafferte Postulata gegeben worden.

**W**iewohl wir in denen 30n Tractat. Erez. Erezil. eingehändigtes und Was nachmahles communicirtes Punctum ein den Puncten zu fünfften contractes Scudum finden, mehr Unschick als Facilität zur fundamentalen Pacification in solchen wahrzunehmen, als da vorerste wieder die concertirte Praerogation die Annassung des Hro Königl. Maj. als dem ersten Stande und allen zugleich versammelten Ständen competirende; Ute gleichsam vor die Seiten dieser Puncte geket ist, zum andern wein viel Puncte über den Inhalt des in Dampiz / (Krafft deren die aus Lubomle abacordirte Herren Abgeordneten mit beidmthelligem Assensu an Hro Czar. Maj. als den Mediator eingezehenen Propositions accordirte Plans inkorirer sind) auf welchen Plans Fundamente der heilige Congress eingerichtet, angefangen und auch zu prosequiren ist. Jedemnoch nach vorhergehender Manifestation wider dergleichen diesen Rathem Hro Maj. und Republice praesudicialchen Uberschreitungen zum Besten them warhaffter Intention und Appieirung Sr. Königl. Maj. u. N. S. Herrnum die eigene Sache heraussethen, haben wir uns erckschlossen auf etliche Puncte directie und schlußlichen auf ander oder so wenig zu dem Objeko des heiligen Actus gehören, nur projective und discursive zu repliciren, auch solches replicirer Erez. Uebden eingehändigten

Ad 1.

Wir hätten nicht anders zu ominiren, als einen glücklichen Ausgang dieses Tractats, da die Propositiones derer Partheyen sich von dem Esire  
 sic

für die Ehre Gottes, Beschädigung des heil. Orths Czernochowv und Vandalung derer in-j-rinen Kirchen, wie auch derer just Dienst Gottes gemehreten Personen, anheben; anbelangende Czernochowva, so wird eine genaue und richtige Relation gegeben, nicht als wenn die That, sie welche der Beschädigte respondiren mag, hierdurch justifiziret würde, sondern nur bloß zu eigentlicher Information. Als das öffentliche Verdict von Peterkan nach Hofe kam, als ob der Herr Staroste Bogoslawvsky diesen heil. Ort mit einer Belagerung angegriffen hätte, so haben sich über solches alle Anwesende am Hofe-Herrn Ministranten und Senatores befüßig entsetzt, da man Ihro Königl. Maj. dieß die große Schwelthätigkeit vorgestellet, so haben Sie befunden, daß Er. Maj. nicht allein dieß Kühnheit des Starosten verurtheilt, sondern auch condemniret nicht sonder gewisse Verwundrung und nicht völlige Glaubens Vermessung, daß dieser sich ohne gehabte Ordre zu einer solchen Action solte erkühnen können; Eben dergleichen Sentement hat sich bey Er. Excellenz, dem Herrn General Feld-Marschall gelasset, da Sie so gleich nach Ihro Maj. Willen zuersich die Ordres stellen lassen, eine an den Starosten Bogoslawvsky, er solteß gleich von seiner impresse abgehen, und die andere an den Gen. Major Pilsch, damit jäbiger, falls die dolas sich wahr befinden solten, so gleich den Starosten solte lassen in Arrest nehmen. Dieß Ordres sind alsobald gleiches wegen durch einen Expresse des Herrn Bischoffs von Tujawin Statmeister / nach Czernochowv geschicket worden, aber ehe solcher hingelanget, so war der Staroste schon abgetrichen, nachdem er vorher eine Allocution vor etliche 20000. Tummel wegen der pretendirten Contribution, hatte geben lassen; nichts desto minder hat doch der Herr Pater Prior etwehrete Ordres zu sich genommen, und in seiner Introit nichts mehr pretendiret, als nur die wegen dieß Contribution von sich gegebene Handschrieff, welche auch auf Persuasion dieses Herrn Bischoffs und Iustit der aus Lubomil zu sinte Exan. Maj. Abgeordneten nach Ihro Maj. Befehl bey Hen. Feld-Marschalls Excellenze wider jurick zu geben anersüet haben, wannhero gleichwie Er. Maj. diesen heil. Orth mit particularer Veneration und warhaffter Pietat verehret, also werden selbe mit Denotacion dem Starosten gar nicht alslich endaherne solcher in foro lei. sträfflich zu sein gerichtlich überwieken werden solte. Was aber rufft die andere Vandalung derer Kirchen, und gegen die Gott gemehreten Personen und Bischoffs verübte Unterfangungen, so sol von allen denejenigen welche durch rechtmäßige und gnedigant Schwelthätigkeit worden überführet worden, daß sie

straffbar seyn auf Begheim dero präsumpt. erben,) hiemit striet werden, so wie bißhero aus egaard dero Recurrentem administr. et reordem ist.

Ad 2.

Derjenige thet Er. Königl. Maj. Gottseligkeit und Dero unantastelichen Religion grosses Unrecht, welcher dieser Meinung ist, als ob unter Er. Maj. Regierung, aus Dero Zulass und Connivenz neue Protestantische Versammlungs-Häuser in denen Städten, Dörffern, aber es seyn in weissen adelichen Höfenes mode, aufgerichtet seyn solten; als die Landesherren beider Nationen der Wahrheit entgegen geben, ob jedergleichen Abscheu irgend einemit Königl. Hand unterschriebene Privilegien und Instrumente ausgefertigt sind; Falls aber während Kriegs, unter Favore der Schreyd. Protection, jemand aus eigener Leichtz sich unersungem, solche Versammlungs-Häuser aufzuführen, so bewilligen Ihr. Königl. Maj. gerne in ihrer Schleich- und Verschöng, wie es bedungen wird, omni modo executionis modo, nebst Declaration die dergleichen präsumirende las künftige zur Straffe zu gehen salva eines Weges pace inter dissidentes per leges patrias concepta.

Ad 3.

Die Königl. auxiliar. Troupen würden schon vorlängst aus denen Herrschaften der Republic, gezogen seyn, wenn solche nicht durch ausländische Gefährlichkeiten wegen des durch den Tractat noch nicht geendigten Schwedischen Krieges und einzelmaßigen Unternehmungen aufgehalten würden; wenn aber die Städte der Republic, nach erfolgtem Tractat, und vermittelt in selben gestellen, laut der zu Danzig kommirten Plans Articuln, Ihre Königl. Maj. die nöthige Sicherheit verschaffen werden, und daß, nach Aufhebung der Troupen, im Fall einer neuen Invasion vom König von Schweden, Sie sich selbst und Ihre Königl. Maj. bekunden werden, ohne Ersehung einiger Hilfe von Er. Königl. Maj. aus Dero Erbländern; und wenn höchstbedacht Königl. Maj. voranisset seyn werden wegen Villührung der Conföderacion, wie nicht wenigst wegen Sicherheit so wohl zur Defension der Majestät, als auch der in Rede gesthiten Republic gegen allen äusser- und innerlichen Anfall, so wollen Er. Königl. Majest. alle Dero auxiliar. Troupen aus allen Gebirthen der Republic, so der in diesem Tractat präscripten Zeit, und auf solche Weis nach der Route wie im Tractat beschrieben seyn wird, ohne sich herauf zu setzen, keine hinterlassende, ausgenommen eine in 200. Mann bestehende Leib-Guarde, so auf Königl. Maj. eigene Kosten an-

verhalten werden soll; auch sind Sr. Königl. Maj. ein Allocutions-Diploma von sich gegeben, wie auch andere der Königl. Würde und Republic anständige, vor lege und ins künftige nicht gerichtliche, wegen Anlaß und Gelegenheit zu kriegen und einträchtigen Vermittlungs-Versicherung verhalten, daß sie diese Truppen unter keinem Pretext hereinführen wollen.

Ad 4.

Wenn Ihre Königl. Maj. vollkommene Messures werden nehmen können oder genossen haben, wegen Vollziehung des heiligen Tractats und redlichen Execution derrer anstehenden, so declariren Ihre Maj. einen Reichstag anzusetzen in solcher Form, als Sie samit denen Ständen der Republic nach Beschaffenheit der Zeiten vor heilsam und dem gemeinen Besten nöthlich zu diciren werden, die durch einheimische Freistigkeiten erschöpfte und ermüdete Republic nicht in den Fall und Gefahr desahrsatzes, auch sendt Ihr Königl. Maj. nicht weniger gesinnet einen Reichstag zu Pferde bequemer Zeit zu Folge des in den Pactis conventis enthaltenen Befehles anzusetzen, mit dieser Execution, damit das Jus Majestaticum, die Aufsetzung derrer Reichstage, Ausübung derrer so genannten Waj zum allgemeinen Anstoss, und derrer Universalien, als welches Recht des Thrones vermindert oder und neuen Befehlen, denen Königen jederzeit reservirt ist, heilig und unantastbar bleiben möge, auch vom niemand usurpirt werde, die Republic zu turbiren, oder zu lösen. Die Erwählung des Marschalls auf dem nach dem Tractat erfolgten Reichstag, und auf allezeit, überlassen Sr. Maj. der freien Wahl der abgewählten, zu Folge alter Gewohnheit und Rechtsens, niemand nicht ausschließende. Die Pacta conventa declariren Sr. Maj. heilig zu halten und zu erfüllen; anbey, daß wehrent alle gesammten versammelte Stände einstimmig eine mutuelle Erneuerung derrer Eidschwüre verlangen sollen, Sr. Maj. diesen nicht zu wider sagen wollen; Insiechen wollen Sr. Königl. Majest. nicht ansehen, Ihre Maj. die Königin hereinzuführen, um die Völs des Reichs zu coroniren, haben auch jederzeit gewünscht, und wünschen auch noch, damit Sie durch die Gnade des heil. Geistes zu dem heil. Römischen Cathol. Glauben sich begeben möge.

Ad 5.

Die Adus aller und jeder, auch durch das Recht nicht verbotener Confirmerationen haben nicht die Krafft einiger Dekrete, sondern nur bis zu einer gewissen Zeit, pflegen also selblich nach aufgelöstem Punkte durch die ganze zu ihrer alten Form verordneten Republic entweder gut gehalten oder verworfen zu werden. Die Commissiones zur Hybernie und ver-

diente Gage, gleichwie solche lediglich von Anbeginn gekrönter Republic, nur auf den Reichs-Tages concludiret worden sind, also können andere ohne des Reichs-Tages Anfügungen ansehung ihres Valour und Bestand nicht prävaliren, sedes vacantibus. Welche einmüthig und durchgehends confessiret werden solte, daß alle Instrumenta, Scheiffen und Tractaten, so von Anfang legitimen Krieges pro & contra, zum Präjudic derer Partheyen ausgegangen seind, in die Rüche etlicher Verfassheit verscharet werden sollen, so begehren Se. Majestät diesem nicht zu widerprechen.

## Ad 6.

Wiewohl nach dem Rechte des Krieges alle, nach angefangenen Hostilitäten, wider Ihre Königl. Maj. Truppen abgenommene und eroberte Deposita weder prävaliret noch contradict werden sollen; So haben Se. Königl. Maj. demnach, auf Ihre Herr. Vermerhanes und auf Instance und Perlassion assilirender Ministres und Senatoren anbefohlen, damit solche ihrem Proprietarius, wo und bey wem sie sollen gefunden werden, zu gehölet werden.

## Ad 7.

Eine Artillerie noch einige Stücke sind inmahlen von hier nach Sachsen gebracht, es wider denn daß von demselb herauf, wider den Feind, zum Gebrauch und Defension der Republic, zu mehrern machen eine necessitate geachtet gehalten, und dem Feind zu Theil werden möre. Auch dieses wird Se. Königl. Maj. nicht erwiehlet werden, als wenn die zu Wernel abgelegte Stucke der Republic wären geschendet worden, aber dieses ist wohl probabile seyn, daß Ihre Maj. in Verbindung mit dem sel. Cardinal solche hätte von denen Schweden, umt dem Titel der Republic salvirien mören, ete und bevor der Krieg auf dem Reichstag zu Lublin declariret worden. Der Keil von demselben Dache des von dem König in Schweden abgebrantten Traucanischen Schlosses ist zu Befestigung deroer Stucke geschmeltzen worden, welche zu Dienst der Republic gebraucht, und hernach von dem Feind erobert worden seind.

## Ad 8.

Die die Kleinodien und Anali des Königreichs im Cron-Schatz haben sich Se. Königl. Maj. niemahls interessiret, und wissen auch von ihnen nicht, mögen also von denen gefordert und repetiret werden, in weß sie in Panden sit sich, als ein sicheres Deposikum, befinden.

## Ad 9.

Die Kriegs-Schäden pflegen durch das Ende des Krieges nach allgemeiner Gemächheit in der ganzen Welt compensiret zu werden, sonst würden auch andere Kriegs die Urheber derer Zerrüttungen, Plünderungen und Verheerungen des Landes zur Restitution und Straffe angehalten werden müssen. Die über Kriegs-Raiffe und Necessité begangene Excesse, wofürte welche selten ausgegüt werden, sind von besondern Sätzen nach Beschauptung derer Objecta, zur Straffe zu ziehen. Die Indubelt- und Gredts-Allen, dafürte welche genommen werden, und bey nem sich selbste befinden solten, werden obafschädel wider jurick gegeben, wie auch die in Karoluci genommene Pappiere und Deposita, pravia Deductione.

## Ad 10.

Auf geschlossenem Tractat pflegen die Erlasung derer Kriegs-Gefangenen erfflich zu erfolgen, welche auch, nach gemäßigtem Teantem gemiß erfolgen sol. sonder einige Protraction und Affecoration, der Herr Obriste Karzewsky, welcher sich in Lemberg auf Discretion ergeben, ist schon erlassen worden für den Obristen Berner, also sollen auch andere Officiers und Soldaten ausgewechselt werden.

## Ad 11.

Die Kriegs Raiffe absonderlich aber des einheimischen erfordert, daß man auch die geringsten Beschränkheiten nicht geringe Schädte, selblich wenn etwa auf einer Noth biliger Verschuldigkeit Königl. Majest. Sicherheit ist providiret worden wider den Herrn Podkoll, Lincovsky und den Einrossen Kopanicky, so ist solcher der Beschaffenheit der Sätzen zu messen, und das Vertrauen zu Sr. Maj. Gnade zu haben, daß gleichwie Selbe der Lajman überlassen müssen, also werden sie auch Mittel genug haben, die in der Treu gegen Ihre König und Vaterland Verharrende, mit Gnaden und Wohlthaten zu bedenden, anbey auch bey Reussierung des Tractats, die in Egard vorgemeldter gegebener Affecoration jurick zu stellen, anzuführen nicht anmangeln werden, da die Ursache des Mißtrauens wird gehoben sein.

## Ad 12.

Es hat damals das völnische Herz Sr. Maj. Ihe Ihmreichlich empfunden, daß des Herrn Adellans Die-ky unraithsames Verfahren, und auch noch anderer mehr, durch Affrontir und Anquirang Ihre Königl. Maj. Leiden, wie auch durch heimliche Wagnahme derer Habten, zu Ihrem Tode anlaß gegeben, nach denen Befehlen der völnischen Defension,

hien, sintemahl er seine Sachen dieses Waffens abzuräumen, der exponirt sich ja selbst allen Gefahren.

## Ad 12.

Die Polnische Regimenter und Bataillone, welche Ihre Königl. Maj. treu und beständig assistiret, sollen nach geendigtem Tractat unter ihre gebohrne eig. Commando abgezogen werden: Es sind keine Polnische Unterthanen der Republic mit Gewalt in Sächsishe Kriegs Dienste genommen worden, hat ietand solche willig angenommen, so ist dem selbst wollenden wohl kein Unrecht geschehen, und danebenst wenn man rechnen soltz, wieviel Königl. Sächsische Leute in Beschüzung Sr. Königl. Maj. und der Republic ihr Leben eingebüßet, so würde dieß Anzahl generatim überlegen seyn, eben net müssen haben die alle guten Herrn Generals keine Leute ins besondere außer denen Bedungen geführt, es wäre denn, daß sie, zu Erkennung dorer in Polen verlohren, die Dienste acceptirende unter ihren Regimentern angenommen.

## Ad 13.

Der Herr Robinsky, Heynsderson Culm, ein Civis und Senator großer Ständen in der Republic, da selbiger von anbegin des Schwedischen Kriegs getreu und beständig bey Beschüzung der Maj. seines Königes und Vaterlandes gehalten, hat vielmehr des Königs Protection und Aulicenz verdient, und nichts weniger als von Ihrer Königl. Maj. verlassen zu werden, wochu auch alle andrer treu und ergebend dienende gehalten, und in eben solcher Consideration gehalten werden, und zwar um so vielmehr, da Sr. Majest. eine größere Anzahl derojenigen, so wünschlich dem Könige in Schweden beygestanden, wider den König und die Republic die Waffen geführt, mit dem Recht der Vergessenheit beschmetet haben, und noch diejenigen, welche in sich gehen werden, was das Vergangene anbelanget, aus der Liebe zum Frieden auch wider Erinnerung der Einigkeit zu beschonen wilens seyd, und also hierdurch keine Instrumenta, so die Republic schligern und curbiren übrig lassen.

## Ad 14.

Obgleich alle Veränderungen in der Republic gefährlich zu seyn, und die die Public zu vermehren als zu verbessern pflegen: Jedemoch sind Sr. Maj. Wilens sich dem Sinne aller versammelten Stände zu conformiren wegen Circumscriptioem und Reductioem in ihre Gebühr und Disz. dorer Feldherren Soldr und anderer Militarien, um damit nach demer Beso-

gen feinet aus dem Senat ein Regiment habe, salva prerogativa aequalitatis & Meritorum.

Ad 16.

Esß nach Prescription und Verjährung in dem Pado conventis ein Gnügen geschehen.

Ad 17.

Zu dem Wilczker und Bochnier Salz-Stuben kan ehre Wissen und Consens Sr. Königl. Maj. keine Commission oder Commisarius geschickt werden, es weder denn auf Königl. Maj. Gutachten, wie auch aller Stände von der Republic zu Einziehung und Reparierung dieser Salz-Stuben, laut aller Gewohnheit.

Ad 18.

Wiewohl durch Ausschlagung einer neuen Salz-Scheiben klar am Tage liegt, daß die Herrn Lubomirskischen kein Salz mehr auf ihrem Grunde haben, und dierertwegen die Sache schon in ihrem gehörigen gerichtlich gehandelt wird. So wollen Sr. Königl. Maj. dennoch nicht concurren, daß die künftige Commission eine Untersuchung und Ausschpruch in dieser Sache ein für allemahl machen soll.

Ad 19.

Die Herrn Schatz-Räister beider Nationen, Ministres einer beiderseits Tere und von haderlichen Meinen können würdlich von der Administration dierer Schatz provinzem nicht abberet werden, und folglich nach Gerechtigkeit und Vorscheidung dierer Gesetze, so konam Ihre Königl. Maj. nicht anders als nur ihre Autorität interponiren, damit selbige restituet werden. zum Exercicio ihrer Demter und aller Satisfaction. Auch ist nicht zu proeiffeln an ihrem Glauben, als ob sie nicht vollkommenen Nachsungen vor der ganten Republic von ihrer Administration ablegen würden; Damit das Quartal-Salz der Reichschafft nicht entzogen werde, haben Sr. Königl. Maj. dierertwegen die Verordnung ergehen lassen, ohne auf den Ruin und Calamité der Zeiten zu sehen.

Ad 20.

Der Preiß dierer Verdienste pflegt von der Tugend der Meritorum und Justitid des Belohnenden zu dependiren, wenn das Werck mit denen Worten wird übereinkommen, so ist alsdenn an Ihre Königl. Maj. Ehren und Gerechtigkeit nicht zu proeiffeln, daß diese und andere, welche vornehmlich und besüßlich mit einem uninteressierten Abgel die Civ. Unreinigkeiten auf die Seite setzende, zur Verfertigung eines soliden innerlichen Friedens

denk und Wechereinsichtung der Republic in ihre alte Rechte und Zwecke concurriren, werden Sr. Königl. Maj. gütthätigen Rathschel erkennen und billige Satisfaction von Sr. Königl. Maj. überalen Hand empfangen.

Ad 21.

Eben diese Antwort, wie in necht vorgezeigten Punkte.

Ad 22.

Es möchete contradictorisch und von der ganzen Welt zu improbiert sein, wenn sich die Confederation mit dem Bunde zur caetera Sr. Königl. Maj. bekennete, in der That aber das Principaleste aus denen Rechten der Maj. in Zerstückelichen setze, und durch ein unerhöhetes Exempel das selbst gefällige Exercitium Justitiae distributivae hemmen und limitiren oder einschräncken wolte, bey Leben und Regierung des Herrn.

Ad 23.

Von denen Wechereu der Prædiquen und Verminderung der ganzen Republic, welche den König von Schweden in das innerste des Königreichs eingezogen, haben schon einige für Wir Nothwendigkeit gegeben, andere imploriren vielmehr Clemencie und vergesse alle Rache, dreymaligen aber, so sich aus natürlicher Eigenliebe dahin bearbeitet und gesucht von denen Kriegs-Contributionen befreiet zu seyn, oder auch etwa mündlich befraget worden, würde eine ungeschätzte Zahl von, wenig oder keine nicht ausgezogen. Die Sächsischen Truppen um weniger Incommodität willen haben sollen unter dem Imper und des Feldherrn Commando stehen, da aber Contradictionen davorstehen können, ist die Sache nicht zu ihrem Zweck geraten.

Ad 24.

Die Gleichheit des Ritterlichen Standes in Polen wider keine Ungleichheit derrer Familien, der Unterschied aber der Persönlichen Meriten ist und wird allezeit bleiben in Consideration Sr. Königl. Maj.

Ad 25.

Die Bürger der Beckoln von Neuburg, wie sie von allen als verlehren und gleichsam ohne Besitzersende, verworfen worden, so haben Sr. Maj. auf Begehren des Herzogs von Neuburg, nicht Kraft einiger erblichen Rechtes, sondern Titulo supremæ auctoritatis, solch bey wechendem Krieger in Dero Prozeduren genommen damit sie nicht toll so wüthten in Grunde geben, als sie so bald die gebührende Sicherheit, als Bürgern so dem Adel. Rechten genieffen, vermittelst des Tractats, oder eines öffentlichen Statuti, vor solch wird providirt seyn, so sollen sie in ihren ersten Stand

refinirert werden, mit Becehaltung der Gutmachung der Königl. Pro-  
tension an den Herzog von Neuburg.

Ad 26.

Schulden und privat-Protektionen gehören nicht zum General-Tras-  
act, angesehen ein jeder durch privat recurrirten, wenn er sein Recht liqui-  
do erwiesen wird, aus Sr. Königl. Maj. Gerechtigkeit seine sachl. Aken  
haben kan.

Ad 27.

Die Creditores derrer Leszcynskischen Güter sollen, vermittelst an-  
gesetzter Commission von allen Ständen der Republic, und, nach Be-  
hauptung ihrer Rechte, in gleichen Ansehung einmündet werden: *luna  
perceptam Legem.*

Ad 28.

Ob die Schatz-Contributionen der Wojwodschafften durch den  
Herrn General Erdly und andern mehr zusammenkommen sind, wird jure  
erfordert, und muß der Majestät gemäß dießwegen eine Untersuchung  
und Deduction vorhergehen.

Ad 29.

Ein gleichmäßiger Zusatz wird vorbehalten in denen Punkten, welche  
von Seiten derrer Herrn Königl. Penipotenclaren einzugeben sind, salvo  
jure addendi & minuendi.

Ad 30.

Nicht als unzuluffen wolte, daß der Tradact und Armistitium in 30  
bey Tagen von dem 1. zum presentis dazum Ende kommen, allein es schi-  
net eine kleine Hoffnung hervorzufließen, da nach declarirter von Königl.  
Maj. Seiten gewisser und unsehbarer Evacuation derrer Sächsischen  
Truppen nach derrer alten Rechte zur vorigen Forme versicherten Resti-  
tution und gehöriger, zu allgemeinem Verlangen und Verschreibung in  
deren Pacts conventis, Vernehmung, legibus nach glücklich geschlossenen  
und unterschriebenen Waffen- und Contributions-Estillsand, obsehen  
mit Schreibern und mit Worten, die Fuktion der Majestät, als nach das Ver-  
langen des Friedens vorgebender wird, und demnach alle Rechte der Maj.  
und aller Stände der Republic mündlich violirt und verleset werden, da  
man Gefandtschafften an benachbarte Höfe expediret und annimmt, Un-  
verfallen auf Landtage und zum General-Ausboth ( *pospolite Ruszenie* )  
so zur allern Königl. Maj., oder bey derrer Abgang dem Reichs-Prima-  
ren Rechts wegen, absummet, heraussetzet, Anfragen, deren Ansehung

(Uchwały) an alle bey Seinde gehört, aus privat Angeden constructet, Hybernien und Besoldungs-Commissionen, welches nur auf dem Reichs-Tage zu decretiren gewöhnlich ist, sonder Reichs tägliche Commissionen exerciret, in dergleichen Sachen, sonst vermög dem Befehl zu aller Seinde Disposition gehdelt sind, Bericht formiret, die Ministres angreiffet, die Einkommen des Arcen publici interceptet, Staatliche Ministres ohn gerichtet und unüberwiesen, und wider das Haupt-Befehl: *Nominem captivabimus nisi iure victum*: untrenn Arrest hält, neue Truppen ohne autorimentische Brieffe (Przyrowidac Listy) von Ihro Königl. Maj. und ohne Verantwortung aller Seinde, aufgerichtet, die alien castrat, die Auspendungs-Gewaltigkeiten, eine sonderliche Jurde der Maj. Polnischer Könige abnimmet, und andern Vergriffungen, Verhinderungen und Obstacula mehr, die Ergänzung des Friedens und der innerlichen Ruhe justhören mit Fleiß gesucht, und vom Tag zu Tag zu fernere Berichtigung, Verwüstung und Untergang deren Gebiethen von der Republic mit Ever Kon des Staats anhöret.

Obigen Postularis derrer conföderirten Stände, waren auch die Anforderungen derrer Tren- und böhaischen conföderirten Armees beigefügt, welche denn Herrn Commissaris von der Confederacion schon am 10. Jun. zu behändlichster Beschwörung wolgen recommended worden. Es lauteten aber selbige wie folget:

### Puncta.

Es von der Tren- und Groß-Herzogthum Lithauen mit der Republic conföderirten Armees zu dem in Lublin definitiven Tractat eingetriben und recommended worden, des jehenden Junii Anno 1716.

1.

Das die Millionen, so Kraft der mit Czars. Maj. getroffenen Alliance tobenden Schwedischen Kriege jährlich haben sollen gezahlet werden, die Armees aber nicht gereicht werden sind, möchten restituiret werden.

2.

Die durch die *Paşa conventus* zu Auszahlung der Armees declarirte Summa, so amosz größten theils restituiret, möcht außgezahlet werden.

3.

Das die unbillige Usurpation des Schwedischen Commissariats, so viele Jahre her in denen Confiscationen, Hybernien und Zaslage erlittene Unrecht und Schaden möchten compensiret werden.

4.

Vor die Exorbitanz und ungeschuldige Erhöhung so vieler Herrn Regimentarien, Officiers, Compagnien und Kuirung derer Föhnen möchte die Auctores und Complices bestrafft werden.

5.

Das wohlverdiente Brodt und Monath derer Soldaten möchte nach dem alten Recht distribuiret werden.

6.

Der Gorecki, welche mit dem im Lager janzschelischen Festen und sämtlicher Equipage der Soldaten desertiret ist, möchet zur Execution des Decreti, nebst andern Verdrähten, als Wei, Aulach und Richter, extradiret, wie denn auch die Leute und alle Equipage wiedergegeben werden.

7.

Sie durch die Schläglichen Treuppen menschlich reinirt werden, sov derlich wehrendem Armillio, recommendiret.

Ludwig Pöcey  
H. W. W. X. L.  
(L. S.)

K. W. Joseph Branicki  
S. P. M. W. Rzpty.  
(L. S.)

Dies aber funden in nächstehender Beantwortung derer Königl. Herren Stellmächteigen ihrer Abfertigung:

### Translat.

Beantwortung von Eilen Sr. Königl. Maj. Herrn Plenopotenciaris auf die von der Cron- und Schauschischen Armée eingegabene Punkte:

Ad 1.

Dievon Sr. Exzer. Maj. Krafft Tractats versprochene Millionen gehen Sr. Königl. Maj. nichts an.

Ad 2.

Es wird nicht negiret, daß Sr. Königl. Maj. bey Dero Wohl eine Summa zu Bezahlung der Polnischen Binner declariret haben; allese voraussetzende, es würde gleich Scission und Zertheilung erfolgen; da aber

ber solche erfolgt ist, so haben Sr. Königl. Maj. solche zu stillen, wie nicht weniger zu Veranschönerung Dero Truppen wider die Türken, unter welcher Apparence und Apparat der Carlswiße Friede erfolgt ist, nicht allein diese Summa, sondern auch viel Millionen anwenden müssen.

Ad 3.

Erfolgte Consequenzen sind der Kriegs Necessiten und unumgänglichen Beschützung Königl. Maj. Integrität, so durch eigene Mühe hat müssen conservirt werden, bezugessen.

Ad 4.

Dieser Punct ist in der Republik auf vorige Puncte sub 14. und 17. geantworret worden.

Ad 5.

Sr. Königl. Maj., als ein Vater der Armer, werden nicht ermangeln das Hecht dertochl zu erwerten, abzuwenden die milicair. Menache nach Billigkeit dem Verdienste, unter die gut meritirte auszuthellen.

Ad 6.

Ist ebenfals beantwortet sub No. 14. in vorigen Puncten.

Ad 7.

Die menschlich ruinirten sollen bey sich wechander Gelegenheit Compassion und Respect in Königl. Maj. allergnädigstem Dergem antreffen.

Euchlich aber werden am 23. Julii außwend den Königl. Herrn Monipotentiaris dem Herrn Mediatori ihrer Conditiones, zu bevorstehendem Friedens-Tractat, in nachfolgenden Puncten übergeben:

Conditiones, welche von Seiten Sr. Königl. Majest. Bevollmächtigten zum Tractat eingegeben sind zu Pablin den 23. Julii 1716.

I.

Weln die Integrität oder Irrennigkeit aller Herrschafften auf diesen freyen Stügen, nebenlich Religion and Justice beruhet, als ist billig, daß diejenige, so der Schwedischen Partey zugehan gewesen, und zur großen Ueche ihrer eigenen Vaterlandes und mit Verletzung fremder Länder, Kircken, Closter, Pasterliche Wohnungen und ihrer Personen, wie auch abel. Häuser quodammodo angefallen, ausgeplündert, oder dergleichen Dergem uwersehen, so durch Gnaden und Barmhertigen bethribet sind, namentlich zu Sckau, Yensbergland andernorts, wie auch in

sonst

sonderlich diejenigen, welche die Wohlthat der Amnestie Kraft eines publicken Ausspruches von allen Sünden erlanget hatten, mögen durch einen kurzen Proceß verurtheilet und exemplarisch gestraffet werden, auch daß die Unstündigkeit neben denselben und anderwärts reducirt und verurtheilt eine Keckung und Kühnheit nach selbst eigenem Willen zu studiren, ins Unstättige. Auch sollen die aus obgedeheten Kirchen geraubte Valua bona und andere Efficien denen Verkauften wieder zugestellt werden.

2.

Nach weilen einige von denen Dissidenten die Bedränge der durch des Vaterlandes Besetzung verurtheilten Leidhaftigkeit, oder Tollerance übersehen, und sich unterstanden, unser favour der Schwedischen Protection, neue Kirchen zu bauen, Schulen anzulegen, das Exercitium Religionis alda, alles et hoc deme nicht genehm, einzuführen, und andere Aboten oder Mißbrände zum Prejudic der rechtgläubigen Königlich Königlich fortzupflanzen, als ist es nöthig, daß diejenigen, nach vorher geschehener Überzeugung sich davon enthalten, die Kirchen und Schulen demoliret, und in dem vorigen Stand, in welchem sie sich vor dem Kriege de jure und nicht de facto befunden, und sich also zu erhalten schuldig sind, wieder gesetzet würden, laut dem Praescripto der Gesetze und alten Gewohnheit, welche von Ihrer Königl. Maj. Antecessoribus observiret ist.

3.

Nachdem die so wohl aus der Tren-Polen, als auch aus dem Groß-Herzogthum Lithauen Ihrer Königl. Maj. weiltier-Trouppen Evacuation gründlich gemiß, und unthätig von Königl. Seite declariret ist, als gehöret sich auch, daß alle zu dem Ende nöthige civile in dem Danzigischen Project accorderte Conditiones möchten antezo zu einer Zeit alias simul & semel in dem Tractat verfaßt, gehalten und realicet & in effecta vollzogen werden.

4.

Endlich daß Ihre Königl. Maj. von allen Sünden der Republic mißgen versichert seyn, daß selbe die Beschützung der Maj. und der Republic wider den Schwedischen König und wider alle und jede Invasores, so wohl ausländische als einheimischen Feinden der Republic auf sich nehmen wollen, ohne einiae Hülffe abzugeben von Ihrer Maj. aus ihren Erbländern, und daß sie selbst andern mit Ihrer Königl. Maj. legitimten Potenzen den Schwedischen König obligiren werden, den Krieg zu endigen, und zu einem repetirischen und der Maj. wie auch der Republic nützlichen Tractat.

5. Daß

5.

Daß die Evinculation von beydes Confederationen nach erlangtem Abscheu, unter dessen Prætext selbige angefangen sind, das ist, bey der wahren Position und unsehlbaren Evacuation derer Schwedischen Truppen, möge wahrhaftig, positive und unsehlbar allsecuret, und auf dem im Tractat vorgesezten Termin ad executionem deduciret werden, ohne einiger Weigerung und Exception.

6.

Es soll eine reelle oder wahrhaftige Securitât Ihr. Königl. Maj. auf dem Thron, aufschaffliche beschaffet und constatui et werden, durch Begünstigung eines mildlichen Gerichts und Schwärze der Straffen, über die Schwedischen Adherentes und Vermittler der publicquen Tranquillität.

7.

Daß über die öffentliche und nicht recipirenden Schwedischen Adherentes, und über die, denen keine Amnestie gegeben worden, und auf einem Register specificiret sollen werden, hauptsächlich über den Stanislaum Lesczynsky, er nunc: möge die in den Bescheu declarirte Straffe gesprochen und ohne Verzug conquiret werden.

8.

Daß die Richter der Majestât, Ministerium, Magistratum, Officiorum und aller Bescheu, so durch die Vermittlung des Krieges und Unstünde derer Zeiten verlehret, so ganz und gar zu Boden getreten sind, mögen zu ihrem vorigen Rigueur und gebühlichem Gebrauch in genere & in particulari, restituiret werden, so wohl quoad civilia, als auch militaria.

9.

Daß der einheimische Haß und Zornigkeit aus dem Grunde vertilget werde, und die Republic zu einer ganz völligen Einigkeit und Tranquillität kommen möge, soll eine general - Amnestie und gläubliche mutua Amnistierung und vollkommene Vergessenheit aller voriger Sachen, so unter vorhergehenden Krieges von beyden Parteyen geschehen, oder intendiret worden, gesprochen, decretiret und aufzulicquiret werden.

10.

Daß alle Ungehörliche, Unordentlichkeiten, Exorbitantien und aller Art Frechheiten, welche bey vorgem. Kriege eingeschlichen, mögen abgeschafft werden.

11.

Die höchste Stadt Ihr. Königl. Maj. circa Justitiam districivam

seil vollkommen und unberührt gelassen werden, und daß alles, was zu ihrer Prajudice accenti et ist, wie auch die unbillige Sequestration ihrer Jurisdictionen und Kaiserlichen Statusteyen, so an hochmeritirte Partrien verglichen sind, seil widerzuziehen und aufgehoben werden.

12.

Daß die Königl. Taffel-Güter, und die dazu gehörigen Einkünfte, so durch den Krieg ganz und gar desolirret sind, mögen repariret werden, wird von Königl. Erhm. aufs beffigste urge et, um que exemption von allen arbeitsigten Beschwerden oder Säden, Befreyung von Hybern - Geldern, und andern militairischen Executionen; die intercipirten Einkünfte aber aus diesen Oeconomiem seilen vergelten werden.

13.

Die der Princessin von Neuburg zu gehörigen Güter, weilen selbige *marum honorum re restitutum* haben, seilen alle Freyheiten und Immunitäten genießen, mit Ausschließung aller Beschwerden, Prajudicien und Oppressionen, von iras Titel, oder Nahmen selbige sein mögen.

14.

Nach der legalischen vorher beschriebenen Securität seil eine Armatur von nöthen zur Defension von der Königl. höchsten Würde und Ehrengen von der Republic zur Garnison vor die an denen Gränzen lizende Besungen, und in allen schleunigen Fällen, dannerhers wird see nöthig und indispensibel erachtet, daß nach vorher gezeigener Combination mit der alien in dem Compus stehenden Armee, aus eben derselben Armee eine gewisse regulire auf Königl. Befehl möge unter einem rechtmäßigen Commando formiret werden, und zwar so fert bey dem Schluß und Vollziehung des Tractats, mit Bedacht einer regulären und panch - allen Bezahlung, auf alle Quarters durch eine Repartition oder Umweisung, an gewisse und wechselbare Orten in Waaschschafften, Landschafften und Villagen oder Pavinzen auf alle durch diese Wund alle mit Recht verbethene Exemptiones, Beschwerden und Excohesiones aufheben, und die Königl. Geistl. und Adelsruinigen Güter zu ihrer Befreyung kommen mögen, und das alles see für, nicht wider die Republic, um die Republic considerabel zu machen, und nicht schwach einzuziehen und desoliret vorzustellen.

15.

Daß die Winter - Quartiere vor dieselbe Armee an einem Orte alle mahl signiret werden, erfordert die publique Necessität, um die Durchmarchen und Vertheilung des Landes zu verhindern.

16.

Und weil die Serbomirische General-Confederation die Rechte der Majestät und Libertät in Versicherung der fromm Wohl glorios erhalten oder maintainiret hat, und dieselbe Election von allem Standes der Republic, laut dem Inhalt derselben Confederation, mit räpserlichen Esbebefähiger ist, biß zur vollkommenen Beschädigung ab intra & ab extra, als mericiret dießelbe Confederation nebst ihren würdigen, in der Vpständigkeit unbenesslichen, in der Treue gegen seinen Herrn und Vaterland stets beständigen Marschalle eine dankbarer Recognition, oder Erkenntlichkeit, und eine gebührende Hochachtung des allem Standes der Republic zu finden.

17.

Zu demselben Respekt sollen gehören auch alle diejenigen, so vom Anfang des Kriegs mit der Cron Schweden, für ihr rigines Vaterland, und die Königl. Maj. in einer unüberwindlichen Beständigkeit, mit einem unerschrockenen Gemüthe gekämpft, und glorios verblieben.

18.

Nicht darvon, als ob Ihr. Königl. Maj. mehr Verhindernissen zu dem erwünschtesten Tractat erfinden mochten, oder Satisfaction pretendiren, sondern denen Confederations-Præconditionen entgegen gehöret, und der Republic zu zeigen, wie viel der *bons fide & optima intentione pro occupatione avulsorum* angefangene Krieg kostet, von welchen die Republic, wenn sie einig sein wird, viel kann mit Ihre Königl. Maj. zugleich des dem Gen. Tractat zuwendenden Verdiensten Profiteres, haben Ihre Maj. beschließen zu remembris, daß die Schwedische Schatz-Kammer, laut wahrhaftiger Nachrechnung, zu Expensis dieses Krieges ausgegahlet hat, drey hundert und sieben und dreyßig Millionen, Sechsmahl hundert und fünfzig tausend Tumpfen dico: 337750000, (sedit ohngefähr 68. Millionen Reichs-Thaler.)

19.

Die Cron-Jüde, alle Abgaben und andere Einkünfte in der Cron und Groß-Herzogthum Lithauen, so nulli jure sequestrata sind, sollen denen Herrn Schatz-Wissern beider Nationen zur Disposition und Administration wieder eingerühmet werden, mit Bonifikation dero, von wann es immer geschehen, inscribireten Einkünften.

20.

Es erfordert die Justice, daß alle denen Königl. insonderheit zum Krie-

ge nicht gehörigen Nutzen einander oder gränzte Haabseligkeit, namentlich dem Cammerherren von Blumenthal, dem Vice Inligator Bergowsky und andern restituiret, oder laut eingezehenen Register, compensiret werde.

20.

Nachbeschlüssen und vollzogenen Tractat soll der Könige, König, Pfectionis trahiret, laudiret werden, auf welchem die wahrhaftige, nicht demüthete und protestantische Libertät, so zu ihrem Ziel nur einzig und allein das Bonum Publicum, und allerhöchste Glückseligkeit hat, restituiret werden.

21.

Gleichwie Ihre Königl. Mai. Verlangen der Republic alle Glückseligkeit und Prosperität zu procuriren, indemt solchen allen Nutzen und Aufnahme zum Besten ditzelben promoviren, also versehen sie sich auch dessen u. hoffen, daß Ihre Kaiserl. Affection oder Sorge mit gleichlicher Ergiebigkeit und vollständiger Exere von denen Sünden der Publique vergolten wird werden.

22.

Die gehörliche clausula salvo iure nicht dazu zusehen oder zu vermindern, wird reserviret.

24.

Es wird nicht allein mit aufrichtigen Wünschen Ihr Königl. Mai. Plenipotentiarien Seine der glückliche und baldige Ausgang des Tractants verlanget, sondern es soll in der That demonstriret werden, daß sie auf alle Art mögliche Facilität mit Ausschüftung aller unnützen, unnöthigen Disdemissen und Obstatulen gebraucht wird.

Constantinus Szaniavvsky,  
Episcopus Cujavienfis & Pomeranix,  
P. S. R. M.

Jac. Heint. Flemming  
Sub. Præf. M. D. Lith,  
P. S. R. M.

(L.S.)

(L.S.)

Wiewohl als die Herren Gesandtmögigsten von beiden Theilen zu Lublin mit den Federn und Zungen schritten, so wollten die Troupen im Felde denselben nichts nachsehen, sondern es hieße auch noch publicirten Waffen-Stillstande blutige Kämpfe. Denn der Sächsisch General-Mar-

jetz Heiße fuhr in der Sendomirischen Woywodschafft, widerachtet des ausgezogenen Armilbos, mit Eintreibung der nächstbändigen Contribution fort, als er aber an des Castellanidis von Sendomir, Derra Laß izzewsky, der auch nur Polische Kuckerns in seinem Dreibl, zum Kommander und Führer erworben gewesen, Hüte kam und eines gewissen Rest von solcher Contribution forberte, der Castellanides aber solchen, mit Verstand, daß diese Anforderung wider den Waffen-Stillstand ließe, nicht abtragen wolte, so ließ er demselben 13. Ochsen pfänden. Nun reclamirte der Castellanides dießelbe, erhielt aber nichts, und beachte also Repressalien, indem er denen Sachsen von des General-Majors Jürgens Commando 5. Pferde wegstreihen ließ. Sobald letztgenannter General-Major selches erfuhr, schickte er demselben eine Parthei bis auf den Tag 23. nach Opawa nach, daes demzwischen beiden Parteyen zum Bescheide kam, in welchem, wie damals aus Polen gemeldet ward, sich endlich der Castellanides, nachdem er keine Gelegenheit zur Kontrade sahe dem Sächsischen Major auf Parole ergab. Sobald nun dieser nach Sendomir gebracht wurde, so ließ ebenderselber General-Major einen Balgen auf dem Markte aufrichten, und den Castellanidem ohne alle Haubtenszählung, unter dem wichtigen Praetext, daß er ein Pferde-Dieb wäre, weichte man in Polen mit dergleichen Straffe zu belegen pflegte, aufzuhängen. Durch dieses Verfahren wurde des Entledigten Vater, der ein vornehmer Cron-Bezwarter und von außersülicher Parthei war, nicht nur in äußerste Consternation gesetzt, sondern der gesammte Adel in der Sendomirischen Woywodschafft, der durch sein in den gefährlichsten Coniuncturen beständiges Ansehen vor an Königl. Maj. ein besseres Tractament verdienen zu haben meinete, dennaffen alsamirte, daß er auf nichts als die ernstlichste Nothge bedachte war, auch die zu Lublin befindlichen Commissarien von dem Commando von dahin disponiren ließ, daß sie sich gegen den Herrn Melissorem erklairen, eben andie Tractaten nicht wider zu gedanken, bis der General-Major Jürgis ausgeliefert, und an ihm Repressalien ausgeübet wären. In diesem Frangenti, wachte sich der General-Major nicht osser zu helfen, als daß er sich mit der Nacht salvirte, weil ihm die Polen den thymfflichden Tod geschworen hatten, der Dof aber hatte des äckersten Bedruff davon, indem er freilich zugeschen musste, daß der General-Major unrecht gethan, democh aber sich auch auf richtigen Ursachen nicht sei. Wie es nun, den General-Major an die Polen, ihrem Begehren nach zu estricken. Es trat sich aber mittlerweile in Groß-Polen etwas zu, wodurch

durch zwar die Affaire des General-Major Hriessens nicht justihoret, je-  
 doch dem König. Herrn Sevelin-Schitzgrava zu Lublin streas an die Hand ge-  
 geben wach, daß sie der Polnischen Beschwerte wegen des General-Ma-  
 jors Hriessens ein Segen-Gewan in opponiren kamien. Es hatte nemlich  
 der Regimentarius Gaisstrowski mit seinen Trossen ohnweit Posen Po-  
 sto geschaffet, und dadurch der Garnison daselbst das Auslaufen zu weh-  
 ren, auch die Zufuhr abzuschneiden gesucht, darüber etliche mal, jedoch  
 gemeinlich zum Nachtheil der Sachsen, zum Schlugen gekommen. Nun  
 wogte es, mit Anfang des Monats Julii, der in Polen commandirende  
 Sächsischer General-Lieutenant Herr von Seckly, mit dem Obristen  
 Schlotenbach, Obristen-Lieutenant Praxovius und einigen andern Offici-  
 ren, außerhalb der Stadt zu rehen und die dahinm gelegene Gegend zu  
 beschützen: Sie hatten aber das Unglück von dem Polen unermuthet be-  
 fallen zu werden, da denn der Obrist Schlotenbach gleich todt geschos-  
 sen; der Obrist-Lieutenant Praxovius tödtlich verwundet und gefangen  
 nach Kolo geschleppt wurde, woselbst er nach der Zeit geherden ist, der  
 General-Lieutenant aber kam nebst den andern Officieren mit genauer  
 Noth wieder in die Stadt zuhelfe: Frühe Tage hernach, ohngefähr am  
 7. Julii, wurden von Posen aus unter dem Capitain de la Grange vom  
 Sächsischen, und Cortant von dem Castellischen Regiment 200. Mann  
 nach Kosen commandirt, um in solcher Gegend die Restanten von den  
 Hauptangriff-Soldaten und Preldant anzuweihen; zu welchem Ende der  
 Hauptmann de la Grange in Kosen stehen blieb, der Capitain Cortant  
 aber, 2. Meilen der Sächsischen Gränze näher, nemlich dieß nach Seck-  
 nospitz, sich mit seinem Fuß-Volk und etwan 12. Hungarn in das  
 festes Schloß legte, und sodann von dort seine Billers ausfandte: welches  
 ohngefähr Donnerstags oder Freytags, das ist den 9. oder 10. Julii gescha-  
 he. Nun kannte man damals nicht besteyen, wie der Regimentarius  
 Gaisstrowski, als welcher sich damals in Kolo und also wenigstens 20.  
 Meilen von Seckness befand, so zeitig von dieser Mannschafft Nachricht  
 bekommen, weil seine Courte sich schon Sonnabends, nemlich am 11. Julii  
 vor Seckness sehen lieffen, und der Regimentarius selbst mit seinen Tra-  
 gowern am 12. Julii dahin kam, und dem Schloß also fort demnähen  
 stand zuhelfe, daß es nach selbiger Nacht eroberet wurde; da denn etliche 30.  
 Sacksen, in specie aber alle Hungarn massacrirt, zu von diesen letztern  
 etliche aufgeschreyet, die übrigen aber von dem Castellischen Regiment nebst  
 dem Hauptmann Petrant und Lieutenant Schloßer gefangen worden. Nach

bleibt so langen Expedition rücker er nimmt Regimentarius am folgenden Tage, nemlich am 13. Juli für Kofien, wo sich der Capitain de la Grange so gleich mit Accou ergab. Weil aus dieses alles so fertig worden gieng, so kam dem Regimentario zur Erlüftung an, Posen zu belagern, und conjuugirte sich beständig mit dem Preussisch und Ralischen Concederations-Rathschal also zow ky, Wodurch alle aber ward am 16. Juli der Waffen-Stillstand publiciret; allein der Regimentarius bihrte sich nicht viel dran, sondern die Eroberung Posen war in seinen Bedachten ohnfehlbar, und daher ließ er dasselbe am 20. Juli betreten. Nun schies es anfänglich nur auf eine Blockade angesetzt zu seyn; allein am 24. Juli ließ der Regimentarius die Festung mit heftigen Bedrohungen durch einen Trompeter auffodern. Derauf schickte der in Posen commoendierende General-Lieutenant Erdlich den Regimentes-Quartier-Meister Bergner zu den Concederationsherrs und ließ den beyden Commoendours sagen, daß er ohne expresse Order von Herz Kbnigl. Maj. die Stadt nicht übergeben dürffe; Jedem wäre ja Waffen-Stillstand, welcher die Concederations nicht beechen sondern abziehen, widrigen Falls aber erwartet würden, daß er wie bei Belagerungen gebeduchlich, die Vorstädte, nebst denen in selbigen befindlichen Kirchen demoliren und sich gegen ihre Artiquen, als ein honorirter Cavalier wehren würde. So bald der Regimentes-Quartier-Meister mit der Antwort, daß sie Posen haben mühen, abgefertiget war, ließ er so gleich unser Trompeter und Pauken-Schall andruffen; Wer Lust und Belieben hätte, solten nunmehr seine Herrschafft sehen lassen, und mit zu Sturm lauffen. Den 27. Juli Abends ward derselbe auch wirklich vorgenommen, wobei sich der Regimentarius der Lust bediente, daß er die Soldaten vorher mit Beandienung vollschiffe, und ihnen die Erlaubniß gab, die Stadt nach deren Eroberung, zu plündern; Worauf sie sodann, nach gegebenem signal, wie blind und rasend ins Feuer luffen. Der Oberste Einricht, ein Schmetz, dem der Regimentarius das Ober-Commando über den Sturm anvertraget, that die erste Artaque, und erstieg nach dem viertelhändigem Bescher, die Mauer am Beckhäuser Thor. Im hatten die Polen diese Eroberung zu danken, sonst würden sie die starke Festung vor welcher ehemals ganze Armeen vergeblich gelegen, durch ihre Geschicklichkeit, zumal da weder approachirt noch Beschießungen worden, wohl unerschert gelassen haben. Von Polnischer Seite waren über 600. Mann im Sturm getödet, 700. ten Sachsin aber 200. Mann, in gleichen 7. Bürger und über 60. Juden

massacriret und mehr denn 200. Soldaten hiesiget mochten. Da nun der Herr General-Lieutenant sah, daß die Stadt nicht mehr zu retten war, schloß er sich mit einigen Officieren auf das alte Schloß, mußte sich aber mit selbigen, ohne viel Händelehens zu machen, auff Discretion an die Polen ergeben. Sobald die Ubergabe geschehen, gab der Regimentarius dem General-Lieutenant seinen Degen wieder, und schenkte ihm seine Equipage, der Melaber wolte dem General-Lieutenant durchaus in Stücken zuhause haben, wurde aber je dennoch auff reiffe und nachtrüßliche Vorstellung des Confederations-Marschalls Skorzewsky künfftlich beym Leben erhalten. Nachschends kam er mit den meisten Officieren auff Parole loß, mußte aber nebst selbigen heiliglich versprechen, sich binnen 5. Wochen wieder zu stellen. Und so weit gieng die generösste der Polnischen Commodeurs. Allein ihre Leute verfahren mit der Stadt desto barbarischer. Die durchgehende Plünderung war das geringste, viel unschuldige Leute, Weiber und Kinder kamen erdrenlich um ihr Leben, und war nicht nachlaß ausgegessen wurde, hatte von Glück zu sagen. Zwes ansehnliche Frauen-Personen wurden erschossen, eine hochschwanger Frau in Stücken zuhauen, und ihr Leib mit einem Schwel außgeschnitten, daß man die noch lebende Frucht sehen konte. Ein armes sechs Wochen Kind, so heftig weinete, schrieffen die Plünderer zum Fenster hinunter, daß das Gehirn davon heraus spritzete, die arme Mutter aber ward im Bette erstochen. Alle Feinder Decken, Tische, Bäncke und Töpfern Geräthe wurde entzwen geschlagen, die Bett-Bücher außgeschritten und die Federn auff die Gassen geschüttet; die Wein-Koch- Bier- und Brandtwein-Fässer in den Kellern entzwen geschlagen, also daß man in den meisten Kellern biß an die Knie baden mußte. Am allermeisten aber mußten die Augsburgiße Confessions-Verwandten austehen, so die Verbitterung gegen diese war so groß, daß sie nicht allein in der Sächsischen Garnison-Kirche alles auff daß eiffrieste ruinirten, sondern auch die Tangel, Bäncke und den Tisch, worauff das H. Abendmahl ausgehetlet worden, von dem Schinder unter die Stomp-Schule auf den Markt schleppen und daselbst, unter viel unersäglichen Plündern und Schand-Namen öffentlich verbrennen ließen. Der Sächsische Feld-Packer wurde mit genauer Noth durch den Schwedischen Obristen Reinholdt von dem barbarischen Plünder errettet, so legt gemeldter Obrister übermassig sich der harten Procedur wider die Garnison-Kirche halber mit dem Eniastowell, und sagte, wenn er gemußt hätte, daß aus diesem Krieger ein Religions-Krieg werden solte, so wolte er sich nimmermehr mit ihm eingel-

lassen, vielmehr den Sturm auf Posen dirigiret haben. Der Kaiser-  
 derothselbster zwar selbigen einligermaßen mit Worten zu befähigen, er-  
 wünschtem aber in der That den empfindlichen Loos, daß er nach geschehener  
 Mündung, die vornehmsten Evangelischen Biscops in Arrest nehmen,  
 und ihnen 40000 Thumpff abfordern, unter dem nöthigen Vorwand, als  
 ob ihnen solches Geld von einem ausländigen Potentaten zu stabilierung  
 ihres Solles-Dienstes vorsehet worden. Mit einem Wort, die gute  
 Stadt hat von ihren eigenen Landes-Leuten so viel ausstehen müssen, als  
 kaum eine den ganzen Krieg über von feindlichen Händen erfahren hat.  
 Zuletzt wurde die ganze Fortification durchdröhlet und ruiniret. Dies  
 ges alles nun geschich unterstehendem Waffen-Zustand, an welchem sich  
 die Lithauer eben so wenig begeben, als die Polen. Denn diese perconten-  
 ten von ihrem Feld-Herrn Poles, daß er aussprechen und sich wider den  
 ausbrüchlichen Inhalt des Armillion, mit der Cron-Zimmer con-  
 necten sollte. Wie er aber in ihr Ansuchen nicht willigen wolte, so erstund dessen-  
 wegen auf Nachsicht deren Feinde des Feld-Herrn ein solches Tummel  
 unter der Armer, daß der Feldherr auf die Flucht denken mußte, und kaum  
 so viel Zeit gewinnen konte, mit 15. Personen von seinen Domestiquen zu  
 eschappiren. Sobald seine Kennde sichtbar war, setzte ihm sogleich eine  
 Compagnie Tartaren nach und verfolgte denselben 2. ganze Meilen, bis  
 auff die Belchever Lublin, erschossen auch im Nachsehen 7. Personen von  
 des Feld-Herrn Leuten. Wie nun der Feld-Herr nach Lublin kam, so  
 wirtete er sich in das dassige Dominicaner-Closter, verließ aber dasselbe, auff  
 Vorsehung des H. Herrn Mediacois bald wieder, und setzte seine Flucht  
 weiter fort. Erwar aber kaum eine Viertel Stund weg, so drang ein gan-  
 zer Schwarm von Lithauern in die Stadt und besetzt das Dominica-  
 ner-Closter, umdrehen auch allerschand In-Jocum, zogen aber endlich auff viele  
 sältiges Remonstrieren des H. Herrn Mediacois wieder ab. Hierauff klä-  
 digten die verbitterten Gemüther ihrem Feld-Herrn den Ehrsam ef-  
 freulich auff, und ernethen den Lithauischen General-Feld-Wachtmeister  
 Peczajka ihrem Confederations-Marschal. Willergit aber da diese  
 Lithauantien vergingen hielt sich die Sachsische Armer in ihrem Lager bey  
 Solomb ganz stille, und die Commisarios der Confederanten, so bey Ihre  
 Königl. Maj. A. u. S. h. hatten, wurden mit allen ersinnlichen Gnade erdreiet.  
 Es kam auch auf dem Congress zu Lublin so weit, daß Ihre Königl. Maj.  
 versprochen, die Sachsischen Wecker aus Polen marschiren zu lassen, und  
 einen jeden Reichs-Tag zu Pferde auszuscherden; jedoch mit der exper-  
 ten

ten Gehörung, daß die Confederation ebenfalls unverzüglich evinculiret sein und aus einander gehen solte. Die Confederirten aber wollten sich zu diesem Antrahem nicht recht verstehen, und machten alerhand wichtige Ausflüchte, daß endlich der Congress gar darüber aufhievret wurde, und sich die beyden Königl. Herren Bevollmächtigten zu der Sächsischen Armee begaben. Der Herr Mediator wandte alle erfindliche Mühe an, die Sache zu redressiren; aber es half kein Zuredem, und die beyde Königl. Deputirten giengen von Lublin zu ihrem Principalen nach Kraschcow. Ihro Königl. Maj. reiseten hierauf am 25. Aug. nach Janowicz, woselbst sich folgenden Tages der Wojwode von Masuren und andre Wagnatay bey derselben einfunden. Am 27. Aug. kamen die Confederirten Commissarii wider von Kraschcow, altes sich ihre Marschälle mit der Armee befanden, nach Lublin wüschte, und ließen daselbst folgenden Tages unter Trompeten- und Pausen-Schall publiciren, daß der Waffen-Eußtand nicht länger, als biß auf den 2. Septembr. dauern würde, westwegen sich denn der Herr Mediator noch selbigen Tages in Begleitung des Sächsischen General-Lieutenant Solges, welcher bey dem Congress von Königl. Seiten die Stelle eines Secretarii verreteten, unter Bedeckung der in der Stadt gemeynen Sächsischen Quartenen, von hier zu Ihro Königl. Maj. nach Janowicz erhub, vor seiner Abreise aber denen Confederirten Commissariis melden ließ, daß der General Kéane mit einem starken Corps von Ihro Czar. Majest. Truppen, von Kiow aus nach Polen im Anmarsch wäre, nicht jwat in der Intention jemanden zu beländigen, oder sich vor ein oder die andere Parthey zu interessiren, sondern nur bey dem so schwer von Polen gehendes Traktat, der Sache ein Gehör zu geben, und vorerwählich zu verhindern, daß bey solchen innerlichen Landes-Troublen sich keine neue Faction in Polen zum Besten des Königs in Schweden und seiner Creatur des Stanisai erheben möcht. Den 29. Sept. ließen die Confederirten Commissarii ihres General-Marschallen Leduchowski Urth. erläßten zur Polpolize Russe in vorgemeldtes Lublin publiciren. Die Sächsische Armee aber zog sich selbigen Tages biß unter Rajawitowen die Wäschel, um selbige folgende bey Pulaw zu passiren. Am 30. Aug. kam der Herr Mediator bey Ihro Königl. Maj. zu Janowicz an, und hatte den 31. Easit, mit Ihro Majest. is etlich Stunden lang Conferenz.

Am 1. Septembr. passirte die Sächsische Armee in hecher Eegentwart Ihro Königl. Maj. über die unter Pulaw geschloagene Brücke die Wäschel, der Herr Mediator aber von hier wieder nach Lublin zürückte.

Des 2. Dito bekam man bey Hofe aus Pablia die Nachricht, daß die Confederirten, nach einer langen dahelst gehaltenen Conferenz, sich entschlossen hätten, eine übermäßige Deputation an Ihre Königl. Maj. abzuschieffen, um deroelben Ihre letzte Resolution zu hinterbringen. Es fand also nummehr das Friedens-Werck in der gefährlichsten Cuiß, und allem menschlichen Ansehen nach schien der Krieg näher als der Frieden zu seyn. Die Sachsen waren mitter Zeit sowohl bey der Armee, als auch zu Warschau auf guter Huß, und ehrent der General-Confederations-Marschall dieser Königl. Residenz-Stadt ein Universal-Jusdicte, vermög dessen sich kein Confederirter in ihrem Bezirk bleiben lassen, oder sich an denselben vergreifen solte, so traueten doch sowohl die Einwohner, als Sächsischer Gensilien dem Land-Frieden nicht, sondern ihre Mächten in diese Sachen, aus Besorge einer Plünderung in Kirchen und Klöster, diese aber verließ die Vorstände, und suchte unter der Direction des Herrn Generals, Grafens von Wackerbarth, die Stadt durch aufgeworfene Schanzen umgibt zu fortificiren, und wider alle feindliche Anschläge sicher zu stellen. Mitterweile erwarteten Ihre Königl. Majestät vorerwehnte Deputation von denen Confederirten in Warschau, weil aber dieselbe am 7. Septemdr. noch nicht bey Ihrer Maj. angelangerwaren, so erhoben sich dieselbe nach Janeritz, mit der hohen und recht langmüthigen Intention, noch drey Tage dahelst auf dieselben zu warten; weil derselben Anbringen den Ausschlag zum Krieg oder Frieden geben solte. Hierbey waren Ihre Maj. resolyret, im Fall der Friede erfolget würde, nach dem Orte, wo der Reichs-Tag zu halten, sich zusammen zu thun, wenn es aber zu einem neuen Kupfer köme, sich nach Preussen zu erheben; Wie sie denn zu solchen Ende sich durch sorgfältige Ausschreiben an die Magnaten solcher Provinz, welche noch die einigste war, die außer der Confederation stand, den Bezirk darzu zu verhiindern; und deroelben insonderheit sich zu versichern suchten. Dem aber alles ohneachtet brachten es demnach die Confederations-Deputierte, nach geschickter Einrückung der Sinesdomestischen Truppen in Preussen dahin, daß der Bischoff von Ermeland die Stände dieser Provinz auf den 19. Septemdr. nach Marienburg berief, um über die von denen Confederations-Deputierten gethane Proposition, so den Bezirk dieser Provinz zur Confederation betraf, auch über die von dem Sinesdomestisch perennirte Contribution zu delibereiren. Bey dieser Zusammenkunft, woben doch die wenigsten von denen Ständen erschienen, gab es allerhand harte Debatten. Sondernlich beschwer-

ten sich die Danziger, daß ihnen der Kaiserdomsch 1000. Pferde mit so vielen Sätteln, Halbfarn, Sociabügeln, Zäumen, Stangen, Kisten und Vorderzeug, Carabinen, Riemen, Patron-Zaschen und allem andern Zugehör; 2000. Paar Stiefeln mit Sporen; 1000. lederne Eisenhandschuhe und Hüften nebst so vielen Degen und Degengehanden; 6000. Paar blaue Strümpfe; 12000. Hemden; 6000. Ellen schwarzes Tergspann zu Halbtüchern; 30000. Ellen blau Tuch; 40000. Ellen blaueu Woll, 17000. Ellen Baumwand; 12000. Duzend Camisol-Knöpfe von Messing, und endlich vor seine 12. Hautboisten völlige Leib-Montirung mit Silber besetzt, unter Ansehung militärischer Execution abgefordert hätten. Anderthalb ander Klagen und die Deputirten von der Confederation gar wenig erfreuliches von ihren Comparitionen zu vernehmen. Den meisten aber wolten sich die getreuen Preussen zu dem präcedirenden Beytritt in die Confederation verstehen, ob zwar einige dem Schein nach, aus Furcht vor dem Kaiserdomsch, denen Deputirten von der Confederation Hoffnung machten, daß man sich endlich, wenn die Städte erst alle mit einander versammelt wären, gar willig darzu bequemen würde; nur hatte man sich dinstfalls nicht überlehen, sondern mußte Zeit und Raum zum delibrieren haben. Unterdessen weil dieses allhier in Preussen vorging, hielten sich die Sachsen und Confederirten Polen in ihren occupirten Quartieren in Klein Polen ziemlich ruhig, der Moscovische Ambassadeur, Fürst Dolgorouki, als Mediateur, bemühte sich auch unabhängig, daß die Tractaten endlich ein erträgliches Ende bekommen und nicht abgebrochen werden möchten. Endlich aber kam er mit denen Königl. Herren Plenipotentiariis, dem Wojwoden von Maszen und General Soltz am 22. September, zu Warschau an, welchen die Deputirten von der Confederation am 24. Eujul. folgten und die langwierigen Tractates am 26. Dico realsumirten, auch dieselben mit fast unüberwindlich Schwierigkeiten fortsetzten. Mitten aber unter allen diesen Sorgen hatten Ihre Königl. Majestät und des Hrn. Feld-Marschalls Excellenz ein nachsames Auge auf Preussen, damit sich dasselbe nicht verliese, und durch die Drohungen des Kaiserdomsch der Confederation bezugnetes bewegen lassen möchte, weil dieß Beytritt sowohl in Ansehung der innerlichen Landes-Trosbleiben, als auch wegen der auf diese Gelegenheit passenden Cron-Schreden von dort gar geürbrlichen Folge hätte seyn können. Deswegen bekam der Hrn. General-Lieutenant Besz Odra, mit einem Corps von abgezogene 6000. Mann nach Preussen zu marchiren; um sowohl dem Kaiserdomsch Ein-

halt zu thun, als auch die vor Fische wandelnden Gemüther beyer Perussen in ihrer bisherigen Devotion und Treue gegen ihren allergründigsten Herrn zu befestigen. Sobald der Saisadomsko solches erfuhr, rückte derselbe dem Herrn General-Lieutenant Bosen bis nach Kowalewo entgegen, in der Absicht, sich daselbst mit denen ihm zu Hülffe kommenden Schwärmern zu conjugiren, und nach darauf erfolgter Conjunction die Sachsen anzugreifen. Es gieng auch alles nach des Saisadomskos Intention, nur darinn fehlte seine Nothung, daß er anstatt die Sachsen zu schlagen, selbst am 1. Octobr. bey Kowalewo geschlagen und sein ganzes Corps zerstreut wurde. Weil nun dieses die einzige Action bey diesem ganzen innerlichen Polaischen Kriege gewesen, so wird das Ansehen und den Namen einer so berühmten Schlacht verdienen, so wird es hoffentlich nicht unangenehm sein, einem deutschen Reich davon, der sich auf ebenerständigen Kupferstich befindet, und einen ausführlichen Bericht von dem völligen Verlauf solcher Bataille zu sehen; den der Herr General-Lieutenant Bose selbst an des Herrn Feld-Marschalls Excellenz abgestattet hat.

Copia des an Sr. Excellenz den Hrn. General Feld-Marschall, Grafen von Hemming von dem Hrn. General-Lieutenant Bosen de Vato Thron den 9. Octobr. 1716. wegen des von Ihm wider die Confederirten bey Kowalewo erhabenen Sieges, abgestatteten Pflichtenmäßigen  
Rapports.

Durch meine noch Producca eingerichteten und noch aller Möglichkeit beschleunigten Nach habe ich zwar so viel gewonnen, daß ich den Lichthaus Succurs, welcher effectiv 2000. R. recht guter Leuse gewesen ist, auf 2. Meilen vorbrinnen, und zugleich einen Ort gewonnen, wo ich eine sehr große Bogazge, auf einje Tage von einem guten Detachement bedeckt, habe jurck lassen können. Es giengen aber kluge Lihauer, als sie meinen Nach selbst sahen, und doch nicht verhindern konnten, so gleich in der Hand gegen Sokuus, alles sie die Trepenge nach ihrem Gebrauch, ohne Schiffe patieren, so bald ich hiervon Nachricht bekam, und zugleich erfuhr, daß der Saisadomsko mit seinem Corps bis Kowalewo avanciret, und willens wäre, nach geschlossener Conjunction mit den Schwärmern, bey Producca mich zu attackiren, send ich nebst allem Herrn General und Com-

# Plan

von der Action bey Kowalew.  
2.5. Octbr. 1736.

- a. Feind Avantgarde, welche nach dem sie unser letzter Hügel abgequert gleich die Flucht genommen.
- b. Feind Infanterie vor waldh. Lauer gesetzt stehen.
- c. Feindische Regiments Cavallerie.
- d. Artillerie.
- e. Feindwägen und Ba. geladen.
- f. Flucht der feind. rechten Flügels.
- g. Abtheilung ihrer Infanterie.
- h. Flucht der linken Fl.
- i. Feindische Vorposten von dem Flanken von rechts stehen und in unsere Flanken stehen.



halt zu  
in ihre  
zu befi  
be dem  
der Ab  
conju  
griffe  
darinn  
am 7.  
werde  
Peln  
hen E  
nen de  
bet, u  
Batal  
Harm

Cop  
Marj  
nal

D  
haus  
auf 2  
fbrgr  
best.  
mein  
den D  
ne Sc

fuhr das der Coniunctio quatuor in unum Corpore sig. kometarum avanziert,  
und tollens wäre, nach geschlossener Coniunctio mit den Titeln der  
Berdacca mich zu atziquen, fand ich nebst allen Perles Omnia und  
Con-

Commandanten dero Regimenter vorthilig, selbigen in solchem occupirtem Lande nicht zu erwehren, sondern bis Komalere, alwo sich eben das flache Feld anfinget, entgegen zu gehen. Ich brach deswegen mit Hüt am 4. dies mit Hinterlassung aller Bagage auf, und marchirte bis Wroesky, die Lithauis. und Polnis. Fahnen begleiteten mich auf allen Seiten, konnten mir aber, weil ich keine Bagage bei mir hatte, nichts thun, auch nicht einen einzigen Gefangnen von mir bekommen, ohngeachtet der Gniastomsky und Perodch selbst, mich einsehen sahen, und meine Trant-Grade mit 2000. Pferden hargieren wolten, wozon sie aber, weil ich sie mit 2. Regim. Infanterie sustentirte, nicht eines Mann diefures, vielmehrer nehmen konnten. Ich trat deswegen meinen March den 5. früh um 3. Uhr wieder an, und weil ich Nachricht bekam, daß der Feind ein gewisses Defilee in Kupera, welches die nächste Straffe war, unpassable gemacht, und eine Wache, um mich zu observiren, dahin gesetzt hatte, so machete ich doch auch dessen Defsein darian zu nichter, daß ich alle Feuer im Lager brennen ließ, ohne ein einziges Signal ausdrach, und in aller Eile einen bessern Weg, so waracht was weiter war, nahm. Ich war deswegen unter Fabeur des grossen Nebels ohne von einiger Parthey beobachtet zu werden, wosßgen 8. bis 9. Uhr 1. Meile von hier avancirte, als mit der Capit. Man, einen Heut. mit 5. Gefangnen, welche auf einer Feld-Post, um mich zu observiren, gehanden, einbrachte. Und als mich selbige versicherten, daß die ganze Feindl. Wache, welche ihrer Aufgagenach in 14000. Mann bestünde, eine kleine Meile von dar im Lager, in aller Sicherheit stünde, so rückete ich bis hinter ein eine halbe Meile von hier gelegenes Holz, alwo ich mich fermirte, und darauf so gleich so viel die Dichtigkeit des Holzes zu gab, durch selbiges passirte; Weil aber einer von der aufgehobnen Wache weggelommen war, und von meiner Aundhrung Nachricht gebracht hatte, so fand ich gleich vor dem Holz einige Leute, welche meinen March recognoskiren, als ich nun in solcher Dürnung bis auf 2000. Schritt gegen die feindliche Linie avancirte war, so meldete sich ein Polnis. Officier durch einen Trompeter, brachte mir ein groß Compliment vom Hn. Gniastomsky und den Lithauis. Marschall Perodch, nebst Wereldung eines Belises, mich ersuchende, nicht weiter zu marchiren, weil ich doch sonder Zweifel keine Ordre haben wolde, ihn zu ataquiren in dem der Friede mit Ihn. Königl. Maj. bereits geschlossen wäre. Ich ließ ihn aber ganz kurz zurücke, und continuirte meinen March. Und ohngeachtet selbiger mich noch zweemahl wieder entgegen kam, und vielerley Conditiones vorschlug, auch versicherte, daß ihre ganze Armer sich aus den

Lager gehen, und mir freyen Paß nach Thomzugehen, lassen, auch selbige Stadt evacuiren würde; wenn ich nur so lange anhältön wolte, biß sie ihre Wagage heraus gezogen hätten. so behielt ich mich doch an nichts, sondern continuirte meinen March allezeit in guter Ordnung, biß endlich unser lincke Flügel mit des Feindes rechten Flügel, gleich nach 12. Uhren zu Chargiren ankam. Unser rechter Flügel konnte zwar so zeitig nicht dazü kommen, weil wegen vieler Noedth die Drillingen etwas aussiehet, auch kam doch die ganze Linie zum Feuer; Da dem der feindliche rechte Flügel, welcher aus Polen unter Commando des Gaiadovosky, formirt war, nicht länger, als biß die auf dem Flügel stehende Infanterie zu feuern anfing, vorstelte; Der Hr. Gen. Maj. Penzig, von dieser Confusion profitirend, brach so gleich mit dem Bayreuth, und Heilischen Dragoner-Regim. in die durch das Feuer der Infanterie gemachte Oeffnung ein, und zogte die Cavall. in die Infanterie, und diese wieder zwischen die Artillerie; und weil sich von dar alles nach der Stadt retiriren wolte; und doch nicht fernkommen konte, so ward dazselbst das meiste massacirt, einige feindliche Esquadrons wolten; nach denen Unfrigen in Nischen fallen, ich schickte ihnen aber selbige Plaque unter Commando des Major Buttmanns entgegen, welcher sie auch vigoreusement repoussirte; Das übrige von diesen Flügel fiel auf unsere in Corps stehende Infanterie, welche der Hr. Obrist Preusse commandirte, sie wurden aber so wohl von der selbigen, als auch von dem Prinz Alx. Regiment, auf eben solche Art empfangen und zerstückt gejaget. Unser rechter Flügel hingegen sand desto größern Widerstand von dem Lithauischen, weil selbige ungleich besser als die Polen sechten, theils auch weil alle auf dem andern Flügel geschlagene feindl. Esquadrons sich hinunter gezogen, und selbigen verdrückten, am allermeisten aber, weil wir wegen vieler Noedth gar wenig an Front chargiren konten, und solchlich so oft wie verhalten mußten, wenn Feind überflügelt waren, und von der Plaque attackirt werden, selbige hingegen Zeit gewannen, allezeit sich wieder zu heben. Ich sand deswegen nöthig, die in Corps gehandene Infanterie, nebst des Prinz Alx. Reg. auch nach dem rechten Flügel zu gehen, und machte von selbigen mit Unterstützung der unter dem Hr. Obrist. Steffan Eckharto stehenden Plaque die andere Linie, mit welcher so dem Hr. General-Major Casson, den Feind in guter Ordnung angriff, die Noedth passirte die Infanterie auch biß über die Ruie, und machte der Cavallerie die Plaque frey, biß auch endlich diekter Flügel gegen 7. Uhr zu weichen gezwungen worden; Weil sich aber die Lithauischen doch allezeit widerstehen und formirten, so mußte

ich diesen Flügel bis gegen 7. Uhr noch mit continüirlichen Feuer beschoßes lassen, da dann an einem, eine starke Mole von Camp der Bataille liegenden Fuß, noch viele Leute todt geschossen: Die übrigen aber so zerstreuet worden, daß nicht 10. Mann beisammen gelieben. Und auf solche Art ward durch Göttlichen Beystand, aller Herren Generals und Commandanten kluge Conduite, auch aller Anweyenden nicht geringem zu rühmender Verdienste, diese Bataille geendiget. Den 6. dito schickte ich ein Commando nach Brudera, um unser dastelbst zurück gelassene Bagage abzuholen, (so auch heute hier angekommen,) und rückte mit dem Corps gegen diese Stadt, weil aber meine vorausgeschickte Parteyen mir rapportirten, daß alles eravouir sey, so habe ich in die nächst gelegenen Dörffer die Regimenter rücken lassen, altes sie noch sehen. Der Feind hat seinen Weg an als Eulen der Welt genommen: Die Witthauischen sind bey Novonizta und Venian: Der Sainzdomsch aber bey Lublitz, die Tredence, andere aber die Weißel, an so viel Orten, als es möglich gewesen, mit der größten Confusion eravouir: Auf der Wahl-Stadt sind von feindlicher Seiten über 1000. Todte, weßwillche 100. Weßirten, welche letzteres wegen Mangel der Fehren, zurück lassen müssen. An Gefangenen habe erhalten:

Vom Pohlnischen General-Seab:

1. Erst Jähndsch Beyhersch Buzarsch. 1. General-Maj. Joh. Dürbach.

Von der Artillerie:

2. Canoniers, 1. Schießschützen, 2. Büchsenmacher.

Seabs-Officiers und dazu gehörige Personen:

1. Obrist-Commandant Gerhard von der Wehlen, 2. Major Alexander Jungen, 3. Postheim.

Ober-Officiers.

3. Capitains: Anton Wladomsky, August. Ludw. Weller, Joh. Willac. 1. Capitain-Maj. Joh. Kullomsky. 2. Lieutenants: Christ. Friedrich Almburger, Bernack, Heinrich Nassau. 6. Rühndrichs: Anton Kamsky, Sozarowsky, Christ. Selapfo, Georg Heinz von Schlichting, Anton Bogdowsky, Ignatius Dammal. 30. Unter-Officiers. 5. Tambours. 3. Quartiermeister. 147. Gemeine. Summa 210. Köpffe.

Specification dierer Trouppeers:

6. dreysündige Canons: 4. Metall. und 2. Eisen. 3. paar Paucken. 2. Standarten. 2. Rohren, wovon 1. vom Seidbügl. und 1. vom Eisenen Regim. sich befanden: Uter

Über dieses sind noch eine große Menge Pauses und Standarten von dem feindlichen Feinde in die Moräste und Wasser geworfen worden, welche man, weil die Nacht dazu kommen, nicht hat heraus nehmen können.

Auf unser Seite sind Tode und Verwundete:

1. Oberst Lieut. von Friesen. Infanterie 1. Bataillon vom Reichsfürsten.  
2. Unter-Officiers. 1. Trompeter. 30. Genéme. Summa 37. Mann, und 78. Pferde todt. Verwundete: 1. Rittmeister vom Prinz Alexand. Reg. 1. Lieut. von Saxe-Rothbar. 1. Lieut. von Dieckhoffen. 1. Lieut. von Friesen. 1. Adjutant vom Königl. Prinz. Infant. Regiment. 3. Unter-Officiers. 74. Genéme. Summa 87. Mann, und 82. Pferde.

Bei des Königl. Prinzens Regiment ist die Standarte von des Obersten Compagnie, vom Feind genommen worden.

Der Salzdorfer, welchen durch diesen unglücklichen Streich sein ganzes Concept betrifft und die concertirten Besessens auf einmal zu Wasser worden, retirirte sich mit dem über jagerichten Rest seiner Truppen nach Thorn, verweilte sich aber nicht lange daselbst, sondern nahm von hier seinen Marsch wieder nach Groß-Polen; ließ jedoch einem Officier mit einem Schreiben an den Herr. General-Lieutenant Hofe zu rück, in welches er denselben ersuchte die Gefangenen und Verwundeten wohl zu halten, auch den durch die Schweben Kommando gebrochenen Waffen-Stillstand wieder zu erneuen. Der Herr General-Lieutenant, welcher durch den besetzten Sieg mehr als er suchen sollte erhalten hatte, ließ sich hierüber willig finden und am 17. Den den Stillstand von neuem publiciren, acceptirte auch zugleich den Vorschlag, die Gefangenen gegen einander auszuwechseln. Hiervon besch am 19. d. d. das Sächsische Corps, zu Folge des von neuem getroffenen Stillstands, von Thorn auf, und die Infanterie gieng die Cavallerie aber jenseits der Weichsel nach Pomeranien, der Herr Obrste Philipp aber blieb mit seinen Leuten in Thorn stehen. Nach der Zeit ist es zwischen beiden Partheien wieder zu keiner Thätigkeit, sondern endlich, nach überwandenen ungehlichen Schwandigkeiten, durch Ihre Königl. Majestät, des Herrn Mediators, auch der Bevollmächtigten beider Theile hohe und unzählige angesehene Applicationen am 3. Novembr. zu einem glücklichen Friedens-Schluß gekommen. Wie es aber bei dem Tractaten selbst ergangen, solches läßt sich aus folgendem gar deutlich sehen.

Die Concedirtem Bevollmächtigten bei dem Friedens-Congress hat-

ten bisher mit großer Unsehbelt auf den Success der Markenburgischen Zusammenkunft und der Stanislawskischen Unternehmungen gelauret, und bestreuzen durch allerhand in Weg geworfene Hindernissen den Fortgang der Tractaten gehemmet und die Forderungen ziemlich erhoben. Nachdem aber das Stanislawskische Unternehmen auf einen Pfuhl hinaus lief, und deren Considerationen ihre bisherige Hoffnung sehr schlug, so lieffen sie die Flügel etwas flacken, und ihre bisher erwiesene Homöopathie wurde um ein grosses gemildert, zumahl da des Herren Feldmarchalls, Grafen von Flemming's Excellenz alle bisher ausgesprengte unerfindliche Bestalligungen der Polnischen wieder die Sächsishe Nation, durch eine wohlgeordnete Bestellung so nachdrücklich widerlegten, daß die Herren Consideranten / ohne sich vor der jetzigen Welt zum Schächter zu machen, nichts mit Fug darwider einwenden konnten. Dieser hohe Ministre, durch dessen nachsamer Beobacht und unermüdeten Fleiß die Sächsishe Route auf dem Polnischen Thron Wurzeln gefasset, und durch welches vortheilhafte Rathschläge sich Ihre Königl. Majest., gleich als an einem Ariadischen Faden, aus dem düstersten Labyrinth derer Polnischen Revolutionen allemal glücklich heraus gefunden, war es auch allein, der die trüchtele Beschuldigungen der misvergnügten Polen am nachdrücklichsten widerlegen konnte. Denn er hatte den Zustand der Polnischen Affen von Anfang Ihrer Königl. Maj. Regierung in Polen, in gleichem den Genie der Polnischen Nation vollkommen inne. Doch das Werk selbst wird den Meister loben, und ein jeder unparteyischer Leser aus nachfolgender unvergleichlicher Schrifft selbst sehen, daß dieser kluge Ministre und große General die Feder eben mit so grossem Nachdruck, als den Degen zu führen wisse. Es lautet aber die bisher erwähnte Lebenswürdige Schrifft in ihrer durch eine gelehrte Feder aus dem Lateinischen Original verfertigten Teutschen netten Übersetzung folgender massen:

## Historische Erzählung.

Worinn die Zeit / Art und Ursachen angeführet werden, wenn, wie und warum die Sächsischen Truppen in Polen geführt worden, erstlich denen Consideranten Bevollmächtigten den dem Friedens-Congress übergeben, hernach aber am

2. Febr. 1717. publiciret.

**D**er zwar Herz Königl. Majest. jederzeit ein wohlgerichtetes Absichen in dem Königreich Polen gehabt; ob zwar auch höchst gedachter König auf alle Weise bemühet gewesen, seine Liebe und Ergebenheit dieser Nation zu zeigen: So ist es demnach Sr. Maj. unmöglich gewesen, denen erdichteten Beschuldigungen und ungegründetem Verdachte bey diesem Vorfall zu entgehen. Was hat ja von derselben auf das empfindlichste gerübet. Der größte Theil dieser Nation hat höchst-gedachtem König die Vertheidigung der Freyheit der Republik vermahlet sich nicht gestraunt, und vorgegeben, daß zu diesem Zwecke zu gelangen, der König aus freyem Beweignisse und Gefallen, seine Teurische Trouppen in das Königreich gezogen: Endlich ist man auch so weit gegangen, daß einige gar zu rüden sich unterstanden, es wolte Sr. Maj. durch Einführung einer ungemessenen Herrschafft die Freyheit der Republik über den Hauffen werffen.

Was diese letztere Beschuldigung anbelanget, so darf ich mich bey derselben Widerlegung nicht lange aufhalten. Sie ist niemahls öffentlich dargethan worden; sondern hat nur in einem bloßen Verdachte bestanden, welcher verhoffentlich niemanden mehr in dem Sinne liegen wird. Solte aber doch jemand noch zu zweiffeln Ursache haben, so darf er nur folgende vier Punkte erwegen:

1.) S. Königl. Maj. bestien sich bald nach erlangter Erone, bey Antritt ihres Regiments nichts so sehr angelegen sein, als die Unruhen und innerlichen Uneinigkeiten, welche dem Königreiche höchstnachtheilig waren, zu dämpfen: niemand kan solches länger: hieraus aber ist leicht zu beweißen, daß der König auf nichts weniger als eine absolute Herrschafft sein Absichen gerichtet gehabt. Denn wenn er dergleichen gesühet hätte, so würde er sich mehr auf die Vergrößerung der Unruhen, als Herstellung der Einigkeit beflisset, und die Wajsmen der Trouppen in acht genommen haben: Wer regieren will, muß Sachossem unterhalten.

2.) Da zu Ausführung eines solchen Vorhabens nöthig gewesen, sein eigene Trouppen zu schenken, und in gutem Stande zu erhalten, hingegen die Trouppen der Erone in die Gefahr zu führen, und durch denselben Ruin sich mächtig zu machen: so haben sich Sr. Maj. hierbey ganz andere aufgeführt, und ihre eigene Trouppen bey allem Gehehrtheiten mit größtes Schaden gebraucht, und hingegen die Polnische Willig, soviel als eben ist möglich gewesen, von allem gefährlichen Unvernehmungen befreiet.

3.) Denn hat der König niemahls die Sammlung großer Schätze  
 sich

sich lassen anzuordnen seyn, ohne welche unmöglich ein so weitläufftiges Beobachten auszuführen werden: Er hat vielmehr sich selber erschöpft, und zwar zu dem Nutzen und Wohlfahrt der Republique imgemein Nutzen, so wohl in- als außerhalb dem Königreiche angewendet.

4.) Endlich da aller benachbarten Puissancen Interesse es erfordert, daß die Republique in gegenwärtiger Regiments-Verfassung beständig gelassen werde: so ist es auch nicht einmahl wahrscheinlich, daß der König ein solches schweres Werk sich jemahls werde in den Sinn kommen lassen, da er weiß, daß alle Nachbarn diesem Vorhaben sich auf das äußerste widersetzen, vielmehr hartnäckig ihm beystehen würden, ohne deren Beystand aber an dergleichen Werk gar nicht zu denken.

Die Erregung dieser vier Punkte ist zuletzlich alles Verdacht, daß Er. Königl. Maj. nach einer absoluten Herrschaft gar nicht habe zu begehren. Darnachero will ich mich hierbey nicht Wagen aufhalten, sondern werde mich vielmehr

1.) Auf die Untersuchung der Klage, daß Er. Majest. Ihre Teutsche Troupen, wie man vorgebt, ohne Wissen und Willen der Republique, in das Reich geführt habe: Daß aber diese Klage ungegründet und falsch sey, will ich zeigen.

2.) Hieraus will ich die Troupen von der Verschüttigung, womit man sie in Ansehung ihrer Contributionen und Exacte, die von ihnen sollen seyn bezogen werden, belegt hat, befreien.

I. Beweise, daß seine Königl. Maj. von Polen nicht ohne Willen und Verlangen der Republique ihre Sächsische Troupen in das Königreich gezogen.

1697.

Die Sächsischen Troupen betraten 1697. zum erstenmahl den Polnischen Boden, und runder von dem Bagmoden von Kaufland, als damaligen Haupt der an den König von der Republique geschickten Gesandtschaft, empfangen und nach Cracau geführt.

1698.

Als Am. 1698. nach glücklichster Erönung Er. Königl. Maj. der Prinz von Conti bey Danzig landete, und in Polen wie die Rede gieng allerbald Urtheil zu erregen suchte. so wurde zu Cracau in einem Conclavo beschloffen, man solle Er. Maj. ersuchen, daß sie gerathen möchten ihre Troupen, welche in Hungarn unter Sächsischen Solde stunden, nach Polen zu beruffen, wenn auch die heimliche Ruhe ohne Blutvergießen selte erhalten werden, so

müßten die Sächsischen Völker zu Erlangung eines billigen Friedens mit denen Türken gebraucht werden: wie sich denn auch wirklich die Republique dieser Christlichen Truppen in Podelien bedienet hat, nachdem sich dieselben mit der Cron-Armee conjungiret hatten. Dierauf hat man auch Polnischer Seite, durch ein Decret eines zu Bruck gehaltenen Senatus-Consilii, als ein Zeichen der Erkennlichkeit vor die geleistete Dienste der Sächsischen Armee, die Winter-Quartiere verpachtet und angeordnet.

1699.

In dem folgenden Jahr mußten diese Truppen zu Dämpfung der in Lithauen ausgebrochenen grossen Unruhe verbleiben. Damahl fieng man sich an von dem Kriege gegen die Cron-Schweden, wieder dieses Vereintrügungens man sich zu verwahren Ursache hatte, zu rüden: Die Gelegenheit war folgende:

In demen Jallis Conventis, zu dem Haltungen der König erblisch verbunden wird, ist ein besonderer Artikel enthalten, in welchem der König versprochen muß, die von der Crowe abgerissenen Provinzen, auf welche das Königreich noch einen rechtmäßigen Anspruch anführen kan, bey sich erigener Gelegenheit mit dem Königreiche zu vereinigen zu sehen. Nun hatten Schweden zu unterschiedenen mahl den Polnischen Vertrag gebrochen, und zwar unter andern

1.) War der ganze Staat von Verband umgesehet worden, deren Einwohner waren die Privilegia bekommen, viele von denen Massen Familien waren verstreuet worden, und hatten auch viele Unschuldige das Land räumen müßten. Die Proceedings waren wider den klaren Inhalt der Polnischen Erantzen, in welchen Bestand an die Cron-Schweden, von deren Seiten man ohndem des Krieg umkehrmässiger Weise mehreres Waaren-Stückhandels angefangen hatte, mit dieser ausserordentlichen Verbindung übergeben worden, daß diese Provinz in ihrem damaligen Zustande selte gelassen werden.

2.) Ferner hat der König von Schweden dem Einwohnern von Curland, welches Herzogthum der Republique als ein Feind verbunden, den Schutz von der Crowe genesse, auch gleiches Rechtis mit dem Königreiche sich zu erfreuen hat, die seine Schiffsahrt auf dem Baltischen Meer verwehret, ihre Schiffe mit Gewalt weggenommen, und als wider die ausdrücklichen Worte des vom Artickels gehandelt, in welchem es heist: Die alten Commercials zwischen dem Königreiche Polen, und Groß-Herzogthum von Lithauen, und zwischen der Cron-Schweden, in-

gleichen beiden Königreichen unterworfenen Provinzen, Unterthanen und Einwohnern, sollen zu Wasser und Land frey und ungehindert verbleiben: Dieß Friede-schlichtige Unternehmungen des Königs von Schweden gaben Sr. Königl. Maj. von Polen, nachdem alle fremdlische Vortheile fruchtlos abgekuffen waren, die Waffen in die Hände, sich selbst zu einer Satisfaction zu verhalten, und damit ihrem geleiteten Ende wegen Widernehmung durer von der Krone abgerissenen Länder, unter denen Befand oben an siehet, ein Gützen zu thun. Denn obzwar vermöge des 13. Artikels des Orléans Friedens, dem belindigen Theil nicht alsobald zu denen Waffen zu greiffen frey siehet; so erhellet doch auch aus diesem Artikel, daß diese Bedingung auf denjenigen Fall nicht zu ziehen wenn ein Theil von dem andern mit dem Waffen öffentlich angegriffen würde. Die Worte sind deutlich: Ausgenommen, daß ein Theil gewaltsamiger Weise durch die Waffen wäre beleidiget worden. Daraus wenn ein Theil dem andern durch öffentliche Gewalt Schaden zugesägt hätte, so solte der Beleidiget durch eben diesen Artikel vor friedbrechlich nach folgenden Worten gehalten werden: Solte es sich zurragen, daß ein Theil von dem andern zu Wasser oder Lande wider diesen Friedens-Schluß mit Gewalt angefallen würde, so soll der Anfallende von allen wegen dieser That, als ein Friedbrecher angesehen werden. In diesen Worten ist gegenwärtiger Fall ausdrücklich gehalten. Dann Schweden ergriff zuerst die Waffen, indem es denen Polnischen und Charkadischen Unterthanen ihre Schiffe durch Fregatennwegnehmen ließ: Daraushero man den König von Schweden vor den Beleidiget und Friedbrecher erkennen mußte: Daraus aber ist deutlich zu erweisen, daß der niedrig Schweden angesaene Krieg kein Offensiv-Krieg, welches ein König von Polen vor sich selbst anzufangen nicht befragt ist, sondern ein blosser Defensiv-Krieg gewesen.

Dazu lieffen sich damals die Conjunctionen sehr wohl an. In Deutschland waren keine Truppen: Die Einwohner seufftetes über die Tyrannische Herrschaft durer Schweden: Sie mendeten sich zu dem Könige von Polen, und baten ihn, daß er ihre unterdruckte Freyheit wieder aufbringen solte. Der Spanische Krieg war vor der Thür, und sahe man wohl, daß in denselben fast alle Fürsten und Staaten von Europa dürfften verwickelt, und hierdurch verhindert werden, sich in die Diebstahlische Händel zu mischen.

Der Kaiser war ein Freund von Sr. Königl. Maj. von Polen, und mußte Schweden als einen Erb-Feind des Erz-Hauses ansehen: Die Rie-

Veränder haben wegen ihres eigenen Ruhms und Freiheit dieser Commerciorum lieber, daß dieselbe der Republique, als einem absolut regierenden Herrn seine unentworfen sein.

Dannhero man zu diesem Kriege sich aus höchst-gerechten und billigen Ursachen entschloß: Denn durch denselben suchte man die ungehörige Belästigung eines Feindes, welcher uns gleichsam aus Verachtung eines so heiligen Friedens angefallen, zu hinterweiden, denen Unterdrücken, welche um unsere Hilfe Ansuchen gethan, bejusfizieren und endlich auch dem geliebten Landen nachzuholen. Da nun auch der König von Dänemark und der Tsar viele Ursachen hatten sich über Schweden zu beklagen, und Sr. Königl. Maj. erzog, wie gegenwärtiger Krieg ein Defensiv-Krieg wäre, so hat er sich nicht lange verweilet es eine Alliance mit Ihm zu treten: Sobald auch in Polen dieses gefasste Vorhaben ausgebrochen, so ist nicht allein von niemanden demselben widersprochen worden, sondern man hat es in einem Senatus-Consilio approbirt, welches auch der Primas Regni gethan, der aber dieses noch mit dem Herrn Parciel, als einem Abgeordneten von Holland, einen der Republique sehr vortheilhaften Tractat geschlossen.

Wol man auf dem Reichs-Tage dieses Jahr beschloffen hatte, daß die Königl. Troupen aus dem Königreiche fallen gezogen werden, so hielt man doch nachgehends vor rathsam, daß noch ein Theil von denselben zurück bleiben möchte, und zwar unter dem Vorwande, daß man dieselben zu Befertigung des Kaiser's Forderungen gebrauchen wolte, welches Wilschen der Cardinal und alle diejenigen, so von dem Vorhaben auf Schweden geheime Rathschritte hatten, ausbrüteten: In der That aber sollten diese zurück geliebene Troupen zu dem Veffein gegen Schweden angewendet werden, welches auch nach der Zeit geschehen.

Es ist mir wohl bekannt, daß man den Entwurff gemacht, es könne der König keinen Krieg ohne vorhergehende Berathschlagung auf dem Reichs-Tage anfangen. Hierauf aber ist zu antworten:

1. Es sey dieses wohl richtig in Ansehung eines Offensiv-nicht aber Defensiv-Krieges, diegleichen gegenwärtiger ist, den man aus keiner andren Ursache angefangen hat, als daß man sich wider des Königes von Schweden Belästigungen, welche er mit Ulfatsetzung der Olfürschen Tractaten begangen hat, vermahnen möchte.
2. Die Ulfatsetzung derselben von der Tren abgeriffene Theile, zu recht hat sich höchstgedachter König endlich verbinden müssen, machte eine Excep-

preis in der Regel, daß der König ohne Zuziehung des Reichs-Tages keinen Krieg unternehmen solle. Dem da in denen Pactis Conventis expresse von der Kooperation dieser abgethimmten Theil gehandelt wird, so ist zugleich dem Könige mit allen Rechte verstatet, alle gerechte, billige und favorable Gelegenheiten zu ergreifen, das Verlöbne zu der Republic wieder zu bringen; indem niemand zweiffeln kan, daß nicht auch die Republic die Mittel, welche zu Erhaltung ihres Zwuckles führen, approbiren solte. So kan man sich auch leicht vorstellen, daß diese Kooperation einer Defensiv-Action vollkommen ähnlich sey, und nicht als eine Offensive sönnst betrachtet werden; sonst wöde diese Artikel in denen Pactis Conventis ganz überflüssig seyn; wäre er nun überflüssig, so sehe ich keine Ursache, warum man Sr. Maj. durch einen solemnen Eid zu demselben verbindet wöden?

1700.

Auf diese Art und aus angeführten Ursachen wurde der Anfang des Krieges gemacht, durch den man sich zu beschützen, und einem gefährlichen Feind loß zu werden gedachte, vor welchen man sich zu fürchten viele Ursache hatte, indem er nicht allein wegen der nahen Nachbarschaft zu Schaden Gelegenheit hatte, sondern auch das sehr bequeme Lager seiner Stützen, die durch Flüsse und auf andere Weise wider ungewöhnliche Anfälle wohl vermauert waren, zu dem Schaden des benachbarten Kaiserreiches gebrauchten konte, welches von allen Seiten offen stunde. Auf diese Weise wurde der Krieg mit einer zwar geringen, doch yulnlichen Anzahl Trossen angefangen, inmassen man anfänglich eher mit List als Gewalt weiter zu kommen gedachte, weil das heimliche Verständniß mit denen Einländern hierzu Hoffnung machte. Doch der Anschlag wurde verrathen, und gieng also das Vorhaben zu rück: Der Krieg war einmahl angefangen, und mußte fortgeführt werden: Der Feind war schon aus Koblenz und Duenen abgezogen, und war man schon diß an den Fluß gerückt. Darnach erforderte die Nothwendigkeit, daß der König mehr Trossen aus Sachsen nach Viehland kommen ließe, vor welche der Primas selbst durch Botschaft, so auch bekannt sind, bey dem Churfürsten von Brandenburg die Erlaubniß eines Durch-Marsches zu erhalten bemühet war. Mit dieser Trossen trieb auch Sr. Maj. der König in Begleitung vieler Ehren-Bedienten und vornehmer Magnaten, dem zur Reizenwehr sich sehenden Feind zu rück. Alles war in gutem Zustande, und zweiffelte niemand an einem glücklichen Ausgang, als diese unvorsöhre Succes kurz darauf aus folgenden Ursachen unterbrochen wurde:

1. Der König von Dänemark / welcher in die Schwedischen Provinzen hätte einbrechen, und auf dieser Seite seinen Schweden zu thun machen sollen, verließ die Schwedischen Länder, und wendete seine Armeen nach Ostheim, welche aber wegen des mächtigen Bestandes, dorer so dem Ostheimischen Hause allert, zu kurz kam. Hiemit bekaam der König von Schweden Lust, und Vermögen einen grossen Theil seiner Truppen nach Ostheim zu ziehen.

2. Hierauf entstanden zwischen dem Hause Sapieha und Oginsky große Uneinigkeiten. Das Haus Sapieha, welches ehemahls die Oginskische Familie untermocht zu haben beschuldigt wurde, sah sich nummehr selbst von diesem Hause gedrückt, nahm seine Zuflucht zu dem Könige von Schweden / und suchte durch desselben Bestand sich wiederum empot zu thun. Hiemit wurde dem Feinde das Königreich geöffnet, welcher schon nicht würde auf diese Gedanken gerathen seyn, sondern sich begnügt hätte, wenn er nur auf deren Behagen einen Frieden hätte erhalten können.

Da man in diesem Zustande die Republique ihre Kräfte mit dem Könige vereinigen / desselben wohl gemeintes Absehen unterstützen, und dem erstigen Verlangen, welches er als ein ander Jagello trug, eine Provinz durch einen Schwedischen Schluß zu dem Königreiche zu bringen, und zugleich einem der Republique abgesehwereten Feind von ihren Gränzen zu entfernen, auf alle Art hätte beschreiben sollen: so haben im Gegentheil die Stände von Sr. Majestät zu allem Anhalte auf das inständigste verlangt, daß Sie ihrer Truppen aus dem Reiche ziehen möchten: sie haben versprochen, daß gemeldete Truppen die Schließung eines Friedens ausstellen, welcher wohl erfolgen würde, so bald man das Land von denenelben befreiet hätte: der König von Schweden würde ferner nichts wider die Republique unternehmen; im Falle er aber sich solches unterfangen würde, so wolten sie sich, Ihrer Majestät und die Freiheit ihres Vaterlandes, gegen dergleichen Feind beschützen.

Sr. König. Majestät sah wohl höchsternüchsig voraus, daß die Sachen ganz anders lauffen dürften, und gab den Ständen der Republique deutlich zu verstehen, es fehle noch sehr viel, daß auf diese Art der Friede verschaffet würde: vielmehr sey dieß ein Mittel den Krieg in die Ferne hinaus zu ziehen. Denn nachdem man auf diese Weise dem Schweden eine Lust und Hinderniß aus dem Wege würde gehamet haben, so hätte man ihnen zugleich den Weg eröffnet in das Herz des Königs rücken zu bringen. Aber diese Nation wolte nicht hören; alle Vorstellungen des Königs

get waren vergebend: die Beschwerden und Klagen nahmen täglich zu; und Sr. Majest. wurden hiendurch genöthiget ihre Troupen das Land sammentz lassen, und nach Sachsen zurück zu schicken, damit nur die Gerechtigkeit abgetheilt werden würde über Sr. Majest. zu klagen, und allerhand übelgemeinem Verdacht auszustreuen.

1701.

Kann waren die Sächsischen Troupen aus Polen, so stand schon der König in Schweden mit seiner Armer vor Warschau. Da nun auf diese Art der Krieg, welcher bisher auf denen Gränzen war gestanden worden; nunmehr im innersten des Reiches war setzgesetzt worden; da nun auch die Cron-Arme gar nicht in dem Stand war, die einbrechende Gefahr zu hinterreiben, so wurde verlangt, man möchte diejenigen Troupen wieder zurück rufen, deren Abzug man so heftig gesucht hatte.

Sr. Königl. Majest. als ein jederzeit gnädiger und gütiger Herr, wollte in diesem gefährlichem Zustande die Republicke nicht verlassen: ob ich zwar selbst Sr. Majest. den Rath gab, sie möchten ihre Troupen nicht lassen zurück kommen, wofür nicht zuvor ein Tractat geschlossen würde, vermöge dessen man diesen Troupen einen gewissen Sold bestimmen, und hiemit die Klagen und Beschwerden der Nation vermeiden würde.

1702.

Der König, welcher den gefährlichen Zustand seines Volkes nicht ohne Bewegung ansehen konnte, beruffte seine Troupen zurück, ob man ihm gleich nicht zu der geringsten favorablen Condition Hoffnung gemacht hatte. Allein der Ausgang ließ ganz anders, wider den Wunsch und gute Intention Sr. Maj. ab. Die Schlacht bey Küschow, welche man auf Verlangen der Polen, die den Krieg wollten geendiget haben, lieferte, war unglücklich.

1703.

Hierauf folgte die Niederlage von der Infanterie des Thron. Der Heub wurde durch den glücklichen Fortgang seiner Waffen sehr hochmüthig.

1704.

Er brachte es auch durch Versuch und deren Widrig-geantten Factionen, denen die des Sr. Maj. Gewer-verblichene zu widersehen zu schwach waren, dahin, daß eine frühzeitige und ungestaltete Mißgeburt, welche man mit einem Königl. Eheliebereite, zur Welt gebracht wurde. Hiemit wurde aller Welt ein neues Monstrum, und ein ecißner Zeugniß der unverantwortlichen Undanbarkeit, der Poßericht zum Abscheu, vor die Augen gelegt.

1705.

In dem folgenden Jahre eroberte zwar der König Warschau, und bekam hier zugleich die Schwedischen Gefandten gefangen, welche in dem verfluchte-

nen Jahre mitgeöffneter Hand durch Hülffe der Schwedischen Truppen eine so schändliche That begangen hatten: es konnte aber Sr. Maj. der Königl. von Polen durch diesen göttlichen Strich seinen Zustand noch nicht verbessern. Denn es erfolgte hierauf die unglückliche Schlacht bey Fraustadt, und verlangte der Czarr und die Polen das Ende des Krieger zu sehn.

1706.

In diesem unglücklichen Zustande erwarrete der König die von denen Russen ihm versprochenen Hülffe-Völker: Als die selben ankamten, so wußte er, weil entweder der Fürst Menzikow durch falsche Vorstellungen war eingenommen worden, oder eine andere Ursache hierauf vorborgen war. Hiñauf brachen die Schweden in Sachsen ein, welches von Truppen entblisset war, indem hier nur die Reliquien von der unglücklichen Schlacht bey Fraustadt noch übrig, und nicht einmal beykommen waren. Hierdurch wurde der König genöthiget die grausames und mit Gewalt angegepfen denen Feindens-Bedingungen anzunehmen, sich in die Jar zu ziehen, und bessere Co-je suchen, dabey er sich wiederum erhohles konnte, zu erwarten. Sr. Czarr. Majest. gabes hierzu dem Könige zuers. Anlaß, und thaten den ersten Vorschlag wegen Zurückkunft nach Polen.

Diesem Vortrage konnte der König desto eher Gehör geben, weil viele Tren- und Wohlbesten in dem Reichreiche Sr. Maj. wegen ihrer Kenour ersuchen und heffig anlagen. Dannhero erließ er, nach Polen zu gehn; entdeckte auch dieses Vorhaben dem Kaiser, Eng-land, Holland, Preussen und andern Reichs-Fürsten, von welchen es mit allgemeinem Beyfalle angenommen wurde: Sr. Maj. brachen auch endlich diesen Vorschlag zu Grunde, begaben sich mit den Menikowen mit von Sr. Czarr. Maj. nach weiterer gegenseitiger Überlegung mit dem Könige von Dänemark und Preussen wegen der hierzu erfordereten Mittel, in ihr Königreich, also Sr. Maj. mit unermüder Treue ihrer getreuen Unterthanen aufgenommen wurde: Sie bekrieten auch gleich Königl.che Clemenz gegen diejenigen, welche ihre begangenen Fehler erkannten, und sie für alles in Vergessenheit gestellet seyn.

Da nun hierauf die Göttli. he Providence Sr. Czarr. Maj. Waffren bey Pultawa mit einem ungerühmten Siege segnete: so liefen sich auch die Aspi-cten auf Königl. Polnischen Seite glücklicher an. Nachdem man nach diesem erwünschten Success die Schweden aus Polen getrieben, so erfolget bey Thoron die Conjunction dener Königl. und Russischen Völker. So-der-her waren die hohen Allerten wider die Tren-Franckreich und Spanien in Sorgen, es möchten die hohen Nordischen Allerten ihren schädlichen Feind in demm Teut-chen Ländern verfolgen, ersuchten also die letztem, daß sie dergleichen nicht un-

fernehmen möchten. Man willigte auch endlich unter der Bedingung ein, daß Polen und Sachsen wegen des Schwedischen Einfalles in Sachsen sollen geklagt werden. Als dieses versprochen wurde, so haben die Nordischen Alirten den Neutralitäts-Tractat aufgemacht. Se. Maj. hatten bei Aufsetzung dieses Neutralitäts-Tractats das Absehen, daß sie Polen von allen unvorhergesehenen Anfällen durch fremde Hülfen frey behalten, und den Krieg von denen Grenzen ihres Königreiches entfernen möchten, wenni dasselbe in Ruhe und Stille in währenderm Kriege gesehet, und die innerlichen Ursachen mit glücklichem Success können gestillet werden.

1710.

Es geschah auch selches An. 1710. durch ein Senatus-Consultum, welches ein ewiges Zeugniß der hohen Königl. Clemenz sein kan, indem Se. Maj. damals allen denjenigen, welche wider Ihre Heilige Person auf das ärgste verbrochen hätten, Ihre Gnade wiederfahren lassen.

So sehr es damals auch als der König von Schweden durch die Versicherungen derer Alirten, zu desener keine Zusicht nach unglücklicher Schlacht bei Poltawa genommen hatte, ganz hochmüthig gemacht wurde, und nicht allein seinen Feinden, sondern auch dem ganzen Reich mit einem grausamen Einfall derer Barbaren drohete, da indessen seine Truppen aus Pommern zu einem Einfall in Polen und Sachsen sich geschickt machten.

Die hohen Nordischen Alirten waren hiebey sehr besorget, wie sie diesen Drohungen entgegen gehen sollten, lieffen auch an die gemeynlich hoch hohe Alirten ihre Vorstellungen, wegen der versprochenen Garantie und der Art und Weise dieselbe zu erhalten, gelangen. Allein da von diesem letztern, welche vor sich selbst nicht zu thun hatten, nicht kannte erhalten werden, so überlegte man vielmehr, wie der Krieg in denen Deutschen Schwedischen Provinzen fortzuschreyen, und also dem Schwedischen Vorhaben vorzukommen wäre. Dem Könige gefiel dieser Vorschlag, weil hiedurch der Krieg von seinem Königreiche, wie er beständig gewünscht hatte, abgewendet, zugleich auch Belohnen gegeben würde, Polen von der Last derer Russischen Truppen zu befreien, indem man dieselben dahin berodete, daß sie sich nach Pommern zu beständigerem Angriff des Feindes wenden möchten, wie auch in der That erfolgte.

1711.

Die Krieger-Operationen kamen in dem ersten Jahre gar nicht der Hoffnung derer hohen Alirten bey, weil es an dem Geschickte ermangelte, so der König von Danemarc zu liefern versprochen hatte, nicht aber, wie man wünschte und er sich selbst sehr angelegen sein ließ, zu rechter Zeit am bestimmten Ort erhalten konnte.

1712.

Den Fortgang dieser Waffenhelt in dem andern Jahre der König von Dänemark fest auf. Er verließ das Project, welches mit einstimmigem Beschlusse dieser Allirten war gemacht worden, wendete sich mit seinen Truppen vor Stade, und machte also alle gemachte Anschläge rückgängig: Hierzu kam, daß zu Ende dieses Jahres die Schlacht des Gadebusch unglücklich abließ, ungeachtet des Succurses, welchen ich auf Befehl Sr. Königl. Maj. gleich zu der Zeit, da die Dacalle schon angefangen war, herzuführen.

1713.

Wlein in dem folgenden dritten Jahre war das Glück schon näher auf deren hohen Allirten Seite. Denn es wurde die Capitulation von Edmanngen geschlossen, und mußte sich der Schwedische General Counten mit seiner Armee zu Kriegs-Gefangenen machen lassen.

Nachdem nun der Krieg so glücklich in Pommern war geendiget worden, so hant S. Kön. Maj. Befehlung die Früchte eines erwinlichem Fortgangs in Pommern, welches man durch einen Tractat, so unter deren hohen Allirten war aufgerichtet worden, höchstgedachten Könige zugeeignet hatte, zu genieß. n. Allein die heranahende Gefahr eines Türckischen Einbruchs, und die Nothwendigkeit die Schänen mit Truppen zu besetzen wurde von dem Czar Groß-Fürdern und denen des der Pforte sich befindenden Polnischen Befanden Sr. Kön. Maj. nachdrücklich vorgestellet; welche auch hierdurch bewegt wurden, auf die Beschützung ihres Königreichs bedacht zu seyn, ihre Truppen aus Pommern heraus zu ziehen, und in das Königreich von Polen als die einzige Hülfen welche man der heranahenden Türcken-Gefahr entgegen seyn konnte, zu führen.

Da aber S. Maj. nicht die Vortheile aus denen Händen lassen wolte, und zugleich auf die Sicherheit der Republicke ihr Absicht gerichtet hantten, dabro überlegten wie Ihre und Ihrer hohen Allirten Könige nicht unbillig wären den Krieg auf allen Seiten fortzusetzen, so beunthigten sie sich den König von Preussen in die hohe Alliance zu ziehen, welches auch derselbe demnach der Sequestracion von Pommern gethan, imnach dießelbe mit Consens der hohen Allirten in seine Hände, jedoch mit der Bedingung geschah, daß der König von Preussen Polen und Sachsen von allem Schwedischen Einfall sicher halten, diese Sequestracion aber auch denen gerechsamem Sr. Königl. W. von Polen nicht nachtheilig seyn solte. Der König von Preussen gieng auch diese Conditiones ein, mit aus dem Sequestracions-Tractat zu ersehen ist.

1714.

Nachdem nun die bevorstehende Türcken-Gefahr von dem Könige die, durch

Durch die Ankunft derer Königl. Troupen, und die Negotiation derer Königl. Befehls an der Pforte, was abgemacht werden, so fieng man schon wiederum über den Aufenthalt derer Königl. Troupen, als einer unnötigen und höchstbeschwerlichen Sache zu klagen an, weil man sich vielleicht einbilde, daß keine Gefahr mehr zu fürchten sey, nachdem sich der Sturm gelegt hätte, oder wie man zu reden pflegt: wenn die Gefahr vorüber ist, so hört man auf zu beten. Darnachens man Sr. Königl. Maj. unaußerbliche Vorstellung that, daß sie Ihre Troupen aus dem Königreiche nachdem verließ gehen lassen.

Hieraus wurde geantwortet: Es schiene zwar, daß man sich von deren Entzihen nichts mehr zu besorgen hätte; doch sey denen Versprechungen derer Kaiserlich nicht zu trauen, zumahl da der König von Schweden sich bey ihnen noch aufhielt, welches nicht unterlassen würde, sie zu neuen Unternehmungen aufzumantem: nichts desto weniger wollten Ihre Maj. Ihrem Volcke gerne eine Erleichterung gönnen, die Hälfte von ihren Troupen aus dem Königreiche gehen lassen: die andere aber zur Beschützung des Reiches im Lande behalten, und auf das Vorhaben des Königes von Schweden Achtung geben lassen, welcher damahls seine Rückreise vornehmen, und, wie die Rede gieng, solche durch Polen mit einer grossen Fronte anstellen wolte: darnachens die Gegenwart derer Königl. Troupen höchst-nöthig wäre.

Nach darauf gelangete der König von Schweden auf Teutischem Boden an, wehin er sich durch die Erlaubde Sr. Kais. Maj. begeben hatte. Er erkläret sich anständig, daß er gegen Sachsen nichts unternehmen wolte, indem er ohne Zweifel sich vorsetzen konnte, daß es nicht wohl ablaufen dürfte, weil damahls in dem Reiche Ruhe war, und er sich auch einbilden konnte, daß andere Reichs-Fürsten die Partey des Königes nehmen dürfften. Er ist Absichten blieb also nach Polen zu gehen, altes er den Krieg mit größtem Success durch Verstand seiner Acharanen und derer Tindeln zu führen sich getraute.

Sr. Maj. der König wolte denen künftlichen Aufstößen zuvor kommen: nachdem er nun seine and der Cron-Troupen also verlegt hatte, daß sie Unbeachtlichen nicht leicht unterdrückt werden: so went er sich zu dem Könige von Preussen und verlangte von ihm den Erlaß der Garantie, zu welcher sich dieser durch den sequelrations-tractat verbunden hatte.

In dem Preussischen Hofe merkte man in Ansehung dieses Partes, daß die Sächsischer nicht ohne Mühe, aus dem Wege geräumt hatte, so versach der König von Preussen, er wolte zu Ausfüerung der Garantie sich entschließen, und wurde dies vermittelst eines tractats wüchen beider Königen erhalten, in welchem Sr. Maj. der König unter der Bedingung,

daß Preussen wirklich die Garantie leisten möchte, folgendes versprach:

1. Daß er dem Könige von Preussen 8000., die aber nachgehends auch mit 10000. Mann vermehrt wurden, geben sollte, daß sie in Pommern wider den Feind nicht einen Truppen agiren könnten.

2. Daß er den König von Preussen, so lange er in Pommern zu thun haben würde, den Rücken frei halten wolle.

Diese Bedingungen, welche, wie man sieht, den König nöthigten, daß er an zwei Orten zugleich sein Truppen halten mußte, wurden doch von ihm gern angenommen, weil er hoffte, daß auf diese Weise der Krieg desto eher dürfte genähigt werden, und man also auch Polen von der Last seiner Truppen, wie er jederzeit sehr geneigt ist, befreien könnte.

Dieses aber war die Beschaffenheit des Besatzes, welcher das Ansehen hatte, daß er sich in eine rasche und gleich selbige Crisis, und zugleich in das Ende des Krieges in kurzer Zeit auflösen würde, da indessen das Volk, welches die Befehl, so daraus, in dem Königsreiche sehr nahe war, nicht begreif, mit größter Ungeduld als jemals zuvor die Nothwendigkeit ihrer Auxiliar-Truppen von ihrem Brode essen zu lassen, ertrug.

Dannmehr wurden dem Könige auf das neue häufige Vorstellungen von dem größten Theile des Volkes und der Ummöglichkeit dasselbe länger auszustehen gethan, und dabei die häufigsten Instanzen wiederholt, daß der König seinen Truppen befehlen möchte, aus dem Königsreiche sich zu begeben.

Es Maj. antworteten hier auf: Es hätten die Drangsalen eines Volkes niemanden mehr schmerzlicher als ihm: er setze vor nichts so sehr, als daß er sie theilens haben befreien könnte. Aber da die unermessliche Beschaffenheit dieser Conjecturen diese Last, durch welche der König selbst am meisten gebrucht würde, ihnen auferleget hätte, so müßte man dieselbe mit Bedacht noch die kurze Zeit, als dieses Uebel am aller härteste ertrage.

Es wäre nicht zu rathen, daß man diejenigen Scherfer nachahmen sollte, welche, wenn sie die größte Besatz auf der See überhanden haben, noch in dem Hafen Schiff nachladen. Man solle nur erwegen, was A. 1701. geschehen. Damals überredete man sich, wie ich and, daß die Wohlthat der Republik in dem Abmarsche der Auxiliar-Truppen beruhte, oder wieviel ungeliche Uebel sind daraus entstanden, von denen gleichsam als aus ihrem ersten Uebel gegenwärtiges Unglück entsprossen? Es ist sehr verflucht heilig, daß sie ihre Truppen aus dem Königsreiche ziehen wolle, so bald das Vorhaben auf Pommern würde ausgeführt seyn, indem man doch dasselbe einmahl mit der hohen Aemtern Zustimmung angefangen, und nun so plötzlich durch eine unglückliche Abführung dieser Truppen das gemachte Pro-

jezt nicht zerreißen könte: indem hiermit dem Könige von Schweden auf das neue der Weg nach Polen geöffnet, und der Lärde angetrieben würde, etwas wider die Kron Polens zu versuchen. Diese letztere Angelegenheit würde in gar keine Vergleichung mit dem geringen Schaden, welcher aus dem künftigen Aufstande dieser Königl. Truppen entstehen könte, zu ziehen seyn. Sr. Maj. wolte indessen die Sächsishe Mühl zu Haltung gemaseter Orden, Vermehrung aller Korn- und Excesss auf das Höchste verbinden, und beschien, daß sie mit der Kron-Armee in guten Verhältnissen leben, und sich gegen dieselbe wohl aussuchen solte. Er wolte sich auch Sachen sich begeben, damit er theils dem Pommerischen Krieges-Operationen näher seyn, und vielleicht etwas zu Herstellung des Friedens beitragen, hierauf auch die verstorbene Befähigung ihrer Vorkerbrückungen, theils zu dem Unterhalt seiner Soldaten keinen Erbärmern Anstoß machen wönte.

Auf diese Vorsatzung und Vermehrung Sr. Maj. wurde nicht geantwortet. Darnachthe der König aus oben angeführten Ursachen sich auf den Weg nach Sachsen machte, weil es scheint, als wenn alles in Ruhe wäre, nachdem zuvor die Anordnung, welche sich in Lichauen hatte merklich lassen, war gestillt worden.

Doch kaum war der König aus dem Reiche, da man schon alle Vorstellungen und Versprechungen vergessen hatte, und kam es so recht, daß die Kron-Armee, mit welcher sich einige Wojwodschafften verbunden hatten; auf die Familien-Wörter unversehens losgingen, und viele von demselben elendiglich erschlugen.

Dieses war der Anfang der Conspirationen, und aller Unruhen, welche noch bis auf heutigen Tag währen.

Weil man die Sächsischen Truppen sehen, daß man sich an sie auf alle Art und Weise zu rächen suchte; so ergriffen sie die Gegenwehr, welche ihnen ehrenstreitig durch das natürliche Rechte verkannt wurde. Doch schreckten sie sich dabei nicht unter welchem Commando auf, daß sie in denen Wäldern einer Felsen-Festung verblieben, wie solches der Befehl des allergnädigsten Königes war, welcher befahl, daß man mit seinem Volke auf das allmüthigste verfahren solte.

Die Uebersetzung bey der Weichsel gleichet ein gewissermaßen ein dicker Modon. Denn ob zwar die Conspirationen ohne Aufstören nach dems Auxiliar-Truppen-Heyer gaben, damit ihnen die Passage solte verwehret werden, so geschah doch von dem andern Theile kein einiger Schuß wie ich verstanden hatte.

Nach mehrern Proben dieser Unmüthigkeit wurden zu Janisch abgesetzt. Da ich mit denen Auxiliar-Wäldern mehr die Subalternen vor die Armeen, als den Feind aufzusuchen demüthet war, so wurde mir ein Waffen-Stillstand

vergeßlagen, welchen ich auch eingiege. Hierauf erfolgte der zu Warschau unter geschlossener Friedens-Tractat, dessen Grundmaxime war auf der einen Seite der Abmarsch derer Auxiliar-Troppen, und von der andern Seite die Auflösung der Confederation, wovon die Maxime bis auf den Reichs-Tag, welchen der König halten sollte, verhöhet wurde.

Der König verstellte sich nicht in Ratification dieses Tractates, ob man sich es gleich eingebildet hatte: Doch von der andern Seite wolte man sich nichts nicht verhehen, sondern siehe vielmehr die Feindseligkeiten wider die Auxiliar-Troppen auf das neue fort, welche sich aber doch nur in denen Gränzen der Defension halten mußten.

Um die Zeit darauf fing man wieder an von dem Frieden zu reden. Sr. Maj. ließen nicht unbillig, daß ihnen wißten dem Volke und ihren Troppen die Mediation gebörete. Doch die Confederation wolte sich lieber zu dem Exar wenden, und wurde desselben Mediation dem Könige angetragen. Derselbe konnte anfänglich hierin nicht wohl stimmen, weil es ungewöhnlich, und die Sache auch so beschaffen war, daß sie mit größerer Sicherheit, und ohne Weidmüßigkeit, ohne die dritte Person konnte begreget werden. Doch ließen es sich endlich Sr. Maj. aus Liebe den Frieden zu befördern, geschehen, erboten sich auch nach Danzig und unterredeten sich mit dem Exar.

Hier wurde mit gemeinem Beifall das Fundament des Friedens mit dem Depu- tation, welche die Confederation an den Exar geschickt hatte, ausgemacht, und bestand dasselbe in Befreiung der Majest. und der Freiheit. Der Exar fügte die Clausel des: Daß, wenn ein Theil des Friedens verwerffen sollte, was denselben mit vereinigten Kräften angegriffen würde: und wurde sie auch von beyden Partheyen angenommen.

Lublin wurde zu dem Congresserwehlet, und begaben sich hieher die plenipoten- tianii von beyden Seiten.

Die Acta publica zogen destolich, was man hier abgehandelt habe. Sr. Königl. Maj. ließen durch ihre Gesandtschafft auf allemögliche Weise jeden Frieden ersehnen, und da es mit demselben längsamter würet, als es der König verlangte, und sein großer Widerwille über den bemerhten Zustand seines Reiches wüßte, so verhoffte er durch seine hohe Gegenwart zu Erleichterung des Friedens etwas beyzutragen, bezog sich aus keinem Willen nach Danem, ob er gleich in einem krieglichen Zustande sich befand. Nachdem er sich hier fünfzehn Tage aufgehalten hatte, so kehrte er wieder zurück nach Warschau, wosin man den Congress nachgehends verhöhet, und endlich zu einem glücklichen Schluß brachte.

Aus Ansehung erzeiget nun, Daß der König niemahls seine Troop-  
pen

pen in das Königreich gezogen, als wenn er darum entweder von der Republik oder denen Magnaten, welche vermöge ihrer Aemter verbunden sind, mit sonderbarem Eifer vor dem Augen und die Sicherheit der Republik zu sorgen, ist gebathen worden, solches auch niemahls gethan, wenn es nicht die äußerste Nothwendigkeit erfordert hat und zur Ehre und Wohlfahrt des Staates geräthet ist, der gestalt, daß er vor sich selbst nicht den geringsten Privat-Nutzen, sondern vielmehr den größten Schaden gehabt. Hiemit wird also die Beschuldigung widerlegt, daß der König aus eigenem Bewegnisse und Befehlen seine Völker in das Königreich gerufen.

II. Beweis, daß die Auxiliar-Trouppen in Erwägung ihrer Contributionen und Excesse nicht zu beschuldigen.

Ich habe erwiesen, daß man Sr. Kön. Maj. wegen Einführung ihrer Trouppen unerschuldiger Witz beschuldigen will: Es ist noch übrig, daß ich die Beschwerden, welche man wider die Miß-1) wegen der Contribution, und 2) Excesse vorgebracht, widerlege. Und zwar was 1) die Contributionen durch welche die Freiheit der Nation soll sein gebracht werden, andelange, so antworte ich darauff: Es sey ein Unterschied zwischen Contribution und Contribution zu machen. Diese, von welcher hier geredet wird, ist nichts anders gewesen, als die Beförderung des Soldes, welcher von rechtmöggen einem Soldaten vor seine Dienste gebühret. Da man sich nun gar nicht mit ganzm hierzu hat verstehen wollen, so sind die Trouppen geachtiget worden denselben mit Gewalt zu suchen, damit sie nicht gar vor Hunger sterben müchten. Eine solche Contribution ist denen Befehlen und der Freiheit des Volkes so wenig zumider, als man mit Rechte die Bezahlung seiner Schulden fordern kan.

Daß aber dieser Sold denen Trouppen von rechtmöggen gehlet, und denen gerechtesten Schuldenbraygetes sey, kan vermuthlich von niemanden in Zweifel gezogen werden, welcher die vielen Dienste, so von diesen Trouppen dem Königreiche gethan worden, und von denen ich oben schon gedacht habe, überlegen will.

Ferner ist hieres zu erwägen, daß Seine Majest. Bedencken getragen, dieß Auslegen in seinem Rahmen einfordern zu lassen, damit er nicht das Ansehen einer Contribution bekomme, oder der Argwohn entstehen kan, daß man dieselbe zu verzeihen gedächte. Das Commisariat hat in Ihrem Rahmen dieß Contribution eingezogen, welche die Umstände des Krieges erforderten, und als ein denen Auxiliar-Trouppen gehöriger Sold anzusehen war, welcher nicht klager dauern solte, als gemeldete Dienste mög-

man, das heißt, solange der Krieg gegen Schweden noch zu seinem Ende gelanget, oder die Republik zu demselben ohne Beystand ihrer Auxiliar-Troupen mit eigenen Kräften zu führen übersehen würde. Dannhero in dem Kaiserlichen Vergleich, so bald als man verspricht die Last des Krieges auf sich zu nehmen, auch in dem Wienerische demer Troupen gewisse Hoffnung gemacht wurde.

Zu übrigen kan man doch die Willig gar nicht beschuldigen, daß sie die Rechte und öffentliche Freyheiten im geringsten angegriffen hätte: sie hat sich nemlich in die Privilegia und Freyheit der Nation genueset, die Chargen und Demer sind jederzeit mit der größten Freyheit und Sicherheit verpalltet worden.

So ist auch ihr Wischen gar nicht gewesin in dem Kaiserreiche eine Faction, oder wie man sagt, einen Altar gegen den andern aufzurichten, welches zu thun man nicht würde unterlassen haben, wessern man etwas wieder die Freyheit hätte vorzunehmen im Sinne gehabt.

2.) Was die Bestimmung wegen der begangenen Excesse betrifft, so werden dieselben damit entschuldiget, daß man denen Troupen ihrem gebührenden Sold zurücke behalten, und hiermit den Schluß zu wider gehandelt hätte, daß man denselben ordentlich sollte auszahlen lassen. Wie könnte wohl die Excesse vermeidt werden, wenn die hungarische Willig geneigt wird, das Recht nach eigenem Befallen durch Gewalt zu suchen? Und ist nicht rechtlich alle Schuld auf diejenigen zu werfen, welche dem Soldaten zu einem so harten Entschlusse nöthigen? Indessen wurden alle Mittel angewendet, daß man eben gedachten Excessen nicht zuvor kommen: Man verboth dieselben auf das schärfste, und bestrafte diejenigen auff das härteste, welche eines solchen Verbrechens sonem überführt worden, wovon ich viele Exempel anführen könnte.

Endlich wessern die Auxiliar-Troupen, indem sie die Wohlthat der Republik zu erhalten gesucht, eine Last gewesen sind, und Belohnung zu hoffen gegeben haben, so möchte man billig fragen, ob nicht auch die Confederation, welche die Beschützung der Majestät zu ihrem Zweck gehabt, viele dem Berechtigten so Unrecht, ganz niedrige Sachen vorgenommen, ob sie gleich vorgegeben, daß sie die Maxität zu schützen gesucht.

Durch was wird dieses nicht können können. Was war es, daß man den Ansehung von Zwisch oder Auslieferung der Armer machte? Was bedeuteten die Land-Tage? Die Befandtschaften an auswärtige Höfe? Die Zusammenziehung einer Armee? Die Aushöhlung demer Armes und Chargen? Sind diese Unternehmungen nicht alle denen Befehlen und Junctura St. Maxität juridict?

Doch

Doch es mag dir'st alles vergessen seyn, weil diese Conföderation in Ansehung der Minderheit angeordnet worden, auch einiger Nutzen daraus ersiehendes, nehmlich die Verbesserung vieler Mißbräuche, welche unter demselben Vorhaben Sr. Maj. eingeschlichen waren.

Doch wird man nicht zugestehen müssen, daß der Anfall auf die fremde Wälg mehr aus Ungehob, als gethewer und verurtheileter Schuld entsandt sey; merüber man sich zu verwundern hat, indem dieselbe offentlich die Dint vor die Weisheit der Republik vergessen, und dieselbe vor den herannahenden Ruin des Staats und der Religion, vor welche sie auch, ob sie schon einem andern Mankre zugehan war, treu und unermüdet gekochten, bewahret hatte.

Hauptlichlich kan man diese Ungehob daher beweisen, daß die Conföderation zu der Zeit die Sächsischen Völcker angefallen, in welcher Sr. Maj. der König versprochen hatte, daß er dieselbe aus dem Königreiche nicht erst nach geschicktem Kriege, noch er ehemahls sich schon verbunden hatte, sondern bald nach dem Ausgange derer Pommerischen Affären ziehen wolle, zumahl da auch diese Wälg nach der ihr ertheilten Charffen Ordre mit der Eron-Hutze und dem Einwohnern ruhig und stille lebete. Was war nun anders zu erwarten, als daß sich diese Truppen zur Eigentochre setzen würden, da sie so unermüdet freundschaftiger Weisheit verhalten wurden?

Hier kan man auch die Clemenz Sr. Maj. gegen sein Volk erkennen; inmassen sie ihren Truppen nicht mehr verhaltenen, als daß sie sich bloß und so betrachten, als es nur seyn konnte, desobdienten möchten. In was vor einem gefährlichen Zustande würde nicht die Nation und die Republik seyn gesetzt worden, wenn es den Sächsischen Truppen freigestanden, sich eben der Schloß- und Hitze zu gebrauchen, mit welcher sie angefallen wurden?

Dieses sind die Zeugnisse der überlichen Liebe, welche höchst-gedachter König seinen Volk von der Zeit an, da er zu regieren angefangen, bis in und erlebet hat. Damit man auch hiervon noch mehr überzeuget werde, und man erkennen möge, wie niemals ein Fürste regieret, welcher, wie Sr. Maj. die Treuschickheit eines nach denen natürlichen Gesetzen lebenden Menschen, und die geschickten Tugenden eines grossen Königs brünstiget habe, werde ich nicht umbehe thun, wenn ich hier die wichtigsten Begebenheiten unter der Regierung Sr. Königl. Maj. anführen würde.

Den Anfang Ihrer Regierung machte Sr. Maj. mit Besiegung derer innerlichen Unruhen und Unreinigkeiten, welche das Königeich ehmüthig getrübet, und die schon sehr angrabschen waren, daß man von allen Seiten einander zu unerdrechen sah.

Zur Ehre des Christlichen Namens und Austerbung des Polnischen Ruhmes hat er Camisch, welches die Ungläubigen seinen Vorhaben entziffen hatten, glücklich zu der Erone widergebracht.

Damit er seinen in dem Pactis Coarventi geschworenen Eid heilig zu achten vermöchte: so hat er die erste Gelegenheit, die von dem Könige abgriffene Länder wieder zu erheben, auch mit seinen eigenen Lifften ergriffen; indem er nicht zugeben wolte, daß jemahls in dem Reichthum selte gelesen werden, ein König von Polen und Churfürst von Sachsen habe mit geduldigem Gemüthe und ungetrübet ertragen, daß ein mit Polen heilig geschlossener Friede, wie der Olivische war, gebrochen worden. Und da Se. Majest. in diesem schätzbahren Vorhaben die größten Hindernisse von denen innerlichen Partionen gemacht wurden, da auch die feindlichen Troupen in das Innerste des Königreiches waren geschicket worden, nachdem zuvor die Sächsischen Troupen auf das hefftige Verlangen dieser Polnischen Stände, welche sich zu frühzeitige Hoffnung von dem Frieden machten, aus dem Königreich waren geführt worden: so hat er dennoch sich nicht verwehret dieselben zu Dienste und Hilfe der Republiq. polische zu beruffen, ob er gleich dabeu nicht die geringste vertheilhaftte Condition erhebt, wie jenssen diejenigen zu erhalten pflegen, welche andern Auxiliar-Troupen schickten, und ließ Se. Maj. sich nur an dem Unterhalt ihrer Soldaten begnügen.

Als nun der König aller Mittel seine wohlgemeinte Absichten auszuführen berahet wurde, und lange genug die Last des Krieges allein getragen hatte, so mußte er doch endlich den unglücklichen Conjunctionen nachgeben und in dieselben sich zanger des Jahres mit nicht geringerer Beschnack als sonderbahrer Klingheit begeben, biß er hinauf eine erwünschte Gelegenheit ergriff, sich wieder zum Polen zu begeben.

Hier wurde er mit größter Freude von seinen getreuen Unterthanen aufgenommen, er stellte sie wieder Se. Maj. begangene große Verbrechen in Vergessenheit, ließ sich die Regiments-Sorgen ungemein angelegen sein, und richtete sein ganzes Wesen dahin, daß Polen mitten in dem Kriege eines Friedens und Ruhe genießen könte; welche auch in der That durch den Neuwalchts-Tractat erhalten wurden, in welchem die Sicherheit insonderheit von Polen besetzt wurde, da indessen die Pöhm Miltien dem Feinde auf dem Leib giengen.

Da nun der König von Schweden mit allerhand Drängungen den Untergang nicht allein von Polen und Sachsen, sondern auch dem ganzen Reich zu erlangen suchte: so gebrauchte sich der König dieser Conjunction zu Verlichierung seines Königreiches von der Last dieser Russischen Troupen, indem er

Diesem in die schädlichen Provinzen unter dem Vorwande jag, daß man denen feindlichen Dräuungen zuvorzukommen solte.

Diese Werbung des Königs war nicht vergebens; denn nachdem er hier die in schlechtem Zustande sich befindende Affären auf bessern Fuß gesetzt hatte; und die Progressen des Feindes des Schwedens durch einen dem Könige von Dänemark geschickten Succurs gehindert, und zu der glücklichen Capulation von Brämsingen viel beigetragen hatte, so hat er hierdurch die Einküfte derer Schweden mit denen Türken welche auf Polen gemünset worden, ziemlich gestillt und hatz darauz völlig verzichtet. Denn als er sichere Nachrichten erhalten, daß man sich aus dem Orient noch einer Gefahr zu besorgen hätte, so hat er die Früchte seiner angewendeten Müht in Pommern auf einige Zeit fahren und vielmehr auf den Schutz seines Königreiches mit seinen Trompeten gedacht. Durch derselben Gegenwart, wie auch der Polnischen Besandten Negotiation bey der Pforte, sind die Türken biß auf gegenwärtige Zeit von dem Einfall in Polen zurück gehalten worden.

Endlich damit desto eher das Ende des Krieges befördert, und also sein Volk von aller Krieges-Kast befreiet würde, so hat der König noch andere Pußsancen, als nemlich den König von England und Preussen, durch neue Tractates in die hohe Allianz gezogen, also daß jener Sachen, die er aber Polen und Sachsen zu beschützen versprochen.

Wobey zu mercken ist, daß S. Kön. Maj. niemals ein Bündniß, welches der Krone schädlich, oder vielmehr nicht höchst-nützlich gewesen wäre, aufgerichtet hat.

In der Allianz mit dem Czar hat er sich von Bestand zu versichern gesucht, damit er wie ein ander Jagello, sein Königreich durch den Zusatz einer so schönen Provinz vergrößern könnte. Mit dem Könige von Dänemark hat er sich wieder den gemeinen Feind: mit dem Kaiser und dem Reiche wider Frankreich welches damals die Schwedische Partey seitz hielt, als ein Schutzsucher von Sachsen verbunden. Doch als Frankreich nach der Zeit declarirte, daß es zu dem Nachtheil des Königs, so wohl in Ansehung derer Schweden als Türken, nichts unternehmen würde, so wolte der König nicht abschlagen mit dieser Czare einen Freundschafts-Tractat aufzurichten, jedoch mit der Bedingung, daß nicht das geringste darinnen solte anzutreffen seyn, welches seinen alten Allianzen und Obligationen, womit er dem Kaiser und dem Reiche, in welchem seinem Königreiche vermandt war, zu wider lauffen könnte. Aus diesen aber erhellet, daß der König in aldem seinen Allianzen und Tractaten das noch gemelte Absehen gehabt, daß er durch dieselben seinem Königreiche entweder etwas zuzuwenden, oder ein Ubel abzuwenden möchte.

Da nun Sr. Königl. Majest. Ihnen in diesen Tractaten gethanen Besprechungen vollkommen nachgelohnt haben: So hoffen sie auch, daß dergleichen von Ihren hohen Märcen gesehenes dürffte, und zwar von dem Kaiser in Ansehung des Landes, von dem Könige von Dänemark was Pommern betrifft, von dem Kaiser und dem Reiche in Betrachtung der Indemnitäten.

Wiewohl ich bey regierender Königl. Maj. an und vor sich selbst nur betrachte; so ist doch auch König, daß ich dieselbe Ihren Vorfahren entzogen habe.

Und zwar so ist unter seiner Regierung nichts der Krone entzogen worden, wie es ehemals unter denen vorher regierenden Königen geschehen, sondern es sind unter Ihm, von dem Königreiche getrennete Theile der Krone wieder einverlehet worden.

Man kan zwar nicht genug die von einem gewissen Polnischen Könige dem Kaiser geleistete Dultze wider die Türken rühmen, und ist es auch würdlich eine sehr ruhmwürdige That gewesen.

Aber hierauf ist auch die Verwüstung des Landes ersanden, indem man hier verlohren hat die Camickel, welches von denen Türken vor einiger Zeit war erobert worden, widerum wegzunehmen.

Es ist bekannt, wie die beyhergehenden Könige die Unsicherheit unter denen Polen, Familien entweder unmittelbar oder durch andere unterhalten haben.

Dagegen hat der König sich allezeit lassen angelegen seyn; diese Unsicherheit aus dem Wege zu räumen.

Ihre haben großes Reichthum gesammelt, die Changen und vorwärts Aemter verlauffet. Der König hingegen hat dieselben allezeit umsonst ausgeleitet, und sich nicht allein ein Unvermögen gesetzt, indem er auf die Ehre und Wohlfahrt der Republik alle Kräfte angewendet. Doch man einige Privat-Personen in nächstem Kriege, wie es unanmöglich zu vermeiden ist, Schaden gelitten haben, so kan solches dem Könige gar nicht bezuschreiben werden. So hat auch ferner der König dem Königreiche nicht die geringsten Schulden zugezogen; welches in andern reichhaltigen Staaten, die jemals in Krieg verwickelt gewesen, eine ganz unerschete Sache ist, daß sie nicht in große Schulden fallen gerathen seyn: Es bezugen solches der Kaiser, Frankreich, England und Holland, welche die in dem letzten Kriege gemachte Schulden noch nicht tilgen können.

Da aber ungedacht aller angewendeten Sorge, daß der Krieg dem Staate nicht nachtheilig seyn möchte, es ohnmöglich zu verhindern ist, daß nicht durch denselben Privat-Leuten solte geschadet werden, so lange der Krieg innerhalb deren Grenzen eines Landes geführt wird: So hatte der König den Krieg nach Pommern zu bringen getrachtet; man hätte auch schon zu einem

erwünschten Beschlusse derselben Hoffnung, da indessen das ungeduldrige Volk eines neuen Krieg erwacht: welcher desto gefährlicher war, weil er in dem Königsreiche selbst ausbrach, und als vor andern der Republik die höchste Gefahr würde gewesen seyn, wenn nicht Sr. Königl. Majest. aus Güte mit ihrem eignen hohen Beispiel erlaubt hätten, daß einige Weiswörter sich mit der Confirmeration verbanden machten, damit diese geschwinder, und endlich aufhebmahl, die Troublen möglichst gerodiget werden; wie auch durch den aussgerichteten Frieden mit größter Freude und großem Troste des Volkes geschähen.

Demiß wann wir Sr. Königl. Maj. Weiswärtigkeit und standhaftes Gemüthe in diesen bewährten mächtigen Conjunctionen und Drangsalen, mit welchen sie durch gedener Schuld überschattet worden: wenn wir Sr. Maj. ungewöhne Klugheit sich ihrer zu Aufsehung deren verfallenen Sachen bequemer Umständen zu rechter Zeit zu bestimmen: wenn wir höchstgedachtem Könige große Verdienste in göttlichen Thaten, womit Sie die göttliche Providenz gesegnet hat, mit großer Bewunderung betrachten sollen: So müßten wir uns weissen die unerschönte Tapferkeit demersunder, welche sie in gegenwärtigem darrtremen Zustande haben lassen, und durch dieselbe so viel gencket, dahinsider als ein Vermuthen, aus demjenigen viel Gutes entstanden, welches in dem Ruin der Republik scheint abgerichtet zu seyn; und daß aus göttlicher Bestimmung dieser Traubensicht allein die Vergnügung einer Ruhe widerum hervorgeroffen, sondern auch auf derselben noch viele andere Glückseligkeiten, gleichsam als aus einem reichen Quelle, entsprang.

Hiernach gelangt der König die Verfertigung Sr. Majest. die Nation aber die Verfertigung ihrer Freiheit; der Senat eine gewisse und unabweigliche Festigkeit welcher er als einer Richter sein vornehmliches Amt einrichten son, welches darinnen besteht daß er zwischen dem Könige und dem Volcke die Balance zu halten suchen solt.

Die Schwedischen Adharenten erhalten ihres Ortes diesen Rathen, daß sie sich kund der Ungewissenheit ihres Gemüthes, welche sie bishero zwischen Furcht und Hoffnung aufgehalten hat, mitsetzen, und sich gänzlich ihrem rechtsmäßigen Könige niedmen können, damit sie durch denselben verhaltenen Ansehens die großen Tugenden Evident sehen können welche sie vergesssen haben aber keine Wiedererstattung zu hoffen haben, wenn auch gleich die andere Person, die sie mit so großem Eifer wachhan sind, gegenwärtig wäre: Denn er selbst lichter in so großem Mangel, daß er seine Schulden niemals bezahlen wird, ist er dieses mehr, es auch nach dem Zerckmon ausgehen als die Einforderung deren Schuld an die Fremden Feinde zu machen gencket sey.

Endlich wird auch hierdurch zwischen beyden Nationen die Gemogenheit und Einigkeit, welche auf beyden Seiten viele Vortheile nach sich ziehen können, emporer, und werden sie einander nach Beschaffenheit der Nothwendigkeit beyfuchen können.

Wer sollte verwiffeln, daß in dieser glücklichen und behändigen Harmonie dieser von Nationen, welche ich meines Ortes jederzeit gewünscht und nach meinem Vermögen mit Nahe, Schriften und Thaten zu befördern mich bemühet, und deswegen niemals mich zurückzich gemacht, vielmehr zu verhüten gesucht, daß die Gemüther nicht möchten erhitzen werden, ferner beyder Nationen Wohlfahrt ohne Parteylichkeit zu befördern getrachtet, indem ich beide, als welche einem König und Herrn mit mir erkennen, auf gleiche Weise gelebet, daß, sey es ich, in dieser Harmonie beide Völkern mit künntlichen Sorgen unter einem solchem Könige, wie Er. ihrregierende Königl. Maj. beschaffen sind, nicht sollen überhohlet werden? Wodenn werden die Wünsche und Propherungen, welche ich zu Lublin von denen sieben letzten Jahren gethan, erfüllt werden. Wodenn wird die erste solche Zeit da seyn, da Ihr Polen mühsam werdet, daß, wenn es möglich wäre! Cui theurer Augustus niemals sterben möchte.

Der Dichter heisset, daß sie in kurzer Zeit diese Freude erleben und genießen möget, welche sich nicht in 7. Jahren endigen, sondern viele Secula dauern soll!

Diese so wichtige Verstellung, welche des Hrn. General-Feld-Marsch als Hoch-Erdst. Excellenz dem Polen durch die Feder, und der Hr. General-Dienstaunt Hof bei Komarow durch den Degen gethan, waren von so vortheilhaftem Nachdruck, daß die Deputirten von der Confederation ein großes von ihrer bisher bezugnen Hartnäckigkeit nach und mehrere Facillitas den bisher vereinigten Frieden zu befördern verfahren ließen. Es kam auch endlich dahin, daß in kurzer Zeit darnach nemlich am 2. Nov. 1716, der längst ersehnte Friede zwar geschlossen und publiciret, aber die Ratification desselben bis auf einen allgemeinen Reichs-Tag ausgesetzt wurde. Doch eben durch diese Reservacion bekamen die Deputirten beyder Confederation von neuem Selbsterheit, die Langmuth und Saube ihres Vorfürmhigen Königs nach reines auf die Probe zu stellen, und da sie nimmerho durch den publicirten Frieden vor den Sächf. W.ffen gesichert zu seyn vermeinten, so fiengen sie hierauf desto freyer an die Generosität ihres allern. Königs durch allehand unentrichtliche Ansetzungen gleichsam zu befragen. Die Proverben von Czarn und Lublin, nebst denen Casernen von Frankfurt und Kaysertrugen Jeter Königl. Majest. vor, Sie müchtin abergnädigst gehoben.

1.) Die Feldherren beider Nationen zu Leistung des in denen Tractaten verabredeten Tades zu nöthigen.

2.) Diejenigen Decreta, welche in Ansehung derer an ihrer Ehre geschickten Polnischen Nation dem Friedens-Instrument einverleibt wären, zur Execution zu bringen.

3.) Bey dem Kayserlichen Gesandten, Herrn Grafen von Wurmoh, anzuhalten, damit in dem Schlesiſchen Nonnen-Closter zu Liebnitz, so viele als die Reichs-Gesetz erfordert; auch Polnische Dames admittirt würden.

4.) Einstweil Deren Ordre den Kayserlichen Wegmeden, Jablenowski, aus dem Sächsischen Arrest in Freiheit zu stellen; und

1.) Dem Wegmeden von Smoleusko die von der Sächsischen Miliz abgenommene Gelder zu restituiren.

Über welche Punkte ihnen auch soseich eine schnelle und der Billigkeit gemäße Satisfaction versprochen wurde. Weil auch höhers allerhand Klagen wider die Irregularität und Dehordres derer Cron- und Leibnischen Armeen gelübet worden; so wurgien die Deputirten von der Confederation, daß dieselben auf einen gewissen Fuß und Anzahl gesetzt; und dadurch aller Hülff zu künftigen Vorkretzen abgeschritten werden möchte. Nach dieses accordirten Ihre Kö.igl. Maj. und bestand der General-Comput und die Einrichtung der Cron-Arme in nachfolgendem:

**General-Comput der Cron-Armee, so wie solcher von Ihrer Königl. Majestät bey jetzigem Congress accordiret worden.**

A. Die Polnische Miliz besteht aus 6. Regimentern.

1. Ihrer Majestät des Königs Regiment, hat

4. Fußaren-Compagnien.

1.) Die Leib-Compagnie Ihrer Maj. des Königs 100. Mann.

2.) Die Compagnie der Hrn. Wegmeden von Lublin, 55. M.

3.) Des Herren Wegmeden von Maslitz 55. Mann, und

4.) Des Herren Cron-Schaz-Kaislers Compagnie ebenfalls 55. Mann. Und

20. Pangen-Compagnien, nemlich

1.) Die Königl. Leib-Compagnie 110.

2.) Des Herren Wegmeden von Podolien

- 3.) Des Hrn. Woywoden von Iemshij
- 4.) Des Hrn. Woywoden von Gelsk.
- 5.) Des Hrn. Woywoden von Rasuren.
- 6.) Des Hrn. Woywoden von Tscheln.
- 7.) Des Hrn. Woywoden von Tschiland.
- 8.) Des Hrn. Cron-Groß-Marschalls.
- 9.) Des Hrn. Cron-Groß-Canzlers.
- 10.) Des Hrn. Unter-Canzlers von Wilhauen.
- 11.) Des Hrn. Cron-Groß-Schatzmeisters.
- 12.) Des Hrn. Cron-Küchen-Weyhers.
- 13.) Des Hrn. Cron-Feld-Schreibers.
- 14.) Des Hrn. Cron-Schreibers.
- 15.) Des Hrn. Starosten von Kaminsk.
- 16.) Des Hrn. Starosten Brisch.
- 17.) Des Hrn. Starosten Popersky.
- 18.) Des Hrn. Starosten Kosciarsky.
- 19.) Des Hrn. Beduchewsky, und
- 20.) Des Hrn. Bransky Compagnien, jede 30. Mann stark.

Facit. zusammen 1325. Mann.

## II.) Des Königl. Prinzens Heheit Regiment hat

### 4. Infanterie-Compagnien, nemlich

- 1.) Die Leib-Compagnie 80. Mann.
- 2.) Des Hrn. Cron-Schwartz-Feldgers Compagnie 55. M.
- 3.) Des Hrn. Starosten von Lucas Compagnie 55. M. und
- 4.) Des Hrn. Starosten Bransky Compagnie 55. M.

### 19. Panger-Compagnien, nemlich

- 1.) Die Leib-Compagnie Sr. Königl. Heheit 80. Mann.
- 2.) Des Hrn. Woywoden von Sandomit.
- 3.) Des Hrn. Woywoden von Krom.
- 4.) Des Hrn. Woywoden von Smelensko.
- 5.) Des Hrn. Woywoden von Wolhynien.
- 6.) Des Hrn. Woywoden von Marienberg.
- 7.) Des Hrn. Castellans von Serdemir.
- 8.) Des Hrn. Castellans von Pödlachin.
- 9.) Des Hrn. Castellans von Kaminka.
- 10.) Des Hrn. Cron-Bezirckens,

- 11.) Des Hrn. Unter-Lieut. Doctors von Lihawen.
- 12.) Des Hrn. Starosten von Wlodimir.
- 13.) Des Hrn. Starosten von Lerts.
- 14.) Des Hrn. Cammerers von Lihawen.
- 15.) Des Hrn. Friedrichs von Wolhynien.
- 16.) Des Hrn. Gustls.
- 17.) Des Hrn. Galimichs.
- 18.) Des Hrn. Mijar.
- 19.) Des Hrn. Ostroms Compagnien, jede 10. Mann stark.  
Facit zusammen 1225. Mann.

III.) Des Cron-Größ-Feld-Herren Regiment, hat

4. Fußsacken-Compagnien, nemlich

- 1.) Des Cron-Größ-Feld-Herren Compagnie von 80. Mann.
- 2.) Des Hrn. Cron-Marschalls.
- 3.) Des Hrn. Cron-Feld-Schreibers / und
- 4.) Des Hrn. Starosten von Semdeuir Compagn. jede 27. M. und

19. Panzer-Compagnien, nemlich

- 1.) Des Cron-Größ-Feldherren Compagnie 80. Mann.
- 2.) Des Herren Castellans Wornichs.
- 3.) Des Hrn. Cron-Edammerers.
- 4.) Des Hrn. Friedrichs von Lihawen.
- 5.) Des Hrn. Cron-Stalmschirs.
- 6.) Des Hrn. Starosten Orenichs.
- 7.) Des Hrn. Starosten Struzschs.
- 8.) Des Hrn. Starosten Timaschs.
- 9.) Des Hrn. Starosten Miernichs.
- 10.) Des Hrn. Kojatowichs.
- 11.) Des Hrn. Wladowichs.
- 12.) Des Hrn. Prokownichs.
- 13.) Des Hrn. Gmardowichs.
- 14.) Des Hrn. Castellans Uduchowichs.
- 15.) Des Hrn. Zagowichs.
- 16.) Des Hrn. General-Cron-Obartienmeister.
- 17.) Des Hrn. Friedrich Galichs.
- 18.) Des Hrn. Kalinowichs, und
- 19.) Des Hrn. Kamenschs Compagnien, jede 10. Mann stark.

Facit zusammen 1225. Mann.

## IV.) Des Cron-Unter-Feld-Herren Regiment, hat

## 4. Fußtaren-Compagnien, nemlich

- 1.) Die Compagnie des Cron-Unter-Feldherrn Jo. W.
- 2.) Des Hrn. Weyweders von Cracas.
- 3.) Des Hrn. Weyweders von Stralien, und
- 4.) Des Hrn. Groß-Compters von Witbaum Compagnien, jede 21. Mann, und

## 18. Panger-Compagnien nemlich

- 1.) Des Cron-Unter-Feld-Herrn Compagnie Jo. Mann
- 2.) Des Hrn. Castellans von Lubin.
- 3.) Des Hrn. General-Quartiermeisters.
- 4.) Des Hrn. Cron-Wachtmeisters.
- 5.) Des Hrn. Starosten Komarsky.
- 6.) Des Hrn. Bilcharsky.
- 7.) Des Hrn. Glogowsky.
- 8.) Des Hrn. Gachy.
- 9.) Des Hrn. Jedwin.
- 10.) Des Hrn. Gubanowsky.
- 11.) Des Hrn. Tucimowsky.
- 12.) Des Hrn. Krasnowsky.
- 13.) Des Hrn. Kudjinsk.
- 14.) Des Hrn. Schwidzinsk.
- 15.) Des Hrn. Adolphrichs von Jofen Eustersky.
- 16.) Des Hrn. Derengowsky.
- 17.) Des Hrn. Zabick, und
- 18.) Des Hrn. Jullick Compagnien jede 20. Mann.

Fach zusammen 1775 Mann.

V.) Ihrer Maj. des Königs Regiment von leichten Jähnen,  
nemlich,

- 1.) Des Hrn. Pawlowsky und Tietze Compagnien, zusammen 121. Mann.
- 2.) Des Hrn. Adamowicz, und Joseph Wan Compagnien zusammen 127. Mann.
- 3.) Des Hrn. Dobrowolsky und Schlyzerfatsky Compagnien, beide 125. Mann.

42 Drei

4.) Des Herrn David Ulan und Marja Compagnien 123. Mann  
und

1.) Des Hrn. Tymber Ulan Compagn. 10 Mann stark.  
Macht zusammen 670. M.

VI.) Des Cron-Groß-Feldherren Regiment von leichten Jähren-  
nemlich,

- 1.) Des Hrn. Rydzki.
- 2.) Des Hrn. Stryka.
- 3.) Des Hrn. Jeksonsk.
- 4.) Des Hrn. Olszonsk.
- 5.) Des Hrn. Kojzonsk.
- 6.) Des Hrn. Ciaronesk.
- 7.) Des Hrn. Jauzersk.
- 8.) Des Hrn. Lemkiewic, und
- 9.) Des Hrn. Dobrowolsk Compagn. jede 10 Mann stark.  
Macht zusammen 410. M.

B. Die Deutsche Miliz, bestehet aus folgenden Regimentern.

(a) Dragoner.

- 1.) Die Königl. Garde, unter Commando des Hrn. Statthalters  
von Lichau, stark 1000. Mann
- 2.) Die Garde der Königin, unter Commando des Cron-Cam-  
miers.
- 3.) Die Garde des Königl. Prinzens unter Commando des Obristen  
Eyckmann.
- 4.) Des Cron-Feld-Herren Regiment, unter Commando des Gene-  
ral Brauonsk.
- 5.) Des Cron-Unter-Feld-Herren Regiment, unter Commando des  
Hrn. General-Majors Kasinaf.
- 6.) Das Regiment des Cron-Unter-Lasfelddeckers und Generals Jek-  
su, und
- 7.) Das Regiment des Hrn. Obristen Pechendau, jedes 100. Mann  
stark Macht zusammen 4000. Mann.

(b) Infanterie.

- 1.) Die Königl. Garde pro tempore unter Commando des Obristen  
Styrgonsk 3000. M.

- 2.) Der Königl. Garde unter Commando des Hrn. Generals, Beckius von Fleming 1000. Mann.
- 3.) Des Königl. Prinzens Garde unter Commando des Hrn. Stallmeisters von Einhaus 1000. M.
- 4.) Des Cron-Groß-Feld-Herrn Regiment / unter Commando des Hrn. General-Major Barth. 1000. M.
- 5.) Des Cron-Unter-Feld-Herrn Regiment / unter Commando des Brigad-Kapten 870. M. und
- 6.) Des Cron-Feld-Zugmeisters Regiment, unter seinem eigenen Commando 350. M.

Summa der Infanterie 7000. Mann.

(c) *Leybarden.*

- |                              |   |   |         |
|------------------------------|---|---|---------|
| 1.) Des Cron-Groß-Feldherrn  | • | • | 150. M. |
| 2.) Des Cron-Marschallt      | • | • | 150. M. |
| 3.) Des Cron-Unter-Feldherrn | • | • | 100. M. |

Summa 400. M.

Summa der ganzen Armee 18050. M.

Auf was vor einen Fuß aber die Einhausische Armee gesetzt worden, solches hat man niemals erfahren können.

Doch da auch diese Schwirigkeit, wegen Einrichtung der Armee zum Vergnügen der Confederirten, gehoben werden, so lasses sie mit allerhand andern verdrüßlichen Preceditionen angehen, und wollen dem Friedens-Tractat noch allerkand verdrüßliche Gradus, wie sie es nemeten, angefflich haben. Anfangs übergaben sie demselben 3. überhaupte, unter dem Titul: Ad Securitatem Majestatis & Libertatis; denn hierauf noch 7. andre gefolget, unter dem Rahmen: Gradus in Partem Sacrum, diesen waren nach ob-erwähntem Computo, die 3. verdrüßlichsten Gradus angehänget. Der erste bestund darinnen, daß die Reichliche Ihre Päuer in Consilienz recipiren. Der andere, daß der Computus der Armee verbessert würde, indan bereits viel von dem Bedienten aus dem Reich wider gestrichen worden, und andern Stelle neue Benennungen und Zusätze zum Vortheil gekommen. Es machten auch diejenigen, so unter dem Rahmen der Cron-Armee Ihre Bezahlung nicht bekommen, einen großen Tumult. Daraus daß der Reichs-Lag von neuem anheym und auf Hungarische Manier eingerichtet werden sollte, damit er nicht nur bloß *mona licna curando administrari* sei, *mona sive* sondern damit er auch *Copiam adiva vocis* haben möchte.

Die

Die ersten Gradus ad securitatem Majoritatis & libertatis lauten folgender maßen:

1. Er Königl. Maj. sollen ihren Trouppen Obedienz ausgeben, damit sie alsbald an die Seizung rücken mögen.

2. Ihre Gnaden der Fürst Dolgorucki solle gleichmäßige Ordre an den Hrn. General Köne schicken sich auf erhaltenen Befehl alsbald zu richten zu sehen; werbey die Seinde der Republic bestens dahin trachten mögen, wie sie Mittel und Wege finden möchten, so wol ad unionem amicosam, als auch zu Verhütung weiterer Mißthelligkeiten.

3. Daß wiederum der Fürst Dolgorucki nicht Macht habe, den General Bauer, welcher sich in dem Schutze der Republics eingemiselt, Ordre zum Auffenthalt zu geben; maßen die Gründe der Republic an Ihre Königl. Maj. durch den Fürsten und Primas des Reichs gelangen, damit Er, ob majorem securitatem der Republics, ein Diploma allergnädigst ertheilen möge auf daß, in quantum juibe repollulationes, Abaten genachet werden, die weder dem König, noch der Republic, und den Hrn. Cara in diesem Stücke einiger Gnügen kosten können; Also der König der Republic verspreche daß Er unter Confilio mit ihr auf alle ersünliche Weise Fleiß anwenden wolle, die Moskowiter aus dem Lande zu räumen, welches Diploma in die Hände des Fürstines und Primas des Reichs, soll angeliefert werden.

Man hat von Seiten des Königes geantwortet:

1.) Ihre Maj. verlange ebenfalls die Ruhe im Reiche beruhigten, damit die Inwohner eines wahrheffigen und beständigen Friedens genießen können. Wannhero Ihre Maj. hefflig wünschetes, daß niemand mehr im träben Wasser zu sitzen trachtete, und es wären die Schwedischen Völcker schon längst an die Reichs-Gränzen, ja gar aus selbigen fernmarckhet, wenn Confoederanter Seits die Executio Troctatus erfolgt.

2.) Es hat der Fürst Dolgorucki, auf Begehren des Königes versprochen, nach genüßtem Tractat dem General Köne Befehl zu ertheilen, gleich mit denen Russischen Vöckern aus Pohlen zu marchiren.

3.) Es befremdetrahet Er. Königl. Maj. nicht wenig, daß die Confoederaten Gründe als solches Mißtraum in den Fürsten Dolgorucki setzen, den sie doch, untrachtet aller Segen Vorstellungen, willkürlich zum Mediatore verlangen. Erlebe Unser. Maj. hätte gar Gnüge dachoret daß sie mit sechener Mediation nicht ihr eignes Interesse, oder des Reiches Nachtheil suchen, und proffice als der König gar nicht, selbige würden selblich her

Trop-

Troupen bald aus dem Königreich ziehen. Daß aber der König hierüber ein Diplom in der Confederierten Städte Hände liefern sollte, wäre unformlich, und müßte man vorher wissen, zu was Ende sie solches so vorbringen sollten. Welchen sie es nehmlich zur Versicherung haben, daß der König wirklich in diesem Fall mit der Republique Verlangen sich conformiren würde, so hätten sie an Ausfertigung dieses Diploms gar nicht zu zweifeln, denn es sey bekannt, daß der König in so weit er die Republique präsumiret, ohnweilant der übrigen beyden Städte Convocation, schon sech von Span. Maj. gebethen, Sie müßte ihre Troupen nicht in Polen einziehen lassen; Thäten es aber die Confederirte Städte in dieser Meinung aram Ihr Span. Maj. wie aus ihren eingegebenen Articulis jemand leicht schließen könnte: so wüßte Ihr Maj. der König, ob die Confederirte eine solche wichtige Angelegenheit faßsam überleget, und ob sie billig, mäßiger u. dergl. Räten, daß etwas dera. geschähe; ohne intenne Deliberacion aller dreier gesammten berufener Reichs-Stände, und ohne vorginlige und accurate Examination aller darbey concurrirenden Umstände. Gleichnach wolle Sr. Königl. Maj. allererst völlige Nachricht von allem einsehen, ehe sie ihre Gebanden von dem begehrtm Diplomate eröffne. Unterdessen wären dieselbe zu allen, was naturaliter und moraliter von Ihro zu erlangen, jederzeit parat, um Dero gerechte und aufrichtige Intencion her das gute Interesse der Republique an den Tag zu legen. Solbige wüßte dahero, und verlange ernstlich, daß der heilsame Effect eines höchst nutzbar und schon längst unterschriebnen Tractats nicht länger aufgehalten und verzögert würde.

Die in abgedachten 28. Dec. 1716. proclameren 7. Grades in partem status Confederatorum, so sie vor Auswechslung des Tractats expediret begehren, hießen also:

- 1.) Es solle des Schwedischen Völkern Befehl und Raß von dem Soldaten gestoben, in 4 Columnen auszumarschiren,
- 2.) Der Terminus Evacuation. von 26. Tagen gemindert
- 3.) Die Decreta in puncto Religionis & liti honoris Regni, halbtag publicirt.
- 4.) Befehl zur Auslieferung des Wegwehrs von Neußland ertheilt;
- 5.) Versicherung zur Rehabilitation des Unter-Turckischen vom Groß-Herzogthum Sittbaum gegeben;
- 6.) Das hierzu nöthige spatium der Final-Tractat erfüllt; auch der endliche Schluß-Tag des Tractats benennet; und
- 7.) Der Spanische Befehl vom Rückmarsch der Moscovitischen Troupen aus Polen herab geschafft werden.

Zust

Außer ist angeführten Präconditionen begehret die Deputirten von der Confederation noch weiter daß vor Aufwechslung der Friedens-Tractaten, auch nachfolgende Punkte abgehan werden solten: Als erstlich solte mit der Cron-Armee abgerechnet: 2.) die dazu gehörige Officiers von dem Könige benennet: und 3.) ihre Besoldung und Winter-Gelder ausgemacht werden; dann 4.) solten die Confederations-Marschälle und Regimentarien ihre beßere gehörte Amter schriftlich aufgeben, und darauf 5.) der König diejenigen benennen, unter welchen die Armeen bis die Feld-Herren den im Tractat verfaßten End abgeleget stehen solten; 6.) Solten die Marschälle und Regimentarien in dem Königl. Lager sich anfinden; 7.) die Gerichts-Besitzer ernennet werden; vor welchen diejenigen verklaget und beturtheilet werden solten, so es mit der Cron Schweden gehalten, und mit selbiger noch Gemeinshaft trichen; 8.) Solte die Contribution für fünfzigigen Pachtzeiten-Richte-Lag entwerffen werden; 9.) der Termin dessen Haltung, mit auch der Vormarsch der Sächsischen, und Cron-Armee abgehan werden; 10.) und letzens solte zur Ausführung die Zeit benennet, auch die Gefangenen beiderseits auf freyen Fuß gestellt werden.

Am 19. Decembr. hatten die Abgesandten der Deputirten von der Confederation eine solenne Audienz bey Ihre Königl. Majest. im Schloß zu Warschau, und zwar in großer Freyheit der anwesenden Magnaten. Der Herr Boeswede von Podolien hielt die Rede, und der Herr Starosta von Belzel laß die Punkte vor: so an statt einer Instruktion dienen solten, nemlich:

1.) Weil die Cron-Troupen mit den Lithauischen schon zur Evacuation schritten, und neiderum unter die Wacht ihrer alten Feld-Herren stuzen, so solten die Feld-Herren innerhalb 3. Tagen dem vorgeschriebnen End listen, warum sie supplirten.

2.) Nach erfolgter Evacuation pretendirten sie, daß die Evacuation der Sächsischen und Westpreussischen Troupen alsbald vor sich gieng.

3.) Daß die Ratification des Tractats dem Fürsten Dolgoroucki als Mediator von beyden Seiten ohne Verzug übergeben würde.

Auf solche drey Punkte ergieng aus der Königl. Chamber folgende Antwort:

1.) Dasjenige, was die Confederirten Stände pretendiren, soll von Ihrer Königl. Majest. nicht gehindert, sondern vielmehr auff beßersorget werden.

2.) Sobald die Herren Confederirten die Ratification beim Herren Mediatore angingen, so bald soll von Königl. Seite nachgesolgt werden.

2) Ihre Königl. Maj. versichert, daß bey Ubertreibung der Ratification des Tractats auch die Ordres wegen Evacuation der Sachsen und Russen erfolgen sollten.

Überdies erklärten sich Ihre Königl. Maj. auch, selbst zu der Confederation zu treten, und solcher mit einem Tode zu beschließen. Diese Declaration communicirten Ihre Königl. Maj. denen Conföderirten, welche dieselbe mit großen Freuden annehmen, nebst unterthänigster Bitte, dasjenige, was Ihre Königl. Maj. mündlich offerirte, auch schriftlich zu confirmiren. Es setzte auch über den von denen Feld-Herren geforderten Tod und Disputiren, endlich am 2. Jan. 1717. auf dem Schloß zu Warschau die weissen Senatores Regni, geistlich und weltlichen Standes, Staats-Ministri, Königl. Plenipotentiaris und der Republic Commissarien zusammen kamen. Nach diesen langem auch beyde Feldherren von Litauen an; die Cron-Ober- und Unter-Feldherren blieben aussen, und ließen sich mit ihrer königl. entschließigen, worauf sogleich von Ihrer Kön. Maj. der Cron-Schatzmeister abgeschrieben wurde, um zu sehen, ob es sich in der That also verhielte, da dran derselbe den Cron-Ober-Feldherren benlägerlich Unter-Feldherren aber am Behnwech krank hand, der auch, auf Anrathen der Medicorum, schon über 2. Wochen nicht ausgegangen war. Nach gethaner Relation des Cron-Schatzmeisters verließ Ihre Königl. Maj. um 11. Uhr Vormittags Dero Cabinet, und fanden sich zu Andörung des Todes im Marmor-Saale ein; da denn der Litauische Senator, in höchster Gegenwart Ihrer Majestät der Senatoren und Commissarien von der Republic, des Todes, ohne Anstaltung einer Colloquiaz, den der Litauische Ober-Feldherr Podick ablegen; und ihm sodann der Litauische Unter-Feldherr dessfalls folgete. Nach diesem schickte der Wojwode von Podolien an, und inorcedirte vor den Romanowicz, damit er bey seiner Charge conservirt würde. Endlich begaben sich die Königl. Plenipotentiaris, nemlich der Herr Bischoff von Tujasien, Wojwode von Masuren, und des Hrn. General-Feld-Marschalls, Grafen von Flemming Excell, nebst den Commissarien der Republic, nemlich den Wojwodem von Podolien, demes Polisch- und Kopanisches Starosten, mit dem Tode zu dem in Frankreich liegenden Cron-Ober- und Unter-Feld-Herren; woran sich der letztere schon etwas besser befand. Ihm ward der unter in dem Friedens-Schluß vorkommende Tod durch den Cron-Secretarium Pedro vorgelesen, und sogleich geschah dem Friedens-Instrument auch in diesem Saale ein Einigen. Doch kaum da dieser Cerempel gehoben war, und man in guter Hoffnung stand, es würde endlich einmal die längst erlangte Reconciliation

lication des Friedens erfolgen, so ersuchten die Confederierten Commillarien von neuem Ihre Königl. Maj. es dahin zu bringen,

1.) Daß die Croa-Armer in den geistlichen Gütern ihre Substanz gemessen müchte.

2.) Den Computum und Reglement der Armer zu verbessern.

3.) Wegen Violation der Residenz und Erschlagung des Wojewoden von Wirban Satisfaction zu verschaffen.

Die Antwort darauf war:

1.) Es sielt sehr schwer/ denen Geistlichen, wegen ihrer Immunität ein Prajudicium zu machen, ob es gleich billig und nachdürfftig sieltene.

2.) Der einmal gemachte Computus sey dem Interesse der Republic und Bewandniß der gegenwärtigen Conjunctionen gemäß; folglich unveränderlich.

3.) Wegen Erschlagung des Wojewoden von Wirban, solte eine Inquisition angesetzt, und die Delinquenten zur Straffe gejaget werden.

Währendem war auch der beruffne Regimentsarius Gniadoski, von denen Confederations-Marschällen zu 16. wöchentlichem Gefängniß in Thurn condemnirt worden; weil er in dem Königl. Hof-Lager sich unterstanden, dem Hrn. Zagwoysky zu einem Duell zu provociren. Vor den Rittmeister aber, den er erschossen, solte derselbe 1. Jahr und 6. Wochen im Thurn sitzen, und die gerichtliche Geld-Straffe erlegen. Endlich aber kam es am 12. Januar des 1717. Jahres dahin; daß alle Schwierigkeiten, welche bisher die Reconciliation noch gehindert hatten; glücklich überwunden wurden.

Doch, da man nunmehr im Begriff war, die bisher so heftlich gewünschte Ratification des Friedens-Tractats zu expediren, so lief aus dem Traugoltschen die Nachricht ein, daß der bekannte Struzynski in daffiger Gegend die abgedachte Fühnen der Confederierten an sich zu ziehen, und eine Re-Confederation zu machen suchte; welche beyde pacificirnde Theile jämlich ombragete. Man ließ hierauf die Sache etwas genauer untersuchen und bekam endlich, daß zwar dergleichen intendirt worden, doch dieß so schädliche Invention nicht von der geboffnen Wirkung gewesen. Endlich aber erfolgte der angenehme Tag nemlich der 30. Jun. an welchem der Friedens-Schluß, nachdem man fast an einem glücklichen Ausgang der Tractaten verwehlet in Warschau von Ihrer Königl. Majestät, und zu Prage von deren Confederierten ratificirt wurde. Dieses ist eine Piece von großer Wichtigkeit und lauter, nebst denen vorgesetzten Ratificationen, wie folget:

## Friedens- Tractat,

Welcher zwischen denen Confederirten Ständen des Königreichs Polen und Groß- Herzogthums Litthauen, und denen Königl. Ober-Sächß Auxiliar-Trouppen am 3. Nov. 1716, geschlossen, hiernächst von Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürst. Durchl. zu Sachsen, x. und der gesamten Republic, auf einem extraordinarischen Reichs-Tage am 1. Febr. 1717. in Warschau ratificiret, und solenniter publiciret worden.

### Im Nahmen der Heiligen Dreysaltigkeit.

**A**ll und jermessen sey allen und jeden, denen daran gelegen; Nachdem aus der Gelegenheit des Mißtrauens unter denen Ständen die Streitigkeiten in dem Königreich Polen und Groß- Herzogthum Litthauen mit denen Sächßischen Trouppen dergestalt jngenommen, daß endlich zwischen besagten Trouppen, und denen Confederirten Ständen der Republic auch der Armer beider Nationen hefftige Schmachtel und feindliche Anzügen vorgegangen, welche fastlich vom Anfange her Ihrer Königl. Maj. August der Aebere König von Polen, Groß- Herzog in Litthauen x. ic. nach dessen gegen die Republic tragerder väterl. Affection, um deren darans zu besternden traurigen Seiten vorzukommen, und demit die Blutvergiessungen, Niederlagen, Kuth und Verwüsthungen, nicht weiter gehen müchten, dergestalt gnädig beyzutreten und zu endigen, mit aller Beiseitige und Application sich angelegen sey lassen, daß man durch göttliche Verhülff und freundliche Vermittlung Jhrs Churf. Waj. durch den Churfürsten und Herren, Herrn Gregorium Dolgoruki, Extraordinair- Ambassadeur, Residenten in Tyrnopolim, Wirklich Schreibenden Rath, des Ordens de. Andreu, und weissen Adlers Ritters; auf einem General- Frieden bedacht gewesen, und zu dem Ende mit beyderseitiger Einwilligung der 12. Junii dieses Jahres zum Congreß in Lublin angesetzt worden, welcher Congreß nachmals mit Consens aller Partheyen, erstlich nach Cosimire und endlich nach Warschau verleset worden, altes man den 16. Sept. den hochinangefangenen Tractat ratificiret hat. Nachdem nun die von beyden Seiten hierzu beorderte Excelexcellente und Commissarien, und zwar von Seiten

Ihre

Ihro Königl. Majest. und Dero Truppen, Ihre Excell. die Hochgebohrnen, und der Hochwürdigste, Dr. Constantinus Felicianus Szaniawski, Bischoff zu Wladislaw und Pommern, dann Hr. Stanislaus Chramcowski, Woywode von Masowien, Starost zu Radom und Drohiczin, wie auch Jacob Heinrich, Graf von Flemming, des Groß-herzogthums Litthauen Statthalter, und General-Feld-Marschall über die Sächsischen Truppen. Von Echten aber der Confulder ersten Städte der Republik wie auch der Polnischen und Litthauischen Confulderierten Armee, die Hochgebohrne und Magnifici Hrn. Stephanus Humiecki, Woywode von Podolien, Josephus Poczeki, Starost zu Velsy, Nicolaus Olczanski, Johannrich von Wohlhanern, Franciskus Porinski, Starost zu Lapanig, Franciskus Mielczynski, des Hrn. Castellan zu Secms Sohn, Christophorus, Graf von Backscty Zawisz, Starost zu Mielsk, Joannes de Campo Seption, Starost zu Bida, Ulrichslaus Krayszowski, Starost zu Ulesdmir, und Unter-Marschall bey der Cron-Armee, Andreas Kozyccki, Vorküh-Beutenant bey Ihro Königl. Maj. Stephanus Horodczki, Johannrich von Eymichowien, Drüder über eine Fahre von Torwarzischen, des Hochgebohrnen Hrn. Kelercardus des Groß-herzogthums Litthauen, Michael Orzanski, Land-Regimentsführer zu Busko, und Obrister über eine Fahre Panzer-Reuter, des Hochgebohrnen Hrn. Ober-Waldmeisters des Herzogthums Litthauen, nach Anrufung der weltlichen Rathliffe und gewöhnl. Communeierung ihrer allerseitigen Vollmachten deren Originalen bey Ende dießs Tractats anhängeliet worden, sich zusamen gesetzt, so haben Sie zu Erhaltung und Inthaltung der Sicherheit Ihro Kön. Maj. und der Freyheit der Republic in nachfolgende reciproque und ewige Friedens-Puncta einmüthig erwiltiget und geschlossen:

Der Erste Artikel

Es sey ein allgemeiner, beständiger, ewiger, wahrer und aufrichtiger Friede (so wol zwischen verhaszten Parteyen und deren Anhang, welche bißhero Feindseligkheitem wider einander verübet, als zwischen allen und jeden, so wegen conträren Absichten, und wegen deroer aus dem Kriege entstandenen Ursachen sich unter einander bißhero feind und wider gewesen), in dem ganzen Königreich Poln und Groß-herzogthum Litthauen, auch in allen Provinzen und Herrschafften, welche zur Republic gehören, in gleichem denen beyden Armeeen, so wol Polnischer, als Litthauischer Nation, und dieser Friede soll dergestalt getreulich und ernstlich von allen Feinden, Uebeltathern, Einwohnern, und von allen Bürgern gehalten und beobachtet werden, daß alle und jede den allerseitigen Nutzen, Ehre und Beste, und dem allgemeinen Nutzen

und Interesse zu befördern und einmüthig dahin zu sorgen haben, damit die Rechte, Freyheiten und übrige Privilegien der Majestät, des Senats und Ordens, und der Nobilität nach dem alten Gebrauch und Form auf denen Reichs-Tagen, Dieten, in Reichs- und Jurisdictionen, Städten, Höfen, Dörffern, und überall, beyder- oder dritlicher Administration der Justiz wiederum herfür kommen, und zu beständiger Glückseligkeit und dem gemeinen Aufstehen der Republic blühen mögen.

### Zweiter Articul.

**Z**um Grunde und Fundament dieses beständigen und unrückertretlichen Friedens, versprechen Ihre Königl. Majest. verbindliche gegenwärtiges Trautens, aus Liebe zur Republic, und zu Folge der zu dem Ende gemachten Verträge in dem Vertrauen der reciproquen Barmhertzigkeit und beständigen Freue aller Ordnungen und Stände der Republic gegen sich, daß Sie alle Ders Sächsischen Troupen und Regimenten außer 1000. Mann, so nach denen Pachts Conventis zur Königl. Leib-Garde zu sein gehalten, und auf Ders die mit Unkosten, außer aller Beschwörung und Schaden der Einwohner, versichert werden, aus denen Fürstlichen des Reichs und Groß- Herzogthums Herrschaften, und aus denen dazu gehörigen Provinzien und außer denen Grenzen der Republic herauszuführen, wobei zugleich verordnet wird, daß höchste gehorche Ihre Königl. Maj. dieselbe, sowohl Sächsische als andere ausländische Troupen niemals weder unter dem Titel der unermeldlichen Reichs- wehr, noch mit Consens eines Senatus Conclii, oder einigen andern erdentlichen Herrschaft in die Herrschaften des Königreichs Polen, Groß- Herzogthums Litauen, oder die dazu gehörigen Provinzien wieder herein führen wolle.

§. 1. Damit der Ausmarsch vorbestimmter Troupen ohne Verantwortung und Beschwörung der Einwohner geschehen möge, hat man sich dahin vereinigt, daß dieselbe in 4. Columnen, auf denen Routen, welche von beiden Parteyen gefehlet und unterschieden werden herausmarschiren sollen. In einer jeden Columnen werden von Seiten der Conföderirten Stände der Republic zwey Commissarien depositum, deren einer seine Columnen auf der vordersten Route führen, der andere hingegen mit einem Sächsischen Commissario und deren Unversämen voraus gehen soll, um die nöthige Provision anzuweisen, welche für Geld aus der Sächsischen Cassen zu bezahlen, und woran der Sächsel Regarn (weil die Sächsischen Troupen anders Zeit von Gmünd zu fürdern nicht gehalten sein sollen) in Klein-Polen und andern Wegwey- schafften den Groß-Polen für 1. Tausend; in der Posenischen und Kalischen

lischen Wohlthätigkeit bezogen für einen Spec. Maß. oder 2. comstante Pola. Büden. Und soll ein jeder Scheffel 30. Garnick in sich halten, welche Garnick, zu Vermeidung der Eiteligkeiten wegen better Maß, mit beyder Partheys Beischauffen sollen besigt werden; Und soll das Getreide auf keine Weise eingedruckt, gehauffet, oder auf ein- und andere Weise übermessen werden; Sollte aber Hafer verlangt werden, so wird ein obgedachter Scheffel vor 4. Pola. Büden bezahlt.

§. 2. Der Termin des Ausmarsches besagter Troupen, fängt sich an den ersten Tag nach der Unterschrift und Raubeyung dieses Tractats, und soll dauern 2. Tage inclusive. Nach Verkauf solcher Zeit sollen dieselben insgesamt schon über die Grängen des Reichs seyn.

§. 3. Es wird auch von Seiten Ihro Königl. Maj. und der Sächsischen Armee verprochen, daß besagte Columnen der Armee auf dem Marche gegen die Reichs-Grängen, weder in den Adelschen und Reichlichen Höfen, noch in denen Dörffern, Soldaten oder Häusern sondern nur im Felde bey Lager aufschlagen und sich mit dem Stroh und Heu begnügen sollen. Inzwischen denen Städten und Dörffern, die eine Columne ihr Lager aufgeschlagen gehabt, dasselbst soll eine andere Columne ihr Lager nicht machen ausgenommen an demn Ort-Orten, wenn die Raiben und Nothdurfft des Ausmarsches der Troupen es nicht anders gestatten will.

§. 4. Auf dem Marche oder Nocht-Lagern sollen die Troupen, außer Heu und Stroh keine zum Lebens-Unterhalt gehörige Sache, Gelder noch Verpahn anders als für Geld verlangen, und gegen billigen Preis; Wen Heu und Stroh hingegen sollen sie über die Reichs-Grängen nichts mit führen, keine Exccise und Bekhörungen machen, sich der Ausschürg der Dörffer und Ween enthalten; Da darvonder handeln, sollen unmittelbar von denen Generalen, als welche das für zu verantworren haben, ernstlich bestraffet werden, bey demselb unbedingter Erstattung und Satisfaction wegen des verursachten Schadens, vermittelst der Aufsicht, oder des Ansehens der Polnischen Commisarien, und soll der verursachte Schaden und Gewaltthätigkeit mit einem Tode beauptet werden.

§. 5. Harnisch, und damit wegen der Personen Sächsischer Nation (welche in regard und unter dem Titel besagter Sächsischer Troupen, oder wegen des Commisariats, hithero bey Ihro Kön. Maj. sich befinden) nicht etwa einiger Verdacht entstehen möge, daß die selben in die Polnischen Armee Collegia, oder Ministeria sich wölren wolten; So beschreiben Höchstgenelste Ihre Maj. solche Personen, Standts an, zugleich mit der Armee

beraus gehen zu lassen, jedtch außer der Sächsischen Compagnie, welche unumgänglich nöthig ist, und darinn Ihre Majestät die Anzahl von 6. Personen von Sächsischer Nation, bezubehalten hat; Ingleichen außer denen Personen von geringer Condition, und welche zu geringen Chargen employet sind; Welche besagte Personen, so wol von der ersten als andern Classe sich auf keine Weise in die Polnischen, weder Civil- noch Militair- oder Oeconomische Afdien, noch auch in des Salzwesens und Zölle, oder Beförderungen nach dem Jubeljahr der Pactorum Conventorum einmischen sollen. Worüber die Ministres des Reichs und Groß- Herzogthums Litthauen, welche in Ihre Maj. Hof-Lager sich aufhalten, ein nachsames Auge haben und es der Republic anzeigen sollen. Insonderheit haben die Groß-Marschälle, so wol bey dem Hofe der Cron, als des Groß-Herzogthums Litthauen, zu beobachten:

1. Damit die Leib-Guarde Ihre Königl. Maj. so aus Soldatesque von Sächsischer Nation, so wol zu Pferde, als zu Fuß besteht, und auf Ihre Majestät eigene Unkosten erhalten wird (welche Garde nun in gemindertes Conjunctionen für die Sicherheit Ihre Maj. zu sorgen aus besonderer Dispensation zu gelassen worden) nicht wider die Pacts-Conventualien die Anzahl von 1000. Mann, so wol an Officieren als an gemeinen Soldaten, welche gegenwärtig in einem *a parces* Titel specificiret sind, vermehret oder verändert werden möge.

2. Damit der Oberste von solcher Garde angehalten werde zu schwören, daß er Ihre Königl. Maj. und der Republic getreu sey, die vorbelegte Anzahl der Soldaten nicht vermehren, und die in dem Beszten gegründete Subordination, in regard der Marschalls Jurisdiction, erkennen wolle.

3. Damit nicht unter dem Pretext solcher Soldatesque neu- gemoethne Soldaten oder Recruten aus Sachsen ins Reich geführt werden.

4. Damit nicht die besagte Garde weder an dem Orte, wo sie sich bey Ihre Majestät aufhält, noch auf den Feil, da sie ganz oder zum Theil hin und her marchiret, an keinem Orte einige Verpflegung, weder für sich, oder für die Pferde umsonst, oder mit Gewalt nehme, sondern allein auf eigene Unkosten lebe, und alles für bare Geld kauffe, bey unermittellicher harter Straffe wider diejenigm, so demwider handth. Und zwar im ersten Grade durch Dero Obristen, oder dessen nachgesetzte Officiers; In dem andern Grade hingegen, und im Fall der verfassung Justice, durch die Marschälle des Reichs und Groß-Herzogthums Litthauen, Ingleichen bey Wiedererhaltung des verfassung Schadens so aus der Regiments-Cassa durch bestete Richter; und auf erwehnte Art denen Verleibigen unermittellich und würdlich zu leisten ist. Eben diese Marschälle beyder Nationen haben zu präcaviren, damit zur

Sächsi-

Sächsischen Landes mehr niemals 6. Personen jurisd. bleiben, und ins künftige sich aufhalten. Ingleichen damit nicht uneheliche Leute, oder sonst Personen, welche wegen einer Uebelthat gerichtlich convictiret sind, des Hrn. Kön. Maj. Post zu überführen, und dessen Protection zu Verachtung der Befehle zu genießen, sich unterstehen; Welche weniger haben die Marschälle aller Landtage, welches vermög der Befehle und des gegenwärtigen Tractats zu ihrem Amte gehören, heilig zu verrichten und zu exquiriren.

§. 6. Nicht minder sollen auch die Cantler und Unter-Cantler von Polen und Litthauen nach Dero gewöhnlichen Wechseltrieb, und zu Folge der Befehle, darauf acht haben, damit niemals ohne Wissen und Veranschlagung der ganzen Republic ein Offentl. Krieg angefangen werde, ingleichen das Hrn. Königl. Majest. so offte Verordnen (nach Expedition dero aller 1709 Jahr zu haltenden Reichs-Tage, ohne Prajudice der wichtigsten, und die Republic angehenden Affären) nach Sachsen zu gehen, gestatten möcht, nicht, alle Jahr, über dem Monath, und alle 1709 Jahr über sechs Monath (jedoch daß die Reise-Zeit darunter nicht eingerechnet, ingleichen mit Wechselhalt der Lublinschen Constitution von Anno 1703, fol. 9. in dem Fall es die Nothdurfft zu Wiederherstellung der Gesundheit erfordert möcht,) sich dafelbst aufhalten, und der Republic indessen Dero Begehrant entgegen, noch auch dafelbst die vacanten Stellen ersetzen möge; Als welche nur allein in Polen zu vergeben sind. Sonst muß in solchem Fall der Primas Regni daban informiret werden, und der oder diejenigen, welche zu Folge ihres schuldigen Gehorsams in Hrn. Königl. Maj. Heß-lager sich aufhalten, selchensfalls nach Polen zurück zu kommen, gehalten seyn. Über diß haben sie darauf ein truchtsames Auge zu halten, daß die Polnische Affären nicht durch Gesandtschaften der Sächsischen Ministres, und im Gegentheile die Sächsischen Affären nicht durch Polen trachtet werden. Ebenauf solche Art sind auch die Correspondenzen mit ausländigen Fürstenthümern zu reguliren; und sollen auch keine Unterredungen mit ausländigen Fürsten, welche dem Reich schaden würden, angestelt werden. Hiernächst sollen sie nicht zulassen, daß jemand, wer nicht gerichtlich überzaget und condemniret ist, in Verhoff genommen werde. Darnach haben sie dahin zu sehen, und sich anzuwenden, sich zu lassen, daß vorheriger Hrn. Königl. Maj. Heß- und Dero Reich, nach Aufgebung der Befehle glücklich regiere, und die Puncta Conventionis ganz heilig ob-serve. Sodann haben auch besagte Cantler und Unter-Cantler des Reichs, und des Preß-Burggr. Lithuan. darauf bedacht zu seyn, daß die Rechte der Majestät, insbesonderheit die Jurisdictiones, ingleichen dero Erb-

rente des Herzogthums Carland und Vexland, und des Lozenburgischen und Wittowischen Districts, mit auch deren Ecclesiastischen Kircken in solchen und anderen Pfarrißlichen zu Polen gehörigen Herrschafften, nach Vorchrift der Befehle und dem Inhalt der alten Tractaten überhau, und von jedermännlich undschuldig und unerbeyt observiret werden mögen; Insonderheit in Sachen, so zur Justicia distictiva gehören, zu dem Ende werden nicht allein alle Capellanen, sondern auch alle Regentalungen in Practicierung derer Geistlichen, Erhaltung derer Beneficien, Würden oder Aemter, so sie immer Nahmen haben mögen, sie mögen durch Geistliche oder Weltliche von Ihro Königl. Maj. erlanget worden seyn, des Straffe der Nullität deren im künfftigen zu erlangenden Beneficien oder Aemter, vermittelst dieses Tractats revociret, abgeschafft und für null und nichtig declarirt. Jedoch haben sie zu beobachten, daß die Senatores, welche zur Residenz des Ihro Maj. bezaamt sind, ingleichen die Groß-Secretari, Referendares, Notarien, und andere Bedienten, von beyderley Nationen, (ausser denen Jüden der Krachheit, oder anders publicque Verordnungen) zu Verbringung ihres Amtes, bey Ihro Königl. Maj. verbleiben; Und haben die residierende Senatores in allen vorfallenden Angelegenheiten ihre Senatus Consulta zu geben in deren Sprachschafft so auf die Mehrheit der Stimmen ankommen sol. Endlich haben sie dahin zu sehen, damit nicht die vorbelegte Senatus Consulta abhien gegeben werden und daß Sie sich nicht in Staats Sachen melirum berathalt, daß Sie darinnen decidiren wölen; Wie auch, daß Sie die Decreta des Tribunals im Reich und dem Groß-Hertzogthum Litauen nicht aufhalten, oder gar aufheben mögen. Die Privilegia zu Ehren, Erden sol niemand mit offbaren Mägen oder Forderungen suchen, noch mit deren Verletzung incommodität machen. So haben Sie auch dahin zu sorgen, damit die Ehren-Stellen und Wälden des Reichs, nicht denen Einwohnern des Groß-Hertzogthums Litauen, welche im Reich nicht ansäßig sind, noch im Gegentheil die Aemter und Dignitäten des Groß-Hertzogthums Litauen, deren Einwohnern des Reichs, so in Litauen nicht angehören sind, gegeben werden mögen, bey Verlust derselben und deren Entziehung. Worunter jedoch die jüngst Befehle nicht begriffen seyn sol. Über dem sehen Sie ernst perscuriren, und die Controversen unter sich großhändlicher Massen communiciren, damit nicht die Privilegia über einrales Sache an zwey Personen extrahiret werden mögen; Krüchlich eines aus der grossen, und des andern aus der kleinen Cambrer des Reichs, oder des Groß-Hertzogthums Litauen, zu Verweidung der ignerlichen Wäuche, und Zertrennungen in den Wegschaff-

ten. Zu Vermeidung dieses Übels sollen die Privilegia, so in der grossen Camp-  
ley gesetzet; zum Archiv der Keisern Campley Extract-weise eingelefert, und  
besetzt angenommen werden. So sollen sie auch auf den Unterscheid der  
Personen sehen, und die Willk. Monats genau observiren; Auch keinem  
Ausländer oder denen, so von ungemessen Adel. Hingegen denen Deutschen  
in der Religion nur dergestalt, daß es ohne Prejudic der Catholischen ge-  
schehet, die Königl. Bescheiden und Stadts-Privilegia siegeln. Wenn auch  
einige aus Ehrgeiz ihren verächtlichen Adel-Stand durch Errichtung neuer  
Städte und Dörffer unter ihren Rahmen zu gründen, und päpstlich zu ma-  
chen, auch endlich nach Verlauff längerer Zeit für alt ausgehen und bereiszen  
wollen; So sollen die Starosten und Inhaber denen Campley und Unter-  
Campley des Reichs, und der Graf-Fürstenthums Litauen, solche anzeigen  
melden, damit nicht aus Unwissenheit dergleichen Foundationen und Anbau-  
ungen; durch Unterschleiff aus denen Campley, erhalten werden mögen.  
Und soll dazjenige was durch Errichtung solcher neu-änderten Städte und  
Dörffer dem gemeinen Wesen noc Prejudic zugetrachtet, der Constitution  
unterworfen seyn. Die Commissiones, welche sie einmahl auf Verlangen  
der Erben in denen Sätern ertheilet, sollen sie über die Maßgebung der Bes-  
ze nicht erneuern, und alles dazjenige, was ihnen laut den publicum Beschehen  
und diesem Tractat oblieget, nicht unterlassen; sondern genau zur Execution  
bringen. Auch haben die beyden obdementen Ministria dazjenige was ih-  
ren Amt und Pflichten, so wol nach dem Verbindlich und Observanz der Be-  
sche, als auch nach dem Rigorem gegenwärtigen Tractats gemäß; zu be-  
richten.

### Der Dritte Articul.

Es ist auch mit einwilligem Consens Ihres Königl. Maj. und aller Solche  
der Republic beschlessen und fest gesetzet worden; daß nach Abschaffung  
aller Commissionen welche zur Zeit des Kriegs eingefühlich waren die alten  
Satzungen, Gerechtigkeiten, Privilegien, Constitutionen und Grund-Bes-  
ze der Republic, nach der Form und eim Gewohheit der wahren und recht-  
mäßigen Freiheit, in allen Verordnungen; Verordnen; Jurisdictionen,  
Würden, Bannern, (mit Vorbehalt der Entscheidung dazjenige, welche  
in einem i partes Articul beordnet werden wird) und allen publicum Hand-  
lungen wiederum eingeführet; und ins künftige; so wol von Ihres Maj. als de-  
nen künftigen Ordnungen, nemlich des Senatoren- und Ritterschafft-Ordens,  
wie auch von andern Ständen observiret werden sollen.

1. 1. Dahero werden alle Adellige Confederationen, nementlich die

Polen-Größliche, so von Klein-Polen den 26. Novemb. 1719. wie auch die von Groß-Polen zu Szecuda den 27. Apr. 1716. ingleichen die von dem Groß-Herzogthum Litauen, zu Wilna den 23. Mart. 1716. von der andern Parthey gemacht und terminirt sind und andere nachfolgende, vermittelst dieses gemährlichen Tractats, von nun an gänzlich und völlig aufgehoben und aufgehört, auch alle dergleichen, welche alle vorhergezte Confederationen angehehen, von dem Bande und Obligation ihrer Eide auf ewig abzulösen und frey erkant; Wie denn auch der Kayser zu solchen oder neuen Confederationen, unter was für Prætext und Titel es auch geschehen möcht, verbotten wird; Gleichergestalt wird auch die Aufforderung der Ritterschafft zur Kriegs-Expedition, sonst Pospolice Kuzenie genant, als welche Ihre Kön. Maj. so lange Sie leben, nach dem Reichs-Beschluß, ganz allein vorbehalten, ins künftige verbotten, und zwar bey denen in den Besitzen geedneten Straffen.

§. 2. Damit aber alle Stände und Herrschaffen der Republic, nach Uversehrdung der Kriegs-Troublen, um desto eher den Genußbrauch der ansehnlichen alten Freyheit, nach dem Articulo und Maximo des gegenwärtigen, mit Condem. aller Partheyen vorgeschriebenen Tractats, zu empfinden haben mögen; So soll die Auctorität eines General-Pacifications Reichs-Tags, nach dem Exempel des Reichs-Tags im Jahr 1673. durch welchen die Polenbische Confederacion gemählet ist, allezeit erfolgen; Welcher Reichs-Tag zur Einrichtung der Besche, und zur Wiederherstellung der alten Regiments-Form der freyen Republic, mit Genehmigung Ihrer Kön. Maj. und Einwilligung der Ordnungen, unmittelbar nach Unterschreibung und Ratification dieses Tractats, mit Publication der Constitution, welche Zeit insohrenden solchen Tractats observiret und abgeleset werden, unter der Direct. des Senats Ledochowski, Vize-Cämmerers von Krzemieniec, als sodann schon constituirtem Reichs-Tags-Marschalls, nicht weniger unter Activität derer Marschälle und Räthe, als welche sodann auch als Land-Besche erscheinen expediret werden soll, und schader ins künftige der Beobachtung derer Besche, in Ansehung des allgemeinen ordinarischen Reichs-Tags, so nach Inhalt vorgeschriebener Constitution jedesmahl nach Ablauf zweyer Jaber zu halten.

§. 3. Endlich damit wider allen, so wol innerlichen als äußerlichen Anfall, verstanden sein möge eine gewisse, völlige würdliche und feste Sicherheit vor die Majestät und Freyheit, gleichwie die Stände der Republic, anstatt derer Schuttschen, oder sonst einiger Truppen von einer andern Nation,

die Beschützung des Reichs, innerhalb und außerhalb, samentlich wider die einfallende Schwedische feindselige Gewalt in die Länder und Gebiete der Republic über sich nehmen und wollen zugleich präcaviren, damit denen, wider den König in Schweden als gemeinamen Feind, Willigen Fürsten, durch Herausziehung der gemeldten Truppen aus dem Königreich Polen kein Prajudic jurachaffen möge, und daß diese Allirte Fürsten nicht obligiret seyn mögen im Fall der Noth dem Königreich Polen wider eben selbigen Feind einige Hüffe zu leisten; Also wollen dieselbe sich in einem vollkommenen Stand setzen, es zu beschützen, und haben zu dem Ende ein Reglement (wegen einer gewissen und regulirten Müß, welche in die Westprovischenen, Länder und Districte elogiret und verlegert werden, und aus denen denns verhandenen Armenen formiret werden soll, nach einem besondern Comput, welcher mit vorhergehender beider Parteyen Einwilligung und Moderation derselben Anzahl und Beschaffenheit betreffend, nicht weniger vermittelt Sr. Königl. Majestät Ausschreibung des währenden gegenwärtigen Tractat derummittiret mit einem regulirten, gewissen und unaußschlichen Geld, wie solches aus einer Schrifft im Archiv, und welche durch Auctorität des gegenwärtigen Tractats approbiret wird, zu erschn) von nun an in dem Königreich Polen und Groß- Herzogthum Litthauen gemacht. Über dieses haben dieselbe einmüthiglich beschloffen, daß nach vorgegangener solcher Regulirung der Müß, die Verbindlich der Confederirten Truppen beider Nationen, so fort nach unterschribenen und ratificirten Tractat aufgehoben, und dieselbe bald, nach dem ihnen obligirten Verzin demittiret, und am der gemeinen Nutz willen unter die in denen Befehlen vorgeschriebene Jurisdiction und Gewalt ihrer Feldherrn, nemlich vorhero die im gegenwärtigen Tractat verabredete Einschickung zur Execution gebracht, jeshu führen sollen. Es sollen auch dergleiche, welche in dem neuen durch den Königl. Befehl authorisirten Comput nicht zu begiffen sind; fernet nicht vor Soldaten der Republic geachtet und gehalten werden. So soll auch was künfftig der Müß, des Reichs oder des Groß- Herzogthums Litthauen nicht frey stehen, unter was Titel oder Verwand es seyn mag; sonder Verbindungen oder Considerationes jurachen, und darin zu verharren, des Vermeidung derrer dar auf in denen Befehlen ausgedruckten harten Straffen.

§. 4. Über dem haben Sr. Königl. Maj. mit denen Fürsten des Reichs und des Groß- Herzogthums Litthauen, um zu führen alle Licenz neuer Untertan, und die gemeine Nutz stützende Untertanungen, wider alle dergleichen, welche die Schwedische Partey, und was derselben anhängig, heimlich

oder öffentlich halten und legen, wie auch wider dieselige, so die Correspondenz mit demen Königl. Maj. und der Republic continuiren, nicht minder dieselbe, welche gegenwärtigen Tractat brechen, oder auch nur ein Verbrechen wider den Staat beghehen, nach Weggebung der alten Constitutionen, Extraordinair-Gerichte, welche die Macht und Gewalt der Commercial-Gerichte repräsentiren, und kraft dieser Convention hiß auf den ersten Reichs-Tag, nach geschlossenem Tractat mit der Crea-Schweden basiren sollen, bey dem Königl. Hof angeordnet und beschloffen, und zu dem Ende aus der Senatoren Ordre, nicht weniger, denn acht Senatoren und Staats-Ministres von der Ritterchaft aus jeder Provinz acht, welcher zusammen genommene Zahl nicht weniger, denn zwölf seyn soll etrennet, nach der hiebey gesetzten Ordnung, als nemlich aus Kieja-Polen: Die Hoch-Wechlebohrne Herren: Hrn. Thomas Romanowski, Chetnischen, und Hrn. Victorinus Kuczinski, Trochiesischen Unter-Cämmerer, Herrn Casimir Stocki, Kieoßischen Råthreich, Hrn. Ozenowski, Crakauschen, und Herrn Calimir Sulzbeynski, Ludewischen Truchß, Herrn Johann Niemiera, Ludewischen Unter-Truchß, Hrn. Anthon Kurrocki, Pincrischen Erdenbeyr, Hrn. Stanislaus Broczinski, Aus Groß-Polen die Hochwechlebohrne Herren, Herrn Adam Jerewski, Ploczischen Unter-Cämmerer, Herrn Franz Kadzowski, Starosten zu Braunsadt, Herrn Paul Jarasowski, Ploczischen Råthreich, Herrn Thomas Podolski, Liechanischen landrichter, Herrn Adam Wilkowski, Socharzischen land-Richter, Hrn. Casimir Rudzinski, Ludewischen Mundschent, Hrn. Franz Mikolynski, des Castellan zu Czern-Seher, Hrn. Joh. Chrykthomas Kadzowski. Aus dem Groß-Principatum Lithauen, Herrn Benedictum Wolcki, Nozarum bey dem Burg-Gerichte zu Wida, Hrn. Ludovickum Chomicki, Osmianisches Land-Marschal, Hrn. Sigismundum Bokiey, Titulum zu Trocki, Hrn. Josephus Mirski, Proroclausischen Råthreich, Herrn Jacob Elko, Truchßessen und Notarium bey dem Burg-Gerichte zu Komna, Hrn. Stephan Haraburda, Rosogradischen Land-Richt, Hrn. Stanislauum Tytkowsky, Bercklausischen Unter-Truchß, Hrn. Anton Oskierka, Wagnischen Land-Marschal.

#### End derer Senatoren.

Ich N. N. Schwere zu dem Allmächtigen und Ders. Einlaß Welt, nachdem ich vermög des Warschauischen Tractats, aus dem Ordre der Senatoren zum Gerichte verordnet, ich wider die künftigen Feinde Sr. Königl. Majest. und der Republic, wider die Adhærenten der Schwedischen Faction, nicht minder wider andere die gemeine Ruhe störende, die Dem: 14

Gefüge des Staats und diesen Tractat brechende, in Absicht auf SDit nach der Gerechtigkeit und Billigkeit die Gerechtigkeiten derer Partheym, Deductionen und Real-Ver Sicherungen, jedoch mit Ausschließung dessen was hiebetor geschehen, ohne Unterschied, ob er reich oder arm, Freund oder Feind, Einheimischer oder Fremder sey, weder nach Gant, noch aus Reid, weder aus Besondere oder Versprechungen weder aus Zwang oder Furcht richten, vielmehr demjenigen so mit mein Gewissen zeigt folgen und in allen nach dem Befehl und Vorchrift des Tractats in meinem Richter verfahren, auch weder die Schwedische Adherentes oder andere Nachseher und mit Präliquen umgehende zum Nachtheil Sr. Königl. Maj. verteidigen will die Sachen, welche eigentlich vor dieses Gericht gehören, will ich nicht, auch so lange in diese meiner Function verbleiben, als es der Tractat verschreibet und werde ich mich diesen Gerichten niemahlen mit Fleiß entgegen. Es wahr mit SDit helffe.

### Endt derer von der Ritterschafft.

Ich N. N. Schreyer zu dem Allmächtigen und Drey-Einigen SDit, daß, Nachdem ich durch den Warschawischen Tractat aus dem Orden der Ritterschafft zum Gerichten ernennet, ich wider die künfftigen Feinde Sr. Kön. Maj. und der Republic, wider die Adherentes der Schwedischen Faction, nicht wider weder andere die gemeine Ruhe Erhörende; die Haupt-Gefüge des Staats und diesen Tractat Brechende, in Absicht auf SDit, nach der Gerechtigkeit, dem vorgeschriebenen Befehl und der Billigkeit, die Gerechtigkeiten derer Partheym jedoch mit Ausschließung, was hiebetor geschehen, ohne Unterschied, ob er reich oder arm, Freund oder Feind, Einheimischer oder Fremder sey, weder nach Gant, noch aus Reid, weder aus Interello noch aus Besondere, weder um Versprechung einiger Ehre, Würde oder Pension, weder aus Zwang, noch aus Furcht, noch auch sonst einigen Pretext oder Verstellung richten, vielmehr dasjenige so mit mein Gewissen zeigt, folgen will; will auch weder die Schwedischen Adherentes noch andere Nachseher und mit Präliquen umgehende zum Nachtheil Sr. Königl. Maj. protegiren, sondern in allen denen Befehlen und der Vorchrift dieses Tractats gemäß mich aufführen, und die eigentlich vor dieses Gericht gehörige Sachen, welchen ich mit Fleiß mich nicht entgegen werde, richten, auch so lange in diesem Amte verbleiben als es der Tractat verschreibet. Es wahr mit SDit helffe!

### Ordnung der vornehmsten Gerichte.

Vor diese Gerichte, welche vorhero durch Casimir-Eherbin Sr. Kön. Maj.

Waj. fund zu machen, und an dem König. Hof gehalten werden, und den 1. Jan. 1717. ihren Ausguckens sollen: werden alle derrer vorgedachten Ex-  
 ceße Schuldige, durch des Reichs oder des Groß- Herzogthums Titheum In-  
 stigator, und derselben Angeber citiret. In denen Citationen aber: welche  
 in des Reichs oder des Groß- Herzogthums Titheum Causis aufzufertigen,  
 und welcher Extraditionsbefehle auf dessen Ansuchen verfügt worden soll,  
 wird der Termin zu erscheinen, angefügt, in jeglichem Quartal, wenn die  
 Noth solches erfordert, und zwar innerhalb dem Reich, binnen vier Wochen  
 in dem Groß- Herzogthum Titheum oder innerhalb 6. Wochen von Zeit der  
 geschickten Innotuation an zu rechnen. Und wird die Relation der geschickten  
 Innotuation in dem Grad des Districts, wo die Thäter derselbigen, so citiret  
 worden gelegen, oder, wenn solches Grad vacant, in dem nächst angelegten  
 eingeschrieben. In selbigem Termin nun, wenn der citirte Theil erscheint  
 und peremptorie erscheinen will, zu dem Ende, damit er über seines Ankläger  
 zu gleich erkennen lassen möge, so soll ihm solches frey stehen. Wenn aber der  
 Beklagte nicht erscheint, wird nur die erste Angehorsam, Beschuldigung  
 wider ihn erhalten; allein, nachdem derselbe die zweyte, der vorigen gleiche  
 Citation empfangen, ist er schuldig, unausbleiblich zu erscheinen, und zu an-  
 treten. Jedemoch mag eine Dilation dem Advocaten, um sich mit dem  
 Citirten zu unterreden, wie auch wegen wahrer Krankheit, eine Dilation,  
 wenn um selbige von dem citirten Theile Ansuchen geschieht, verstatet wer-  
 den, allein mit Vorbehalt, daß er bey künftigen Termin seine angegebene  
 Krankheit, vermittelst Eides, erweise. Wenn nun das Gericht erkennt,  
 daß in der Haupt- Sache vorandthen, einige Erkundigung oder Nachricht ein-  
 zuholen, so sollen die Parteyen vor einigen von diesem Gerichte Deputirten  
 binnen 4. Wochen solches ins Werk richten. Wenn jemand aber aus de-  
 nes eingeregten Widerstand, oder aus offentlichem und nocentem Ver-  
 schaffen Verzögeret ist, so soll er, nach Beschaffenheit der That und Verbre-  
 dens, wie solches das Gericht erkennen wird, der Straffe unnothweiffen fern-  
 hingegen aber soll wider die Angehorsamen, des Reichs oder des Groß- Her-  
 zogthums Titheum Instigator, nebst dem Angeber, gleicher Gestalt in con-  
 demnation verfahren. Aber welche Personen alle, so wol, welche wegen Ange-  
 horsam, als bey geschickter Untersuchung der Sachen verurtheilt werden,  
 sollen nach der an die Statisten geschickten remission derrer Decreten, mit-  
 che von dem Warshausischen Grad- Schreiber, oder in dessen Abwesenheit  
 dem Reichs- Hof- Decret- Schreiber eigenhändig zu verzeichnen, den die  
 Statisten selbiger Decret, nach deren dem Verseyen mit ungeschworen Exco-  
 munion

tion verrichten. Die Ritterschafft aber deren Discrete soll obdreyt seyn, wider solche sich aufzumachen; und um die Execution zu verrichten, dem Statrossen zu Hülffe kommen, bey Vermeidung der Straffe, so in Ansehung der Kriegs-Expeditionen gesetzet worden. Ferner, da jemand durch Verurtheilten so mächtig wärd, daß er mit Verhülffe der Ritterschafft einer Provinz, oder Discrete nicht bezwungen werden können, so soll frey stehen, vermittelst Statrossenl. Maj. Briefen, die benachbarten Wojwodschafften wider einen solchen aufzuführen. Ja, wenn auch ein Anfall oder Eroberung eines Orts in solchem Fall verlangt wärd, soll diese Execution durch die regulirte Soldaten verrichtet werden. Wenn aber jemand von denen Statrossen ungebührlich erschiene, oder der Bellagte selbst wärd, oder die Execution zu verrichten, sich weigerte, alsdenn soll nach altem Gebrauch, der nächst anwohnende Statross wider einen solchen, wie obgedacht, verfahren. Jedoch soll einem jedem der Weg zur Königl. Gnade unverschlossen seyn, wenn er vor demselben Termin in denen Sachen so Ihro Königl. Maj. angethen, solbige Gnade sucht; Mit Vorbehalt aber der *patria talionis* wider die falschen Angeber, und dergleichen; so jemand unbilliger Weise belangen. Wenn der citirte Theil sich, jedoch vermittelst Eides, von demjenigen, so ihm vorgeworfen, und er beschuldiget worden, los macht, hat die *patria talionis* wider den Angeber nicht Statt. Vor obgedachtes Verichte sollen nur gehören vorgedachte, und lediglich dem Staat angehende Sachen; welche aus einem Register einzig und allein acclamirt werden sollen, und sind in dieses Verichte nicht mit einzuziehen; diejenigen Sachen, welche in des Königs oder des Groß-Hertogthums Erbthum Tribunal- und andern kleinern Verichten entschieden zu werden pflegen.

#### Der Vierte Articlel.

So wie in dem rechtsgläubigen Königreich Polen und incorporirten Ländern ein großer Eifer für den Heil Römisch-Catholischen Glauben jederzeit hervor gebracht hat, wie solches die dreyhalb gemachten Haupt-Besetzung, respective aber in denen Warschauischen General-Confederationen, No. 16 12. 1648. 1668. 1674. bezeugt, dergestalt, daß denen Discreten in der Christlichen Religion außer denen vor Alters gehalten Kirchen, vulgo *Zbozy*, nebst einem freyen Gottesdienst in denselben; und welche vor obgedachtem Hofen erbauet worden nicht bezühlet ist, neue Kirchen, vulgo *Zbozy* zu errichten; sondern daß denn welche sich in denen Städten, Flecken und andern Orten des Königreichs Polen, und des Groß-Hertogthums Lithauen aufhalten, nachgelassen sey, *privatum*, und nur in ihren Wohnungen

und Häusern ihrer Andacht zu vernichten, ja auch ohne Preißen und Sünden. Demwegen, nachdem man vorher genennet alle alte Besitze, auch respective, die Majorische Exemptiones, ist durch die Autho. mit des gegenwärtigen Tractats sehr gut, daß wenn irgend ein solches Kirchengut, vulgo Zehnthaus und nach mehr die ebenrichte Besitze in denen Städten, Flecken, Dörffern, und selbst in denen adelichen Höfen angesetzt, solche ohne einige Hinderniß demoliert werden, und denjenigen, welche dergleichen dilerenze Meynungen in der Religion bekennen, ist nicht erlaubt, Versammlungen, öffentliche und privat Zusammenkünfte oder in dergleichen Vergleichen und Sünden (welches bey trähendem gegenwärtig, in Schwedischer Kriegsge zur Ungedulde und zur Mißbrauch geacht ist worden, in Versammlung zu verrichten; So aber einige dergleichen Zusammenkünfte, Andachten, Predigten heimlich oder heimlich auszuüben, oder Doctores, Scholere, Prediger, mit ihrer Sünden-Gebedunge auszuüben, es sich zu geben, oder, da sie von selbst kommen, aufzustehen sich unterstehen sollen, ja, falls, wenn sie dergleichen ertappet, zuerst an Selbe, hernach mit Gedulde, und das dritte mahl mit der Landes-Verweisung nebst ihrem Predigern bestraft werden, so wol durch die Würstliche des Reichs und des Groß-Herzogth. Sachsen, oder durch die Erbmalts-Gerichtswelt auch durch die Statuten eines jeden Ortes. Nichts desto weniger sind ausgenommen allein denen vorwärtigen Fürsten Ministri, welche ihre Devotion nach ihrem Gebrauch vor sich, und allein vor ihre Domestiquen privatim exerciren können, doch also, daß denen andern, bey Demolierung der obgedachten Straffe, nicht erlaubt solliche Andachten mit zu frequiren.

§. 1. Und weils die dieselben wider die Dissidenten, insbesondere die Stadt Danzig, in Betrachtung vieler Violenzien, Verhinderung, entgegengesetzt, über es sich getradem Kirchen-Recht; und andern Injurien fürnemlich aber wegen nicht Wieder-Aberretung und Restitucion der Parochial-Kirchen der Heil. Jungfrauen Marien, auf Anhalten derer Europäischen Bischöffe und des Cathedral-Capitals in denen Comital-Relation- und Affectual-Gerichten gesprochenen Decreta hithero nicht haben zur gehörigen Execution gebracht werden können, wegen Ungehorsamkeit der dergleichen condemnirten Parthen von welcher so wol vorgemelde Decreta, als die Königl. Rescripte und Rechte der Papstheit und der Republic verstanden und betrachtet werden demwegen, um die Auctorität sollicher Decrete zu maintainen, so werden die Executorial-Gerichte obligirt, eine ungehobene Execution zu verrichten, auch so gut mit starker Hand. Wann auf des Fall et

ner fernern Willkürseligkeit werden die Requisitiones ihrer Sachen, Waaren, beweglichen Güther, und derer Darsiger Personen inn- und außerhalb dem Reich, an allen Orten, dem jetzigen Bischoffe zu Curien und dessen Successors, als auch dem Cathedral-Capitul, wider diese, so gnediglich condemniret, so von ihnen keine gehörige und gänzlich satisfactio gegeben wird, durch die Auctorität des gegenwärtigen Tractats permissiret. Endlich werden die Constitutiones von An. 1628. und 1633. wider eben selbige Stadt und andere Preussische Städte reallumiret.

### Der Fünffte Article.

**U**nd weiln die Städte der Republic zugleich auch Sr. Königl. Maj. nach gesthehener Einrichtungs- und nach gemachtem neuen Compot ihrer Armee in dem Reich und Groß-Herzogthum Litauen, die Sorge glücklich über sich genommen, die Wellig ordentlich zu bezahlen, zu ernehren, zu erhalten und zu conserviren, nemlich nach denen Reparationen durch die Besoldungen, Provisionen und Soldate; als auch nach der besondern Ordnung, welche dieserwegen beschet gemacht worden, denen Ober- und Unter-Feld-Herren, beyder Nationen aber überlassen haben, allein den Gebrauch des Zeugts und das Recht nach Verordnung und Befehl der Republic Krieg zu führen und die Grängen des Vaterlandes zu bewahren und zu defendiren, wider alle Feinde und Anfallende, und in solcher Absicht zur Dero Ordres an die Wellig zu geben; Deroelben soll von nun an denen Ober- und Unter-Feld-Herren des Königl. Reichs Polen und Groß-Herzogthums Litauen so wol denenjenigen, als zukünftig folgenden; wegen des Soldes, wegen der Stand-Quartiere, wegen der Hybernen-Contributio, insgleichen wegen der so genannem Zapfen- und Schillinge-Gelder; item wegen Kupf-Gelder der Juden und Tartars, nicht weniger des Monopoli des Tabacks; unter was der einem Titel oder Fürwand einiger unvernünftlichen Nechwendigkeit, nicht stas stehen, einige Assignationes directe oder indirecte zu ertheilen, noch die Hybernen-Commission, welche auf ewig abgeschafft wird, durch sich, oder durch andere zu verrichten. Es soll auch denselben Cantonierungs-Quartiere und Divisiones zu formiren, Regimentsarien mit selbigen zu senden, und durch dieselbe, oder durch andere allerhand Abberderungen zu erpressen, und das Volk zu beschweren, nemlich den Compot, so durch Sr. Königl. Majest. an die Städte des Reichs gemacht zu verändern, Zehnen, Soldaten, Pferde und Portiones über die darinn gesetzte Zahl zu vermehren, ausländische Officiers zum Praeposito derer Einheimischen wider die Pacta Conventa, und Befehle des Vaterlandes zuzulassen, die bewilligte Contributiones zur Ge-

zahlung der Arme zu Unterdrückung der Reichheit abzuschlagen ferner nicht frey seyn, und zwar bey Straffe der höchsten Majestät und Entziehung derer Charren, so wol der Erziehung derer Waisenen, in welche Straffe dieselbe so gleich verfallen sollen, so wol in diesen durch gegenwärtigen Tractat gestrichen Verordnungen, als auch in denen Tribunalen des Reichs und Groß-Herzogth. Sächsen, nicht weniger in denen Städten, woselbst ihre Väter gelegen, und sind sie mit selbiger Straffe auf eines jeden Ansuchen, nach vorhergehender Bestätigung der Citation, zu belegen. Über dieses sind selbige schuldig, nur allein aus einer wahren Reith der Republic in Campagne zu gehen, und alenthalben mit der Arme den geraden Weg zu marchiren, ohne dazum nach ihren Gefallen abzuweichen, und überall die Soldaten in guter Ordnung zu halten, bey Verlust des, aus ihren eigenen Gütern zu erkennenden Schadens, und zwar auf Ansuchen in denen vorgemelten Gerichten in einer peremptorischen Proh, ohne einigen Auffenthalt, Ausflücht, Nachsehn und Einwendungen. Über dieses ist Krafft und durch Auctorität desselben Tractats so fe gestaget und beschlossen, daß so wol die jetzige Ober- und Unter-Feld-Herren beider Nationen bey Wieder-Benennung des Commando über die Armeen, nach einem besonders unten geketzten Formular, die nachfolgende ober las häufigste, nach dem ihnen vorzeit gleichfalls vorgeschriebenen Formular, bey Erhaltung ihrer Bedingungen, bey Straffe des Verlusts derselben, allezeit den Eyd abzulegen angehalten werden sollen; Welche Charges, wenn selbige nach diesem vacant geworden, durch Se. Kön. Maj. nur auf Reichs-Eldn nach denen Stimmen des Raths, und auf Ansuchen deren Landes-Beethen, den um die Republic wohlverdienten Einheimischen, wohlpossessivanten und tüchtigen Personen conferiret werden. Auf den Todes-Fall aber beider Feld-Herren der einen Nation, können Se. Königl. Maj. vor noch nicht so bald anstehendem Reichs-Tage, indessen einen Regimentsarium bestellen.

### Eyd der jetzigen Feld-Herren.

ICH N. N. schwöre zu dem Allmächtigen GO T, daß ich dem Allerbarth-  
 schaffigsten Könige AUGUSTO II. und der Republic getreu seyn, und deren Puncten der Einschränkung innerhalb man sich demmittelst eines freischen  
 Se. Königl. Maj. und denen Ständen der Republic geschlossenen Tractats  
 verwehret, und welche meine Charge betreffen in allen Puncten und Clau-  
 sulen ein Gnügen thun, alle Beleidigungen, welche ich so wol essent. als heim-  
 lich bis hieher erlitten habender ansezo widerst. erleiden könnte, gleichwie ich sel-  
 bige aufrichtig und von Herzen verzihe, also will ich wider durch mich, noch  
 durch

durch jemand anders an denselben noch rächen, sondern die in gegenseitigen Tractat aufgeschriebene Amnestie beobachten. Der mir übergebenen Armeer will ich generallich vorstehen, dieselbe mit unbilligen Passiren, und zu meinem eignen Nutz zu schaden des Ruffen nicht beschweren noch mindern, sondern derselben nur zu Abhaltung der Einfälle doreit dussstellen und im nöthigen Fälle gebrauchen; Die Prinzen des Reichs will ich nach meinem Vermögen sicher halten, und dieselbe zu Dignität und Sicherheit Er. Königl. Maj. und der Republic nach Vermögen beschützen, und wenn (welches Gott verhüten wolle,) in dem Königreich, oder dem Groß-herzogthum Litthauen innerliche Unruhe aufstehen sollte, selber unter sich streitenden Parthey, sondern der Republic allein althiren. Mit auswärtigen Fürsten will ich keine Correspondenz zu meinem Nutzen und zum Schaden der Majestät und Republic unterhalten, noch von solchen Fürsten auf keine Weis dependiren. Zur Zeit der Königl. Wahl will ich mich mit der Armeer, mit Ausschließung alles Privates, an dem Prinzen aufhalten und solche Wahl auf keine Weis verhindern, auch mich in keine Factions weihen, sondern nur allein der vereinigten Republic Befehl erfüllen und erfüllen machen. Ingleichen will ich weder die Wahl der Marschälle und Deputirten zum Tribunal und anderer Gerichtl. Officissen, noch die Division der Woywodschaften, Provinzen und District des Reichs und Groß-herzogthums Litthauen, durch meinern Beystand und meine eigene Inzigen verhindern, noch verhindern. Demen Einwohnern des Reichs und Groß-herzogthums Litthauen will ich keinen Schaden zufügen auch daß von der Republic Soldatesque, so unter meinem Commando stehet, dergleichen nicht geschehen möge, auf alle Weis percuriren. Von denen Contributionen, welche von dem ganzen Reich bezahlet zu werden pflegen, will ich meine Pflicht nicht ausschließen; Bestehen will ich von keinem Menschen nehmen, und auch dabei sehen, daß die Soldatesque Ihro Königl. Maj. und der Republic dergleichen nicht fordert. Zu Einreichung der Gütern, so wegen auf Gerichtliche Decreten oder andere Provisionen handiret seyn will ich keine Milicio-Hülffe leisten, auch die Soldatesque sich darrin weihen, mit dribes - Straffe belegen. Diejenigen, so durch Urtheil und Recht condemnirt sind, so wol in Criminal- als Civil-Sachen, will ich nicht schützen, noch ihnen mit Milicio-Assistenz zu Hülffe kommen, noch ihnen auf andere Weis Beystand thun, sondern die Soldaten, welche aus freyem Willen außer meinem Befehl sich in dergleichen Dinge weihen, erstlich bestraffen. Damit auch die Officirer von der Dissidencen Religion, um Prajudic der Catholischen nicht bey der Armeer in so starker Anzahl, als

die Catholischen sehr mögen, dazu will ich ernstlich setzen, und darzu Ihre Königl. Majestät erinnern. So möge mit Gott helfen seil.

### End der fünffigen Feld-Herren.

**S**Ich N. N. schreibe dem Allmächtigen Gott, daß ich dem Altburch-  
 Nächstigsten Könige und der Republic getreu sey, auch denen mein Amt  
 betreffenden Einsehrungs-Puncten, welche zu Worthen unthun Ihre  
 Majestät und deren Eränden und Ordnungen der Republic fest gehalten, in  
 allen Clauseln und Articlen nachzulesen wolle. Der Armer, so mir überge-  
 ben will ich getreulich versehen und dieselbe mit übermäßigen Fatiguen und  
 Arbeit zu meinem eigenen Nutzen nicht belegen, noch dieselbe vermindern son-  
 dern dieselbe nur zu Verhütung des Einfalls außreicher und innerlicher  
 Feinde gebrauchen. Die Reichs-Grängen will ich nach allem Vermögen  
 in Sicherheit erhalten, und dieselbe zur Würde und Sicherheit Ihrer Königl.  
 Maj. und der Republic, so viel ich kan, beschützen. Und im Fall, (welches  
 Gott verhüt,) in dem Reich oder Groß-Herzogthum Lütthauen einträuf-  
 liche Troublen entstehen sollten, keinem von beyden Parteyen anhangen, son-  
 dern der Republic allein bestehen. Mit außdrücker Fürsten will ich keine  
 Correspondenz zu meinem Nutzen und der Majestät auch der Republic zum  
 Schaden unterhalten, noch von seihnen Fürsten auf keine Art separiren.  
 Zur Zeit aber der Rindas-Wahl will ich mich mit der Armer, mit Ausschließ-  
 ung alles Protesstes, auf denen Reichs-Grängen aufhalten, und selbde Wahl  
 auf keine Weise verhindern auch mich in keine Factiones ziehen, sondern al-  
 leine der verträugten Republic Ordern halten und pairen lassen. Inglei-  
 chen will ich auch nicht die Ermählung der Marschälle und Deputierten auf die  
 Tribunal, oder anderer Reichlichen Officieren, ingleichen die Dienien der  
 Beschwedtschafften, Provinzen und Dörffer des Reichs und Groß-Herzog-  
 thums Lütthauen mit Militär-Affären oder auf an erte Weise nicht verhan-  
 deln noch führen. Demen Eintrohern des Reichs und Groß-Herzog-  
 thums Lütthauen will ich keinen Schaden zufügen, und auf alle Art präveni-  
 ren, daß selbde von der Soldatesque der Republic, so unter meinem Commando  
 seynd, nicht geschehen möge. Von denen Contributionen, welche aus dem  
 ganzen Reich bezahlet zu werden pflegen, will ich meine Güther nicht exim-  
 ren; Geschenke oder Honorecia will ich von niemanden nehmen, und dahin  
 setzen, daß dieselbe auch von der mir anvertrauten Soldatesque Ihrer Maj.  
 und der Republic nicht gefordert werden. Zu Einleitung der Güther, mö-  
 gen dieselbe auf gerichtliche Urtheil, oder auf andere Protesstiones sich grün-  
 den will ich keine Militär-Affären geben, auch die Soldatesque sich drin an-  
 li-



1674. Ingleichen bey Conferirung der *Pedagogum Convencionum* wird mit Consens aller Ordnungen, durch dieses publicque Besche, verboten, daß sich niemand/ was Standes oder Condition er auch seyn möchte, untersehen solle, Leute von Einwohnern der Republic über die Grenzen des Königreichs, oder des Groß-Hertzogthums Lütthauen, oder dazu gehörigen Provinzium heraus zu führen, weder unter dem Vorwand der Werbung, noch unter andern andern Pretext, und zwar bey peinlicher Bestrafung, demjenigen, so darüber handelt, welche durch die im gegenwärtigen Tractat ordonnirte Gerichte zur Execution gebracht werden sollen.

### Der achte Articul.

Demit nun ein fester und unumwäzender Friede seyn möge zwischen denen Confederirten Ständen der Republic und der Cron und Fürstenthümern an einem, hingegen zwischen denen Sächsischen Trouppen an andern Theilem, auch zwischen allen Ständen und Einwohnern des Königsreiche Polen, Groß-Hertzogthums Lütthauen und zugehörigen Provinzium; So haben die Pacificirten Partheyen ausgemacht und beschlossen, daß eine gleichliche und generale Amnicte und Vergeßlichkeit seyn solle wegen alles dessen, was von Anfang des Schwedischen Krieges und der innerlichen Unruhe bis an den Schluß des gegenwärtigen Tractatums nach dem Verth, oder auf was Weis, von wegen gesagtem Kriege und Unruhen, solches auch von einer oder andern Parthey, oder deren Anhang immer geschehen seyn möchte, und zwar solcher Gestalt, daß von wegen solcher gegen einander ausgeübten feindl. Actions und Demurrirungen, nicht weniger aller Verführden, oder dencken Verführungen, so von einem oder dem andern, aus Gelegenheit des vorhergehenden Krieges, verurtheilt, einer dem andern hinfüro keine Feindschaft, keine Feindschaft, oder Schaden, so wenig an der Person, als an des Bürgers, Ehre und Sicherheit, wider durch sich selbst, noch durch andere, auf keine Weis, er weder durch den Weg Rechts, noch mit Gewalt, wieder vor Gericht, noch anderswo, zu führen, oder zu führen lassen, oder, daß solches geschehen möge, leiden solle; Wobey jedoch ausgesaget wird, daß diejenige Unthaten, welche nicht zum Kriege gehören, und schlechterdings als *particuliere* Leute Verbrechen angesehen seyn, ob selbige gleich zur Zeit des Kriegs verübet worden, unter solche Amnicte und Vergeßlichkeit nicht gehören sollen; Zu obigen End wird nicht allein allen und jedes erslich unterseiget, daß sie wegen derer vorhergegangnen Thun gegen andern nichts anzuweihen, verurtheilen, oder jemanden von der andern Parthey, daß er diesem oder jenem anhängen, anlagens, oder verfolgen solle, oder könne, bielmehr werden aus besten-

derer Gnade Ihre Maj. und Gutbefinden derer Verabungen der Republic, zu Wiederherstellung und Befestigung der Einigkeit unter denen Ständen; wie auch zu Befestigung der gemeinen Ruhe alle von beyden Seiten mit Worten, Schrifften, oder Wercken zugesagte Inquien, Gewaltthatigkeiten, Feindseligkeit-Kriegs-Anstoszen, Contributionen und Unbesonnenheit vornehmlich alle Franzosen wegen Verletzung oder Liberationen von denen Schwedischen Aufträgen und Contributionen, wenn einige getrieben seyn sollten; ingleichen die vorhergehende und nachfolgende in solcher Absicht in denen Dieten überall gemachte Verordnungen und deren Executiones ohne allen elichigen Unterscheid der Personen, oder Sachen, durch eine beyderseitige und reciproque Vergebung und Schwelung auf Liebe zum Frieden, aboliret und begeben, und deren Gerichtlich Ausführung abenthahen auf ewig verbotzen.

§. 1. Wann die General-Amnestie werden alle Verurtheilungen, Verbannungen, Declamationen, Urtheil und Versicherungen, welche in Regard der feindlichen und thätlichen Actionen, welche hier und dar von denen Parteyen oder deren Angehörigen in einem oder andern Gerichtes ordinarren oder extraordinarren (Militair- oder Civil) Zusammenkünften und Abhandlungen wider wen es seyn mag, erkant, oder erhalten worden, mit Vorbehalt der Ehre und Credits der Beschuldigten von beyden Theilen vor sich und nichtig erklärt; Woraus jedoch ausgenommen werden die Gerichtlich Verurtheilungen in particular Criminal-Sachen in regard der Injurien und Worthaten der particularer Leute.

§. 2. Die Manifeste, Remonstrante, und andere; so wohl publice als private-Scheiffen; welche anderer Leute Ehre und Reputation en general oder en particulier verletzen, werden cassiret und vernichtet, und wird denen darin benannten Personen ihre völlige Sicherheit und unbesetzte Reputation procuriret.

§. 3. Allen beyderseits Befangenen wird nach unterschiedenem und rauchertem Tractat vollkommen Freyheit und unerschütterliche Verfassung versprochen, und wird hiernit alle und jede Parteyen ausgeschlossen, auch die von beyden Theilen angestellte Bewachung cassiret.

§. 4. Es wird aber hiernit en particulier procuriret, daß der Stanislaus Leszcynski mit alle diejenigen so ihm anhangen; und außer dem Reiche sich aufhalten diese Amnestie nicht zu genießen, noch sich damit zu beschützen haben, es wäre denn, daß sie innerhalb drey Monathen vom Tage, da dieser Tractat lautet, hiß sich bey dem Corps der Republic wieder einfänden.

Widrigen Falls, und wenn sie nicht auf bessere Gedanken kommen sollten, so wird die Execution der in den Besätzen exprimierten Bestrafungen wider sie hienit vorbehalten.

#### Der neunmte Artikel.

Nachdem nun durch die Besage gegenwärtiger Tractaten die Majestät und Freyheit aufs zukünftige mit einer hinlänglichen Sicherheit von innen und aussen versehen, so ist die Svedenische General-Consideration, so den 20. May Ao. 1704. publicet worden, ob solche gleich nach ihrem Inhalt bis zu Ende des auswärtigen Kriegs mit der Cron Schweden wahren sollen, demnach um die Republique wiederum zu ergänzen und in ihren vorigen Stand zu setzen, weicinn solche anfänglich in denen General- Reichs- Tagen sich befunden, und die gemeinsame Ruhe desselb fester und besser zu maintainen mittelst gegenwärtiger Consideration aufgehoben und dissolviret worden, doch also, daß bey Jhr. Kön. Maj. und den Statthaltern der Repoblia, der Ruhen und die Meinen selbstaner Consideration und ders Marckalle, wenn sie die Maj. und die Freyheit so standhaftig vertheidiget haben, in etwem guten Andenken verbliben seil.

#### Der zehende Artikel.

Die Plenipotentiarii beider paucipirenden Theile versprechen, daß der also geschlossene innerliche Friede nach denen unter sich concurrenzen Formeln von ihren Principalem ratificiret und die Original-Instrumenta von dem Tage des unterschriebenen Tractats an gerechnet, binnen drey Tag von 29 Tagen übergeben, und gegen einander ausgewechselt werden seil.

§. 1. Nachdem die Ratification desselben erfolgt, und die Instrumenta gegen einander ausgewechselt worden, so seil auf der einen Seiten die Execution den 20. Jan. 1717. auf der andern Seite aber die Execution oder Dissolution der Milnischen Consideration immediate, nemlich eben den 20. Jan. auf untenbeschriebene Weis erfolgen. Die Marckalle und Regimentsarien insgesamt, so wohl der Cron-Armeen und Groß-Hertzogthums Lithauen, sollen sonder Ausnahme eben des Tages, da sie die Ratification dieses Tractats unterschreiben werden, vermitselt Jhrer, so wohl an Königl. Maj. als auch andermits an die Armeen und sämtliche Soldaten außstehende Briefschreibern Oheim und Commando, so sie hieher gehabt, gänzlich renouciiren, und verbesagte sämtliche Armeen, ohne einige Reservation, oder Ausflucht, unter welcherley Pretext, oder Beschuldigung es auch geschehen könn, erlösen, und dieselben und das Commando, unter allthöchste Direction Jhrer

Ihre Königl. Maj. wieder restituiren, als welche Königl. Maj. nicht nur in dem allerhöchsten Rucum die Universalia im ganzen Königreich Polen, und Groß-Herzogthum Litthauen dieserwegen gebühren lassen, sondern auch durch andere Briefe, insgemein Preypow, des Lisly genant, den neuen Comput aus der vorigen Armee, so anitzo fest gestellt, restituiren, und denselben zur Execution bringen, nicht in diese zum neuen Comput gebrächte Armeen so lange durch die von höchstgedachter Ihr. Königl. Maj. erwehltten Regimentarien gouvernirt werden, biß die Groß- und Unter-Feld-Herrn beyder Nationen, die ihnen in diesem Tractat vorgeschriebene Eyde abgelegt haben.

§. 2. Indeffen sollen bemeldte Militär-Marschälle, derselben Sub-König, wie auch alle Regimentarien in Polen und Litthauen, nachdem sie ihr Commando und Function niedergeleget, ohne dem geringsten Zeit-Verlauff sich bey Ihr. Königl. Majestät, zu Verzeung ihrer Treue, einfinden, dabey aber keinen größern Comite, als dem die Befehle erlauben, mitbringen. Es wird aber nicht nur besagtes Personen, sondern auch allen Rächern, Commissarien, Generals, Obristen und allen andern, die bey angeregten Armeen bisher gehandelt, so wohl in general, als in particular, wie auch auf der andern Seite allen Generals, Obristen und andern Officieren und Soldaten, die bey Ihr. Königl. Maj. gehalten, alle vollkommenste Sicherheit so wohl wegen ihrer Personen, als ihrer Gütern, Bannigen und Ehren-Aemter durch gegenwärtigen Tractat gewisret.

§. 3. Ingleichen sollen alle General-Confederations-Marschälle von Polen und Litthauen, wie auch alle Particular-Marschälle und Rächte in den Wostrodtschafften, Landtschafften und Dubiden den 1. Febr. 1717, nicht wohl mit keinem größern Comite, als dem die Befehle erlauben, sich in Warschau einfinden, um den General-Raths-Tag, nach Art und Weise, wie selbiger in dem Exvinctuatiens-Articul consistirt, zu halten, und einen vollkommenen, soliden und General-Frieden in der Republic auf erig mit Ihr. Kön. Maj. zugleich zu stiften und zu bekräftigen.

§. 4. Gleichwie nun der gegenwärtige Friede auf dem Fundament der Pactorum Conventorum und aller andern Fundamantal-Befehle zwischen Ihr. Kön. Maj. und den Ordnungen und Ständen der Republic abhänget; Also haben die pacifizirnde Theile zu Festhaltung des Friedens, nicht Acceptirung besagter Pactorum Conventorum und aller andern Befehle und Fundamantal-Conditionen auff's künfftige, zu mehrerer Sicherheit aller und jeder Articul, wodurch man vermuthet, gegenwärtigen Tractate eing

worden ist, beschloffen, daß diese ganze Transaction nicht nur in die Richte- und Verthaulche Constitutiones auf den unmittelbar darauf folgenden Reichs-Tag mit Inse. Incr. sondern auch ein demostiqueres, vöetliches, unan- wählendes Haupt-Gesetz der Republic sein soll, welches so wohl die Gegen- wärtigen als Abwesenden, von was vor Bedienung, Vorzug, Würde und Condition sie auch sein möchten, ohne alle Ausnahm. verbindet; und daß es den allen Ordnungen, Oberkeiten, Ministeris, Raths, Collegis, Gerichten und Schöden, als eine vorgeschriebene Regel und Richtschnur zur künfftigen Administration der seigen Republic soll obersiehet und allwege fest gehalten werden.

§. 5. Zu dem Ende werden alle und jede Manifestationes, Protestationes, Contradictiones, Anführungen der Rechte und Gerechtigkeiten, und alle andere ersinnliche Ausnahmen wider diesen Tractat vor nichtig, vergeblich und unzulässig declarirt, und ist wider diejenigen, so dieser Conventionis und publicum Ehrlichkeit durch sich oder durch andere, heimlich oder öffentlich, mittelbar oder unmittelbar, durch Claffe oder Rath, zuwieder zu gehen, der Execution desselben sich zuwidersetzen, oder solche zu verhindern sich unter- nehmen möchten, mit der Straff. des Friedens Bruchs, so wohl durch den Weg des Rechts vor die, durch gegenseitigen Tractat bestimmter Gerichte, als de facto durch den, krafft der so genannten *breveum* rathum von Kön. Maj. auf die Peine gebrachten Adel, als Victorores der Geseht, und Feinde des Vater- Landes, ohne Remission der Straffe zu verfahren.

§. 6. Wird hiermit declarirt, daß bemeldte Straffe des Friedens Bruchs auf gleiche Art auf diejenigen zu extendiren ist, die ins künfftige mit auswärtigen Potenzen oder Feinden des Vaterlandes Correspondenz zu haben oder Gesandtschaften, oder Verschickungen an solliche, unter was vor einem Vorwand es auch sein möchte, heimlich oder öffentlich, zu expediren sich unerschrecken sehen, wiewol aber die Commercien und private Potentiaffe mit dem Angränzenden ausgenommen werden. Urfurthlich ist dieser Friedens-Tractat vom Mediarore und Eingangs bemeldtes Plenipotentiaris bey der Theile eigenhändig unterschrieben und mit Bedeuckung ihrer Posthoff- ik bekräftigt worden. Warschau den 7. Nov. 1706.

X. Giesepertz Dalhorukool

(L. S.)

Conflarcinus Felicianus Szaniawski,  
Bischoff in Caputin und Pethern,  
Hr. Kön. Maj. Generalmäßiger  
bey diesem Tractat. m. p. (L. S.)

Stephanus Humiecki, Wegmed von  
Podolien, Commissarius aus dem  
Sens: von den Conföderanten  
Erstben. m. p. (L. S.)

Sa-

Ja-

- Stanislaus Chometowski, Haupt  
v. Wawelen, Ihr. Kön. Maj.  
Gesandtschaffter. m. p. (L. S.)
- Jacobus Henricus, Graf von Flem-  
ming, des Groß- Herzogth. Erb-  
Ober- Schatzmeister und Königl.  
Gesandtschaffter. m. p. (L. S.)
- Franciskus Lodein Poninski, Starost  
in Kopenih, Commissarius und Ge-  
sandtschaffter zu diesem Tractat aus Groß- Polen. m. p. (L. S.)
- Franciskus Mieleyski Cassellan zu  
Crenay, Commissarius und Gesandtsch-  
ffter zu diesem Tractat aus Groß- Polen. m. p. (L. S.)
- Joannes de Campo Scipion, Starost über den  
Wißischen District, Commissa-  
rius und Gesandtschaffter zu dem  
Tractat aus dem Groß- Herzogthum  
Litthauen. m. p. (L. S.)
- Christophorus Graf in Baksaty Zawisza,  
Starost zu Wiesel, Commissa-  
rius und Gesandtschaffter zu dem  
Tractat von dem Groß- Herzogthum  
Litthauen. m. p. (L. S.)
- Vladislaus Kryschowski, Starost von  
Wodimier und Gesandtschaffter  
bey diesem Tractat von der Cron-  
Armeer. m. p. (L. S.)
- Andreas de Kozyc Kozych, Obrist-  
Lieutenant über ein Regiment  
Cavalerie des Ihre Königl. Majestät  
und der Republic und Commissarius  
bey diesem Tractat von der Cron-  
Armeer. m. p. (L. S.)
- Sepphanus Horodenski, Fühndelch  
von Czernichowim, Commissarius  
von der Concoeder Armeer mit  
der Republic des Groß- Herzogthums  
Litthauen. m. p. (L. S.)
- Michael Stanislaus Zagroba Orzencki,  
Land- Jägermeister zu Pusko, und  
Commissar. von der Armeer des  
Groß- Herzogth. Litthauen. m. p. (L. S.)

*Concordat esse Original.*

Antonius Sebastianus Debowski,

S. A. Maj. et Tractatum Secret. m. p.

**Er. Königl. Majestät Vollmacht.**

**W**ir von Gottes Gnaden, Augulbus der Anders, König in Polen, etc.  
et. Herr in Kamenstein etc. thun hiermit kund: Nachdem wir aus an-  
gehörter Bittigkeit unsere Unterthanen über im guten Wohlstand zu erhal-  
ten, als zu unterdrücken suchen; und wir daher die, wegen Beschützung un-  
serer Majestät, und gemeiner Freyheit, zwischen denen Concoeder dem Czar  
den der Republic, inglischen des Reichs, und des Groß- Herzogthums Lit-  
thauen

thamen Armern, an einem, und zwischen unserm Schickl, Trostern, an andern Theil, ersparlichen Freistigkeiten, gütlich beyzulegen, alle Soligenheiten zu ferneren Unruhen aus dem Wege zu räumen, und in der Republik die innerliche Ruhe wieder beyzustellen. Was dasehr angelegen seyn lassen; Als verordnen Wir hiermit des hochwirdigen Vater in Christo, Herrn Constantinum Szaniawski, Bischoffen in Wladislaw und Pomern, dann die Hochhochgehohren und Magnifico, Herrn Stanislaw Lubomirowski, Wojewoden in Mascheln, und Starosten zu Radom und Prabsig, wie auch Jacob Heinrich, Grafen von Flemming, des Groß-Herzogthums Lithauen Statthalter, und Unserer Sächsischen Armer General-Feld-Marschall, auf dem Congreß und Tractat, zu unsern reürlichen und rechtmäßigen Bevolmächtigten. Welchen Wir (ob auch schon einer oder der andere von ihnen nicht wegen seyn solten) völlige Macht und Gewalt geben und gestatten, daß sie tractiren, Rath halten und schließen mögen, wie Wir denn verseyhern alles dasjenige was sie in unserm Nahmen schließen und einräumen werden, allezt kräftig und gerecht zu halten; solches niemals in Zweifel zu setzen, sondern vielmehr zu bestreben. In dessen Bestätigung Wir diese Vollmacht so Wir mit eigener Hand unterschreiben, mit unserm Königl. Siegel zu bekräftigen befohlen haben. Gegeben in Schickl Janov, den VIII. des Monats Septemb. im Jahr des Herrn, MDCCXVI. Unser Königl. Reichs im XX. Jahr.

A. R.

(L. S.)

### Derer Conföderirten Stände Vollmacht.

**W**ir Stände des Reichs, und des Groß-Herzogth. Lithauen, die Wir uns in Beystehung Sr. Kön. Maj. AUGUSTI II. Unserer Allergnädigsten Herrn, wie auch unserer Freyheit und Rechte, conföderirt, nachdem Wir nunmehr lange Zeit auf den Ausgang des Tractats gehofft, welcher der einzige Trost dießs so viele Jahre eher unerdachten Volds; und das einzige Mittel über Beywechshalten eines fernern eiligen Krieges von unserm Vaterlande hinweg zu nehmen, und also ein ernstlicher Verlangen zum Frieden tragen, demnach haben vorndthig erachtet, dem Tractat fortzusetzen; zu dem Ende Wir auch damit er desto glücklicher von statten gehen möge; von denen Hochansehnlichen und Vortreflichen Herren Commendarien; die wir in unserer ersten Vollmacht aus unserm Titel darzu ernenn et gehabt, nur einige wenige ersetzet; als von denen Senatoren, Sr. Excellenz den Herrn Stephanum Hantzeckel, Wojewoden in Podellin, die Hochansehnlichen und Vortreflichen Herren, Josephum Potocki, Starosten zu Poljs; und Nicolaum

kaum Olczanski, Käthelich in Balthenim, von der Ritterschafft, und aus Klein-Polen, aus Groß-Polen die Hochansehnlichen und Verehrlichen Herren, Franciskus Poinski, Starosten in Kopaniz, und Franciskus Michczynski, Castellan zu Stans; und aus dem Groß-Herzogthum Litauen die Hochansehnlichen und verehrlichen Herren, Christophorus Zawadzki, Starosten in Minsk, und Johannem de Campo Scipion, Starosten in Lida, welche nachdem sie dem ihnen vorgeschickten Eyd, daß sie sich in diesem Handel gegen die Republick neu und sonder Befürdte bezeigen wollen abgelegt, von uns großmächtig sind zu handeln, Streckigkeiten abzuhan, und einen endlichen Schluß zu fassen, ohne Uns erst darzu befragen zu dürfen. Dahero Wir denn auch alles, was E. Excellenz und unsere andere Hochansehnliche und Verehrliche Herren Commissarien eingehen, schließen und untersprechen werden, vor kräftig und genehm zu halten verprechen. In dessen mehrerer Versicherung Wir ihnen gegenwärtiges Instrumenc, so mit E. Excellenz des Herrn Confederations-Marschalls Hand unterschrieben, und mit dessen Eyd bekräftigt ist, geben und überreichen. Ergeben in Krauslaw, den V. Septembr. Anno 1716.

S. Ledochowski,  
M. Gencich.

(L.S.)

Krzysztof Sulistrowski,  
Chanczler M. G. C. W. X. I. C.

### Der Reichs-Conföderirten Armee Vollmacht.

**W**ir Generals, Obersten, Rittmeister, Lieutenants, Vice-Obersten, Major, Capitains, und gesammte Ritterschafft der Reichs-Armee so sich mit der Republick conföderiret, so wol von Polnischen, als ausländischen Trouppen, thun hiemit kund und zu wissen, daß wir, um uns der Republick gleich zu stellen, welche die Zahl ihrer Herren Commissarien und Bevollmächtigten, den Truchet desto füglicher zu schließen, vermagt, als auch zu dem Ende von Seiten der Armee den Hochansehnlichen Hr. Vladislaus Krzyzowski, Vladomischen Starosten und Ploetschen Substitutum, wie auch Hr. Andrean Kocycki, Vice-Obersten der ausländischen Cavalierie, anzu-  
setzt, die Stelle unserer Bevollmächtigten zu vertreten, geben ihnen auch hiezu mit vollkommener Macht und Gewalt, daß sie das locale Anliegen und Forderungen der Armee mit denen Herren Commissarien der conföderirten Republick, so in diesem Truchet mit bezeuget sind, in Berathschlagung ziehen, befördern und darüber einen Schluß fassen mögen. Was also gedachte Herrs Bevollmächtigten und Commissarien, nach der ihnen von uns aufgetragen Commission, vortragen, abhandeln und schließen werden, verprechen Wir vor kräftig zu erkennen, zu dessen mehrerer Gültigkeit Wir dieß Voll-

macht,

machte, von dem Hrn. Marschall von der Republic conföderirten Armees unterschreiben lassen. Gegeben bey Orlowa Wola, den 2. Sept. 1716.

J. Branicki, M. W. Krzy.

(L. 8.)

### Der Conföderirten Lithauischen Armees Beschwacht.

**W**ir Regimentarii, Obersten, Lieutenanten, Rittmeister, Fähndeliche, und Soldaten Polnischer Nation, wie auch Wir Generals, Brigadiers, Obersten, Vice-Obersten, Majors, Rittmeister, Capitains, und alle Ober- und Unter-Officiers von Ausländern, unter der Lithauischen Armees, so wol von Cavallerie als Infanterie, unter dem Commando des Hrn. Stanislaw in Aureo Potocki, und Tarrakowo Potocki, des Groß-Herzogthums Lithauen Obersten Wachmeisters und Marschalls, der mit der Republic conföderirten Armees, thun hiermit kund und zu wissen, daß, nachdem wir so wol mit denen Ständen der Republic, als mit deren Conföderirten der Reichs-Armeen in gleicher Verbindung stehen, die Erhaltung und Beschützung der Majestät so wol, als der Rechte, Vorzüge und Freyheiten der Reichs- und Groß-Herzogthums Lithauen, und insbesondere anzulegen sein lassen, und die Bescheide und Anordnungen der Republic mit aller Aufrichtigkeit und unentwedertem Fleiß beobachten; Wir zu Abhandlung des uns angethanen Unrechts aus Unsehrm Willen die Beirechtlichen Herren, Hn. Stephanum Horodenski, Czernichowischen Fähdrich und Lieutenant, des Hochanschl. Hrn. Kestrandu des Groß-Fürstenthums Lithauen, Michaelum Orzescki, Russischen Spähermeister, Lieutenant, des Hochanschl. Obersten-Wachmeisters des H. Lithauen, und Marschalls der Conföderirten Armees verordnen, und dieselb vorirechtlichen Herren anfragen, daß Sie mit denen Hn. Bevollmächtigten der Reichs-Armees zugleich und einmüthig, als in einer ungetrennlichen Gelegenheit nach der Instruction, und dafür bey sich habenden Puncten, die Anforderungen und erlittenen Schäden der Armees getreulich besetzen, und bey dem Trachte dafür indubidig Satisfaction fordern sollen. Worbey sollen Sie die Anforderung der Curländischen Gelder, so wegen der Lebens-Pflicht bezahlt worden müssen, beyher aber durch die Schwed. Truppen weggenommen werden mit vortragen, und dafür Satisfaction begehren. Was diesem nach die Vortrefflichen Herren Commissarien dafür bestschließen, abreden oder setzen werden, wollen Wir vor kräftig und geschehen halten. Gegeben im Lager bey Krzanostaw, den 4. Septembris. 1716.

Stanislaus Potocki,

Supremus exaltatus Praefectus, Marchallus Confederis, Exercitus

M. D. Urbis, Capitaneus Rukielowensis.

Rati-

## Ratification Seiner Königl. Majestät.

**W**ir den Gottes Gnaden AUGUSTUS der Andere König in Polen, Groß-herzog in Litauen, Neufen Preußen, Masowien, Samogitien, Czern, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liessland, Smolensko, Sibirien, und Lijenschen, wie auch Erb-herzog zu Sachsen, und Churfürst u. d. d. ihm hienach send und zu wissen, allen und jeden, denen hienach gelogen; daß Wir dem Warschawischen Tractat, der den 3. Novembr. 1716. zwischen unsern Oberbefehlshabern dem Hochwürdigem Vater in Christo, Herrn Constantino Scarniewski, Bischoffen zu Wladislaw und Polnieren, wie auch denen Hochansehlichen und Vortrefflichen Stanislaw Chomentowski, Wojewoden von Masowien, Radomischen und Drohiczinischen Starosten; und Jacob dem Dänisch, Grafen von Flemming, des Groß-herzogthums Litauens Statthalter, und unserer Sachsischen Armee General-Feld-Marschall, an einem; und zwischen denen Oberbefehlshabern, deren Conföderirten Eidgenossen der Republic, wie auch beider Armee sowohl des Königreichs Polen, als auch des Groß-herzogthums Litauen, nemlich dem Hochansehlichen Vortrefflichen, wie auch denen Befehligen, Jerphano Homiecki, Wojewoden in Podolien Josepho Potocki, Polnischen Starosten, Nicolai Okranski, Polnischen Jähndrich, Francisco Poninski, Kapanyischen Starosten, Francisco Macleymski, Sermitischen Castellian, Christophoro, Grafen von Sakawty Zawiska, Wäslischen Starosten, Joanne de Campo Scypion, Wäslischen Starosten, Vladislaw Krzyzkowski, Wladimirischen Starosten, Vice-Marschall der Reichs-Armee, Andrea Ruzycski, Vice-Obersten unsers Regiments Stephano Harodenski, Czernichowischen Jähndrich, Obristen über eine Fahne von Tomarschischen, des Bestrengen Kaiser-Ordens des Groß-herzogthums Litauens, und Michael Okranski, Polnischen Jägermeister und Obristen von dem Penzer-Neutern, des Bestrengen Wäslischen des Groß-herzogthums Litauens, am andern Theil geschlossen und unterschrieben worden, nach allen darinnen enthaltenen Articulen und Paragraphis, mit allen jeden Puncten und Clausula billigen; gemach halbes und bekräftigen. Versprechen zugleich bey unserm Königlichem Wort, daß Wir alles und jedes, so in diesem Tractat verordnet und einstimmig beschlossen worden, heilig und ohne Bekühdte halbes und erfüllen, auch Sorge tragen wollen, daß alles auf die in eben dem Tractat vorgeschriebene Art, gehalten und erfüllt werde; edne zu gehalten, daß obgedachter Tractat, von niemandem, unter einigerley Vorwand, mißge gebrochen und vernichtet werde. Zu dessen mehrerer Versicherung; haben Wir dieses Diploms unserer Ratification, so Wir mit eigen-

ner Hand unterschrieben, mit dem Reichs Siegel bekräftigt lassen. Gegeben in Warschau, den XXX. Januarii, im Jahr des Herrn MDCCXVII, im XXI. Jahr unser Königsreichs.

AUGUSTUS REX.

( L. S.  
Major, Regni )

Matthaeus Liak, Fiskler

*Beauftragter f. d. R. Major, Regni Majoris Regni Borussiae*

Confirmation des Tractats von Seiten derer Confederirten Stände.

**W**ir unterschreibene General-Marschalle des Reichs und Groß-Herzogthums Litauen, thun, denn es zu wissen nöthig im Nahmen aller Confederirten Stände, Wojwodschafften, Länder und Districte, ohne einige Ausnahm: so daß jeder für alle und alle vor jedm haften, hand und zu wissen, daß Wir den Tractat, so zu Warschau den 3. Nov. A. 1716. dem Wohlwärtigsten des Durchlauchtigsten und Großmüthigsten Augusti II. von Gottes Gnaden Königs in Polen, Groß-Herzog in Litauen, Preussen, Majorien, Samogiten, Koon, Belhorien, Podolien, Podlachien, Liffland, Smolnische, Severien, und Czernigow, wie auch Herzogs zu Sachsen und Churfürsten u. x. nemlich Ihre Excellenzen, als dem Hochwürdigsten Constantino Feliciano Szamarski, Bischoffes zu Wladislaw und Pommeren Stanislaw Chomencovski, Wojwoden in Majorien, Jacob Heinrich, Grafen von Flemming, des Groß-Herzogthums Litauen Statthalter, der Schlesischen Armer General-Feld-Marschall, an einem Theil; wie auch پیشین unsern Wohlwärtigsten, als nemlich denen Hochachtb. und Wohlverföhlichen Herrn Stephano Hamiecki, Wojwoden in Podolien, Josepho Potocki, Bischoffen Starosten / Nicolao Alzanski, Polnischen Föhndrich, Francisco Pomiraki, Koponischen Starosten, Francisco Michzynski, Sermitischen Castellan, Christophoro, Grafen in Bakszery Zawiska, Wunelischen Starosten, Joanne de Campo Scipion, Witschen Starosten, an dem Theil; geschlossen und unterschrieben worden; nach allen Artikeln und Paragraphis, so in demselben enthalten mit allen und jedem Puncten und Clauseln, billigen, genehm halten und bekräftigen, verstreichen anbey alles and liden so in diesem Tractat verordnet und beschloffen worden, gemas in Obacht zu nehmen, zu erfüllen und ins Werk zu richten. Soloben auch überdieß, nicht zu gestatten, daß obgedachter Tractat, von jemanden: es sey auch unter was für Vorwand es wolle, möge gebrochen und vernichtet werden. Zu dessen Versicherung Wir diese Confirmation, so Wir mit eigenem Händen unterschrie-

unterschieden, mit unsern allerseitigen Siegeln bekräftiget haben. Begibt  
in Prag, den 10. Januar, 1717.

Stanklaus Ledwichevski,  
Kaiserlicher Kammerer, Reichs-  
Gener. Confid. Rath.

(L. S.)

Christophorus Sulstromski,  
Vizefürst von Samogitia, Reichs-Confid.  
M. D. Litt.

Joannes de Szareglovv Frezer,  
Burggraf von Cracow, Secret. Confidens, Gener. Confid.

**Ratification des Tractats von Seiten der Conföderirten Reichs-  
Prinzen und Groß-Prinzen dithauen.**

Wir Markgräve und Regimentsfürst der Petrischen Cron, wir auch der Groß-Prinzen  
beglichen Dithauischen Prinzen: Jan Hieronim, denn es ja wissen nöthig, im Nahmen  
aller so wohl in als ausländischen: Erhalten, ohne einige Bedingung, alle, daß wir  
der vor alle und alle vor allen besten, hand und zu wissen und wissen wir den Tractat,  
so ja Warheit den 2. November, Anno 1716, zwischen dem Durchleuchtigen des  
Durchleuchtigen und Großleuchtigen August des Ältern von S. Denis Seiden Königs  
in Polen Groß-Prinzen in dithauen Augusten Prinzen: Michael, Casimirus,  
Szen, Wojtowicz, Polesien, Polesien, Woiwode, Prusland, Samogitia und Lyttan-  
den, wir auch Herzog zu Siedlen, und Hertschschand u. c. nämlich: Ihre Excellenzen,  
den Hochwürdigsten Constantius Petrus Syniarski, Bischoff von Lublino und  
Pamien, wir auch Stanislaus Chomiatowski, Wojwode in Masowien, Lublino  
schon und Dithauischen Statthalter, und Jacob Heinrich Graf von Sierozin, Groß-  
Prinzen dithauischen Statthalter: und der Königlich Preuss. General-  
Feldmarschall von einem, wir auch zwischen unsern Excellenzigen, nämlich dem Hoch-  
würdigsten Michael Krzotowski, Dithauischen Statthalter: und Markgräven des  
Gros-Prinzen und Ältern Königs: Die Dithauen Er. König: Maj. bey der Gros-Prinzen  
und Prinzen: Hieronim: Hieronimischen Königs: Obersten über eine Jahrel von  
den Tawarischen des Hochwürdigsten: Hieronim: bey der Groß-Prinzen dithauen  
und Michael D. Pruski, Dithauischen Prinzen: Obersten von dem Prusien: Sauer  
des Hochwürdigsten Obersten: Hieronim: bey der Groß-Prinzen dithauen, und andern  
Theil geschrieben und unterschrieben worden: nach allen Artikeln und Paragraphen,  
so in denselben enthalten mit allen und jedem Paragraphen und Clauseln billigen: geraden  
besten und bekräftigen: Wir werden an dem alle und alle, so in diesem Tractat bekräftigt  
und beschloffen worden, genau in Obacht zu nehmen ja erfüllen und zu Stand zu bringen:  
Solches auch über alle nicht zu gestatten: daß obgedachter Tractat von jemanden: es sey  
auch unter was für Verweilung es auch, nicht geändert und geändert werden. Zu diesem  
Verpflichten Wir die Ratification: so wir mit eigenen Händen unterschreiben, mit unsern  
eigenen allerseitigen Siegeln bekräftigen haben. Begibt in Prag den 10. Jan. 1717.

Josephus Branicki,  
D. S. M. L. R. Confidens.

Septimus Karol, Präfürst, dithauischen Prinzen, Confidens,  
M. D. Litt., Capitaneus Lublinoensis, u. c. (L. S.)

Casimirus Niesiodorski,

Vizefürst, kaiserl. Nuntius in Warschau, Confid. M. D. Litt. u. c.

Wie auch der hier infirmo Friedens-Doctor durch besterhöhte Qualifikation zu  
 Tante und seiner völligen Mäßigkeit gebracht war; So begaben sich hernach die  
 Herren Marschälle von der Constitution am 31. Januar, von Prag hinweg nach  
 Wien, dahin sie nachmittags um 3. Uhr antraten. Der Gang derselben war  
 sehr prächtig, und die Zahl derselben dem Herrn General-Confessionarius, Marschall  
 besonders folgten, bestand in 200. weltlichen und weltweiblichen Leuten. Dieser  
 Gesellschaft dem Herrn Reichs- und Herrn Kron-Hof-Schreiber machen die beste Parade der  
 Herr Reichs-Confessionarius für Oberrath bey Herrn P. P. Bernhartzern im großen  
 Saal, worin sie sich nach diesen Worten viel Bischof von Pragens setzen wurden.  
 Folgender Tagesordnung: Sehr wurde der allernachbarlichste Reichs-Tag ge-  
 halten, und derselbe mit folgenden Umständen vollzogen. So bald die Reichs-Ordre  
 bei Konrad um 9. Uhr in dem Saal derer Emmeran gehalten waren, so erhoben  
 sich auch Ihre Königliche Majestät herein und setzen sich an Dero Thron. Der  
 General-Confessionarius, Reichs-Rath, im Nahmen derer Fürstlichen Stände Ihre  
 Königl. Majestät an, erzeihle die Ursachen Ihrer Klagen wider die Reichs- / nicht aber  
 wider die Reichs- / und hat sich die Justiz-Commissen und dem Reichs-Rath  
 gegeben werden, wobei er weitläufig behaupten wollte, daß die Constitutionen von Ihre  
 Königl. Majestät allezeit einem großen Theil beygefallen. Hernach antwortete der  
 Kron-Brot-Kamler: „Die Königl. Maj. wären höchst erfreut, daß auch so vielen  
 Illustriren der innerlichen Ursachen und schädlichen Mißtrauens durch eine ausse-  
 richtliche Einigkeit die Befassung besser Zeiten etwas würde. Durch die bisherige  
 große Inerung bey Dero Reichs-Rath, und durch die großen, und auch nur einem  
 Reichs-Rath gehandelt: Darausher solle also überausgeratet werden, indem die  
 Reichs-Rath würde nicht so wohl mit dem Reichs-Rath und Dero Reichs-  
 Rath, die Durschschneide aller Justizweise der Ungleichheit von dem Reichs-Rath zu verur-  
 theilen nicht, welches gegen ihre Unterthanen alle Rechte und öffentliche Rechte bezeugt  
 habe: Endlich müssen Sie auch die Reichs-Rath Reichs-Rath bey so wichtigen und  
 vermittelten Umständen, wie nicht weniger dem Reichs-Rath anzuwenden  
 Reichs-Rath und Reichs-Rath leben, und sich nicht in ein einziges Reichs-Rath bey der Republik  
 erweisen, und sich nicht in einem Reichs-Rath verhalten gemacht. Dieser Tag sehr mancher  
 so den Reichs-Rath in aller Reichs-Rath legen, wofür nur die Reichs-Rath bezeugt, und so  
 beschließen, zu erfüllen nicht unterlassen werden.“

Nach Beendigung dieser Rede ging der General-Confessionarius: „Die Reichs-Rath  
 dem Königl. Thron und Ihre Königl. Majestät die Thron, welche sich auch  
 gehandelt nicht von der Reichs-Rath und Durschschneide der Reichs-Rath. Und  
 nach diesem die Constitutionen der Reichs-Rath, durch welche allereinst bisher  
 in dem Reichs-Rath eingeleitet die Reichs-Rath erweisen werden, sollen erfüllt werden.  
 Inerlangten die Reichs-Rath, daß man einige Worte wider hernach gehandelt, weil soll  
 die Reichs-Rath für den Reichs-Rath Reichs-Rath Tag Reichs-Rath werden. Doch so man nicht  
 vergesse: daß das Reichs-Rath unter allereinst Reichs-Rath für sein Reichs-Rath  
 werden und Reichs-Rath weitläufig geschrieben wird, geschrieben Reichs-Rath nicht und  
 nicht geändert werden nicht, so werden sie endlich von dem Reichs-Rath ab, der  
 Reichs-Rath aber sehr Reichs-Rath und dem Reichs-Rath Reichs-Rath nach Reichs-Rath. Nach  
 dieser Rede wurden endlich die neuen Reichs-Rath Constitutionen gelesen, und waren  
 folgender Inhalt:

# Constitutiones,

oder

# Reichs-Grund-Befehle,

Welche bey Endigung der Tarnogrodischen und anderer sich dahin beziehenden Provincial-und besondern Confederationen des Adels und der Armeen in der Cron und Groß-Herzogthum Litthauen, unter der Macht und Ansehen des Pacifications-Reichs-Tages/vermähle des Warschawischen Tractats, mit Beyfall derrer Stände von der ganzen Republic am 1. Febr. Anno 1717. in Warschau fest gestellet worden sind.

Im Gottes Nahmen! Amen.

**W**ir August der Andere, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussien, Preussen, Mazowien, Samogitien, Kiewen, Polhmen, Podolien, Poblachten, Kiewland, Smolensko, Severien und Schernieorien x. x. Herzog und Ebtar-Fürst zu Sachsen x. x. Thun kund und fügen zu wissen ablen und sehen, insonderheit aber denen Einwohnern Unserer Reiche in der Cron und im Groß-Herzogthum Litthauen. Nachdem Wir die nicht nur durch den Wechsel und die Verstoffenhait der Zeiten, sondern auch durch die geistl innertliche Mißbilligkeiten und Callidones verführte und verirrte Republick endlich durch den weisen Unserer Majestät und deren Ständen der Republick auf dem Fußer Paciorum Convencionum, mit auch aller Befehle und Constitutionen der Republick glücklich gemüthigen Tractat in Ruhe gesetzt und vereiniger; So haben Wir die Actus aller generalen und particularen in demselben Tractat aufgestellten Confederationen, des Adels und der Armeen in der Cron und im Groß-Herzogthum Litthauen, um die alte Verfassungszug- und Richtungs-Form

der Republique wieder hergestellt, vermöge eines Pacifications-Tricks Tages, mit Zustimmung aller Stände, aus Liebe ja aber nicht anders als auf solche, einzig aus Ursachen der künftigen Umstände zugelassen, uns künftige aber nicht mehr zu practicirende Weise wieder zu erhaltenen allgemeinen Ruhe genehiget; und dem Tricks Tage Wir alle Macht, Vollmacht und Gewalt der alten gemehrerlichen Reichs Tage theilte, und auf denselben folgender zur Sicherheit und Insegnung derer Uue von Gott anvertraumt Kirche gehörige Constitutiones fest gesetzt haben.

### Bestätigung des Tracts, und Wiederinsetzung des innerlichen Friedens.

Wenn Wir einer theils in Erregung sehen, wie von Anfang der Welt kein Reich so formidable gewesen ist, noch seyn kan, welches nicht durch langwierige innerliche Zerrüttungen und Unruhigkeiten zwar hätte manchen und nicht gar selten solen, andere theils aber betrachten/wie kleine und geringe Völker, wenn sie in Einig- und Einträchtigkeit verbleiben, sich nicht allein in ihrem Bestand und Integrität erhalten, sondern auch an gewinnlichseligen Kräfte[n] und Vermögen zu ihrer eignen Defension täglich zunehmen; So sagen wir außersich der Göttlichen Providenz schuldtigen Dank, daß dieselbe die Wünsche der Republique von denen innerlichen Mißthätig- und Unruhigkeiten zur Vereinigung der Gemüther und einer völligen Vertraulichkeit bringen wollen;

Nachß dieses aber realisieren Wir nicht nur die *Pacta conventa*, *Diplomata* und alle Unsere Verhöndnisse, wie auch alle reciproque so rechtlichebezügliche als nachgehende auf dem Worthauer Confial bekräftigte Verabredungen der Treu und des Gehorsams der Stände der Republique gegen Uns, und verhoffen eben selbige gemeinschafflich zu manumieren, sondern approbieren auch über dies fremit Consens aller Stände, den in Warschau den 3. Novemb. 1716. geschlossen und den 30. Januarii dieses 1717ten Jahres von beyden Theilen ratificierten Tractat der innerlichen Vereinigung in allen Articulis, Paragraphis und Clausulis, insonderheit denselben in das Reich der Bestätigung, declarieren desselben Actibus beydesseits zur angezeigten Execution zu bringen, und wollen, daß derselbe nur in demjenigen Sachen und Materien, welche darinnen geschlossen und bestirbet sind, zur Regel und Richtschnur der hinfürher zu beobachtenden Administration der Republique observiert und beobachtet werden soll.

Wollen auch die sämmtlichen Stände der Treu und des Grew-Gezogenthums umhauen in ihrem und der ganzen Repubic Namen mit einwilligen unverdachtlichen

lichen Worten bey Herrn Eyd, Verrißen, und dem heyl. Römisch-Teuffelischen Blauben Uns versichert haben, bey Unserer Königlichem Dignität, als Herrn durch freye Stimmen erwählten und gewählten Königs wider alle Feinde zu verharren, die freye Wahl in Unserer Person zu vertheidigen, die Machtmessen zu richten, und wider dieselbe als Feinde des Vaterlandes sich zu setzen; Wo schlägen Wir im Gegentheil Uns auch zu der Vereinigung derselben versammeltem Stände, und schloßen nach dem Inhalt des erwählten Tractats die Negociations-Form in dem alten Stand der seymen Republic, als das sind die Reichs-Tage, Land-Tage, die Land-Verordnungs-Sache, die Freyheit der Stimmen, und das Jus Votandi, bringen auch alle und jede, so wohl Unsere Hof-als auch die Tribunale-Großliche Land- und alle andere, ausgenommen die durch den seymgen Tractat abgegriffene fiscal-Verträge, zu ihrem gewöhnlichen lauff.

Wir schloßen ferner alle Rechte und Privilegien aller groß und mittelbar, ingleichen der Marckalls Siegel-Schatz-Kammer-Renck und anderer Bedienten in der Cron und im Groß-Prerogativum Verhauen, und wolten, daß sich dieselbe nach dem Inhalt des Tractats und der Constitutionen der seymgen Reichs-Tage verhalten sollen: Referirten Uns aber gänzlich die nach dem Befehl der Republicque Uns gestattete Jura Majestatis.

Da man hithero die nicht erfolgte Obsequenz und verhindertte Execution bey der auf den Reichs-Tagen seymgesetzten Rechte und Bewilligungen aller Unterthanen und Confessionen in der Republicque vernemlich verurthelet, dieselbe in Ansehung des der Armee nicht bezahlten Soldes in schwere Schulden gebracht, und insgesamt alle Soldat und Haupt-lichteten dem Raub und der Pest: so wohl des eigenen als anwärtigen Soldaten exponiret haben.

Dieserhalb ordnen und wahren Wir durch dieses Befehl, daß alle Reichs-Tage Sancita und Bewilligungen auf allen Land-Tagen, Verträgen, und publicquen Actibus bey Annullierung beyer in contrarium attestirten Landorom, und erstler in denselben Besetzen enthaltenen Straffe heiliglich und unverletzlich beyhalten, beobachtet und gänzlich exquiriret werden sollen.

### Der allgemeine Aufbruch in der Cron und in dem Groß-Prerogativum Verhauen.

Demnach Wir die Republic nicht nur durch die regulirte Armee, sondern auch durch die größte Macht und Vaterländlichkeit des Adels selbst in die allerbeste Postur zu bringen, und wider alle Befehle und irbte Anliegen, sie mögen herkommen wo sie wollen, in Sicherheit zu setzen verwilligt sind.

Als erben Wir mit Consens aller Stände, zum allgemeinen und Unserer Majestät Ehre, sine divisione belli, nach alten Rechten und Verordnungen, und nach der Verfassung der Statuten in der Cron und Groß-Herzogthum Litthauen, insbesonderheit aber der Constitutionen vom Jahr 1634. und 1676sten Jahr zu einem allgemeinen Aufbruch in der Cron Pohlen und im Groß-Herzogthum Litthauen, nebst allen dahin gehörenden Provinzen, als in dem Herzogthum Kurland, Pillyn und Ehrland;

Wobey Wir insonderlich die Extradirung der Kaiserlich-Beiste, solcher allen Fall einer einfallenden Gefahr und allgemeinen Nothwendigkeit in Unserer Gewalt behalten; Wie auch deren Majestätlichen und Pöblichstern Palatinen nebst den besondern und Preussischen Landtscheffren, ingleichen dem Pöblichstern und Kurrischen Palatinat mit der Polnischen Landtschafft über alle Rechte und Schickunges conferieren, wie nicht weniger die Entlohnungen und Wasterungen gleichfalls nach alten Rechten und Verordnungen practiciert wissen wollen;

Verbieten indessen aber ernstlich, damit unter diesem Pretext keine durch die Befehl condemnirte und die allgemeine Ruhe störende Kettirungen und Empörungen entstehen mögen.

Reglement, zu punctueller Besoldung der Cron-Armée, vermittelt ein getheilter Reparation in die Woywod- und Landtscheffren.

**A**ldierwollen die gänzlichliche Sicherheit, des vorerzehlten glücklich zu Ende gebrachten Tractats sammtlichen und äusserlichen Zuehens, nicht weniger auch die Einsehrnung derer Fehdherren Macht und Jurisdiction, und dann die gute und tolle fernere Landes-Ordnung vordess erste und stärcklichste auf dem Fundament regulariter und punctueller Besoldung beruhet; Also damit inskünftige dergleichen Unglückschicksäten, welche Wir durch so viel ungeschicktes Ungemach, und fast den äussersten Kern ausgehanden haben, vorgebauert und zugleich auch vorgelesen werde, damit in einer ewigen Republicque alle und irbe egal ja Ertragung der allgemeinen Vöhtwerden gehören, und niemand, vordess Standes und Condition er auch sonst von Bezahlung derer Landes-Auslagen ausgeschlossen seyn möge; Also ordnen und richten Wir vermög gegenwärtiger Versammlung, mit allgemeiner Einwilligung aller Stände der Republicque, zu Unkrer und der Republic Besoldung, eine regulirte, und was die Anzahl und Qualität betrifft, durch eine zum Archiv eingezehnte Schrift specificirte Armée auf, und bewilligen vor dieselbe obwohl bey so grossen Unvermögen des durch langwierigen Krieg, Contagion und andern vielfältigen Plagen ruinirten

riem gemeinen Befehl aus Liebe zur Erhaltung der unschätzbaren Rechte und  
 abgelebten Freyheiten, (welche wir allen Ständen und Reichthümern vorzugsweise  
 gemachet sint) eine punctuelle, regulirte und reale halbjährige, durch die Palati-  
 nate und land-Schafften, laut der Haupt-Schätz-Taxen de An. 1676. (jedoch mit  
 dem Vorbehalt, daß solche auf künftigen Reichs-Tage nach vierjähriger gemeiner  
 beschickter Revision und Correction der Abgaben verbessert oder decurrirt  
 werden können) gleich bey durch Deposite mit Zahlung des Cron-Schatz-Amts  
 nicht allein en general, sondern auch particular und nachweislich mit specificirter  
 Unterstellung derrer Güter, auf die Polnischen Jahren und ausländische Regis-  
 menter neam Comput-gerichtliche Bezahlung, und alligirt solche von nun an,  
 durch befondere, aus besagtem Cron-Schatz-Amt authentisch ausgegebene, und  
 von dem Wohlgebohrnen Reichs-Tage-Marschall unterzeichnete Reparationen,  
 nebst Ausschließung aller andern Alligacionen aufschuldig, mit dieser Decla-  
 ration: daß Wir obige regulirte Bezahlung um alle hinterlebige aus Verzweiflung  
 oder nicht Schließung (da Gott vor sey) künftiger Reichs-Tage erfolgende Un-  
 gemessenheit zu verhindern, wie nicht weniger auch die geringsten proterre und Gele-  
 genheiten zu weicher Einstich und Einweisung der vorthen Excess, Verschwa-  
 rangen und schädlichen Unerrechnung abzustanden, punctuel sonder einige Inter-  
 ruption so lange zu continuiren und zu exquiriren, versprechen, bis dem auf einem  
 General Reichs-Tage versammelten Ständen der Republic gefallen wird, diese  
 Bezahlung durch Verhörl- oder Verminderung es bey des Comput oder des  
 Balde oder auch durch Annehmung einer andernweilen Taxen zu verändern oder  
 zu verbessern. Weßwegen Wir

I. Um die Nothwendigkeit und Gewisheit der generalen Reichs-Tage  
 sicher zu stellen, und dieselbe zu allen Zeiten auf einem beständigen Termin fest zu  
 setzen, die künftige Reichs-Tage jedesmal nach Verstrichung zweyer Jahre vom  
 nach verwichnen Fest Michaelis des vergangenen 1716den Jahres anzurechnen,  
 jedoch die plötzlich verfallende und dringende Nothwendigkeiten Reichs-Tage zu  
 halten ausgenommen, auf den ersten Montag nach dem Fest S. Michaelis, wie  
 auch die vor dem Reich-Tagen arbeitsliche land-Tage auf den sechs Wochen  
 vor dem Reich-Tage einfallenden Montag, der versammelnden Fest-Tage ohnew-  
 achtet, unanfechtlich angehöret und gehalten haben. Reserviren Uns indessen  
 die jura Majestatis, wegen Durchführung derrer Universalien, Inductionen und an-  
 derrer gemöhnlichen vor Reich-tägigen Expeditionen auf sothane land-Tage, wor-  
 über die Aufsicht und execution dem Hochwürdigsten Erz Bischoff von Gnesen,  
 wie auch Primas in der Eren und Anhausen zu diesem Ende committirt wird,

damit er ein Viertel-Jahr vor der Cadenz die Extradition der so genannten Deliberaciones erünnere.

II. Um auch den der Armee und Milice schädlichen Nachtheil, welcher bisher von denen Commissarien, Schatz- und anderen Einnehmern, wie auch von denen Fiscal-Richtern verursacht worden, abzumenden, so wollen Wir hienit nicht nur die Erwehlung dieser Commissarien, Schatz- und anderer Einnehmer wie auch der Fiscal-Richter, sondern auch die strenge Aufsicht und Continuirung der Berichte durch dieselbe, wie nicht weniger die dem gegenwärtigen Lande nöthrige Contributions-Lasten, Veränderung der Tariffen, Revisiones, Defalcationen, Brand-Verfügungen, und alle andere Mißbräuche, welche so wohl zu Abänderung der regulirten Bezahlung, als auch zur Erleichterung oder Verschönerung einiger Güter zu erfinden sind; wie auch alle übrige schädliche, denen Reichthümern die letzte regulirte Bezahlung angehende Sargangen präjudicirliche Anmaßungen oder Veränderungen auf dem Lande, bey Missethat des Angewesenen, und sub poena pecuniaris wider die diesen zu wider lebende, so auf dem Crim- oder Schatz-Tribunal auf iedermann lallans zu erwidern ist, ausdrücklich anerkennen.

III. Entschener Crim-Milice neuen Compens, sagen Wir den Dienst vom ersten Februario dieses 1717den Jahres an, welche im neuen Compens sich befindende Armée derau, so bald sie so wohl Unser Capitulations-Brief auf die Bohne und Argentinien, als auch die von dem letzten Reichs-Tage-Marschall angeordnete unterzeichnete Repartition auf die Winter-Quartiere, des Sold und Hybernien, wie nicht weniger aus dem Schatz die specielle Benennung der Güter nach der gedachten Tariff des Houps-Schlusses de An, 1676, einmahl vor alle Jahr die geringste Aenderung in Form der ordinairn Extradition unter dem Schatz-Siegel, und Neß mit der Unterschrift des Schatz-Schreibers, sendet es der einige Verantwärtung erhalten, verbunden ist, auf der Feldherrn Incoffoemacht der vom Reichs-Tage-Marschall gegebenen Assignationen, ohne die mindeste Veränderung, unter was vor Pretext es auch sey, ergangens Obedes, nach ihrer Condition zu marchieren, sich aller Eingezogenheit im March zu befeßigen, besondern nach der gedachten Route, sonder einige Vergleich-Gelder, Patentes oder Proviants zu nehmen, noch andere Verschwenken zu thun, noch auch was Nachtheil in einem Dienste zu haben, bey denen in den Kriegs-Articeln enthaltenen schweren Verfügungen schuldig zu prosequieren. Jedemoch haben sie ihre Deputierten, und zwar nicht mehr als zwey von einem Regiment oder Jaque, das ist, auf ein jedes halbes Jahr um in die Stadt ihrer Repartitionen nach

nach denen 1779 halbjährigen Besetzungen voraus zu schicken, in welchen Grods dieß Depositione, nachdem sie sich wegen der ersten halbjährigen Besetzung den 11. März, wegen der andern aber den 11. Septemb. im selbigen Jahre, und nachmahln in denen nachfolgenden Jahren in diesen Tagen und Monat werden eine gefanden haben; von denen Besizern dieser in ihrem Departement erhaltenen Gütern (welche Wir durch dieses Besetz anmahnen und maachen, damit ein jeder von ihnen das von seinen Gütern auf ein halb Jahr laut der Tariffe und Repartition gehörnde Quantum, innerhalb drey Wochen, von denen ersten oben vor geschriebenen Termin-Tagen an, zur einfallenden halbjährigen Bezahlung einzu liefern und bezutragen mögen) gegen ihrer mit der Tariff übereinstimmende Quittungen, nebst Anrechnung der erhaltenen Summa, forder die geringste Herderung einiget Contentation, und ohne Praesentation der Quitt- und Besetz-Selbes, in laufender nach der Verstriff dieses gegenwärtigen Besetzes concludirten Månge zu erheben haben. Die Widerstehigen/ welche binnen noch-sagten drey Wochen das Contingent laut der Tariff und Repartition aus ihren Gütern nicht abtragen solten, condemniren Wir durch dieses Besetz zur Straffe ewiger Verbannung, und sub veremide derselben von dem Deputirten zur Delara aufzu suchen, und ein Exemplar solcher Delara mit eigenhändiger Unterschrift in dem Grod, das andere zu Händen des auf das Schatz-Tribunal zur Zeit erwählten Commissarij abzugeben, und soltra dergleichen Weise durch militairische Association aus den Gütern, auf solche Weise, wie es sub titulo de disciplina militari vorge schrieben ist, bezeugt werden. Im Fall aber jemand von denen Depu- tirten, nachdem er von dem Besizer einige Gelder erheben, und ihnen darüber die Quittung ertheilet, dessen Güter zur Delara eingeben, und solche zu exquiriren sich unterstehen solte, so ist derselbe mit der Straffe kriegslicher, der originalen Summa correspondirenden Verzugung, durch das Grodliche Gericht des Dese seiner Repartition zu belegen, und verurtheilt Amals zu augenblicklicher Auszahlung desselben anzuhaltten. Wenn nun die Preussische Palatinus keine Haupt-Schoss Tariff haben; so soll der Erbschoss verbunden seyn, eine proportion der Kopf-Schoss Tariff des 1676. Jahres der Preussischen Provinz einfallende Summa nach proportion ihrer Hofen Tariff zu repartiren, und das detail der Güter auf oben beschriebene Art, wie nicht weniger auf das Preussische Palatinat, thals seine Kopf-Schoss-Tariff de Anno 1676. vorhanden, nach der 1674sten demen allgemain angeordnet.

IV. Dürfen auf das Schatz-Tribunal erwählten Commissariis commissi- ren Wir dieses Einsehen zu haben, daß dasjenige, so verlegt so wohl wegen punct-

Einzelnen Vertrags regulirter Befolgung durch die Offizier der Bäter, als auch wegen Erhaltung exacter Kriegs-Disciplin von den Soldaten befohlen werden, observirt und von einem Deputirten bey Annehmung der Contribution seine Verantwortung oder Verantwortung verliert werden, wenn derselbe auch das Schatz-Tribunal im Namen seiner Weget- und Landtschaffren zu informiren, sich aber keinesweges unter einigen Vorwand, der Ausgebung einiger Alligacionen, noch auch der Aechterung oder transformirung der Taxillen anmaßt, sein, weiter keine Resolutions anstellen, auch sonst nichts vorzunehmen hat, was einige Verleserung auf welcherley Weise es auch seyn der eigigen Disposition zu Erleichterung oder Befreyung einiger Bäter jurege bringen, dem Soldaten oder Pöckler aber zum Prejudicio getreuen und aufhängen könte.

V. Und gleichwie niemand sich der Bezahlung dieser allgemeinen Contribution zu entziehen, vielweniger solche durch irgend eine Ersindung zu verhindern oder jauch zu halten befaget ist, als auch nicht mit einem solchen wie Stupet, Condemn oder Dignität er auch seyn dürfte, *Pena pecuniarum, Infamie, privationis vocis tam active quam passive, tum inhabilitatis ad omnes honores, officia & dignitates, ad cupias institutionem & in quovis loco vincenda decernitur.*

VI. Eben durch dieses Befehl wird die Eros-Arbeit verbunden, daß selbige mit dergleichen regulirten und punctuellen Befolgung sich commende, so wohl in denen Quartieren als auch auf dem Felde vor the Welt lobe, und niemand den frey Ungehörige, auch in allem nach der Weise, Ordnung und Schärffe, wie solche ins besondere in der militair-Disciplin enthalten sind, sich bey denen der selbst beschriebenen Straffen verhalte.

VII. Und weils durchgehends in denen Taxillen der Weget- und Landtschaffren weils Döffer und Dörfer, wie auch dergleichen so denen Wasser-Abflüßungen unterworfen/ befällig sind, (von welchen auch verfallenen Ackerbau) als von nicht vorhandenen Sachen der Suspendirten sein bestehendes nicht haben können, und also hierdurch, da der Soldat in der punctuellen durch die Weget- und Landtschaffren im Lando ausgerechneter Bezahlung zu kriegelime, zu neuen Inconvenienzen von dieser oder jener Seite die Thür geöffnet werden dürfte. Als wird hierdurch präcavirt, daß der Unschuldige vor den Schuldigen und also ein Nachbar vor dem andern nicht beschweret werden, sondern dergleichen durch die Offizier vernachlässigte Dörfer, dem nachsten oder weiler entlegnen Nachbarn, welcher die *onus publica* zu tragen sich unternehmen weils, zu occupiren zugelassen, falls sich aber niemand von denen Nachbarn den justizunder Bezeug zu unternehmen erlauben weils, dem Soldaten zu beschwerung seiner justiz

hendem

hinden Quasi vermittelst eines Decrets oder völligen Übertragung und einer gerichtlichen Übergabe des Guts, in Possession zu nehmen erlaubt seyn soll. Jedoch wird die freye Abnahme und Recuperation derselben um die so genannten Terminos exceptionum, der Eigenthümer ihren Wünschen anheim gestellt, und das Forum darüber in den eigensamitoriaris der denselben Gutsorten vorzuziehen mit Abscheidung der Appellation assigniert. Wenn aber der Staroste selbst in einem rechtlichen Proceß verwickelt wäre, so hat dessen Amt obiges zu verurtheilen. Und wosern ein Officium castrensé pfehligerweise vacant wäre, so soll das nächste gehalten seyn, solche, eines Widerspruchs ohnachtet, zu erfüllen.

### Disposition der Hybernien und Winter-Consistentien.

Nachdem Wir in Erwägung gezogen, daß aus denen Veranstellungen der bisherigen Hybernien-Commissionen nicht nur der Ertrag derwaits ein großer Nachtheil entstanden, sondern auch dem arario publico ein merklicher Schaden zugemachet; So haben Wir diese Commission hermit auf, und schaffen sie zu ewigen Zeiten ab.

Da Wir aber im Begrieff auf die augenscheinliche Verwüstung hiesiger Hybernien zahlender Güter einen besondern Egid haben, und gerne wollen, daß dieselbe durch einige Erleichterung sich wieder in etwas erholen könnten; So assigniren Wir von nun an, und, bis die auf einem gerühigten Reichs-Tage versammelten Stände der Republicq durch ein publicum Beschl. ein anderes zu disponieren vor gut befinden werden, einmahl vor alle, denen Hussaren, Pancerns und leichten Jähren nach Abzug des dritten Theils und der 2. Scouten eine simple Hybernie, zufolge der wohl unterschiedenen gewissen Benennung der Güter, welche in Besessen einiger hiesige depositum, durch den Ertrag-Schatz einer jeden Jahret nach proportion der ihr gebührenden Summe getheilt werden.

Die Bezahlung gedachter Hybernien soll in einem jeden Jahr von S. Michaelis den Anfang nehmen, und bis S. Martin auf eben dieselbe Art, wie die Trabant-Gelder bey den Gooden durch die Besitzer der Könighchen Güter, welche Wir kraft dieses Beschl. das verhindern, und darunter warnen, in die Hände der Depositaria ohne die geringste Contention außer einem einzigen Geschick von Culture bewerkstelligt werden und nähern. Im Fall aber etwas nicht ausgehlet werden solt, wird über die so es jactel gehalten (welche Wir zur Straffe einer ewigen damnation condemniren) die militairische Excoomun, vermöge dieser Condemnation, nach der in der militair-Disciplin vorgeschriebenen Art, gehalten.

1717. In dessen Stelle die folgende immediate nachfolgende Hybeur den 15. Febr. 1717. anfangens/ und bis zum 15. März desselben Jahres mit oben beschriebener Ordnung vollendet werden. — Demnach diesen Hybeuren ohne Wir in Ansehung des obigen Sabell und Aufsandes, mit Ausschließung aller andern Liquidationen, und Pensionen, andern Schatz, das der Hybeuren und Quartas, wie auch aller Beschränke des der Armée, auf die Heuch-Feldherren-Charge 100000, auf die Quartas-Feldherren-Charge 50000, und dem auf Leutnants und andere geübliche Anzuehren 100000. Es ist Disposition der Heuch-Ferren, von welchen letztern dem mit Ausschließung aller andern Zugänge aus dem Schatz, von Hybeuren, Quartas und der Armée, wie schon Mahmen haben müssen, vor den Fürst Polay koronty für Pension à 10000. fl. angesetzt wird. Der Rest muß unter bliesirg, kaisierten und wohlverdienten Offizieren und Toveraryen eingetheilt werden. — Neben Wir auch dem General-Major Boyen Commandant von Bielskerker; so lange dieser ein Regiment erhalten, eine ähnliche Position à 6000. fl. von dem letzten Resten assigniren. — Von dieser Eintheilung muß jährlich selbe Herren alle Jahr ein Exempla bey dem General Kolo der Armée, hiß andere aber auf einem andern Nichts-Tage mit ihrer Unterschrift dem kais. Hof-Rath-Vorsitzall zu präsentieren und einzurefern verbunden seyn. — Die verlegene Hybeuren Assignation suspendiren Wir alle bis mille Octybris künftigen Reichs-Tags, und verbleiben denen Depositen ersichtlich dieselbe bezutreiben, ebennoch eben denen bezutreiben auf die Quartas exaditen, insbesondere dessen Wladimirischen Starosten Wladislaw Korynkowski an die Spier Starostes habendich zu parajulieren.

1718. Was die Winter-Consulationen anlangt, so erlauben Wir dem Selbsten in dem kais. lichen Militär, es sey dem beyde Städte der Republ. mille Octo auf dem Reichs-Tage, nach geendigtem Schwedischer Krieg, eine immensische würde Location auf den Österrhen anordnen lassen, wenn die Armée ex nunc noch Proportion ihrer Qualität und Quantität eingetheilt seyn wird, das diese Österrhen, mit dem Beding, daß derselbe sich, fürz Pferde und Leute von dem Sold und Hybeuren unterhalte, die Viehstücken, Futter, und andere Bedürfnisse vor dem Pferd, welcher auf Wards-Ligen in den besagten Städten und Städten gehörmlich, einlaufft, die Pferde aus ihrem eignen Hüfen nicht heraus treibe, die Viehstücken oder Krastweinnicht habeere, noch Jafemands-Wardband Quartas-Sold nicht, auch auch sonst hiß alten Mißbräuche bey der in der Militär-Disciplin bestrafenen Straffe, alszue, müssen in selchem Mißbräuche der Sold und Hybeuren auf die Cavalieris veringz gectnet seyn.

Undermahl die geistlichen Gütern demselge ter auf den Rechte/Tägjn de Anno 1662. & 1667. producirten und An. 1670. confirmirtin. Nachdem von militärischer exactiō und Einguaritur besorget sein, auch die gute-ff. Summa zum Winter-Brotte, nicht aus Schulschickte sondern nur aus Obligation gegen die Republique bey gemaisamen Bedürfnissen derselben Hülffe gezehlet, Solge aber beysonder die Impudētliche Rechte producirtwer haben; So declarirt die hermach der geistliche Staat, aus eben derselben Obligation gegen die Republique auch ohne auf den äußersten Fall seiner Güter Reduktion zu machen, auch lege die simple Hyberna nach Abzug des dritten Theils derselben, und der zwey Drittheil, das ist, die Summa von 346660. fl. 10. gr. bis fünf hundertigigen Reichs-Tage aus gutem Willen zu geben, proceßirt sich aber halbe, das diese beyde aquant nicht nicht zur Schuldtigkeit oder Folge nach die geistliche Güter unter die hermach par laß der Winter-Consilienz und anderer Militär-Verständlich so vielen Continuationen, insunderheit der de An. 1676. wider, gezogen werden möchtin; Diese eben gebodte Summa aber sollen die Dispositio der geistlichen Güter verbunden sein, nach der unter ihnen vor tischlich proportionirt seß gefegten Teythe und Repartition, jedoch die in ihrer Possession dieses verhandte und bey Recht der lang-Güter genießende (welche von Natur zur Hyberna zu gehören nicht verbunden sein, sondern nur dierelben Quantitas der Republique unterliegen sollen) angenommenen, auf Art und Weise wie solches bey den Hyberna aus Unsrer Königlich Gütern bemercket ist, tenen alligirtten durch ihre Diocesal-Commissaries bey dem Cathedral-Kirchen entweder best oder durch delicten verpagten.

### Die Militär-Disciplin.

Als dem Fundament der vorrige seßgesetzten punctuellen und regulierten Dreyse Yang, declarirt und ordnen Wir, mit Reclamirung aller altem wegen guter Order und Disciplin der Selbstin gemachten Combinationen und Rechte, da Wir selbige aufs allergnädigste zur Execution bringen werden, daß die Cranchen-isse so wohl Polnische als ausländische Richtung von nun an, nach der Art und dem Exempel anderer ordentlich Herrschaffen und freyer Republicum von bösen Bescheiden zu leben, alle Viechtalien und sonst vor sie, ihre Leute und Pferde nicht ihre Sölden, es sey auf Durchzügen oder Marchen/ auf Postirungen oder in Quantien und Conzilienzen, auf Kost-Quantien, oder auf icht die andere Art brauchten und die gesallenden Subsidienzen, vor haare Welt anzuschaffen, und ein tegliches Ding nach dem auf jedem Markt Tage gebodten Penß ohne ten

landmann mit Gewalt zum Verkauf zu obligiren, zu bepfählen und sich zu unterhalten verbunden seyn soll.

Über diese, gleich mit das häufige feinem Pöhlweihen und auslässem Soldaten, Podewen, Pferde und Ochsen wegzuschmen, Provianten, Zümmungen oder Löhungen see die beste, aber irgend einig Unwesen unter was vor Præsent es auch sey, zu erpressen, dreystägige Dilectationes, Contentiones vor die Schreiber oder Depositäre, Quartir-wie auch Accord-Bücher bey Marchen auf Jähren oder Argimenter, oder auch von Mählen und Schafren, Solter kauptreiben, noch die geringste Aggravation bey Durchzügen, Stand- und Post-Quartiren, in denen land-Heiß und Unfern Königlichten Vätern zu verurtheilen, noch einig Schikken, außer im Sommer das bloße Gras, jedoch auch dieses nach der Anweisung des Besizers, und im Winter das Obdach zu überpiren erlaubt seyn wird; Also soll ein jeder Officier, Substin, oder der das Commando hat, wenn er aus dem Nachlager oder Stand-Quartir marchirt, von den Besizern der Güter über die ersuchene Vergütung Quittungen nehmen, jedoch ohne einig Gewalt und Mißigung, bey Anweisung derselben, wenn solcher auf diesen Fall hinlänglich vor Bericht deducirt würde. Und wenn, es eine Fahne ihrer Compagnie, ein Argiment oder eine Division, oder auch ein particularer, ohne Commando gehender oder reisender Soldat, in irgend demandten Vätern, Schutten oder Untocht zugesüget und die behörige Quittungen nicht erhalten hätte, auf solchen Fall haben die Besizer der Güter zu folgen denen nothwendigen Conditionen, das Verpächter der Schütten entweder selbst, oder durch mehrpersönliche Abliche Administratores der Güter in dem nöthigen Grad in Gegenwart eines geistlichen Officialen zu beschwören, nach welchem aber in demjenigen Grad, in welchem der beschuldigte Soldat, vermög seiner Reparation durch Deposition seine Truismen oder Hybriden-Bücher zu erhalten hat, nach Proportion des pretendirten Schuttes oder Untochts, das ihm zustehende Quantum bey dem Besizer der Güter gegen die Abgabe der landlichen Fintze öffentlich zu erlösen und zu contempliciren; als welche Besizer zu Anschaffung des Ackerles, bey wie der Erziehung der Schütten de proprio, so lange verbunden seyn werden, bis durch einen Vergleich, oder eine Sentence desselben Richter, welche unaußweiblich terminis peremptoris, auch außer dem gerichtlichen Termin zu führen ist, ein jeder Besidiger von dem beschuldigten Soldaten Satisfaction erhalten, und demselben eine Quittung erhalten hat; Jedoch mit Verbehaltung der Appellation an den Ober- oder Schatz-Tribunal vor den grossen, in einer Sache welche in dem Vergeßharen Muscovit über 100. R. und den übrigen Palatinat über 200. R. betraget.

Zu welchem Ende so wohl der Soldat die Güter derjenigen, auf welche der Arrest von dem Vexillatzen gelaget werden wird, vor Verlegung oder Decision der Sache bey preßenthalischen dem Grod oder dem Cron-Tribunal zu vindiciren den Straffen/ zu erquiriren nicht befehlet, als auch die Grodliche Officiaren, vermöge dieses gegenwärtigen Befehles, bey Verlichung ihrer Reuter und Besetzung der Soldaten den Vexillatzen, allerdings verbanden seyn sollen, um die Vexillatzen der schuldigen Beyzahlung Verichte zu legen.

In Criminal-Sachen aber wird einem jeden die Wahl entweder vor dem Feldherrn-Verrichte, oder bey dem Cron-Tribunal sein Unrecht zu vindiciren frey gelassen, mit Verwehralung einer rechten Execution der Decretorum wider die Delinquenten da wo sie erriepet werden.

Darmit nun so wohl bey Durchmärschen, als auch bey Constatiments, die oben beschriebene Eingegenheit und Modus observirt werde, so befehlen Wir, daß bey den Poelnischen Abtheilungen Jähren die Lieutenant und Fähndrichs, bey den Inheim die Wärtmeister selbst, bey den ausländischen Regimentern aber die Staats-Officiars, und bey Compagnien die Ober-Officiars im March zugegen seyn/ und wenn sie die Jähren oder Regimenter auf die Constatiments gebracht/ die Execution nach diesem Recht vollbringen lassen, ingleichen bey den Herausmärschen dieser Jähren und Regimentern sich wärdlich befinden, von denen ausgeübten Excellen Information einzulassen, dieselbe richten und befriedigen, auch nach diesem abzugeben: Jähren in aller Observanz des gegenwärtigen Befehles selbst unter das Commando der Feld-Herrn ins Lager führen sollen, und selbst bey Verlust ihrer Chargen.

Wenn nun der Soldat bey nicht erfolgter Abgabe der Contribution oder der Hybercen in dem durch die Rechte angezeigten Termin und der Zeit, genüßiger seyn wird, in die Güter der Rekonten auf Execution zu gehen, so soll er doch verbunden seyn, nicht nur andere solche schuldige Güter unter diesem Preuss: nicht zu beschützen, sondern auch in denselben, in welchem er die ihm zusehende Vberseher suchen wird, über die proportionirte Subsidien vor sich/ seine Leute und Pferde, so auch die Zeit so lang, als er das Ihm nach der Reparation gebührende nicht erhält, nicht erpressen oder ihme voraus nehmen. Sonsten er vor die auf der Execution verübrt Exccelle und Verhörungen, eben so wie vor andere Schäden und Injuriem auf oben beschriebene Art zur Satisfaction angehalten werden soll.

Und wie die Republique auf dem letzten Krieg-Tag der Cron-Armée eine punctuelle Beyzahlung und untrügliche Hybern: geordnet hat; Als ist auch

dieselbe Armee verbunden, die Jähren und Regimenten nach dem Comput in completem Stand zu erhalten, und davon durch den zum Schatz-Tribunal ernannten Commisarius, wenn derselbe zuvor seine auf Consideration bestimmte Division vor dem Termin der Session des Tribunals gemeldet, und in dessen Exports-Notal die Claufel daß er die Musterung getrenlich ansetzen wird, anzeichnet werden, dasselbe Tribunal informiren zu lassen. - Solvis jährlich der Kaiser polny wegen Musterung der Armee im Felde nach obbeschriebenen Verordnungen.

### Das Schatz-Tribunal.

**D**er Kaiser Wir die gewisse und punctuelle Erfolgung der auf dem letzten Reichs-Tage der Cron-Armee gerichteten regulierten Verpflegung erfüllen und beybehalten, wie auch wegen der vorliegenden Ausgaben und vorherigen neueren und älteren Verdienste der Armee, ingleichen wegen der Schäden und Francofonen derer Reichthigen, dienliche Untersuchung anstellen, und eine billige Satisfaction widerfahren lassen wollen. Als dahingegen Wir hiemit auf dem Jaher zwischen dem fünffzigsten und dem sechzigsten Reichs-Tage ein Schatz-Tribunal in Radom, bestellet, dessen in einem jeden Jaher einmahl, sechs Wochen lang gehalten werde, und schon bei ersten Termin auf den ersten Montag nach dem Fest des heil. Stanislai des Bischoffs, in dem nach folgenden 1778ten Jaher, den zweyten Termin aber auf denselben Tag des 1779den Jahers. In diesem Schatz-Tribunal ordiniren Wir zu Commissarien aus dem Senatoren Neben den Würdigen in H. H. Constantinum Szaniawski Bischoff von Cuprien, wie auch die Hoch- und Wohlgeborenen, den Fürsten Janus Wiazowiewski, Palatin von Czern, Stephannum Lekyanski, Palatin von Kalisch, Joseph Porocki, Palatin von Kirow, Adam Tarlo, Palatin von Lublin, Stanislaus Chomaszowski, Palatin von Mazowien, Jacob Rybinski, Palatin von Culm, und dem die Wohlgeborenen N. Radomicki, Castellan von Posen, Adam Szaniawski, Castellan von Lublin, N. Bernbinski, Castellan von Woynie, Nicolaum Podocki, Castellan von Plock, Joseph Ciechowski, Castellan von Grentz, und Franciscum Szeembek, Castellan von Wiclic. Aus der Ritterschafft aber diejenige, welche die Palatinen und hant-schafften der Gemeinheit gemäß dem vorgeschribten Tag nach den Depositions-tabelle zeigen, oder Salairung der selben aus ihren Mitteln erwöhlet haben, oder auf den sechzigsten Relations-tabelle zeigen noch erwöhlet werden, zu Commissarien.

Wenn man die Würdige Hoch- und Wohlgeborene, auch Wohlgeborene und Wese Commissarien auf dieses Tribunal in stibieren des Wohlgeborenen Cron-Schatz-Meisters, oder seines Offici, zusammen gesammet, und vor der

Sendmännischen Landtschafft, aber bey vorrichtung dieses Judicii vor dem Radomischen Grod und Kurr, verfolge der Constitution des Schesj-Tribunals de Anno 1699, nicht dem in der ichtigen Constitution de disciplina militari exprimirten Inbange, nach der Tribunals-Royal den Eid geleistet, aus ihrem Wiltren mit Ausschließung der Gegenwart der Feld-Herrn auf diesem Tribunal einen Missethät gerichtet, und die Jurisdiction also suspendet haben; So sollen sie auch unterthen, vor allen Dingen die von denen Schätzen der Republicque auf dem Reichs-Tage in Ansehung einer pändicellen und regulirten Bezahlung, wie auch der zu oberrichtern den scharffen Militair-Disciplin vorgeschriebene Ordination in allen Stücken zur Execution zu bringen; und nicht nur alle Verhindernisse gänglich aus dem Wege zu räumen, die Dabey zu verlohren, und die Mängel zu corrigiren, sondern auch die Widerspenstige und excedirende mit crasser Bestrafung anzusehen. Und wenn sich aus der Liquidation der Armée einiger Mangel zeigen sollte, so ist solches durch Reparationen in die Weqmedtschafften zu ersetzen; Wie nicht weniger dare auf zu halten, daß die in Kosmoslow in diesem 1712ten Jahre von den confiscedirten Schätzen in die Palatinats und landtschafftlichen reparirte und assignirte Quartale, so weit sie noch nicht bezahlet sind, aufs fürderlichste abgetragen werden mögen.

Item hat dieses Tribunal nachzusehen, ob die auf dem Reichs-Tage de Anno 1712. bewilligte 1000 Quartale von denen Weqmedtschafften völlig ausgezohlet sind, und die Reklamen zur Zahlung anzuhalten;

Nach diesem die Liquidationen bereit auf den ergangnen Reichs-Tagen und dem Warshawer Confeil, von den Palatinats und landtschafftlichen aber auf den land-Tagen laudiren Abgaben nach der im Tribunal des Warshawischen Confeils vorgeschriebenen Ordnung zu examiniren, und die Bezahlung derselben, so me sie laudirt und nicht abgetragen sind, nach vorheriger gründlicher Information der Comissarien und ordtlicher Relation der Feberores (seht Schesj-Einsehtmer) diesen letzteren zu injungiren, so auch wider die alte Feberores und alle die in ihnen so sich, unter mas Verwand so auch sie, der publicum zu Bezahlung der Armée laudiren Gelder angemasset, oder selbige bey sich behalten, mit scharffer Execution zu verfahren.

Ingleichen hat es die von der Republicque auf die alte Truchsenmer (seht Verdinster) so wohl zu Zeiten des Fürstlichen als auch des ichtigen Krieges durch den Lublinschen Reichs-Tage assignirte, ingleichen die von Warshawer Confeil her, der Eren Armée yntermentete Schulden; Und an Weqmedtschafft auch (soch nur zur gemeinschafftlichen und publicum Compensation zwischen der Republi-

que und der Armée) Sie durch die Jäheren und Regimenter mit Durchmarschen, Nachhülgen, Confrontation, Uthweert, Paleten, Camerungung, Linien, Wegnahme der Hybernien und Uthweert, wie auch sonst alle, unter was Namen es sein wolle in dem land-See-Flüchen und Unsern Königlich Wätern verursachte Schäden, in Segenbart und mit Zugehung Herr von der Armée, nemlich Jäher von Polischer, und eines von anderlicher Richtung zu diesem Tribunal her stinnten Commissarien, in ein vollkommenes Verzeichniß zu bringen, und demnach etlich der in dem Tracht exprimierten benefici einer General-Amortie schaden schadel, die Schäden der Republic auf dem immediato nachfolgenden Reiches Tag zu informiren, und sich auch sonst in allen zu dessen Jurisdiction gehörigen materien nach dem Richterthum der vorherigen Schatz-Tribunale zu richten;

In die Disposition der Palatinus und landeshochst über ratione des Joffen und Schikings-Wätern, hat sich selber nicht zu mischen, als welche ohne einige Bestätigung Unserer Königl. der Englischen und Welchen Städte und Erbtzgen, wie auch ohne unbillige Auflegung willkürlicher Summen demnach ist ihre Bestimmung erheben werden konten.

Nach wird der Durchl. Pringen von Polen durch solche Confrontation und Aden handiret Interesse, in Ansehung der Summen, welche sie wegen der von ihnen seil. Herrn Vaters Majestät der Armée ausgehleten anderthalb Quarale in denen Palatinus ausgehen haben, durch diese Zusammenkunft befähigt, und soll selbige durch dieses Kaiserliche Schatz-Tribunal aufs allerbilligste befruchtigt werden.

### Von dem lehen Besindel und Netten.

**D**ennach Wir Unseren Reichen gerne die allermässenmögliche inneliche Ruhe zuzuzubringen, und dahingegen die Licenz der lehen Netten gänzlich abschaffen wollen; so wernen Wir mit Zugehung der alten Rechte und Confrontation, insbesonderheit derjenigen de Anno 1609. und 1667. unserm Titul: Von lehen Netten, wie auch des grossen Warstehenden Councils, welche Wir gänzlich reallimiren, überhandniglich, daß niemand von denen Einwohnern Unserer und anderer Reiche, was Standes, Condition oder Pnrogion er auch se, sich unerschliche, über den Compus der von Uns und denen Ständen der Republic gesetzten Armée lehen Besindel zusammen zu reiten, Jäheren von beyderley Richtung zu formiren/ und zu halten, nach Unsern Königl. wie auch die Wehliche und land-Wätern mit Durchmarschen, Einquartirungen, Paletirungen, oder sonst auf eine neu erdennliche Art und Weis zu aggregiren, Geld-Summen

oder

oder Promanier und Peteroden zu nehmen, Veranschlagungen zu verlesen, noch irgend einigen Schaden und Unheil zuwürgen und zu vermeiden, vielmehr aber denen benachbarten Pölschen durch Excursionen in ihre Lande zu Verwüstung bereit mit ihren geschlossenen Tauschen und Allianzen Anlaß zu geben, noch auch Auftrüge oder Machinationen wider Unsere Majestät und die Republique einzusetzen; Also bey der Rigour bereit durch eben capmirte Constitutionen als wider Verstärtung des allgemeinen und Haus Friedens (welche Wir vor Feinde des Vaterlandes, ipso facto inquam, wie auch des *voel chri* und aller andern Feindes der Republique unfähig erkläret) gesetzten Straffen, zu deren Execution Wir die gerichtliche Staatsstrayn und derselben Anseer nicht nur mit Zurückung des Adels, sondern auch auf geschicktem Rapport an die Fürst-Herren mit Hülffe ihrer Fahnen oder Regimenter, welche durch diesen Reichs-Tag in die Polnische Landstreffen und Powiats ordinirt sind, bey denen wider nachlässige Weantz geordneten Straffen, Wiedererkstung des Schadens an die Verletzte, und Veraburg ihrer Anseer durch dieses Befehl anhalten.

Eben dergleichen Rigour der Straffen und derselben Execution soll auch auf die künigen, so wohl von Polnische als auf anderer Richtung entstehet werden, welche zwar vor diesem Reichs-Tag nach dem alten Comput der Armee in der Republique Diensten gestanden, in dem neuen Comput aber keine Passenier oder *Lety prapowiodac* (als wechlich Wir sie vor abgehender halten wollen) erhalten und nach Publicirung des neuen Comput es sey Fahnen oder einzeln Weise herum zu gehen, und Unserer Königlich, wie auch die Größliche und künche Väter *aggraviacion* sich antretzen sollen.

### Der Jüdische Kopf-Schlag.

Wirden die Republique Anno 1703. auf dem kabinischen Reichs-Tage denen Juden in der Cron an statt ihres ordinirten Haupt-Schesses die jährliche Summa von 105000. fl. Preussisch zu zahlen aufgelegt hat; Also imponiren Wir auch sehr um dem allgemeinen Bedürfniß und Mangel der Republique zu statten zu kommen, allen und wem in Unsern, demn Christlichen und Erb-Getrenn wehrenden Juden in der Cron über die vorherige 100000. fl. um noch 50000. fl. Preussisch ditzgehalt, daß es in currenter Minge eine Summa von 150000. fl. Polnisch betragen müß, anzuzahlen.

Damit nun bey Auszahlung dieser Summa weder der Schatz noch die Armee hinderungen werde; so tragen Wir dem Hoch- und Weisheitsreichen Unserm Cron-Größ-Schatzmeister hiermit auf, in dieser Masse alle beständig-

lichste Ordnung zu treffen, und zwar durch Setzung dreier General-Juden-Schreiber, nemlich eines in der Groß-Polnischen, eines in der Klein-Polnischen und eines in der Neufürstlichen Provinz, welche Juden mit denen Jelisken von der Provinz auf den 15. Jan. 1717. sich bey dem Schatz einfinden, und den Betrag dieser Summa nach der in jeder Provinz und Gemeinshaft ordentlich und ohne Verschwendung gefertigten Eintheilung, bey Straffe der doppelten Bezahlung, jährlich in den Schatz zu liefern, verbunden seyn sollen. Im Fall einer Prang-rotation aber sind die Verschuldigten verpflichtet, solches vor dem Schatz-Tribunal zu verantwoorten, und dahielt zu bestroffen. In welchem Orte alle Wege beandt mit Liberationen ausgeschlossen werden, als welche der Schatz auf keine Weise annehmen, noch ertheilen, widerwärtig aber gemeldet seyn soll, daß solche in Abrechnung nicht angenommen werden sollen.

Die Besitzer und Erben der Güter hingegen sind verbunden, in dieser Abgabe nicht die geringste Hindernisse in den Weg zu streuen, noch die unter ihrem mehrenden Juden zu schützen oder zu vertheidigen, bey Zahlung des Betrags von dem Jrisim, und bey Straffen, welche nach Vorstreich der Constitution Anno 1679. in der Jürische Haupt-Schloß fol. 25. die We hiermit realisireten, in dem Cron-Tribunal zu vindiciren sind.

Der Eintrag des gedachten Keyff-Schesses soll vom 1. Jan. Anno post dem Anfang nehmen, mit der proccation, daß die Wojwod- und landtschafften, ausser dem General-Keyff-Selbe nach der Taryfe des 1678ten Jahres, in welche auch die Juden mit eingeschlossen sind, denselben keinen Kron-Keyff-Schess durch laud-ansetzen; Die Allignation aber nach dem Inhalt der Hybarnen-Disposition und der Militair-Disciplin bey denen dahielt enthaltene Straffen ohne einige Verbesserung zuzufügen, noch mit grossen Hauffen auf Execuciones anzusetzen, nur einen Groschen vom Solden an statt des Salarii nehmen sollen.

### Der Cron-Schaz.

Die Apprehension und Jurisdiction des Cron-Schazes, welcher nach denen alten Rechten administriert werden soll wird dem Weisheitsernen Cron-Groß-Schatzmeister vermögte inzigte Disposition der Republik vom 1. Jan. 1717. an allinirt, hiernächst aber proccaviret, daß derselbe Cron-Groß-Schatz-Meister nicht verbunden seyn soll, von vielen Cammern, wegen der Einkünfte des Jürischen Keyff-Schesses und der Quarten, welche auf des Westra-Cammer-Herrn von Krawemienice und demahligen Marschalls der Tamogroßischen Confederation Ledochowski in usus publicos verthannt worden seyn, Nachschuß zu ge-

ben, als welche Befuge eines speculativen Verzeichnisses, ausgezehret und bezahlte Assignationes, mit Beschreibung und Aufschlüsselung aller Proccession, te sey an die Person gedachten Visten Cammer: Herrn, oder dessen Erben, von wem und unter was Verwand es auch griffen möchte, angenommen werden.

Diejenige in ersuchtem Verzeichniß befindliche Assignationes hingegen hingegen, so zum Theil aber auch gar nicht ausgezehlet sind, sollen weder den Befehlgehehnen Cron-Groß-Schatzmeister noch seinen Inhabern, sondern nur diejenigen angehen, welche von der Tamogoldischen Contribution dependent und beständig oder eine Zeitlang auf denen Cammern gewesen; Welches die Quantumierung und Verrechnung derselben vor dem Schatz-Tribunal, auf der Assignationes, wie auch in Ansehung der Unterfuchung der Ubertreffe, so sich über obgedachte ausgezehlete Assignationes zeigen möchten, des Visten Cron-Infignocis lastant vorbehalten wird.

Dem concertierten Cours des Geldes, nemlich 1. Ducat = 18. fl. 1. Krißl. spec. = 3. fl. 1. Tympfl. = 38. Gr. der kleinen Wertz aber nach Proportion, welchen Wir durch diese Befuge nur bis zum künfftigen Reichs-Tage approbieren, hat der Befehlgehehne Cron-Groß-Schatzmeister denen Palatinus durch seine Universalkant zu machen.

Redintegration Unserer Oeconomischen Güter, so wohl in der Cron als im Groß-Hertzogthum Litthauen.

Damit Unser Oeconomische Tafel-Güter, welche bey so großer Verwüstung, durch unglückliche Anfälle, Invasiones und Erlangung, n. mercklich vergerungert worden, zu ihrer vorigen Vollkommenheit wieder gebracht werden mögen; so ressumieren Wir alle und jede in denen Reichthum und Constitutionibus der Cron und des Groß-Hertzogthums Litthauen, wie auch in denen Publico Conventibus deren Ingeritit beschriebene Proccessiones, und wollen zu solchem Ende Unsere aus Personis des Senocens und Ritter-Standes von wohl-pollessionierten Edel-leuten bestehende Commissiones mit einer Vollmachtsgemein an alle so wohl in der Cron als auch in Litthauen gelegene Oeconomien und Willkürs setzen, welche bey alle Einfürffe, Ordnungen und Oeconomische Jurisdictiones griffen und beschreiben, die Selbigen, da wo es nöthig ist, erkennen oder selbst machen, die alten Rechte durchsehen, diejenigen so dubieus seynd, nach vorhergegangener Citation entscheiden, die Unserer Approbation würdige, bey incorporierter Appel-lacion an Uns remittiren, und die so angehörend seynd, aufheben, wie auch die Richter, Dörffer, Minderen, Wiesen, Seen, Flüsse, und zur Verwältung

der Einkünfte Unserer Tafel theils abgenommenem Vortheil, Unserer theils die Noth und den Sinn der passivem Conventionum emanirter Recepten und Privilegien angeordnet, de facto abzuheben, und denen Oeconomien, theils Unserer Vorfahren und Unsers vornehmlich erhaltenen Privilegiis schabeshabet, wider einverleiben sollen. Demnach Wir auch dem rathlichen Rath Unserer Teucanischen Salz-Steuben Wollzuck und Kochsalz verordneten, und selbige, damit so wohl Wir die zu Unserer Tafel gehörige Einkünfte, als auch der Adel die so genaunter Quantal-Salz in derselben Quantität, als es verhält üblich gewesen, und in derselben Qualität, welche durch die künige Commissarien der Gerechtigkeit und denen gegen einander gezogenem Raths gemäß, fest gesetzt werden wird, nach allen Gebrauch gemessen mögen, neherum in den vorigen Stand zu setzen gemindert sind; Als wollen Wir zu Untersuchung, Moderation, und finaler Decission nicht nur alle Vorkommen, Verhinderungen und Schanden, insonderheit der Pensionen des Teucan-Cantlers, des Staroch Kowaliki, betrer Wodlicher, und des Wesen Achati Tazyeki in Ansehung der verfallenen Pensionen und Verraubung der höchsten Bachmutter-Anteil; sondern auch des durch die Wüßbrände, so wohl Unserer Salz-Steubten, als auch betrer Herren Possessionen der nahe angelegten Salz-Steuben Kusogunda, vornehmlich was die pretendirte Unterminierung Unserer Salz-Steuben, und den dadurch Unserm Staat jugrebrachten premdachten Schaden betrifft, constanten Nachtheils jugleich auch zu Verbesserung und Einführung guter Ordnung duss zulässige, wie nicht weniger zu Beförderung und Ordnung der Pensionen nach Recht und Billigkeit, eine besondere Commission aus Unserm Cantelary aufsetzen lassen. Wie nun so thare von Uns abgesetzte Commissionen zum Wesen und Nutzen Unserer Einkünfte rekonnern, ordnen und decerniren werden, solches verprochen Wir für so wichtig zu achten und zu halten, als wann es vermöge des gegenwärtigen Reichs-Tages geordnet und bekräftiget wäre.

Über dieses exoptiren Wir besagte Unsrer künliche Tafel-Räthe so wohl in der Teucan-Posten als im Groß-Herzogthum Ansehnen, um dieselbe in ihrer alle Zusprechen wieder einzusetzen, nach dem Sinn der vorherigen Contributionen, absonderlich des künlichen Reichs-Tages von Anno 1703. nicht nur von allen Hybernem, Contributionen und militairischen Vorkommen, sondern auch von allen Privat-Landen der Weynob- und künlichaffren, und percuivern durch dieses Befehl, daß dieselben zu keinen andern Contributionen, als einzig und allein zu demjenigen mögen, welche durch einen Reichs-Tag geordnet worden, gehören sollen. Wobey Wir alle willkührliche und andere Zusatzerungen, so wohl durch Aufbringung

gemis

gewisse Geld-Summen, anstatt der Zaffen- und Schillingen-Gelder, als auch ungebührlicher und nicht proportionirter Taryffen, gänzlich aufheben. Wie Wir denn auch der Seeroffen Koonice nach denen oeconomichesten Gütern Niepolonice, eben solche Freyheit verleihen, und dieselben von denen ebenerwähnten Prisen-Beslagen, bezuglichen Hybernien, Straub-Quarstein und allen und jeden militairischen Bestürmen befreyen: Dahingegen der Cron-Schatz zur Erlangung der Hybernien-Taryffe die von gemeldten Gütern zusammenbrachte Hybernien, von der Summa von zweyzig tausend Gulden, welche derselbe Unserm Schatz wegen der abgeriffenen Oeconomic von Novodevor kauffen Tygenhoff gemacht vermalte der Confirmation von Anno 1644. jährlich Uns zu vergelten schuldig gewesen, nunmehr aber nicht mehr zahlt, noch zahlen darf, jährlich zu gehöriger Zeit vorsetzen, und beses Alligations wiederlich auszahlen wird. Gleich wie nun in Sachen die Unsere Revenuen betreffend niemanden, als Uns selbst zu erkennen gebührt; Als solchem Wir alle oeconomiche Affairs so wohl in Ansehung der Güter und Einkünfte, als auch der Inquiria, salvo bono rei, denen abtra Confirmationen, insonderheit de Anno 1611. 1673. und 1678. gemäß, Uns und Unserm Gerichten zur Entscheidung, und verbiten bey denen auf solche Evocationen gesetzten Straffen, welche auf jedermans Infringung zu vindiciren sind, ingleichen bey nullität davor auf solche evocation erhaltenen Decret, dieselbe in anderweitte Gerichte zu gehen: Hiernächst suspendiren Wir die wider den Administrator Szeffan Cedrowski wegen der zu Unserm Tafel-Gütern gehörigen alten Wäse im Tribunal des Weis-Herzogthums Wirtheum erhaltene Condemnation, bis zur Resolution und Entscheidung der künfftigen Commission.

### Der helle Berg Czestochow.

Geschichte die ganze Zeit her von dem hellen Berg Czestochow, als aus einer Anrede auf Wehrtum der Mutter Gottes aller Sorgen auf die Cron Polen geschossen; Wie, damit Gott, auf Intercession seiner Mutter Unsr Reich und Regierung, auch mit fernem Segen beschützen werde, ressumiren und approbiren Wir vermalte des heiligen Reichs-Tages zu Wehrtstellung dieses theuren Reiches der Czestochow'schen Bestung widersteh alle auf dem Reichs-Tage des 1676sten ingleichen auf dem grossen Warschauer Consilio im zweyten Jahre sub titulo: Der helle Berg Czestochow, en laeur der Güter der Patrum ordinis S. Pauli primi Eremitae des Czestochow'schen Klosters mit Consens aller Stände der Republic beyter Nationen gefertigte Conkulationen und Artikel in allen der selbst erhaltenen Puncten, Articulis und Clausula; Und wollen alles darhinige

ins Werk gerichtet wissen, was nur in erwählten Constitutiones zum Behuf aller und jeden Güter des Klosters nur geachteter Cechoslawischer Patrum begriffen ist.

Damit aber die Palatinat, Landschaften und Powiaten, in welchen viele Güter gelegen sind, nicht beschweret werden, so decouriren Wir das durch die Taxillen beschriebene Contingent aller Abgaben dieser Güter, theilen solcham Abgang in allen Palatinat und Landschaften ein, und nehmen denselben an.

Und wer sich inskünftige unterthun solte, auf obererhante Güter Assignationes und Delicten auszugeben, oder dieselbe auf sonstige Art zu besteuern, auf solchen excoadirten Wir ponam inhumie und die Wiederbegabung vom eignen, als wörlüber Wir dem Patribus dieses Conventus das forum ubiquianum verordnen.

Wird auch der Tren-Schatz die auf dem Warstauer Conceil zur Reparation der Balkonen dieser Cechoslawischen Festung geordnete Summe von 30000. fl. bis her noch nicht ausgezahlt; So wollen Wir, daß dieselbige in dem nachfolgenden Jaher aus dem Weinokowischen und Knepickischen Camer mit völlig vergütet werden.

Wirdt diesem incorporierten Wir zu künftiger Verrechnung der Fortification und Befestigung nachgehabter Cechoslawischer Festung dem Gütern dieses Klosters die inradischen Palatinat und Radomischen Powiat gelegene Starostley Brannica und das Dorff Debowice, dem Recht der löbigen Besizer ehrs brühader, zu ewigen Zeiten.

Ingleichen erlauben Wir ihnen die vorg. erblithe, gegen wiederkauffliche Summen durch die Erben officio übergebene Dörffer Brudic, Bardois und Wielkanilysa, lauff oder laufftreif, ultra oneribus Reipublice, an sich zu bringen.

#### Resumption der Constitution de reddenda ratione Senatus-Consultorum.

Wir resumiren die von der Residens dero Hochwürdtigen Würdtigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen und Wesen Senatoren an Unserer Seite de Anno 1573. 1576. 1588. 1590. 1607. 1609. 1641. 1661. 1669. 1677. 1678. gemachte Constitutiones, und wollen durch ein ewiges Gesetz perenniret haben, daß nicht allein niemand, der zur Residens an Unserer Seite designirt ist, sich absonnen könne, nach ihm einige Exception oder Ausfuhr, wasser der wahrhafften Ursächlichkeit, welche mit Schilgung an die Weis in Begren-

tratt

wart aller Städte des Reichs zu erreichen ist, zu sitzen kommen, sondern auch ihr Verma, im Fall einer illegalen Abwesenheit, denen in abgethanen Constitutionen enthaltenen unterschiedlichen Rigours, auf Instanz des Kaiser Insignaria von der Cron und des Groß-Herzogthums Litthauen, wie auch der Westphalisch-Veren unterworfen seyn sol. Zu welchem Ende der Termin wider den gleichen Abwesende zu Anfang des Reichs-Tags fest gesetzt bleibt, auch durch dieses Gesetz insamt den exprimierten Rigours zu einigen Zeiten approbiret, und die Execution dens Westphalisch Insigniare von der Cron und des Groß-Herzogthums Litthauen aufgetragen wird.

Wenn nun diese residirende Senatoren bey einem aus Nothwendigkeit der Republic verfallenden Senatus-Consilio beyder Städte auf die vom Thron gestrichene Propositiones ihre Vota von sich geben solten, so haben sie selbige des schließens Vota nach der Meerschafft ehangerogener Besize zu unterschreiben, und dieselbe becreyret dem Propositionen zu dem Acten der Cron-Cancley ober des Reichs zu übergeben;

Dahingegen sich in keine allein zum Reichs-Tage gehörige Staats-Maximam einzulassen, noch von dem Schatz der Republic, (so sey denn in einer eigenen scheinlichen und unumgänglichen Nothwendigkeit, woson, das ist, von dem abgesetzten Sammen und ausgezohlen Allocationsen die Wohlgelehrte Sigels-Beschreyt beyder Nationen die Palatinas und Landtscheffen bey Unseren, auf die Von-Reichs-tägige Land-Tage zu expedirenden Instructionen zu informiren schuldig seyn sollen) zu disponiren oder Sammen anzufügen, und darüber auf künfftigen Reichs-Tage Rede und Antwort zu geben;

Eben dieser sollen auch alle diejenige, so zur Resident nicht gehören, und von Uns zum Senatus-Consilio beruffen würden, zu beobachtet gehalten seyn, in dessen aber nichtentwehret Senatus-Consilia nicht stans pede, sondern nach alter Observeanz und Form expediret, dabey auf die Flursicht derer, des Reichs und der Billigkeit nicht entzogen stehenden Votorum schicket, und diese Vota, wenn sie jemand von denen Einwohnern des Reichs aus dem Acten extrahiren wolt, jedoch mit Erzeugung der Nothwendigkeit und Dignität der Verlangenden, demselben nicht vorrenthalten werden.

Sicherheit der Weynschiffen in der Cron wider die Lithuanische Armee.

Wiewohl durch so viele Constitutiones präciviret ist, daß die litthuanische Armee die Grenzen der Palatinas in der Cron, und im Gegentheile auch die Cron

Cross-Arme die kaiserlichen Arme überstreiten sollen; die ersten aber selbst noch mehr die Vertheidigung der Sache in der Crone einzusetzen, und darinnen große Schäden zu verursachen gemeinet ist; Diefennach erkennen Wir mit Beschlusung aller von der Majestät-Majestät so wohl vorher, als auch jetzt gemachten Constitutionen, daß gedachte kaiserliche Arme auf keine Weise über die Grenzen der Crone zu treten befohlen, und wenn ein Officier von Polnischer oder ausländischer Nation mit einer Fahnen in die Crone marchiren, und alda einigen Schäden verursachen sollte; dadurch criminaliter Verstraffung unterworfen, auch wenn er in den Grad unter dessen Jurisdiction et den Schaden zugesüget, nicht welche, sich befehlet, als im loco delicti zu stellen, halblich der kaiserliche Feldherr aber denselben Officier, oder dinstelbe Fahne, vermöge des dinstelbe in contramodum aber auf Einhalten beyder Theile gefähetem Decret bey Ersetzung des Schadens von seinem eigenen, und Verantheuerung der Sache vor dem Crone Tribunal zur Satisfaction anzuhalten verbunden seyn soll.

### Die Polesische Voestädte.

Dennach erwiesene wird, daß die, gleich unter der Stadt Posen liegende Voestädte von langer Zeit her für Sedition gehalten, mit Vörgen und Handtwerden besetzt, und durch zwey Constitutionen von Anno 1635. und 1671. denen Winter-Quartieren und so genandten Lauen (von welchen die Hybenzen gezehlet werden müssen) besetzt werden seynd; Wo declariren Wir, daß besagte Polesische Voestädte so, wie dieselben von bruns Hübren, Lany genandt, besetzt seynd, also auch denen Hybenzen und Winter-Quartieren nicht unterworfen seyn sollen. Sondern ordnen, vermöge unserer gegenwärtigen Wirksamung, daß die Hybenzen, welche der Schez durch Allegationes an die Polesische Voestädte gewiesen, von nun an auf die nahe bey den Polesischen Voestädten gelegene und zu der Stadt Posen gehörige Dörffer, Dörwender und Ardor, (als welche im vorigen florentinis Stände für Voestädte seynd genandert worden) geschlagen, und auf diese Weise in denen Taxen verzeichnet werden sollen; Über dieses conferiren Wir auch besagte Stadt Posen mit ihren Voestädtern bey ihren alten Rechten und Privilegien.

Sicherheit vor den Fürsten Wianowicki und Anordnung einer Commission zu Entscheidung der Differenzen zwischen denen Königlichem Fürsten in Posen und denen erblichen des Fürsten Janos Wianowicki, Palatin von Cracau, in Wolynien gelegenen Gütern.

**I**ndem Wir gerne sehen, daß Unsere Untertanen bey der allgemeinen Veruffung dieses Königsreichs auch an particularer aller Sicherheit ihrer Personen, Hausbesitzung und Güter grüßen mögen. Erwehnen Wir dem Fürsten Michael Winiowicki, als welcher es nicht nur mit seinem ganzen Hause, sondern auch vor seine Person, bey Uns, und der Republick wohl meritiret hat, von ihm und außershalb des Reichs eine völlige Sicherheit, und erneuen diersehalb vor ihn und sein Haus die auf dem großen Warshawit Confeulen favour des Palatin von Wida gemachte Constitution.

Eben dergleichen Sicherheit declariren Wir auch dem Wohlgebohrnen Peter Bronka, Castellan von Kalin, und dem Westren Wladislaw Poninski, Unter-Stadtmayster vnder Erca.

Wir accordiren auch dem Fürsten Janus Winiowicki, Palatin von Eracca, die Commission an die grischen sinen im Volhynischen Palatinat liegenden Gütern Biazkawa und Unseren Königlichen im Packer District befindlichen Gütern ja inder verhandene Differencia zu entscheiden.

Zu welchem Ende Wir die Westre Nicolaus Chzanski, Fürstlich von Volhynien, Cacl Wyacki, Unter-Stadtmayster von Isthauen, und von Seiten des Packerischen Districts, dergleichen Westre Stanislaw Winiowicki, Fürstlich von Zydanow und Unseren Westren, wie auch Michael Kulikowski Woycki von Kinsk zu Commissarien ernennen, und ihnen den fünfften Tag des Monats May a. c. um diese Sache völlig zu entscheiden, aufsetzen.

**Erläuterlichkeit der Meriten des Westren, Stanislaw Ledochowski Podkomory von Kramieniec.**

**D**emnach Wir die einmältig von allen Ständen der Republick geschehene Recommendation der Meriten des Westren Stanislaw Ledochowski Podkomory von Kramieniec, der gerühmten Tarogrodischen Confoederation und insigen Krake-Tage-Marchalle, welche er mit unbedachter Treue und unerschrockenem Muth durch die Befreyung um das allgemeine Beste und Wiederherstellung der Ruhe in der vermitteten Republick erworben; in Consideration gezogen; Als gerhalten Wir, vermög gegenwärtiger Verfassung, die (nach der Wiederherstellung eines ansehnlichen und erregten Ruhms) in Aufschlag drey aus eigenem Mitteln zum publicquen Nutzen aufzuwendern Kosten aus geneigten guten Willen offerirte Summe von 300000. fl. nemlich 100000. fl. aus der Erbsch-Pflicht rühen, und 100000. fl. aus der Klein-Polnischen Provinz (nach Proportion der Taryffe des Haupt-Scheffers des 1676sten Jahres) mit auch 100000. fl. aus dem

dem Graf-Herzogthum Litauen, nach Proportion des Dymen-Verthes Anno 1790. generalment mit allen Gütern bestmöglichster Weis zu versehen.

### Pflichten.

**D**ie Pflichten Abel erhalten Wir gänglich bey denen en fereur befohlen und wegen der Pflichten Negirungs-Form Anno 1787. gemachten Confirmationen, und wollen, daß solche Form ins Werk gerichtet werde. Jedoch denen Medern der Römisch-Catholischen Kirche ohne Beschadet und ohne Prejudic der in Unserer Palheredon in Ansehung des zu promulgirten Decrets hangenden Pflichten Bedacht.

Relaxation der Schärffe des von dem Conföderirten Ständen der Republic wider den Veffen Chrystophann Galandowski, Unsern Obersten, gefälleren Decrets.

**I**n besunderer Consideration der Meriten des Veffen, Unsern Obersten Chrystophann Galandowski, befragen und relaxiren Wir denselben mit Confens aller Stände so wech von der Rigour des von den conföderirten Ständen der Republic in dem 1790den Jahre in Sachen des Veffen Drosdowski gefälleren Decrets, als auch allen andern gerichtlichen und außer-gerichtlichen Ansprüchen, so von ideremänniglich in Ansehung der, aus Selbgenheit des Krieges bezugener new Theen, anzuhelmacht werden konten, zu etzigen Zeiten; und befragen uns in diesem Stuck auf die im Tractat ansehnliche General-Amnestie.

Greny-Entscheidung zwischen der Halicischen Landschaft und Podolischen Palatinat.

**W**eil zwischen der Halicischen Landschaft und dem Podolischen Palatinat, nach aufgehobener Feindschafft vom Aufzuge der dergleichen werdliche Greny- und Grands-Verhaltungen entstanden; Daß auch einige und zwar mehrentlich die nach Coorikowa gehörige Güter und Dörffer Wryn und Wygnanka zu Tragung doppelter Auflegen und Abgaben gezogen werden; Als designiren Wir zu endlicher Decision dieser Streitigkeiten, von Seiten der Halicischen Landschaft die Veffen Florian Rowsadowski, Stolnik, N. Grabianka, Jägermeister von Halicz, und das Halicische Geadische Amt; von Seiten des Podolischen Palatinats die Veffen N. Poplowski, Cammer Herr, Marin Wubranowski, Jägermeister von Podolien, nebst dem Kamernischen Geadischen Amt zu Commissionen, welche den 15ten Maydes 1777den Jahrs, oder wenn sie sonst eine gelegene Zeit darzu versehen, am freitigen Ort zusammen kommen; und eines

Itre:

Absenheit standesbeden nicht nur diese Steuern und Brände gemäß Verträge Nichtens zu schreiben, sondern auch, welche Dörffer und Güter zum Podolischen Palatinat, und welche zur Halicischen Landtschafft, krafft alten Urkunden gehören, und wo sie die alten Abgaben bezahlen sollen, finaliter zu decidiren haben werden.

### Annehmung der Contribution des Podolischen Palatinats.

**B**eyweil die Podolische Wegwirtschafft, der Constitution de Anno 1699. zu Folge noch zur Zeit keine Nachsicht gehabt, sondern durch alle Jahre her so wohl die Garnisonen von Kaminioc und dem Fort bei S. Dersaligkeit, als auch die Fortificationes befehligtesten Theils aus ihren eigenen Mitteln unterhalten her; So will doch dieselbe, da die Sände der Republic die Verbreitung der Kosten der obige Garnisonen und Fortificationes von dem ordinarren Einkünften des Czaren-Schatzes kräftigst zu besorgen versprochen, sich der Gleichheit in Verjahlung der Cron-Armee nicht entziehen, sondern declariret, etzwege sie in der Tariff de Anno 1676. wegen der Hochlichkeit nicht exprimirt ist, dennoch zu Verjahlung der Armee eine jährliche Summe von 17473. fl. 24. Gr. in zweyen Terminen, nemlich 13736. fl. 17. Gr. auf das erste, und eben so viel auf das andere halbe Jahr, nach der biß 1.70 gradulirten und im Kaminiocischen Good insinuirten Taziff von 190. Dymen, mit Ausschließung aller durch Lauda verbrochener Libermanen und Ausschütern zu verjähren, bezugsalt, daß verminderte graduirte Taziff aus einem jeden Dym auf ein jedes halbes Jahr 2 gr. fl. 17. Gr. 7. Pf. nach der im Reglement beschriebenen Art zu zahlen gebühert, wozu das Palatinat durch gegenwärtigen Contract verbunden ist.

### Annehmung der Contribution von der Halicischen Landtschafft.

**D**ie gleich die Halicische Landtschafft durch so viele Unglücksfälligkeiten von Aufgang her übel gehandhabet, wie auch durch die Hoffingkeit der innerlichen Unruhen in Pöhlen und zugleich durch Unterhaltung ihrer Garnison mit nicht geringen Kosten, genüchert, wie nicht weniger von dem überflüthigen Gesindel, welchem zur Gegenwehr um die Landt zu conserviren sie nicht geringe Unkosten vermandt, einzunehmen werden. So will dieselbe, ungeacht sie in der Tariff von Anno 1676. welche die sammelliche Republic zur regulirten Verjahlung der Armee annimmt, zu der Zeit wegen der Hochlichkeiten nicht mit benennet ist, dennoch der Equallität in Verjahlung der Cron-Armee sich nicht entziehen, sondern nimmet in deren Stelle die Tariff von Anno 1674. (welche ebenfals mit keiner particularen Disposition, was ein oder andere in der Halicischen Landtschafft und dem darzu gehörigen Disiriden gelegne Güter bezugtragen, weder in dem Cron-Schatz,

nach auch in dem Grod übergeben, sondern nur barien in General-Terminis expiririget worden, daß sie die Summa von 9970. fl. 20. Gr. 4. Pf. in dem Schatz gelieferet vor sich, und richtet sich nach der zur jährlichen Verzahlung der Annos durch gegenwärtige Verrechnung gemachten Proposition, mit der Declaration 27+75. fl. 24. Gr. in jenen Rechen, das ist, das erste halbe Jahr 1776. fl. 27. Gr. und das andere halbe Jahr eben dergleichen Summa zu zahlen. Welche jährliche Zahlung die landtschafft auf eine Taxill von 300. Dymen oder Mauth-Jänge, die nach ihrer Revision, durch express daßin geordnete land-Obollente gegenwärtig sol fundiret werden, leisten soll. Und dasinn diese Taxill wegen irgend eines Zufalls bey gegenwärtiger Revision nicht höher fundiret werden, so weit freicht mehr besagte landtschafft dennoch obbenannte Summa nach der alten per oblatum zum Grod übergeben und so lange practiciret Taxill auf dreihundert Dymen, mit Wegdumung aller durch Landesverordneten Liberationen und Exceptionen auf verbesserte Art zu zahlen. Es lautet demnach vermdg obbesagter Taxill von 300. Dymen auf jedes halbes Jahr von jedem Mauth-Jänge 45. fl. 12. Gr. 12. Pf. auf die im Reglement vorgeschriebene Art und Weise, worzu die Habsische landtschafft durch gegenwärtigen Congreß verbindig gemacht wird.

#### Rubensche Surrogation.

Wohin der Weßpr-bohyme Palatin von Blagowin, Stanislaus Chomadowki Jarosch von Radom, nach seiner abgelaßten langwierig und mühsamen Besandtschafft-Functio bey der Ottomannischen Pforte, zu Veränderung der Listt und zu Rettung seiner Besandtheit, eine Zeit lang außer Landes vertriehen, und alda eine Weile verblieben muß. Dieserhalb besuden und coassuiren wir, so bald er abgereisset sey, und so lange er außra bleibet, zu Verwaltung der Jurisdiction und Gerichts mit Consens aller Stände, den Weßpr Scephanum Chlewicki Podernace von Sendomic zum Surrogatorem, wöhlen aber indessen, daß derselbe auf den ersten Termin der Weßprischen Jaroschen-Gerichte juret von Eyd ableg.

#### Commission zwischen Trechymiraw und der Kautwilschen Starosten.

Wohin die wegen guter Ordnung zwischen ihnen durch Privilegia verliehenen Königlich-Edlern fest gesetzte Constitution von Anno 1647. des Johanne W. daß sie von dem Rechte Tages delegirte Revisoren, wenn sie die Güter durchgesehen, die Grenzen constituirn sollen.

Die

Dieserhalb ermahnen Wir auf Dimitris Wosten Anthonii Trębicki, Bruch von Owruck, und Besizers der Tenute Truchymirów, welche ihm durch ein Privilegium vom 10. Aug. 1762. da sie nach der Kaiserlichen Rebellion veruntgesehen, gegeben worden; Die Wöste Alex. Jercher Stalnick von Moryr, Mich. Jackowski Czernik von Lutzerow und Josch. Niemirnycki Komorenk der Krainschen Landtschaft zu Commissioniren, damit dieselbe, eines Abwesenszeit ohne Schaden, wean sie 4. Wochen vorher von sich Nachricht gegeben, sodann sich an dem streitigen Orte eingefunden, nicht nur die Grenzen zwischen Truchymirów und der Kanitzschen Starostey wie es vor Alters her gebräuchet, erkennen und setzen, sondern auch sowohl zur gedachtn Starostey ihrer alten Grenzen behalte als auch Truchymirów bey der von des Königs Stephani Kaiserlich benenchtmaßigen unter dem Schutze der Republikierenden Cosacken im Jahr 1576. verurtheilt eines Privilegia verliesenem Circumferenz und Grenzen conserviret werden möge.

Approbation des Altars der heiligen Schutz Engel.

Zu Vermehrung des lobes Gottes und der gütlichen Werke der Gläubigen Da Unserm Catholischen Reich approbiren wir die fundacion des Altars der heiligen Schutz Engel bey der Dacrymischer Kirche in der Cracawischen Diocesis, welchem die Hube, weauff des Meer gebauet achst dem Gutten dorps, und bey fernem dieses kleine Stücklein landes von allen Onibus der Republique und miltairischen Beschränckten, zuverzeigen Irren.

Die Schlesiſchen Elbſter.

Mit Reaffirmierung aller im Buch des Bischofs enthaltenen Constitutiones, verprochen mit die Elbſter von Orden Fructuosorum S. Dominici & S. Francisci Conventualium & Reformationem in Schlesien unter Direction Polnischer Provincialen, wie auch das Irdenische dafelbst sancte Nennen Elbſter, bey allen Immunitäten, alten Prærogativen, und bis 1760 in Favor der Polnischen Nation üblich gewesenem Gebräuchen zu maintainiren, und jedkhem Ende Unserer Königlich Autorität bey des Kaisers Majestät zu integrieren.

Sicherheit für den Wohlgebörnen Joseph Potocki, Woiwoda von Kiew, wie auch des Wosten Mich. Potocki Piliari Polni von der Cron und Verlegung der Streitigkeiten zwischen dem Kremnitzerischen Landtschafft der Lembergischen Landtschafft und denen Gütern des besagten Wohlgebörnen Woiwoda von Kiew.

**D**ennach Wir die Wohlgebohrnen Joseph Potocki, Woiwoda von Kiow, wie auch des Wesen Mich. Potocki, Pifare Polni von der Ehren, wohlverehelichte Application gegen uns und die Republic sowohl in besonders gütliche Consideration gesetzt haben, und gern wollen, daß dieselbe bey der allgemeinen Befestigung, auch einer Privat-Sicherheit in Ansehung ihrer Person und Hauseligkeit sich zu erkennen haben mögen; Wir geloben wir denselben sowohl von aussen als von innen, alle Sicherheit, und eignen ihnen zugleich auch dierjenige zu, so auf dem Warschauerischen grossen Reichs-Tage zu faveur des Hoch- und Wohlgebohrnen Woiwoden von Wilda Hauses und Person, als welche wir gänzlich reallimirt, gerachtet werden.

Und wollen wir ihnen dem Krenienischen Ditheld der Iumburgischen Landtschaft und besagten Wohlgebohrnen Woywoden von Kiow Erb-Sünnen Zakolek gestandt, mit ihrem ansehnlich wegen der Grenzen und Gränze gemachte Streichheit zustanden; Wir bekrimmen wir zu deren finalen Decision von Seiten des Krenienischen Dithelds, die Woyte Nicolaus Olszanski, Volhynischer, Calmit Stocki, Kyowischer, Alexandrum Wilczopolski, Wolhynischer, Anconium Trypolski, Owaraczischer Schobriden; und von Seiten der Iumburger Landtschaft, den Wohlgebohrnen Sussen Hamocki, Woywoden von Parbelin, Nicolaus Krasnowski, Podkomoruy von Iumburg, Casimir Grafen Lemczynski Dominick Kollakowski Castellanus von Kyow, welche Feria secunda post Fest. St. Michaelis gegenwärtigen 1717. Jahres, oder wenn dieselben eine gelegene Zeit darzu erschein haben werden, auf den streitigen Ort zusammen kommen, eines oder zweyer Abschiedsricht anrucht, die Grenzen und Gränze, gemäß denen Rechten gebührend entscheiden, und finaliter decidiren sollen.

**Verficherungs-Becold zum fünffrigen Reichs-Tage vor den Wohlgebohrnen Palatin von Kiow.**

**D**ie in denen Constitutionen der 1699. und 1703ten Jahre enthaltene, und gegen Uns und die Republic sowohl durch seine Vorfahren als auch persöhnlich beygelegt Meriten des Wohlgebohrnen Joseph Potocki, Palatin von Kyow und Woyters Halicischer Staroben, wie auch die so merckliche aus Nemirowy erhabene, und zu Wasern egald durch dieselbe Rechte recommendire und allimire Summen, verprechen wir den dem ersten Vaxanen wolthun zu erzeigen, und gebührend zu recompensiren.

Wollen auch die gedachten Palatin Person besonders zu staten kommende a. Constitution. Becold, auf dem streitigen Reichs-Tage nicht ihres Elckd erlangen  
 Wa.

König; Als versichern Wir durch dieses Gesetze festiglich, daß solches wolle Gott auf dem unmittelbar nachfolgenden durch den Todt procevirten Reichs-Tage ohnfehlbar erfolgen solte.

Application deroer von der Reparation in dem Wormed- und Landtschafft-ten der Klein Polnischen Provinz überbleibenden Reste auf die durch die jetzige Feindseligkeit verbrannte Güter.

Indem uns offenkundt bekannt ist, daß der Wesen Mich. Poczcki Feld-Marsch in 3ter Class/ Stanislaw Poczcki Starostka von Groß-Hertzogthum Litthauen, Grunowaki, Kyerwitschen Castellant, Kalkikowski, Käthner von Lublin, Albrecht Olecki, Smelnytschen Starostka Slagoeki, Käthner von Chelm Liniowski, Lubowits Urbancki, Zawradski, Olszewski, Leslecki, Michaelis Lecki und Olivinski in dem Scedemirischen und Chelmischen Palatinat, wie auch deren Chelmischen hembergischen, Przemylischen und Sandomischen Landtschafftigen gelegene Güter nicht von ohngesehe gänzlich verbrannt sind, und dieselbe bei Lauff der ordinairer Abgaben in denselben nicht sein haben kan.

Diesemnach, und damit obige Güter wiederum in ihren vorigen Stand kommen können, besteyen Wir dieselbe auf 2. Jahr von gedachtem Abgaben, jedoch solchergestalt, daß die Republic hierdurch keinen Schaden lide, sondern selbes aus dem überbleibenden Einflüssen des Schatze, ersetzt werde.

Relation der Schärffe des Tribunals-Docent in des Vrißen Joseph Koznowski Sache.

Als besondere Erregung des Vrißen Joseph Koznowski und dessen Hausen Merion gegen die Republic, besteyen und relaxiren Wir denselben mit Einwilligung aller Stände von der Figur her bei im kühnlichen Tribunal wider denselben geschehen Decret, nebst dem darinnen ihm auferlegten Criminal-Straffen, und relaxiren denselben gedachten Decret ohnmacht, jedoch denen Civil-Verstraffungen, welche an ihm zu vollbringen seyn, ohnfehlbar in seinen vorigen Ehre-Stand.

Das Hertzogthum Churland und Semgallen.

Es Sey Uns und der Republic daran gelegen, daß das zum Corps der Teer Pohlen und des Groß-Hertzogthum Litthauen gehörige Hertzogthum Churland und Semgallen von allen unvürdigen Privat-Personen und Anhöffen befreiet werde. Deshalb ermahnen wir zu erwahnung und Erkennung deroer höchsten des Hertogs Wd. abhandelen Ansehungen den Würdigen in Gott.

Arcebenki Bischoffen von Riern, wie auch die Hoch- und Wohlgebohrne Ogiński, Palatin von Trock, Casimir Zarneck Staroch von Samogitien, Patrum Koczarski Palatin von Marienburg, Andr. Dambski Castellan von Braß Cujawien, Paul Alex. Sapieha, Groß-Marschall der Groß-Herzogthums Lithauen; Und denn die Weste Sam. Demhoff Eren-Schwert-Träger und Lithauischer Unter-Feldherrn, Mich. Sapieha Palat polny von Lithauen, Joh. Bromirski Kammerherrn von Wyanograd, Jac. Duzin, Regenten der Eren-Cassien, Felician. Grabski Jähndrich von Lecry, --- Nakrawski Jähndrich von Wyllogrod, Ludov. Boczki, Ober-Schenden von Braß Cujawien, Paul Skorczewski Ober-Schenden von Doheryn, Joh. Casim. Biepariski, Staroch von Starodub, Joh. Smutinski Staroch von Wilkomin, Anth. Gurski Jähndrich von Samogitien und --- Wahl, Jähndrich von Grodno zu Commissarien; Welche, nachdem sie hiezu eine bequeme Zeit untereinander verabreitet, und davon sowohl des Herzogs von Charland Hdt, als auch allen andern Präsumtionen Nachricht gegeben haben werden, sich nach Charland zu begeben, alda von der Natur, Legalität und Realität der Präsumtionen genaue Untersuchung anzustellen die Documente der Thale zu revidiren, selbige in ein Verzeichniß zu bringen, und was hirtzen auf künftigen Reichs-Tage Relation abzustatten verbunden seyn sollen.

Weil nun wie Wir oben, was die Domestike Klagen des Adels und der Einwohner anlangt; in dem vorigen Jahre eine Commission angeordnet haben; Wo sollen die selbige durch ein Instrument aus Unserer Consilio emaniren, und selbige Unsere Commissarios des ehelichen widerum dahin absenden, welche denn die Spoliate (nach vorhergängiger Cognition des Spolii) restituiren, alle Starckigkeiten sowohl in sichem des Herzogs Hdt, als auch dessen Räthen und Bedienten, wie auch des Todschlag von Weyland Weyden, Unserer Starosten Firche entstehen, zugleich aus Observanz Unseres höchsten Dominii alle abwegige beobachten und nach alten Rechten wieder in die vorige Schanden setzen sollen. Welches in demselben Appellation a sententia definitiva an Unserer Relationen-Beurtheilern den Charländischen Termin vorzuschaltin wird.

Hiermit conferiren Wir auch den Charländischen und Samogitischen Adel (jedoch ohne den Juribus des Herzogs und der Nobilität zu prejudiciren) gleichlich bey allen abstrakten Factis, dem Indigenat nebst denen daran hangenden beneficiis, ferner bey den Reichs-Tags- und Comissorialischen Decrees, bey der Regierungs-Form, des Statutes de 1687, wie nicht weniger bey allen Privilegien, Rechten, Immunitäten, Gebrechen und Constitutionen; so ja deren Befehl gemacht sind, und besetzen zugleich ersichtlich daß dem Inhaber derselben junder die

die kaiserliche Troupen nicht in die Grenzen des Herzogthums Schunland und Sengollen einzühen, noch also einige Provisionen formiren sollen.

Relationß. Land. Täge.

Wenn Uns so ungeschätzte Betrosch über willkürlicher Unglücksfügkeiten, nach der Unfers Republik, aus Ursachen, daß man die Schlußß der Reichs-Täge nicht erfület, noch zur Execution gebracht, und die Armée den mehresten Theil nicht gerichtet, betreffen haben, vor Augen stehen:

Als inehanden Wir sowohl denen alten, als auch vorlezo von neuen gemachten Befehl/ und verordnen, daß die Hofmeistern und Richter alle mögliche gezezte Conditioones und Schlußß insbesondere was die eckentliche und wichtige Bezahlung anbetriff, auf denen Relationß Land-Tägen unveränderlich, und vollkommen zu unterzügelter Execution bringen, auch solchlich den halbtüchtigen Sold, es mögen die Land-Täge zu Stand kommen seyn oder nicht, völlig einzühen sollen. Dessen Relationß Land-Tägen präfixiren Wir an den gewöhnlichen Orten in allen Palatinat und Landtschafft, sowohl der Cron, als des Groß-Herzogthums kaiserlich den 15. März dieses Jahres.

Und wie Wir in denen gegenwärtigen eben beschriebenen Conditioones alle Landt, welche denen Befehl zuwenden und zum Nachtheil oder Verzögerung der eckentlichen Bezahlung oder zum Schaden und Beschwerde des Dritten, unbillig gemacht werden, aufgehoben haben; also verbieten wir ins küfftige alle Haltung einiger Pfandland-Täge ohne Unserer Universalien, und abwegiren ja wohl die Limitationes dieser Land-Täge als die Conditioones der Direction derer Marschälle, jedoch mit Vorbehalt ihrer gewöhnlichen durch die Hofsecretairen kaiserlich Land-Täge, etwa Wir aber und zwar bey willkür dessen, so darnach vorgenommen werden solte, und bey denen in dem Befehl hierwider gesetzten Straffen präfixiren, daß solchere Land-Täge die Grenzen der Gewalt und Schick, so ihnen die Natur vorschreiben, nicht überschreiten mögen.

Koch der Dankbarkeit gegen die Wohlgebohrne und Veste zu Ende gung des Traders schickten Commisarien.

Da in dem Regent allgemeinen Unglücksfügkeiten verschiedne Erlebe der Republik stühen sich einzig und allein nur mit diesem Ausspruch: Non ideo esse merita virtutum laudam, ut non & bona exempla prodiderint. Die unfer gleiche Meinung der Wohlgebohrnen und Wesen Commissarien der Conföderirten Städte, welche zu unterlicher Vernehmung Unserer Reichs und Brändung der Vertriebschickheit präsidenten Erlebes allen Erachtens Bezeugungen von Seiten Unserer Majestät gegen ihre Personensatzet haben, geben hierzu ein herrliches Zeugniß.

Blindheit schon nach dieser ihr Eifer vor das allgemeine Beste Unserer Königl. Reichsregierung gegen sie erregt; Als geloben auch die sämtlichen Stände der Republicke heiliglich, auf künftigen Reichs-Tage, da sie die Willige Zeit des Friedens, als einen Erfolg ihrer Mithülffung gefehlet haben werden, eine besondere Aufmerksamkeit vor sich selbst oder ihre Erben zu besorgen.

Recht zum Besuff des Vesten Ordinars von Zamose.

**G**ewöhnlich die Willigen erfordert, sowohl auf die in der Ordination von Zamose durch persöhnliche Vorhaffung der Palatinus bestellte verurtheilte Versicherung, als auch die Versicherung selbst besondern egerd zu haben; Als remittiren Wir die völlige Befriedigung nicht nur des Vesten Ordinars, sondern auch der Vesten Wicks Sodalitaten von Lomze in Ansehung der auf die Ordinationste Wärdit Tawaryczow, Kilow, und Zibex perkommenen Summen bis zum künftigen Reichs-Tage.

Recht der Rekomposition der Meriten des Wohlgebohrnen Palatinus von Wollhennien.

**W**ennsch es billig wäre, des Wohlgebohrnen Adras, Mianicki, Palatinus von Wollhennien Uns und Unsern Vorfahren, wie auch der ganzen Republicken mit Verlust des Lebens, und einem unendlichen Verlust seiner Handlungkeit erweisene gute Dienste zu erkennen und zu beschreiben, auch die im Recht der großen Waischafft Comissaris verprochenne Summe 20000. fl. auf die Stattesley Krepice ihre und ihres Erben zu alliriren; So remittiren wir doch diese Wiederbergeldung, weil man wegen wichtiger Angelegenheiten der Republicke nicht mehr dazu streiten können, auf dessen eignen Anhalten, bis zum künftigen Reichs-Tage.

Recht zum Besuff der Erben des ehrentüchtigen Palatin von Kalisch Lipki.

**W**eil wegen so großer Menge der publicken Angelegenheiten, das billige Verlangen der Erben des ehrentüchtigen Palatin von Kalisch Lipki in Ansehung der auf der Inveledischen Starobey schon gehalten, und durch den Reichs des Reichs-Tages de Anno 1690. auf die künftige Reichs-Tage remittirten 10000. fl. verurtheilte Summ haben können; Als remittiren wir solches auf den unumstößlichen nachfolgenden Reichs-Tage mit der völligen Versicherung daß sie hien alsdann befriediget werden sol.

Recht zum künftigen Reichs-Tage an Favor des Vesten Minski, Starosten von Miryn.

**D**ie Vergeltung der Meriten die Vesten Calmit Synski, Starosten von Miryn in Ansehung der Erhaltung der Vestung Baloczekow aus eigenen Mitteln durch

durch 2. Jahr, nach der Evacuation der Moskowitzschen Garnison, remittiren Wir um künfftigen Reichs-Tage, auf welchem, jedoch nach vorheriger Bildung der Republicque von dem getragenen Kriegesgaben, dessen Zufussfren entweder vermittels eines halbjährlichen Recompensis, oder aber von dem Werth der Waare verlohnen belohnet werden soll.

Reces zum künfftigen Reichs-Tage.

Nachdem auf dem vorerzogen außserordentlichen Reichs-Tage, auf welchem die Besetzung des inner- und außserlichen Sicherheits, die Allocation der Gründe der Republicque, die Evacuation des Testament, wie auch die allgemeine Sicherheit und Wohlthat, samt der Confidens unter denen Ständen, Uns die Zeit gänglich benommen, und anderer den Status publicum der Republicque concernirende Materien, wie nicht weniger die Decideria einiger Wegetschafften und Dörffchen, auch verhandelt, so ist um die Republicque trotz verdient gemacht, nicht haben abgehandelt und zu ihrem Zweck gebracht werden können; Woraus sich Uns alle diese publicque Materien und Deliberia bis zu künfftigen ordentlichen Reichs-Tage; Bis dahin wird auch die Approbation der Commission in der Mählarischen Starostey, von wegen der von Wastum Saroden ausgegebenen Summen; item die Requisitionen der Constitution von dem Podlachischen Satze in dem Mählarischen District, auch Unserer Städte Cracas, Posen und Braunschweig mit nicht weniger die Commissionen, Ungern, Schlesien und Preussen betreffend; und alle andere Materien, nemlich die Commission wegen der Güter des Westen Stanislaw Leszczyński, zu Befriedigung und Wegschlang seiner Creditorum, an welche Commission Wir alle Creditores, nebst denen so im Proceß begriffen, verwiesen, und zu solchem Ende den lauff des formen Processus siliem, auch alle Execution derrer Judicatorum suspendiren; Ingleichen die Befriedigung der Fundation derrer Collegiorum von Kamnolow, von Sanktawors und von Kremienick der Mählarwickischen Mission der Jesuiten und Missionarien, der Fundation in Wegrow derrer Reformation, das Project der Mählarischen Wegetschafft, die Erwehlung der Deputirten auffm Fall der General-Landtag in Warschau gewissen würde, nach Art der Podlachischen Wegetschafft des Kazimir Socki, Kyowischen, Antoni Trypolski, Orwewickischen Jähwitsch, Kazimir Hnaki, Nizynskischen Sandomen, Valent Mirvickewski Schultheissen Sandomen und die Approbation der Commission, so im Kopulow in der Rubienowickischen Starostey expediret worden; wie nicht weniger die Execution, daß die handt-Verhimmern oder Weanten zum Prajudic der Nobilität und derrer Officialium in ihrer Abwesenheit nicht sollen empfangen werden,

ben, auch aller Uebrig, dessen in denen nachgehenden Recessin keine künfftigen Condiitionen gesucht werden, durch gegenwärtigen Recess verstorben.

#### Depuirtz zur Quarte.

**A**ls dem Senat der Wohlgelehrte Hoski, Castellan von Karva.

Zus dem Ritter-Stand aus Klein-Polen Joh. Uladisl. Kunach Wyraschki Lehrgeworden der Eren und Carolanen Medicin. Aus Groß-Polen aber der Westr. Tracinski, Häuptlich von Karva.

#### Verzeichniß der Senatoren, so künfftig bey Uns residiren sollen.

Vom 1. Febr. 1717.

**D**er Hochwürdtige Herr Stanislaw Iacobek, Erz-Bischoff von Salsin und Primas der Eren-Polen und des Groß-Herzogthums Litthauen. Der Hochgelehrte Castellan von Cracau, der Wohlgelehrte Posnische und Siedlitzsche Castellan.

Vom 2. May 1717.

Erheblichste Hochwürdtige Herr Primas und Erz-Bischoff von Salsin; Die Wohlgelehrten der Wojewods von Cracau, der Sandomirische und Warschawische Castellan.

Vom 1. Aug. 1717.

Der Würdtige Erz-Bischoff von Iamberg. Die Wohlgelehrten, der Wojewodeten Posin, der Kaliszische und Wielkische Castellan.

Vom 1. Nov. 1717.

Eben der Würdtige Erz-Bischoff von Iamberg; Der Hochgelehrte Wojewoda von Wilna. Die Wohlgelehrten Castellanen von Wornick und Biack.

Vom 1. Febr. 1718. bis zum letzten April desselben Jahres.

Der Würdtige Bischoff von Cracau. Die Wohlgelehrten, der Wojewoda von Sandomir, und die Chlanowickischen und Rogonowickischen Castellanen.

Vom 1. May 1718. bis zum letzten Jul. 1718.

Erheblichste würdtige Bischoff von Cracau; Die Wohlgelehrten Castellanen von Wilna, Sieradz und Radom.

Vom 1. Aug. 1718. bis Julia Decete.

Der Hochwürdtige Bischoff von Lublitz. Die Wohlgelehrten, der Wojewoda von Kalisz samt beyden Castellanen von Leczye und Zawicholl.

Vom



Constitutiones  
Des  
Groß-Herzogthums Litthauen.  
In Gottes Nahmen, Amen!

Reglement der Armée des Groß-Herzogthums Litthauen.

**D**ie Soldats des Groß-Herzogthums Litthauen continuiren mit dinsteligen Condem gleich denen Soldaten von der Cron, aus eben den selben Ursachen und Bewegissen, zur Sicherheit der Majestät und Herrschafft, eine regulirte, was die Quantität mit Qualitè, wie auch das Verzeichniß der Truchmannen betrifft, in einer zum Archiv übergebenen Schrifft beschreibe, und aus dem letzten alten veraltete Unserer Kaiserin oder Præpovine Lesty in einem neuen Compagnement der Armée, und sagt derselben vom ersten März des vorgelauffenen Jahres den Dienst an.

Dies in denen Con-Conditionen enthaltenen Reglement der halbjährigen punctuellen und untrüglichen Bezahlung acceptiren dieselbe gänzlich vor ein auch derselben ins Werk gerichtendes Befehl, mit folgend exprimierten Zusatz und Erklärung.

I. Thelen sie den Betrag der General-Summe auf eine halbjährige Bezahlung so wohl des Soldes als der Hybernien, nebst beständiger Anweisung der Pöhlischen Jahren und Regimenter durch Reparaciones in die Palatinats und Pövlens nach einer besondern Tabelle, welche durch diese Befehl approbiret wird, von nun an ein.

II. Verbleiben sie sich diese Summe aus gewissen und untrüglichen Fonds, nemlich von der Hybernien, den Zapfen- und Schillingen-Gelde, welches in der Disposition derrer Wechscheloffiers und Pövlens gelassen wird; Hiernechst auch von dem General-Zolle, Jählichen Haupt-Schoss, und dem Dymen-Gelde a Proportion der beschriebenen Taryffen de An. 1690. nach der in forma arithmetica vortrage unterschiedenen Taryffen und Specification ohne einigen Mangel punctuell auszuzahlen.

III. Weil sie gleichfalls weiter vom Dymen- noch vom Zapfen- und Schillingen-Gelde die Taryffen mit dem Detail der Güter eines jeden Palatinats und Po-

Porvare bey Händen haben, solchmitten sie sich denen Assignation an drei einfallenden Zahlungs-Termin, entweder bares Geld, oder aber nachschaffte authentique Delaen ohne Beschränkung und präjudicirter Weisheit zu extrahiren. Im Fall aber erwachte Assignation nicht zu dem Dritten gelangen, so erlauben sie denselben, die ihnen gebührende Summe, nachdem sie hierzu die Taxide et leg aus dem Schad, oder auch aus dem Grad genommen; aus denen Gütern der Restanten mit mildester Execution bezutreiben; Welche Schärfe Wir auch nicht nur auf die Güter des Hochhochbornen Herz-Schwarzmeisters von Lüttauern, sondern auch aller Contrahenten des Jassen-und Schallinger-Feldes, im Fall sie die vorerwte assignirte Summen nicht auszahlen wollen, oder gewisse rechtswählige Delaen ohne Beschränkung der Restanten extrahiren sollen, extendiren.

IV. Den ersten Termin der bey dema Goodischen Büchern einer schuelen oder herzoginen Antres, vermittelst der Heffne so wohl des Jassen und Schallinger gerolds auch des Hybernen und Dymen-Feldes 2. p. 25. Sr. vora Rauchberg zu dreyerhundertigen Auszahlung setzen sie auf den 15ten März, den zweyten aber auf den 15ten Septembe. in diesem einschaffenden, und so weiter in dem nachfolgenden Jahren, an; In welchen Terminen die Assignation mit denen vom Wesen Reichs-Tage-Markthal einmahl vor alle bis zur fernereitern Disposition der Republik auf dem künfftigen zu schließenden Reichs-Tage ertheilten Assignationen sich einzufinden, und die ihnen bestimmte Summen binnen 3. Wochen einzubehalten, auf den Fall einer nicht erfolgten Bezahlung aber sich nach dem oben beschriebenen Inhalt betragen, und weder einige Compensationes, Quittung oder Großhenn-Felder präcediren, noch sonst einig Beschränken verursachen oder etwas erpeiffen sollen; Wie sie denn auch

V. Gleiches gesche die Obdach-Quantiere nach der vorerwte unterschriebnen Hybernen-Reparation der Königl. Güter, zu solge den Assignationen desselben Wesen Reichs-Tage-Markthals mit Ausschließung aller künfftigen Assignationen oder Dispositionen auf iderzeit dazumittiren.

Weidmeh nun die Ständbeden Herz-Herzogthums Lüttauern das Reglement von der Cron in den obeligen Punkten und Clauben ins Word zu dreyen und zu beobachten, auch die Fiscal Richter, Schatz-Einschmer, Commisarien, Administratores des Jassen- und Schallinger-Feldes, wie nicht weniger die Hybernen- und Povvian-Deputate, schickten andern zum Reichthall und Schmelzerung der publikum (nur einzig zur Bezahlung der Armee anzuwendenden) Abgaben, gerichtlicher Mißbräuche aufschreiben versprochen; Die behalten sie sich das Recht vor, solches auf dem künfftigen zu schließenden Reichs-Tage zu verbes-

fern und ja vermehren oder ja vermehren, aber auch zum Soulagement und Erleichterung der verwichenen und beschwerten land-Besitzlichen: und Unserer Königl. Chür. Einigkeit eine anderwärts Taxille so wohl der Hybernien, als auch des Zappfen: und Schillingen-Beltes, wie auch nicht minder des Jüdischen Kupff-Schloßes zu nehmen.

### Die militärische Disziplin im Groß- Herzogthum Lütthauen.

Die militärische Disziplin der Cron-Armee wehren die Statuten des Groß- Herzogthums Lütthauen in allen Punkten, Clausulen und Paragraphis gleichlich an, und versprechen selbige fest zu halten;

Præcipuum sich aber entbey, daß die Lütthauische Armee die ihren baaren Großden haben, alle für sich, ihre Leute und Pferde bedürffende Victualien und Nothwendigkeiten kaufen, und so wohl auf Marchen als in Quartieren in allen Stücken, die in besagter Cron-Constition (als welche das Groß- Herzogthum Lütthauen für ihre eigene armirt) vorgeschriebene Figur und Ordnung haben sol.

Was aber die Wechslige betrifft, so sollen ja desto schleuniger Erziehung des erlöseten Schadens bey Anzehlung der Wechslung im Grod aber bey denen Besitzen der Güter: auf die im Reglement der Cron-Armee vorgeschriebene Art und Termin, Arreß auf den Sold geleget, derselbe aber nicht auf die durch die Armer vor beschwerten Ursachen Schaden zuwenden werden.

Weilern hingegen das Fuß-Veld des Tribunals des Groß- Herzogthums Lütthauen, so im Comput der Lütthauischen Armee nicht begriffen ist, und effectire in der Anzahl von 100. Portionen besitzten sol, nach der per ordinationem Congregationis Jurium des Groß- Herzogthums Lütthauen mit der Cron-Polen determinirten, und anseits beiderseits zur Execution gebrachten verwichenen Repartition und Location, jederzeit in der Stadt Wilna zur Administration des Tribunals suböflic, und nicht nur die dertigen Juden zum grossen Nachtheil der Richter drückt, sondern auch mit Ausnutzung der March-Sölden denen fremden Aufnehmenden viel Beschwerde verursachet: Als præcipuum Wir durch gegenwärtiges Befehl, daß besagte Ungarische Compagnie zu Fuß, in drei per Legem Congregationis zur Subsistenz bestimmten Dutzendigen Starcken nur das Dutz haben: weder Hey noch die geringste Vache präsumirten: die Jüdische Besetzung von dem Jüdischen Kupff-Bildern gemäß der jetzt einmahl für alther von Nichts-Tage-Marschall ausgefertigten Allegation, ohne einzige Consolation, noch so genannte Großden-Sölden, (sich Hieß mit der durch gegenwärtig gemachte Einstellung determinirten Summa wegzuliegender) gemäß der Turck, der Juden Schützen und

Neben-Zulüssen des ganzen Groß-Herzogthums Litthauen, nur zwanzig tausend Gulden nach gegenwärtigen Cours der Münze nehmen: der vierzig tausend Gulden aber, welche ad usus publicos destinirt seynd, sich nicht anmassen, keine Alimentation, Holz, Viehe, noch Herberg: von den Juden pretendiren: sondern geschicklicher müssen zu Folge der Conquisition-Rechten auf den Weisheiten sich einlogiren: bey denen grossen Tribunden, (welche an denen durch die Kaiser alligirten Orten in Wilna, Nowogrod und Minsk gehalten werden), alliriren: und wider die Officiere noch gemeine Soldaten von ihren Wirthen in der Herberge anzusprechen: dergleichen auf dem Markte von brach Wagnas, Zischen, Holz, Kraut, Huz und allen Victualien, für den Marschall, Inbiganer, Kometenmeister, Lieutenants, Schreiber, noch sonst irmanden etwas nehmen: die sonstige Annehmende und Einwohner, unter was Titel ober Francat es seyn möchte, nicht verwehrlen, noch einige Verspann mit Gewalt wider vor sich selbst, noch vor irmanden andern, bey Straffe der Exaltation des zugesägten Schadens, welche die an dem Kommissar selbst, mit Entsetzung seiner Charge, nach vorzüglicher Überweisung zu vollziehen ist, nehmen sollen; Als welches Wir das Forum auf dem grossen Schatz-Tribunal auch am Goad zu Wilna, Nowogrod und Minsk ansetzen.

Dennoch wir auch wollen, daß dickleibige Compagnie in der besten Ordnung und Manirung conservirt, und ihrer Besetzung nicht zum Privat Nutzen der Officiere vermandt werde? Als ordnen wir durch gegenwärtiges Befehl, daß der Kommissar jährlich auf dem Schatz-Tribunal die Rechnung von Einnahme und Ausgabe, dergleichen auch die jährliche Rollen der Compagnie, vor dem Tribunale-Marschall des Groß-Herzogthums Litthauen, bey zweyen darzu vom Schatz-Tribunal ausgehenden Commissarien, ob die Compagnie in beförigter Anzahl und Manirung sich befindet, zu gelegener Zeit, bey Verlust seiner Charge, präsentlich ablegen solle.

### Das Schatz-Tribunal im Groß-Herzogthum Litthauen.

Da mit so wohl der verordnete gegenwärtige Zusammensetzung determinirte regulirte Sold vor die Armer des Groß-Herzogthums Litthauen punctuell und untrüglich ausgezahlt, als auch die alte Armer von der zu Bezahlung des wech verbändtns bedes (inclusive des durch die confiderirten Soldats des Groß-Herzogthums Litthauen den 3. Mart. 1706, auf dem Congreß zu Wilsa bewilligten Aufwandes) destinirte Contribution 225 fl. verweigert wurde, ordnen Wir auf 2. Jaher zwischen dem 10te gischlossenen und künftigen Reichs-Tage, ein Schatz-

Tribunal, welchem Vor in einem jeden Jahre zum Termin 28. Wochen, und zwar den ersten auf den Dienstag nach dem F. St. der Geburt St. Mariae, in diesem 1717den in Grodena, den andern aber gleichfalls auf denselben Dienstag nach dem weyhahren Fest in nachfolgenden 1718den Jahre in der Minsk ansetzen, und auf das selbe befehlet den Wohlgebohrnen Mitrlich, jedoch mit Vorbehaltung einer unverrücklichen Beobacht und Mitzumirung der Einbringung der Feldherren, bey Nalirkt der wehrigen Wäterschungen, aus dem Schatz den Würdigen in S. D. Constantin Bezoloffski, Bischoff von Wilsa, und in dessen Abwesenheit den Würdigen Anoua Coadjutorum und Suffraganeum befehlet, wie auch den Groß- und Wohlgebohrnen Calarin Sapicha, Palatin von Wilsa, insbeson den Wohlgebohrnen, Calarinren Kostaler Oginski, Palatin von Trock, Johann von Kodnia Sapicha Castellan von Trock, Statessire von Bezik, und Christoff Nicmicowicz Sary: Castellan von Smolenik, aus dem Mittelstande aber diejenigen, welche die Palatinat und Powsiaw, nebst Schirmung derselben aus ihren Würden auf den Relationen Jarz Edign, angetrommen Nr, wehrer sich, unter was ver Provent es auch sey, der publicum Einkünften, als der Contributionen der Tappern und Schillingen Weidern wie auch des Schatzes angetrafft oder Administratores getrockt, erwehlet werden, zu Folge der Constitution de Anno 1703. zu Commislaris ernennen. Dieinige aber, so Deposits auf dem großen Tribunal stat, können nicht Commislaris bey diesem Schatz-Tribunal seyn.

Wenn aus die Würdige, Groß- und Wohlgebohrnen Wohlgebohrne und Wehle Commislaris sich auf dieses Tribunal versammlet, und von der Landtschafft des Orts, oder bey Vacirung dieses Amtes von dem Grobsten Gerichte befehlet nach der Form der Constitution des Reichs-Tages de Anno 1622. bekräftigt dem in der insigen Constitution de disciplina militari enthaltenen Zusatz wegen einer Wasserung der Armer, ob sich dieselbe dem Comput genoff, in complet Anzahl befindet, als weilde Wasserung, zu Folge der Eren-Constitution vom Schatz-Tribunal, durch Commislaris der Palatinat und Districte, der Administration des Amtes des Filian Polny im Felde wie auch dessen Pension chabeschadet, zu wehrern, und in deren Schwan die Clausel, daß sie es wehrer halten wollen, anzuhangen ist, den Tod gelasset, wie nicht minder nach Erwehlung eines Marschalls aus ihrem Mittel in Begrimmet der Commislaris von der Armee, das ist eines von Polnischen, und a. von ausländiger Wehrung, die Jurisdiction werden sandinet haben, sollen sie vor allen Dingen die von denen Wehrern der Republick so wohl in Ansehung des Abtrags der regulirten und unregulirten Wehrung, als auch der zu beobachtenden wehrer militairischen Disciplin auf dem insigen Reichs-Tage

vergeordneten Ordination nicht nur durch gleiche Hebung aller Verhinder-  
nisse, sondern auch ernstliche Bestrafung der Widerspenstigen und Executanden,  
zur Execution zu bringen, nicht minder die Termine nicht zu limitiren, sondern in  
gefügter Zeit zu erbigem verbunden seyn.

Die Jurisdiction der Vesten Commissarien wird nur 1. Jahr lang währen,  
und im Fall, da Wdt vor sey, der Richter-Tag nicht gerathigt werden sollte, denen  
Palatinats und Poveriats frey stehen, entweder dieselbe zu confirmiren, oder aber  
auf einem domestique tant-Tag den Tag nach Lichtmess neu zu erwählen. Jedoch  
dem Charactere herer aus dem Senat bestimmten Depouten und der freyen Wahl ei-  
nes Marschalls wie oben aus dem Mittel der Commissarien abzuschädeln. Und  
wenn sich aus der Liquidation der Armée einiget Abgang hervor thut, so ist selbiger  
in die Palatinats zu repariren.

Damit auch die von der W. eiligung des 1706. Jahers durch die Confede-  
rirten Stände des Groß-Herzogthums bethaupten vor die alte Armée determinirte  
Bezahlung der 17. güldigen Contribution nicht ins Strecken gerathe, so hat dessel-  
be darüber eines genauen und richtigen Calculum zu setzen, und die Armée davon  
bezahlen zu lassen; jedoch ehe der auf der Breisischen Commission approbiren  
Liquidation, sowohl mit der Armée als auch denen Administratoren und Schaff  
Einrichtern der Palatinats und Poveriats des Groß-Herzogthums bethaupten, wie  
nicht weniger der von den confederirten Ständen gemachten Disposition, insbeson-  
dern dinn durch die vorherigen Vesten Marschälle vor die Armée, zu publicum  
Ausgaben und auf Personen der Råthe, wie auch des Marschalls gebachtet Con-  
federirten Stände extradireten und vortrigs confirmirten Allignationen zu präju-  
diciren und nur diejenigen ausgenommen, die Zweifelhaft und in einem beson-  
deren Verzeichniß enthalten sind, als welche zur Entstehung des Schatz-Tribu-  
nals verweisen, hierarchisch aber dem Vesten Fockel General-Weichensmeister von  
Uthhausen die zu Erhebung eines Schatzens von der Armée gegebene 100000. Fl.  
wie auch die von der Person des Groß-Feldhern von Linhagen allignirte, und  
von inrichternem Feldhern aus geneigtem Willen gestaffte 100000. Fl. mit  
Rekrutierung des compendirenden fockelns Fall nicht erfolget Bezahlung, durchge-  
hende allignirt, insbeson- der von der Armée dem Feld-Weichensmeister Baranowicz  
Hren Commissarien und ander in von den Tschamarenen gehalten Vertheilungen,  
und die Usuren Obressen Anthon Episcopus durch das Groß-Herzogthum bethaupten,  
zu Erhebung eines Verlaufs von den Manerungs-Geldern vertheilte Summe  
210000. Fl. welches wie hermit approbiren, geschert worden.

Wiewol hat dieses Tribunal die Disposition über die in demselben 1706. Jaher

ordnante Mandatung und wohl dieselbe gerathen, zu examiniren. Die Verpflegung der aufstehend eine Art vorerhaltenen Summen ohne einigen Aufschlag zu injungiren, auch allzufalsch wider die Pohorren, Reiskanen, und alle dieinige so sich unter ihnen einem Vermandt oder Nahmen der publicum Gelder, als der 15. Jh. auf die Tractamenten der Armée ausgefertiget Contribution angemaßet oder die selbe unricht behaltten haben, mit scharffer Execution zu verfahren, und sich in das selb Geld der auf dem Congress in Wilda d. 13. Martii 1716. gemachten ersten Disposition zu conformiren.

Dahingegen Wir alle inenigle Klasse der Bürger, wie auch die bis jetzt verlegene wie der noch den Pohorren, Schepf-Zinsnehmern noch sonstem irmandt bezgetriebene Hybernen, simple Quaren, Podmorben-Gelder und andere Contributionen in Unseren Königlichen vermandt der inenigen Reichs-Tage vor die Armée reparireten, wie auch deren Mübungschern, Starvelchen und Unseren Tafel-Gütern mit Aufhebung adrechst präcediret Wohlthätze (ausgenommen die im Brechtenthile augenscheinliche Decrets und Urtheimungen) cessiren, zu emigen Zeiten vor bejahlte Klasse declariren und vergleichen von wem er auch sey extradime Delaten, damit inskünftige von diesen Bütern eine exacte Zahlung der ordinären Einkünfte der Republicque, als der Hybernen und anderer gelistet werden könen, verwill und nichtig erklären.

Ingleichen beschlen Wir, daß die zum Beschaff der Artillerie des Groß-Herzogthums Litzhauen durch Reichs-gerichte simple Quaren welche nicht die Unterthanen, sondern die Hülff von ihren Einkünften gekündig außziehen müssen, zu Folge der Verordnung der letzten Zusammenkunft und der beschworenen Tariffe de 1667. nach Abzug des dritten Theils bis zum künfftigen Reichs-Tage, wie auch die Podmorben-Gelder vor die Posten bezgetrieben werden.

Nachfol der Wiße Kleroyen Litzhauen Johann Schindler von der zur Bestierung der Städte Elbing auf dem kahlenischen Reichs-Tag bewilligten, daß hie aber noch nicht bezeichnen Willffen-Abgabe, ingleichen von denen vor die Post des Groß-Herzogthums Litzhauen durch ein Besche angeordneten Podmorben Geldern (deren exacte Bezahlung Wir zu Regulierung des punctuellen lauffe der Posten aufs künfftige anbeschlen) wie auch von anderen bey ihne eingezogene Geldern gehörige Rechnung abzulegen, und die Posten eingezogene an gehalten werden.

Wills auch die zum Beschaff der Artillerie des Groß-Herzogthums Litzhauen ausgefertigte Güter Lipnauk, Giernow und andere, behand in eine

merck-

merckliche Verwüstung gemachen, daß sie nicht nur zu Zahlung unterthobener Abgaben gleich denen land-Erlässern gezogen, sondern auch vornehmlich in der letzten Verwüstung occurrirt werden sind. Dieseshalb präcaviren Wir durch diese Befehle aufs künfftig, daß gedachte Soldat, weder zur Zahlung der Abgaben gleich denen land-Erlässern (es sey denn daß die Republicque mit Einwilligung aller Stände ein anderes disponiren solte) noch zur Hybrone, weilweil nicht zur Einparcierung der Compus-Armeis gezogen, sondern nur nach dem Innhalt der Constitutionen de annis 1702, 1673, 1672, confirmirt werden, der Ostiansche und löbliche Powiat aber diese Lipinsche aus Versehen in die Tanne der land-Erlässern gesetzte Dynen, durch die künfftige zu ersetzen nicht verbuhen dem seyn solt: wir Wir denn auch alle wegen der Kasse vord. vergangene in mans dertel Berichtes gefüllte Decretos cassiren.

Dingegen wird der Kasse General von der Artillerie des Groß-Hertogthums Litthauen die Einnahme und Ausgabe von der Single der künfftigsdienigen Quantz (nachdem alle bisherige Kasse aufgehoben, und die Deliquen vor bejahret erkannt sind) vor dem Schatz-Tribunal des Groß-Hertogthums hochworn zu berechnen gehalten seyn.

Wir befehlen ferner, daß diejenigen Gelder, welche bey Gelegenheit der letzten Revolution und des allgemeinen Aufbeos in dem Palatinat und Powiat zu Auszahlungen bewilliget, von einigen aber zu ihrem Privat Nuzen angewandt worden, durch die Inveallenten, denen Besizers von welchen sie dieselbe erhaben, bey Verantwoertung der Sache in ihrem irren Foro, reconcilt werden sollen.

Die Provisionen über Liquidations-Schulden, welche die Wohlger behrme Feldherren wegen ihrer allen während dem letzten Kriege dem großen Warshawer Concil hochwornenenden Verdienste über Truchsesser bewierren, hat mehr erwachte Schatz-Tribunal in ein vollkommenes Verzeichniß zu bringen, diejenige, welche rechtsmäßig befunden werden, vor liquid zu erklären, und deren die Stände der Republicque willkür auf künfftigem Reichs-Tage zu informiren, übriges aber in allem zu dessen Jurisdiction gehörigen Moxerren, nach dem Nicht-Schwar der vorherigen Schatz-Tribunale zu achten, und sich in keine Staats- oder zu Convulsion des Tractats und letziger Constitutionen gethe duntz Schern zu mischen.

Denn aus dem Senatoren-Ordn auf diese Schatz-Tribunal designirten Commission ordnen Wir auf eines irren Termine a 2000. Fl. vor einen teglichen,

Auf mehr erwachtem Schatz-Tribunal soll auch die Auszahlung der dem Vefen Ledochowski Paskomercy Kriemieriecki vorzüglich General-Conföderations- und kriegigen Kriegs-Tage-Marschal pagetachten 50000. fl. ersichtlich befohlet werden.

Der Vefle Chrik Sulibrowski, Choczey von Olmian, und ehemalige Marschal der Conföderirten Stände des Groß-Herzogthums Litthauen aber, wird beymdie dieses sowohl über alle Einnahme aus Unfern Tschel- und landt Stühren, als auch alle aus Seligenheit dieser Revolution sich ereignete Ausgab den quittiret, und nicht nur besondern Person, sondern auch seinen Erben alle die Ehret des Lebens, der Ehre und Habseligkeiten, ohne einige weitere Pretension unter nach vor Praxent und intenc Foro et auch sey möge, stipulirt.

Wohl auch der Vefle Insiguar des Groß-Herzogthums Litthauen, so wohl auf den Tribunallen und Schatz-Commissionern, als auch auf den Reichs-Tagen von wegen seines Amtes gegenwärtig zu seyn verbunden ist; Derselb ertum, bewähren und grüßeren Wir hierdurch mit einseitigen Consens aller Stände nach Zuzahlung aller alten Wucher und Verbindlich; wir auch in Conföderation dermit diesen Anstverknüpfen Mithaltung, und damit derselbiste mit Function bester ersichtbar versehen möge; Däß der Weßgebohrne Groß-Schatz-Meister des Groß-Herzogthums Litthauen mehrerwehrentes Indiguar von Litthauen jährlich 40000. fl. von dem erzhelten, und zu Ausgabe der Republik verbehaltenen (nichtabertter die Amies determinirten und ausgehoben) Böden, so wohl vorirte als ins künftige jährlich auszahlen, und diese Summe sub legali expeditioe auff keine Weise gehumet oder jurad behalten werden soll.

Die dem Vefen Michael Poczcki Filars Polny in der Erben, von denen Conföderirten Ständen zu Erzung des durch langwierigeSubstanz in dessen Ständen erlittenen Ruins; auf den Weßgebohrnen Groß-Schatz-Meister des Groß-Herzogthums Litthauen auf 30000. fl. als ein Antheil dieser Provinz ertheilte Alligacion approbiren Wir beymdie diese Versammlung, und injungirten die ersichtbare Bezahlung derselben gebührem Groß-Schatz-Meister bey Straffe der Widerstehung.

Demnach auch die dem Vefen Wyszembicki Indiguar in der Erben und Unfern Mielnickischen Starosten von der Provinz Litthauen durch einige Conföderation angezogen und durch so viele Alligacionen und Decret der Schatz-Tribunallen Schatz des Groß-Herzogthums Litthauen pagetacht aufgelegt und beständige Summe 20000. fl. bis zu diesen Zeiten noch nicht vergütet

gut ist. Als begehren Wir mit Consens aller Stände von gebodtenen Seiten, daß demselbe, wie er sich schon submittiret, obiger Summa gedachten Inligentien von der Kron nach so langem so. jährigen Dauern vor allen andern Aligrationen ohne Anstand auszuhe. Ingleichen wollen Wir, daß die dem Westen Sechsi Fiskalreich von Kyren, wegen Verwüstung seiner Güter, so durch die gegenwärtige Revolution entstanden ist, grachme Aliguation (als welche Kräfte diese durch den Wohlgebohrnen Herzog Johanna von Lithauen Porvey auf 10000. fl. approbat et trieb) von den verlegenen Feldherren Pensionen durch den Lithauischen Groß-Schatzmeister vergütet werde.

Alle Commissarii und Schatz-Einschmer, welche sich einiger Einkünfte, als da sind der Contribution 216. fl. auch der Zoffren- und Schillingen-Verleite von Anno 1710, an zu rechnen angewandt, und seine General-Quintangen officiale erhalten haben, sollen auf diesem Schatz-Tribunal darüber Rechnung ablegen.

#### Augmentation der Subsidien zu Bezahlung der Lithauischen Armee von dem General-Jelle.

**D**emnach Wir der letzten Bürftigkeit der Republique durch alle essentialische Mittel und Wege zu statten zu kommen geneigt sind;

Als privilegiren Wir die zum punctuellen und untrüglichen Sold der Armee des Groß-herzogthums Lithauen von dem General-Jelle ausgehete Subsidien, nach der Richtschnur der Constitution de Anno 1673. bis zum künftigen zu Ende kommenden Reichs-Tage, verpfalet, daß selbiger Sold alle Jahr, dem Adel-Stand mit eingeschlossen, von allen und uren Waaren, von was Gattung und unter was Namen dieselbe zu Wasser oder zu Lande, in oder ausser das Reich und die Grenzen des Groß-herzogthums Lithauen verführet werden möchten, (ausgenommen die Silber und Silbelslein des Groß-herzogthums Lithauen in welchen der Adel und Christliche Stand, so wohl als alle Untthanen den Verkauff ihrer Sachen auf den Markt-Platz ohne Zahlung dieses Jelles fern haben, diejenige Silber oder, welche ihren Handel ausser Reichs-führen, dinnen etwa habendes Libentationem schencket, sendet einige Ausnahme unterliegen sollen,) abgetragen werden soll.

Alsdie diesem heimlichen Wir auch nach aller Verleichte Ordnung, wie auch der Reichs-Tage Constitutionen, und des holländischen Instructions-Instrument, brechen dem alten Kauf- und des erhöheten Jelles, die so genannt: Donatire der Kauf-Steuer und des Verkauf-Monopolium, als welche der Wohlgebohr-

zu Groß-Schatzmeister von Sachsen und der Land-Scheffer ohneringiger Verwaltung zu administriren, und zu jedem Ende auf denen Cammern und Neben-Cammern des Groß-Herzogthums Sachsen, nebst, ehehinder zu diesem Zweck geschickte und tüchtige Subjecta zu Ehrenbern zu bestellen, und keine Juden, bey denen auf dem Markthaus Confil beschriebenen Straffen invidiabilia capitum zu schweben hat.

Wochten Groß-Schatzmeister überlassen Wir vermög dieser Instruktionsumkunft so wohl eben erwähnte Zölle, als auch die Salz-Abgaben, welche sich jederzeit messen, nemlich auf des Mark-Parten Cammern von Königsberg her in Zumburg, vom Rügischen Part aber in Dirschburg und auf dem Lande in denen an des Pöhlischen, Prenzibischen, Thurländischen, Inklusischen und Mecklenbischen Störcken besitzlichen Cammern und Neben-Cammern des Groß-Herzogthums Sachsen, ohne den geringsten Widrig von einer irden Tonne Salz, z. l. und von einem irden Wagen Salzen Salz, welcher vor 1. Tonne gerechnet wird, z. l. getreulich erhoben werden sollen, Comma d. Weise vor die Summe von 200000. l. Die eine Hälfte dieser Summe, das ist 100000. l. hat derselbe an denen im Reglement beschriebenen Terminen, so wohl der auf diesem Reichs-Tage beschäftigten General-Repartition, als auch der durch des Ruffen Reichs-Tage-Marschal einmahl vor alle bis zu weiterer Verordnung der Republik entfallenden Alligations zu selge, Unserer hochwürldigen Jemre vor die Zahnen und Requiranten auszumahlen; von der andern Hälfte 100000. l. aber soll erwähneter Groß-Schatzmeister, die Uns wegen der von Unsern Tschel-Bütern abgetrossenen Irwelischen Oeconomie durch die Constitutionen de Anno 1661. 1667. 1670. 1673. 1678. bis zur Einlösung jährlich alliguirte Summa 240000. l. Pöhl. zu Unsern Tschel-Revenuen, (nach vorheriger Calculation vons Vergangene, und Befriedigung des gegebenen Calculi) beschaffe auf Unser Döpositionen, Alligations oder Quittungen jährlich ehehinder und punctuell zu veranlagen; Die Übrige von Groß-Herzogthum Sachsen zu Befriedigung des jährlichen publicum Creditors zu solt werdende 60000. l. hingegen auf Unsre aus dem Senatus Confilis emittirte Alligations, nach dem vorgeschriebnen Inhalt der künigen Sen-Consulation de Senatus Confilis, (welche das Groß-Herzogthum Sachsen gleichfalls occupirt,) zu contrahiren statulig solt.

Wegen der Verwortheilung der Handelen und des ihnen zugewögten Urrechts, wie auch wegen des wider den Inhalt der sächsischen Constitution de Anno 1703. unredelmäßig gemachten Quittung-Verdres, wird das Forum in den Land- und Schatz-Tribunalen, wie auch in einem irden Großstücken Verfallte,

was die Ehre des Verzeihenden vorhanden, angetrifen, und der Wohlgebohrne Schatzmeister vor einem Isten in des Cammeri besetzten Schreiber summario processu selbst Red und Antwort zu geben verbunden sey. Jedoch soll eine stehende und pündliche Entschidung der Sache in den Eiden-Vertheilern des Wohlgebohrnen Schatzmeisters vorhergehen, und wenn derselbe solche aufschübe, sine Verichte nicht geben, und denen Beladigten keine geschätzende Satisfaction widerfahren lassen wolle, so soll denen in dem Besayn enthaltenen Straffen unterworfen seyn.

So sollen auch in denen Beckischen Cammern mit denen auf den Buggerhender Besüssen keine Untersteuere vergahen, sondern alle nach alten Rechten und Constitutionen geschätzet werden.

Wenn nun so wohl die 100000. fl. vor die Ymer, als auch die 40000. fl. an Uns, und die 60000. fl. zu publicum Ausgaben in irgend einem Jahre nicht ausgehlet werden sollen; Auf solchem Fall sollen die land-Eidler des Groß-Schatzmeisters und land-Schreibers des Groß-Herzogthums Litthauen mit besonder militairischer Execution belegt werden.

Die Einnahme dieser Abgaben soll vom 1sten Mart. dieses 1717den Jahres den Anfang nehmen, und am demselben Tage gedachtem Monats im 17sten Jahre sich endigen, auch also bis zum künftigen gedächtem Reichs-Tage continuiren. Davon sollen zu publicum Ausgaben delinimiren 60000. fl. etwas überbleibende Reste aber im Schatz des Groß-Herzogthums Litthauen zu sonderlichen publicum Gebrauch auf unsre und der Republicque darüber zu machende Disposition reserviret conserviret werden.

Wohl auch der Schatz des Groß-Herzogthums Litthauen durch mancherley Mißhandlung und theils durch ungeschätzliche verachtete protectionen, theils auch durch die von sich gegebene Verschwendungen in Schwächigkeit gefahrt worden ist; Als wird solches durch folgende Disposition facilitiret.

Obwohl dem Groß-Marschal von Litthauen Marcyan Wollowicz soligen Andenkens wegen der am Wisnewitzischen Hofe abgelegten Besandtschaft auf das Ansehn des Groß-Herzogthums Litthauen eine Summe von 100000. Tomm pfm angelegt, und dieselbe nur auf die Hälfte bezahlet ist; So vertheilen Wir doch, weil geringe preullische Verleßnisse der Republicque, um welcher willen der Schatz dinstweilre Zahlung nicht leisten kan, vorhanden sind, die völlige Vergeltung der oben specificirten Summe, als eine billige Vergeltung der Arbeit, Mühe und erlegten Kosten, die zum künftigen Reichs-Tage.

Der Wohlgebohrne Groß-Schatzmeister hingegen soll in Ansehung der

Verficherungsschritt, so er des Wohlgebohrnen Groß-Marschalls des Groß-  
Herzogthums Litthauen Uken, als Vincentio und Casimir Wallowier Sekre-  
tario von Litthauen und Cammerherrn von Mischlaw, zu Folge dem wegen Aus-  
zahlung dieser Summa erhaltenen Decret, von sich gegeben vor sein Gericht oder  
Richt gegeben werden.

Wachem die Pension vor die Groß- und Unter-Zehnherrn des Groß-  
Herzogthums Litthauen aus andern Einkünften determinirt ist, als soll selbige von  
man an dem Wohlgebohrnen litthauischen Groß-Schatzmeister nicht präsumirt  
werden, Jedoch der Berechnung vore vorgegangen, und des daraus gezogenen  
calculi überschrieben.

Die adeliche Waaren sollen adelich der Kaufrate aber auf Kaufmanns-  
Art auf denen Cammern und Neben-Cammern des Groß-Herzogthums lit-  
thauen angelegt und tractirt werden, und die Schreiber, wann sie von denselben  
das Kaufmungs-Geld auf einer Cammer dem Richter gemäß zusammen, auf  
denen abeligen, beyder in dem Urtheil enthaltenen Schätze, nicht mehr zu persou-  
diren verhanden seyn.

Wohern man aus hieße Waaren zu Hintersetzung oder elidierung des lit-  
thauischen Schatzes unter adelicher oder anderer Herrin Protection, oder auch  
mit Bewußt die Cammern vorbei zuführen untersuchen wolle, und auf gehörigen  
Beweis ertrappet und eingeholt werden; Nadem sollen sie dem Facto an-  
heim fallen die Delinquenten aber bezgleichen Straffen, welche in denen Coordin-  
tionen wider die Unterschaffe ratholten sind, die Wir alle reallumiren, unter  
werffen seyn.

Da auch ferner die sowohl an den Nigischen und Kobsbergischen Orten  
als auch an unterschiednen Orten, Soldaten und Strickslein, theils durch Privile-  
gia verlehene, theils auch durch mißbräuchliche Eigennacht wider die Land-  
rente eingeführte Privat-Anlagen, als Althausen, Anstaltungs-Schloß-Mache  
Brand-Gelder und andere mancherley exactiones, von Kobschidern oder Ultra-  
nischen Ocken und Wagen, welche nicht beyne seindeln, sondern we them ber-  
sohn wird, zu gehen mit Gewalt gezwungen werden, dem allgemeinen Wesen lei-  
nen Nutzen wir sich offen, sondern vielmehr den lauff der Corruptionen hemmen, und  
dem Schatz des Groß-Herzogthums Litthauen einen grossen Nachtheil verursach-  
en. Als obgleich die vorindige dieser Versammlung alle bezgleichen, ja auch  
die Krefte wider rechtlich ertheilten Privilegien eingeführte Mißbräuche. In  
den die vor der Constitution des 1773 Jahres verlehene Privilegia ausgegenommen.  
Die nach obiger Coalitionen ertheilt hingegen, welche nicht expresse in den Ge-  
setzen

stern approbiret sind, declariren Wir verwilligt und richtig bey denen in den Ob-  
gen beschriebenen Stätten, als welche der Weßgebohrnen Schatzkammer, oder  
der Weichbilg, wider alle dergleiche, welche dergleichen Privat-Auslagen in denen  
an den Weichbilg und Königsbergischen Weich-Porten liegenden Tenaten, wie  
auch allen andern Gütern unter irgend einem Praetexte über das ihnen zustehende  
Recht usurpiren, in foro competentis ja argiren haben.

Wir ver die Cammern und Neben-Cammern des Groß-Hertzogthums Lit-  
thauen zur Wohnung der Schreiber ausgelegte Schatz und Häuser nachweislich  
in Jurborg, Dünaburg und andern Orten besetzen Wir gemäß den alten Condi-  
tionen von der Constanz.

Wir wegen Sicherheit der Schatz-Verwaltern gemachte Constitutionen, res-  
sumiren Wir ingehemmt, und wollen den in denselben enthaltenen Rigour am  
nachlässlich revidiret wissen.

Und demnach Wir die durch die Constitution des 1690. Jahres liquidiret  
und vor mehrerem erkannt, daß daro aber noch nicht ausgezahlte Schuld des  
Hoch- und Weßgebohrnen Palatin von Wills Johann Casimir Sapieha Grafen  
zu Bychow, Zadow und Dubrow in nicht geringer Consideration haben, und ge-  
wader Constimation gerne zum Effect bringen wolten; Als ordnen Wir, mit Ein-  
willigung aller Stände, daß im Schatz des Groß-Hertzogthums Litthauen bene-  
dikt der zum Subsidio der Bezahlung der Armee aufgesetzten Salz-Einnahme a.  
1. Fl. von der Tonne, auch vor gedachtem Palatin von Wills zu Vergütung obge-  
ger Schuld 1. Tympf von jeder Tonne, mit dergleiche, was zu eigenem Bedürfniß  
des Adels und der Weichbilgkeit eingeführt werden möcht, ausgenommen, auf  
obenschedriebene Art in allen Cammern und Neben-Cammern bis zum künftigen  
Weichbilg-Tage bezahlet werde.

Ingleichen gestatten Wir dem Weßgebohrnen Starosten von Zamogitien  
Zusatz von einer jeden Tonne einen Weichbilg zu nehmen. Jedoch ohne einige  
Anweisung Weichbilg so wohl von dieser, als des Hoch- und Weßgebohrnen Palatin  
von Wills bemeldeten Salz-Einkünften.

Das Breßliche Palatinat und des Pinskißchen Powiat hingegen, als welche  
ihre Salz nicht haben, noch ausländische See-Salz einführen, besetzen Wir von  
Bezahlung gedachter dem Palatin von Wills und Starosten von Zamogitien zu ge-  
stautenen Salz-Abgabe. Als wider der Schatz des Groß-Hertzogthums Lit-  
thauen ein nachsames Auge zu haben, und darinnen behüßlich zu sein verhalten  
den ist.

Das Zupfen- und Schillingen-Geld im Groß-Herzogthum  
Lithauen.

Das Zupfen- und Schillingen-Geld des Groß-Herzogthums Lithauen, von 179300. Fl. sei nach der besondern jetzt verfertigten Taxilla, gesamt der Speculation dier auf jede Waaren-Schafft und Districte reparirten besondern Summen nach dem Befehl der Coequationis-Richte, unter Disposition der Waaren-Schafften und Provinzen, allmahl seinen lauff haben und abgeführt werden. Damit aber die Abgabe Punctuell und ohne Unterbrechung des Schages erfolge, so wollen Wir alle Liberrationen und Excepciones, sich dahin richten wie sie stehen, und verordnen, daß weder Städte noch Städtegen, so indies Unser oder sonst erblich seyn, zu Unversen Tacht, Mächten, Oeconomien, oder aber denen Geschlechtern oder Stellungen, von was Fracturmaner oder Condition sie auch seyn, gehören, in welchen Werth Wir oder Waarenman, Zupfen- oder Kupferwerk, heimlich oder öffentlich, in Goldene, Palladium, Apotheken, Kreidman, oder was es sonst seyn, verkauft werden, hienun erwidert seyn, sondern sowohl dem Weis, als dem Schwur- und wissen Wir, und was allein dem, was wirer dem Reichthum eines Wunders eingeschrieben wird, gegeben, und hienun den hienun Protection, als welche Wir hienun gleich aufheben, gegeben werden sollen. Jedoch excipiren Wir hienun die Meire-Idowische Jurisdiction in Wilna, aber mit dem Vorbehalt, daß alda nur 4, und in denen Districthen Wolkach (des Werthts) ausweislich, nur 3, von dieser Auflage schon längst befreiter Kessel vorhanden seyn, auch hienun die jetzt bestehenden Vier-Schanden, sich hienun anders so den und Protection hienun erwidern, bey Verlust dier Kessel und dier Sendade.

Wir verordnen ferner, daß das Zupfen- und Schillingen-Geld nach dem Werth wieder in dem Besitze der Coequationis Jurum demunitet werden, abgeführt werden soll, und haben alle Administrationen dieses Zupfen- und Schillingen-Geldes, auch alle Mächte auf, mit dem Befehl, daß die Waaren-Schafft und Districte nach Inspection seines Contingents sich an in solchen Contingentum nehmen solle, welcher ohne einigen Nachschuß, oder ohne ein Scherres-Balium zu remittiren, oder von einem Culten, mehr als einem Grothen, sich panna peculium zu fördern, vor seine Person, und ohne Zusicherung eines Codicillarius bey uns, daß er doppelt so viel im Vermögen habe, als die eingekommene Summe ausbringen kan, und demn über sich zu hienun, nach der Verordnung, seyn Wegführung der Armee aufgesetzt werden, auf erhaltene Allogationes von dem Wohlgebohrnen Reichs-Regen-Marschall, das eingekommene Geld zu zahlen,

MOTIV

merianen er jedoch mit Aussetzung nicht aggraviert, sondern die auf dem hiesigen Tage beliebige Tariffe ganz genau beobachtet werden soll.

Folglich der Conrahent sein Quantum auf den vier folgenden Jahren nicht zahlen, oder seine delatens exaudire, so geben Ihro demjenigen, so die Assignation erhalten, nach Inhalt obigen Reglements und der Disziplin militaris freye Hand, dieferwegen die Güter des Conrahenten mit Exccution zu belegen.

Da aber einige Districte oder Wojewodschaft, mit inandem contrahiren selte, welcher davor nicht doppelt angefaßen wäre, die Zahlung dadurch auf ein oder die andere Art ins Stocken zu setzen, und keine Mittel vorhanden seyn würden, wenn die Assignation des Königs nicht wäre, so soll die Wojewodschaft mit der Districte diesen Abgang aus ihrem eigenen Land-Gütern zu ersetzen, auch die Execution nicht eher, als bis sie ihre völlige Summa erhalten, zu welchem schuldig seyn.

In diesen Zuffen und Schillingen-Gelde soll auch das Jacqwe: (oder Schepf-Geld) nach Inhalt des Lega Conquationis gehalten.

Die aber, so dazinnen verworlet oder beschwert würden, sollen deshalb aufm Tribunal und Schepf-Gerichten des Groß-Herzogthums Lithuanien, oder im Grod, oder auch in dem hiesigen Districte, merianen conrahent werden, Klage führen.

Und nachdem die Weisgebohrnen Fürstherren sich dem Willen ihrer Majestät der Republik accomodiren, den ihnen vorgeschickten Eyd abgelegt, von dem noch in dem Verwichenen Liquidation abgestanden, und sich dahin erklärt haben, daß sie sich mit dem vor sie nemlich auf die Groß-Fürstherrens Schuld 120000, und vor dem Unter-Fürstherren 30000, Leuten Geld ausgegeben Beschlungen committiren würden; Wir aber so wohl diese Summen richtig bezahlet, als auch besorget haben wollen, daß die Pensionen ihrer Magnitaten und Officialien bey der Armee, wie sie unten beschreibet, wie nicht weniger, was der Dienstschafft gebühret, und was noch in Larcionem verordnet werden, besage ob es besondern dem Archiv inkriptierten Aufsatze, welcher Krafft dieses beschribet wird, unbeschriblich abgeschrieben werden, welche Pensionen, nemlich obig des Groß-Fürstherren und dieß letzteren zusammen 220000. fl. jährlich betragen; Als alligiren Wir dem Weisgebohrnen Poczey, Castellan von Warsa und Groß-Fürstherren Unserer hiesigen Armee, zu Bezahlung seiner auß-berren Pensionen, so unten beschreibet, in der Wildischen Wojewodschaft jährlich 70000, in der Wojewodschaft Nowogrod 65000, in der Wojewodschaft Branc Litwa 30000, in dem Wilkomnischen Powiat 15000, und legir beyzu von der Qu-

den Kupfer-Geld 40000, welches eine Summe 200000, beträgt und läßlich, bis zu fünfzigem Ende-Jahr, verarbeitet wird.

Unter dem ja sich ja oben gefegter Summe, es sey in dem Wegwechschaffen oder Porvicia, um heranzuziehen zu concludiren, ausserdem Wir, mit einseitiger Zustimmung der Päpstlichen Stände, des Wohlgebohrnen Groß-Prinzogthums hochzuam, daß er darzu der wechste sey; Welches Wir auch von dem Wohlgebohrnen Unter-Prinzen des Groß-Prinzogthums Litthauen, in Aufsehung der ihm verordneten Pension bestanden haben wollen;

Pracisiren jedoch darbey, daß solches Contract-weiße überlassenes Kupfer und Schillingen-Geld, in besagtem Wegwechschaffen und Litthauen ohne alle Postwende und Ueberloß, insonderheit aber ohne alle Verrenttheilung, nach denen hiernach vergeschriebenen Termisen, durch angegriffene Sabalterren, so wir es oben verordnet werden, abgenommen werde, weil man zeitigen Zule, mit dem Einzeign darer sehen, und in dem Hause oder Schatz-Tribunal des Groß-Prinzogthums Litthauen, oder in dem foro italicum, wo dessen Güter gelegen, vor solchem Sabalterren nicht respondiren müssen.

Über die an die Officiere bejagte Bestellungen aber: Als an dem General-Kriegs-Commissarium oder Feld-Schatzber (Pätra Polny) 20000, an dem General-Wachmeister (Strazick Wielki) 10000, an den Feld- oder Unter-Wachmeister (Strazick Polny) 6000, an dem General-Wachmeister (Oborny) 1900, an den Quartiermeister (Stanowiany) 1900, an den General-Auditor (Fedia Woybowy) von Polnischer Richtung 2000, fl. und dem General-Auditor von Teuffischer Richtung gleichfalls so viel, vor die General-Adjutantem, item zu 2000, 6000, vor die Kriegs-Langwey 6000, zu Accommodation der Vätter schaffet und zu Legionen oder Verrentungen, und dann denen, so oben verordnet, 48000, welche 48000, gegen angegriffende Assignationen von dem versammelten Adel, zur Bekohlung der Ritterstift und reinisten anzuwenden seyn, soll der Wohlgebohrne Castellan von Wilna, Groß-Feld-Herr des Groß-Prinzogthums hochzuam, auf dem Schatz-Tribunal Rechnung ablegen, und darinnige, so nicht merklich dekreduirt und ausgezahlt werden, aus dem Einzeign erfolgen.

Auch überlassen Wir dem Wohlgebohrnen Dehnhof, Tren-Schwartzk Wägen und Unter-Feld-Herrn des Herzogthums Litthauen von wegen seiner Pension von 30000, eine Summe von 40000, fl. des Jarffin und Schillingen-Geldes in dem Goodischnen Porvicia, und dann noch 40000, in dem Fürstenthum Samogiten, durch gleichem Contract und auf eben beschriebener Art und Weise den Ueberloß aber von 191900, schenken die Wegwechschaffen und Powiary oder

Districte selbst über sich, zu allgemeinem Nutzen und nach der gemachten, durch gegenseitige Berechnung bestätigten Eintheilung, durch hier oben gemeldete Conventions-punctuell wärdlich und gemäß in denen vorgeschriebenen Terminen zu bezahlen: bey Vermittlung der Rigours, so in allen und jeden Punkten und Clausula, wegen der Conventions oben bereits beschrieben werden.

### Das Jüdische Keuff-Geld.

Wider den Schatz der Republicque, das Jüdische Keuff-Geld zu verwehren, Ist vor gut befunden, als verordnet Wir, daß alle zu der Jüdischen Synagoge gehörig, und in dem Keuff-Hertzogthum, hiñschen befindliche Reliquien, die zu käufftlichen Reichs-Tagsstücken eine Summe von 60000. fl. Pflin. current Geld erlegen sollen; Welche Summe alle Reliquien, Neben-Arbeiten, Erböden und Erböden Unserer Occasionen, Tafelbände mit auch der Adelichen und Geistlichen, wie nicht weniger, Unterk zu Zahlung der Hibernien gehörigen Güter, und anderer besondern ganz punctuell und richtig jedoch ohne alle Verweigerung, nach Inhalt der letzt beschlossenen und unterschriebenen Taryffe zahlen sollen. Diese Summe aber verordnet Wir zum publicquen Nutzen bezuhalten, daß davon 20000. fl. curr. päplicher Befehlung der Tribunals-Zehner des Keuff-Hertzogthums hiñschen, und 40000. gegen des Reichs-Tags-Marschalls Assiguation, auf die Pechen des Keuff-Hertzogthums hiñschen gegeben werden; Damit aber daraus nicht etwas unehr Unterstreiff oder Unterdrückung entstehen möge, als befähigen wir in Kraft dieses, die Repetition dieser beyden Summen, nach der Taryffe beyer Anzeigeten, Grodnischen, Pinskißten, Wildschischen und Stuckischen Juden-Arbeiten, Jher Neben-Arbeiten, und anderer besondrer, ohne manchen davon zu exceptiren. Nach Absichtung dieser Summe hingegen sollen die Juden des Keuff-Hertzogthums hiñschen von allen Beschwörden und Exactionen, besage der Constitution 1673. und nachwendlich von den so genannten Powrocie und Podwodne, auch simplen Quaren gänzlich befreyet sein; Wie Wir denn alle zu Jher Sicherheit dienliche Rechte, in Kraft dieses approbiren. Und weil zu Zeiten der Land-Tage und Versammlungen, ingleichen des Tribunals und anderer dergleichen Zusammenkünfte, die Jungen und Leute von geringer Exaction allenthalb Mißbeluche ausgeübet, sich versamlet, und als Obzegerheit ergriffen haben, die Juden mit vielerley Exactionen zu distimiren ihre Schulen zu überfallen, sie aufzuschlagen, allenthalb Exacte und Nachwörden erzuigen, und ihnen Schaden zu zufügen; Wir aber dergleichen Unterfangungen durchaus abgeleitet wissen wollen, als condempniren Wir die Weßlybeohmen

Wegweiser und Starosten, welche Verträge haben, bey ihrer alten Gewalt und Jurisdiction, und commissiren so wohl ihnen, als in Absenheit dem Wegweiser den und Starosten denen, so dem Grad vorgezogen sind, daß sie dergleichen unzuwilligen Sold in den Grad gefangen seyen, und durch des herrliche Verträge als Violatoren der allgemeinen Sicherheit, und als Invasores, mit denen Straffen, welche gegen die Nader, und dergleichen unzuwilligen Soldat, in Unserm Befehl vorechnet worden, unabweichlich belagen und straffen sollen; Was sich die Wir Kraft dieses ansehnen.

Wieder-Errichtung derer entlassenen Unterthanen, von Unserm zur Zahlung der Hybemen gehörigen Dörffern.

Wir revidiren alle Condiçiones, welche inhalten von Wieder-Errichtung derer Unterthanen, so von Unserm, zu Zahlung der Hybemen gehörigen Dörffern entlassen sind, geschlossen werden. Da auch bey unsiger Inverthe die Ursache, Nistals viele Mißbräuch eingestrichen, und die in Wännen-Quartieren sich befindende Soldaten, unter Vorwand, einen entlassenen Unterthanen wieder zu schaffen, so wohl denen Adelichen, Gassenichen, Erblichen, als Unserm Tafel-Wännen, große Unthaten gemacht; als beschlossen Wir mit Einwilligung der kaiserlichen Majestät: daß die Uns entlassene, in dem Inventario enthaltene Unterthanen, wann sie einige Possession und Wehungen gehabt, nur von denen Possessoribus Honorum, durch den gewöhnlichen Weg Wehens, in doch eher alle Conscience und Verdächtig, wieder herbey geschaffen werden sollen; Wannhero insidirest die Possessoribus Unserer Hybemen Edler, alsdals sie von einem entlassenen Unterthanen Nachricht eingehen, denselben bey demselben, wo der entlassene angetroffen, mit einem offenen Briefe, durch den Weany, officio wider fahern sollen, wenn aber der Possessor, nachdem er überführet werden, den entlassenen Unterthanen nicht wiedergeben wolle, so soll er (er sey was Standes oder Condition er wolle) eine Straffe von hundert Schold litthauerischer Gerschen, von jedem veeuthaltene, in dem Inventario beschriblichen, und angehörenden Unterthan, in dem Faro Castrensi, alles er angehörend, zu erdulden schuldig seyn. Jedoch mit dem Vorbehalt, daß nach Erfüllung dieser Straffe der entlassene Unterthan, mit dem, was er bey sich gehabt, dem Befehl des Grundes, so die Errandition des Unterthanen verlangt, ohne Nachtheil des Statos des Groß-Hertzogthums litthauen, und nach Befehl der ältern Condiçionem errandiert werde. Die Soldaten aber sollen sich hierbey unter keinerley

Fruchtbar intereffiren, bey Vermehrung der Straffen, so über diejenigen, welche in andern Gewalt anhan, oder überfallen, in ihrem Besitze verrecknet sind, als welche Straffen nach Befehl des belagerten Heiles, entweder vor dem Tode, oder aber Bericht des Groß-Herzogthums köhnen, oder aber vor dem Bericht der Feldherren, oder im Grod, also der Exceß gestrichet, sollen gestrichet werden können.

### Die Neuburgischen Güter.

Wila der Prinzessin von Neuburg in der Cron Pohlen, wie auch in Groß-Herzogthum köhnen gelegene, und sowohl erte mährlich in der Possession gebahrer Prinzessin vorhanden, als auch fasten, et sey bey weite et weile, Coimach- oder Vergleich-weise bestehende Güter, nemlich das Fürstenthum Suck und Bera, Nowel Schira, Romanow, Kopy, Keyden, Dubinski, Zblodow, Bielica und alle andere curatamenta, von Natur Adelich und land-Güter sind; So werden Wir auch, daß dieselbe gleich denen andern Adelichen Gütern nach denen Reichs-Conditionen und Verträgen, in ihren Rechten, Prerogativen und Immunitäten eingeschützt conservirt, wie nicht weniger durch recht possessionirte Soldaten Dependensien von der Prinzessin, aber wegen der Vermandtschaft förmlichen Protectionen ohnerachtet, so wie solches zu ruhigen Zeiten der Republick gebräuchlich gewesen, administrirt werden.

Ingleichen ist Unser Willens Meinung, daß alle nicht nur durch Soldathail diese Kriege und innerlichen Zerrüttungen eingeführte, sondern auch durch publicke Schicks, nemlich die Constitution des köhnlischen Reichs-Tages, dergleichen durch publiccher Lande der land-Tage, und unter was Formos et auch sey, denenelben zum Prejudic aufgelegt Constitutionen, Infractioes usurpationes, aggressiones und andere Militair-Exactiones abgethafft, cassirt und annullirt seyn sollen; Wir We se dem auch Kraft dieses Befehls cassiren und annulliren, mit dem Invehiren, alle dergleichen welche wider die Immunität und Rechte dieser Güter, etwas unternemen wollen, mit der Schärffe der Exceß anzusehn.

**Sicherheit der Land-Güterlichen Immunität vor der Smolenkischen und Sate-labow-ischen Exulanten-Güter.**

Gleichwie Wir die Delegation der Armée und die Hybernien bloß in denen Starosteyen und Unseren köhnlischen Hybernien Truppen geordnet und fundirt

bestehen; Als praevidens Wir drach von Unserm Durchlauchtigsten Vorfahren den Smolenskiſchen Seerodubovskischen Kavalanten verliſchen und zu ſeiner Zeiten durch die Conſtitutiones de anno 1662. 1667. 1670. 1673. und 1690. approbates, währendt Unserer Regierung aber de Anno 1699. in die Mater der land-Bücher verordnete Hockiſchen und Pramonkiſchen, im Grodnischen, der Olwickiſchen oder Poſnyerwindkiſchen, mit den dazu gehörigen Büchern Semenski, Poicory, Wernaspic, Kawkocalwie, Klampapic, Seakic, Ancalwka und Wilkoicory im Kowenschen und des Holiankiſchen und Abchkiſchen im Wilkominkischen Fowiat angelegtes Erareſſen, alle Sicherheit tener, die ruckant-Büchern jekwemanten Immunitäten; We Wir drach auch mit Einwilligung aller Stände, nach Callung des Truels der Königlichten Bücher, als in welche ſie nunmehr vertheilt werden ſollen, ſoſant Immunität gleich allen andern land- und Adelichen Büchern durch ein ewiges Befrey ortnen und ſie theten jeynen.

**Erwählung für die Succelloren des Wohlgebohrnen Benedict Sapicha, Groß-Schatzmeiſter und Land-Schreibers des Groß-Hertzogthums Litthauen.**

**D**erweil Wir die innerliche Hinderniſſe, aus welchen nachgehends einige publicque Scherungkriſen entſtehen könnten, aus dem Wege räumen wollen: ſind auch die Amelleic durch das große Conſilium in Warſchau, wie nicht minder durch den mit denen Ständen der Republicque immediate geſchleſſenen Tractat, übermann verliſchen werden, und über dieſes die Ueſer Michael Sapicha Filars Polny von Litthauen und Calimir Sapicha Starosta Olkaiwicki, als Succelloren des Wohlgebohrnen Benedict Paul Sapicha Litthauischen Groß-Schatzmeiſters, ſiehan die Republicque habeant, theils ſchon per Conſtitutionem des 1699ten Jahres liquidirte Pretention, theils auch die zum Beſuff der Republicque in folgenden Jahren vergriffene große Gelt-Summen: hertwohl hundert berg und ſiebenzig tauſend, ein hundert neun und vierzig Gulden 15. Gr. 2. Pf. haben fallen laſſen, und nach dieſem alle herüber geſührte Schatz-Verrechnungen währendt in welchen Unruhe verliſchen jangren, und vergrimmanten worden: Als declariren Wir auf Einwilligung ſämmtlicher Stände, daß Wir beſagte Sapichen bey hiſſer General-Callung, wegen aller Verrechnungen die etwan aus dem Ministerio des verſtorbenen litthauischen Groß-Schatzmeiſters herſtehen möchten, und wegen aller dertwegen an ſie zu machenden Inſpectionen vertreten wollen. Wir Wir

den auch in solchen Fällen dazero entsprungene und in demn subillis obsequiarum geführte Decreta, mit ihrigenen Bescheid und Formulæ calliren und annulliren.

### Befräftigung der General-Amnestie.

**D**erweil alle diejenige Excessen, Criminalien und Rauben der Bürger, welche während innerlichen Krieg bey der allgemeinen Verwirrung unter denen Familien und verstorbenen Parteyen, nach Raisons de Guerre verübet werden, um der allgemeinen Eintracht und Confidencz stündlicher Stände der Cron Pöhlen und des Groß-Herzogthums Litthauen, wie auch deslo größser Treue gegen Unserer Majestät Willen durch eine von Uns bemilligte General-Amnestie gegen einander zu einigen Zeiten aufgehoben werden: Und der Weßlyshayne Casimir Herbowski Zaranock, General-Sarocka des Samogitischen Fürstenthums, wor bey demn damals eingewillenen Conjunctionen und Umständen einige Criminalia verübet, verstorbenen Schäden verursacht, auch nachweßlich wegen des Wesira Johann Pac, litthauischer Podkammerer, Saulkowsky Filier Wilkominski Siemicki Wajersoda von Mikolays und andere durch Noth überzogen worden, selcher aber aus Ursache der einheimischen Verwirr und nach Raisons de Guerre geschreyen; Als calliren Wir alle, diese Criminalien wegen, in denen Tribunalen des Groß-Herzogthums litthauen, oder in was Officiali und Gerichten es seynen imer mehr, erhaltene Decreta und Condemnationen, bestreyen besagte Zaranock Samogitischen Sarocka, auf Einstelligung stündlicher Stände, Krafft der gegenwärtigen Conventio haben, verfürren denselben die Sicherheit seines Lehns und Ehren in wasvor Gericht, Ort und Termin selches seyn möge, und declariren ihme eine prompte Continuation seiner Güter und Vermögens.

Und weñ aus Veranlassung desselben Einheimischen Krieges sowohl der Weßlyshayne Ludwrig Condantin Poczay, Kallellan von Wilna, des litthauischen Groß-Herzogthums Besß-Brüherr, als auch der Wesir Johannes Sapieha Sarocka Kobouynki nebst ihren Subalternen, in dem Marche mit ihren Parteyen in Wasen Domainen der Cron Pöhlen und des Groß-Herzogthums Litthauen mit demn dazuo gehörigen Provisionsen aus unumgänglicher Nothwendigkeit mancherlicher Schäden verursacht, auch verstorbenen Gütern sehr beschwerlich gefallen; Als beseyen Wir vorbesagte Persones nach Janhals dre im Tractat enthaltenen General-Amnestie von allen rechtlichen Ansuchen, calliren nicht nur die Decreta und rechtliche Überführungen, sondern auch die über Sie erhaltene Condemnationen,

von welchen Wir sie befragen, declariren die wegen dieses unglückigen Schicksals von ihnen gegohene christliche Obligationen oder auch Versicherungen auf die Gülder für null und nichtig, und erkennen ihnen die Reclamation ihrer Hausfähigkeit zu. Mit dieser General-Amnestie haben sich auch die Succession des Herrn von Kozieleka Oginski General Statthalter der Fürstenthume Samouim Litthauischen Groß-Fürstenth. in Ansehen aller Schäden und Exactionen, so bey Verfolgung der jüdischen Partheyen mit den unter seinem Commando stehenden Troupen, durch die vielen Märkte, und Comre-Märkte und Stand-Quartiere, nicht so sehr durch ihn selbst für seine eigene Person, als durch die Troupen durch Vertheilung der Provinzen, Cantonirungen und Palatin, auf unumgänglicher Nothwendigkeit der christlichen Krieger, verübet worden, zu schätzen: Als welches alle Wir in einzig Vorsehung stellen, die Succession besagten Oginski von allen rechtlichen Anlauff befragen, die hiertorgeten erhaltenen Decreta aufzuheben und cassiren und besagten Succession, nachtrücklich den Weßen Calanis Oginski, Stanisla Mielawski, die Sicherheit des Lebens der Ehre und Forten gänglich und vollkommen processiren.

Mit dergleichen Amnestie geschehen Wir auch die Weßen Michael und Antonian Eperyas Obersten bey Kaiser Litthauischen Armee und befragen dieselben von allen in denen Urtheilen und Tribunalen des Groß-Hertogthums Litthauen wider sie gehaltenen Decreta und verurtheilten Condemnation. Insbesondere haben Wir auf und cassiren das wider Michael Eperyas Anno 1700. den 22. Juli auf Instanz des Inquisitoris auf dem großen Tribunal des Groß-Hertogthums Litthauen, unter Direction des Weßen Joh. auf Begaran Bieganski Stanisla Starodubowski, promanirte Decret cum toto casu esse die und processiren durch gegenwärtigen Weßen, des selbten besagten Eperyas an seiner Ehre und Vermögen nicht Schaden soll, verfahren ihn auch zugleich der Reclamation seiner Güter und Vermögen.

#### Callation dero Decreta des großen Litthauischen Tribunals.

Nachdem das große Tribunal des Groß-Hertogthums Litthauen beständig Trachten der Republic und annoch mehrerem unwilligen Unrufen durch seine unerdulliche Resumption und Condemnation wideren denen in publico obsequio begriffenen Einwohnern dieses Groß-Hertogthums mit Condemnation überhäuft hat; Als cassiren Wir alle obige Condemnation Decreta und Processu Juris und limitiren Krafft dieser Versammlung gehaltenen Weßlichen Tribunal,

bunal, ohne dem Tractat und übrigen Conditioones zu prejudiciren, wegen der  
 nächst einfallenden Relationsbestände, bis zum künfftig zu haltenden neuen  
 Tribunal.

Darzu sein die Dilaciones, welche freiwillig erfolgt worden, nach  
 dem Inhalt des Warschawischen grossen Confacts in diesem Stück, auf dem künfftig  
 dem Tribunal nicht widersteht, mehrertheils Tribunal aber nach vollende-  
 tem gerichtlichen Termin in Wilna, in diesem Jahre in Minsk, nachgehends aber  
 in Nowogrodek, nach der alternata sub nullatenus iudicaturum gehalten werden.

Immunität Unserer Städte und Weidgen so Berichte und Mag-  
 deburgisch Rechte haben.

**W**ie conferviren Unsere Städte Wilna bey ihren alten Rechten und Privile-  
 gien, so sie vor und nach der Union erhalten, und durch Uns confirmirt  
 worden, betreffende das Magdeburgische Recht, die Sicherheit des Marktfusses,  
 die Einlassungen derer Quartiere vor Tribunal, wovon jedoch die Rechte-Pers-  
 sonen befreiet seyn sollen: Und wollen, daß der Stadt zur Zeit des Tribunalis,  
 von allen Exactionen, Restitionen und Forderungen einiger Vicealide aufen  
 March, es sey vor dem Marchal, instigator, Mittelmittel oder vor den Lieutenant  
 der Fahne des Tribunalis, frey seyn soll, bey Straff zweyhundert Mark, so in  
 dem Foco zu erlösen seyn werden; Auch wollen Wir, daß obige Unser Stadt  
 Wilna, nicht Nowogrodek mit Minsk, nach Inhalt der Constitutionen Anno  
 1562. den 15. Junii umbollen darinnen enthaltenen Punkten unverändertlich con-  
 servirt werde; Wir Wir denn zu dem Ende die Constitutionen von Anno 1572.  
 1581. 1592. 1602. 1611. 1617. 1690. auch alle andere, welche der Stadt Krakow und  
 Weiburg hatten können, in Kraft dieser Convection bestätigen. Und damit  
 Wir der Licenz berempgen, welche ohnrechtlich zu keine Quere bey der Stadt  
 tragen, nach das Wägen-Recht haben, dennoch Handlung über ihr Handwerk  
 treiben, vortragen mögen, als verordnet Wir, daß sie nach dem Inhalt dieser  
 Constitutionen, von Anno 1511. und 1550. alle Pflicht und Weidwerthe der  
 Stadtkler sich nehmen sollen als nur auf nicht dem Foco der Magistrat Art hat  
 den, dergleichen Wägen und Waaren, jedoch ohne Nachtheil des Statuti des Urtheils  
 Festgesetztes dinstehen, conscriben und eine Heftl- davon Unserm Schatz ein-  
 zuliefern, die andere aber zu Reparierung des abgebrannten Rath-Hauses anzu-  
 wenden, verhalten seyn willt. Auch conferviren Wir der Stadt Krakow bey der  
 von ihm Privilegien und Constitutionen, Ingleichen bestanden Wir der  
 Stadt Minsk ihre alte Rechte.

Die Stadt Nowogrodek, als den Ort, worinnen das Tribunal des Herzogthums unthun gehalten wird, welcher auch deshalb von aller Hybama und Coactio befreyet, aber nach der Zeit darauf wieder beschwert worden, deswegen Wir nicht nur nach Inhalt dero Constitutionen von Anno 1659. 1676. und besetzt des großen Reichthümlichen Concilii von Anno 1710. vorobigen Missbederthen, sondern wie Wir alle die Indemnitäts Unserer Reichthümlichen und Städtigen betrefffende Constitutionen approbiren, also erhalten Wir auch die Stadt Nowogrodek, unverzüglich bey der Schlichtschyßers Jurisdiction, befragen sie auf unermessigster Zeit von der Hybama, und weisen, daß die Nowogroedische Oeconomie, eher sonst irgends, zu einigen Entwürfen, eher zu erfandenen Neuerungen, zu Folge dem Privilegium von Nowogrodek und Münk, sich nicht innewerfen, sondern alle Verordnungen und Dispositionen bey denen Richtern dieser Gestirbleibe.

Nach erhalten Wir die Stadt Godes als den Ort der Reichthümlichen mit Reaffirmation der Constitution An. 1676. fol. 15. tit. des Groedischen Schloß, und Anno 1677. & 1678. fol. 10. tit. Approbation der Groedischen Commission, unverzüglich bey allen in denselben bestehenden Freyheiten. Zu Folge dieser Constitution gestatten Wir auch die Einschulung der Pflüge vor die Palatinats und Powiat ohne die geringste Bekümmere an die Groed, bey Verlust des Amtes, zu machen: Deym Palatinats und Powiat verordnen Wir eine proportionirte Abgabe zu Aufbanung der Häuser vor die Land-Boeren zu bewilligen.

Die Stadt Pinsk confirmiren Wir unveränderlich bey denen Constitutionen von Anno 1659. 1676. die Stadt Iida aber, bey der Constitution Anno 1679. und bey denen ergangenen Decreten des Schlicht-Tribunals, befragen sie auch zugleich von der Hybama und Einquartierung. Der Stadt Kryden approbiren Wir ihre Privilegia und Rechte, besetzt der Constitution von 1661. Die übrigen Städte und Städtgen, darinnen Rechte gehalten werden, befragen Wir nach Inhalt der alten Constitutionen von allen Locationen und Einquartierungen. Die Ordnung so oben bey Wilda gemeldet werden, soll auch in allen Städten und Städtgen observiret werden. Das in dinst, Sewick, genannten Cassi der Stadt Wilda gelegene Herren Platz Bartholomaei Kubowick, wie auch Adollä Looyus, Hieser von Wurdts in Kasan, als Medicorum der Armee befragen Wir von allen Einquartierungen beyt Deputirten, Soldaten und Commissaries, in bezug so, daß sie die publique Abgaben erreichen sollen, welches unter Autorität des vorerzogen Conventus bestätiget wird.

## Einrichtung der Posten im Groß-Herzogthum Litthauen.

**W**enn der besondern Communication des Groß-Herzogthums Litthauen mit andern benachbarten Provinzen zu halten zu kommen, reguliren Wir durch diese Befehl die Litthauische Post folgender massen: Daß dieselben Wilsa über Grodeno nach Warschau, und in Communication mit den Russischen Posten, von Grodeno über Braes nach Kolin,

Ingleichen von der andern Seite aus Wilsa über Kaurn bis an die Preussische Grenze, mit auch über gedachtes Kaurn, Kyrdan, Kofenitz bis nach Wilken und Riga;

Item: nach Weiß-Rußland über Minsk, Mobylow bis an die Westrussische Grenzen, mit Postillionen zu Pferde und nicht zu Fuß, auf occurrenten und nicht gar zu weit von einander liegenden Stationen angeleget, eingerichtet und unterhalten werde, auch in ihrem Cours, nemlich von Wilsa nach Warschau, und von da wieder zurück, öftersmal in einer Woche, von einem Sonntag zum andern nicht im geringsten fehle, als wenn Wir die Einrichtung und Ansehung dem Wesen Statthaltern des Groß-Herzogthums Litthauen auftragen.

In Fall eines unrichtigen Lauffes derselben aber, hat des Schatz-Tribunals des Groß-Herzogthums Litthauen, welches bey der Vernehmung der Podwojewer Gelder, durch ein Decret etzlich zu befehlen.

## Zuschub vor die Czakochowische Festung.

**W**enn der Weisgebährte Groß-Schatzmeister des Groß-Herzogthums Litthauen die pro subsidio der Czakochowischen Festung assignirte Summen höheres noch nicht ausgezahlt; Wo wollen Wir, daß nur erwachte Summe, (welche Wir aus einem getreulichen Eifer bewilligen) aus dem litthauischen Schatz in diesem Jahre unausschließlich vergütet werden.

## Immunität der Fundacion der Wygischen Camaldulen.

**W**enn die Fundacion der Wygischen Camaldulen auf dem Brand und Dohrn Unserer Tesel-Bühler gelegen ist, auch von Natur eben derselben immunitären, welche Unsern nur erwachten Privatlichen Oeconomischen Gütern, vermindere so vieler publicque Rechte und Constitutionen gesammten, genießen müssen; Diefem auch wollen Wir dieselbe mit allem Amicentio, so wohl in alle Rechte und

Constitutionen schätzet, als auch von allen Concessionen, Hybemen, Durchmarchen und Einquartierungen, wie auch von allen andern Malus-Beschränkungen gleich frey wissen und heimlich decliniren.

#### Bestätigung der Kodenskißten Foundation zur Inful.

**W**ir bestätigen in Krafft dieses die Foundation der Probißten St. Anna in der Stadt Kodan, so der Wohlgebohrne Nicolaus Sapieha, weyland Castellan von Wilna, gemacht, und liegt nicht långt durch den Wohlgebohrnen Johann Sapieha, Castellanen von Trock, unter Anthonitit des H. Stuffs mit der inobdita Dignitate geyhen, auch mit Einkünften zu Unterhaltung des Capellans allwege litz verbleiben, und so wohl in Bescheiden als weltlichen Actis bestätret worden.

Nachdem Wir auch zu Vernehmung der Ehre Gottes und Unterhaltung derrer zu diesem Stoff gehöriken, durch diesen Krieg aber sehr vergeringereten Einkünfte, in Ansehung des heidhymen Bildes der Mutter Gottes, Unsers Bruders Sigismund bestirren, und die Hussenackische Pfarre, so zur Königl. Collection gehörig, und in der Brzawickischen Weymedschafft und Luckischen Diocesi beständig ist, zu der Kodenskißten Probißten gegeben haben; Als bestätigen Wir Unser aus der lithuanischen Cantley ausgefertigtes Privilegium in Krafft dieses Reichs Tages zu ewigen Zeiten, und incorporiren obige Hussenackische Pfarre mit Consens aller Stände auf beständige und unantretreffliche Art, zu der Kodenskißten Ceffnung.

#### Bestätigung der Wlodarrackischen Foundation.

**D**ie Foundation des Wohlgebohrnen Ludwиг Constantin Podoy, Castellan von Wilna und Großschloßherrn des Groß-Hertzogthums Litthanen, so er bey dem E. C. Panibus Paulinis in seinen, in der Brzawickischen Weymedschafft gelagerten Schloßern, gemacht, approbiren Wir gleichfalls.

#### Die Bestätigung der Foundation derrer E. C. Cyburett in dem Moryckischen Forcia.

**W**ir approbiren die Foundation derrer E. C. Cyburett in dem Moryckischen Forcia, genannt Valli Androfa, frey Sambor, mit allem Zubehör, welche der Wesse Sigismund Sakowsky, Helena Patkownika Sakowskyna, beyderseits Eheleute und Stragnakowen Wilkowskay, als auch Constantinus Jelenka Jankowiczowey,

szona, Woykisten Morysk, und Teresa Praczadowska Kamatrowska, Pilsz szona Ziemka Moryska gestiftet haben.

Bestätigung verschiedener Fundationen.

**W**ir bestätigen die Fundation derer E. E. Dominicaner in Saunab, des Michael Szanski, Wildkühn Podhol und seiner Ehebeten ic.

Bestätigung der Fundation derer Carmeliter, Boers süßer ic.

**I**n Ansehung der ännern Fundation derer Carmeliter, Vorfüßer des Grodatischen Conventus, seiber Wohlgebohrnt, Andreas Kotowicz, ehemahlm Cachelin von Wilna, gestiftet, bewilligen Wir mit Genehmigung derer Fürstlichen Erlaubt, dem N. Kozowica, Jägermeister von Linschum und Grodatischen Statthaltern, daß er zu dieser Fundation sein erblich Gut Szudzialow, Wybranowce, und Sloyka mit allem Zubehör, wie es in dem Grodatischen Forstamt liegt, diesen E. E. Carmelitern jure, und daß diese Erlaubt künftig von aller militairischen Beschränckung frey seyn solten; jedoch mit Verbehalt derer Onorem der Republic.

Auch bestätigen Wir die Fundation derer E. E. Carmeliter antiquae observantiae in Kozpoye des Johanns Schorerica, Podhol Szanski, des Katharina Wolskiew Nellerowiczowscy, beyderseits Ehebeten.

Auch conserviren Wir die Güther des Pockischen Collegii Societatis Jesu nach Inhalt des Decrets derer in der Confirmation Anno 1699. verordneten Commissarien, darinnen sie vor land-Güther erkennen werden, beyder Freyheit der land-Güther, beyge obiger Confirmation.

Nicht weniger approbiren Wir auch die Slesimische Reichsden derer Patrum Missionariorum Societatis Jesu, mit Einvernehmung der Bischoff, so von der Appandorvischen Hoff gegen die Tartarische geht, und verordnen in Krafft dieses Conventus, daß sie von allen militairischen Beschräncken gleich denen land-Güthern frey seyn solten; jedoch mit Verbehalt derer Gaben vor die Republic.

Noch approbiren Wir die Tylamkische Fundation nach Inhalt der alten Confirmationen, und incorporiren derselben die Güther Litoviany, Jurkance, Zaciasek, Sath, jedoch mit Verbehalt derer Beschräncken der Republic.

Dasgleichen mit der Foundation der Wärdigen, Juner der Straßi Schörr in Wäldt wohnenden Visitation-Konvent, in Ansehung unterschiedener Plätze als Kasby und Wilpoc, wie auch der in denselben Foundationen erhaltener Plätze, confirmirt.

Commission zu Entscheidung des Erbhng Streits zwischen dem Wohlgebohrnen Oginiki, Woywoden von Trock, und denen Potlick- und Polongowickischen Starosten.

Zu Entscheidung des Erbhng-Streits zwischen dem Befehlshaberen Oginiki, Woywoden von Trock, Erb-Euch Grosulowick, und Unseren zur Polongowickischen und Potlickischen Starosten gehörigen Erbhngern, wie nicht weniger dem erblichen Vermerck des Nahmens Skawdrycia, so ähnlich in Samogelien gelegen, denn auch zu Erwerbung dero Wasser-Seeden und Erbhng-Hauffen, vorstehem Wir den Cieran von Klein Dyrwian, und Berichtlichen Podkowien des Fürstenthums Samogitien, Franciscan Naganski, und Alexandrum Wazymski, Tyrkulewskischen Starosten, zu Commissarien, mit vollkommenen Macht, beiderseits Verhandlungen anzustellen, und verfahren alle, was obige Commission beizutrenn erkennen werden, vorzuzutragen halten.

Commission zwischen denen Epersischen Güthern des Nahmens Poniomonic und denen Wilomkischen und Skirlymonkischen Starosten.

Zuvorgefallenen Erbhng-Streitigkeiten zwischen denen Erb-Blawen dero Schuel und Ant. Epersys wegen des Dorffs Proslomonic, und Unseren in dem Fürstenthum Samogitien befindlichen Güthern, nemlich denen Wilomkischen und Skirlymonkischen Starosten, vorstehem Wir zu Untersuchung der Erbhngen, Erwerbung dero Wasser-Seeden, und der alten Erbhng-Hauffen, des Seoflik von Trock, Nicolaum Dorwowna und den Skirbsik von Smolensd, Raphael Kilarszewski zu Commissarien mit vollkommener Macht, beiderseits Verhandlungen anzustellen, und verfahren Kneiff der gegemwärtigen Verstimung, daß Wir dasjenige, was obige Commission erkennen werden, allemahl prouta legito halten wollen.

Commission zwischen denen erblichen Güthern der Nahmens Duedler, und Unseren des Nahmens Kalakewicz und Dobrowicz

**I**n instanten Krieg-Zertheilten, zwischen dem Westm. Hof-Jägermei-  
stern des Groß-Herzogthums Litthauen Bogusla Volk, des Nahmens  
Dionacio, und Waken, in Possession des Westm. Anson Kolocki bestelliden, in  
dem Moraynschen Powiat liegenden Güthern Kalinkiewicz und Bobrowice,  
seyn Wirbte Woffe, Daniel Wolk Woycki Moraynski und Joseph Bogus, land-  
Richtern von Moray, zu Commissarien mit bevollmächtigter Macht, beyderseitig  
Pratransacten zu verfertigen, und sol das, was sie erkennen, vor billich und fest ge-  
halten werden.

Commission zwischen verschiedenen erblichen Gründen und einigen Un-  
freyen Starosteyen und Possessorn, wie auch zwischen der Oeconomi-  
minder Kischischen Starostey.

**W**eil zwischen verschiedenen erblichen Güthern einiger Jantzen der Pinski-  
schen Diöcese, und denen Possessorn verschiedner in obigen Diöciß gele-  
genen Starosteyen, nicht wenig Verfluch und Widersollen sich ereignet; Als  
ersten Wic, um obigen allen verfahrenen, zu gründlicher Unternehmung derer  
Sorgen, Wasser Graben und Berg-Graben die Woffe, Caspar Parylowicz,  
Podkobi, Joseph Plackowicki, Jägermeister, Alexander Skirmpor, Obozay, Ste-  
phan Karzimecki, land-Richtern des Pinskihen Powiat, Krafft dieser zu Com-  
missarien, mit Versicherung das alles, was obige Commissarien hernach decidi-  
ren werden, vor gerecht gehalten werden soll.

Jetzoh sollen alle obbrennnte Commissionen bey dem land-Cammer-Herrn  
expedit und decidirt werden.

Verpflichtung des Kollowischen Schlosses, so dem Starosten von Bobruyk,  
Johann Sapicha gehöret.

**D**ie Gültade, so Klimanowiczayna, fast Komary und Dychowicz genant  
wirden, und in dem Slesimskischen Diöciß liegen, worauf des Starosten  
von Bobruyk, Johannes Sapicha erbliches Schloß von langer Zeit erbauer we-  
den, wie denn darüber verschiedne Rechte und Privilegia vorhanden, erkennen  
Wir Krafft dieses gegenwärtigen Reichs-Tages vor erlösch und bestreyen sie von  
allen unbilligen Beschwerden.

Die Mißbedacht derer Güther, so Lwowkomeica und Sokolowiczayna,  
fast Krakowiczayna, genant werden, und in dem Slesimskischen  
Diöciß liegen,

**W**ie die Güter, so Lesvankovizza und Sokolowaczyna fast Krakowaczyna genannt werden, und in dem Realarenkischen District an die Grenze von Teuland und Bieland liegen, bey letztem Schwedischen und Kaiserlichen Kriege durch allerhand Feindseligkeiten gänzlich ruinirt worden, müßte sie wohl aber in Besiz des Fürstbisths von Breslau, Joseph Manki steh, und durch einen neuen Mißbrauch in die Winter-Taxen Unserer Güter-eingerückt werden, als ob sie durch diesen Mißbrauch nicht nur auf, sondern vornehmlich gleich in Aufsehung der wichtigen Dienste, so der Kaiser und der Republik mit Verzeihung seines Muths und mercklichem Verlust seiner Verdienste erzeigt, daß diese Güter stets vor Leib-Güter gehalten und zu immerwährenden Zeiten von militairischen Besizeren seyn sollen. Nicht weniger declariren Wir, daß die reußischen Gräben des Majors Podschandorff Kaczmarek und Pokonow, so in der Teuschischen Wojwodschafft liegen, und von Kaiser Joh. Güter steh, ihres Rechts gessen, und von allen militairischen Besizeren befreit seyn sollen.

Zugleich reduciren Wir die Possession Ursinski, so in dem Osmiankischen Powiat liegen, und noch in adeliche hand-Güter gemessen, wegen gewisser Plätze aber durch einen Mißbrauch in die Winter-Taxen eingerückt worden, und sehr gang müße steh, insam dem Grunde Siemionki, nicht nur zu hand-Gütern, sondern befreien sie auch zu einigen Zeiten von allen militairischen Besizeren, zu welchem Ende Wir verordnen, daß sie aus der Taxen eliminirt werden, und künftig im Besiz der Ober-Schmiedes von Osmian, Michael Koper und seiner Successoren verbleiben; und alle Inmündel deren hand-Güter gemessen sollen, jedoch mit Verbehalt deren hand-Besizeren der Republik.

### Erung-Scheidung dreier Ubravokischen und Podowiatkischen Starostyen.

**I**ndem Wir die Besiz, so die Dörffer Unstrot ad Judicium dilectationem gehörigen Joh. Güter betreffen, beybehaltten genugs steh; Als nemlich Wir die Exempel ihrer alten Verordnungen und Constitutionen zur Hand, und da der Wohlgebohrne Fürst Czartoryski Unter-Cancler des Groß-Herzogthums Litthauen, weil ihm bey letztem unglückseligen Zeithen verschiedene Sachen verlohren gegangen, einige Dörffer zwischen denen Ubravokischen und Podowiatkischen, in der Wiewskischen Wojwodschafft gelegener Starostyen, wie auch einigen Joh. Gütern, Osmalowicz, Synow und Bruckowowicz, so in der Polokischen und Wapelschen Wojwodschafft liegen, waren jedoch Synow Nerc-

als conspirat ist, und zwischen einigen in seiner Possession seindten Gütern nicht wissen kan, als auch auch zwischen denen Einwohnern obiger Weymethscheffe, und auch unter denen Einwohnern allerhand Zerungen entstehen. Derselb, dem Wir hiüber gehörige Erläuterung haben und obiger Willens begoleget werde, verordnen Wir unter Aufsicht der gegenwärtigen Consens der Besten Sakowster Jüherich von Wimpak und Isakbarski Podkol von Mänilow zu Commissarien, welche eine gehörige Zeit ersuchen, und auf den Grund obiger Erörterungen auch denen obigen Gütern sich verfügen, und vermög der Vollmacht, so ihnen hiemit gegeben wird, diese Strengheit untersuchen und einschleiben werden; Wie denn dasjenige, was sie erkennen werden, seit pro legitimo iudicio gehalten, und einer fernern Auslegung bey künftigen Besthern nicht mehr unterworfen seyn soll.

**Erkenntlichheit vor den Besten Chaykoff Zarissa, Unfern Stars  
Sten von Minsk.**

**D**emnach wird daran gesezen ist, daß der publique Confirmirte Abschreib, sondern die wohlachtbare Bürger dieser Republicque ihrer Ehret Marinen wider die Verleumdung davon fragen mögen. Derselb hat auch wol die dem Besten Unfern Starssten von Minsk, Christoph Zarissa zu dreym malen, nemlich vore erst den 17. Julii 1699. auf der Provincial Sessionen Zeiten des glücklich gerathigten Pacification-Richts-Tages, vore andere zu Zeiten des großen Weiskauer Consils den 17. Octobr. 1702. und vore dritte den 21. Febr. 1712. auf dem kaiserlichem Schatz Tribunal zur Wiederberichtigung, fernschwegen des erwähnten Verleufte, als auch bey zu Zeiten Unfers Erdmungs-Richts-Tages unternommenen Mitbetheilung in der Ritterschafft-Stube vore der ganzen Proving des Groß-Herzogthum lithuani gegeben Vernehmung auf 4000. Thl. 3p. nach nicht ihnen absch erlangen hat, verordnen Wir auf die im Richts-Tage mit Einwilligung aller Stände, daß der Wohlachtbare Groß-Chaykmeister von lithuani Michel K. Simir Kociol dieselbe ohne einigen Insistat anwider von dem Schatz Einlasssen laze ausgeben, oder aber eine Cammer ohne einige Verhinderung aber Privat aufse künftige, als wenn der Vorse Zarissa wegen seiner Schätzung völlig vergädet wöde, zu Erhebung dieser Summe, welche Kraft dieser Confirmation und gegen des Vorse Zarissa Quittung dem Wohlachtbaren lithuanischen Groß-Chayk Meister in Anrechnung fallere wird, einlassen sol.

## Abrechnung der Schuld des Vessien Platens.

**D**aranach der Herr Johann Platen Woycki von Litland, welcher von wegen der Provinz Litthauen bey denen commandirenden General: der Kaiserlichen Truppen und Hr. Cass. Maj. selbst, sowohl der Correspondenz halber, als auch um die von gedachtem Truppen verursachte Schäden zu hinterbringen, und den beyden der Republic einig: Erlaubung der Posten bey zu erwidern vorcrediret ist und residiret, weil er aus dem Schatz des Groß-Hertzogthums Litthauen hierzu die gehörige Pension nicht erhält, eine Schuld von 6000. Thlr. Spec. auf sein eigenes Vermögen contractirt hat, und also bey den treuen Diensten, so er dem Publico leistet, mehr als Nutzen eines weltlichen Schatzen leiden müßte. Als gründen Wir der Billigkeit gemäß an die Weynschafften und Porsians der Provinz des Groß-Hertzogthums Litthauen, daß ihre oberwechliche Demanet jetzt und auf den künftigen Schatz-Taxen albereit ausgezahlt werde.

Ingleichen befehlen Wir, daß die von dem Schatz-Tribunal auf den Weßle gehohlenen Groß-Schatzmeister des Groß-Hertzogthums Litthauen im Jahr 1701. in Willkürsumme 200. Thlr. Spec. gedachtem Vessien Platen von denen gemessenen Ausgabe-Summen auf baldigste beigehlet werden sollen.

## Consequen der Münze im Groß-Hertzogthum Litthauen und in der Cron.

**D**aranach höhere aus mancherley Mißbräuchen der Coors der Münzverem Willkür particularer deuti dependiret hat, und dadurch der Republic ein geringer Nachtheil zugemächet ist;

Als reduciren Wir gedachtem Coors der Münze zu seinem ordentlichen Proß, und ordnen durch diese Orde; daß die Münze in allen Palatinats und Porsians des Groß-Hertzogthums Litthauen in gleichem Proß, als in der Cron, nemlich 2. Ducaten = 17. fl. 1. Species Thaler = 3. fl. Schillingen, 1. Tempf = 1. fl. 2. fl. 1. Schillingen = 1. fl. 1. Schillingen gehen, und an keinem andigen Ort veräuert sel. Welchem Coors dann der Weßlegehörne Groß-Schatzmeister des Groß-Hertzogthums Litthauen so gleich nach Publication dieser Constitution durch sein Unverwehle in den Weynschafften, Porsians, Pansfreyen, Städtens, Städtelrens und sonstigen gerichtlichen Oertern ohne Aufschub bekant zu machen, und officios anerkennen zu lassen, wie auch daß nach diesem keine Veränderung einschleiche, seitzig zu bemerken, und wider die Widerpenßige die im Befehlenthal

tere Straffen ins Werk zu richten sey. Weidlich auch die Wohlgebohrne Palatina, ingleichen die Weib: Statthalter mit ihren Geachtlichen Anverwandten zu belohnen, und die Excedenten mit ernstlichen Straffen zu belegen, vermahlet sey sollen.

Die Schuld des Wohlgebohrnen Fürsten Michael Radziwił, Unter: Camlers und Unter: Feld: Herrn des Groß: Herzogthums Litthauen.

**W**ie dieses Ulfers Durchlauchtigen Verfaheh und der Republik durch eine Constitution denen Erben des ehemals Wohlgebohrnen Fürsten Michael Radziwił, Unter: Camlers und Unter: Feld: Herrn des Groß: Herzogthums Litthauen allieret Schuld auf dem inzigem Reichs: Tage wegen vielen Ursachen nicht vergolget werden können; Als verhoffen Wir die hernach beschriebene realie Demei sey zum künftigen Reichs: Tage.

Verwahrung der Tartaren im Groß: Herzogthum Litthauen.

**U**m demen Ulfersuchen, welche nach widererter letzter Revolution in Befestigung der Tartarischen Kaiser, Krieger und Freigrieten eingeschlichen sind; vorzujubringen, realisiren Wir alle doch zu und zwar namentlich im Jahr 1607, 1611, 1623, 1631, 1670, 1673, und 1678 gemachte Constitutionen, und confirmiren dieselbe bey ihren alten Rechten. Woy Verwahrung bereit in den Besahm tridet die laichlere beschriebenen Straffen.

Vom losen Besindel und den Relacions: Land: Tügen.

**D**ie wider das los: Besindel auf diesem Reichs: Tage gefertigte Eren: Constitution soll das Groß: Herzogthum Litthauen, nicht nur in allen Punkten, Tituln und Paragraphen unterrichtlich manumittiren und beobachten; sondern auch wider die Excedenten im beschriebene Qualität: excediren. Ingleichen acceptet dasselbe die Eren: Constitution von den Relacions: Land: Tügen mit allen Formaliäten.

Sebastian Ledochowski, Cammer: Leut: von Krainowicz, Reichs: Tage: Marschall.

Constitutions: Secretarius, Bischoff: Joh: Friede. auf Roden Carnoboy und von Cujowen und Pommern, Deputirer zu den Constitutionen aus dem Senat, 1677.

Dobroszy Sapieha, Castellan: von Trock und Starock von Brackian, Deputirer zu den Constitutionen aus dem Senat, 1677.

Steff Harniecki, Palatin von Podolien, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Senat. 1799.

Stanislaus Chomentowski, Palatin von Masowien, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Senat. 1799.

Joseph Potocki, Starosta von Belz, Commisarius aus Klein-Polen und Deputirter zu den Constitutionen. 1799.

Franciskus Feninski, Starosta von Kopynic, Deputirter zu den Constitutionen aus der Groß-Polnischen Provinz, mit dem Vorbehalt, daß die Köpfe der Truchsenen-Gelder nicht auf die Dörfer der Tauer, und dann auf die abgebrannten Dörfer geschlagen werden, wie auch mit Ausschließung der Convaliden des in der Criminalen Sache geschehen Decrets. 1799.

Ant. Ign. Sacki, Schenk von Orzow, Brodlicher Bericht-Schreiber von Kiew, Ihre Königl. Majestät Secretarius. 1799.

Der Verlesung der angeführten Constitutionen gieng es nicht gänzlich ohne Widerrede ab. Denn da man mit dem Besen auf die Anrede vor die Herren Jarosel und Rybynski kam, so hörte man einiges Gemurrel, und es liest diesen schweklanten, es hätten nur gemelte Herren verlesen, daß sie zum Fenster hinaus geworfen würden. Es bezeugte auch der Untertruchsch der Groß-Hertogthum Litthauen sein Mißvergnügen über den Weywoden von Culm. Die Befanden der Cron- und Litthauischen Armer brachten nach dieser auch unterschreibende vor, warin sie die Treue gegen Ihre Königl. Majestät mit folgenden Worten ausdruken: „Wir wären derselben auf die Art zu sehen wie jener Bräuer, welcher die feindliche Flotte mit seinen Böhnen auf-

J. h. de Campo Seipion, Starosta des Lidischen Powiat, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Groß-Hertogthum Litthauen 1799.

Bened. J. h. von Rafinowo Wokół, Brodlicher Bericht-Schreiber von Wilsa, Deputirter zur Constitution aus dem Groß-Hertogthum Litthauen. 1799.

Nicolaus Obemski, Fürstlich von Wollgram, Deputirter zu den Constitutionen aus Klein-Polen. 1799.

Franciskus auf Bradowo Michajlow, Castellane von Szwon, Deputirter zur Constitution aus der Groß-Polnischen Provinz, in pundo der Relation des Hn. Komorowski, ultra combinatione partis. 1799.

gehalten/nachdem etliche Händeymer verlehren gehabt. Das verachtete  
 Absehen Ihrer Kede aber war, daß sie den sich eingebildecen Geld erhalten möchten.  
 Der Cron-Bech-Canzler antwortete Ihnen, wie die bisherigen Urakel  
 einzig und allein Ursach wären, daß man vor die Willig nicht so schätzmeserzen  
 können, es würde aber solches ins künfftige geschehen, und Ihre Königl. Majestät  
 für sich als einem allergütigsten Vater gegen dieselbe erweisen. Hiervon gelangte  
 zu die hohen Officiere zu dem Hand-Ruffe bey Seiner Königl. Majestät,  
 Endlich legte der General-Confederations-Marschall seine Danksagung wegen  
 des wiedererlangten Friedens bey Ihrer Majestät ab, und bathe, daß dieselbe den  
 Brüdern und die aussgerückerten Conflimones bescheiden, wüßte auch wolte,  
 daß Ihre Majestät lange und glücklich leben, und gnädigst regieren möchten.  
 Der Cron-Bech-Canzler beantwortete auch diese Rede und versicherte, daß Ihre  
 Königl. Majestät an ihrem Ort ein gutes Exempel geben, und alles, was an  
 Ihnen gelegen, erfüllen würden, dabei die Ehre nur darauf möchten bedacht  
 seyn, daß sie Ihre Schultigkeit beständig vor Augen hätten. Nachdem hierauff  
 nochmahl von dem Marschall und dem Land-Vochen die Hand Seiner Majestät  
 war geküßt worden; So begaben sich dieselben in Begleitung aller Anwesenden  
 den bey dem Kirch-Tage in die Kirche, also das Te Deum Laudamus unter die  
 Leitung berer an der Weichsel gepflanzten Stüß und offte widerhelter Salvo berer  
 in bey Porthayen gehaltenen Chornisen gesungen wurde. Nachdem diese An-  
 dacht vollbracht war, so wurden Ihre Königl. Majestät wieder in Dero Zim-  
 mer beglütet, in welchem der Päpstliche Nuntius und Aussenrügen Ministri, zu  
 gleichen viele Magnaten ihre Glückwünsche ablegten. Und damit nahm der  
 Kirch-Tage, der von 9. Uhr Vormittags an bis um 4. Uhr nachmittags gedehret  
 ein fröhliches und vergnügtes Ende. Wie aber die Session bey nur erwachsenem  
 Kirch-Tage bewand gewesen, selches las aus nachstehendem Schema erschen  
 werden

Die Ministri, Gene-  
 rals und Bedienten  
 der Crone.

Der König auff  
 dem Throne.

Die Ministri, Gene-  
 rals und Bedienten  
 der Crone.

Primus Regni und Erz-Bi-  
 schoff von Carlen Seem-  
 beck.

Bischoff von Posen und  
 Warschen Sacinbeck.

Bischoff von Czarnen Sa-  
 nizowski.

Bischoff von Wernerland  
 Pacocky.

Bischof von Cracau, Lubinsky.

Bischof von Plocko, Zalusky.

Bischof von Opatow, Szembek.

Weyrode von Szabonitz, Graf Morzyn.

Weyrode von Posen.

Castellan von Wilna, Paczy.

Landhauslicher Feldherr, Poday.

Weyrode von Galisz.

Weyrode von Lubin, Rybinsky.

Weyrode von Marienburg.

- o Die Herren Depositarie,
- o welche die Constitutionen verlesen.
- o

Bischof von Lubeko, Probenowsky.

Castellan von Cracau.

Cron-Feld-Herr Siemowicki.

Weyrode von Cracau Fürst Wisnowicki.

Weyrode von Masuren Chomnowsky.

Weyrode von Petloschin, Riezumi, Cron-Land-Feld-Herr.

Weyrode von Trocky Oginsky.

Weyrode von Petloschin, Huniczky.

Weyrode von Wilna, Graf Sapicha.

Castellan von Szachow Obozny.

Reichs-Tags-Merkmal Ledachowsky.

Unter-Tanzler von Litthauen, Fürst Czarnomy.

Cron-Groß-Tanzler von Litthauen, Fürst Radzivil.

Cron-Groß-Cantler Szembek.

Cron-Groß-Merkmal Mniszek.

Cron-Groß-Cantler Graf Probenow.

Von beyden Seiten standen die k. k. Zeichen und eine große Menge Leute von Polnischer und Teuffischer Nation.

Es ward also nicht allein die solange diffinirte Ratification des Friedens-Schlusses glücklich vollzogen; sondern auch der Reichs-Tag selbst binnen so wenig Stunden, zu großem Vergnügen aller Anwesenden, gerichtet. Nach selbigen Tages war die Vertraulichkeit unter den anwesenden hieher einander zu weit der gemeynen Magazars so groß, daß ein jeder, der es sehe auff die Verhandlungen rief, dieselbe nicht niemals Felate gemessen. Dem Herrn lebhaftem wurde im Nahmen der Republic nochmals vor alle gehaber Mithwaltung freundschaftlicher Danks gesagt und ein ansehnliches Præsent an Selbe offerirt. Ihre Königl. Majestät in Præsenten auch hienuss die Vornahmen Prentzen, so bey den Friedens-Tractaten inzwelienet gewesen, sehr magnific und hatten die hohe Senate, bey solchem Banquet, nicht dero Carreer: Herren die gegenwärtigen Gäste selbst zu bedienen. In der Residenz-Stadt und ganzem Lande kante denen Einwohnern nichts erfreulicherer nichts angenehmer zu hören seyn, als die längst so sehrlich gewünschte Beistehung von dem vollkommen wiederhergestellten Frieden. In man war auff denen nach dem Pacifications-Reichs-Tage gehaltenen Relationenhandlungen mit dem Friedens-Schluß gar wohl zu seiden, und die Voersehen insgemein dahin aus, daß man Ihrer Königl. Majestät vor Dero bey Wiederherstellung der Landes-Ruhe angewendete väterliche Sorgfalt gehorsamst danken, und Ihre Majestät gratuliren solte. In man hat auch in andern dem Königreich Pöln trotzigenwegen Prentzen vieles Vergnügen über den wiederhergestellten Ruhestand erwünschtes Königsreich beschreiben lassen, und dieses auch an einem gewissen Orte durch nachstehende Münze zu exprimiren gesucht:



Ob wir der Münze noch gehöret werden soll, der es allen zu gleich recht machen kan; auch selten eine Handlung in der Welt vollzogen wird, da sich nicht so

manch finden sollte, bei etwas hartnäckiger einzusetzen, aber sich darüber zu beschwehren hätte; Es ist es auch mit dem Polnischen Friedens-Wort ergegangen. Der Erste unter allen, welcher sich über das Verfahren bey den Friedens-Verhandlungen und dem Pacifications-Tische-Tag zu beschwerten Urtheil zu haben meinte, war der Primas Regali. Dieser wolte wie oben erachtet worden, es mit Durchgang dahin bringen, daß bey dem Pacifications-Tische-Tage votiret werden sollte, nachherman ihn aber mit trüglichen Reden remonstretet, daß es sehr nicht de composit wäre zu votiren, so gieng er gar makaronet aus der Versammlung hinweg, beschloß sich auch hierauf bey dem emoy. Karli zu Warschau gehaltenen Relacions-Tisch-Tag in einem Schreiben, daß man ihn bey dem jüngsten Tische-Tage zu seinem Voto nicht werden kommen lassen, doch wünschte derselbe, daß die versammelten Stände bey dem geschlossenen Frieden auch ihrer alten Gerechtigkeiten lange verbleiben möchten. Die andern, denen der neugeschlossene Friede nicht in ihren Träumen war, waren die von der Crone und confederirten Throner abgehenden Truppen. Dieselben es nicht allein bey dem Droh-Worten bewenden, sondern wagten auch in dem Lande Trupp-Weise herans und thaten hin und wieder große Schaden. Allein sobald Ihre Königl. Majestät selbts erfahen, so ließen Sie aus der Crone-Langley an die Starosten Briefe abgehen, und gaben ihnen Befehl, solche Vaganten durch Hülffe der Crone-Truppen, wo sie nur anzuweisen wären, aufzuheben. So schrieb auch der Fürst Dolgorucky an den Crone-Bräu-Feld-Herrn, daß, weil er wegen der neuen Aufbruch derer ad Companiam nicht gehöriger und dierigen Weerwedtschafften heransstreiffenden Zahlen Nachricht hätte, selbiger entschigt wäre, die Russischen Truppen, zu Conseruir- und Manonirung des Friedens, in Polen anzuhalten, und nicht anzuweichen zu lassen; Es antwortete aber der Crone-Feld-Herr darauff, daß er mit seinen Crone-Truppen bey der vorangehenden Ursache, von welcher man doch noch kein recht Gewisheit hätte, selbst im Stande wäre, die Malconzenen zu streffen und aus dem Wege zu räumen, hielt es also nicht vor nöthig, sich der Russischen Hülffe zu bedienen. Der Crone-Feldherr that auch das Einige durch den Herrn Obristen Meyer verbleib haben, und beachte durch Aufhebung einiger ad Companiam nicht gehöriger Parteyen es dahin, daß sich die übrigen eines besondern besonnen, zum Crone-Frieden, und Ihrer Königl. Majestät demüthigst verpflichten, daß sie, aus Mangel besserer Dienste, nicht leben könnten und solchlich aus einer halben Verzeihung zu dergleichen gefährlichen Anschlägen wären verleit worden. Ihre Königl. Majestät, wie sie sich jederzeit gegen die Polnische Nation als ein langwähliges und gnädiges Väter erweisen, also wolten sie auch diese kurz nicht ohne beyndre Hinsehung Ihrer Köntlichen Sorgfalt von

sich lassen; sondern brachten es bey der Republic dahin, daß erwöhntes halb verzeugeten Leuten, viele hin und wieder durch den langwierigen Krieg wüßte gewordene Socken zur Wiederanbauung eingeräumt und gegeben wurden. **D**ie letzten unter denen, welche einzige Wünsche äußern, nicht sowohl über den Frieden, den sie längst sehnlich gewünscht, als den IV. Artikel des Friedens-Tractats bezügten, waren die in Polen sehr berühmten Provisanen, obzuviel sie dafelbst gemein vermerkten Dissidenten. Sie hatten es auch nicht wenig Ursache über den Juno halb erwöhntes Article's ombregirt zu seyn, als wodurch ihre durch die Reichs-Verfahre sehr gestohlene Gewissens-Freyheit, allen Ansehen nach, in große Gefahr gesetzt wurde. Sie stellten deswegen an gehörigen Orten vor, daß sie seit Anno 1773. mit den Römisch-Catholischen im Lande in einer gemeinen Vereinigung gestanden hätten, ja daß ihre aus dieser Vereinigung fließende Gerichtsbarkeit denen unbeweglichen Reichs-Verfahre wären inferior und durch allgemeinen Consens approbirt, auch durch die langwierige Praxis dergestalt befestiget worden, daß sie ohne die gefährlichste Crisis der Republic nicht können immutiret, oder gar annulliret werden. Sonderlich schmei ihnen sehr gefährlich zu seyn, daß sie unter die Reichs-Tribunalen selten gezogen werden, meros sie doch durch außerordentliche Constitutiones de Anno 1773. 1787. 1631. 1648. 1663. und 1674. befreuet wären, Ihre Beschwerden bestanden dardinnen: Man wäre gewöhnt in dergleichen Judiciis öftters aus causis secularibus acediditicas zu machern und erinnerte man sich, daß eine der Römisch-Catholischen Religion zugehörne Person von einem Dissidenten, Schulden halber verklaget, dieselbe aber auch beschworen worden; weil man den Kläger einer Blasphemie beschuldigen zu können Seligendheit gefunden, welche Excepcion sieß bey allen Seligendheiten angebracht und mit allem Fleiß, ja so zu reden mit den Haaren herbey gezogen würde, ohne daß man die zu einer Blasphemie gehörigen Umstände sorgsam überlegte. Dardes fügten sie die hartes Prohemio an, nemlich ihnen die Römisch-Catholische Clerus dort gehen, als sie selbigen hin und wieder die Kirchen weggenommen, die niedergebrannt, oder beschlagnahmten Kirchen nach der selbigen und ihnen belichigen Façon zu bauen, ja gar den Gottes-Dienst wider fortzusetzen verboten, und sie an allen zur Exerzirung ihrer Religion gehöriger Solennitäten verhindert. Ferner betrafften sie sich auff die außgerichteten Vergleichs, welche von denen Ergauch Bischöffen waren unterschrieben und vor Hülff geschickt worden. Wie diese Klagen wendeten sich die Herren Dissidenten auff den Reichs-Tag, auch zugleich an die Pölnisch- und Preussischen bey dem Königl. Pölnischen Hofe befindlichen Ministern, und ersuchten ihnen um Hülff, diese aber um nachträgliches Intercession, welches die letztern zwar thaten, aber wenig aber nichts erhielten. Das allerhöchste Mittel

stern bey solchen Umständen vor die Dillidanten zu seyn, sich duffalle der Weligen  
größen Gnade Ihrer Königlich Majestät, die niemanden betrübt von Dero  
Majestät wegzuzieh laß, leblich zu überlassen. Sie traffen es auch mit solcher  
Resolution gar wohl, in dem Jahr bey IV. Artic. ihre Friedens nicht aboliret, jedoch  
ihnen durch Ihre Königl. Majestät aus der Reichs-Langley folgende nachdrück-  
liche Versicherung erthelet wurde.

Ihrer Königl. Majest. in Polen allergnädigste Versicherung vor die  
Dillidanten in der Religion in Polen, wegen ihrer Religions-Freyheit.

**A**ugschaber Andre, von Gottes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in  
Litthauen, Hertzog in Neussen, Perussin, Masowien, Litzn, Polhainen, Podo-  
lier, Podlachien, Plessen, Smolensck, Scortim und Tyrnchem, Erb-Hertzog  
in Sachsen und Thürsch. Ihn allen und jeden, denen daron zugehörig durch ge-  
genwärtigen Brief zu wissen. Ob wir zwar der Meinung sind, daß zu Sechsb-  
runders Friedens unter denen Dillidanten in der Religion, in der Erone und  
Groß-Hertzogthum Litthauen, über die alten und neuen Considerationen und un-  
ser Pacts Consensu nichts weiter könne erachtet werden; So haben wir doch,  
aus gnädigster Meinung, dem Wüschten und Verlangen der Dillidanten ein Ver-  
trag zu lassen; damit sie nicht in den Bedröckeln stehen müchten; die Gleichheit unter  
dem Adel und ihr nahe Stand müren durch die dem itzigen Tractat einverleibte  
Articul geändert worden, und bewegen lassen, und declariren hiennüt, daß vermeh-  
re dem Tractat inkorirte Articul denen Considerationen von An. 1573. An. 1587.  
A. 1631. A. 1648. A. 1668. A. 1674. und A. 1697. auch unser Pacts Conventio, in  
so weit sie denen Dillidanten in der Religion dienlich stude mit nichte zu einigem  
Abbruch gerüchlich sollen, sondern werden vermehre Dillidanten bey denen in beu-  
steten Considerationen beschriebenen Freyheiten, nach ihrem Varschalt (bey dem sie  
gültig seyn soll, als wenn er hier inkorirt und auszgedrückt wäre) conserviren, und  
sie duffalle gegen alle Stände, Officiere und Gerichte schützen. Das zu Urkund  
haben wir gegenwärtigen von uns eigenhändig unterschribenen Brief mit dem  
Reichs-Insiegel besiegeln lassen. Der gegeben ist zu Warschau am 3. Tag der Mo-  
nath Februarii, nach Christi Geburt im 177ten, Unser Reichs aber im 20. Joftra

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Matthaus Kieb, Exffer. Bruchet. Sec. Reg.  
Adj. Sig. Adj. Regis Saxon.

Wetursch denn auch dieser wichtige Kummer gestillet und der Friedensschluß durch solch unige Execution der Sigolirent Artikel erfüllet, das ganze Land aber, nach völligen Durchmarch der Sächsen, in längstgemüßter Ruhe gestelt wurde; wobei es auch der Götter die Friedens nach seiner hochbedeutenen Wirklichen Gannbrüchigkeit beständig erhalten wolle.

Zum Abschluß muß man dem gelezten Leser noch eine getreiff Vorberzeugung communiciren welche zu Zeiten Sigismundi III. sel. verfertiget, und bey denen jetzt der Länge nach beschriebenen innerlichen Troublen zu Cracau in dem Archiv gesunken worden seyn. Solchige ist folgenden Inhaltes:

En frater, quavis procul abs te mihiere Prolem  
Polonia Regno, tibi sunt considerandi,  
Primas adeo horum V. (Mladislaus IV.) genis profecutus amore.  
J. C. (Jo. Calirinus) nos ornat regnum, nec M. (Michael) dia regnat.  
J. (Johannes) moritur, post hanc A. Rex sit cum Domino, qui  
incipit facti Zelo: bene singula fieri.  
Ile animam perdet bellando pro grege Pastor  
T. nec E. que laet. S. C. M. iponte patefecit  
Aoque H. L. aperient, pro tant altaris sacra  
Tempore, quo. hat novam cum Principe sedes.  
Aquila nigra biceps, alba percurrit, sequatur.  
Juncta Lectis et: he pereunt nunc scecula Regno.

Man hat solche in einem gang neu verfertigten Manuscript eines getreiffen Polnischen Autors gefunden, und hat niemanden der Betrachter thun, ob sie gegründet sey, oder nicht, noch befragen ob dieselbe wahr, oder supponiret sey. Es giebt dergleichen Prophecyungen von den Polnischen Königen nicht, deren Deutung man, wie bey dergleichen Dingen gemöhnlich ist, ex Post facto gemacht und öfters auch mit den Thaten herbey gezogen; Doch ist auch nicht zu läugnen, daß dieselbe in ja vielen zugetroffen. Königtige Dinge zu wissen, hat sich bloß der so alles erschaffen und noch erhält, vorbehalten, der allein weiß die Wege deroer Weltten, und hat auch dem Königtich Polen bestimmt, wie viel und was es noch der Nächststen haben solle bis an der Welt

R N D E.

## Druck - Fehler.

72g. 79. lin. 18. leg. wann vor was  
 80. lin. 19. leg. nicht vor nicht  
 - - 26. leg. hefte vor heft  
 82. lin. 2. l. Ofstschmählig vor Of-  
 schmählig  
 - - 17. l. müchtet vor möchte  
 - - 35. l. sich beflaget ist etc.  
 84. lin. 23. l. daß weder 3. oder etc.  
 85. lin. 18. l. beschödenen.  
 88. lin. 4. l. ja jetzennem gewußt,  
 87. lin. 4. l. Euhn.  
 - lin. 33. l. Wendentorff  
 88. lin. 26. l. Durched  
 - lin. 30. l. St. Eyrol.  
 - lin. 18. l. ja ferndlich selbige  
 90. lin. 7. l. Tornegreiffen,  
 - lin. 21. l. Berner.  
 93. lin. 24. l. Tomarische  
 - lin. 27. l. Njbinskischen.  
 96. lin. 16. die die von Spanien prä-  
 tendierten  
 97. lin. 17. l. und vor uns  
 - - 23. l. habenden  
 99. lin. 17. l. Heßen  
 100. lin. 30. l. Horden.  
 103. lin. 202. l. Tyrnischett  
 104. lin. 2. l. Un 9. Wje,

72g. - lin. 15. Lestuckeller, Drustikom-  
 mung.  
 107. lin. 14. l. Unfer  
 - lin. 30. l. Windelau  
 109. lin. 23. l. werte  
 110. lin. 30. 4. l. Romanowski  
 112. lin. 2. l. Seine Königl. Majest.  
 110. lin. 13. l. Jacob Heinrich.  
 112. lin. 19. l. Lenczyca.  
 113. lin. 20. l. Boguslawski.  
 115. lin. 17. l. binnen Zeit  
 118. lin. 21. l. 14000. Tysyff.  
 119. lin. 10. l. werden  
 120. lin. 21. l. Propositions) acco-  
 rdiren Plans infcriert find; auf  
 welchen Plans Fundament &c.  
 121. lin. 11. l. Seine Majestät.  
 - lin. 17. l. Sentiment  
 122. lin. 33. l. St. Königl. Majest.  
 123. lin. 21. l. St. Maj. item lin. 17.  
 129. lin. 31. l. Tuition  
 144. lin. 17. l. Lekaynaki  
 147. lin. 15. l. Republic  
 - lin. 24. l. gebrauchet worden.  
 148. lin. 4. l. jet Pospolite Rusca-  
 nie.  
 155. lin. 11. l. hätte,

Die übrigen hiesigen Druck-Fehler, so den Verstand der Sache nicht cor-  
 rumpiren, & E. selbst angebrachter Distinctiones, verfehlete und falsche Buchstaben,  
 so bey dem auszudruckten Druck, in Abwesenheit des Autoris, hin und wieder  
 eingeschlichen, und hier in der Eile nicht bemercket worden, wird der güt-  
 ige Leser selbst gütlich zu corrigieren bey  
 leben.

